# Beiträge

zur

# Geschichte der deutschen Industrie

in

# Böhmen.

Herausgegeben

vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen

unter Leitung von

Professor Dr. **Ottokar Weber.**

VI.

Prag 1898.

Selbstverlag des Vereines.

In Commission bei **H. Dominicus,** Buchhandlung in **Prag.**

# Das

# böhmische Commerzcollegium

# und seine Thätigkeit.

Ein Beitrag zur Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie im Jahrhunderte nach dem westfälischen Frieden.

Von

**Dr. A. F. Pribram,**
Professor an der Universität Wien.



**Prag 1898.**
Verlag des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

In Commission bei **H. Dominicus,** Buchhandlung in **Prag.**

K. u. k. Hofbuchdruckerei A. Haase, Prag.

# Einleitung.

Die Actenstücke, welche die Grundlage für die vorliegende Arbeit bilden, stammen zum größten Theile aus dem Hofkammerarchive in Wien (Archiv des Reichsfinanzministeriums). Ich habe vor Jahren im Auftrage einer zum Zwecke der Erforschung der böhmischen Industrie gebildeten Commission — die Anregung hiezu war von Univ.-Prof. Dr. A. Fournier ausgegangen — die Durchsuchung der überaus reichen Actenbestände dieses Archives begonnen und allmälig beendet; allerdings, was einzugestehen nicht unterlassen werden darf, nach Weisung der Auftraggeber, nur in Bezug auf die speciell böhmischen Verhältnisse. Zu spät habe ich — eigentlich erst bei der letzten Durchsicht der Acten zum Zwecke ihrer Verwerthung — eingesehen, daß dem Plane, eine Geschichte des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie in dem Jahrhunderte nach dem 30jährigen Kriege zu schreiben, schwere, kaum zu überwindende principielle Bedenken gegenüberstehen. Für Oesterreich war in dieser Zeit nicht Böhmen, sondern Schlesien das große Industrie- und Handelsland; der schlesische Handel und die dort emporblühende Industrie können uns daher allein den richtigen Einblick in die österreichische Handels- und Industriepolitik jener Tage ermöglichen; nur in Verbindung mit der schlesischen Industrie- und Handelsgeschichte kann jene Böhmens geschildert werden. Mußte ich daher vorerst auf eine zusammenhängende Darstellung des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie verzichten, so schien es mir doch nicht angezeigt, das umfangreiche — wenngleich noch immer lückenhafte — Material, das ich im Laufe der Jahre gesammelt habe, gänzlich unverwerthet zu lassen, zumal die Leiter des Unternehmens dringend eine,

wenn auch nur theilweise Verarbeitung der gesammelten Materialien wünschten. Ich habe mich daher entschlossen, einzelne Gegenstände der böhmischen Industriegeschichte jener Zeit zu behandeln, zu deren Darstellung das vorhandene Material ausreicht und die zur Charakteristik der maßgebenden Organe besonders geeigneten Schriftstücke in extenso oder auszugsweise mitzutheilen. Als erste dieser Arbeiten lege ich die nachfolgende den Fachgenossen vor. Vielleicht erweisen sich meine Ausführungen als nicht gänzlich unbrauchbar und regen zu weiterer Forschung an. Neben den Acten des Hofkammerarchives (H.-K.-A.), die weit mehr als tausend Fascikeln umfassen, boten das Archiv des Ministeriums des Innern (A. d. M. d. J.), das Haus-, Hof- und Staatsarchiv (H. H. St.-A.) in Wien, sowie das Statthaltereiarchiv (St.-A.) und das Kinskyarchiv (K.-A.) in Prag größere Ausbeute. Den Vorständen und Beamten all dieser Archive, in erster Linie jenen des Reichsfinanzministeriums, ohne deren aufopfernde Hilfe die Durchforschung der Actenbestände dieses Archivs nicht möglich gewesen wäre, erlaube ich mir an dieser Stelle bestens zu danken. Schließlich sei noch bemerkt, daß ich mich bei der Wiedergabe der Actenstücke von der Idee leiten ließ, die Lectüre derselben nicht durch die Beibehaltung der Orthographie jener Zeit zu erschweren. Ich habe daher, soweit es mir irgendwie zuläßig schien, die moderne Orthographie an die Stelle der älteren treten lassen, und ich hoffe, daß die unter den Gelehrten noch zahlreichen Anhänger einer getreuen Wiedergabe der uns erhaltenen Documente die Neuerung entschuldigen werden, wenn ich hinzufüge, daß dies in erster Linie im Hinblicke auf die Kaufmannskreise geschah, denen ich die durch den Stil ohnehin schwierige Lectüre dieser Schriftstücke auf diese Weise etwas erleichtern wollte.

Wien, im Februar 1898.

A. F. P.

## I.

Je tiefer ein Forscher in irgend eine Periode österreichischer Geschichte eindringt, desto klarer tritt ihm immer wieder eine Thatsache entgegen; der innige Zusammenhang zwischen der precären finanziellen Lage der Herrscher und der Schwäche ihrer auswärtigen Politik. In anderen Staaten ist der Geldmangel temporär gewesen, in Oesterreich dauernd; andere deutsche Fürsten, zumal die kleineren, konnten sich fast immer vor dem Aeußersten retten, indem sie sich in den Schutz eines Mächtigen begaben und fast immer fand sich ein solcher, der bereit war, die Sache des Schwachen zu führen und ihm, zumal gegen Ueberlassung der Truppen, eine größere oder geringere Geldentschädigung zu Theil werden zu lassen. Unter den Großmächten Europas aber hatten, mit Ausnahme Oesterreichs, alle einen längeren oder kürzeren Zeitraum reichen, überreichen Einkommens. Frankreichs Bodenreichthum gewährte seinen Königen Jahrhunderte lang die ungezählten Millionen zur Führung der Kriege, Spaniens außereuropäische Besitzungen versahen das Mutterland mit ausgiebigen Mitteln, Englands und Hollands Handel ermöglichte Jahrhunderte lang die Führung der Kriege oder die Unterstützung der Kriegführenden. Oesterreich allein besaß keine dieser Hilfsquellen, obgleich gerade die Herrscher dieses Landes, als Häupter der Christenheit und des deutschen Volkes, mehr als andere Fürsten zur Führung kostspieliger Kriege gegen die Feinde des Glaubens wie gegen jene der deutschen Nation genöthigt worden sind.

Man hat seit jeher die Thatsache des Geldmangels in Oesterreich gekannt; man hat — gewiß aber nicht oft genug — auf die Bedeutung

derselben für eine richtigere Beurtheilung der auswärtigen Politik des Wiener Hofes hingewiesen; allein man hat sich nie die Mühe gegeben, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, nach den Gründen zu suchen, die es in Oesterreich niemals zu einer gedeihlichen finanziellen Entfaltung kommen ließen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Grund der ewigen Finanznoth Oesterreichs in erster Linie in dem Mangel einer centralisirten, geordneten Verwaltung lag. Der lose Zusammenhang der einzelnen Ländergruppen, die Selbstverwaltung seitens der jeder Centralisation abholden Stände jeder einzelnen Provinz, die Abneigung derselben gegen jedes Abkommen, das nicht momentanen Nutzen für ihre particulären Interessen mit sich brachte, boten denjenigen unter den Habsburgern, die eine Hebung der finanziellen Kräfte bezweckten, kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Und es gab solche Fürsten. Je weiter die Forschung dringt, desto größer wird das Staunen der Historiker über die Energie, mit welcher Ferdinand I. die finanziellen Kräfte des Staates zugleich mit denen der einzelnen Länder zu steigern suchte. Reform der Verwaltung, Beseitigung der in derselben herrschenden Mißbräuche, genaue Beaufsichtigung der Finanzorgane, Ersparungen im Staatshaushalte und Hebung der Leistungsfähigkeit der Einzelnen durch Förderung der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie, lassen sich schon in seiner Zeit mehr oder minder deutlich verfolgen. [1])

Allein gerade in jenen Jahren, da das verheißungsvolle Werk der inneren Reform beginnen sollte, brach der schwere Glaubenskampf aus, der die Gegner jeder centralistischen Regierungsweise und die Abtrünnigen des katholischen Glaubens zu Bundesgenossen machte und jede Handlung des Monarchen, sie mochte noch so sehr der Förderung des Landes dienen, als eine bewußte That zur Stärkung des Absolutismus erscheinen ließ. Die Glaubensfrage, die Türkenkriege und die Verfassungskämpfe erschöpften ein Jahrhundert lang fast völlig die Kräfte des Reiches und machten jeden Versuch einer Hebung der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie scheitern. So geschah es, daß in einer Zeit, da Holland und England wetteifernd um die Herrschaft auf dem Meere kämpften, da Frankreich

---

1) Vergl. dafür auch die Mittheilungen von Luschin v. Ebengreuth: „Oesterreichische Reichsgeschichte" 483.

durch kräftige Unterstützung seitens seiner Herrscher zur vollen Entfaltung seiner wirthschaftlichen Kräfte gelangte, in Oesterreich kein Schritt vorwärts und damit im Hinblicke auf die gesteigerten Bedürfnisse und die geänderten Handelswege ein beträchtlicher Schritt rückwärts geschah. Ein dreißig Jahre währender Krieg und die mit demselben verbundene Ausweisung der Akatholiken vollendeten das Werk; der Bauer, der seinen Acker nicht für fremde Plünderer bestellen wollte, der Gewerbetreibende, der auf den Absatz der Waare nicht rechnen konnte, der Arbeiter, der keinen Unternehmer fand, sie alle verließen das Land, um unter den Fahnen der kaiserlichen oder der fremden Feldherren Geld zu gewinnen und Ruhm zu erjagen; oder sie zogen, wenn sie nicht Kriegsdienste leisten wollten, in andere Länder, wo ehrliche Arbeit einen entsprechenden Lohn fand. So lange der Krieg dauerte, so lange die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit der Vertheidigung des erworbenen Besitzes zuwenden mußte, war an eine Regelung der Verhältnisse nicht zu denken; kaum aber war der sehnlichst erhoffte Friede geschlossen, als auch schon von allen Seiten auf die Unerläßlichkeit einer Besserung der socialen Verhältnisse hingewiesen wurde. Wer die Verhandlungen zu verfolgen in der Lage ist, die im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts seitens der Regierung mit den Ständen sämmtlicher Provinzen Oesterreichs gepflogen worden sind, wird ununterbrochen auf die Klagen der letzteren stoßen, daß die ihnen aufgebürdeten Lasten unerträgliche seien, daß die ihnen im Laufe des Krieges wiederholt versprochene Erleichterung jetzt zur Wirklichkeit werden müsse. Allein wie berechtigt auch immer diese Beschwerden sein mochten, wie bereitwillig die Regierung sich auch zeigen mochte, Abhilfe zu schaffen; über die Thatsache, daß es nothwendig sei, die zur Führung der Hofhaltung, zur Bezahlung der Beamten und der Miliz erforderlichen Summen der Krone zur Verfügung zu stellen, kam man begreiflicherweise niemals hinaus. Unter diesen Umständen gab es, sollte das Staatswesen nicht zu Grunde gehen, kein anderes Mittel, als die Steuerfähigkeit des Volkes durch Vermehrung seiner Einkünfte zu heben. Daß dies möglich gewesen wäre, unterliegt wohl keinem Zweifel. Man brauchte nur auf das Staatswesen des Erbfeindes der Habsburger, auf Frankreich, hinzublicken, um zu erkennen, wie außerordentlich die Steuer-

kraft eines Staates bei entsprechender Hebung des Handels und der Industrie gesteigert werden könne.

Man wird nun nicht behaupten können, daß man am Wiener Hofe die Vortheile einer gesteigerten Industrie und eines gesteigerten Handels nicht eingesehen hätte; der Kaiser wie die Stände überboten sich vielmehr in der Würdigung dieses Momentes und was an einheimischen und fremden Kräften Einfluß nehmen konnte, was durch Wort und Schrift auf die Entschließungen der Wiener Regierung einwirken zu können glaubte, wetteiferte in Rathschlägen und Weisungen. Franz von Lisola und Wassenberg, Becher und Hornigk, Jörger und Abele, und neben ihnen die vielen Unbekannten, die den natürlichen Reichthum der österreichischen Länder verkündeten und deren wohlgemeinte Vorschläge sich zu hunderten in unseren Archiven vorfinden, sie alle betonten die Nothwendigkeit, Handel und Industrie zu heben. Es ist auch nicht alles, was sie vorbrachten, erfolglos geblieben. Eine Darstellung der Geschichte des österreichischen Handels und der österreichischen Industrie in der Zeit Leopolds I. wird von der Gründung und dem Wirken des Commerzcollegiums, das der Unermüdlichkeit Doctor Bechers seine Entstehung verdankte, von der Thätigkeit der orientalischen Compagnie, von der Bedeutung des Mauthhauses am Tabor, von den Fabriken in Linz und Wien und von vielem anderen zu handeln haben.[1] Allein alles was geschah, war entweder von vorübergehender Wirkung, oder blieb im Verhältnisse zu den gesteigerten Bedürfnissen und zu den Leistungen anderer Staaten ohne große Bedeutung.

Auch die Gründe dieser Thatsache zu bezeichnen wird nicht schwer fallen. Die centrifugalen Bestrebungen der einzelnen Länder, der Mangel eines einheitlichen Zoll-, eines geordneten Zunftwesens, die geringe Energie der Krone, die Verästelung der Beamtungen, die religiösen Differenzen, die fast ununterbrochenen Kämpfe gegen Osten und Westen, die entschiedene Abneigung der Besitzenden gegen inländische Fabrikate, die Feindseligkeit der Kaufleute und Gewerbetreibenden gegen Neuerungen, dies alles und vieles, was dem noch hinzugefügt werden könnte und müßte, hat die Ent-

1) Ich hoffe diese Darstellung in nicht zu ferner Zeit bieten zu können; einiges findet sich bei Luschin, a. a. O. 489 ff.

wickelung und den Aufschwung des österreichischen Handels und der österreichischen Industrie erschwert und zum Theile unmöglich gemacht.

Erst am Schlusse des 17. Jahrhunderts, nachdem der langjährige Krieg mit den Feinden des Glaubens durch einen für Oesterreich überaus glänzenden Frieden sein Ende gefunden hatte, erfolgte ein weiterer energischer Versuch des österreichischen Herrschers, der Industrie und dem Handel neue Bahnen zu weisen. Allein auch diesmal durchkreuzte der bald darauf ausbrechende Krieg die Pläne Leopolds I. So starb dieser 1705, ohne in irgend einer Richtung Entscheidendes vollzogen zu haben. Sein Sohn und Nachfolger, Josef I., ging mit dem ganzen Eifer, der ihn auszeichnete, daran, das Werk seines Vaters energisch zu fördern. Obgleich der Krieg, ärger als je, tobte, obgleich der österreichische Staat im Osten und im Westen seine Existenz zu vertheidigen hatte, drang Josef I. unablässig auf die zielbewußte Hebung der Industrie und des Handels. Doch auch ihm war es nicht gegönnt, wesentliche Erfolge seines Strebens zu sehen. Er starb frühzeitig, ohne daß seine Pläne zur Durchführung gelangt wären. Erst unter seinem Nachfolger, erst unter Karl VI. sind in größerem Maßstabe Handel und Industrie fördernde Institutionen in's Leben gerufen worden; erst unter Karl VI. wurde sich die Regierung über die Mittel und Wege klar, mit und auf denen die Hebung der österreichischen Industrie und des österreichischen Handels erfolgen konnte.

Die Nachfolgerin Karls VI., Maria Theresia, ist es dann gewesen, die mit Hilfe der vielen tüchtigen Kräfte, die sie geschickt auszuwählen wußte, die großen Pläne ihrer Vorgänger zu realisiren verstand.

---

Die böhmische Industrie ist, wie die anderer Länder, aus dem Gewerbe hervorgegangen, das sich vornehmlich in den von deutschen Colonisten emporgebrachten Städten festgesetzt hatte. Die Fürsorge einzelner Regenten erleichterte der fleißigen Bevölkerung den Verkauf der erzeugten Waaren. Den Höhepunkt erreichte das böhmische Gewerbe in der Zeit Karls IV.; der Prager Markt war in jenen Tagen einer der ersten Europas; aus allen Theilen Europas strömten Kaufleute herbei, um hier ihre

Waare abzusetzen, und für den Erlös derselben Erzeugnisse des böhmischen Gewerbes einzukaufen. Böhmisches Glas und böhmisches Tuch, sowie böhmisches Papier waren überall geschätzt. Der weiteren Entwickelung der böhmischen Industrie traten die Glaubenskriege des 15. und 16. Jahrhunderts hindernd in den Weg; alle Bemühungen einzelner Regenten blieben der Ungunst der Verhältnisse und den politischen und religiösen Kämpfen gegenüber ohne Erfolg. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts erlebte das böhmische Gewerbe einen neuen Aufschwung. Der dauernde Aufenthalt Rudolfs II. in Prag, seine ausgesprochene Vorliebe für diese Stadt ließen das Beste erwarten. Im Norden Böhmens nahm das Tuchgewerbe einen erfreulichen Aufschwung; das Kunstgewerbe, von Kaiser Rudolf II. besonders begünstigt, gedieh; Uhrmacher und Steinschneider fanden für ihre Waaren in der ganzen Welt Absatz. Aber nur kurze Zeit währte diese neue Blüthe. Der 30 Jahre dauernde Krieg, der lange genug auf Böhmens Boden ausgetragen wurde, der mit dem Siege des Kaisers und mit der Vertreibung eines großen Theiles der besten Arbeiter endete, machte aus einem der reichsten Länder Europas eines der ärmsten. Begreiflich daher, daß die Steuerkraft des Landes wesentlich nachließ.

Immer wieder wiesen denn auch die Stände Böhmens auf die Nachtheile des darniederliegenden Handels und der ungenügenden Industrie hin und baten um Beseitigung der vielen einer Hebung derselben im Wege stehenden Hindernisse, um eine Besserung der Elbeschiffahrt, Vermehrung der Prager Jahrmärkte, Regelung des Zollwesens, Beseitigung der Zunftmißbräuche, Vertilgung oder Austreibung der Juden u. a. m.[1]) Die Beschwerden wurden angehört, Abhilfe versprochen, aber es geschah nichts. Die Moldau wurde an verschiedenen Orten auf ihre Schiffbarmachung hin untersucht, Project über Project entworfen, verbessert wurde aber soviel wie nichts. Jahrzehnte stritt man über die Art und Weise der Einrichtung der Prager Jahrmärkte, allein der Eigennutz der verschiedenen

1) In einem am 8. März 1725 erstatteten Gutachten an den Herrenstand (Kinsky-Archiv Prag, Bohemica Tom. XVII) wird auf diese früheren Erklärungen der Stände besonders hingewiesen. (Vergl. den Anhang.) In den Landtagsschlüssen wird wiederholt die Nothwendigkeit einer Hebung des Handels und der Industrie betont, z. B. 1670, 1682 u. a. m.

dabei interessirten Kreise hinderte das Inslebentreten derselben. Es gab in Böhmen auch Niemanden, der die ungeheueren Mängel des alten Zollpatentes von 1658 geleugnet hätte,[1]) aber zur Einführung eines neuen kam es nicht, da die Sonderinteressen überwogen. Schärfer Blickende erkannten die wesentlichste Ursache dieser traurigen Erscheinung in dem Mangel eines Organes, das unbeeinflußt durch besondere, egoistische Interessen lediglich das Wohl des Staates und des Landes im Auge behalten sollte. Allein erst zu Ende des Jahrhunderts bot sich die Gelegenheit, in bestimmter Form an die Wiener Regierung mit dem Ersuchen um die Creirung einer derartigen Behörde heranzutreten.

Am 18. October 1698 erging an die böhmische Hofkanzlei das Ersuchen, eine Berathung über die Frage zu veranlassen, wie das Geld „nicht in denen Händen einiger potentiorum oder welche einen besonderen Wucher und Monopol mit demselbigen treiben, sondern unter alle Inwohner und Unterthanen der Proportion nach gebracht und damit der Wohlstand der Bevölkerung gehoben werden könnte. Nicht weniger, hieß es dann weiter, möchten auch die Gouverni der Länder über den Punkt der Commerzien vernommen und von ihnen Bericht und gutachtlich begehrt werden, was zur Einführung, Verbesserung und Stabilirung ermelten commercii erforderlich und vorzukehren sein möchte. Zu welchem Ende und damit sothaner Bericht und Gutachten desto vollkommener gefaßt und erstattet werden möchte, ihnen zu suggeriren wäre, daß sie nicht allein aus selbstiger Erfahrenheit und Prudenz, sondern auch mit Vernehmung ihrer Bürger und Landsleuten, insonderheit aber der einheim- und ausländischen Negocianten und Handelsleuten, wie solches etwa durch Decrete, requisitiones, mündliche Unterredungen und Privatcorrespondenzen

---

1) Die Hofkammer in Wien erließ an die böhmische Kammer d. d. 11. Mai 1665 H. K. A. (H. F.) ein sehr charakteristisches Schreiben: „Demnach von geraumen Jahren hero sonderlich in dem vorgangenen Kriegswesen in dem Zoll- nnd Mauthwesen allerhand Unordnung eingerissen, als seind J. K. M. gedacht, in allen dero Erbkönigreichen und Landen die vectigalia revidiren und pro moderno rerum statu also einrichten zu lassen, damit die commercia widerum in einen Flor gebracht und die Kammergefäll vermehret werden mögten; dannenhero die Herrn ihnen belieben lassen wollten, die Zollordnung des Königreichs Böhmen gleichfalls zu examiniren und was darbei zu verbessern an die Hand zu geben . . .“

am füglichsten sein kann, ihre Gedanken formiren und darbei hauptsächlich darauf reflectiren wollten, was der Zeit für ein Handel und mit was für Waaren im Lande getrieben wird, woher die in Schwung gehenden Waaren kommen, ob sie im Lande erzeugt und fabricirt oder woher gebracht werden, was für Waaren in's Land von anderwärtsher gezogen und außer Lands anderwärtshin verführt werden, mit was für Gelegenheit und Unkosten das geschieht, ob welche Gelegenheit verbessert und die Unkosten verringert werden können; an was für Waaren und Feilschaften das Land Mangel leidet und in was für Sorten es abundiret; folglich, wie dasjenige, woran es Mangel leidet, am gelegensten in's Land gebracht und wie dasjenige, woran es einen Ueberfluß hat, andern Ländern zugeführt, versilbert und verkehrt könnte werden und dieses mit einer besonderen und distincten Reflexion auf den Handel, welchen ein kaiserliches Land mit dem andern unter sich selbsten, oder welchen ein und anders kaiserliches Land mit ausländischen Provinzen führen thut; wie die Manufacturen der Gold- und Silbernen-, Seiden- und Wollenen-Waaren in Lande selbsten introducirt, Gold und Silber, auch Seide und Wolle, respective Borten, Spitzen, Fransen, Zeug, Brocat, Strümpf, Tücher, Cardis und dergleichen in Land fabrizirt könnten werden; was es bis dato verhindert, daß im Lande keine größere Handelschaft getrieben und die Manufacturen nicht eingeführt und werkstellig gemacht worden sein; ob und was in beneficium commercii und der Manufacturen für Praerogativen, Privilegien und Freiheiten sine praejudicio status universi gegeben könnten werden, ob nicht in Manufacturen und zur Verschleißung der in Land wachsenden oder fabricirenden Effecten und Waaren und zur Einfuhr der im Lande bedürftigen Sachen all ingrosso ad exemplum aliarum provinciarum Handelscompagnien angestellt, Niederlagen gemacht, in ein oder anderer Stadt zu gewissen Zeiten des Jahres Märkte oder Messen gepflanzt und cultivirt werden könnten." [1])

Die Regierung hatte es bei diesem Ansuchen, das in gleichlautender Form nach Ungarn und Inneröfterreich erging, ausschließlich auf eine Hebung der Steuerkraft des Landes abgesehen. Die vielfachen Klagen

---

1) „Intimatum der Hofkammer an die löbl. königliche böheimbische Hofcanzlei". Wien, 18. Oct. 1698. H. K. A. (H. F.)

der Bürger und Bauern, daß sie die Lasten nicht tragen könnten, die ihnen aufgebürdet wurden, veranlaßten den Wiener Hof zu diesem Schritte, von dem er sich eine Vermehrung seiner Einkünfte versprach. Daß die Antwort nicht rasch erfolgte, erregte Unwillen in Wien. Wiederholte Mahnungen aus dem Beginne des Jahres 1699 zeigen,[1]) wie eilig man es dort hatte. Die böhmische Hofkanzlei erwiderte mit Recht, daß eine genaue Erörterung Zeit und Mühe koste. Nur langsam langten die Berichte der befragten Behörden ein. Sie lauteten insgesammt für die Errichtung einer besonderen Körperschaft. Die böhmische Kammer erklärte in ihrem am 11. August 1699 an die Statthalter gerichteten Schreiben, „daß zu solcher Einrichtung und Erhaltung des commercii nicht nur auf Bestellung eines Commercienrats, bei welchem die vorkommenden Streitigkeiten in Handelssachen zu entscheiden sein würden, was ihm für Jurisdiction einzunehmen, was für Instruction, Ordnung und Rechtsregeln ihm vorzuschreiben, sondern auch woher die Besoldung von solchen Commercienräthen herzunehmen, vorerst fürzudenken sei." Das Gutachten der Kaufmannschaft stimmte mit dem der böhmischen Kammer überein; die Bestellung eines Commercienrathes wird auch in ihrem Berichte „pro basi et fundamento der ganzen Sache gesetzt". Trotz neuerlichen Drängens des Wiener Hofes konnte daher die böhmische Hofkanzlei erst Ende 1699 ihr Gutachten abstatten.

Dasselbe stellt sich in seiner Gänze als eine entschiedene Anklageschrift gegen die Unthätigkeit der Wiener Regierung dar. Der Geldmangel, meinen die Berichterstatter, ist die Folge der zahllosen Kriege, die das Land verwüstet, die besten Kräfte absorbirt, den ehemals blühenden Handel und die Industrie vernichtet haben. Die Hebung des Handels und der Industrie ist das einzige Mittel, der Noth zu steuern. Dazu gehört aber, daß die Regierung all das thue, wozu sie so oft aufgefordert worden sei und was sie trotz wiederholter Versprechen nie gethan habe; Jahrmärkte müssen errichtet werden, sagt die Regierung, aber das seit Jahrzehnten fertige Patent publicirt sie nicht; die Nothwendigkeit der Hebung des Bergbaues erkennt sie an, ohne etwas für denselben zu thun.

---

1) Die Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei d. d. 10. Jan., 7. März, 8. April, 3. Juli 1699 H. K. A. (H. F.); vom 7. und 15. Mai 1699 H. K. A. (B.).

Böhmen ist, meinen die Statthalter, reich an Producten, und der Industrie würden sich gerne Tausende zuwenden; aber nothwendige Vorbedingung für die gedeihliche Entwickelung derselben ist eine wesentliche Aenderung der herrschenden Zoll- und Mautverhältnisse, vor allem aber auch eine Verbesserung der Zunftordnungen, — die in ihrer gegenwärtigen Form den fremden Industriellen und Arbeitern, ohne deren Mitwirkung nichts zu erreichen ist, den Aufenthalt in Oesterreich unmöglich machen — und in Verbindung damit eine schleunigere und bessere Justiz in Handelsangelegenheiten. Diesem Uebelstande zu begegnen, sollte eine Commission „und zwar von 2 oder 3 Appellations- und ebensoviel Kammerräthen, dann 2 styli mercantilis wohlerfahrenen und gewissenhaften Handelsleuten bestellt, von ihnen aber jedermann, es sei ein Christ oder Jude, einheimisch oder fremd, katholisch oder unkatholisch, sine respectu personarum, solo inspectu rei veritate die Justiz schleunig administrirt und die von Handelsschaft herrührenden Streitigkeiten de plano et sine ulteriori appellatione entschieden werden." [1])

Zu gleicher Zeit mit dieser Schrift der Statthalter ging ein Bericht eines Mannes ab, der zwar in untergeordneterer Stellung wirkte, dessen Thätigkeit auf diesen Gebieten aber von außerordentlicher Bedeutung wurde und der in ungleich umfassenderer, eindringlicherer Weise alle Uebel der bestehenden Verhältnisse aufdeckte und mit noch entschiedeneren Worten eine radicale Aenderung forderte. Alles was in dem Berichte der Statthalter über die Nothwendigkeit der Wegebesserung, Abschaffung der Privatmauten, Aenderung der Zollsätze, Errichtung von Märkten, Beseitigung der Juden, Gewinn fremder erfahrener Arbeiter u. a. m. vorgetragen wird, findet in dem Gutachten des böhmischen Kammersecretärs Joh. Chr. Borscheck seinen ausführlichen Commentar und weitgehendste Begründung. [2])

---

1) Bericht der böhmischen Statthalter an den Kaiser d. d. 15. Dec. 1699. A. d. M. d. J.

2) Ich denke in anderem Zusammenhange die Thätigkeit Borschecks genauer zu verfolgen. Für den Werth seiner Leistungen spricht wohl am deutlichsten die Thatsache, daß auf das Begehren seiner Witwe um eine Abfertigung (Borscheck starb 1730 mehr als 60 Jahre alt), die Hofkammer das Zeugniß ablegte, daß Borscheck in allen Aemtern, die er bekleidet, „jeder Zeit eine große Experienz, Treu und Diensteifer gezeigt und sich in 40jährigen Diensten ganz besonders distinguirt und meritirt gemacht hat". H. K. A.

Ganz besonders aber betonte er, indem er die Wege bezeichnet, auf denen der Aufschwung der Industrie zu erzielen sei, die Nothwendigkeit, den Bürgerstand zu heben und zu unterstützen. „Warumben aber, meint er, von dem bürgerlichen Gewerbsmann dato kein größerer Handel, verstehe mit inländischer Manufactur, getrieben worden, ist eines Theiles der Luxus, als da alle Manufacturen vel ex hoc solo, daß sie nicht ausländisch, schon verachtet und eine fremde, obschon weit schlechtere Waare doch lieber um doppelten Preis gezahlet wird; also daß die Consumption des inländischen, mithin auch dessen Erzeugung und was immer sonst noch für ein Emolument daraus entsprießen können, schon gestecket und unterschlagen, auch dahero an deme ist, daß nun nur die rohe materialia von denen Ausländeren in E. M. Erblanden meistens aufgekauft und ihre daraus gemachte Waar eingeführt, mithin dargegen ein dreifaches Quantum am Geld darvor gezogen wird, und ungeachtet nun dergestalten in diesem E. M. Erbkönigreich alles bürgerliche Gewerb extreme darniederlieget und die Städte sich beinahe nicht anders als die Bauersleut von ihrem bloßen Feldwirthschaften durchbringen müssen, so ist doch deren contributionis calculus und sonderlich der so genannte fictitius allzu übermäßig ausgesetzet, also daß der Bürger unter allen dero hiesigen Lands- und Standsinwohneren der miserablist ist." Die Gründe der fortschreitenden Verarmung der Städte sieht Vorscheck in der im Laufe der Jahrhunderte gesunkenen Zahl der freien kleinen Rittergüter, deren Besitzer mit den Städten Tauschhandel getrieben, während jetzt die großen Herrschaften das Getreide in wenigen Händen zusammenhalten und den Preis desselben bestimmen können, die Einkäufe aber im Auslande besorgen oder durch ihre Unterthanen die Verarbeitung der Rohproducte vornehmen lassen. In gleicher Weise hat die Jahrhunderte währende Bevorzugung der Geistlichkeit und die damit in Verbindung stehende Vermehrung derselben dem Aufblühen der Städte Eintrag gethan, da die Geistlichkeit durch ihre Ordensgeistlichen die Arbeit verrichten lasse. Zur Vermeidung einer weiteren Schwächung der Städte und ihrer Bewohner hält Vorscheck auch die Abschaffung der neu eingeführten Abgaben auf Papier, Leder, Fleisch und Tabak für nothwendig. Der Hinweis auf

England, Holland und Frankreich passe nicht; dort blüht bereits der Handel, dort sind die Städte bereits reich; hier soll dies alles erst werden.

Soweit die Schilderung, die Borscheck von den bestehenden Uebeln gibt; die Forderungen, die er an die Regierung stellt, falls diese eine rasche erhebliche Besserung der Verhältnisse wünscht, sind die natürliche Folge seiner früheren Erörterungen; mäßiger Preis der Lebensmittel, vornehmlich des Getreides, durch Anlage von Magazinen und Festsetzung hoher Zölle gegen die Ausfuhr; Einführung der Accisen statt der jetzigen Besteuerung; Verbot der Arbeit durch Handwerker geistlichen Standes; Abschaffung der neu eingeführten Abgaben auf Papier, Leder u. a. m.; Einsetzung tüchtiger, den Staatsorganen verpflichteter Beamter; Abstellung der Zunftmißbräuche; Begünstigung der fremden Meister; Gründung von Schulen für die verschiedenen Professionen; Regulirung der Kleiderpracht; Abstellung der Excesse bei Mahlzeiten; Besserung des Münzwesens; Hebung des Bauernstandes; Neuordnung der Gesetzgebung in Civil- und Criminalsachen. Jeden einzelnen dieser Punkte hat Borscheck ausführlich erörtert, seine Ansicht begründet; vieles von dem, was er in diesem Gutachten vorgebracht hat, ist von den leitenden Persönlichkeiten acceptirt und verwerthet worden; wir werden noch manchmal seiner zu gedenken haben, denn unentwegt hat er 30 Jahre hindurch dem Fortschritte das Wort geredet und unermüdlich die Förderung des Handels und der Industrie seitens des Staates als unumgängliche Voraussetzung jeder Besserung bezeichnet. Daß aber ein solches Eingreifen des Staates nur durch die Vermittelung einer eigenen Behörde zu erzielen sei, hat er gleich damals betont und der Hoffnung Ausdruck gegeben, der Kaiser werde zu diesem wichtigen Amte „solche in der Capacität, Erfahrenheit und Activität ausbündige subjecta anordnen, die vor allem E. M. und des publici Heil und Bestes suchen und ihres Standes Particularcommodum deme mit nichten vorsetzen werden." [1])

Der Bericht der Statthalter und das eingehende Gutachten Borschecks verfehlten nicht, Eindruck auf die Wiener Regierung zu machen. Man

---

1) Dieses Gutachten Borschecks, das sich in den Schriften B., die das Staatsarchiv aufbewahrt, ebenso findet, wie in jenen des Reichsfinanzarchives, ist bereits auszugsweise verwerthet von Hallwich in seinem Artikel über die böhmische Industrie in „Oesterreich in Wort und Bild".

anerkannte die Berechtigung einer Reihe der in diesen Berichten niedergelegten Ansichten und war fest entschlossen, die Frage der Hebung des Handels und der Industrie im Principe rasch zu erledigen. Noch im December 1699 erfloß das Rescript, das die Nothwendigkeit der sofortigen Inangriffnahme dieser Angelegenheit betonte. „Zu welchem Ende," hieß es in demselben, „unser gnädigster Befehl ist, daß eine Commission von einigen subjectis aus dem alldortigen Gouverno und unserer königlichen Kammer zusammengesetzet werde, welche alles, was zu mehrer Einführ-, Beförder- und Erweiterung des commercii in unserm Königreich Böheimb gereichen kann, wohl aussinnen und nicht nur idealiter oder in generalibus fassen, sondern ad specialia et ipsam rei tractationem dergestalten schreiten thue, damit durch sie, sowohl was pro stabilimento et augmento commercii nützlich und gedeihlich, als auch was der Modus und Manier seie das nützlich und gedeihlich befundene ad ipsum effectum zu deduciren, ausgearbeitet, alle Privilegien, instructiones, mandata und dergleichen, so in ein und andern erforderlich sein möchten, projectirt, die Weg und media, durch welche eines oder das andere bestritten und zu Wegen gebracht könnte werden, ausfindig gemacht und alles dergestalten vollkommen und ausführlich mit Vernehmung einheimischer und fremder Handelsleuten, auch der Magistraten und Landseinwohner, nachdeme es die occurrirende Materien erfordern und die Gelegenheit an die Hand geben thuet, elaborirt werde, daß es sodann nichts anderst mehr bedarf, als von besagter unserer Cameralcommission und böheimbischen Hofkanzlei revidirt, uns darauf gehorsamst vorgetragen und von uns gnädigst approbirt zu werden. Wann nun deme zu Folge ihr eueres Orts die Beschleunigung dieser Commission bei unserer königlichen Statthalterei zu urgiren wissen werdet und darzu die tauglichste und erfahrenste in der Sach aus euerem gremio darzu zu deputiren habt, so werdet ihr ihnen nebst deme so euch selbsten zu mehrerer Erleucht- und Facilitirung des Werks beiwohnen thuet oder noch beifallen wird pro instructione mitzugeben haben; so daß vor allem wohl considerirt werden solle, mit was für Waaren und Ländern der Handel in Königreich Böheimb active und passive geführt und getrieben zu werden pflegt, als nach welchen sodann die Weg und Facilitäten, um die Waaren aus und in's Land zu

bringen, ausgemessen und angezeiget und im Königreich eine oder mehrere Niederlagstätte entweder restabilirt oder aufs neu eingeführt, pro exigentia privilegirt und mit allen darzu erforderlichen Frei- und Gerechtigkeiten versehen müssen werden. In dessen Conformität erwähnter in Commercii-sachen zusambengesetzten Commission obliegen wird, ad specialia zu gehen, zu deliberiren, zu schließen, uns die Nothdurft darüber zu projectiren, was für Straßen zu Land ausgezeichnet, was darüber für Patenten ausgefertigt, wie die Flüß navigabel gemacht, ob und was für Unkosten darzu erfordert und wie solche aufgebracht; was für Städte zur Niederlag, als emporia und Müttern des commercii, von welchen aus das ganze Land und alle darein gelegene Oerter ihre Krämer und Kaufleut versehen kann, bestimmt und mit was für Freiheitsbriefen und Privilegien, um sowohl die Niederlag zu befestigen, als die Handelsleute dahin zu alliciren, darüber ausgefertiget sollen werden. Nächst diesem ist das erste und hauptsächlichste auf das Mautwesen zu reflectiren und das Vectigal zu revidiren, damit alle Waaren, welche dermalen in und aus dem Königreich im kaufen und verkaufen gehen, demselben, wann sie nicht schon darin seind, inserirt und solchergestalten taxirt werden, auf daß in reflexione aller Unkosten, welche der Kaufmann einerseits hat die Waar in das Land zu bringen, und anderseits dessen, so er daraus löset, ein so leidentliches draufgeschlagen werde, damit der Handel continuiren kann und die Handelsleute derlei Gravezzen halber nicht abgeschrecket werden. Nicht weniger ist auch die Distinction derjenigen Waaren zu machen, welche außer Landes gehen, wobei die Manufacturen, so im Land fabricirt werden, leidentlich, die rohen Effetti aber, aus welchen die Fremden ihre Feilschaften fabriciren, wann die Gelegenheit der Fabrique vorhanden ist, daß sie selbsten im Land verarbeitet werden können, härter gehalten müssen werden; nicht weniger derjenigen Waaren, welche von Fremden herkommen, im Land bleiben und in demselben smaltirt und dann derjenigen, welche nur durchgeführt werden, also daß bei denen ersten die ordinari Maut, weilen selbige endlich nicht der Kaufmann, sondern der Käufer unter dem Wert der Sach zahlen muß, zu nehmen kein Bedenken, wohl aber bei denen andern mit mehrerer Discretion und Facilität zu verfahren ist, weilen derlei Waaren, so nur durch das Land

gehen, folglich derjenige, dem sie gehören, in unseren Landen daraus nichts gewinnt, billich nichts darvon geben und wann man den universalem cursum commercii nicht stecken und obstruiren will, man von dergleichen nichts als ein geringes per transito und in speciem recognitionis bei der Maut nehmen solle; es wären denn Waaren, welche durch unsere in andere Länder verführen zu lassen dem in unsern Ländern stabilirenden commercio zuwider und praejudicirlich wäre, indeme die Kaufmannschaft unserer Länder die Providirung mit dergleichen Waaren von sich selbsten thun könnte; auf welchen Fall der transitus, so iuris gentium ist, denen mit uns in Freundschaft stehenden fremden Ländern zwar nicht directe zu verbieten, die Waar selbsten aber bei der Maut so hoch zu belegen wäre, daß sie mit solcher Beschwerde durchzuführen der fremde Handelsmann seinen Conto nicht finden, folglich der Kaufmannschaft in unsern Ländern der Weg, um selbsten statt der Fremden an dergleichen Ort zu handeln, offen, und die Necessität bei dergleichen Oertern, welche bishero die Waaren von andern gehabt, sich von selbst geben würde, solche aus unsern Ländern, sie werden darin selbsten erzeugt oder von anderwertsher in die Niederlage gebracht, zu nehmen."

„Gleicherweis und weilen der usus und Ueberfluß der kostbaren und nur pro luxu dienenden Waaren quocunque meliori modo verhindert und wann es sein kann gar abgeschafft werden solle, indeme von dergleichen alljährlich ein großes Geld außer Land geht und weilen ihr consumo nicht nothwendig oder universal ist, derlei Handel dem commercio, wann es in universali considerirt wird, kein sonderbaren Vorschub reichet . . . ., so wird diesfalls bei der Revision und Correction des Vectigals eine besondere Consideration zu haben sein . . . . und jetzt gleich darauf gesehen werden müssen, daß derlei Waaren bei der Maut stark belegt werden." Die Unordnung mit den Mauten muß aufhören „und in allem die Maxime vor Augen gehalten werden, eine Waare nicht stärker zu belegen, als es ihr cursus im Kauf, Transport und Wiederverkauf leiden und ertragen mag, widrigenfalls die natürliche Consequenz vor Augen liegt, daß der Handel einer solchen Waare cassirt oder mit Unterschleif und dergleichen Mittel, welche das Commercium

in seiner Subsistenz und Universalität corrumpiren, getrieben werden muß". [1])

Man sieht, die Wiener Regierung ist redlich bestrebt, die zur Hebung des Handels und zur Förderung der Industrie nothwendigen Maßregeln zu treffen, allein ohne auch nur einen Augenblick den fiscalischen Standpunkt aus dem Auge zu verlieren. Die Steuerkraft des Landes zu heben, nicht den Reichthum der Bewohner zu vermehren, ist das Ziel.

Vorscheck erwiderte alsbald auf die Anfragen der Regierung; er erklärte, die Leitung des Commerzcollegiums müsse in den Händen eines Kammerrathes liegen, weil nur dieser die Förderung der Interessen der Handelsleute und des Staates zugleich im Auge behalten könnte. Auch sonst gab er Rath, wie den Wünschen der verschiedenen Parteien am besten Rechnung getragen werden könnte; auch ermahnte er zu rascher Inangriffnahme des wichtigen Werkes. [2]) Das Jahr 1700 verging mit neuen Verhandlungen, während zugleich die Commissionen zur Revision der Mauten und Zölle, der Straßenprivilegien u. a. m. ihre Thätigkeit begannen. Allein bevor noch irgend eine wesentliche Entscheidung getroffen war, brach der große Kampf aus, der die Kraft der österreichischen Herrscher auf mehr als ein Jahrzehnt hinaus vollauf in Anspruch nahm. Der alternde Kaiser und seine Umgebung fanden keine Muße, sich mit handelspolitischen Fragen zu beschäftigen; nur soweit die ungeheueren Anforderungen, die man genöthigt war an die Stände zu stellen, die Berücksichtigung der ständischen Wünsche in Bezug auf diese Handelsangelegenheiten forderten, fand sich die Wiener Regierung bereit, etwas zu thun. Im übrigen zeigen alle Weisungen und Rescripte der Wiener Regierung aus den letzten 4 Jahren Leopolds I. das Bestreben, die Ausfuhr des Geldes ins Ausland zu verhindern. [3]) In diesem Sinne war auch die Weisung des

1) Der Kaiser an die böhmische Hofkanzlei d. d. 14. Dec. 1699 H. K. A. (H. F.).

2) „Einige fernere allerunterthänigste jedoch ganz unverfängliche Erinnerungen über dero in materia circulationis des Gelds, dann Erhebung derer Manufacturen und Commercien unterm 14. Dec. des jüngst abgel. 1699 Jahrs an dero königl. böh. Cammer ergangenes allergnädigstes Rescript." Vorscheck-Acten H. H. St. A.

3) Es war ja damals ein ziemlich allgemein verbreiteter Glaube, daß der Vorrath an Gold den Reichthum einer Nation bilde; vergl. u. a. über die Auf-

Kaisers vom 3. Juli 1702 gemeint, durch die der böhmischen Hofkanzlei mitgetheilt wurde, der Kaiser habe sich entschlossen, „die aus fremden Ländern in großen Quantitäten einführende unterschiedliche Waaren, so man in berührten Erblanden selbst fabricirt und erzeugt, als Tücher, Leder, Wein, Pferde u. s. w., Leinwand, wodurch so namhafte Summen außer Landes gehen, zu verbieten". [1])

Der Regierungsantritt Josefs I. schien eine neue Epoche, wie in der österreichischen, so auch in der böhmischen Handelspolitik einzuleiten. Die Nothwendigkeit, sich über die ihm zur Verfügung stehenden Kräfte zu orientiren, lenkte die Aufmerksamkeit des jungen, thatkräftigen und klardenkenden Fürsten auf den Zustand des Handels und der Industrie und alsbald stand für Josef I. fest, daß nur durch eine energische Förderung der industriellen Bestrebungen seiner Unterthanen seinem Reiche geholfen werden könne. Wie von andern Ländern galt dies auch von Böhmen. Die Stände dieses Landes betonten in ihren Eingaben an den jungen Herrscher auf das nachdrücklichste die Nothwendigkeit einer energischen Inangriffnahme dieser so oft erörterten Angelegenheit. Josef I. nahm die schwere Aufgabe sofort vor. Ueberzeugt davon, daß die Stände des Landes am besten über die Bedingungen einer Besserung des Handels und der Industrie orientirt sein dürften, verfügte er durch kaiserliches Rescript vom 23. October 1705 den Zusammentritt einer Commission aus den böhmischen Ständen zur Erörterung dieser Frage. Zu Mitgliedern dieser Commission designirte er aus dem geistlichen Stande den damaligen Erzbischof von Prag, Grafen Hans Josef von Breuner, Daniel Josef von Mayern, Domprobst zu St. Veit, und Franz Grafen von Wratislaw; aus dem Herrenstande Herrmann Grafen Czernin, Franz Karl Grafen Przehorzowsky, Jaroslaw Florian Schwichowsky, Franz Ignaz Wratislaw von Mitrowitz, Johann Rudolf Wolfram Brandelinsky; aus dem Ritterstande Peter Niclas Straka von Nedobilitz, Wenzel Ernst Marquard von Hradeck, Wenzel Hlozek von Schambach; aus dem Bürger-

---

fassung der Mercantilisten in dieser Frage die neueste Darstellung bei Erdberg-Krczenciewski „Johann Joachim Becher", Berlin 1896, p. 20 ff.; daselbst auch die ältere Literatur.

1) Weisung an die böhmische Hofkanzlei d. d. 3. Juli 1702 H. K. A. (H. F.).

stande Bohuslaw Johann Worzikowsky von Kundratitz. Mit außerordentlichem Eifer und ungewöhnlichem Fleiße hat diese Commission die Beantwortung der ihr gestellten Fragen betrieben; alles nur irgend wie auf den Handel und die Industrie in Böhmen Bezug habende Material wurde zusammengetragen und dem am 29. November 1705 erstatteten ausführlichen Gutachten als Belegmaterial beigelegt.

Wir werden noch im Verlaufe unserer Erörterungen dieses werthvollen Berichtes zu gedenken haben; in diesem Zusammenhange wird es wohl genügen, darauf hinzuweisen, daß die Aeußerungen der Vertreter der Stände sich vollkommen mit jenen Vorschecks aus dem Jahre 1699 decken, der auch zu diesen Berathungen zugezogen wurde, obgleich er der Theilnahme an denselben durch die Betonung seiner vielfachen anderen Beschäftigungen zu entgehen suchte. Wie Vorscheck, betonen jetzt die Vertreter der Stände die Nothwendigkeit, die Elbe- und Moldauschiffahrt zu regeln, empfehlen die Verbindung dieser beiden Flüsse mit der Donau durch einen Canal; auch sie treten für die Publicirung der Jahrmarktspatente, für eine Regelung der Privatmauten, Beseitigung der Zunftmißbräuche, Abschaffung der Juden und Ordnung des Zollwesens ein. Sie fordern Ausschluß der verarbeiteten fremden Waare, soweit solche in guter Qualität im Lande fabricirt wird; Gestattung der Einfuhr fremder Rohproducte gegen mäßigen Aufschlag; hohe Aufschläge auf die Ausfuhr der böhmischen Rohproducte und ganz freie Passirung der in Böhmen verarbeiteten Waare ins Ausland. Die Nothwendigkeit der Heranziehung fremder tüchtiger Kräfte zur Besserung der Fabrication wird besonders hervorgehoben; denn Vorbedingung der Hebung der Industrie erscheint dieser Commission — gewiß mit Recht — daß die in Böhmen zu verkaufende Waare mindestens so gut und dabei billiger sein müsse, als die eingeführten ausländischen Producte. Zur endgiltigen Ordnung all dieser Angelegenheiten empfiehlt die Commission schließlich die Errichtung eines Commercienrathes „aus drei E. M. Appellations- und soviel Kammerräthen, auch einigen Kaufleuten.“ [1]) Dem schönen Anfange entsprach aber der weitere Verlauf der Verhandlungen nicht; auch Josef I. vermochte bei der Fülle der dringenden Ge-

1) Gutachten der in materia introductionis commercii eingesetzten Deputation. Abgedruckt M. V. G. D. B. 1897 p. 333 ff.

schäfte und im Hinblicke auf die fortwährenden Kämpfe, die er im Osten und Westen seines Reiches zu führen hatte, die geplante Reorganisation der böhmischen Industrie nicht mit der nöthigen Energie durchzuführen. Wohl wurde durch eine Weisung vom 24. Juli 1706 der Deputation der böhmischen Stände mitgetheilt, daß „zur Ordnung und zur Wiedererholung der gänzlich zu Boden liegenden Commercien und Manufacturen eine Commission aus beiden löblichen königlich böhmischen Hofkanzlei und Hofkammermittel angeordnet worden", an die sie sich zu wenden hätte,[1]) allein die von besagter Deputation abgegebenen Gutachten vom 29. November 1705 und 6. October 1706[2]) blieben unbeantwortet. Unter diesen Umständen glaubten die Stände Böhmens von Neuem an die Wiener Regierung das Ersuchen um eine Entschließung stellen zu müssen. Im Auftrage der versammelten Stände wurde von der 1705 eingesetzten Deputation das entsprechende Schreiben verfaßt. Kaiser Josef I. zögerte nicht, sogleich dem Wunsche der Stände zu willfahren; er sandte den Hofrath und königlich böhmischen Hofsecretär Maximilian Franz von Debelin nach Prag, um die Verhandlungen mit der Deputation zu führen.[3]) Diese betonte dem kaiserlichen Bevollmächtigten gegenüber auf das entschiedenste, daß lediglich durch energisches Eingreifen des Kaisers ein Erfolg zu erzielen sei. Ihr Gutachten vom Jahre 1705 hielt sie in allen Stücken aufrecht, forderte wie damals Publicirung der Jahrmarktpatente, Herabsetzung der Mauten und Zölle, Ausweisung der Juden u. s. w., und betonte von Neuem den Nutzen eines allgemeinen Congresses „damit die verschiedenen Länder einander in Gewerbe und sonderlich mit Suppeditirung der rohen Materialien mutuo die Hand bieten. Indem nun aber die diesfällige specialia nothwendig durch einen aus E. M. gesammten Provinzen von wohlerfahrenen subjectis zusammenziehenden Congreß elaborirt werden müßte, dagegen die Constituirung dieser Körper oder auf was Weise die Länder in Begebenheiten der Commercien sich untereinander zu vernehmen haben bei E. M. Willkühr und

1) Weisung d. d. 24. Juli 1706 H. K. A. (H. F.).

2) Dieses Gutachten liegt mir nicht vor; ich finde es citirt in dem Schreiben des Grafen Ulrich Kinsky d. d. Prag, 26. Mai 1710. A. d. M. d. J. IV G. 1.

3) Rescript Josefs I. d. d. 17. Jan. 1707. Vergl. auch Hallwich im Bande Böhmen des Werkes „Oesterreich in Wort und Bild".

Anordnung beruht, also will uns quoad hoc punctum nichts anderes zu thun sein, als dero Disposition hierüber abzuwarten."

Zur Ermunterung der Verleger fordert sie Wahrung der religiösen Wünsche derselben, Regelung der Kaufpreise und Beseitigung der Monopole, durch eine eigens zu diesem Behufe einzusetzende Commission.

„Demnach aber mit der Zeit, heißt es weiter, bei hierländig zunehmender re opificiaria von Nöten sein wird, die fremden Manufacturen nach und nach mit dem Import zu beschweren, oder da man ihrer wird entbehren können, gar zu verbieten und solchem nach nur die rohe fremde Materialien mit leidentlichem Aufschlag herein, die hiesigen rohen Materialien aber, außer derer so man im Land entweder gar nicht oder doch nicht völlig fabriciren kann, gegen hohe Zölle oder auch gar nicht, hingegen die hiesige Manufacturen frei oder leicht hinaus zu lassen, in diesem Falle aber wegen der Tarife nicht wohl ein verläßlicher Schluß zu schöpfen, sondern pro re nata und umwechselnden Umständen ein discretes judicium bald mit Erhöhung, bald Limitirung zu halten ist; also würde bei des Werks Progreß nothwendig ein besonderer Commerzrath, welcher per differentia rerum zu jeder Zeit das vorträglichste zu erwägen und an die Hand zu geben hätte, anzuordnen sein." [1])

Wie aus den letzten Worten dieses Berichtes zu entnehmen ist, gab es also damals noch keine bestimmte Behörde für die Commercien; ihre Einrichtung wurde vielmehr erst als wünschenswerth bezeichnet. Aber auch diesmal erfolgte die geforderte Entschließung des Kaisers nicht; es scheint, als hätten die vielfachen Kämpfe, die Josef I. in diesen Jahren auszufechten hatte, sein weiteres Eingreifen in die Commerzangelegenheiten unmöglich gemacht. Erst im Jahre 1710 geschah ein Schritt vorwärts. Am 3. Juni dieses Jahres erging ein Befehl Josefs I. an den Oberstkanzler von Böhmen, Grafen Kinsky, geeignete Persönlichkeiten für die Commerzcommission vorzuschlagen und seine Meinung darüber zu äußern, „wie die neuen Manufacturen im Land — auch mit Verleihung verschiedener Freiheiten — erzielet, die alten und bereits erzielten Fabriken befördert, die rohen Materialien im Land verarbeitet und dardurch nicht

1) Ex consessu deputationis d. d. 27. Mai 1707. A. d. M. d. J.

allein das Land genugsam versehen, sondern auch die also fabricirende Waare, bei welchen die fremde Negocianten der Zeit hero den Genuß und Gewinn gezogen, durch inländische Handelsleut außer Landes gebracht und .... um andere im Lande nöthige rohe Waaren und Nothwendigkeiten verhandlet, mithin die prima materia commercii verschaffet werden möge." [1])

Kinsky säumte nicht, seine Vorschläge zu erstatten; er bezeichnete als geeignete Mitglieder den Prager Domprobst Daniel Josef von Mayern und Martin Constantin seitens des geistlichen Standes; den Obersten Landrichter Franz Karl Přzehorzowsky, den Altstädter Hauptmann Rudolf Josef Gr. von Lyssau und Ferd. Freiherrn von Nostiz, „weil er vom Commercienwerk gute Kenntniß zu haben gerühmt wird", seitens des Herrenstandes; vom Ritterstande: den Landesunterkämmerer Wenzel E. M. von Hradeck, den Vicelandrichter Chr. W. Hlošeck von Schambach; vom Bürgerstand der Altstadt Prag den Primas Boh. Joh. Woržikowsky von Kundratiz und von der Neustadt den Rathsverwandten Weibel; seitens der böhmischen Kammer die beiden böhmischen Kammerräthe Michael Freiherr von Lazarus und Heinrich Muß, sowie den uns bereits bekannten J. Ch. Vorscheck. Dieselben wurden darauf zu Mitgliedern der Commerciendeputation ernannt. Vorschecks Bemühungen, seine Ernennung rückgängig zu machen, hatten keinen Erfolg; [2]) er wurde genöthigt, die Stelle zu behalten. [3])

Zu einer entsprechenden Bethätigung dieser Commerzdeputation, die noch immer im wesentlichen als ein Ausschuß der Stände anzusehen ist, kam es aber auch jetzt nicht. Vorscheck hat ganz ausdrücklich am 27. Juli 1714 das Geständniß abgelegt, daß dieses Colleg bedauerlicherweise nur sehr wenige Sitzungen abgehalten und eigentlich einen einzigen Fall erledigt habe. [4]) Es scheint, als habe Vorschecks warm gehaltene Mahnung Eindruck in Wien gemacht; auch war der neue Monarch Karl VI. auf das eifrigste für die Hebung der Steuerkraft des Volkes thätig und gerne bereit, alles

1) Weisung Josefs I. an Kinsky d. d. 3. Juni 1710. H. K. A.
2) Schreiben Vorschecks vom 28. October 1710. H. K. A. (H. F.)
3) Weisung der Hofkammer d. d. 11. März 1711. H. K. A.
4) Schreiben Vorschecks d. d. 27. Juli 1714. H. K. A.

zu thun, um dieses Ziel zu erreichen. Noch im Jahre 1714 erschien Debelin von Neuem in Prag. Es kam wieder, wie im Jahre 1705, zu einer von den Ständen erwählten Deputation; die Leitung derselben übernahm Graf Joh. Josef von Wrtby; als Mitglieder fungirten Daniel Josef von Mayern, Ernst Graf von Schaffgottsch, Wenzel Ernst Marquard von Hradeck, Ch. Wenzel Hložeck von Schambach, Boh. Worzikowsky von Kundratitz, Johann Franz Crusius. Die Deputation erklärte, an dem, was im Jahre 1705 seitens der ständischen Deputation vorgebracht worden sei, festhalten zu müssen und fügte hinzu, „daß abermal der Befehl und Anordnung eines iudicii delegati oder Commerciencollegii, welches zuvorderst das Project eines Wechselrechtes zu übergeben und nach den Umständen der Königreiche einzurichten, dann zugleich das Commercien- und Manufacturwesen in genere zu protrahiren haben würde, vor den anderen Dingen und Veranstaltungen nöthig sei". Sie trat darauf mit Debelin in Unterhandlung und erklärte „in Betracht, welcher maßen künftig bei dem iudicio delegato auch die höheren Standespersonen, falls sie sich in Annehmung oder Ertheilung einiger Wechsel einlassen und deswegen einige Zwistigkeit hervorbrechen thäte, zu stehen haben würden, für gut angesehen werde, um mehrerer Autorität willen, einen Director aus dem Mittel der königlichen Statthalterei und zwar dazumal J. Ex. Grafen von Colloredo, dann pro substituto J. Ex. Franz Zdenko Nowohradsky Graf von Kolowrat, nebst einigen anderen membris als Wilhelm von Glauchowa, königlichen Appellationsrath, H. Johann Christof von Borscheck, königlich Deputirtenamtsadministrationscommissär, dann den Secretär der gewesenen Accisendeputation Georg Franz Lieb von Liebenfels . . ., ferner den Hn. Bernhard Bulla, Altstädter Rathsverwandten, Johann Christian Antoni und Wilhelm Heissen, welchen membris J. M. — wie die Deputation hoffe — um bei den Parteien das gehörige Ansehen zu verschaffen, den Titel „wirkliche königliche Commercienräthe" zuzulegen geruhen würde, vorzuschlagen erachtet". Zugleich wurde eine Instruction entworfen und das Versprechen der vorgeschlagenen Männer mitgetheilt, [1]) bis Ende 1715 ohne Entlohnung ihr Amt zu versehen. Die Statt-

---

1) Die Bemühungen der Räthe, im Laufe der nächsten Jahre eine Entlohnung zu erhalten, blieben vergebens. 3. Mai 1717 erklärt Karl VI. in einem

halter unterbreiteten diesen Vorschlag der Stände dem Kaiser, der denselben billigte, an Stelle des vorgeschlagenen Grafen Colloredo, der mährischer Landeshauptmann geworden war, dem Grafen Max von Kolowrat, dem damaligen Oberstlandkämmerer, das Directorium ertheilte, als Mitglieder an Stelle Borschecks von Aichenau, an Stelle Heissens Franz Sick, an Stelle Lieb von Liebenfels Joh. Leonhard Braun designirte.[1]) Den Titel „königliche Commercienräthe" erhielten die Mitglieder jedoch nicht, vielmehr blieb dieses Collegium vorerst ein „judicium delegatum", das unter dem Schutze der böhmischen Hofkanzlei, vorerst unter dem Namen eines „Mercantilcollegiums" die Leitung der Handels- und Industrieangelegenheiten übernahm.[2]) Der vom Kaiser gebilligten Instruction gemäß sollte diese Behörde wöchentlich mindestens zweimal zusammentreten, eine Wechselordnung für Böhmen fertig stellen, auf die Vermehrung der Fabriken im Lande sehen, Ordnung im Kaufmannsstande herbeiführen, die Frage der Heranziehung fremder Arbeiter und Kaufleute erledigen, für die Abstellung der Monopole sorgen u. a. m. Inwieweit die Bemühungen dieses Collegiums von Erfolg begleitet waren, werden wir in anderem Zusammenhange erörtern, hier haben wir der weiteren Entwickelung der Behörde als solcher zu gedenken.

Mit der Gutheißung der ständischen Vorschläge und der Genehmigung der von der Deputation entworfenen Instruction war die Entstehung des böhmischen Commerzcollegiums gesichert; allein es fehlte noch viel zum definitiven Ausbau dieser Institution. Weder war diesem „judicium

---

Schreiben an die Statthalterei, es gebe bei den bestehenden Geldnöthen keinen Fundus, um dem Commerzcollegium die von ihm verlangten „Ergötzlichkeiten" zu bewilligen. Zugleich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Räthe wie bisher auch in Zukunft die Geschäfte amore publici et patriae ohne Entlohnung besorgen werden. St. A.

1) Gutachten vom 8. März 1715, K. A. Es erfolgten aber bald noch einige Personalveränderungen. Durch Rescript vom 15. März 1717 wurde E. Wenzel Marquard von Hradek dem Commerzcollegium zugetheilt, durch Resc. vom 20. April 1722 erhielt an Stelle Kolowrats, der gestorben war, Johann Josef Graf von Waldstein das Directorium. Graf Franz Josef Czernin wurde durch Decret vom 30. Juli 1723, Philipp Graf Kinsky durch das Decret d. d. 15. September desselben Jahres diesem Collegium adjungirt.

2) Im Prager Statthaltereiarchive befinden sich Protokolle der Sitzungen des Mercantilcollegs im Jahre 1715 Februar—Mai; Gegenstände der Berathungen bildeten vornehmlich das Zollwesen, die Gerichts- und Wechselordnung.

delegatum" die völlige Activität verliehen, noch waren Umfang und Grenzen seines Wirkungskreises bestimmt worden. Conflicte ergaben sich denn auch sofort; es traten Behörden auf, welche die Berechtigung des Mercantilcollegiums, gewisse Fragen zu erledigen, bestritten, andere, welche eine Antheilnahme ihrer Mitglieder als unumgängliche Nothwendigkeit bezeichneten. Unter den letzteren war es insbesondere die böhmische Kammer, welche ununterbrochen die Forderung erhob, an den Berathungen des Mercantil-, oder — wie es seit 1719 auch, seit 1724 ausschließlich heißt — des Commerzcollegiums ständig theilzunehmen. Der Kampf um diese Theilnahme währte länger als ein Jahrzehnt. Immer wieder drang die böhmische Kammer auf die Zulassung der von ihr bezeichneten Männer, indem sie — wie wir glauben mit Recht — darauf hinwies, daß fast jede der vor dem Commerzcollegium zur Behandlung gelangenden Fragen die Interessen der böhmischen Kammer tangire.[1]) Die böhmische Hofkanzlei ihrerseits vertheidigte hartnäckig ihre Anschauung, daß die böhmische Kammer nicht zur Theilnahme aufgefordert werden müsse. Vergebens versuchte lange Zeit hindurch die Hofkammer in Wien die Sache der ihr subordinirten böhmischen Kammer mit Erfolg zu vertreten. Die von der letzteren ernannten Räthe wurden von der böhmischen Hofkanzlei nicht eingeladen,[2]) auch dann nicht, als die Hofkammer in Wien dagegen auf das entschiedenste Protest erhob. Unter diesen Umständen sah sich die Hofkammer bei einer neuerlichen Klage der böhmischen Kammer zu Beginn des Jahres 1726 genöthigt, nach erstattetem Gutachten an den Kaiser der böhmischen Hofkanzlei mitzutheilen, daß die böhmischen Kammerräthe Franz Anton Graf von Harras und Franz Ignaz Textor zu Commerzcommissären ernannt worden seien.[3]) Aber auch diesmal erfolgte keine Antwort seitens der böhmischen Hofkanzlei. Als daher die Hof-

---

1) Die wichtigsten auf diesen Streit bezüglichen Acten liegen im H. K. A.

2) In der Eingabe der böhmischen Kammer heißt es: Die böhmische Kammer bittet die Hofkammer bei der böhmischen Hofkanzlei anzutragen: „damit zu sothanen Commerciencollegio, gleichwie ex gremio des königlichen gouvernii, nicht minder auch von der königl. Appellation, als auch ex gremio camerae 3 Herren Räthe . . . admittirt werden möchten". (21. Jan. 1726.)

3) Rescript der Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei d. d. 30. Jan. 1726. H. K. A.

kammer in Wien der böhmischen Kammer mittheilte, daß in einer Streitfrage der Stadt Eger diese beiden Räthe um ihr Gutachten angegangen werden sollten,[1]) erklärten diese auf die Anfrage der böhmischen Kammer, „sie hätten sich an den Grafen Czernin als Interimsdirector des Commerzcollegiums gewendet, von diesem aber zur Antwort erhalten, daß ihm von der böhmischen Kanzlei keine Nachricht über ihre Ernennung zugegangen und wenn auch die noch künftighin hierüber einlaufende Intimation nicht deutlich ausweisen sollte, daß wir zu Commercienräthen resolvirt worden, man uns allein zu denjenigen Commerzsessionen, worin Sachen tractirt werden, welche die cameralia immediate betreffen, würde admittiren können".[2]) Diesmal nahm die Hofkammer die Sache der ihr untergeordneten Behörde mit Erfolg auf. Wohl erforderte es noch langwieriger Verhandlungen, allein schließlich wurden 2 Räthe der Kammer, Textor und Graf Philipp Kolowrat, zu ständigen Mitgliedern des Commerzcollegiums ernannt.[3]) Dagegen scheiterte das Bestreben der Kammer, einem der ihren, bei Abwesenheit des Präsidenten des Commerzcollegiums, die Leitung desselben zu verschaffen. Der Streit, der auch diesmal mit einem die Bedeutung der Frage weit übersteigenden Eifer geführt wurde, endete durch kaiserlichen Machtspruch zu Gunsten der Hofkanzlei.[4])

---

1) Rescript vom 22. Mai 1726. H. K. A.

2) Schreiben d. d. 17. Juni 1726. H. K. A.

3) Schreiben der böhmischen Kammer an die Hofkammer d. d. 29. November 1726; Schreiben der Hofkammer an die böhmische Hofkanzlei d. d. 11. December 1726. H. K. A.

4) Der Streit brach aus, als der Präsident des Commerzcollegiums, Graf Waldstein, sowie der Oberstlehenrichter Graf Czernin, sowie Graf Philipp Kinsky von Prag abwesend waren. Graf Philipp Kolowrat forderte jetzt als nächster Rath im Herrenstande das Präsidium, das ihm aber verweigert wurde. Graf Waldstein erklärte, es sei Princip bei dem commercio keinem Cameralisten — der ja nur die Interessen des Fiscus vertreten würde — das Präsidium zu gestatten. Kolowrat wendete sich durch Vermittelung der böhmischen Kammer — Schreiben vom 14. October 1728 — an die Hofkammer, deren Antwort — d. d. Wien, 29. December 1728 — dahin lautete, der Kaiser lasse es bei seiner 1717 ergangenen Resolution bewenden, vermöge der „bei gedachtem collegio das Präsidium allemal einer aus dem Oberamt führen, sonsten aber die königliche oberämtliche und Cameralcommissarii secundum senium in officio dabei sitzen sollen; zumahlen aber in Böhmen auch nur der Vorsitz ex ratione senii nicht zu behaupten sein wird, so wird man einzig ad qualitatem status in sessione sich berufen müssen".

Während die Verhandlungen über diese Frage noch schwebten und zu Conflicten Anlaß gaben, war in einem anderen wichtigeren Punkte ein entscheidender Schritt geschehen. Das Mercantilcollegium amtirte mit wechselndem Erfolge seit 1715, allein die volle Activität hatte es noch nicht erlangt, auch nicht als im Jahre 1718 das Wiener Commerzcollegium seine Thätigkeit begann und eine feste Organisation der Provinzcollegien als die dringendste Aufgabe in die Hand nahm. Erst die Anwesenheit Karls VI. in Prag im Jahre 1723 und die Verhandlungen, die damals unter seiner Leitung mit dem Commerzcollegium geführt wurden, ließen ihm die völlige Activirung im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwickelung des Handels und der Industrie als ein unerläßliches Bedürfniß erscheinen.[1]) Am 30. Mai 1724 erfolgte denn auch durch kaiserliches Rescript die Verleihung der vollen Activität an das Commerzcollegium; es wird, wie es in dem Rescript lautet, in „Anvertrauung der absonderlichen Besorgung und Beförderung dero Commerzium statuirt, daß dieses schon 1714 auf alleinig Verlangen und eigen gethanen Vorschlag dero hochlöblichen Herren Stände zusammengesetzten iudicium delegatum hinführo J. K. M. wirkliches königliches Commerzcollegium für das Erbkönigreich Böhmen und dessen jetzige und inskünftige Beisitzer dero königliche Commercienräthe sein, auch qua tales gebührenden Eid und Pflicht leisten sollen, wobei solchen ferner ein eigenes Sigill, um solches in all seinen Collegialcorrespondenzen und anderen Fertigungen zu führen und aufdrücken zu dürfen, gestattet werde; auch damit dieses Commerzcollegium die benöthigte Auskünfte mit erforderlicher Behändigkeit und ohne Umwege zu erlangen, folglich seine operationes zu des commercii Ersprießlichkeit umsomehr beschleunigen könne, selber die immediate Correspondenz allein in rebus commercii mit allen und jeden Landesmitteln und Instanzen . . . aber nur circa eas res, welche schon in kaiserlichen und königlichen resolutis fundirt sein, eingeräumt und verliehen worden; solchergestalt, daß wenn es auf eine ganz neue An-

---

[1]) Sowohl Graf Kinsky als Graf Wrtby traten in ihren Gutachten d. d. 2. November 1723 (K. A. in Prag) und 20. December 1723 (H. K. A.) auf das entschiedenste für die völlige Activität des Commerzcollegiums ein. Vergl. den Anhang. Am 7. Juli 1723 hatte der Kaiser das Mercantilcollegium in seinen Functionen bestätigt. Prag. Statth.-Archiv.

ordnung, worin von J. K. M. noch nichts sei decidirt oder anbefohlen worden, ankommete, so soll dieses Collegium durch das hochlöbliche königliche Governo zu gehen haben; in Angelegenheiten aber so von J. M. zu besserer Instruirung oder um Bericht und Gutachten remittirt werden, soll, da selbige sein ausführliches parere ebenfalls an ein hochlöbliches königliches Governo zu fernerer Begleitung deren superarbitrii zwar fernershin einrichten, jedoch solches halbbrüchig geschrieben, zu dem Ende verfassen, damit zu Gewinnung der Zeit und ohne erst das mühsame Extract verfassen zu müssen, dasselbe ad marginem zu jeglichem Punkt seine Gedanken mit dem förderſamsten annotiren und ohne Zeitverlust an J. K. M. einschicken können ...., wann auch über der obbehaltenermaßen verliehene Correspondenz das Colleg in Commerciensachen mit verschiedenen Landesinwohnern sich in etwas zu vernehmen oder ein und anderes zu thuen finden dürfte, so soll weiters ihm erlaubt sein, dergleichen particulares und zwar die bürgerliche und andere niedere Standespersonen immediate vor sich oder in casum renitentem durch das Magistrat citiren zu dürfen, der hohen Standespersonen Citation soll aber immer durch ein königliches Governo geschehen." [1])

Mit diesen Verfügungen der Krone war das Commerzcollegium in Böhmen als eine königliche Behörde eingeführt. In einer Beschwerde der Prager Kaufleute d. d. 6. October 1724 gegen die Wachszieher heißt es, das Commerzcollegium ist jetzt „zur unendlichen Consolation der Kaufmannschaft" durch das jüngst publicirte kaiserliche Patent in vollkommene Activität gesetzt worden. Es war ein Organ der Krone, das in gewissen Fragen selbständig entscheidend auftrat, in anderen als Berather der höheren Instanz wirkte. Seine Hauptthätigkeit bestand darin, die Regierung auf das genaueste über den Zustand des Handels und der Industrie zu orientiren, auf die von der Regierung gewünschten Auskünfte rasch und ausführlich zu berichten, in Fragen, deren principielle Erledigung seitens der Regierung bereits erfolgt war, den Parteien gegenüber die Entscheidung zu treffen. An der Spitze stand der Präsident, den der Herrscher ernannte, neben ihm wirkten 2 Vicepräsidenten und eine An-

1) Gutachten vom 8. März 1725 an den Herrenstand. K. A. Boh. Tom. XVII. Vergl. den Abdruck im Anhang.

zahl Räthe, gewöhnlich 6 an der Zahl; wöchentlich sollten mindestens zweimal Sitzungen stattfinden; einer der Räthe referirte, worauf das Conclusum gefaßt wurde. Die Berathung dauerte mindestens 2 Stunden. Nur wenn nichts vorlag, durfte von der Abhaltung der Sitzung Umgang genommen werden. Als besonders dringende Aufgaben dieses Collegiums wurden bezeichnet: die Ausarbeitung einer böhmischen Wechselordnung, Neugestaltung des Maut- und Zollwesens, Beseitigung der Mißbräuche des Zunftwesens, Regelung der Elb- und Moldauschiffahrt, Beseitigung der überhandnehmenden Ausbreitung der Juden; alles dies als nothwendige Vorbedingungen für eine wesentliche Förderung der Fabrication und des Handels in Böhmen, die als das eigentliche Ziel der Thätigkeit dieser Behörde angesehen wurde. Zu diesem letzteren Behufe oblag es dem Commerzcollegium sich durch geeignete Persönlichkeiten genau über den Stand der verschiedenen Industrieen zu orientiren,[1]) statistische Sammlungen über Umfang und Ertrag derselben zu veranstalten,[2]) um auf diese Weise der Regierung die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Förderung gewisser Fabriken zu erleichtern.[3])

Eine Entlohnung erhielten die Commerzräthe vorerst nicht. Vergebens hatte Graf Wrtby in seinem Sondergutachten auf die Nothwendigkeit hingewiesen, den Mitgliedern zur Ermunterung ein entsprechendes

---

1) Interessant ist in dieser Hinsicht ein Bericht des Commerzcollegiums an die Statthalterei d. d. 2. Mai 1739, in welchem um genauere Beobachtung der ins Land gesendeten Commercialpatente gebeten wird. Es wird vorgeschlagen, die Kreisämter zu beauftragen, eine Tabelle über Waareneinkauf und Verkauf von jedem Kaufmanne innerhalb 6 Wochen einzufordern.

2) Solche liegen vor und werden zum Theile wenigstens veröffentlicht werden.

3) Die Instruction liegt mir nicht vor; der Inhalt derselben ist jedoch dem bereits erwähnten Gutachten vom 8. März 1725 (K. A.) zu entnehmen. Die von mir in den Mittheilungen des Ver. für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1897, p. 351 ff., abgedruckte Instruction für die schlesische Kammer vom Jahre 1727, die „verneuerte", dürfte ein Muster oder eine Copie der böhmischen sein, da nach einem im K. A. in Prag aufbewahrten Berichte, „Historisch-commercielle Nachricht oder unvorgreifliche, doch wahrhafte und unverfälschte Deduction über die nunmehro seit mehr dann 100 Jahre in Böhmen zu introduciren und in rechten Stand zu setzen gesuchte, dennoch aber von Tag zu Tag abnehmende in- und ausländisches Commercium" vom Jahre 1732, der Kaiser im Jahre 1727 dem böhmischen Commerzcollegium „eine neue Hauptinstruction von etlichen und 40 Punkten" gegeben hat.

Honorar zu geben. [1]) Erst Ende des Jahres 1727, nachdem man die ersprießliche Thätigkeit des Commerzcollegiums wahrgenommen hatte, entschloß man sich zu einer Honorirung der Commerzräthe, [2]) denen bald darauf ausdrücklich im Hinblicke auf diese Bezahlung die Uebersendung entsprechender Conferenzprotokolle nach Wien zur Pflicht gemacht wurde. [3]) Ein Theil dieser Protokolle ist uns erhalten; sie zeigen, daß sich die Thätigkeit des Commerzcollegiums in den vorgeschrieben Bahnen bewegte. Hervorragend sind die Leistungen dieser Körperschaft nicht gewesen; immerhin war jetzt ein Organ vorhanden, an das sich Regierung und Industrielle gleichmäßig wenden konnten, ein Organ, das auch in manchen Fragen zur Hebung des Handels und der Industrie in Böhmen wesentlich beigetragen hat.

---

1) Gutachten Wrtby's d. d. 20. Dec. 1723. K. A. Vergl. den Anhang.

2) In dem böhmischen Landtagsschluß vom 10. November 1727 (Hofbibl.) heißt es im 11. Artikel, daß der König zur Hebung des Commerzwesens „bereits vor einigen Jahren ein besonderes Commercien-Collegium in dero königlichen Stadt Prag angestellt hätten". Die Räthe hätten bisher nichts bekommen, jetzt müsse man ihnen aber etwas geben. Die Stände sind damit einverstanden, da sie den Werth der Institution einsehen und schlagen gewisse Auflagen vor. Die Besoldung betrug 500 Gulden jährlich für die Räthe; für besondere Leistungen erfolgten besondere Zulagen; für die Jahre 1732—1740 liegen die Cassarechnungen im Statth.-Archiv in Prag. Man hoffte die Kosten des Amtes durch einen Aufschlag von 2 Reichsthalern über den gewöhnlichen Zoll von jedem aus Böhmen in das Ausland gehenden Schock rohen Bleichgarns und durch einen besonderen Aufschlag über die dem Kaiser zukommenden Zoll- und Trankſteuern für die vom Auslande nach Böhmen einführenden Weine zu bestreiten. Die Erhöhung des Zolles auf die Ausfuhr des Bleichgarns hatte zur Folge, daß der Flachs selbst, auf den ein geringerer Zoll gesetzt war, außer Landes gebracht, daher die vom Spinnen lebende Bevölkerung, schwer geschädigt wurde. (Hofkammer d. d. 30. April 1728.) Darüber wurden lange Berathungen gepflogen, die dazu führten, daß die Besoldung auf anderem Wege erfolgte. (11. Juni 1729.)

3) Hofkammer d. d. 20. Jän. 1729. H. K. A. Die Protokolle der Conferenzen des böhmischen Commerzcollegiums liegen mir nicht vor, wohl aber die von der Conferenz der Wiener Hofkammer übersendeten Conferenzprotokolle, welche selbstverständlich nur die wesentlichsten Punkte berühren und weniger den Gang der Verhandlungen zeigen, als die Bitten und Resolutionen der Parteien, die Anfragen der Oberämter, sowie die darauf erfolgenden Conclusa des Commerzcollegiums. Die Conferenzprotokolle, die mir vorliegen, erstrecken sich über die Jahre 1729—1738.

## II.

Als gegen Ende 1714 die Verhandlungen über die Errichtung einer eigenen Behörde, deren Aufgabe die Hebung der böhmischen Industrie und des böhmischen Handels sein sollte, soweit gediehen waren, daß dieses Regierungsorgan unter dem Namen eines Mercantilcollegiums — wenn auch mit durchaus ungenügender Selbständigkeit und Machtvollkommenheit — ins Leben trat, da bestand seitens der maßgebenden Kreise kein Zweifel darüber, daß die Thätigkeit der neu errichteten Behörde vorerst weniger auf die Förderung einzelner Industriezweige als auf die Schaffung der zu einer gedeihlichen Entwicklung des Handels und der Industrie nothwendigen allgemeinen Hilfsmittel und auf die Beseitigung jener Hindernisse werde gerichtet sein müssen, deren Bestehen jede Besserung unmöglich machte. In diesem Sinne schrieb die Weisung vom 2. November 1714 dem Mercantilcollegium vor „eine Wechselordnung nach dem System der anderen Länder zu machen; hierüber einen modus judicandi et exequendi zu entwerfen; auf Mittel und Wege zu sinnen, wie das Commercienwerk am füglichsten zu fassen und zu exequiren sei; dahin zu trachten, die bei wohlregulirten emporiis usitirte Satzungen und Ordnungen, deren Werk- und Zuchthäuser, Niederlag- und Handelsschaftcompagnien zu Handen zu bekommen, solche pro differentia der hierländischen Umstände zu modificiren und einzurichten; zu überlegen und einzurathen, falls etwa einige akatholische Manufacturer, Fabrikanten, Verleger und derlei Leute sich herein begeben wollten, wie dieselben citra periculum perversionis der hiesigen katholischen Inwohner et cum evitatione scandali zu tolleriren wären; sich das Polizeiwesen, soweit es in der Beförderung deren Commerzien einlauft, bestens angelegen sein zu lassen; keine Monopolia und Propolia zu dulden, sondern abzustellen; die Handwerkleute anzuhalten, gute und taugliche Waaren, um die Landesfabrik nicht in üblen Ruf zu bringen, zu verfertigen; dahin zu denken, wie man nicht allein zur Commodität der Landesinwohner auf den Landesflüssen, als Moldau und Elbestrom, Schiffe errichten, sondern progressu temporis weiter hinunter

in die niedersächsischen Kreise die hierländischen Effecten abführen könnte." [1])
Die Weisung der Regierung ist überaus lückenhaft; einige der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der neu ernannten Behörde, die Beseitigung der Zunftmißbräuche und der Zollschäden sind überhaupt nicht erwähnt, andere nicht genügend präcisirt. Allein sie beweist, wie dringend der Regierung die Erörterung dieser allgemeinen Fragen schien. Das Mercantilcollegium — später Commerzcollegium genannt — hat denn auch nicht gezögert, den Wünschen der Regierung entsprechend, über all diese Fragen eingehende Berathungen zu pflegen und mit Vorschlägen an die ihm vorgesetzten Behörden heranzutreten.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, in diesem Zusammenhange eine erschöpfende Erörterung all dieser Fragen zu geben; allein unbedingt nothwendig erscheint mir eine gedrängte Zusammenfassung der in jenen Zeiten bezüglich dieser allgemeinen Dinge gepflogenen Berathungen und gemachten praktischen Versuche; weil nur bei steter Rücksichtnahme auf die zahlreichen Gebrechen der damaligen öffentlichen Zustände das, was auf einzelnen Gebieten geleistet worden ist, seinem Werthe nach richtig beurtheilt werden kann.

---

Zu den am deutlichsten in die Augen springenden Uebelständen jener Zeit zählten die Schwierigkeiten des Verkehrs. Die Straßen befanden sich in einem sehr schlechten Zustande, nur mit Mühe konnten die Waaren auf denselben befördert werden; Unglücksfälle zählten zu den täglichen Ereignissen. Dazu kam die Unsicherheit der Wege, die zu größerer Bedeckung nöthigte; dazu kam ferner die Fülle der Mauten, theils öffentliche, theils private — in Böhmen allein über 700 — die eine wesentliche Vertheuerung der Waare zur Folge hatten. Jene Orte aber, die noch ein Straßenprivilegium besaßen, oder vorgaben, ein solches zu besitzen,

---

1) Ich entnehme den Inhalt dieser Instruction einem im Kinsky-Archive (Boh. Tom II. 284—410) befindlichen Actenstücke „Historisch commercielle Nachricht oder unvorgreifliche, doch wahrhafte und unverfälschte Deduction über die nunmehro seither mehr dann 100 Jahren in Böhmen zu introduciren und in rechten Stand zu setzen gesuchte, dennoch aber von Tag zu Tag abnehmende in- und ausländische Commercien".

nöthigten nicht nur die fremden, sondern auch die einheimischen und benachbarten Kaufleute auf ihren Straßen zu fahren, mochten diese auch die schlechteren und entlegeneren sein. Diesem Uebelstande abzuhelfen, hatte der böhmische Landtag seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wiederholt die Unterstützung der Krone angerufen. Man hatte auch Maßregeln gegen die letzterwähnten Mißbräuche ergriffen; der böhmische Kammerprocurator war aufgefordert worden, mit den strengsten Strafen gegen jede Uebertretung seitens der Privilegienbesitzer vorzugehen. Auch die Besserung der Straßen war angeregt und befohlen worden. Wie gering aber der Erfolg dieser Verfügungen war, ist wohl daraus zu ersehen, daß Vorscheck in seinem Gutachten, das er Ende des siebzehnten Jahrhundertes abfaßte, die Bemerkung nicht unterdrücken konnte, „daß diese hochnötige Weg- und Straßenbesserung auch in und um Prag selbsten leider noch nicht, geschweigend auf dem weg abgelegenen flachen Land erreichet worden".[1])

Vorscheck schlägt seinerseits radicale Mittel vor; für denjenigen, der die Straße nicht — in dem ihm zukommenden Umfange — in einem entsprechenden Zustande erhalte, eine empfindliche, dem Fiscus zufallende Geldstrafe; bezüglich der Privatmauten die Verpflichtung jedes Privilegiumbesitzers innerhalb 2er Monate dieses Privileg zu publiciren; die Prüfung dieser Documente durch den Kammerprocurator; die Vernichtung der unberechtigten Privilegien. Das zweckmäßigste, meint er, wäre aber auch die berechtigten Mauten „weilen doch diese Mäute gedachtermaßen einzig zur Sublevation und derer namhaften Straßenverbesserungsunkosten halber verliehen worden, . . . . im ganzen Lande ex officio zu erheben und einzucassiren und daß durch einen hierzu von Er. M. deputirenden besonderen Commissarium so verstandene Straßenreparationen darvon angeordnet, auch über das, was sonst jeder Inwohner zu dergleichen Reparationen von selbsten zu concurriren schuldig, der Notdurft nach aller Orten im Lande bestritten würde. Gestalten dann Er. M. versichern kann, daß solche Gefälle des Jahrs hindurch ein sehr namhaftes und nicht viel weniger als dero königl. Zollintraden in ihrem quanto abwerfen, also daß in weniger Zeit darvon die Hauptstraßen in denen be-

---

1) Vorschecks Gutachten von 1699. l. c.

nötigten Orten ganz füglich mit großen und harten Steinen, exemplo Frankreich, gleichsam auf eine ewige Wehrung anzurichten und also diese Mautabnahmen oder Er. M. aerario zugeschlagen oder ja pro alleviando commercio pro potiori aufgehoben werden könnten."

Viel schwieriger erschien Borscheck die Beseitigung der Straßenprivilegien, die einzelne Städte, wie Budweis, Mies u. a. m. besaßen. Eine gewaltsame Unterdrückung ihrer Privilegien wagte er nicht vorzuschlagen; eine entsprechende Ablösung sollte ihnen geboten, vor allem aber nach einem Mittel gesucht werden, den Verkehr von diesen Straßen abzulenken. Es war keine neue Idee, die Borscheck vertrat, als er die Regelung der Moldau- und Elbschiffahrt als das einzige Mittel bezeichnete, den Ruin des böhmischen Handels hintanzuhalten. Schon im Mittelalter waren Pläne in diesem Sinne geschmiedet worden und seit dem Heimfalle der böhmischen Länder an die Habsburger, zumal seit dem Jahre 1586, da der böhmische Landtag energisch für die Inangriffnahme des Werkes eingetreten war, hatte die Frage die betheiligten Kreise unaufhörlich beschäftigt.[1]) Commissionen waren eingesetzt, Verhandlungen mit den zahlreichen dabei betheiligten ausländischen Fürsten geführt worden; man hatte Probefahrten auf der Moldau unternommen, Berechnungen über die Kosten der Moldauregulirung angestellt und geeignete Persönlichkeiten für die Durchführung derselben ins Auge gefaßt. Allein das ganze 17. Jahrhundert verstrich, ohne daß entscheidende Maßregeln ergriffen worden wären. Die Verhandlungen mit den auswärtigen Fürsten scheiterten an dem Sonderinteresse, das jeder zu wahren suchte, die Bemühungen des böhmischen Landtages an der geringen Leistungsfähigkeit der Stände, die Bestrebungen der Krone an der Nöthigung,

---

1) Zahlreiche Berichte über die Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten und mit den inländischen Behörden, sind uns erhalten. Sie finden sich in den Actenbeständen des H. K. A. Borscheckacten, Bd. XX. — In diesem Bande findet sich überdies unter dem Titel: „Auszug oder Series der in materia des Elb- und Moldaunavigii und commercii, wie auch Anlegung zweier bequemer Jahrmärkte nach Wien und Prag vorgegangener und von der böhmischen Kanzlei an die in Sachen neulich angeordnete Deputation eingesendeter anteactorum bis anno 1705" eine Sammlung der auf die Moldau- und Elbschiffahrt bezüglichen Actenstücke. Eine eingehendere Erörterung dieser Frage würde die Mühe lohnen.

fortwährend Krieg zu führen und die finanziellen Kräfte des Reiches ganz in den Dienst der einen Sache zu stellen. Am Ende des Jahrhunderts schien die Gelegenheit günstig, das schwere, bedeutungsvolle Werk durchzuführen. „Es ist zu glauben," schrieb Vorscheck 1699, „daß bei dermaliger differentia temporis et circumstantiarum und der Kron Frankreich nur allzusehr erfahrnen Ambition die hierbei interessirte teutsche Potentien, die sonst wohl einiges Bedenken und Jalousie schöpfen mögen, nicht nur darumben, weilen ihr commodum darbei auch unterwaltet, sondern auch, daß bei so eingerichtetem negotio und wann sonderlich mit der Donau die Communication erreicht würde, fürnemblichen auch Hol- und Engeland ihre in das mitländische und in die Türkei führende commercia dieser Orten hero einrichten könnten und auf besagte gefährliche Kron Frankreich so sehr nicht zu regardiren haben würden, als indeme sie beede Potentien und die von ganz Norden jetzo um die französische und portugieser Küsten, die Enge von Gibraltar und das ganze mitländische mit so großen Zöllen, auch Schiffbruchs- und Räubereigefahren gehen müssen." Den Frieden mit den Türken und die gänzliche Katholisirung Böhmens bezeichnet Vorscheck als weitere, dem Unternehmen günstige Momente. Der Kaiser möge daher nicht zögern, die mitinteressirten deutschen Fürsten zusammenzurufen, die Zölle zu revidiren, die Elbschiffahrt zu regeln, desgleichen die Reinigung der Moldau energisch zu betreiben und zur Krönung des Gebäudes die Moldau mit der Donau und damit die Nordsee mit dem schwarzen Meere zu verbinden.

Und genau im Sinne Vorschecks äußerten sich die Statthalter in ihrem Gutachten. Allein der bald darauf ausbrechende Krieg lähmte jede Initiative, und auch Josef I. vermochte aus dem gleichen Grunde keinen erfolgreichen Schritt zu unternehmen, obgleich er im Hinblicke auf das gerade diesen Punkt ausführlich erörternde Gutachten der Prager Statthalterei vom Jahre 1705 die Nothwendigkeit einer energischen Inangriffnahme betonte.[1]) Das Mercantilcollegium hat sich gleichfalls mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Mit zu den ersten Fragen, die es zu erörtern unternahm, zählte die der Schiffbarmachung der Moldau und der Rege-

---

1) Vergl. das Gutachten M. V. G. D. B. 1897, p. 345 ff.

lung der Elbschiffahrt. Damals und dann immer wieder hat diese Körperschaft die dringende Nothwendigkeit der Ordnung dieser Fragen der Wiener Regierung gegenüber betont. Auch praktisch einzugreifen säumte sie nicht, sobald sich die Gelegenheit dazu bot. Im Jahre 1718 reiste auf Antrag der böhmischen Stände einer der tüchtigsten Räthe des Mercantilcollegs, Glauchowa, nach Budweis; er unterzog die Moldau einer genauen Untersuchung. Sein Bericht, der die Durchführbarkeit der Regulirung betonte, wurde Gegenstand eingehender Berathung; die Kosten wurden als nicht allzugroße und im Hinblicke auf den Werth einer Besserung der Verkehrsstraßen das Project als lohnend bezeichnet;[1]) allein zur Ausführung kamen diese Pläne ebensowenig, als jene einer Ordnung der Elbschiffahrt mit den daran betheiligten fremden Mächten, obgleich die Prager Statthalterei im Jahre 1721 neuerdings die Ordnung dieser Angelegenheit dringend forderte.[2]) Als Kaiser Karl VI. 1723 in Prag weilte und sich eingehend über alle zur Hebung des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie dienlichen Mittel orientiren ließ, wurde auch die Frage der Moldauschiffahrt erörtert. Graf Wrtby betonte in seinem zusammenfassenden Gutachten die Bedeutung dieser Angelegenheit und wies darauf hin, daß man seitens des Mercantilcollegiums alle vorbereitenden Schritte gethan habe, so daß der Ausführung dieses Projectes nichts im Wege stehe. Aber auch dieses Mal kam es zu keiner endgiltigen Lösung. Desgleichen blieben die wiederholten Bemühungen des Commerzcollegiums, die Elbschiffahrtsfrage zu regeln, ohne Erfolg. Im Jahre 1725 faßte dasselbe sein Urtheil dahin zusammen: „Die freie Elbschiffahrt ist für Böhmen, was auch dagegen angeführt werden mag, ein unschätzbares Kleinod; warum wird also nicht ein Ende gemacht mit einer so wichtigen Angelegenheit, über die schon über 100 Jahre verhandelt wird?" Allein auch diesmal blieben die Bitten des Commerzcollegiums unerfüllt. Bis zum Tode Karls VI. wurde in dieser Angelegenheit kein entscheidender Schritt gethan, obgleich das Commerzcollegium auch in dem letzten Decennium der Regierung dieses

---

1) Vergl. das Protokoll vom 5. Dec. 1723 A. d. M. d. J. V G. 15.

2) Schreiben Wrtby's ddo. 18. August 1721; citirt in dem Berichte Wrtby's vom 20. Dec. 1723. A. d. M. d. J. Vergl. den Anhang.

Monarchen keine Gelegenheit vorübergehen ließ, auf die Dringlichkeit der Beseitigung dieser Schwierigkeit hinzuweisen.[1])

Und ebensowenig hat man in der Frage der Abschaffung der Privatmauten bis zum Tode Karls VI. wirklich entscheidende Maßregeln getroffen, obgleich die Verhandlungen über die Beseitigung dieser den Handel wesentlich schädigenden Abgaben fast ununterbrochen geführt worden waren. Was half es, daß 1706 eine eigene Commission die Prüfung der 723 Privatmautstätten unternahm,[2]) daß die Publication sämmtlicher Mautprivilegien gefordert wurde;[3]) die Arbeiten kamen zu keinem Abschlusse. Noch im Jahre 1735 beklagte das Commerzcollegium die üblen Folgen dieser Privatmauten[4]) und veranlaßte neue dringende Weisungen der Wiener Regierung, die wohl zu einer genauen Aufzeichnung über die abzuschaffenden einzelnen Privatmautstätten, nicht aber zur Abschaffung derselben führten.[5]) Wohl aber wurde gegen Ende der Regierung Karls VI. in der Straßenbesserungsfrage, die gleichfalls Gegenstand eingehender Erörterungen des Mercantil- und Commerzcollegiums gebildet hatte, eine wesentliche Entscheidung getroffen, indem die Hauptzollstätten festgestellt, die Instandhaltung der zu denselben und durch dieselben führenden Straßen strengstens befohlen, das Einschlagen von Nebenwegen aber unter harten Strafen verboten wurde.[6]) Freilich blieben auch in diesem Punkte die Erfolge hinter den gehegten Hoffnungen weit zurück.

---

1) Vergl. die Conf.-Protokolle im H. K. A.

2) Vergl. den erwähnten Bericht im K. A.

3) Weisung der Wiener Regierung an die böhmische Statthalterei d. d. 23. Oct. 1706 A. d. M. d. J. Innerhalb dreier Monate sollten die Berichte einlangen, die unberechtigten Mauten sollten abgeschafft werden. In ihrem Berichte d. d. 27. Mai 1707 weisen die böhmischen Deputirten darauf hin, daß sie bereits die Aufforderung in die Kreise hätten ergehen lassen. H. K. A.

4) Bericht d. d. 6. Juli 1735. K. A. Vergl. den Anhang. Auch 1725 wird die Nothwendigkeit diesem Uebelstande abzuhelfen in dem Gutachten des Commerzcollegiums an die Stände d. d. 8. März 1725 betont. K. A. Vergl. den Anhang.

5) Extractprotokoll, die Rectificirung der Privatmauten in Böhmen betreffend, d. d. 1736. A. d. M. d. J. V. G. 7.

6) Land- und Commercialstraßenpatent d. d. 27. Febr. 1732.

In engster Verbindung mit der Frage der Besserung der Land- und Wasserwege Böhmens stand jene nach einer Vermehrung der Prager Jahrmärkte. Die Bedeutung der Jahrmärkte war in jener Zeit eine sehr große und für die Errichtung solcher Kaufs- und Verkaufscentren in Böhmen sprach in erster Linie der Umstand, daß dadurch ein viel regerer Verkehr mit den deutschen Handelscentren zu erwarten stand. Wenige Jahre nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens hatte ein sehr bewanderter Kenner des österreichischen und deutschen Handels, Leux von Leuxenstein, die Errichtung neuer Jahrmärkte in Prag empfohlen und den Vorschlag gemacht, die erste Messe in Prag 3 Wochen nach der Leipziger und 3 Wochen vor der Wiener, die andere in Prag 5 Wochen nach Michaeli, die Wiener 3 Wochen später abhalten zu lassen. Sein Plan ging dahin, auf diesem Wege die zahlreichen Kaufleute, die aus aller Herren Länder in Leipzig zusammenströmten, zur Weiterreise nach dem nicht fern gelegenen Prag zu vermögen. Leux konnte schon in seinem Gutachten vom 23. Juni 1653 berichten, daß er bei persönlicher Rücksprache mit vielen der hervorragendsten Kaufleute in Leipzig freudigstes Entgegenkommen gefunden habe, daß zahlreiche Kaufleute die Beschickung der Prager Messe zugesagt hätten. Um sie, zumal in den ersten Jahren, zu animiren, empfahl Leux Zoll- und Mautfreiheit für die zu diesen neuen Jahrmärkten gebrachten Waaren.[1]) Der Kaiser billigte die Pläne Leuxensteins; allein auch in diesem Falle fehlte es der Wiener Regierung an der Energie, die zahlreichen Hindernisse, welche Mißgunst und Eigennutz verschiedener Interessenten hervorriefen, rasch zu beseitigen.

Dem glücklichen Beginne der Verhandlungen folgte eine längere Pause; erst December 1659 trat Kaiser Leopold I. von neuem an Leux mit dem Ersuchen heran, seine Meinung zu äußern. Dieser betonte in gleich lebhafter Weise wie früher die Vortheile seines Vorschlages und die Möglichkeit der Durchführung desselben und fügte hinzu, „wie daß vor der abscheulichen Rebellion, als noch vor 1616, sich die italienische und niederländische Kaufleute ihre Waaren nacher Niederland, entgegen die niederländischen Waaren vice versa sogar einen weiten Weg mit Gefahr

1) Gutachten des Leux von Leuxenstein dd. 23. Juni 1653. H. K. A.

und großen Unkosten auf der Achse nacher Italien schicken müssen, des starken Innfluß auf solche Weise bedienet, nemlich wann sie, Italiener mit ihren Waaren die Bozner Märkte in Tirol besuchet, haben sie den näherten und bequemsten Weg erfunden und ihre Waaren von Hall den Innfluß herunter bis nacher Havernerzell auf die Donau, 2 Meil unter Passau, von dannen auf Fuhrwagen laden und wieder 8 Meil nacher Budweis oder zehen Meil Wegs bis nacher Gethein an der Moldau überbringen, all da wieder einschiffen und sodann bis alhero gar nacher Prag, von dannen weiter nacher Hamburg oder Niederland gehen lassen" ... Der Krieg habe dem ein Ende gemacht; jetzt aber, da der Friede wieder hergestellt sei, könnte dieser Weg, der 30 Meilen näher als der über Leipzig ist, wieder von den Kaufleuten gewählt werden, zumal wenn ein Jahrmarkt in Prag ihnen Hoffnung auf den Verkauf ihrer Waaren böte. Den fremden Kaufleuten wäre das gewiß genehm, weil der erste Markt zu Bozen immer „auf halbe Fastenzeit anfängt, so grad in der Zeit auf Prag 3 Wochen nach Jubilate kommt, des anderen Boznermarkts Anfang wieder auf St. Egidii, so den 1. Sept. ist, daß also auf Prag wieder gar just der anderte November, wie nit weniger die Frankfurter und Leipziger Messen alle ganz gerad und ohne einige Difficultät und Zeitverlierung recht aufeinander kommen thun." Auch auf die von ihm in früherer Zeit vorgeschlagenen Erleichterungen für die fremden Kaufleute, die Anlaß zu den heftigsten Vorwürfen der betreffenden Behörden gegeben hatten, kam Leux in seinem Gutachten zurück, und suchte die Wünsche des Fiscus mit denen der Kaufleute zu vereinbaren.[1]) Wiederum wurden seine Vorschläge von der Wiener Regierung ernstlich erwogen; freilich zu einem raschen Entschlusse, der not that, waren die in Wien maßgebenden Kreise nicht zu bewegen. Die beiden Hofkammerräthe Radolt und Selb erhielten Auftrag, mit Kaufleuten die Durchführbarkeit dieser Pläne zu erwägen. Die wenigsten unter den Befragten waren für dieselben eingenommen.

Leux drang darauf, daß man unparteiische fremde Kaufleute befrage; dies geschah auch. Selb fand Gelegenheit, mit hervorragenden Fachleuten

---

1) Gutachten des Leux vom Jahre 1660. H. K. A.

aus Rotterdam, Amsterdam, Harlem und Hamburg zu sprechen; sie erklärten sämmtlich die Idee für zweckmäßig und durchführbar. Was sie besorgten, waren Schwierigkeiten, deren Behebung wohl möglich, aber im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse nicht zu hoffen war. Sie hoben hervor, daß in Böhmen jeder Vornehme seinen Hausjuden habe, der ihn mit allem versorge, daß keine entsprechende Justiz in Prag vorhanden sei, zumal nicht für Fremde, die daher den Prager Geschäftsleuten schwer creditiren könnten; sie fügten ferner hinzu, daß die schroffe Haltung, die man seitens der Regierung den nicht katholischen Kaufleuten gegenüber einnehme, ein weiteres wesentliches Hinderniß für eine gedeihliche Entwicklung der Prager Jahrmärkte bilden dürfte. Wie man sieht, lauter Bedenken, die sich durchaus nicht gegen die Ideen des Leux wendeten und bei gutem Willen und klarer Einsicht der Regierung wohl zu beseitigen gewesen wären. Allein selbst Leux hatte — zumal bezüglich des letzten Punktes — wenig Hoffnung auf ein Entgegenkommen der ausschlaggebenden Kreise. Wieder vergingen Jahre; Leux starb. Da erhielt — zu Beginn der 70er Jahre des 17. Jahrh. — Selb von der böhmischen Kanzlei den Auftrag, die Angelegenheit neuerdings zu erörtern. In einem ausführlichen Gutachten erstattete er Bericht über alles, was im Laufe der Jahre in dieser Frage verhandelt worden war.[1]) Er kam zu denselben Ergebnissen wie seine Vorgänger; die Sache — meint er — ist höchst zweckmäßig und durchführbar; allein die Regierung muß die Justiz verbessern, Zollbegünstigungen gewähren und von ihren starren Principien in Bezug auf religiöse Dinge lassen.

Eine directe Ablehnung erfuhren auch seine Vorschläge nicht; allein die weiteren Verhandlungen zerschlugen sich, da in keinem der erwähnten Punkte an eine durchgreifende Aenderung der Regierungsmaximen zu denken war. So verstrich Jahrzehnt auf Jahrzehnt, ohne daß auch nur das Geringste geschah. Mit Recht konnten die Statthalter in ihrem Gutachten vom Jahre 1699 auf die Nachlässigkeit und Energielosigkeit der Regierung hinweisen, die unaufhörlich über Geldnoth klage, Vorschläge zur Hebung des Nationalreichthums fordere, jede Anregung aber, die

1) Gutachten Selbs vom Jahre 1671. H. K. A.

man gebe, unberücksichtigt lasse. Diesmal schienen die Bemühungen der Reformfreunde von Erfolg begleitet zu sein; die bereits seit langem fertig gestellten Patente sollten veröffentlicht werden, die Wiener Regierung versprach die baldigste Publication derselben. Da trat der Krieg dazwischen und damit schwand alle Hoffnung auf die Verwirklichung dieser Pläne. Und genau so ging es in der Regierungszeit Josefs I.,[1]) genau so in jener Karls VI. Ununterbrochen hat das Commerzcollegium auf die Nothwendigkeit dieser Jahrmärkte hingewiesen, immer wieder haben einzelne Fabrikanten das gleiche Begehren gestellt, alle ohne Erfolg. Der gute Wille war vorhanden, allein die nothwendigen Voraussetzungen, gebesserte Justiz, freiere religiöse Auffassung und geordnete Zollverhältnisse, fehlten. So half es wenig, daß die große Commission, mit der Karl VI. bei seiner Anwesenheit in Prag 1723 diese Frage besprach, die Lösung derselben als eine Nothwendigkeit bezeichnete, daß das Commerzcollegium in seinem Gutachten vom März 1725 die Ertheilung dieses Privilegs als eines der wesentlichsten Mittel bezeichnete, Handel und Industrie zu fördern, daß in den uns vorliegenden Conferenzprotokollen dieser Körperschaft von Jahr zu Jahr die Forderung erhoben wird, die neuen Jahrmärkte einzuführen.[2]) Auch in dieser Frage war man beim Regierungsantritte Maria Theresias nicht viel weiter als hundert Jahre vorher.

---

1) In einem Berichte vom 27. Mai 1707, verfaßt von einer zum Zwecke der Hebung der böhmischen Industrie eingesetzten Commission, heißt es: Man habe den von Seiten Josefs I. zur Verhandlung deputirten Hofrath Maximilian Franz von Debelin auf die Nothwendigkeit, die fertigen Jahrmarktspatente zu publiciren, aufmerksam gemacht; Debelin habe ihnen aber mitgetheilt, es gebe Schwierigkeiten bezüglich der Zeit und des Ortes, da die Kleinseite wegen des an diesem Ufer tiefer anlaufenden und zur Landung und Ausladung der Waaren bequemen Moldaustromes den Jahrmarkt für sich fordere. Begreiflich gab dies Anlaß zu neuen Recriminationen der beiden anderen Prager Städte (H. K. A.). So halfen die am lebhaftesten interessirten Kreise selbst, die Entscheidung erschweren und verzögern.

2) Vergl. die Conferenzprotokolle im H. K. A. Auch in dem Gutachten vom 6. Juli 1735 wird die Errichtung 2er oder 3er Hauptjahrmärkte in Prag mit besonderen Privilegien als ein geeignetes Mittel zur Hebung der Industrie bezeichnet. K. A. Vergl. den Anhang.

Viel hinderlicher noch für die Entwickelung des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie als der Mangel an Absatzcentren und die Unzulänglichkeit und Unsicherheit der Verkehrswege, waren die Mißbräuche, die sich in das einst so verdienstvolle Zunftwesen eingeschlichen hatten. Wer immer auch die Frage nach den Mitteln erörterte, durch die eine Besserung des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie herbeigeführt werden sollte, bezeichnete die bestehenden Zunftzustände als eines der wesentlichsten Hindernisse, dieses Ziel zu erreichen. Bei wenigen Institutionen hatte sich die Richtigkeit des Grundsatzes, daß dieselben den Zeitumständen und der Eigenart der Bewohner angepaßt sein müssen, so deutlich gezeigt, als bei den Zünften. Sie hatten ihre Aufgabe in glänzender Weise erfüllt, als sie im Zeitalter der aufkommenden Geldwirthschaft dem einzelnen wenig bemittelten Gewerbsmanne den Kauf der Rohmaterialien ermöglichten, diese nach Bedarf vertheilten, die Arbeitszeit, die Maximalproduction und die Zahl der Hilfskräfte festsetzten und die Verkaufsbedingungen regelten. Das war geschehen in einer Zeit, deren Geist das Eingreifen der Gesammtheit in die Entwickelung des Einzelnen für erlaubt, sogar für nothwendig hielt. Allein im Laufe der Zeiten überschritt diese Organisation die ihr gesetzten Grenzen; was früher Wohlthat, ward später Plage. Die politischen Ideen, die das Gedeihen der Zünfte gefördert hatten, waren anderen gewichen und mit diesen Ideen des modernen Staates waren die Zünfte in der Form, in der sie bestanden, nicht vereinbar; sie wurden ein Uebel für die zahlreichen Gesellen, für die armen Meister, wie für das Publicum. Bereits zu Beginn der neueren Zeit, da Böhmen und seine Nebenländer an die Habsburger kamen, hatten die Mißbräuche des Zunftwesens in Böhmen wie in Oesterreich einen außerordentlich hohen Grad erreicht. Ferdinand I. hob die Autonomie der Zünfte in den österreichischen Ländern auf; allein die Fortdauer selbstsüchtiger Maßregeln der Zunftmeister konnten weder er noch seine Nachfolger verhindern, die durch zahlreiche Reichsverordnungen die im ganzen Reiche bestehenden Uebelstände zu beseitigen suchten.[1]) Die Monopolisirung der Gewerbe nahm zu; tüchtige und leistungsfähige Handwerker wurden unter den nichtigsten Vorwänden entweder an der Aus-

1) So 1530, 1548, 1559, 1566, 1570, 1577, 1594.

übung des Gewerbes gehindert, oder es wurde ihnen die Erlangung der Meisterschaft erschwert; die Unfähigkeit wurde nur zu oft zur Voraussetzung der Aufnahme in den Verband der bevorrechteten Meister. Insbesondere gegen die in fast allen Stücken überlegenen ausländischen Handwerker richtete sich der Haß der privilegirten Meister. Man forderte von solchen die Verheiratung mit den Witwen oder Töchtern der Meister, oder man knüpfte die Aufnahme an Geldopfer, die nur wenige bringen konnten. Ganze Gesellschaftskreise waren theils ihrer Beschäftigung wegen, theils aus Gründen des Vorurtheils von dem Meisterrechte ausgeschlossen. Um dieses zu erlangen, mußte man 2—3 Jahre in dem betreffenden Orte gearbeitet, ein schweres und kostspieliges Meisterstück verfertigt haben. Die Aufnahme selbst vollzog sich unter lärmenden Festlichkeiten, deren hohe Kosten der Aufgenommene zu tragen hatte. Mit peinlichster Genauigkeit achteten die Zunftgenossen darauf, daß kein außerhalb ihrer Organisation Stehender ihnen schade. Vergebens versuchten die österreichischen Fürsten in ihrer Eigenschaft als deutsche Könige, wie in jener als Herrscher Oesterreichs die Uebelstände zu beseitigen, deren Folgen sie zu spüren bekamen. Alle Verordnungen Maximilians II., Ferdinands II. und Ferdinands III. blieben unberücksichtigt. Ganz ausdrücklich hat Leopold I. in seinem Erlasse vom 17. Juni 1661 hervorgehoben, „obzwar noch hiebevor 1640 und 1656 von unserem Hn. Vater eine heilsame Satzung und Ordnung gemacht und publicirt worden, so bringt doch die Erfahrung mit sich, daß schnurstracks dagegen gearbeitet und gehandelt wird.“ Becher nennt in seinem oft erwähnten Werke die Zunftmißbräuche einen der wesentlichsten Gründe des darnieder liegenden Gewerbes; „auch wäre, meint er, falls eine Besserung eintreten solle, eine Reflexion auf die Zunft zu machen, welche vieler Orten in häßlich Monopolia degeneriren“ und Schröder spricht von der „vermaledeiten und als ärgste Pest von ganz Teutschland verfluchten Zunft“. In diesem Kampfe um die Fortdauer ihrer Macht hatten aber die Zünfte nicht nur die Achtung der Gebildeten, sondern auch die der besseren Zunftgenossen verloren, die mit dem Vorgehen ihrer Collegen nicht einverstanden waren. Dazu kam, daß jetzt jeder, der gegen die Ausschreitungen der Zünfte Einsprache erhob, im Gegensatze zu früheren Zeiten, mit Sicherheit auf die Unterstützung der Staatsbehörden

rechnen konnte. Denn die Erkenntniß, daß dem Handwerkerstande gegen die Zunft seitens der Regierung beigestanden werden müsse, war eine allgemeine und die Regierungen selbst thaten auch so manches, um diesen Uebelständen zu steuern. In Deutschland faßten 1666 die Stände auf Anregung Straßburgs, Regensburgs und Nördlingens ein conclusum über die „bei denen Handwerken entstehenden Insolentien und gegen die ordentlichen Obrigkeiten bezeigende Widerspenstigkeiten"; lange Verhandlungen folgten, in deren Verlauf von Brandenburg die Idee der gänzlichen Auflassung der Zünfte geäußert wurde; am 3. März 1672 erfloß das entscheidende Patent, das in erster Linie die Aufhebung der Jurisdiction der Zünfte, die Ermäßigung der Eintrittsgebühren und Erleichterungen beim Meisterstücke bezweckten. Leider ohne Erfolg; das deutsche Reich in seiner Gesammtheit war nicht mehr fähig die Aufgabe zu lösen; so mußten die einzelnen Regierungen selbständig vorgehen. Der Kaiser wollte hinter den übrigen Reichsfürsten nicht zurückbleiben. Bald nach seinem Regierungsantritte schuf Leopold I. in den Hofbefreiten eine besondere Kategorie von Handwerkern, die außerhalb des Zunftverbandes standen, und dennoch die Rechte der Zunftmeister besaßen; die ohne das Bürgerrecht zu erlangen, die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes erhielten. Die heftige Opposition der Zünfte gegen diese nur für die Stadt Wien giltige Verfügung nöthigte ihn aber, diese einzelnen Kategorien von Handwerkern verliehenen Privilegien einzuschränken oder gar zu widerrufen. Doch wahrte sich die Krone wenigstens das Recht, „einen oder anderen vorkommenden sonderbaren Künstler oder auch andere dero getreue Bediente und meritirte Personen mit Hof- und landesfürstlichen Freiheiten nach Beschaffenheit der Sachen zu begnadigen". Im Jahre 1689 erschien dann die allgemeine Handwerkerordnung, deren Bestimmungen in erster Linie den Schutz des einzelnen Arbeiters der Zunft gegenüber bezweckten. Dazu sollte vor Allem die Verfügung dienen, daß gegenüber der Geschlossenheit der Zünfte „in arbitrio eines jeden Magistrates und Obrigkeit verbleiben sollte nach denen veränderlichen Zeiten und Umständen die Anzahl zu vermehren oder zu mindern, damit denen monopoliis kein Platz eingeräumt wird". Wie geringen Erfolg aber alle diese Bemühungen hatten, wird wohl am besten daraus zu ersehen sein, daß sich die Wiener Regierung am Ende des 17. Jahrhunderts

an die obersten Behörden der verschiedenen Provinzen mit der Anfrage wendete, ob man, nach dem Vorbilde anderer Staaten, die Aufhebung der Zünfte beschließen oder sie wenigstens dergestalt einschränken solle, „daß sie keinen, welcher sich in denen Städten oder Märkten bürgerlich niederlassen und ein Handwerk oder ein Gewerbe treiben wollte, hindern oder in ihr gremium einzutreten necessitiren könnten". Die böhmische Statthalterei, an die u. a. das Begehren gestellt wurde, dieser Frage nachzugehen, erstattete nach Vernehmung der Magistrate der 3 Prager Städte und nach Berathung mit der königl. Appellationskammer, ihren Bericht dahin, daß an den vielen Mißbräuchen der Zünfte zwar nicht zu zweifeln sei, die völlige Cassirung derselben aber deshalb bedenklich erscheine, „weilen dieselbe mit denen im römischen Reich stabilirten Zünften dermahlen eine unauflösliche Connexion haben, da entgegen, wann man solche in Er M. Erbländern sine distinctione aufheben wollte, die von denen hereinkommenden und von hieraus dorthin zu besserer Begreif- und Uebung ihres erlernten Handwerks wandernde Gesellen nicht befördert, sondern für untüchtig möchten gehalten werden; sonsten auch der Zünften ihre von denen in der Regierung vorgehenden römischen Kaiser und Königen, ja von Er M. selbsten mehrertheils titulo oneroso erhaltene und respective confirmirte privilegia meistens auf die gute Ordnung und Polizei, auch ad puritatem sanguinis et ortodoxae fidei eingerichtet seind; mithin denenjenigen, so mit großer Mühe und Unkosten sich darein incorporirt, schwer und betrüblich fallen thäte, wann sie derselben unverschuldeter Weis anjetzo priviret, denen Fremden aber ohne Unterschied ihr erlerntes Gewerbe also frei und ungehindert treiben zu können, verstattet werden sollte. Dahero dann damit einestheils die Notdurften in esse erhalten, anderntheils aber die fremde Künstler und Handwerker durch die bei denen Zünften in Schwung gehenden Misbräuche und Ueberschätzungen anhero zu kommen nicht gar abgeschrecket werden mögen, würde vielleicht thunlich sein, die Sach dergestalt zu limitiren, daß diejenige Handwerker und Künstler, so sich in das Land hereinbegeben und niederlassen wollten, wann sie von einer solchen Profession oder Gewerbe seind, worüber bereits eine ganze Zunft hier Landes aufgerichtet ist, um gleichwohlen zu sehen, ob sie wahrhaft ihre Profession wohl versehen, auch nicht dem Land und Leuten

mehr zu Schaden als Nutzen gedeihen mögen, durch Annehmung des Bürgerrechtes und der Meisterschaft — jedoch allerseits ohne Ueberschätzung, sondern gegen einer leidentlichen Gebührnus und Vorzeigung einer Prob, was sie verstehen thun, — darin sich zu incorporiren, entgegen das Handwerk dieselbe ohne Zumuthung der Wanderschaft oder vorgehende Meisterjahren sie anzunehmen, auch ihnen die Förderung der Gesellen, deren Aufdingung und Auslehrnung der Jungen zu gestatten verbunden sein sollte. Was aber diejenigen, so unkatholisch und dahero zum Bürgerrecht inhabiles oder von solcher Profession und Gewerbe seind, deren Manufactur bis dato im Land nicht in Schwung gehet, betreffen thut, selbige könnten von E. M. mit einer kaiserlichen Generalhoffreiheit und zwar unmaßgebig cum restrictione auf 4 oder 5 Jahr lang auf ihre Profession begnadet, deren Concession oder Distribuirung jedoch diesem königlichen Gouverno in Händen gelassen und denenselben nach Gutbefund, auch gestalt der Sachen von hieraus jedem singulariter ertheilet, auch sie etwa durch 1, 2 oder 3 Jahr von Bezahlung der Contributionen befreiet, nachgehends aber, wann sie mittlerweil ihren Glauben nicht changiren und Bürger werden möchten, nach Verfließung solcher Zeit, da inzwischen hierländig katholische Leut die Profession von ihnen erlernen würden, widerum entlassen werden." [1])

Viel schärfer noch als die Statthalter hat aber der mit den Verhältnissen auf das genaueste vertraute J. Ch. Borscheck die große Bedeutung dieser Frage hervorgehoben. „Nicht minder, schreibt er, ist eine dem bürgerlichen commodo und sonderlich obiger Er. K. M. führender Intention (Hebung der Industrie) höchst nachtheilige Sache die Zunften und Innungen nach ihrer jetziger Einrichtung und darbei waltender Misbräuche und ohne daß solche Impertinentien abgethan und sonderlich deren namhafte Incorporationsunkosten abgestellet, auch sonsten ihnen bessere Einsicht gepflogen, obverstandenes Manufacturenwerk nicht emporzubringen sein wird. Als da nur etwelcher dergleichen schädlicher Misbräuche zu gedenken, so lassen sie primo keinen in der Profession besser Erfahrnen oder gar nicht einkommen, oder ja erschöpfen ihn 2do durch die besagte übermäßige Incor-

---

1) Gutachten der Statthalterei dd. 15. Nov. 1699. A. d. M. d. J.

porationsunkosten dermaßen, daß er zu einigen Verlag allerdings unvermögend werden muß. Gestalten dann auch 3$^{io}$ ihre Zunftscollecten des Jahres hindurch öfters und ziemlichen namhaft erhoben, hingegen aber 4$^{to}$ nur wieder auf Fressereien und andere unnötige Ausgaben verschwendet werden. Und wie nun 5$^{to}$ über dieses deren von denen Magistraten angesetzte Inspectores oder fahrlässig oder connivent, oder ja auch Gelder aus ihren Laden erborgen, oder da und dort Praesenten von ihnen annehmen und dahero durch die Finger zu sehen veranlasset werden, also steigern sie 6$^{to}$ ihre Handarbeiten folgends nach eigener Willkühr und zur höchsten Beschwerde des gemeinen Wesens." Auch Vorscheck ist gegen die Aufhebung der Zünfte; er fügt den von den Statthaltern angegebenen Gründen noch den hinzu, „so würde dieses ohnedem insolente mechanische Gesindel mit ihren numerosen Gesellen und Lehrjungen — als gesetzt in denen Präger Städten die Melzer — unmöglich zu bändigen, sondern man immerfort exemplo Holl- und Engeland in nächster Gefahr eines motus universalis sein, wohingegen sie jetzo noch ziemlichen einzuhalten und bei ein oder des anderten Gesellens Exceß demselben auch abwesender, soweit die Zunftscommunication reichet, beigekommen und er in seiner Profession gestecket werden kann."

Die Wiener Regierung anerkannte die Richtigkeit dieser Aeußerungen. Doch hinderte der bald ausbrechende Krieg jedes energische Eingreifen. Und nicht anders ging es, als die böhmischen Statthalter zu Ende des Jahres 1705, auf die Aufforderung des neuen Herrschers, Josefs I., hin, ihre Beschwerden über das Verhalten der Zünfte fast mit denselben Worten äußerten, die Vorscheck in seinem Gutachten vom Jahre 1699 gebraucht hatte. Auch Josef I. fand nicht Gelegenheit, die Zunftmißbräuche ganz zu beseitigen, sondern suchte durch besondere Privilegien an einzelne Fabrikanten — die sogenannten privativa, durch welche der Fabrikant von der Zunftverfassung möglichst unabhängig gemacht werden sollte — ein Gegengewicht gegen die unerträglichen Plackereien der bevorrechteten Zunftmeister zu schaffen. Erst die Regierung Karls VI. brachte auf diesem Gebiete entscheidende Besserungen, wie für Deutschland und die österreichischen Länder, so auch für Böhmen. Das Verdienst des Commerzcollegiums in dieser Frage wird nicht gering anzuschlagen sein.

Ununterbrochen wies dasselbe Karl VI. gegenüber auf die Nothwendigkeit einer radicalen Aenderung hin und betonte die Unmöglichkeit eines entsprechenden Aufschwunges des Handels und der Industrie, solange diesen Uebelständen nicht abgeholfen sei. Auf die Bitte dieser Behörde verfügte Karl VI. am 6. October 1718, daß die Streitigkeiten zwischen Zunftgenossen untereinander, wie zwischen den zünftigen und anderen Arbeitern durch eine eigene Commission mündlich und rasch erledigt werden sollten; am 18. Juli 1719 wurde das Mercantilcollegium mit dieser Aufgabe betraut; allein einerseits fehlte demselben damals die volle Activität, andererseits waren die Zünfte nicht mit der nöthigen Strenge an diese Behörde gewiesen worden.

Später — zumal nach erfolgter voller Activität — wurde das Commerzcollegium nur allzuoft von einzelnen Handwerkern um Hilfe in ihren Kämpfen mit den Zünften angegangen und hat sich die größte Mühe gegeben, den in dem Streite benachtheiligten einzelnen Handwerkern zu ihrem Rechte zu verhelfen.[1]) Auf das entschiedenste wurde dann seitens des Commerzcollegiums, in den Berathungen, die Karl VI. 1723 persönlich in Prag mit den Hauptbehörden pflog, die gänzliche Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse betont. Diese Mittheilungen, wie gleichlautende aus den österreichischen Ländern, dürften wohl den Befehl Karls VI. zur Ausarbeitung einer allgemeinen Gewerbe- und Zunftordnung für die verschiedenen Länder seines Reiches veranlaßt haben.

Das kaiserliche Decret vom 12. April 1725, durch welches vermittels der sog. Schutzbefugnisse oder Decrete für die weitaus meisten zünftigen Gewerbe rechtlich eine neue Classe von Handwerkern (Decreter) geschaffen wurde, die ohne Erwerbung des Bürger- und zünftigen Meisterrechtes mit obrigkeitlicher Genehmigung das Handwerk betrieben, erhielt freilich für Böhmen erst im Jahre 1765 Geltung, immerhin blieben die Verfügungen, welche vorerst nur für Wien und Niederösterreich in Kraft

---

1) In den Conferenzprotokollen spielen die Beschwerden einzelner Handwerker gegen die Zünfte eine große Rolle. Das Commerzcollegium sucht meistens dem Einzelnen zu seinem Rechte zu verhelfen, so 1732 dem Benjamin Müller gegen die Gürtlerzunft; so 1735 den Tuchmachern Josef und Paul Neßler und andere Fälle mehr. Vergl. die im H. K. A. befindlichen Protokolle.

traten, nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse in Böhmen.

Hier schritt man an die Arbeit, ein allgemeines Handwerkerpatent abzufassen; dasselbe erschien am 16. November 1731, ungefähr zu gleicher Zeit mit den in gleichem Sinne abgefaßten Patenten für das deutsche Reich (13. Juni 1732), für Oesterreich ob und unter der Enns, für Tyrol (19. April) und für Inneröſterreich (21. Juni 1732).

Der Inhalt desselben bedeutete eine völlige Niederlage der Zünfte; die Errichtung neuer Zünfte wie die Ertheilung von Zunftsatzungen wurde als ausschließliches Recht des Landesherren erklärt; sämmtliche von den Handwerkern ohne Erlaubniß oder ohne Bestätigung des Landesfürsten verfaßten Handwerksartikel und eingeführten Gebräuche sollten ungiltig sein; die Aechtung eines Meisters oder Gesellen durch die Zunft wurde verboten; jeder Geselle, der das Handwerk an einem Orte nachweisbar gut gelernt hatte, sollte überall arbeiten dürfen; die kostbaren Meisterstücke wurden abgeschafft, die Obrigkeit als höhere Instanz in der Frage des Werthes einer Meisterarbeit bezeichnet; auch die Kosten für die Erlangung der Meisterschaft sollte die Obrigkeit bestimmen; die Preisabrede der Meister, die Bevorzugung jener Gesellen, die in die Meisterfamilien hineinheirateten, wurde untersagt u. a. m. Auch zur Steuerung des Gesellenunfuges waren entsprechende Bestimmungen erlassen worden. Es war nur eine nothwendige Folge dieser Verfügungen, daß zur Beseitigung der zwischen dieser allgemeinen Ordnung und den alten Zunftsatzungen bestehenden Differenzen, die Vorlegung aller bisher nicht landesherrlich bestätigten Satzungen der einzelnen Zünfte an die Hofbehörde gefordert wurde. So entstanden die zahlreichen neuen Specialartikel der einzelnen Zünfte. Später — 5. Jänner 1739 — erließ dann die Regierung, um die gewünschte Gleichförmigkeit zu erzielen und um den kleineren Zünften die Kosten der Bestätigung ihrer Artikel zu ersparen, Generalzunftartikel, die als gesetzliche Richtschnur für jede Zunft dienen sollten. Von nun an sollten nur noch die Zünfte der größeren Städte Specialartikel zur Bestätigung überreichen dürfen.

Die Verfügungen der Regierung, wie wir dieselben gekennzeichnet haben, waren vortreffliche; sie übten auch einen wohlthätigen Einfluß

auf die böhmische Industrie; aber viel fehlte, daß sie auch in allen Stücken beobachtet worden wären.

Wir werden gelegentlich der Darstellung der böhmischen Woll-, Seiden- und Leinenindustrie darauf hinzuweisen haben, wie sehr die Zünfte auch nach dem Erlasse der Zunftordnung von 1731 die Bestrebungen einzelner Handwerker zu hindern verstanden. Nicht minder zahlreich als in früheren Jahren waren in dem letzten Decennium der Regierung Karls VI. die Klagen der außer dem Verbande stehenden Handwerker gegen ihre zünftigen Genossen, und in den meisten Fällen mußte das Commerzcollegium die Berechtigung dieser Beschwerden zugeben.

---

Eine weitere allgemeine Klage der Stände, des Commerzcollegiums und der einzelnen Fabrikanten bezog sich auf die böhmische Judenschaft und auf ihre, der Hebung der Industrie widerstrebende Haltung. Die Juden hatten sich in Böhmen, zumal in den Zeiten, da durch die Vertreibung der Akatholiken die Steuerkraft des Landes wesentlich geschwächt worden war, beträchtlich vermehrt und die recht zahlreichen Privilegien, die ihnen speciell Ferdinand II. zu Theil werden ließ, förderten ihr Aufblühen, vornehmlich in der Landeshauptstadt Prag, wo sie fast den ganzen Handel in Händen hatten. Allein unmittelbar nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens wurde von den Ständen des Reiches Klage wegen des Ueberhandnehmens der Juden in Prag erhoben und die Forderung auf Ausweisung aller seit dem 1. Jänner 1618 ohne specielle Einwilligung des Königs in Prag angesiedelten Juden gestellt.[1]) Die Schwierigkeit bei der Durchführung dieser Pläne zeigte sich aber sogleich; die Stände vermochten einen Ersatz für die durch diese Maßregeln dem Könige entgehenden Einkünfte nicht zu bieten und die Kammer wollte auf diese Einnahmen nicht verzichten. An diesem Umstande sind denn auch alle Versuche der zahlreichen Feinde der Juden gescheitert, diese gänzlich aus Böhmen zu verweisen, und die üblen financiellen Folgen, die sich nach der Vertreibung der Juden aus Wien im Jahre 1670 einstellten,

1) Landtagsschluß von 1650.

konnten nur dazu beitragen, die Prager Behörden zur Vorsicht zu mahnen. Immerhin erfolgten im Laufe des 17. Jahrh. zahlreiche Ausweisungen, zumal nach den großen Bränden, die in den Jahren 1679 und 1689 die Judenstadt einäscherten.[1]) Doch wurden von diesen Ausweisungsbefehlen fast ausschließlich die fremden nach Prag eingewanderten und die armen Juden betroffen, die keine oder nur eine geringe Steuer zu zahlen vermochten.[2]) Jene Kreise der Juden aber, die von allen Seiten als die Gegner der heimischen Industrie bezeichnet wurden, blieben im Lande und suchten die Leistung der ihnen zugedachten höheren Abgaben durch vermehrten Handel mit ausländischen Waaren zu ermöglichen.

So erklärt es sich, daß die Prager Statthalter und nicht minder Vorscheck, am Ende des Jahrh., die Juden als die geborenen Gegner des Emporblühens der Industrie bezeichnen und ihre gänzliche Vertreibung oder wenigstens ihre beträchtliche Reducirung, sowie scharfe Maßregeln gegen den von ihnen betriebenen Hausirhandel als unumgänglich nothwendige Vorbedingungen für das Emporblühen der böhmischen Industrie erklären konnten. Die Wiener Regierung hat auf die Klagen der Statthalter, die von diesen im Jahre 1705 wiederholt wurden, mit der Einsetzung einer eigenen Commission geantwortet, die seit dem Jahre 1711

---

1) Die Ausweisung der Juden aus Niederösterreich hatte einen merklichen Zufluß derselben nach Böhmen zur Folge, gegen den die böhmischen Stände im Jahre 1675 entschieden protestirten. Vergl. den Bericht der Judencommission vom 1719 A. d. M. d. J.

2) Vergl. u. a. die Berichte der Commission vom Jahre 1680; A. d. M. d. J.; zumal jenen vom 27. März 1680. Die Commission war am 18. Jan. 1680 eingesetzt worden, um die Reduction der Prager Juden zu erwirken. Man zählte 1679 in Prag 7113 Juden, darunter 73 Fremde. (Vergl. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt im 17. Jahrh. 1864 p. 34.) Die Commission verfaßte eine Specification der auszuweisenden Juden und betonte ausdrücklich, daß unter diese die armen, nicht zahlenden und von den zahlenden Juden jene aufgenommen werden sollten, die mit der niedrigsten Steuer belegt waren; sammt Weibern und Kindern sollten sie innerhalb 3er Wochen auswandern. Es betraf dies ohne Weiber, Kinder und Gesinde 1337 Köpfe. Bericht der Com. v. 27. März 1680. Im Jahre 1689 handelte es sich neben neuerlicher Ausweisung vornehmlich um die Beschränkung der Tandelmarktsbesuche der Juden auf 2 Mal der Woche. Der kaiserliche Erlaß über den Wiederaufbau der Judenstadt nach dem Brande vom 21. Juni 1689 erfloß am 4. Juni 1690. A. d. M. d. J.

die Frage der Ordnung der Judenverhältnisse und der Einschränkung ihres Handels in Böhmen in die Hand nahm. Die Thätigkeit dieser „jüdischen Polizei- und Oekonomiecommission" ist eine außerordentlich rege gewesen; sie ging auf die Ausweisung aller nicht leistungsfähiger Juden, sowie auf die Beseitigung jener Privilegien, die den Juden den Handel mit ausländischen Waaren gestatteten. Die Prager Juden hatten sich nämlich noch vor der Einsetzung dieser Commission, 1703 und 1708, ihre Privilegien erneuern lassen [1]) und es war ihnen diese Erneuerung gegen entsprechende Zahlung gewährt worden, freilich nicht, ohne daß ausdrücklich hinzugefügt worden wäre „ohne Praejudiz künftiger Erläße." Auf diese Reservation gestützt begann die Commission ihre Thätigkeit; die Prager Judenältesten wurden vernommen, statistische Tabellen über die Zahl der in der Judenstadt befindlichen Häuser und Bewohner, wie über den Vermögensstand derselben aufgenommen. Im Jahre 1719 war diese Commission so weit, dem Herrscher bestimmte Vorschläge erstatten zu können; sie rieth, alle Prager Juden an einem Tage zu versammeln, ein Buch mit doppelt eingebundenen Bolleten zu verfertigen, die Vermögenden von den Bettlern zu sondern, die ersteren in die Bolletten einzutragen, hievon die eine herauszuschneiden und dem Juden zu seiner Legitimation zu geben,[2]) die andere zur Ermittelung der Zahl der creditfähigen Juden zurückzubehalten; die Unvermögenden sollten des Landes verwiesen, die Verheiratung der Zurückbleibenden eingeschränkt werden.[3]) Zu gleicher Zeit sollte ihnen, den gewährten Privilegien zum Trotze, der Handel mit

---

1) A. d. M. d. J.

2) Auf diesen Vorschlag kam das Commerzcollegium in den Jahren 1722 und 1723 zurück, der in erster Linie gegen Uebervortheilungen fremder Kaufleute und gegen die dadurch getroffene Creditfähigkeit der böhmischen Kaufleute sich richtete. Das Commerzcollegium wünschte, daß alle in den 3 Prager Städten gewerbetreibenden Juden beim Commerzcollegium sich legitimiren und von diesem das Zeichen der Berechtigung des Handels bei den fremden Messen erhalten sollten. Vergl. das Protokoll vom 3—6. Dec. 1723 A. d. M. d. J. und das Gutachten des Commerzcollegiums an die Stände d. d. 8. März 1725. K. A.

3) Bericht der Commission d. d. 1719 A. d. M. d. J. Vergleiche auch das Schreiben Wrtby's an Karl VI. d. d. 20. Dec. 1723 im Anhange. — Jeder Jude, der sich durch eine solche Legitimation nicht ausweisen konnte, sollte, sofern er beim Verkaufe von Waaren betroffen wurde, verhaftet werden.

gewissen der inländischen Production hinderlichen ausländischen Waaren untersagt werden.[1]) Allein die erhofften Befehle Karls VI. blieben aus, da die böhmische Kammer mit den Maßregeln der Judencommission nicht einverstanden, aus fiscalischen Gründen auf das entschiedenste allzu gewaltsame Maßregeln widerrieth. Ein erbitterter Kampf der beiden Parteien war die Folge. Die gesammten christlichen Kauf- und Handelsleute Prags und auf dem Lande stellten sich auf die Seite der Commission. Im Jahre 1721 überreichten sie eine ausführliche „unumgänglich nothdringende Beschwerde wider die in Prag und auf dem Lande überhäufte Judenschaft", in der sie behaupteten, das Commercium habe geblüht, solange die Juden nicht zahlreich gewesen, jetzt drohe den Christen der Untergang falls nicht Abhilfe geschaffen werde.[2])

Die Commission ergänzte die Schilderung der Kaufleute und rieth dringend durch energische Verfügungen einzugreifen. Wohl als eine Folge dieser Aeußerungen erschienen dann im Laufe der 20er Jahre eine Reihe königlicher Rescripte gegen die Juden. Durch das erste derselben vom 25. Mai 1723 wurde den sämmtlichen Landesinwohnern „die dem 1650jährigen Landtagsschluß zuwiderlaufende Einführ- und Aufrichtung der Judenhäuser, Gemeinden, Schulen und Begräbnisse ohne Beibringung ihres landesfürstlichen consensus sub poena fiscali ernstlich untersagt."[3]) Durch das Rescript vom 25. September 1726 wurde verfügt, „daß von allen dermalen verheirateten und verheiratet verstorbenen Judenhausvätern nur ein einziger Sohn pro incola zu halten und ihm sich im Lande hergebrachter Weise zu verheiraten — wenn es noch nicht geschehen — erlaubt, die übrigen aber als auswärtige anzusehen seien." Die

---

1) Es handelte sich dabei vornehmlich um die Lausitzer Tücher. Ich komme noch auf diesen Punkt zurück.

2) Dieses Gesuch vom Jahre 1721 findet sich im A. d. M. d. J. Aehnliche Beschwerden hatten die Magistrate der 3 Prager Städte 1704 eingebracht und insbesondere darüber geklagt, „daß unter den Juden kaum einer über 20 Jahre alt zu finden, der nicht verheiratet wäre, die Weibsbilder auch in 13 oder 12 Jahr heiraten, dadurch alle Jahr sich mehrten und die Christen im Gewerbe hindern." Im Jahre 1724 erneuerten die gesammten Prager christlichen Kaufleute ihr Gesuch um Schutz gegen die Juden und gegen die anderen fremden Kaufleute. A. d. M. d. J.

3) Vergl. das Schreiben Wrtby's an Karl VI. d. d. Prag 20. Dec. 1723 im Anhange.

Prager Judenhäuser sollten ferner ohne kaiserlichen Consens weder erhöht noch erweitert, die genaue Eruirung der Zahl und Lebensverhältnisse der Prager Juden, auf ihre Kosten, fortgesetzt werden.[1]) Auch wurde den Prager Juden durch die Edicte vom 14. Jänner und 30. Oct. 1727 der Handel mit ausländischem Tuche untersagt und der zwangsweise Verkauf der in ihrem Besitze befindlichen ausländischen Tücher innerhalb eines halben Jahres zur Pflicht gemacht.[2]) Die Aufregung, die sich als eine Folge dieser Verfügungen der Juden bemächtigte, war eine außerordentliche; sie wandten sich an die Wiener Regierung mit der Bitte um Aufhebung oder Aenderung dieser allzu harten Edicte; sie ließen sich von dem Ungelt- und Grenzzollamt in Prag bestätigen, daß sie in den Jahren 1720—1726 3884 Stück Tuch eingebracht und dafür an Ungelt 24519 fl., an Tuchaufschlag 11653 fl. gezahlt hätten[3]) und betonten ihre dem Herrscher stets bewiesene Treue.

Allein all ihre Bemühungen wären wohl erfolglos geblieben, wenn ihnen nicht in der böhmischen Kammer ein energischer Vertreter erwachsen wäre. Die böhmische Kammer protestirte auf das entschiedenste gegen die von der böhmischen Hofkanzlei ohne Zuziehung der Kammer gepflogenen Berathungen und erlassenen Edicte und forderte bereits Juli 1726 die Aufhebung der Judencommission, die zu ganz bestimmten Zwecken eingesetzt worden sei.[4]) Daß dem ungeachtet neue Edicte erschienen, erhöhte nur den Eifer der Kammer, die aus fiscalischen Gründen sich den Maßregeln der übrigen Behörden widersetzte. Sie machte in ihren an die kaiserliche Hofkammer gerichteten Gutachten darauf aufmerksam, daß die Juden, falls man die Mehrzahl der Besitzenden unter ihnen durch die Heiratsbestimmungen zur Auswanderung nöthige und die Zurückbleibenden in ihrem Handel beschränke, die bisher geleisteten Abgaben nicht würden erschwingen können. Sie wies darauf hin, daß der Verkauf des fremden Tuches in den Jahren 1720—1726 dem Staate 36172 fl. eingetragen habe und forderte im Gegensatz zu der Judencommission, deren Auflösung sie

---

1) Rescript vom 25 Sept. 1726 A. d. M. d. J.
2) Rescripte vom 14. Jän. und 30. Oct. 1727 A. d. M. d. J.
3) Schreiben vom 17. Februar 1727 A. d. M. d. J.
4) Böhmische Kammer an die Hofkammer d. d. 10. Juli 1726 A. d. M. d. J.

neuerdings begehrte, unbeschränkten Handel für die Juden.[1]) Am Kaiserhofe wurden die Gutachten der Judencommission wie jene der Kammer eingehend erörtert; die Stimmung war eine den Ideen der Judencommission günstige; doch nöthigte die Rücksicht auf das Geld zu vorsichtigem Gehaben. Aus diesen verschiedenartigen Erwägungen erwuchs die Weisung Karls VI. vom 13. Februar 1731, durch die er erklärte, nach reifer Ueberlegung sich entschlossen zu haben, das 1726 erlassene Edict über die Beschränkung der Heirat im Principe aufrecht zu erhalten, „behalten uns aber vor, wo besondere Ursachen wären, und uns solche in casu particulari vorgestellt würden, nach Befund die Erlaubnis zur Ehe auch für einen anderen nach Ausmaß unserer diesfällig vorhandener Gesetze im Lande zu heiraten unbefugten Judensohn per dispensationem zu ertheilen; sind überdies aber gewillt, daß die Juden, so außer Landes heiraten, von dem, was sie hinaus zu bringen gesinnt, die Abfahrtsgebühr erlegen; auch nicht mehr Juden durch Heirat zu Prag eingenommen werden sollen, als soviel etwa wegen Heirat hinausgezogen wären."[2])

Auch bezüglich des Handels mit auswärtigen Tuchwaaren nahm der Kaiser einen Theil seiner früheren Verfügungen zurück, indem er diesen Handel principiell gestattete, auch hier aber einschränkende Bestimmungen hinzufügte. Die halben Maßregeln der Regierung befriedigten keinen Theil. Die Juden setzten ihre Klagen und ihren Schmuggel fort und die christlichen Kaufleute und Fabrikanten hörten nicht auf, die Juden als die Feinde der einheimischen Industrie zu bezeichnen.[3])

---

Für weit dringender und eingreifender aber als all die erwähnten Reformen hielten die zahlreichen Männer, denen die Hebung der böhmischen

1) Bericht der böhmischen Kammer d. d. 29. Mai 1727 A. d. M. d. J. Vergl. auch das Protokoll der in Sachen der 3 böhmischen Länder angeordneten Hauptcommission d. d. 23. Juni 1727 A. d. M. d. J. Diese Commission schloß sich dem Votum der Kammer an und betonte nachdrücklich die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der „Judencommission".

2) A. d. M. d. J. Befehl Karls VI. d. d. 13. Februar 1731.

3) So 1736 20. März. A. d. M. d. J. Eine zusammenfassende Darstellung der bezüglich der Juden getroffenen Maßregeln findet sich im Kinskyarchiv Boh. Tom. VII. 346 ff.

Industrie am Herzen lag, eine wesentliche Umgestaltung der Zollverhältnisse, wie diese durch das Patent vom Jahre 1658 geregelt worden waren. Denn dasselbe bedeutete wohl den früheren Zollpatenten gegenüber einen Fortschritt; entsprach aber in keiner Weise den Bedürfnissen. Es kannte lediglich Ausfuhrzölle; für die Einfuhr von Waaren bestand keine Zollgebühr, dafür wurde eine Consumsteuer gefordert; eine ganze Reihe sehr wesentlicher Ausfuhrgegenstände hatte überhaupt keine Aufnahme in das Zollpatent gefunden; die Folge davon war, daß der Kaufmann bei der Besteuerung dieser Artikel auf das Wohlwollen der Beamten angewiesen war, die oft ihr Amt als eine Einnahmsquelle auf Kosten der Kaufleute betrachteten und durch willkürliche Besteuerung der Waaren jede Berechnung des Kaufmannes durchkreuzen konnten. Die Unbrauchbarkeit des Zollpatentes wurde früh erkannt; schon 1665 wurde den Behörden der Auftrag ertheilt, ihre Ansichten über die nothwendigen Reformen mitzutheilen. Diese lauteten insgesammt im Sinne einer Neuordnung der Zollverhältnisse mit Einführung von recht hohen Abgaben auf jene aus dem Auslande eingeführten Waaren, deren Erzeugung im Inlande möglich schien, vor allem auch auf jene Luxuswaaren, die aus Frankreich importirt, reiche Geldopfer forderten, die dem Feinde die Mittel zur Führung des Krieges gaben. Der größte Fehler des Zollpatentes von 1658, sowie der Maßregeln, die im Laufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. in der Zollfrage getroffen wurden, bestand aber — was in jenen Tagen gar nicht zum Ausdrucke kam — darin, daß das Endziel derselben nicht die Wohlfahrt der Bürger, sondern die directe Vermehrung der Staatseinkünfte bezweckte. Man wird den zahllosen Aeußerungen der Regierung, die im Sinne einer selbstlosen Unterstützung der heimischen Industrie gefallen sind, mit Mißtrauen begegnen müssen; die Vortheile der vermehrten Erträgnisse sollten nicht dem einzelnen Bürger, sondern dem Staate zu Gute kommen; die Steuerkraft des Volkes zu erhöhen, nicht seinen Reichthum zu vermehren wünschte man. Der vorwaltenden Anschauung jener Tage, daß jenes Volk am reichsten sei, das am meisten Baargeld besitze, entsprach es, daß die Regierung bei ihren Maßnahmen in erster Linie die Häufung des Geldes im Lande im Auge hatte. Möglichst wenig Geld aus dem Lande zu lassen, und möglichst viel ins Land zu bekommen, schien den lei-

tenden Politikern jenes Jahrhunderts die wichtigste Aufgabe. Da aber der größte Theil des erworbenen Geldes in Folge der geringfügigen Industrie für den Kauf von Waaren ins Ausland ging, die aus böhmischen Rohmaterialien verfertigt waren, verbot man die Ausfuhr der Rohproducte und befahl die Verarbeitung derselben im Lande. Auf diese Weise hoffte man das Geld im Lande zu behalten und aus dem Verkaufe der verarbeiteten Waaren neues zu gewinnen. Als aber die Industrie Böhmens, für deren Gedeihen die allernothwendigsten Grundlagen fehlten, nicht so rasch emporblühte, als es den Plänen der Wiener Regierung entsprochen hätte, glaubten die maßgebenden Persönlichkeiten die Hebung der heimischen Industrie und damit die Steigerung der Steuerkraft der Nation erzwingen zu können. Man verbot die Einfuhr einer ganzen Reihe von Waaren, die im Lande erzeugt werden konnten, und setzte auf andere außergewöhnlich hohe Abgaben.[1]) Allein auch diese Maßregeln hatten nur den Erfolg, daß der Waarenschmuggel zunahm und die fremden Waaren theuerer verkauft wurden als vorher; die Zollerträgnisse aber verringerten sich, statt sich zu mehren.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß Leopold I., als er im Jahre 1698 die Frage der Erhöhung der Staatseinkünfte erörtern ließ, von seinen Rathgebern Aufschlüsse über die Mittel forderte, die Zollerträgnisse zu steigern. Die böhmischen Statthalter, wie auch Vorscheck erklärten die Reform des Zollpatentes von 1658 für eine unerläßliche Vorbedingung der Hebung der Industrie, durch die allein die Staatseinkünfte vermehrt werden könnten. In seiner Antwort auf diese Erklärungen befahl Leopold I. die Revision des Zollpatentes, die Einfügung aller bisher nicht inserirten Waaren in dasselbe und eine möglichst hohe Besteuerung der im Auslande erzeugten Luxuswaaren.[2])

---

1) Die wichtigsten Verbotverordnungen richteten sich gegen die aus Frankreich eingeführten Luxuswaaren; vornehmlich auf die der Tuchbranche; ich komme auf dieselben in anderem Zusammenhange zurück. Die hauptsächlichsten Aufschlagsverordnungen sind jene von 1692, 1696 und 1699.

2) Vergl. für die Ansicht Leopolds I. die betreffenden Abschnitte seiner Weisung vom 14. Dec. 1699. H. K. A. (H. F.), abgedruckt in M. V. G. D. B. 1897 p. 318 ff.

Die Regierung Leopolds I. fuhr also fort in einer hohen Besteuerung der fremden im Lande erzeugbaren Waaren und in dem Verbote der Ausfuhr der böhmischen Rohproducte das einzige Mittel zur Hebung der heimischen Industrie zu erblicken, ohne jedoch mit der nothwendigen Energie die zahllosen Uebelstände zu beseitigen, die jede wesentliche Hebung der böhmischen Industrie unmöglich machten. Die geplante Aenderung des Zollpatentes von 1658 erfolgte auch jetzt nicht; Leopold I. begnügte sich mit neuen Verboten der Einfuhr gewisser Luxuswaaren und mit fortgesetzter Erhöhung der Abgaben auf andere nothwendige, seiner Ansicht nach im Lande erzeugbare Waaren.[1]) Josef I. hat die große Bedeutung der Zollfrage erfaßt; in seiner Weisung an die böhmischen Stände hat er die genaue Erörterung dieser Angelegenheit dringend gefordert. Die Stände erwiderten mit ganz bestimmten Vorschlägen; sie forderten eine Aenderung der Zollpolitik, vor allem, „daß zwischen dero gesambten Erblanden und Provinzien, wie in allen anderwärtigen passibus, absonderlich in dem Zollwesen und vectigali ein ganzes corpus und computum gemacht werde;" ferner „bei zunehmender hierländischer re opificiaria dieser Gattung, ausländische Manufacturen nach und nach mit dem Import mehrers zu beschweren; ja entlichen, nachdem man es in der Menge und Qualität inner Landes zulänglich assequiret, die ausländische miteinander zu verbieten und nur die rohe materialia mit leidentlichem Aufschlag herein, die hiesige rohe materialia aber nur gegen hohen Zoll oder auch miteinander nicht, hingegen die dieserortige Manufacturen ganz frei hinaus passiren zu lassen."[2]) Aber auch diesmal kam es zu keinem entscheidenden Schritte. Erst die Regierung Karls VI. wurde bedeutungsvoll für die Regelung der

1) Besonders scharf war das Einfuhrverbot vo 1702, das sich gegen die französischen Luxuswaaren richtete.

2) Bericht der Deputation d. d. 29. Nov. 1705. Ganz ähnlich in dem Berichte vom 27. Mai 1707. Auch hier wird die Bedeutung eines allgemeinen Ländercongresses betont und hinzugefügt, „indem nun aber die diesfällige specialia nothwendig durch einen aus J. M. gesammten Provinzen von wohlerfahrenen subjectis zusammen ziehenden Congreß elaborirt werden müßte, dahingegen die Constitutirung dieses corpus oder auf was Weis die Länder in Begebenheit der Commerzien sich untereinander zu vernehmen haben, bei E. M. Willkühr und Anordnung beruht; also will uns quoad hoc punctum nichts anders zu thun sein, als dero dispositiones hierüber abzuwarten." H. K. A.

Zollverhältnisse. Die Anregung zu derselben ging, wie es scheint, von dem uns bekannten J. Chr. Borscheck aus, der seit 1711 an die Spitze der Grenzzoll- und Mautadministration getreten war und durch Steuerung der herrschenden Uebelstände eine jährlich steigende Vermehrung der Einnahmen erzielt hatte. Borscheck war ein entschiedener Gegner des Zollpatentes von 1658, dessen zahlreiche Fehler er seit dem Ende des 17. Jahrh. der Regierung gegenüber immer wieder betont hatte. Seine Pläne gingen aber weit über die bloße Verbesserung des alten Zollpatentes hinaus; ihm schwebte eine gänzliche Neuorganisation der Besteuerung vor, mit der und durch die alle Schwierigkeiten, die sich der Hebung der Industrie aus fiscalischen Gründen in den Weg stellten, beseitigt werden sollten.[1]) Allein soweit reichte der Einfluß dieses hochbegabten, aber in untergeordneter Stellung wirkenden Mannes nicht, obgleich es ihm gelang, einige der höchststehenden Beamten des Kaisers für seine Ideen zu erwärmen. Ganz ohne Erfolg blieben aber seine Bemühungen nicht; bereits 1715 wurde die böhmische Grenzzoll- und Mautadministration verständigt, „daß man bei Verfassung des neu einzurichtenden böhmischen Zollvectigals quoad materialia bereits zu Ende gelangt". Die Commission, der diese Aufgabe übertragen wurde, bestand aus Mitgliedern der kaiserlichen Hofkammer und der böhmischen Hofkanzlei; 1718 war das neue Patent fertiggestellt.[2]) Allein zur Publication desselben kam es auch jetzt nicht; zu zahlreich waren die Gegner desselben und zu groß ihr Einfluß. Borscheck hatte sein Amt abgeben müssen; seine Nachfolger, anderen handelspolitischen Ideen huldigend, sprachen sich auf das entschiedenste gegen die Publication des mangelhaften Patentes aus und wurden darin von der sächsischen Regierung auf das lebhafteste unterstützt, die sich durch die gegen die Einfuhr der sächsischen Tücher nach Böhmen gerichteten Bestimmungen des neuen Patentes auf das herbste betroffen sah und für den Fall der Einführung desselben mit Gewalt drohte. Der Unmuth der Gutgesinnten war groß und Borscheck machte sich zu ihrem Vertreter, als er seitens der Regierung aufgefordert wurde, seine Ansicht

---

1) Ich hoffe diese Dinge in anderem Zusammenhange ausführlicher zu erörtern.
2) Im H. K. A. liegt das Protokoll der von dieser Commission abgehaltenen Berathungen.

über das Zollpatent von 1658 wie über das zur Publication bestimmte Patent von 1718 zu äußern. Seine Antwort ist eine scharfe Verurtheilung der großen Unterlassungssünden der Regierung in Wien und der böhmischen Behörden und eine wirksame Vertheidigung der in ihren Interessen schwer geschädigten Handelsleute und Industriellen.

Das inländische böhmische Commerzwesen, so lautet der wesentliche Inhalt dieses Gutachtens, wird geschädigt durch die Einrichtung des Zoll- und Ungeltamtes, zumal Leute darin sitzen, „deren Sphaera es nicht ist, noch wissen, was mercantilae seind, weder einige Kenntnus von in- oder ausländischen Waaren besitzen".

„Die in- und ausländischen Kauf- und Handelsleute seind beschweret mit der insupportablen Taxa ihrer hereinbringenden Waaren, weilen sothane Taxirung bei dem annoch in usu seienden alten und sehr ungleich eingerichteten Zollvectigal in denen meisten Sachen ex libro arbitrio der Herren Zollofficianten bestehen thuet; dann nach solchen gewisse Waaren, welche gar leicht nach dem Centner könnten vergeben werden, nach dem Guldenwerth zu taxiren ausgesetzet worden; . . . wie sich dann die ausländischen Kaufleute erst kürzlich bei einer hochlöblichen königl. Statthalterei über das harte Verfahren der Herren Zoll- und Ungeltsofficianten sehr nachdrücklich beschweret und vorgestellet haben, daß bei Continuirung dergleichen harten Tractaments aller Handel und Wandel, auch sogar die Durchführung einiger Transportgüter (welche ohnedies bereits aus diesen Ursachen sehr abgenommen) müßte von ihnen gar eingestellet werden; welche ungleiche Taxirung auch die inländischen Kaufleute solchergestalten drücken thut, daß sie ehender negotia abandonniren als zu entrepreniren suchen müssen. Dann da ist nicht genug, wann zwischen dem inländischen Kaufmann und königlichen Zollofficianten in Verzollung der Waaren ein Disput respectu des Preises ist, daß sich der Kaufmann mit seiner Factura, was ihme die Waaren an Ort und End gekostet, legitimiren und darnach die Verzollung thun will, obwohlen er in Transportirung der Waar vieler Gefahr und Hazard unterworfen ist, und man zu weiterer Animirung in Handel und Wandel ehender mit allen Glimpf als so hart mit ihm umgehen sollte; sondern solche Fattura wird ihme verworfen und er muß sich dem ungleichen arbitrio, Willen und Freundschaft der Zoll-

officianten unterwerfen, da doch die Fattura eines Kaufmanns, absonderlich da er solche jurato zu bestättigen erbötig, in andern Handelsstädten in Verzollung der führenden Waaren bei ereigneten Disput vollkommenen Glauben findet". Dadurch leidet auch das Cameralinteresse. Alles dies würde aufhören, wenn das Zollvectigal entsprechend eingerichtet würde. „Dann obwohlen nicht zu widersprechen, daß alle Waaren, sonderlich kostbare Galanterieen nach dem Gewicht nicht können verzollet werden, so ist doch auch wieder unstreitig, daß nicht jede Waare nach dem Preis kann hergegeben werden."

„Die von den in- und ausländischen Handelsleuten bei den Zoll- und Ungeltsgefällen exigirende, sogenannte Amtsgebühr oder Zettelgelder, gehören zu den drückendsten Dingen, da sie 4—10 ja mehr Procent von dem Quanto des entrichteten Ungelts austrägt." Es ist auch vorgekommen, daß diese Gelder 50% und mehr betragen haben. Die kaiserliche Hofkammer hat sehr richtig bei Einrichtung des neuen böhmischen, noch nicht publicirten Zollvectigals ddo. 12. Juli 1718 auf diese Dinge Rücksicht genommen und befohlen, keine anderen Amtsgebühren zu nehmen, als von jedem „Pallet" sub nomine eines Zettelgelds 3 Kreuzer. Diese heilsame Verordnung hat aber noch keine Kraft erlangt."

„In Einführung ausländischer Waaren, sowohl welche im Königreich verkauft und völlig verungeltet, als auch Transitogüter, welche nur durchs Land gesandt werden, ist ehe dessen genug gewesen, wann der Fuhrmann, so die Waaren geführet, auf die Grenzen des Königreichs gekommen, seine führende Güter vorgezeiget, selbige mit denen Frachtbriefen confrontiren und so dann bis zu weiterer Passirung nacher Prag mit dem königl. Zollinsiegel verpetschiren lassen; welches auch in anderen, zu denen commerciis wohl eingerichteten Ländern auf andere Art nicht practicirt wird." Vor einiger Zeit ist aber angeordnet worden, daß alles, was in einer Kiste, Ballen oder Faß sich befindet, auswendig auf dem Frachtbrief specificirt sein muß, weil sonst der Zolleinnehmer das Recht hat, die Kisten zu öffnen, die Visitation in Abwesenheit des Eigenthümers vorzunehmen, die Waaren anzuhalten und zu contrebandiren; was dem Handel schädlich ist. Richtig ist, daß dies schon in dem Zollvectigal von 1658 bestimmt ist, aber das bezog sich allgemein auf die

Waaren; ob solche Seide, Wolle u. s. w. sei; jetzt wird aber die Specificirung der „Nuancen" innerhalb jedes Artikels gefordert.

„Man hat vorhin denen Prager Kauf- und Handelsleuten verstattet, daß sie Waaren, welche nicht jedesmal gleich zu verkaufen sind und nur zu großen Beilagern oder andern Festivitäten pflegen gebrauchet zu werden, als da sein: Reiche Estoffe, Brocade, Gold und Silber und dergleichen à Condition auf 3 Monat einführen dörfen, darum sie nur dasjenige verzollen, was sie seit diesen dreien Monaten etwan verkaufen, das andere unverkaufte aber, ohne Zoll zu bezahlen, zurücksenden könnten, welches annoch denen Fremden in Marktzeiten so gar mit currenten und allzeit verkäuflich seienden Waaren auf etliche Wochen, ohne Nachtheil der inländischen, verstattet, ihnen aber nicht mehr erlaubet wird."

Diese Bitte bezieht sich blos auf die kostbarsten Gegenstände, nicht auf die gewöhnlichen; das Cameralinteresse würde dadurch nur gefördert, weil jetzt die Waaren zurückgesendet werden. Im neuen Zollvectigal ist darauf Rücksicht genommen; leider ist dasselbe noch nicht in Geltung.

Der Kaufmann muß für die einführenden Waaren sogleich 10% an Maut erlegen, bevor er noch etwas verdient hat; will er dann etwas von diesen Waaren nach Leipzig, Frankfurt u. s. w. führen, so muß er wieder 5% zahlen. Würden diese Beträge herabgesetzt, so würde ein größerer Absatz und weniger Schmuggel stattfinden, also ein größeres Erträgniß für den Staat erzielt werden als jetzt.

„Mit denenjenigen Waaren, so aus ausländischen rohen Materialien, sonderlich aus Baumwollen und Seiden, im Lande selbst fabriciret und die armen Inwohner durch spinnen, weben, bleichen, färben und dergleichen reichlich erhalten werden könnten, ist wegen der Zölle sowohl in Böheim als anderen kaiserlichen Erbländern nicht fort zu kommen. Dann erstlich seind derlei in andern Ländern fabricirte und ins Königreich Böheim einführende Sorten mit einen sehr geringen Zoll beleget, daß solchem nach, sonderlich durch die Juden, dergleichen Waaren in solcher Abondanz ins Land geführet werden, daß die in eben dergleichen Qualität im Land fabriciret werden könnende kein Aufkommen finden. Andertens, wird dermahlen Mangel eines neu wohl eingerichteten Vectigals fast keine

Consideration gemacht, was fremde Waaren seind, so verungeltet worden und wieder aus dem Land geführet werden, oder was Waaren seind, die aus rohen Materialien im Lande selbst fabriciret werden, welche letztere bei der Ausführung 5% wie die Fremden geben müssen, folgends ein jeder einen Grausen bekommen, sich auf Industrie zu legen, etwas im Lande denen auswärtigen gleich fabriciren zu lassen."

„Drittens, so ist wiederum der Zoll in anderen kais. Erbländern über Waaren, so im Königreich Böheim fabriciret werden in ein und andern sehr unproportionirlich, daß unmöglich mit der Versilberung deren im Lande fabricirenden Waaren fortzukommen. Ein solches aber zu exemplificiren oder vielmehr wahrhaftig darzuzeigen dienet zu wissen, daß man vor einem Jahr in Böheim auf eigene Kosten und zwar zu Prag sich bemühet ein zehen bis 15 armen Personen die rohe Baumwolle auf das feinste spinnen zu lernen, so auch nicht allein in der Perfection reussiret und die Proben in Quantität darzuzeigen seind, sondern man ist ferner fortgefahren, halbe und ganze Cattune — welche sonst aus Holland und dem Reich, ungebleichter auch gedruckter, in Deutschland, am meisten aber in gar großer Quantität in Böheim eingeführet worden — daraus weben und alsdann selbige auf unterschiedliche ostindische Art und Façon — welches in Prag weder in ganz Böheim nie hat können gemacht werden — drucken, bleichen; dann weiters aus solcher im Land gesponnenen Baumwolle und dem feinsten inländischen Garn aber zugleich die besten klein gestreiften niederländischen Barchent machen lassen, welche Fabricirung — als schon bis 280 Stück fertig gewesen — Ihro Exc. der böhmische Canzler Graf von Kinsky mit Ihro Gnaden dem Hn. Landesunterkämmerer bei Ihro Exc. Durchreise aus dem Karlsbad selbsten in Augenschein genommen und ein sehr großes Vergnügen daran gehabt hat. Die Prager heillose Judenschaft hat sich gleich wider solche Unternehmungen gesetzet und das Werk zu ruiniren gesuchet, auch darzu die schönste Gelegenheit gehabt, da sie eine große Menge dergleichen gedruckte Cattune — weil schlechte Maut darvon gegeben wird — ins Land geführet, und solche auch mit Schaden verkauft haben, um nur die inländischen zu verschlagen, dahero man auf auswärtige Versilberung denken und eine Proba damit zu machen suchen müssen, absonderlich da nach Hungarn dergleichen Waar

vor viele tausend Gulden aus Nürnberg und Augsburg gesandt wird, geschweige was aus Holland, Hamburg über Leipzig geschiehet, zu welchem Ende man eine Proba gegen 300 Stück nacher Wien gesandt; der Verkauf davon aber hat ohne Verlust nicht sein können, weilen nur allein die innerliche Zollgebrechen im Wege stehen. Endlich muß solche in Lande zu fabriciren erfundene Waare bei dem Ausgang das halbe Ungelt, da doch die rohe und im Lande erzieglende nöthig habende Materialien bereits das Ungelt gegeben, zahlen, ferners zu Wien abermals — weilen es expresse eine in Böheim sonst nie fabricirte Waare ist — 10% oder vom Stück 30 Kreuzer Maut erlegen." Unter diesen Umständen ist nichts zu erreichen.

„Nach dem dermalen annoch üblich seienden Zollvectigal muß ein Stück ordinari böhm. Tuch — wormit doch ohne dies in den benachbarten Ländern, als Sachsen und Brandenburg, wegen guter Einrichtung ihrer inländischen Landesmanufacturen und auf dergleichen böhmische doch als fremde Waaren nehmende geschlagenen hohen Zoll und Accise nichts zu handeln ist — bei der außer Landesführung 8 Groschen; in Sachsen aber, wann es ja alldorten verkauft wird, 2 Reichsthaler Accise zahlen; hingegen wann sächsische Tücher in Böheim eingeführt werden, so darf nach dem dermaligen aufgesetzten Ungelt ein Stück Meißner Tuch nicht mehr als 7, ein Stück Görlitzer aber nur 15 Kreuzer zahlen." Die sächsischen Tücher kommen zahlreich ins Land und werden zumal von den Juden viel verkauft; so kommt es, daß die Woll- und Leinenindustrie, die in Böhmen besonders blühen könnte, nicht emporgebracht werden kann.

Aus allen diesen Dingen — meint Borscheck — wird klar geworden sein, wie viel an der Einführung eines festen richtigen Zollvectigals liege. Sodann geht Borscheck die einzelnen Tarife des neuen Patentes durch, berichtigt und verbessert, so weit es ihm dienlich scheint, die festgesetzten Zollsätze.[1]) Sein Gutachten, das den genauen Kenner der böhmischen Verhältnisse in jeder Zeile verräth, scheint Eindruck auf die leitenden Kreise gemacht zu haben; allein immer von Neuem erhoben die mächtigen Gegner Vorstellungen und bewirkten im Vereine mit der sächsischen Regierung neue Verzögerungen. Borscheck suchte in einer eigenen Schrift

1) Borscheckacten H. K. A.

die sächsischen Auseinandersetzungen zu widerlegen; er zeigte, daß Sachsen durch die Sperrung der Elbeschiffahrt dem böhmischen Handel Abbruch thue und verlangte rücksichtslose Durchführung der dem Lande vortheilhaften Maßnahmen. Unterdeß verfloß die Zeit; Ende 1721 war das Zollpatent noch nicht erlassen; die Stände Böhmens wurden ungehalten; sie forderten jetzt dringend die Abstellung aller Mißbräuche, die sich im Zollwesen eingeschlichen hätten und die Publication des neuen Patentes; sie schlugen zur raschen Erledigung ihres Begehrs die Einsetzung einer eigenen Commission vor. Ihr Ansuchen fand Billigung; 1722 trat diese Commission, aus Räthen der böhmischen Hofkanzlei, der Kammer und des Commerzcollegiums bestehend, zusammen.[1]) Viel Zeit wurde auch bei diesen Verhandlungen vergeudet, deren geistige Leiter der oberste Landmarschall Graf Joh. Jos. Waldstein, der Landesunterkämmerer Marquard von Hradeck, die Appellationsräthe Aichenau und Glauchowa, vor allen aber Christian Antoni von Adlersfeld waren; allein so manche bemerkenswerthe Aeußerung fiel, die beweist, daß die fähigen Köpfe in dieser Commission den letzten Grund aller Mißerfolge, den Mangel einer einheitlichen Verwaltung, nicht verkannten. So wurde vom Referenten in der vierten Sitzung der Antrag gestellt „ob nicht viel mehrers nöthig und denen Erbländern sehr ersprießlich seie, daß in denen beisammen liegenden incorporirten böhmischen und österreichischen Erbländern ein gleichförmiges Vectigal verfasset und die Feilschaften in Einem gleich Andern ohne sehr wichtige Ursachen nicht höher noch leichter mit der Maut belegt werden möchten". Das einstimmige Votum der Conferenz lautete dahin, „daß es ja in alle Weg ersprießlich wäre, daß die Erblande diesfalls eine Correspondenz zusammen hätten und als ein Corpus considériret würden, wodurch denenselben auch ein großer Vortheil und Nutzen zuwachsen, widrigens aber das Commercium niemalens floriren, sondern nur große Unordnung und verschiedene Inconvenienzien hervorscheinen, das Werk aber niemalen einigen Bestand haben könnte, inmassen jeder Zeit ein oder anderes Land völlig abgewichen und gemeidet, ein-

1) Bericht an die böhmische Kammer von der zur Rectificirung des Zollvectigals von 1718 eingesetzten Commission: H. K. A. Enthält Mittheilungen über alle abgehaltenen Sitzungen.

folglich demselben sammt dem aerario Schaden zugefüget, auch die Manufacturen nimmermehr emporgebracht oder die inheimbische Effecten verschließen werden möchten." Die Commission hatte in der That mit dieser Aeußerung den wundesten Punkt der österreichischen Zustände berührt; es war wirklich ein wahrhaft bedeutender Aufschwung der böhmischen wie der österreichischen Industrie nicht zu hoffen, solange sich jede Provinz der anderen gegenüber als ein fremdes Zollgebiet darstellte, solange eine Waare, die aus Schlesien nach Triest befördert werden sollte, höhere Zollgebühren verursachte, als die Kosten waren, die für die Ueberführung einer Waare aus dem Orient nach Triest aufgewendet werden mußten. So nothwendig aber auch diese Reform des gesammten Zollwesens der Commission erschien, konnte sie sich doch keinen Augenblick darüber täuschen, daß die Verwirklichung der von ihr in dieser Frage ausgesprochenen Wünsche in weiter Ferne lag. Deshalb wurden in den folgenden Conferenzen die Mittel erörtert, durch die man innerhalb der vorläufig gegebenen Grenzen Handel und Industrie fördern könne. Man sprach sich im Sinne der Erklärungen Vorscheck's vom Jahre 1719 gegen die selbständige Zolltaxirung seitens der Beamten, für die Festsetzung gewisser Hauptstraßen und Hauptzollstätten, für die Beseitigung der zahlreichen bei den Zollstätten bestehenden Mißbräuche, für die Rectificirung des Zollpatentes von 1658 und des im Laufe der Jahre eingeführten erhöhten Ungeltes aus. Leider ergaben sich im Verlaufe der Berathungen — vornehmlich bezüglich der Zettelgelder — Differenzen zwischen den Vertretern der böhmischen Hofkanzlei und der böhmischen Kammer, die diese Angelegenheit von ganz verschiedenen Standpunkten aus betrachteten. Karl VI., der am Ende des Jahres 1723 persönlich mit den Spitzen der obersten Behörden über die zur Förderung des Handels und der Industrie dienlichen Maßregeln Berathungen hielt, erfuhr auf seine Anfrage über den Stand der Verhandlungen über das Zollwesen, „die ganze Materie des vectigalis aber selbsten ist von einer solchen Consequenz und hiesiger Orten in einer so üblen Situation zu sein befunden worden, daß man für nöthig zu sein erachtet auf ein efficax remedium bei und unter denen Hofstellen zu gedenken, dann die allhiesige Camerales von dem Anfangs bei Hof in Sachen gefaßten Princip, womit nemlich zwischen

beiden Stellen die materia hier in Prag präpariret würden, ganz abgehen und nur Zeit zu gewinnen suchheten, um viele dispositiones intermedias privative vornehmen zu können."[1]) Der Kaiser befahl ernstlich, die Sache rasch zu beendigen; allein bei der wenige Tage nach der Abreise Karls VI. im Hause des Obersten Burggrafen abgehaltenen Sitzung wiesen die Mitglieder der Kammer die Vorwürfe des Vicekanzlers und des Obersten Burggrafen in entschiedener Weise zurück. Die recht bewegte Debatte — die ein sehr beredtes Zeugniß für die tiefgehenden Differenzen der beiden leitenden Behörden ablegt — wurde erst dann etwas ruhiger, als der böhmische Kammerpräsident die Anwesenden ermahnte, nicht zu vergessen, „daß sie alle einen Herrn hätten". Im Laufe seiner Rede betonte er, daß sich wohl bezüglich einzelner Punkte Differenzen ergeben könnten, daß man sich aber dahin einigen sollte, „im allgemeinen auf importanda — welche ad luxum oder unnöthig sind und wegen welcher die Gelder unnützerdings außer Landes geschleppt werden, oder auch auf diejenige Feilschaften, zu denen das Material im Land und wohl in dem Land selbst sattsam erzielt und fabricirt wird, oder doch leichterdings verfertigt und geschafft, in Folge hiedurch den Landesinwohnern die Nahrung facilitirt und augmentirt werden könnte — ein ziemlich proportionirter höherer Auflag und Maut geschlagen, herentgegen solche Maut oder Zoll bei den exportandis, an denen man in diesem Königreich Ueberfluß hat oder künftig haben könnte, zu mindern und zu erleichtern, mithin hauptsächlich zu consideriren sei, inwieweit ein oder andere Feilschaft nöthig oder unnützlich, sprießlich oder überflüssig und schädlich sei und wie solche im Lande selbst gearbeitet und in den proportionirten Stand gebracht, sodann versilbert und also Handel wie Wandel wiederum eingeführt, das Geld aber in dem Land nicht allein erhalten und keines unnützerdings außer Landes geschleppt, sondern vermehrt werden könnte."

Wie man leicht erkennen kann, bedeuten die in diesen Worten zum Ausdrucke gelangenden Ideen einen Schritt vorwärts, insofern mit genauerem Eingehen auf das specielle Bedürfniß die Einfuhr der fremden Waaren erleichtert oder erschwert werden soll. Dagegen

1) Vergl. das Protokoll der Sitzung vom 4. Dec. 1723. A. d. M. d. J.

ist noch immer an dem Grundsatze festgehalten, daß die Häufung des Geldes das Ziel aller Bestrebungen bilden müsse. Allein auch diesmal hatten die Bemühungen der ehrlich Gesinnten keinen durchschlagenden Erfolg. Der Zollpatentsentwurf wurde zwar durchberathen, die einzelnen Ansätze in manchen Stücken modificirt; das Manuscript vom Commerzcollegium durch die böhmische Hofkanzlei dem Kaiser übergeben und die Bitte um möglichst baldige Veröffentlichung hinzugefügt; die Publication erfolgte aber nicht. So erklärt es sich, daß das Commerzcollegium in dem ausführlichen Gutachten, das es im Jahre 1725 an die Stände Böhmens erstattete, besonders zu betonen für nothwendig fand, „wie nun seit einigen Jahren das Königreich Böhmen und dessen Commercium durch ein 1658 cameraliter ohne alles Vorwissen der Stände eingeschlichenes Zoll- und Ungeltsvectigal und folgends weiter unter der vorgestellten Verbesserung des aerarii, doch zum höchsten Schaden des commercii inventirte Erhöhung der Mauten nicht nur respectu der fremden einführenden Waaren, sondern auch derer im Land selbst erzeugenden, theils zum eigenen Consumo, theils auf dem Markt bringenden Effecten gedruckt und gepreßt, alles Commercium ruinirt und gleichsam von Land gewiesen, die Fuhrleute mit ihren sonst durch das Land geführten Transitogütern wegen vieler von den Zolleinnehmern anthuenden Drangsalen, andere Straßen zu suchen, mithin dem Königreich auszuweichen, verleitet, die im Land selbst fabricirenden Waaren bei der Ausfuhr, gleich solche mit dem kleinen Ungelt beschwert, mit solchem überflüssigen Zoll, daß kein ausländischer Verschleiß zu finden und die Fabrikanten sowohl als Kaufleute alle Lust zu weiterem Nachdenken auf das Commercium verlieren, beleget worden, geschweige, wie in Contrebandsachen, wo die Cameraladministration die Stelle des Klägers als Richters zugleich vertritt, die handelnden Parteien gedrückt werden und wie leider darin noch gegenwärtig fortgefahren wird, ist eine Sache, so den Ständen bekannt ist.“ [1]) Allein diese Beschwerden, wie die Forderung, das neue verbesserte Zollpatent zu publiciren, übten keine Wirkung auf die Wiener Regierung; die Ansicht, daß nur die schärfsten Prohibitivzölle die Industrie Böhmens und damit die Steuer-

---

1) Gutachten des Commerzcollegiums an die Stände d. d. 8. März 1725. K. A. Vergl. den Anhang.

kraft seiner Bewohner heben könnten, herrschte hier vor. Von dieser Anschauung geleitet, entschloß sich der Wiener Hof im Jahre 1728 eine neuerliche Erhöhung der Abgaben von gewissen Waaren, vornehmlich von solchen der Textilindustrie, eintreten zu lassen. Es geschah dies, wie in dem Edict vom 11. Juni 1728 zu lesen, ausdrücklich „zur Beförderung der Fabriken und Manufacturen",[1]) und zur Mehrung des Geldreichthums im Lande. Denn das war und blieb die unumstößliche Ansicht des Wiener Hofes, daß Böhmen viel mehr an Waaren importire als exportire, daß daher mehr Geld ins Ausland gehe, als aus demselben nach Böhmen komme, der sichere Weg zum volkswirthschaftlichen Ruine des Landes. Da geschah es nun, daß im Kreise des Commerzcollegiums sich Zweifel erhoben, ob denn wirklich diese als Axiom angenommene Ansicht den wirklichen Verhältnissen entspreche. Gelegentlich der neuerlichen Berathungen, die Karl VI. im Jahre 1732 persönlich in Prag leitete, machten die Mitglieder des Commerzcollegiums darauf aufmerksam, daß die Klagen über eine allzu große Ausfuhr und eine zu geringe Einfuhr von Geld sich schwer mit der Thatsache vereinbaren ließen, daß in den letzten 3 Jahren 15 Millionen in baarem Geld aus Böhmen ausgeführt, während in Böhmen nur 500.000 Gulden gemünzt worden seien. Sie folgerten, daß in diesen Berechnungen ein Fehler liegen müsse, daß die Einfuhr nicht größer, vielmehr geringer sein dürfte als die Ausfuhr; daß daher die außerordentlich hohen Einfuhrzölle auf alle im Inlande fabricirbaren Waaren keine Berechtigung hätten. „Denn sofern ein Land keine überflüssige exportanda hat, die es nicht suchen muß, über sein eigenes Consumo an auswärtige Länder zu versilbern, um dem Landesfürsten die prätendirende publica daraus abtragen zu können, so kann nicht nur obiges gelehrte Principium (daß auf alle nicht nothwendig aus dem Auslande zu beziehenden Waaren hohe Einfuhrzölle gelegt werden sollen) stattfinden, sondern der Landesfürst kann sein ganzes Land mit Pallisaden umsetzen oder eine chinesische Mauer umführen lassen, daß nichts Fremdes einkommen kann, mithin die Einfuhr, ja auch den Transito verbieten, so thut er dabei alle Mauteinnehmer ersparen und wird sein Aerarium nie

---

1) Edict vom 11. Juni 1728. H. K. A.

bereichern, obschon der Inwohner, von dem, was er selbst baut, leben kann. Wann aber ein Land wie das Königreich Böhmen beschaffen ist, 10mal mehr exportanda als nöthige importanda hat, so sollen derlei Commercialgesetzgeber beweisen, wie und ob den Fremden Regeln vorzuschreiben, daß sie nur mit baarem Gelde ins Land kommen, des Landes Ueberfluß, obwohlen zu ihrer nöthig habender Nothdurft, kaufen, ihnen aber ihre Gegeneffecten ins Land zu führen nicht erlaubet sein soll, oder mit solchem Zoll und Aufschlag belegen, daß sie sich genöthigt selbsten finden, außer Landes damit zu halten und andere Auswege zu suchen. Daraus nichts anderes erfolgen kann, als daß alle Commercien in dem Land aufhören müßten; die Benachbarten hingegen, welche Handel und Wandel besser zu cultiviren wissen, den Profit darvon ziehen. Es haben andere Länder, so keine naturalia exportanda haben, auch Manufacturen und Fabriken, als Hamburg, auch Chursachsen, sonderlich die Stadt Leipzig, wo Gold und Silber, Seide, Sammt, Wollen und andere Waaren zur Genüge fabricirt werden; dennoch hat das fremde Commercium in allen dergleichen Waaren seinen freien Lauf, ohne daß aus diesem Grund Aufschläge, Verbote oder Zölle gelegt werden; und wann auch hie und da auf solche verderbliche principia gefallen worden, so hat man doch bei genommener genauer Erkenntniß die Reducirung gar wohl vor die Hand genommen und das nöthig gewesene freie Commercium restabilirt. Es können also Manufacturen und Fabriken mit dem freien commercio sein; diese auch ohne jene introducirt werden, welche sich hernach als accessoria beifügen und leichter als die commercia selbst zu introduciren seind; wie denn alle Zeit wahr bleibt, das gut fabricirte Waaren sich selbst verkaufen und das freie Commercium ihnen keinen Eintrag thun kann."[1]) Der Verfasser dieses Gutachtens dürfte Christian Antoni von Adlersfeld gewesen sein, der im Laufe der nächsten Jahre in allen entscheidenden Fragen der böhmischen Industrie das Wort ergriff und in anderen von ihm gezeichneten Aufsätzen dieselben Ideen vertrat, wie in diesem Gutachten. Daß dasselbe sich in directen Gegensatz zu

1) Bericht vom Jahre 1732. K. A. Boh. Tom. II. Die gleiche Ansicht hatte das Commerzcollegium geäußert in seinem Berichte an die böhmischen Statthalter d. d. 3. Oct. 1723. St. A.

den landläufigen volkswirthschaftlichen Ansichten jener Zeit stellte, wird nicht hervorgehoben werden müssen; freihändlerische Ideen mußten den strengen Prohibitisten des 18. Jahrh. als eine schwere Versündigung erscheinen. Auch fanden diese Vorschläge vorerst nicht die geringste Berücksichtigung; die Aufschläge von 1728 blieben in Kraft und 1735 folgte ein neues Edict, durch das auf eine Reihe bisher von diesen Aufschlägen verschont gebliebenen Waaren, u. a. auch auf Fische und Zucker, außerordentlich hohe Abgaben gelegt wurden. Unterdes hatte das Commerzcollegium mit unermüdlicher Ausdauer die Anfertigung der Tabellen über die Aus-, Ein- und Durchfuhr befördert; bei 221 Zollstätten mußten die Aufzeichnungen vorgenommen werden; nach dreijähriger Arbeit war die Aufgabe erledigt. Das Resultat bedeutete einen Sieg jener Männer, die an ein Ueberwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr nicht glauben wollten. Es ergab sich, daß im Jahre 1732 Waaren im Werthe von 3,225.215 Gulden Einfuhr-, solche im Werthe von 4,479.794 Gulden Ausfuhrzoll gezahlt hatten; das hieß, es waren Waaren im Werthe von 1,254.579 Gulden mehr aus- als eingeführt worden. „Wodurch dann — erklärten die Berichterstatter in ihrem Gutachten vom 5. Juli 1735, die bisher im Land gefaßte Präsumption, als wann für die Einfuhr der fremden und nur meistens ad luxum dienenden Waaren das Baargeld direct aus dem Land geführt würde, folglich den Ausländern allein zum Nutzen gereichte, das Königreich Böhmen aber hingegen nichts weniger als ein commercium reciprocum besitzen thäte, von sich selbst fallen thäte." Die Untersuchung hatte aber noch andere überraschende Resultate ergeben; es wurde festgestellt, daß die eingeführten Waaren in ihrer Mehrzahl unentbehrliche im Lande überhaupt nicht oder in zu geringer Quantität vorhandene Waaren, wie Gewürz, Rauch- und Pelzwerk waren. Die Commission, deren Seele der erwähnte Adlersfeld war, erlaubte sich ferner, ganz im Sinne jenes Gutachtens von 1732, die Bemerkung, „daß die fremden, dem Luxus dienenden Waaren in einem Lande, welches wieder ausführende Effecten im Ueberfluß abzusetzen habe, ihren Ingreß zu finden verlangen, wenn anders ein Commercium viceversa floriren und cultivirt werden soll, ohne daß man auf selbige einen allzuhohen Aufschlag neben erhöhten Landeszöllen setze, welcher im widrigen Fall die inländische Ausfuhr in

vielen passibus hemmen und zurückschlagen müßte". Das Schlußergebniß der ganzen Erörterung lautete aber dahin, daß es mit der volkswirthschaftlichen Lage Böhmens nicht so schlecht stehe, als man allgemein geglaubt. Es dürften, meinten die Berichterstatter, wenn man die Sache genau überlegt, außer dem Königreich Böhmen und Schlesien wenig Länder in Europa gefunden werden, „daß eines oder das andere von seinen selbst erzeugenden Effecten über sein eigen nöthig habenden Consum nur allein der Zollansage nach über 4 Millionen an Ausländer, es sei nun für baar Geld oder in baratto anderer nöthig auch theils unnöthig habender Waaren absetzen kann", wozu noch bedacht werden muß, daß die Zollansage nicht mehr als $1/3$ des wirklich Ausgeführten betragen dürfte.

Will man aber dieses gute Erträgniß noch steigern, so liegt das Mittel dazu — so argumentiren sie weiter — in der besseren Einrichtung des so lange versprochenen neuen Zollpatentes und in der Beseitigung der allzu hohen Abgaben für die aus dem Auslande eingeführten fremden Waaren, „dergestalt, damit das eingehende dem viceversa ausgehenden commercio die Hand reichen kann und nicht eines das andere zurückschlage; ferner in der Moderation der Abnahme des ausgehenden Grenzzolles von den inländischen Effecten, um solche in mehrer Quantität außer Landes dadurch verschleißen und absetzen zu können; endlich in der Regelung des Transitozolles, damit der Eröffnung der fremden Waaren nach dem Belieben der Zollbeamten vorgebeugt und der dadurch bisher von Land abgewendete transitus widerum in die Höhe gebracht werde".[1]) Man sieht, die Gedanken einer größeren Freiheit in Handel und Wandel und der Nothwendigkeit, das Princip eines allzustrengen Prohibitivsystems zu verlassen, kommen in diesem Schriftstücke zum Ausdruck. Am Wiener Hofe scheinen diese Ausführungen Eindruck gemacht zu haben. Zu einer radicalen Aenderung der bisher beobachteten Handels- und Zollpolitik kam es wohl nicht; doch wurde als ein erstes Zeichen des Entgegenkommens durch das Edict vom 9. August 1735 das kleine Ungelt von den im Lande selbst erzeugten und nur im Inlande zum Verkauf gelangenden Waaren abgeschafft[2]) und Adlersfeld nach Wien

---

1) Gutachten vom 8. Juli 1735. K. A. Vergl. den Anhang.
2) Edict vom 9. Aug. 1735. A. d. M. d. J.

berufen, um die Arbeiten der Revidirung des neu zu erlassenden Zollpatentes zu besorgen. Als Ergebnis dieser neuen überaus mühevollen Arbeit, die zum größten Theile Adlersfeld zufiel, stellt sich uns das Zollpatent vom 17. September 1737 dar, das vom 1. Febr. 1738 in Geltung treten sollte. Es kann nicht meine Aufgabe sein in diesem Zusammenhange die bei der Festsetzung der Tarife für die einzelnen Waaren beobachteten Principien und Erwägungen zu kritisiren,[1]) es wird vielmehr wohl genügen, wenn ich die wesentlichen Verbesserungen anführe, die das Zollwesen und mit demselben die böhmische Industrie durch dieses neue Zollpatent erfuhr. Die Leegstätten, an denen die Verbrauchs- und wenn möglich auch die Ausfuhrzölle zu erlegen waren, wurden genau bestimmt; ebenso waren die Grenzstädte bezeichnet, in denen die Durchfuhr- und eventuelle Ausfuhrzölle zu erlegen waren. Es wurde jedem, der zu Wasser oder zu Lande, aus der Fremde oder aus den Erblanden, Feilschaften, Vieh, Getränke und dergleichen einführen wollte, auf das strengste eingeschärft, sich bei der nächsten Grenzstation zu melden; daselbst sollten nach flüchtiger Prüfung der eingeführten Güter die Waaren gestempelt und dem Kaufmanne ein Passirschein bis zur betreffenden Leegstätte gegeben werden, wo die eigentliche Verzollung vorgenommen werden sollte. Nur für Waaren, die für den gemeinen Mann am Lande bestimmt waren und für jene, die von „ungesicherten Juden" importirt wurden, sollte die endgiltige Besteuerung sogleich vorgenommen werden. Man gewährte den Kaufleuten für gewisse Waaren eine 3monatliche Verkaufsfrist und gestattete ihnen, die innerhalb dieser Zeit nicht verkauften Waaren ohne jede Abgabe zurückzuführen; der gleiche Vortheil sollte fremden Kaufleuten gewährt werden, die den Prager Jahrmarkt besuchten. Die im Inlande erzeugten Waaren wurden bei ihrem Verkaufe im Inlande von jedem Consumzoll befreit, dagegen sollte der Verkauf fremder Waaren als einheimischer desto strenger bestraft werden. Dem Ausgangszoll unterliegen alle inländischen Waaren, ebenso ausländische Waaren, wenn sie aus Böhmen wiederum ausgeführt werden sollen; doch wurde

---

1) Die „Mauth- und Zollordnung im Königreich Böheim" ist abgedruckt im Codex Austriacus Suppl. P. II, p. 937 ff. Vergl. die Arbeit Weber's „Das böhmische Zollpatent von 1737". M. V. G. D. B. 1893 p. 358 ff.

der Zollsatz bei einzelnen Waaren um ein wesentliches herabgesetzt, insbesondere aber die Ansicht fallen gelassen, daß die Ausfuhr von Rohproducten, die im Lande verarbeitet werden könnten, principiell zu verbieten sei. Große Connivenz den Fremden gegenüber zeigen die Durchfuhrtarife; man wollte die fremden Kaufleute durch die Herabsetzung der Zollsätze und durch die Beseitigung der übrigen früher bestandenen Schwierigkeiten bewegen, ihre Waaren nach dem Osten und vom Osten nach dem Westen über Böhmen zu senden. Die unselige Zettelgelderwirthschaft ward beseitigt; statt der zahllosen Abgaben, die früher unter allen möglichen Vorwänden dem Kaufmanne auferlegt worden waren, wurden jetzt nur genau fixirte geringe Zettel- und Visagelder gefordert. Einfuhrverbote gab es keine, Ausfuhrverbote nur äußerst wenige. Die Einfuhrzölle wurden in ihrer Höhe nach dem Bedürfnisse der Bewohner bezüglich der einzelnen Waaren bemessen; die Ausfuhrzölle waren höher für Waaren, die man in geringerer Anzahl, geringer für jene, die man in Ueberfülle besaß. Doch blieben die hohen Schutzzölle und besonderen Aufschläge auf einzelne Waaren, deren Industrie man nur durch derartige Maßregeln fördern zu können glaubte. Die Edicte aus den Jahren 1728 und 1735, die durch ungemein hohe Abgaben für einige der wesentlichsten Industrieartikel dem Handel Böhmens tiefe Wunden geschlagen, blieben in Kraft. In diesem Punkte scheint der Widerstand, den Adlersfeld gefunden, ein unüberwindlicher gewesen zu sein. Doch gaben er und seine recht zahlreichen Genossen den Kampf nicht auf. Gerade aus den letzten Regierungsjahren Karls VI. liegt uns eine Reihe bemerkenswerther Aeußerungen im Sinne eines freieren Handels vor. In einem vortrefflichen Gutachten, das eine für jene Zeit selten freie Auffassung verräth, hat Adlersfeld die gänzliche Unhaltbarkeit der Handelspolitik der Wiener Regierung dargelegt. „Es ist, schreibt er, bereits zur Genüge dargestellt worden, wie das Königreich Böhmen leider in diesen irrigen praejudicio stehen müssen, daß unzählige Summen Geldes vor unnöthige Waaren außer Landes gesendet würden; . . . . . . das Land könnte kein commercium possediren . . . . In diesen principiis hat man auch anno 1728 in Errichtung dieser Aufschläge versiret, ex ratione, weilen man den eigentlichen Stand des Königreichs Böheim respectu commercii nicht gewußt, ob selbiges mehr im-

portanda als exportanda, so das wahre Fundament pro commercio dieser Landen nach seiner Verfassung sein muß, besitzen thut und ob man die ausgehende baare Gelder just eben vor unnöthige Waaren außer Landes sendete, oder die Gelder in commercio, Girirung fremder Wechsel seinen Aus- und Eingang nehmen, worvon ein reales Commercium absolut dependiren und zur Grundfesten haben will. Diese Ausfuhr der baaren Gelder aus Böhmen, ob solche zu unterbrechen oder certo modo, soweit sie in das commercium einschlagen, zu facilitiren und nicht zu verwehren, erfordert zur wahren Erkenntnus der Sachen eine aparte Deduction, von darumen man auch hierorts dermalen abstrahiret; aus dieser dürfte sich aber ganz leicht mit sicheren principiis eröffnen, daß, wann auch aus dem Königreich Böhaimb jährlich 50 Millionen baare Gelder in commercio ausgeführet würden oder könnten, ein solches die Anzeige sein würde, wie das Commercium in rechten Flor endlich gebracht worden seie." Es hat nun die Nachforschung für das Jahr 1732 einen Ueberschuß der Ausfuhr von 1¼ Millionen, für das Jahr 1733 von ungefähr 1½ Millionen ergeben.[1]) Die Aufschläge von 1728 aber haben nur eine Minderung der Zollerträgnisse zur Folge gehabt, bei der Prager Zollstätte für die Jahre 1728—1735 allein um 60.000 Gulden, ohne daß deswegen die Fabrikanten auf einen grünen Zweig gekommen wären. Am bezeichnendsten aber für die Ziellosigkeit der österreichischen Handelspolitik scheint Adlersfeld, „daß man zu eben der Zeit, als die Aufschläge de anno 1728 zu Aufhelfung der Fabriken introducirt worden, in favorem der österreichischen orientalischen Compagnie verboten, daß keine wollene Zeuge, Barchent, Cotton und dergleichen Fabrikata aus denen böhmischen Erbländern nacher Oesterreich nicht sollen eingeführt werden. Auf einer Seiten seind also die Fabriken aufgerichtet, auf der anderen Seiten aber der beste Verschleiß deren fabricatorum gehemmet worden. Gleichwie nun von Seiten des Landes vor die Emporbringung des commercii gesorgt wird und aus dessen Multiplicität dem kais. aerario

1) Es liegen mir noch Aufzeichnungen für die Jahre 1734 und 1735 in einem anderen Gutachten vor; darnach betrug die Einfuhr 1734 2,990.161, die Ausfuhr 5,876.372; 1735, Einfuhr: 3,041.901; Ausfuhr: 6,004.048; für die Jahre 1732—1735 betrug die Einfuhr 12,406.486; die Ausfuhr 20,972.376; der Ueberschuß der Ausfuhr daher 8,565.890 fl. Kinsky-Archiv.

in der mehreren Zollerträgniß den Nutzen verschaffet, so ist wohl glaublich und weiset es die Erfahrnus, wienach das kais. Aerarium nicht auf Verminderung und geringere Erträgnus deren Cameralgefällen, sondern auf deren Vermehrung ihr Absehen richtet, also bei Errichtung dieses Aufschlags 1728 schwerlich das Cameralintent dahin mag gerichtet gewesen sein, mit Verkürzung der Zollerträgnus denen Fabriquen zum Besten solches angedeihen zu lassen.“ Da die Vermehrung der Abgaben nicht erfolgte, wozu die Aufschläge? Die inländischen Fabrikanten dürfe man freilich nicht fragen; denn die wollen selbstverständlich, daß keine fremden Waaren eingeführt werden, damit der Inwohner genöthigt ist, die schlechteren inländischen Waaren um theueres Geld zu kaufen. Unter den Kaufleuten in den großen Städten finden sich die gleichen Ansichten, da sie nur an ihr eigenes Interesse denken und sich wenig um die Wohlfahrt des ganzen Landes sorgen; sie verlangen, „daß die Handlung in Kauf und Verkauf unter ihrer Direction gleichsam stehen, der Landmann seine erzeugenden producta und fabricata nicht an fremde Handelsleute directe, sondern in die Städte der großen inländischen Kaufmannschaft verkaufen soll, damit diese den Handel mit den Fremden allein führen und mehreren Nutzen daraus ziehen können; wodurch ihnen quasi ein Monopolium über die Landesproducta und artefacta soll eingeräumet sein.“ Auf einen solchen Standpunkt dürfe sich aber der Staat nicht stellen. „In Handel und Wandel will der Ausländer gleiches Recht genießen, wo er abkauft, da will er auch seine Waaren dagegen absetzen und an Mann bringen können; wird ihm dies nicht facilitirt, sondern im Gegentheil beschwerlich gemachet, so suchet er andere Wege seinen Abgang zu erkaufen, wo er auch seine Effecten einzubringen vermag“. Adlersfeld stand — wie erwähnt — mit diesen Ideen nicht allein; es gab vielmehr eine stattliche Reihe von Männern, die seine Ansichten theilten und der Regierung wiederholt vor Augen zu führen suchten, daß Böhmen gewisse Rohproducte in solcher Fülle besitze, daß es trotz der Verarbeitung einer großen Menge derselben, noch bedeutende Quantitäten dem Auslande überlassen könne, ja dies thun müsse, da eine Ueberproduction im Lande nur eine Preisminderung zur Folge haben könnte. Praktischen Erfolg erzielten jedoch diese Erörterungen nicht; erst in einer späteren Zeit

brachten neue Männer mit größerem Nachdruck ähnliche Ansichten zur Geltung.

---

Die Hindernisse, die sich der Hebung des böhmischen Handels und der böhmischen Industrie in den Weg stellten, sind mit den im Vorhergehenden aufgezählten noch lange nicht erschöpft. Der oft erwähnte Adlersfeld, dem es ehrlich um ihre Beseitigung zu thun war, hat im Jahre 1732 ein Verzeichniß der wesentlichsten Gebrechen verfaßt. Wir finden unter denselben die von uns erörterten schlechten Verkehrsverhältnisse; die Maut- und Straßenprivilegien; Zunftmißbräuche; die Störung des Handels und der Industrie durch die Juden, die Mängel des Zollpatentes von 1658, die Unbilligkeit der hohen Nebenauflagen; wir finden aber überdies noch als weitere Hindernisse der Entwickelung des Handels und der Industrie angeführt die in Böhmen reichlich eingeschlichenen fremden Scheidemünzen, die mangelnde Controlirung der Kaufleute, das Fehlen einer Wechselordnung und eines entsprechenden „modus judicandi et exequendi". Speciell die Ordnung der Rechtssprechung in Handelsangelegenheiten und der Erlaß einer den besonderen Bedürfnissen Böhmens angepaßten Wechselordnung war ein alter und dringender Wunsch der böhmischen Stände, da bei dem Mangel entsprechender Vorkehrungen ein betrügerisches Vorgehen schwer zu constatiren und noch schwerer zu bestrafen war. Wiederholt war es vorgekommen, daß Kaufleute, die sich als Prager Kaufleute ausgaben, Waaren auf den Messen zu Leipzig oder Nürnberg gegen Ausstellung von Wechseln kauften, die aber bei ihrer Präsentirung nicht bezahlt wurden, da sich herausstellte, daß die betreffenden Käufer Namen nicht bestehender Firmen auf die Wechsel gesetzt hatten. Die Schwierigkeit, sich zu vergewissern, ob die Käufer einer Waare auch wirklich jener Firma angehörten, als deren Inhaber oder Vertreter sie sich ausgaben, führte daher sehr oft zu Conflicten und beeinträchtigte in hohem Grade den Handel. Die Stände Böhmens hatten denn auch immer wieder auf die Nothwendigkeit der Ordnung des Justizwesens in Handelssachen hingewiesen und Mittel zur Besserung der Zustände vorgeschlagen. In ihrem eingehenden Gutachten vom Jahre 1705 hatten die Statt-

halter ihre Ansicht dahin zusammengefaßt, „endlichen so werden wir unsers allerunterthänigsten Orts eifrig darob sein, von denen hin und her in Europa schon angerichteten, wohlregulirten emporiis eine Communication ihrer bei deren Werk- und Zuchthäusern, Niederlagen, Handelschafts-compagnien und Wechselbanken usitirender guter Satz- und Ordnungen zu Handen zu bekommen und sehen, wie solche nach Umständen Er. K. M. Erbprovinzien, wo nicht in totum, wenigstens doch zum Theil applicabl oder zu modificiren, oder auch mit einander neue ordinationes, so zum Zweck beförderlich sein möchten, aufzusetzen sein dörften. Absonderlich aber, was das Justizwesen respectu derer in- und ausländischer Negocianten celebrirender allerhand Contracten und hieraus resultirenden Controversien anlanget, als worunter absonderlich des unterwaltenden Credits halber mit langwierigen Processen sich nicht wohl aufzuhalten, dahero dann und welchergestalten der anordnende Commercienrath . . . . in diesen und denen anderwärtigen passibus besonders wohl zu instruiren, alsdann noch ferner wohl zu überlegen und solchen Commerciengericht auch die Dijudicatur derlei Controversien dahin zu verleihen sein wird, daß alldahin alle mit ihnen, Negocianten, Contrahirende, cuiuscumque conditionis aut status personae, als zu dem behörigen foro, mit Derogirung ihrer sonstigen Instanzien zu stehen angewiesen, ihre Contracten daselbst vermerkt, wann eine Zwistigkeit entstehet, der Beklagte unter engen Termin citiret, darin summarie und aufs schleunigste tam in cognoscendo quam in executioni mandando . . . verfahren und solchergestalten einem Jeden Urtheil und Recht ohne Unterschied und Verzug mitgetheilt werden solle." Kaiser Josef I. erkannte die Bedeutung dieser Frage; seine Fürsorge war auf die Ausarbeitung einer Wechselordnung für Böhmen gerichtet; allein die oft erwähnten Hindernisse ließen es zur Durchführung der geplanten Reform nicht kommen. Wohl aber wurde 1712 die Breslauer Wechselordnung fertig gestellt[1]) und Karl VI. zögerte nicht, das in Schlesien gelungene Werk auch in Böhmen in Angriff zu nehmen. Die Instruction für das Mercantilcollegium vom 2. November 1714 enthielt unter anderem den Auftrag, „Zuvorderst und vor allen Dingen sowohl die in unserer Stadt

1) Vergl. Grünhut, Wechselrecht. 1897. I. 108 ffg.

Breslau als mehreren anderen Städten übliche Wechselrechte vor die Hand zu nehmen, solche zu combiniren und folgbar daraus nach den Umständen unseres Königreichs Böhmen ein wohlregulirtes Wechselinstitut oder Wechselrecht zu entwerfen."[1]) Das Mercantilcollegium hat sich denn auch sofort mit dieser Frage beschäftigt; die Abfassung der Wechselordnung bildete einen der Hauptpunkte seiner Thätigkeit in jenen Tagen.

Es gelang demselben die gewünschten Entwürfe festzustellen, die im wesentlichen der schlesischen Wechselordnung entsprachen; eine vom Kaiser aus den Reihen der Statthalter gewählte Commission revidirte dieses Project, erläuterte alle von verschiedenen Behörden eingewendeten Bedenken und übergab ihr Gutachten dem Gubernium, das es an die böhmische Hofkanzlei leitete; einige von der Wiener Regierung gewünschte Aenderungen wurden rasch vollzogen.[2]) Allein zur Publication kam es nicht; 1723 bei Karls VI. Anwesenheit in Prag wurde von Neuem von den Ständen die Nothwendigkeit einer besseren Justiz betont; eine neue Commission eingesetzt,[3]) die mit anerkennenswerther Raschheit — in 3 Wochen — die vorliegenden Entwürfe prüfte und das verbesserte Manuscript ihrem Herrscher überreichte;[4]) aber vergebens wartete das Commerzcollegium

1) Vergl. den im Kinsky-Archiv Boh. Tom. III. befindlichen Bericht über die Errichtung einer Wechselordnung in Böhmen; ich hoffe auf diese Dinge noch zurückkommen zu können.

2) Die Wiener Regierung hatte am 26. Juli 1718 den böhmischen Statthaltern ein corrigirtes Project der böhmischen Wechselordnung mit dem Ansuchen um ihre Meinung eingesendet. A. d. M. d. J. V. G. Verschiedene Entwürfe dieser Wechselordnung finden sich in den Archiven, so im Kinsky Archiv. Boh. Tom. XVII. p. 701—860.

3) Der Commission gehörten neben dem Grafen Wilhelm Kolowrat die böhmischen Hofräthe Anton von Widman und Hotowetz von Hustenitz, sowie mehrere Landesofficiere und die Mitglieder des Commerzcollegiums an.

4) Die Opposition ging vornehmlich von der Landtafel aus, die eine allzu große Betheiligung der Güter besitzenden Inwohner an Wechselausstellungen fürchtete; die Mitglieder des Commerzcollegiums erwiderten darauf mit Recht, daß kein anderes Mittel vorhanden das Commercium zu introduciren „die königliche Landtafel bei solcher Introduction aber in ihrer dermaligen höchstnützlichen Verfassung ganz unzerrüttet erhalten und hiedurch allein die Herbeiziehung des ausländischen Credits in Verknüpfung mit dem inländischen, zugleich für alle diejenigen, welche im Land nicht seßhaft, mithin weder Landtafel- noch Stadtbücherfähig sind, als der erste Grundstein eines rechten commercii, welches allen Ländern den Wohlstand und die Circulation der fremden

auf die Publication; ihr Appell an den Kaiser im Jahre 1732 blieb gleichfalls ohne Erfolg, obgleich Karl das bestimmte Versprechen gegeben hatte, die Sache zu ordnen.[1])

---

Fassen wir das Ergebniß unserer Betrachtung der Schwierigkeiten in's Auge, die sich der Hebung des böhmischen Handels und

---

Gelder zu Wege gebracht habe, einzuführen gesucht und zu erhalten gedacht werde; die Landtafel aber darum in ihrem ganz unveränderten Lauf und Existimation gelassen und erhalten, auch darin noch mehr befestigt werden dürfte, als ein jeder Landesinwohner seine Capitalien alle Zeit lieber auf sichere und durch dieselbe oder andere Gerichts-Bücher verschriebene Hypothek als gegen Ausstellung eines Wechselbriefes und Verpfändung eines sterblichen Personale anlegen wird; den höheren Standespersonen aber aus dieser Ursache in das Wechselnegotium sich einzumischen weder zu verwehren noch einzuschränken wäre, als solches ein verlangendes freies und ungebundenes Commercium, die Aufrichtung ein und anderer Manufactur nach Ir. Mt. Intent erfordert und außer diesem unmöglich zu solchem zu gelangen wäre, weder auf andere Weise dem Lande universaliter zu Nutzen gereichen könnte; angesehen ein fremder oder auch inländischer Fabrikant und Handelsmann, der weder Haus und Hof noch andere liegende Gründe hat, in Erkaufung nicht nur ein und anderer Landesmaterialien oder andere fabricirte Effecten oder auch für baaren Geldvorschuß, nicht weniger für die bei einem allgemeinen commercio außer Landes verkaufende Effecten keine andere Versicherung als mit Ausstellung eines Wechselbriefes unter Verpfändung seiner Person ertheilen kann. Wann nun die Ausstellung der Wechselbriefe activ dem höheren Stande eingeschränkt würde, so könnten sie auch keine passiv annehmen, weiter giriren, oder sich in die höchst erforderliche negotia einmischen, da die Girirung im Falle der Ausgeber nicht zahlte, das debitum constituirt und der Girant so gut Zahler sein muß, als wann er den Wechselbrief selbst ausgestellt. Durch solche Einschränkung würde dann anstatt der Einführung eines freien commercii, der höhere Stand seine Effecten besser versilbern zu können deterioris conditionis gemacht; ein commercium außer Landes aber gar nicht errichtet werden können .... Bericht des Commerzcollegiums an die Stände 8. März 1725. K. A.

1) Einen, wenn auch ungenügenden Ersatz bot das im Jahre 1732 erlassene Patent, durch das festgestellt wurde, daß über die berechtigten Kauf- und Handelsleute sowohl in- als außerhalb der Prager Stadt eine ordentliche Matrikel verfaßt werde, so daß sich jeder mit seinem Vor- und Zunamen legitimiren und den Ort seines Gewölbes oder der Wechselstube anzeigen mußte; dadurch sollte den erwähnten Täuschungen fremder Kaufleute vorgebeugt werden. Patent vom 9. Sept. 1732. K. A. Der Erlaß des Commerzcollegiums an die Kauf- und Handelsleute der 3 Prager Städte ist datirt 1732. Nov. 28. St. A. Es liegt dabei ein Decret „Die Regelung der Kaufmannschaft" betreffend.

der böhmischen Industrie in den Weg stellten, so wird man wohl behaupten können, daß die Wiener Regierung trotz manchen schönen Anlaufes und mancher wirklich vollzogener Besserung nicht mit der nothwendigen Entschiedenheit die zahlreichen Reformmittel versucht hat, die ihr von den maßgebendsten und einsichtsvollsten Kennern der böhmischen Industrieverhältnisse vorgeschlagen worden waren. Erst im letzten Decennium der Regierung Karls VI. erflossen einige wahrhaft fördernde Entschließungen des Wiener Hofes, doch blieb auch bei diesen der Weg vom Papier zur That ein weiter. Daß zu dieser bedauernswerthen Schlaffheit der Wiener Regierung die Mängel der Verwaltung wesentlich beigetragen haben, soll hier nicht unterdrückt werden; doch haben in gleich hohem Grade jene Irrthümer die Hebung der Industrie gehindert, an deren Vorhandensein nach den eindringlichen Aeußerungen der betheiligten Kreise nicht gezweifelt werden kann. Der streng fiscalische Gesichtspunkt, der bei der Betrachtung der Industrie- und Handelsfragen vorherrschte und die irrige Anschauung der Wiener Regierung von den wahren Ursachen des Nationalreichthums haben in gleicher Weise ein entsprechendes Emporblühen der böhmischen Industrie und des böhmischen Handels verhindert, deren Hebung das Commerzcollegium, wie aus dem Angeführten zu ersehen, mit allem Eifer angestrebt hat. [1])

---

1) Sehr bezeichnend für den Stand der Angelegenheit beim Tode Karls VI. ist das Gutachten des Commerzcollegiums an die Prager Statthalterei vom 2. Mai 1739, in dem mit Bezug auf einen kaiserlichen Erlaß über Mittel zur Besserung des Commerzwesens vorgeschlagen wird: bessere Beobachtung der bisher erlassenen Commerzpatente; Uebersendung genauer Tabellen aus allen Kreisen über den Stand des Commerciums und genauere Beobachtung des Erlasses, daß kein Kaufmann Handel treiben dürfe, ohne beim Commerzcollegium sich immatriculirt zu haben. St. A. Die dringend geforderte Uebersendung der „genauen Tabellen" aus den Kreisen war aber 1741 noch nicht erfolgt; denn in diesem Jahre — 5. Mai — wiederholte das Commerzcollegium sein Ersuchen an die Statthalterei. St. A.

## III.

Die Leistungen des Commerzcollegiums zu würdigen, wird unvergleichlich schwieriger, sobald wir uns von den allgemeinen Fragen abwenden und den Einfluß festzustellen suchen, den diese Behörde auf das Emporblühen einzelner Industrieen genommen hat. Denn hier fehlt uns der feste Ausgangspunkt für die Betrachtung; wir kennen den Zustand der einzelnen Industrieen zu Beginn des 18. Jahrhunderts nicht; auch dürfte eine kritische Würdigung der Leistungen des Commerzcollegiums ohne eine eingehende Erörterung einer Reihe rein technischer Fragen — die nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein kann — nicht möglich sein. Die nachfolgenden Betrachtungen bezwecken denn auch keineswegs die Entwickelung einzelner Industrieen Böhmens in jener Zeit zu schildern; sie verfolgen vielmehr lediglich das Ziel, durch den Hinweis auf die Haltung, die das Commerzcollegium in einem Industriezweige beobachtete, das Urtheil zu erhärten, das sich aus der Betrachtung seiner Thätigkeit rücksichtlich der allgemeinen Fragen ergeben hat, d. h. den Nachweis zu liefern, daß diese Behörde mit regem Eifer und vollem Verständnisse ihre Pflicht erfüllte und daß ihre Pläne in erster Linie durch die beklagenswerthe Decentralisation der Verwaltung, durch die Kurzsichtigkeit und Energielosigkeit der obersten Behörden, sowie durch den Egoismus und die Kleinlichkeit der einzelnen Provinzen und Corporationen durchkreuzt worden sind.

Der schwerste Conflict, in den das Commerzcollegium gerieth, sobald es sich mit der Frage beschäftigte, wie einem einzelnen Industriezweige aufzuhelfen sei, bestand darin, daß die einsichtsvollen Mitglieder eine wirkliche Förderung jeder einzelnen Industrie für unmöglich hielten, so lange die Hemmnisse nicht beseitigt waren, die sich dem allgemeinen Aufschwunge hinderlich in den Weg stellten, während die Noth des Tages, das immerwährende Drängen der Regierung nach Vermehrung der Staatseinkünfte und die stetig steigende Concurrenz des Auslandes, sie verpflichtete, alsogleich den Versuch zu wagen, die verschiedenartigen, sich

widersprechenden Interessen der Regierung und der Gewerbetreibenden zu befriedigen. Daß sie mit ihren Bemühungen nur selten einen vollen Erfolg hatten, darf unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen; wohl aber wird die stete Erwägung der Schwierigkeiten, unter denen sie ihr verantwortungsvolles Amt versahen, dazu beitragen, das was sie geleistet haben, nach Gebühr zu würdigen.

Daß das Commerzcollegium seine Aufmerksamkeit in erster Linie der Textilindustrie, zumal der Wollmanufactur zuwenden müsse, gehörte zu den wenigen Punkten, bei deren Erörterung eine Meinungsverschiedenheit der interessirten Kreise nicht zu Tage trat. Das Tuchgewerbe hatte schon in alter Zeit den vornehmsten Platz unter den Gewerben Böhmens eingenommen, hatte Jahrhunderte hindurch einen großen Theil der Bevölkerung ernährt und hatte selbst in den Zeiten der großen Wirrnisse, die sich als eine Folge der Hussitenkriege ergaben, nicht allzuviel an seiner Bedeutung eingebüßt.[1]) Erst durch die großen Glaubenskämpfe des 17. Jahrhunderts ward — nachdem das 16te Jahrhundert einen neuen wesentlichen Aufschwung gebracht hatte — das böhmische Tuchgewerbe schwer geschädigt; die Zahl der Arbeiter sank in Folge des Jahrzehnte währenden Krieges und der zahlreichen Auswanderungen auf ein Drittheil, und das wenige, was erzeugt wurde, stand an Qualität weit den Producten der früheren Zeit nach; ein Uebelstand, der sich um so unangenehmer bemerkbar machte, als gerade damals andere Nationen ihre Tuchindustrie in ungeahnter Weise emporbrachten. Es ist daher begreiflich, daß man sogleich nach Beendigung des Krieges, als man daran ging über die Mittel zu berathen, die zur Kräftigung des sehr geschwächten Landes beitragen könnten, der Tuchindustrie besondere Aufmerksamkeit widmete. Aber noch ein anderes Moment kam hinzu, gerade diesen Zweig der böhmischen Industrie als den der Förderung bedürftigsten zu bezeichnen. Der Staat verlor nicht nur durch den Niedergang dieses Gewerbes die Ausfuhrzölle, sondern er mußte zusehen, wie eine ungeheuere Menge baaren Geldes — dessen

---

1) Eine gedrängte Uebersicht der Entwickelung der böhmischen Textilindustrie von Hallwich findet sich in „Oesterreich in Wort und Bild“. Böhmen II., p. 600 ff. Für die Tuchindustrie insbesondere vergl. man das Buch desselben Verfassers „Reichenberg und Umgebung. 1874“, zumal p. 300 ff.

Besitz der damaligen Anschauung nach ja den Reichthum einer Nation bildete — ins Ausland ging. Es war eine gewöhnliche Erscheinung, daß Wolle und Garne aus Böhmen um billiges Geld ins Ausland geführt wurden, um im verarbeiteten Zustande wieder zu theueren Preisen in Böhmen verkauft zu werden. Engländer, Holländer, zumal aber Franzosen verkauften mit ungeheuerem Gewinne ihre Waaren und die geringen Abgaben, die nach den Bestimmungen des böhmischen Zollpatentes von 1658 für das fremde Tuch zu erlegen waren, konnten dem Verkaufe desselben nur günstig sein. In der That war Böhmen wie die übrigen österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes mit fremden Waaren überfluthet und je größer der Luxus, desto ausschließlicher wurde der Gebrauch des fremden Tuches, das unvergleichlich besser war, als das einheimische. Dieser Uebelstand, jedem in die Augen springend, wurde auch allerseits mit Bedauern bemerkt und je größer das politische Uebergewicht Frankreichs wurde, je schwerer die Hand des mächtigen Franzosenkönigs auf den Völkern Oesterreichs lastete, desto lebhafter klangen die Beschwerden darüber, daß man dem Erzfeinde das Geld liefere, mit dem er Oesterreich besiege. Als einer der Ersten hatte Franz von Lisola in seinem Bouclier d'état auf diese Thatsache hingewiesen und den Handelskrieg gegen Frankreich als den einzigen Weg bezeichnet, dauernde Erfolge gegen Ludwig XIV. zu erzielen.[1]) Im Jahre 1672 war Wassenberg mit seiner Aurifodina gallica gefolgt[2]) und zur selben Zeit bemühte sich Becher, praktisch den Kampf zu beginnen. Seitdem ertönte der Ruf nach Beseitigung der französischen Waaren stets von Neuem. Wer

1) Im Bouclier d' état p. 332 (Ausgabe von 1667) heißt es: La France est un royaume, qui a toutes ses parties unies abondantes en hommes industrieuses en commerce, qui attire avec ses bagatelles et ses modes l'argent de toutes les autres nations. Lisola kam immer wieder auf die Idee des Handelskrieges gegen Frankreich zurück. Fast jeder seiner Berichte enthält darauf bezügliche Mittheilungen; 6. März 1673 schreibt er z. B. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv) ideoque conveniendum inter nos fore videretur de modo et forma ad excludendas seu directe seu per indirectum merces gallicas et praesertim Indiarum commercium, quo pacto Gallia illico maresceret et sublatis bellandi mediis pax firma subsisteret, qua de re multa jam rescripsi et ab aliis in publicum edi curavi.

2) Aurifodina gallica 1672 erschienen; vergleiche Erdmannsdörffer Deutsche Geschichte 1678—1740. I. 585.

immer über die Mittel und Wege schrieb, Oesterreichs Handel und Industrie zu heben, betonte die Nothwendigkeit, die Einfuhr der fremden Waaren zu verbieten. „Man entmüssige sich — rief Hornigk in seinem „Oesterreich über alles, wenn es nur will" — nur etliche wenige Jahre außer Landes fabricirter Seiden-, Woll- und Leineffecten und der sogenannten französischen Waaren und vergnüge sich in der äußersten Noth und Gefahr des gänzlichen Untergangs mit demjenigen, was Gott und die Natur inner unsere Gränzen so freigebig und auskommlich gelegt hat. Haben andere Nationen in Zeit der Züchtigung noch für ein Glück geachtet, sich in rauhen Säcken und in der Asche demüthigen zu können; wie viel leichter sollte es uns sein, unter gegenwärtigen Strafruthen den Hoffahrt mit unsern guten schlesischen, mährischen und böhmischen Tüchern, mit unsern schlesischen, oberösterreichischen und anderer inländischen Leinwand, eine Zeitlang zu büßen, hingegen die Seiden- und haerine Zeug, die fremde Lacken, die indianische Bombasingewebe, die pestilentialische französisch Modewaaren dafür in ihrer Heimat zu lassen."[1]) Und im selben Geiste nur noch derber äußert sich der anonyme Verfasser der zu gleicher Zeit erschienenen Schrift „Das neugierige und veränderte Teutschland": „Noch viel ärger als die Männer machet es ingemein das teutsche Frauenzimmer, welches nunmehro so ekel und stolz worden, daß es meinet, wenn ihre Kleidung und Schmuck nicht vom Fuß bis auf das Haupt entweder aus Frankreich oder doch zum wenigsten nach französischer Galanterie und Manier ausgemachet sei, könnte es sich nicht recht aufführen oder eine gefällige Parade machen".[2])

Die Klagen, aus allen Kreisen erschallend, blieben nicht ungehört. Leopold I. zeigte sich schon zu Beginn seiner Regierung bereit, Einfuhrverbote,

1) „Oesterreich über alles, wenn es nur will." Ausgabe 1753 p. 8. Später p. 30 heißt es „Auf die Fülle folgt die Hülle oder die Kleidung, oder was sich dahin schreibt. Zu deren Behuf geben die Erblande Wolle, Leinen und Häute. Wolle, zwar Böhmen die beste; insonderheit die lange Wolle im Pilsischen Kreis." Vergl. auch p. 57, 135 u. a. O.

2) „Das neugierige und veränderte Teutschland" p. 76. Seite 6 heißt es: „Denn die ausländischen Sachen, nemlich die Manufacturen, Galanterien, Edelsteine Gewürze, Wein und Brandweine seind eben die rechten Blut-Egel, welche das teutsche Geld gleichsam an sich saugen und in fremde Länder, sonderlich nach Frankreich ziehen." Seite 99: „Denn wie öfters geschihet es, daß sich mancher

wie für die übrigen Länder, so auch für Böhmen zu erlassen. Allein wie sollte der Gebrauch französischer Tücher untersagt werden, wenn die böhmische Industrie ihrerseits nicht genügende Waarenmengen zu produciren vermochte. Die hohen Einfuhrzölle, die im Laufe der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhundertes auf die französischen Waaren gelegt wurden, haben die Einfuhr derselben nicht verhindert. Je höher der Zoll, desto größer wurde der Schmuggel; und je theuerer das französische Tuch, desto begehrenswerther schien den meisten Männern und Frauen das Tragen desselben. Ebensowenig als die hohen Einfuhrzölle halfen daher auch die verschiedenen Kleiderordnungen, die, im Laufe der Jahre erlassen, die Verschwendung des Geldes für fremdes Tuch hintanhalten sollten. So dämmerte allmählich auch den leitenden Kreisen die Erkenntniß auf, daß man die immer steigende Ausfuhr des Geldes nur dann werde verhindern können, wenn man dem Bürger für das gleiche oder für billigeres Geld Kleider zu kaufen ermögliche, die seinem Bedürfnisse und seiner Eitelkeit ebenso gut entsprachen, als die aus fremden Ländern eingeführten Waaren. Eine rasche Hebung der böhmischen Tuchindustrie bot das einzig wirksame Mittel gegen all die Gefahren, die aus der überhandnehmenden Verwendung fremder Waaren der Regierung und dem Lande erwuchsen. Becher und Hornigk hatten dies schon Jahrzehnte früher betont und darauf hingewiesen, daß gerade in Böhmen die Förderung der Tuchindustrie im Hinblicke auf die vortrefflichen Rohproducte sich leicht gestalten würde. Allein erst zu Ende des 17ten Jahrhundertes entschloß sich die Wiener Regierung, der Frage näher zu treten. In seinem Erlasse vom 18. Oct. 1698 befahl Kaiser Leopold I. den böhmischen Statthaltern, die Bedingungen zu erörtern, wie die Manufacturen der „seidenen und wollenen, Waaren im Lande selbsten introducirt werden könnten".[1]) Die Antwort der Statthalter war klar und deutlich: „Was aber die Feilschaften anbetrifft, könnte man solche hier Landes, wenn deren Manufacturen intro-

---

nichtswürdige Kerl dadurch ein Ansehen vor andern Leuten zu machen gedenket, wenn er etwa Halskrausen und dergleichen zu 50, 60 und mehr Thalern an sich träget, ingleichen auch manche kahle und schlechte Dirne, welche um das Schurz oder Halstuch und sonsten mehr Spitzen träget und um sich hänget, als sie wohl baar Geld im Kasten hat."

1) Erlaß Leopolds dd. 18. Oct. 1698 H.-K.-A.

ducirt, ebensogut als anderwertig verfertigen; inmassen es notorium, daß die Holländische aus der böhmischen Wolle die feinste Tücher, Zeug, Strümpf und Hüte machen, die böhmischen Gespinnste zart verarbeiten, schöne Leinwand daraus verfertigen, auch die hierländige Leinwand auf unterschiedliche Art färben und glasieren, nachgehends aber widerum anhero bei weit höheren Preisen verkaufen, mithin 3- auch 4mal soviel Geld aus dem Lande dafür hinausziehen, als sie vor die österreichische Waar zu lösen gegeben. Dies ist nun ein Punkt, worauf hauptsächlich zu reflectiren kommt; inmassen hier Ortes zugleich de lucro captando et damno vitando agiret wird. Denn wann man derlei Sorten im Land — wie es füglich geschehen kann — verfertigen thäte, so würde nicht allein die so häufige Geldausfuhr dadurch ziemlicher Dinge moderiret, sondern künftighin noch ein namhaftes Quantum in Abholung solcher Waaren hereingebracht und hier Landes verbleiben." [1])

Und in gleichem Sinne äußerte sich Vorscheck, [2]) der überdies auf das Beispiel Englands hinwies „das über die rohe Wolle dermaßen Hand zu halten weiß, daß es absolute keine außer Landes passiren läßt".

Wie aus diesen Erörterungen zu ersehen, gingen die Klagen aller Verständigen dahin, daß die in Ueberfülle vorhandenen Rohproducte nicht im Lande verarbeitet, sondern gegen geringe Zölle ins Ausland geführt wurden, um im verarbeiteten Zustande als fremde Waare theuer in Böhmen verkauft zu werden.

Was wir aus anderen Quellen über den Zustand des böhmischen Tuchgewerbes am Ausgange des 17ten Jahrhundertes erfahren, läßt mit Sicherheit erkennen, daß diese Klagen nur zu gut begründet waren. Die böhmischen Tuchhändler vermochten die in Böhmen gearbeiteten Tücher nicht im Auslande zu verkaufen, weil sie minderwerthig und theurer waren, als die von anderen Tuchmachern im Auslande verfertigten und

1) Bericht der böhmischen Statthalter dd. Prag, 15. Nov. 1699. A. d. M. d. J.

2) „Woraus dann — lautet die entscheidende Stelle — E. M. allergnädigst abzunehmen geruhen, wie aus diesem materiali, statt daß ietzo allein dero höherer Landstand neben denen wenigen schlechten Fabrikanten den geringen Gewinn darvon ziehen und das meiste roher außer Landes gehet, alsdann viel tausend dero Contribuenten . . . werden leben und dasjenige Geld, so ietzo diesfalls außer Landes gehet, davon einnehmen können." l. c.

die böhmischen Tuchmacher konnten wiederum keine besseren Sorten erzeugen, weil ihnen die nothwendigen Mittel fehlten, die verbesserten Werkzeuge, deren sich die Fremden bedienten, zu kaufen und zu verwenden und weil ihnen der Wille mangelte, von den Fremden zu lernen. In Reichenberg gab es — um nur ein Beispiel anzuführen — in jenen Tagen keine feinere Färberei und Appretur; statt eine solche zu schaffen, verkauften die Reichenberger Tuchmacher ihre Waare in noch ungefärbtem oder auch nur in unappretirtem Zustande an die Görlitzer Tuchhändler; diese gaben sodann den Tüchern eine feinere Appretur — wozu sie sogar die Walkerde aus der Gegend von Reichenberg herholten — und verkauften die so fertiggestellten Tücher als englische oder holländische Waare um den 3—4fachen Preis in Böhmen.[1]) Gegen diesen unwürdigen Zustand anzukämpfen, der auf die Dauer zum völligen Untergange des böhmischen Tuchgewerbes führen mußte, fiel aber den Zünften gar nicht ein. Wir haben die ablehnende Haltung, die sie allen Versuchen eines Fortschrittes gegenüber eingenommen haben, bereits kennen gelernt und die Tuchmacher bildeten keine Ausnahme von der Regel. Sie weigerten sich auf das entschiedenste, von den fremden Meistern etwas zu lernen, hielten ihre eigene Arbeit für die beste und suchten durch Drangsalirung schlimmster Art die wenigen Männer abzuschrecken, die eine Besserung der Tuchindustrie herbeizuführen bestrebt waren. Wie wenig von ihnen zu hoffen war, wie kleinlich sie den großen Fragen gegenüberstanden, beweist wohl schlagend die Thatsache, daß die Reichenberger Tuchmacher in ihrer Zunftordnung vom 23. September 1700 festsetzten, „damit hinführo das Handwerk in besseren Beruf und mehren Aufnehmen gerathe und die Tücher nicht obenhin, wie bishero geschehen, gefertigt werden und also dadurch der Käufer nicht vervortheilt, auch der arme Meister nicht gar

---

1) Vergl. für diese Zustände Raudnitz, Beiträge zur Geschichte des Gewerbes und des Handels in Böhmen II. Reichenberg und dessen Tuchmanufactur im Anfang des 18. Jahrhunderts. Raudnitz weist auch auf die Vorliebe der Böhmen jener Zeit für ausländische Waaren hin, und führt das Beispiel des Grafen Volza an, der in Kosmanos eine Fabrik errichtete, zur Führung derselben tüchtige Kräfte aus dem Auslande acquirirte, 300.000 Gulden ausgab, jedoch mit großem Verluste arbeitete. Vergl. auch Hallwich, Reichenberg und Umgebung 340 ff.

verderbet werde, sondern sich neben den Reichen erhalten könne, als solle von nun an und hinführo kein Meister vor sich selbsten nicht mehr als in vierzehn Tagen ein breit Tuch von zwei= oder dreisigler oder einsigler Haaren zu machen befugt sein, weder durch einen andern mehrere verfertigen lassen".[1])

Dem Dawiderhandelnden sollte die Waare weggenommen werden; Ausnahmen sollten nur bei Zustimmung des gesammten Handwerks gestattet sein. Aus solchen Erklärungen sprach nicht der Geist des Fortschrittes; von dieser Seite war nichts zu hoffen; das mußte allen Einsichtigen klar sein. Worauf es ankam, war, daß die Regierung mit größtem Eifer dem Eigensinn und der Kleinlichkeit der Zünfte wie der Faulheit der einzelnen Meister zum Trotz die Hebung der böhmischen Tuchindustrie in die Hand nahm. Allein das geschah keineswegs. Wohl erörterte man seit dem Beginne des 18ten Jahrhundertes unabläßig die Frage, wie die einzelnen Industrieen zu fördern seien; wohl zeigte man den besten Willen, die zahlreichen Mißstände, die herrschten, zu beseitigen; allein zu irgend welchen namhaften Opfern fehlte jede Neigung und zur raschen Beseitigung der Hindernisse die Kraft. So blieb es bis zum Inslebentreten des Mercantilcollegiums einzelnen Privaten vorbehalten, unter der Ungunst der Verhältnisse, dem Hasse und der Verfolgung der Zünfte ausgesetzt, ohne Schutz und Anhalt, die Förderung der böhmischen Tuchindustrie zu versuchen. Das uns erhaltene Material gestattet wohl nicht mit Bestimmtheit die Zahl dieser Männer anzugeben, die als Pionniere der böhmischen Tuchindustrie anzusehen sind; viele waren ihrer gewiß nicht; von dem Wirken einzelner aber haben sich Nachrichten erhalten, die uns einen Einblick in die Schwierigkeiten gestatten, mit denen jeder zu kämpfen hatte, der es wagte, den Großbetrieb in Böhmen zu versuchen. In Planitz, einem Städtchen in der Nähe von Klattau, hatte 1710 Johann Baptist Fremmrich, von dem Grundherrn Adolf Bernhard Graf von Martinitz unterstützt, mehrere Stühle aufgestellt. Zwei Jahre lang erzeugte er hier eine beträchtliche Menge Tücher der verschiedensten Feinheit und Güte. Allein der Absatz fehlte ihm; er gerieth in Geldcalamitäten. Als seine Gläubiger drängten, wendete er

1) Hallwich, Reichenberg l. c. Anh. 53; es ist dies der 27. Artikel der Zunftordnung vom 23. Sept. 1700.

sich 1712 an den Kaiser mit der Bitte um die Erlaubniß „nicht allein im hiesigen Königreich in der Residenzstadt Prag ein öffentliches Lager zu halten, sondern auch in anderen Königreichen und Ländern Sr. M. einzurichten und zu stabiliren".[1]) Um ihr Gutachten über dieses Gesuch aufgefordert, gaben die Reichenberger Tuchmacher am 18. März 1713 ihre Ansicht in nicht mißzuverstehender Weise kund. Sie erklärten die Errichtung der Fabrik als ein schweres Vergehen wider die den Tuchmachern gegebenen Privilegien und forderten nicht nur die Abweisung des Petenten, sondern auch die Niederreißung seiner Fabrik. Die Berichte der übrigen Tuchmacherzünfte sind uns nicht erhalten; allein es kann nach den in dieser Frage geführten Verhandlungen kein Zweifel bestehen, daß sie sämmtlich in gleichem Sinne lauteten. Es bedurfte unter solchen Umständen vieler Bemühungen der dem Fremmrich wohlgesinnten Männer, bevor dem Gesuche desselben wenigstens theilweise willfahrt wurde. Ob das Mercantilcollegium zu diesem günstigen Resultate mitgewirkt hat, vermag ich nicht zu sagen; gewiß ist aber, daß dasselbe die Errichtung einer zweiten Tuchfabrik Fremmrichs in Böhmisch-Leipa auf das eifrigste gefördert und Fremmrich in den schweren Kämpfen, die — wie noch zu erörtern sein wird — ihm bevorstanden, auf das nachhaltigste unterstützt hat.[2])

Ein anderer mit unvergleichlich größeren Mitteln unternommener Versuch zur Hebung der böhmischen Tuchmanufactur knüpft sich an die Person des Grafen Josef Waldstein. Im Jahre 1713 legte er nach vielfachen Besprechungen mit erfahrenen Männern in Oberleutensdorf eine Tuchfabrik an, deren ausgesprochener Zweck es war, durch die Verfertigung feinerer Sorten, wie sie bis dahin in Böhmen nicht hatten hergestellt werden können, dem ausländischen Markte Concurrenz zu machen.[3])

---

1) Vergl. Hallwich, „Die erste Fabrik in Reichenberg"; 1869. p. ff.; desselben Verfassers „Reichenberg und Umgebung" 348 ff.

2) Kaiserliches Privilegium dd. 7. Sept. 1717. St.-A.

3) Vergl. Schlesinger L., Zur Geschichte der Industrie von Oberleutensdorf. M. V. G. D. B. III. 87 ff., 133 ff. Im Jahre 1728 erschien eine mit sehr interessanten Beilagen versehene Schilderung der Oberleutensdorfer Fabrik unter dem Titel: „Designatio iconographica Oberleutensdorfenses pannarias officinas ... repraesentans. Pragae 1728. Fol. Vergl. Hieke W. Literatur zur Geschichte der Industrie in Böhmen. Prag 1893, 93 ff., wo die Gesammtliteratur der Textilindustrie angeführt ist.

Waldstein hat keine Mühe und keine Kosten gescheut, sein Unternehmen glänzend zu insceniren; er ließ aus den Niederlanden ausgezeichnete Arbeiter kommen; bezog aus den verschiedensten Städten die nothwendigen Stühle; errichtete die Fabriksgebäude aus dem besten Materiale und suchte das Los seiner Arbeiter möglichst erträglich zu gestalten. Die Sache ging nicht leicht; die inländischen Schlosser vermochten selbst kleinere Verbesserungen der Stühle nicht zu leisten, Waldstein mußte Schlosser aus England kommen lassen; die Zünfte meldeten sich sofort und begannen einen Kampf auf Leben und Tod gegen den Neuerer. Aber den adeligen, einflußreichen Mann vermochten sie nicht so leicht zu unterdrücken, wie den einfachen Handwerker. Waldstein führte, obgleich er beträchtliche Verluste erlitt, das begonnene Werk weiter; die niederländischen Arbeiter richteten in kurzer Zeit einheimische ab, lehrten ihnen die Manipulation bei Verarbeitung der feineren Wolle; es entstanden Tuchschерereien und Tuchfärbereien. Die erzeugten Tücher übertrafen — das mußte jeder eingestehen — die bisher verfertigten an Güte und Feinheit um ein beträchtliches. So glaubte Waldstein den opponirenden Zünften gegenüber seine Interessen als die des Staates hinstellen zu dürfen; er forderte in einer Eingabe an den Kaiser die Aenderung der Zunftstatuten zu Gunsten des Großbetriebes. Die Wiener Regierung war seinen Bestrebungen sehr gewogen; sie hatte das Dorf Oberleutensdorf im Jahre 1715 auf die Bitte Waldsteins hin zu einem Marktflecken mit all den Rechten und Freiheiten eines solchen gemacht;[1]) sie wollte auch jetzt seine Sache den Zünften gegenüber gerne vertreten.

Auch besaß Böhmen jetzt bereits in dem 1714 activirten Mercantilcollegium eine Behörde, in deren Wirkungskreis diese Aufgabe fiel. Es war eine der ersten wichtigeren Specialfragen, die derselben zur Behandlung überwiesen wurde.[2]) Für die Ideen der einsichtsvollen unter ihren Mitgliedern ist daher der Bericht, den 2 derselben nach eingehender Besichtigung der Waldsteinischen Fabrik der Regierung erstatteten, von großem Interesse.[3]) Sie schildern vorerst die vorhandenen Gebäude; die

1) Decret dd. 7. Mai 1715. St.=A.

2) Fragen ähnlicher Art, nur von geringerer Bedeutung, hatten das Mercantilcollegium schon 1715 beschäftigt. Vergl. die Conferenzprotokolle im St.=A.

3) Bericht dd. 30. Juni 1717. St.=A.

Tuchwalkerei mit 3 Stampfen, die ganz neue Schönfärberei und Schererei, die 4 Tuchrahmen, „an welchen auf einmal bis 17 Stück angespannt und gedrucket werden können", die Wohnungen der Arbeiter, die Magazine — wo sie 500 Stück Tuch sahen — und anderes mehr. Sie nahmen ferner wahr, „daß bereits eine ziemliche Anzahl sowohl Kinder als größere Leute abgerichtet seind, die Woll auf niederländische Art zuzurichten". Das ganze Unternehmen gefällt ihnen ausnehmend; sie stellen dem Grafen vor, „daß ewig schad wäre, wann ein so wohl angelegtes Werk nicht stärker getrieben und durch Introducirung deren feineren niederländischen Tuchfabriken noch mehrers emporgebracht werden möchte". Graf Waldstein erklärt sich auch bereit, obgleich er schon große Summen geopfert hat, weitere Arbeiter aus den Niederlanden kommen zu lassen; allein er fordert von der Regierung die Unterstützung beim Verschleiß der erzeugten Waaren und ihre Mitwirkung zu seinen Gunsten im Kampfe gegen die Zunft. Er erwähnt, daß er in den Arbeiterwohnungen „bereits 9 Tuchmachermeister mit ihren Gesellen in der Arbeit gehabt und durch diese Leute nebst anderen auch eine Menge Monturtücher machen lassen; nachdeme er aber deren Verschleiß nicht finden und zu solchen und durch die Monturlieferanten und Factoren, ungeacht seine Tücher in der Güte anderen gegleichet haben sollen, nicht gelangen können, so habe er die Meister, deren — wie besagt — in der Zahl neune gewesen, bis auf viere und einen Kunststreicher reduciret". Am schärfsten tadelt Waldstein aber das Benehmen der von ihm beschäftigten inländischen Tuchmacher, „daß sie bei ihrer alten und schlechten Arbeit verbleiben, auf keine bessere sich legen, ja wann auch ein fremder, guter Meister, welcher auf die feine niederländische Manier arbeiten wollte, dahin kommen thäte, sie denselben unter sich nicht dulden wollen, vorwendend, daß diese Art oder Arbeit nicht meisterhaft, sondern pfuscherisch und sie vermög ihrer Handwerksstatuten neben einen solchen Meister nicht arbeiten dürften . . . ., wessentwegen er auch bemüssiget worden, den allda habenden Kniestreicher in dasiges Jägerhaus in die Arbeit zu setzen und denselben von denen anderen Meistern zu separiren." Wie nachtheilig diese beiden Schäden dem Werke sein mußten, ist klar; auch zögerten die Mitglieder des Mercantilcollegiums nicht, Wald-

stein zu versichern, daß sie seine Forderungen gutheißen müßten und bereit seien, dieselben bei der Regierung zu unterstützen. Sie thaten dies auch; allein, wie wir gesehen haben, ohne Erfolg; weder die Einrichtung der neuen Prager Jahrmärkte, noch die Beseitigung der Zunftmißbräuche gelang vorerst. Dagegen bot sich alsbald dem Mercantilcollegium eine andere Gelegenheit, ein Mittel zur Hebung der Tuchindustrie vorzuschlagen. Eine der hauptsächlichsten Klagen der Fabrikanten ging dahin, daß sie die erzeugten Waaren im Lande nicht abzusetzen vermöchten; als Gründe wurden angeführt, die Sucht der Bevölkerung, auch der minder Bemittelten, theueres ausländisches Tuch zu tragen und der ungeheuere Schmuggel, den die Juden mit diesem fremden Tuche trieben, während sie den Verkauf der einheimischen Producte nicht einmal versuchten. Da erfloß am 12. Juli 1718 der Befehl, daß zur Steuerung der übermäßigen und schädlichen Kleiderpracht in Böhmen, vom 1. Jan. 1719 an, nur den in höheren Würden stehenden Geistlichen, den Herrn- und Ritterstandspersonen und den wirklichen geheimen Räthen für sich, ihren Ehegenossen und Kindern gestattet sein sollte, ausländisches Tuch zur eigenen Bekleidung zu gebrauchen; alle übrigen Personen sollten nur im Lande fabricirtes Tuch tragen dürfen; dem Zuwiderhandelnden sollten die Kleider confiscirt und eine weitere Strafe zuerkannt werden.[1]) Es war ganz begreiflich, daß die Regierung von competenter Seite ein Gutachten darüber forderte, ob die böhmischen Tuchmacher und Tuchfabrikanten auch in der Lage sein würden, den Bedarf zu decken.[2]) Das Mercantilcollegium, dem diese Frage vorgelegt wurde, erklärte in bestimmter Form, die böhmischen Fabrikanten könnten eine entsprechende Quantität Tuches erzeugen; worauf es ankomme, sei die Sicherung des Verschleißes, der „absonderlich durch die Juden mit Hereinschleppung der ausländischen Wollzeuge — die doch alle im Königreich Böhmen in gleicher Qualität und auch noch besser hätten gemacht werden können — verdorben werde, und noch umsomehr hintertrieben würde, als bisher dergleichen ausländische Zeuge bei der Einfuhr sehr schlechte Zölle geben,

1) Schreiben Karls VI. dd. 12. Juli 1718. H.-K.-A.

2) Die Verhandlungen über diese Fragen reichen weit zurück. Vergl. Hallwich l. c. 351 und Anm.

die meisten aber von denen Juden durch ihre habende Nebenstraßen ohne Erlegung einigen Zolls hereinpracticiret worden, wodurch dann — wie vorkommt — die inländischen Fabrikanten mit ihrem im Land arbeitenden Wollzeug unmöglich emporkommen oder die Versilberung finden können. Daher wir unseres Orts nichts verträglicheres zu Aufbringung der inländischen Wollenzeugmanufactur finden, als wann J. M. in die dermalen interim resolvirte wollene Kleiderpolizei zu Aufbringung der im Land so häufig sich befindenden Wollmanufacturen möchte inseriren lassen, daß gleichwie den Bürgersleuten und niederen Inwohner des Landes nicht erlaubt sei, für sich, ihre Ehegenossen und Kinder des ausländischen Tuchs sich zu gebrauchen, ein solches auch von den wollenen Zeugen zu verstehen sei und daß selbige sich gleichfalls keiner anderen als im Land gemachten wollenen Zeuge zu ihrer und ihrer Weiber und Kinder Kleidung gebrauchen sollten." Da aber die inländische Wollmanufactur durch die eingeführte Waare leidet, die inländischen Fabrikanten gleichsam dadurch gezwungen worden sind ihre Werkstühle unbenützt zu lassen, oder sich mit gar schlechter Arbeit zu behelfen, zu geschweigen, daß sie Waaren auf feinere Art zu machen hätten gedenken können; so muß ihnen unter die Arme gegriffen werden, was geschehen würde, wenn dieses Patent publicirt und wenn ihnen überdies gestattet würde, die erzeugten Tuch- und Wollzeugwaaren, sowohl auf den Jahr- und Wochenmärkten in Prag und anderen Städten zu verkaufen, als auch in dazu bestimmten Läden zu anderer Zeit, Stück- oder Ellenweis. Allein damit begnügten sich die Mitglieder des Mercantilcollegiums nicht; sie schlugen noch andere Mittel vor, strebsame Industrielle zu unterstützen. Die Stände sollten vertrauenswerthen Fabrikanten Capitalien gegen mäßige Zinsen — 5—6% — vorschießen; das Capital sollte durch eine Lotterie aufgebracht werden. Nach dem Beispiele, das Preußen, Baiern und Sachsen gegeben, riethen sie, alle Kleider für die Soldaten im Lande fabriciren zu lassen; ein königliches Manufacturmagazin sollte errichtet und dahin von den einzelnen Tuchmachern auf Bestellung die Waare geliefert werden.[1])

---

1) „Bericht und Gutachten des Mercantilcollegiums an eine hochlöbliche königl. Statthalterei in puncto der wollenen Zeuge und Aufbringung der wollenen inländischen Tuch- und Zeugmanufacturen, dd. Prag, 16. September 1718 St.-A.

Die Wiener Regierung zeigte sich nicht abgeneigt, wenigstens einen Theil dieser Rathschläge zu befolgen. Man war eifrig bemüht, den Schmuggel mit fremden Waaren zu erschweren; man schlug Mittel vor dies Ziel zu erreichen; lange Verhandlungen mit dem Mercantilcollegium fanden statt; allein mit Recht bemerkte ein Mitglied dieser Behörde, das seien nur halbe Maßregeln; das einzige sichere Mittel, den Schmuggel zu hintertreiben, bleibe, ebenso gutes und billigeres Tuch zu erzeugen, als das der Ausländer sei. In diesem Sinne ist das werthvolle Gutachten, „Gedanken über die Aufrichtung einer guten und feinen Tuch- und Wollzeugmanufactur" zu verstehen, das von der Idee beherrscht ist, der Staat müsse unter den bestehenden Verhältnissen, „um dadurch denen sämmtlichen Herren Ständen, sonderlich aber denen königlichen Städten ein gutes Exempel und Anleitung zur Landesnützlichen Nachfolge zu geben", selbst als Fabrikant auftreten. Es ist sehr interessant zu vernehmen, wie sich der Autor ein solches Unternehmen dachte: Als geeigneten Ort für dasselbe bezeichnete er eines der königlichen Kammergüter, Podiebrad oder Pardubitz; die Arbeiter sollten aus Leyden genommen werden, weil die böhmischen nur die grobe Arbeit verstünden, theils wegen ihrer Armuth, theils wegen der „Zunftarticulen und üblen Handwerksgebräuchen". Nebst den Arbeitern sollten ein Fabriksdirector, ein Buchhalter, ein Kunststreicher, ein Spinnmeister, 2 Tuchmacher, 2 Zeugmacher, ein Walker, ein Färber, ein Tuchscheerer, ein Presser auf 3 Jahre engagirt werden; für die Abrichtung jedes Lehrjungen und Gesellen sollte ihnen ein bestimmtes Lehrgeld gezahlt werden. Director, Buchhalter und Cassier sollten ein bestimmtes Gehalt beziehen; die übrigen einen Arbeitslohn, freies Quartier und Holzdeputat; nach Ablauf der 3 Jahre sollte es jedem dieser Herren freigestellt bleiben, als Hofbefreiter im Lande das Amt weiter zu führen oder nach Hause zurückzukehren. Als besonders zweckmäßig wurde das Engagement eines Directors bezeichnet, der sich mit eigenem Capital an dem Unternehmen betheiligen wollte; sein Eifer werde in diesem Falle um so größer sein. Die Kosten für die Installi-

---

Ein Gutachten der böhm. Statthalterei vom 5. Aug. 1717 über die Vortheile der Einführung der Zeug- und feineren Tuchmanufactur in Böhmen druckt Hallwich ab: Reichenberg, l. c. Anhang 58 ff.

rung der Fabrik werden mit 35.000 Gulden beziffert; 5000 für den Bau, 10.000 als Verlagscapital, 20.000 für den Kauf der Rohproducte. Diese Summe müßte vorgeschossen werden; für die ersten fünf Jahre sei auf eine Verzinsung nicht zu rechnen, wohl aber später. Der Nutzen für das Land werde ein ungeheuerer sein; die Landeskinder würden alsbald in der Lage sein, feines Tuch zu fabriciren; die Städte würden durch den Zulauf der Arbeiter aufblühen. Dem Staate werde der Verschleiß der erzeugten Waaren — die wesentlichste Bedingung für eine gedeihliche Entwickelung der Industrie — leichter werden, als jedem Privaten; die Hof- und Staatsbeamten, wie das Militär könnten genöthigt werden, die in den königlichen Fabriken erzeugten Waaren zu kaufen.[1])

Der Augenblick für das Inslebentreten dieses Unternehmens war außerordentlich günstig gewählt. Gerade damals war in Wien das Hauptcommerzcollegium ins Leben getreten, dem die Aufgabe zufiel, in allen Erbländern die Industrie zu fördern; der Handelsvertrag mit der Pforte, die Erklärung Triests als Freihafen waren deutliche Zeichen dafür, daß man in Wien endlich erkannt habe, wie dringend ein industrieller Aufschwung der Nation Noth thue. Die Wiener Regierung zeigte sich denn auch in der That nicht principiell abgeneigt, die Sache zu wagen, allein man wollte vorerst eine gewisse Sicherheit dafür haben, daß das Unternehmen prosperiren werde. In diesem Sinne erfloß wohl an die königlich böhmische Mautgefällsoberinspection und Administration der Befehl, die Aus- und Einfuhr der Wollproducte zu ermitteln, während zu gleicher Zeit der Wirtschaftsdirector der Kammerherrschaften Franz Ignaz Kayser um sein Gutachten angegangen wurde.[2]) Lange Zeit verfloß, bis die beiden Berichte einlangten; die Erhebungen der Mautbehörde waren unvollkommen;[3]) der Bericht Kaysers lautete ablehnend. Die Kosten, meinte

---

1) Unmaßgebige Gedanken, die Errichtung einer Tuchfabrik auf einer der königlich böhmischen Herrschaften betreffend dd. 20. Dec. 1720. H.-K.-A. Siehe Anhang.

2) Schreiben der Hofkammer dd. 18. Juni 1721. H.-K.-A.

3) Es liegt uns eine „summarische Tabella vor, was nemlich ab anno 1717 bis 1719 an verschiedenen fremd-wollenen Zeugen, dann ausländischer Schafwoll zum Landesconsumo in das Königreich sowohl ein-, als per transito in Oesterreich und andere kaiserliche Erbländer durch-, nicht minder was an der böhmischen Schafwolle dahingeführet worden und wie viel respective Mautgebühr

er, wären groß; der Erfolg höchst zweifelhaft. Er wies auf das Schicksal des Grafen Waldstein hin, „der sicherlich 30.000 Gulden in eine solche Fabrik gesteckt und nimmer das Capital sammt Interessen herauszubringen Hoffnung habe", auf den Grafen Adolf von Martinitz, der viele 1000 Gulden fruchtlos hineingesteckt habe. Beweisen schon diese Aeußerungen, daß Kayser keine Ahnung von der Bedeutung der Frage hatte, die zu entscheiden er mit berufen war, so zeigt sich seine Unfähigkeit auf das klarste, wenn er als schwerwiegendsten Grund gegen die Errichtung einer solchen Fabrik „die Gefahr bezeichnet, daß dem fabriksmäßigen Betriebe der Untergang vieler hundert Tuchmacher sammt ihren Weibern und Kindern folgen müßte".[1]) Mit Recht erwiderte die böhmische Kammer im Februar 1722 auf diese Aeußerungen, daß übergroße Vorsicht und Aengstlichkeit hier nicht am Platze seien. Man müsse eben probiren, ob ein solches Unternehmen gedeihen könne oder nicht. Den wenigen von Kayser angeführten Beispielen gegenüber wies sie auf die blühenden Fabriken in Linz und Wien hin; Martinitz habe keine Ausdauer gehabt; Waldstein aber ziehe gewiß Nutzen aus seiner Fabrik, sonst würde er sie auflassen und größeren Nutzen noch würde er gewiß erzielen, wenn nicht so viel fremdes Tuch in Böhmen verkauft würde. Das zu verhindern sei aber gerade der Zweck der geplanten Fabrik. Man habe, heißt es, das Beispiel vor Augen, „wie florissant das Manufactur- und daraus fließende Commerzwesen, manchen Staat, Republik, Städte und Länder gemachet und noch täglich mehrers emporbringen; wozu wir, sozusagen, insolang Mitcontribuenten seind, als lang wir mit unseren in die Säcke geschobenen Händen zusehen, daß die rohe Materialien häufig

---

von jeder species abzustatten kommet". Das Schlußresultat der Zusammenstellung, zu der die 10 Grenzquartiere und das Prager königl. Grenzzoll- und Ungeltsamt herangezogen wurden, lautet: Ins Land: An Kronrasch 11.765½ Stück, Sommerzeuge 4805½ Stück, Cardis 5581¼ Stück, Ord. Rasch 3328, Mesulan 6031½, ordinäre wollene und andere harrassene Waar an Gulden Werth 267.534; ausländische eingeführte Schafwolle 4908 Centner, inländische Schafwolle 6240 Centner. Durchs Land: Versch. woll. Zeuge dem Werth nach 4384 Gulden; an fremder Schafwolle 894 Centner; an anderer Wollwaare in Kisten 576 Kisten. Außer Land: Inländisches Landzeug im Werth 6069 fl. und 5674 Stück, an böhmischer Schafwolle 5245 Centner.

1) Bericht Kayser's dd. 1. Dec. 1721. H.-K.-A.

außer Land und ihnen zugeführt werden, die aus derlei Materialien fabricirende Waaren aber mit einem denen Ausländern zu Guten gehenden vielfachen Nutzen wieder an uns bringen." Man möge nur bedenken, daß allein für die aus Görlitz und aus der Lausitz eingeführten Tücher jährlich 80—100.000 Gulden außer Landes gehen. „Es ist ohne dem, heißt es weiter, kein allzu guter Nachklang, daß man in diesem von Gott und der Natur so reichlich gesegnetem Königreich Böhmen die Wohlfahrt des Landes so wenig zu Herzen nimmt und solange zusieht, daß unsere Nachbarn und weitentlegene Länder uns den Gewinn vom Munde hinwegnehmen, welches wir wahrhaft vor Gott und der Welt unverantwortlich zu sein erachten. Benebens ist auch sonderlich dies nicht zu übergehen, daß das Project dahin keineswegs collimirt, aus der vorschlagenden Manufacturaufrichtung endlichen eine perpetuirliche königliche Manufactur zu machen, sondern zu Vorstehern solche Leute zu adjungiren, die von selbst bemittelt und ihre Capitalien in das Werk mithineinzulegen vermögend sind; eines Theils um sie zu desto eifriger Fortsetzung des Werks anzuspornen, anderentheils aber mit der Zeit, wann bei Emporbringung des Werkes die Verleger sich vermehren, eine private Manufactur daraus zu machen. Daß aber von allem Anfang an das Aerarium unumgänglich den fundum fournieren müßte, damit durch dieses Exempel die Verleger auf nachfolgende Zeiten alliciret würden, solches ist natürlich; dann geschieht dies nicht, so bleiben wir in dem Alten und wird niemals einige Manufactur introducirt werden. Eine bekannte und nur allzu weltkundige Sache ist es, was auswärtige anjetzo im höchsten Flor der Manufacturen stehende Länder hiebevor, ehe sie zu diesem ihren Intent gelangt, aufgewendet haben; wie Königin Elisabeth von England um viele 1000, ja wohl Millionen Gulden vorräthige Wolle verbrennen lassen, um nur die Ausfuhr derselben zu verhindern und zu bewirken, daß sie nach und nach im Land fabricirt werden".[1]) Die endgiltige Entscheidung der Wiener Regierung lautete aber zu Gunsten Kaysers. Man müsse, heißt es in der Weisung vom 5. Mai 1723, trotz der Erkenntniß, daß die Errichtung einer solchen Fabrik dem Lande sehr zum Vortheile gereichen würde, im

1) Bericht der böhmischen Kammer dd. Prag, 28. Feb. 1722. H.-K.-A.

Hinblicke auf die finanziellen Verhältnisse davon absehen, und sich darauf beschränken, den auf den Herrschaften bereits ansässigen oder den sich niederlassen wollenden Tuchmachern, soweit es ohne Verlust des Aerars geschehen kann, unter die Arme zu greifen.[1])

Man sieht, wie wenig Energie und Wagemuth in Wien vorhanden war; alle Bemühungen des Mercantilcollegiums, eine wenn auch vorerst geringe Betheiligung der Regierung an den Industrieunternehmungen zu erzielen, blieben vergebens. Nach wie vor wurde es einzelnen Privaten überlassen, den Kampf mit der übermächtigen Concurrenz aufzunehmen. Welchen Schwierigkeiten aber die Wenigen begegneten, die es versuchten, die Tuchfabrication zu fördern, mag an einem Beispiele erläutert werden. Kaum hatte der bereits erwähnte Fremmrich seine zweite Fabrik in Böhmisch-Leipa errichtet, als er auch schon von den Tuchmachern dieser Stadt auf jede mögliche Weise geschädigt wurde. Die Zunft bemühte sich nicht nur seine Arbeiter zum Verlassen des Dienstes zu bewegen, sondern scheute auch nicht davor zurück, unbegründete Behauptungen über die Reellität seiner Geschäftsgebahrung zu verbreiten. Fremmrich rief die Hilfe der Regierung an; man versprach auch Schutz, aber es kam vorerst zu keinem energischen Vorgehen gegen die Zünfte, obgleich ihre systematischen Angriffe den nicht gerade sehr capitalskräftigen Fremmrich allmählig zu Grunde zu richten drohten. Zu Beginn des Jahres 1720 befand sich derselbe bereits in einer sehr schwierigen Lage. Da geschah es, daß sein Hauptgläubiger, der Prager Wechsler Georg Ernst Hübsch — ob auf Veranlassung der Leipaer Zunft ist nicht festzustellen — Vorwürfe gegen Fremmrich erhob, die ihm nach Prag zum Verkaufe übersendeten Waaren nach Leipa zurückschickte und die sofortige Rückerstattung des Fremmrich geliehenen Capitals forderte. Kaum hatte die Leipaer Zunft davon Kenntniß erhalten, als sie auch schon den Eigenthümer der Leipaer Herrschaft, den Grafen Kaunitz, anging, die Fortsetzung der Arbeiten bei Fremmrich nicht zu gestatten, vielmehr die von diesem errichteten Fabriksgebäude niederzureißen. Da trat das Mercantilcollegium, bei dem Fremmrich um Hilfe angesucht hatte, diesem zur Seite. Es ge-

---

1) Weisung dd. 5. Mai 1723. H.-K.-A.

lang, einen Ausgleich zwischen Fremmrich und Hübsch zu Stande zu bringen[1]) und den Grafen Kaunitz von der Niederreißung der Fabrik abzuhalten. Das Mercantilcollegium ging aber weiter; es forderte von der Wiener Regierung direct die Unterstützung Fremmrichs „in Ansehung des dem publico daraus entspringenden großen Vortheils". Wie aber lautete die Antwort der leitenden Behörde in Wien? Man lege großes Gewicht darauf, die von Fremmrich errichtete Fabrik zu erhalten, sei aber leider nicht in der Lage, selbst etwas zu thun. Man sprach die Hoffnung aus, Graf Kaunitz werde sich Fremmrichs annehmen; falls jener dazu sich nicht bewegen lasse, dürfte doch eine Gesellschaft Prager Kaufleute dafür gewonnen werden, Fremmrich unter die Arme zu greifen;[2]) kurz, man schob wie in früheren Fällen die ganze Arbeit und die ganze Verantwortung dem Einzelnen zu, dem das Bewußtsein genügen sollte, ein wohlgefälliges Werk gethan zu haben.[3]) Der ganze Vorgang, der wohl kein vereinzelter sein wird, beweist zur Genüge, daß die Wiener Regierung die Hebung der böhmischen Industrie fast ausschließlich unter

---

1) Vergleich zwischen Hübsch und Fremmrich. dd. 27. August 1720. St.-A.

2) Schreiben Karls VI. d. d. 16. Dec. 1720. St.-A.

3) Es gelang Fremmrich in dem Bürger der Kleinstadt Prag Christian Schaller einen neuen Compagnon zu finden, der sich am 5. März 1722 zu dreijähriger Mitarbeiterschaft verpflichtete. Das Geschäft gedieh; wie das Commerzcollegium am 8. März 1725 den Ständen mittheilte, hat diese Compagnie in 2 Jahren in Böhmisch-Leipa bei 200 Tuchmachern um 42.000 Gulden Tuch arbeiten lassen (K.-A.); jedoch bereits im Jahre 1724 gerieth Fremmrich in Conflicte mit Schaller. Die Mitglieder des Commerzcollegiums, Aichenau und Adlersfeld, die zu Schiedsrichtern bestimmt worden waren, erklärten, es wäre zu bedauern, wenn diese Fabrik, die einen guten Ertrag liefere, durch das plötzliche Abtreten Schallers geschädigt würde. Fremmrich führte diese Quälereien Schallers auf Einflüsterungen der Zunft zurück. Bericht Fremmrichs, praes. 20. März 1724. St.-A. Aehnliche Vorgänge wiederholten sich; manchmal wurden kleine Vorschüsse gewährt, aber gewiß nicht genügend oft und nicht in entsprechendem Maße. Das Commerzcollegium trat immer wieder für eine reichlichere Unterstützung der Fabrikanten im Interesse der Hebung der Industrie ein. Am 22. Feb. 1736 erlaubt sich das Commerzcollegium in einer Eingabe an Karl VI. auf die Bedeutung der wenn auch geringen Unterstützungen, die man gewährt habe, hinzuweisen und bittet um Fortdauer derselben, „besonders damit die Fabriken, so zwar zu Nutzen des Landes aufgerichtet werden, hingegen vermög Ermangelung des weiteren Credits ohne ihrer eigenen Schuld öfters in Verfall kommen möchten, mit einigen Vorschuß nach billigmäßigen Befund auf einige Zeit unterstützt werden möchten". St.-A.

dem Gesichtspunkte der Vermehrung der Zölle und sonstigen Abgaben ansah, daß sie die Hebung der Tuchindustrie und des Tuchhandels wünschte, allein ohne dabei selbst Geld opfern und ohne eine Einbuße an den bisher erzielten Einnahmen erleiden zu wollen. Alle Maßnahmen der Regierung, die im Laufe der zwanziger Jahre des 18ten Jahrhundertes in Sachen der Tuchindustrie getroffen wurden, sind von dieser Rücksicht beherrscht; daher ihre Geneigtheit, allen Wünschen der untergeordneten Behörden nachzukommen, soweit sich diese mit ihren besonderen Interessen vereinbaren ließen und ihre Zurückhaltung, so oft ein Vorschlag des Mercantilcollegiums einen — oft nur vorübergehenden — Verlust nothwendig machte.

Einige Beispiele werden genügen, die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen. Für die strengen Prohibitisten bestand kein Zweifel darüber, daß die Regierung in ihren Maßnahmen gegen die Einfuhr fremder Tücher viel zu lax sei. Wohl hatte man im Jahre 1692 für eine Reihe kostbarer Waaren eine erhöhte Abgabe festgesetzt, allein das Görlitzer Tuch, das mehr als alles andere dem böhmischen Fabrikate gefährlich werden konnte, war von dieser erhöhten Abgabe ausgenommen und festgesetzt worden, daß von einem Stücke Görlitzer Tuch — das Stück zu 30 Ellen gerechnet — statt der im Zollpatente von 1658 fixirten 15 Kreuzer, das doppelte, also 30 Kreuzer, eingehoben werden sollte. Nun wurde im Jahre 1723 von den unterrichteten Kreisen darauf aufmerksam gemacht, daß von dem aus böhmischer Wolle im Lande fabricirten Tuche „wenn es erst in die königlich Prager oder andere Städte zum Verkauf gebracht werde, 15 Kreuzer vom Stück, wenn es aber über wenige Zeit außer Landes geführt werde, 24 Kreuzer erlegt werden müßte, also fast mehr als ein sogenanntes Görlitzer Tuch sich beschwert findet"; daß dagegen für ein Stück böhmisches Tuch in den kursächsischen Ländern nach der Accisordnung von 1707 nebst den Zöllen noch eine Accise von 2 auch 3 Thalern zu zahlen sei, wenn es von einem Fremden oder Ausländer verkauft werde, und daß überdies die Sachsen durch die seit 1715 vollzogene Sperrung der Elbeschiffahrt, die böhmischen Tuchhändler, die ihre Waare früher mit den Glaswaaren bis nach Moskau verführt, schwer geschädigt hätten.[1]) Man

1) Bericht der Oberinspection für Zoll und Mauten dd. 4. Sept. 1723. H.-K.-A.

rieth daher zu einem erhöhten Aufschlag auf die Görlitzer Tücher. Die Wiener Regierung billigte diesen Vorschlag und erklärte sich bereit, für die Durchführung entsprechender Maßregeln zu sorgen,[1]) die freilich — durch Einflüsse von außen — erst im Jahre 1728 erfolgte. Hier ging eben das fiscalische Interesse Hand in Hand mit dem der Industrie. Das gleiche Entgegenkommen zeigte die Regierung bei anderen Forderungen der maßgebenden Kreise. So wurde im Jahre 1726 auf einen Beschluß des Commerzcollegiums hin die Einfuhr einer bestimmten Gattung englischer Wolle verboten.[2]) Im folgendem Jahre erflossen die scharfen Erläße gegen den Handel mit fremden Tuche, den namentlich die Prager Juden trieben;[3]) im Jahre 1728 wurde ein neuer hoher Aufschlag auf die fremden Wollwaaren gelegt. Auch zu einer Ermäßigung der Abgaben für die im Lande erzeugten Producte, soweit sie wieder im Lande verkauft wurden, entschloß sich die Wiener Regierung; freilich erst dann, als man ihr nachgewiesen hatte, daß der Entgang ein minimaler sein und durch andere Abgaben ersetzt werden würde. Viel weniger entgegenkommend erwiesen sich aber alle Behörden, denen die Mehrung der Staatseinkünfte das einzige Ziel ihrer Bestrebungen schien, zu den Bitten einzelner Fabrikanten um Ermäßigung oder Befreiung von allzuhohen Abgaben. Fast regelmäßig standen bei Erörterung solcher Fragen Fabrikanten und Commerzcollegium

---

1) Bereits 1723 und 1724 wurden darauf bezügliche Erläße abgesendet; doch scheinen dieselben vorerst nicht in Kraft getreten zu sein, denn 1726 klagt die Mautgefällsoberinspection, daß die Görlitzer Tücher, die in großer Quantität — und auch solche besserer Qualität — im Lande verkauft werden, noch immer blos 30 Kreuzer vom Stück — zu 30 Ellen — zahlen. Bericht der Mautgefällsoberinspection dd. 14. August 1726. H.-K.-A.

2) Gutachten des Commerzcollegiums dd. 21. März 1727. Referent war Glauchowa. St.-A.

3) Das Edict wurde erlassen 14. Januar 1727. Am 30. Juli 1727 erinnert der Kaiser die Statthalter, daß mit diesem Tage der Handel der Juden mit ausländischen Tüchern aufhören müsse. St.-A. Man sah sich aber zu Beginn der 30er Jahre genöthigt, auf die Beschwerden der Prager Juden hin, dieses Verbot zurückzunehmen; man beschränkte sich darauf von den Juden zu fordern, daß sie ausländisches wie inländisches Tuch in einem von den Behörden festzusetzenden Verhältnisse verkaufen sollten. Die Juden versprachen dies, hielten aber die übernommenen Verpflichtungen nicht, was zu vielerlei Recriminationen der christlichen Kaufleute führte. Zahlreiche Acten des H.-K.-A. und St.-A. beziehen sich auf solche Streitigkeiten.

auf der einen, die Regierung und die Finanzorgane auf der anderen Seite und was von den letzteren zur Rechtfertigung ihrer Haltung vorgebracht wurde, zeigt deutlich, wie gering eigentlich das Interesse der Regierung an der Entfaltung der Industrie im Interesse des Volkswohles war. Eines der charakteristischesten Beispiele möge hier anzuführen gestattet sein. In Grottau hatte der Wirtschaftsdirector der verwitweten Gräfin Gallas, Elias Keßler, Sprengeisen genannt, eine Tuch-, Zeug-, Strumpf- und Canevasfabrik angelegt und die Gutsherrin um ihre Intervention behufs Erlangung der Concession und besonderer Privilegien ersucht.[1]) Die Gräfin erklärte sich, „weilen dieses ein dem ganzen Lande, auch deren im Gebirge ohnedies nahrungslos gelegenen Unterthanen zu großer Avantage und Aufnehmen gereichendes Werk seie, welches man vor vielen Zeiten längst gewunschen hatte," verpflichtet, die Bitten Keßlers auf das wärmste zu unterstützen.[2]) Keßler seinerseits wies in einem Gesuche auf das von Karl VI. im Jahre 1717 für Schlesien erlassene Patent hin, durch das den Unternehmern im Interesse der Förderung der Industrie wesentliche Concessionen eingeräumt worden waren und forderte für Böhmen ein gleiches. Er betonte, daß er Tücher auf holländische und Görlitzer, auf englische, Gerauer und Berliner Art arbeiten wolle, wozu er die nöthigen Geldmittel zu Stande gebracht, nicht weniger die nöthig habenden Meister- und Gewerksleute aufgenommen, 2 Manufacturenhäuser für 12 große nach holländischer Art eingerichtete und für 20 kleinere Tuchwerkstühle eingerichtet habe. „Also und da solcher Anfang mit ausländischen dann und wann unkatholischen Meistern und Gesellen, bis man endlich nach und nach die Landeskinder lernen lassen und darbei habilitiren könnte, geschehen müßte", bittet er um einige Privilegien, die zu gewähren um so dringender sei, als Preußen und Sachsen die in- und ausländischen Künstler an sich zu locken trachten. Selbstverständlich unterließ auch er nicht darauf hinzuweisen, „daß durch derlei aufrichtende Manufacturen das bishero sonderlich von denen Lausnitzern sowohl aus Böhmen als Schlesien ausgeschleppte vornehmste

1) Vergl. für diese Dinge Hallwich, Reichenberg l. c. 371 ff.

2) Die verwitwete Gräfin Gallas hatte schon im Jahre 1720 zu Gunsten der ihr unterthänigen Garnhändler zu Friedland, Reichenberg und Grafenstein um Zollermäßigungen angesucht, jedoch ohne Erfolg. Die Acten 23. Juli und 18. Sept. 1720 im H.-K.-A.

Materiale, die Wolle und Röthe, im Lande verarbeitet, viele Einwohner, so dermalen sich mit betteln ernähren müssen, unterhalten, folglich dem publico ein nicht geringer Nutzen zugezogen würde". Das Commerzcollegium schloß sich dieser Ansicht an und betonte auf das lebhafteste den Werth der Errichtung gerade dieser Fabrik an einem Orte, „wo vorhin nicht das geringste gewesen und also mittelst solcher, denen im Gebirge wohnenden und vielmals nahrungslosen Inwohnern der nöthige Unterhalt durch Spinnen, Wollelesen und andere zur Fabrik gehörige Sachen verschaffet werden könnte, darbei aber sich selbst durch die von denen sächsischen Grenzen der Oberlausnitz an sich ziehende fremde Künstler und Handwerker — wordurch sich dermalen andere benachbarte Länder aufzuhelfen sucheten — großen Nutzen zu Wege zu bringen vermag; so würde in der suchenden Concession und Freiheit auf einiges privilegium privativum oder schädliches Monopolium, wordurch oft hundert und mehreren Contribuenten ihr Brod und Nahrung vor dem Maul weggenommen und einem allein zu haben vergünstiget wird, nicht angetragen, sondern thue Jedermann die Freiheit lassen, um und neben seiner eben dergleichen Fabriquen anzulegen, auch ein jeder Tuch-, Zeug- und Strumpfmacher — welcher sich nicht etwann der Fabrique zu arbeiten a parte verbindlich gemacht — vor sich zu arbeiten und seine verfertigende Arbeit nach eigenen Gefallen verkaufen zu können, berechtigt bleibete; zudeme denen dermalen im Lande aufgerichteten Tuchfabriquen umsoweniger einen Eintrag machen oder Schaden verursachen könnte, als die Art der Arbeit unterschieden und sonderlich auf die Art der feinen Görlitzer Tücher, neben diesen aber feine wollene Zeug — worzu der verstorbene Graf Gallas einen Meister expresse aus Engelland mitgebracht, der sich auf dieser Herrschaft seßhaft gemacht — und dann Strümpf, beinebens aber Canevas aus gesponnener Baumwolle und Garn zu fabriciren — so im Königreich Böheimb bishero nicht gewesen — angerichtet würde, womit zugleich der Verschleiß sowohl in als außer Landes mit guten Nutzen gesuchet und erreichet werden dörfte." Aus allen diesen Gründen trat das Commerzcollegium auf das entschiedenste dafür ein, daß dem Keßler das gewünschte Privileg auf 20 Jahre — doch allein respectu Böhmen — verliehen, daß ihm Maut- und Zoll-

freiheit für die erzeugten Waaren, der freie Verkauf en gros überall, jener en detail in der Fabrik gestattet, den fremden Meistern Schutz versprochen werde. Mit diesem Gutachten erklärte sich die böhmische Statthalterei vollinhaltlich einverstanden und unterstützte auf das lebhafteste die Bitte Keßlers.[1]) Dagegen lautete die Entscheidung der böhmischen Kammer, die sich auf die Erklärungen der böhmischen Mautgefällsoberinspection gründete, für die Ablehnung des gestellten Begehrens, weil dasselbe mehr dem Privatvortheile des Bittstellers als dem öffentlichen Wohle dienen würde „und durch Placidirung der 20jährigen Mautfreiheit Jr. K. M. an Zoll- und Ungeltsintraden jährlich ein nahmhaftes entgehen würde, indeme auch andere in Böhmen befindliche Fabriken eine gleichmäßige Freiheit suchen dörften".[2]) Den wahren Grund der ablehnenden Haltung der böhmischen Kammer erfährt man aber erst durch die von ihr in demselben Actenstücke geäußerte Ansicht, „daß, wann ja hier Landes, wie es zu wünschen wäre, eine beständige Fabrik eingeführt werden wollte, solche zuförderist in denen hierländischen König- und Leibgedingstädten und Communitäten, so niemals absterben und an deren Aufnahm- und Emporbring- und Conservirung fast des ganzen Königreichs Wohlfahrt und Glückseligkeit alleinig dependiret, am füglichsten introduciret und denenselben hierzu all möglicher Vorschub und ergebige Hilf gegeben werden könnte". Die Wiener Regierung entschied sich im Sinne der Kammer; die Vorschläge des Commerzcollegiums wurden abgelehnt, das Gesuch Keßlers abschlägig beschieden. Vergebens versuchte die böhmische Hofkanzlei in einem neuen eindringlichen Schreiben, in dem das öffentliche Wohl in den Vordergrund gestellt wird, die Entschlüsse der

1) Gutachten der böhmischen Statthalterei dd. Prag, 23. Mai 1724. St.-A. Es heißt: „. . . daß derselbe des Zolles umsomehr befreiet werden könnte, als von denen Tüchern, so aus Böheimb nacher Schlesien verführet werden, vigore des daselbstigen vectigalis und der sub dato 2. Dec. des 1722sten Jahrs gemachten Zollmoderation ohne deme nichts gezahlet wird und sonder allen Zweifel E. M. respectu dero Erbkönigreichs Böheimb zu Aufmunterung derlei nützlichen Manufacturen eine gleiche landesväterliche Vorsorge tragen".

2) Man glaubte nur die Concession machen zu dürfen, „daß zur Prob auf einige wenige Jahr die Requisiten zur Fabrique, als da ist: Werkzeugfarb, Röthe und dergleichen endlich mautfrei passiret würde". Bericht der Mautgefällsoberinspection dd. 14. August 1726. H. K. A.

Wiener Regierung rückgängig zu machen.[1]) Etwas besser erging es dem böhmischen Oberstlandmarschall Grafen Waldstein, — weil man ihm gegenüber größere Rücksicht nehmen mußte — als er im Jahre 1726 mit einem gleichen Gesuche an die Regierung herantrat. Aber wieder waren Commerzcollegium und Statthalterei für, die Kammer und die Mautgefällsoberinspection gegen die Gewährung wesentlicher Zugeständnisse.[2]) Am schroffsten aber traten die verschiedenen Bestrebungen dieser

---

1) Schreiben der böhmischen Hofkanzlei dd. 20. Sept. 1726. D'Elvert, Zur Kulturgeschichte Mährens. Bd. XIX. der Berichte der statistischen Commission von Mähren p. 49 behauptet, es seien dem Keßler gewisse Ermäßigungen gewährt worden. Die Grottauer Fabrik ging bald darauf ein. Hallwich l. c. 373.

2) Waldstein forderte Mautfreiheit für 10 Jahre für die in der Oberleutensdorfer Fabrik erzeugten Waaren. In seinem Gesuche heißt es, „daß von einem Stück außer Lands geführt werdenden Tuch 24 Kreuzer, und was in Prag bleibet per 15 Kreuzer an der Mautgebührnus, nebstdeme vor Amtsgebühr von jedem Stück 1 Kreuzer, ingleichen an den Beschauer 4½ Pfenning entrichtet, ja über alles noch denen Stadtmagistraten beim Thor vom Stück Tuch 1 Kreuzer und von jedem Pferd 2 Kreuzer, nicht minder ferners widerum bei der Prager Brucken von jeglichem Stück 1 Kreuzer und vom Pferd 2 Kreuzer bezahlet werden müßten, als wordurch die Waaren sehr erschweret würden."

Die entscheidende Stelle des Gutachtens der Mautgefällsoberinspection lautet: „Die ex parte telonii Caesarei auf 10 Jahr lang angesuchte Exemption von allen Ungelt und Zoll der Oberleutensdorfer Tücher betreffend, da haben wir schon den 14. Mai des verlittenen 1725 Jahrs, als dazumahl Graf Gallasischerseits occasione der Grottauer Fabrique eine gleichmäßige Exemption auf 20 Jahr anbegehret worden, unsern Bericht erstattet und kraft deren in solchen Bericht angezogenen motivis wegen der generaliter anverlangten Mautfreiheit zwar negative eingerathen, bei welcher Meinung wir dann noch ferners beständig verbleiben, folgbar auch in gegenwärtigen casu übler Consequenz halber — und daß eine Ungleichheit wäre, womit die von dem geringern Stand Tuchfabricanten die Maut zu zahlen continuiren, hingegen dergleichen hohen Standspersonen Fabriquen darvon befreiet sein sollten — auf eine Generalexemption anzutragen nicht vermögen, sondern des unmaßgebigen Bedünkens wären, daß nebst der Farb, Röthe, Werkzeug und dergleichen benöthigten Fabriquerequisiten, auch die spanische, polnische und schlesische Schaafwolle, dann diejenigen Tücher, deren die Ellen über einen Thaler oder 1 fl. 30 kr. in valore hinauffsteigen der Oberleutensdorfer Fabrique, weilen diese ehevor schon, nicht aber auch die Grottauer errichtet und privilegiert ist, um gleichfalls andern Fabriquen mehr zu Fabricirung derlei feinen Tücher zu animiren, völlig frei passiret, dahingegen die um 1 fl. 30 kr. und drunter alle wie bishero noch fernershin indistincte vermautet werden könnten und dieses um so viel mehres, als hiernach die hierländige übrige Fabriquen, weilen solche in dergleichen Qualität und hohen Preis keine

beiden Gruppen von Aemtern zu Tage, als kurz nach Einführung der wesentlichen Zollerhöhungen bei der Einfuhr fremder Wollzeuge nach Böhmen, der Besitzer der Königsberger Fabrik, Conway von Watterfort, das Begehren stellte, „diesen erhöheten Aufschlag respectu der in meine Königsberger Landfabrique roh und melirt unzugericht einführender fremden fabricatorum pro distinctione ihres innerlichen Werthes auf den halben Aufschlag gnädig und hochgeneigt zu proportioniren.“ [1]) Während

---

Tücher fabriciren, nicht exemplificiren könnten, wo entgegen aber ein derlei privilegium exemptionis, auf die unter 1 fl. 30 kr. machende Oberleutensdorfer Tücher keineswegs zu extendiren, auch da hinkünftig die Tücher über 1 fl. 30 kr. die Ellen zu fabriciren nit continuiret werden sollten, diese Exemption von keinem valore oder Gültigkeit mehr sein und sonsten länger nicht, als bis zum Erfolg des neuen vectigalis eine solche Freiheit oftbedeute Oberleutensdorfer Tuchfabrique zu genießen haben würde, indeme sodann, wie wir nicht zweiflen, sowohl in diesem Fall als in andern Angelegenheiten mehrers die benöthigte Vorsehung ohnedies gemachet werden wird.“ Vergl. für den Zustand der Waldstein'schen Fabrik in dieser Zeit Schlesinger l. c. 134 ff. Durch den Erlaß vom 18. Jänner 1727 wurde die böhmische Zolloberinspection verständigt, daß dem Obersten Landmarschall Johann Josef Graf von Waldstein von den in seiner Oberleutensdorfer Fabrik verfertigten feinen Tüchern, von denen die Elle einen Werth von mehr als einen Reichsthaler hat, bei der Ausfuhr aus dem Königreich Böhmen der halbe Zoll durch 2 Jahre, nicht weniger bei der Einfuhr dieser Tücher in die königliche Stadt Prag das kleine Ungelt auf 2 Jahre gänzlich nachgelassen werden solle. H.-K.-A.

1) In seinem Gesuche erklärt Watterfort, die königlich böhmische Oberadministration habe den erhöhten Aufschlag auch „von denen in meine Fabrik dann und wann zu Bestreitung größerer unversehener Bestellungen und genugsam aus eigenen Landfabricatis in denen sogenannt gezwirnten Sorten vor jetzo annoch jezuweilen mangelnd von der negsten Nachbarschaft einführenden unzugericht und rohen — die kaum halben Werthes gegen denen gefärbt- und zugerichteten sein — indistincte abgefordert, zu deren Färb- und Zurichtung annoch verschiedene kostbare Farb- und Zurichtungsingredientien über die Granitz einzuführen und von diesen das darauf ausgesetzte Granitzungelt besonders zu bezahlen, mithin gegen den Ausländer — der ohnehin im Einkauf jetzt besagter Farb- und Zurichtungsmaterien große Vortheile von darumben genießet, weilen die in Sachsen sich befindende Menge deren Färbern ihre Materien all grosso aus Holland von der ersten Hand kommen lassen, welches ich aber wegen nicht Verbrauch solcher Quantität allein zu thun nicht vermag — in größter Disproportion stehe, allermaßen dieser (der Ausländer) von denen einführend gefärbt und vollständig zugerichteten nicht mehrers als ich von denen rohen gibt, da ich herentgegen über dieses annoch von denen einführenden Färb- und Zurichtmaterien besonders das Intradaungelt, folgbar um so viel mehrer von jedem Stücke bezahlen muß.“ H.-K.-A.

nun die böhmische Hofkanzlei, dem Gutachten des Commerzcollegiums entsprechend, das Gesuch Watterforts befürwortete,[1]) erklärte die böhmische Zolladministration am 10. Mai 1729, die Forderung der Regierung „bestehe in solchen privat — wohlanständig — conditionirenden beneficiis, daß der Herr Supplicant deren Deferirung ehender mit Offerirung eines namhaften Kapitals, als mit des aerarii Verkürzung zu impetriren suchen sollte. Dann nachdeme zu Conservation des christlich privilegirten Handelsmanns und zu Emporbringung derer inländischen Manufacturen, der Judenschaft die Einführung derer wollenen fremden Zeuge miteinander verboten und die von denen Christen einführende mit dem erhöhten Aufschlag beleget worden, so zielet die Intention dieses petiti eigentlich auf ein sowohl dem publico als Ir. M. regali nachtheiliges monopolium hinaus und da sonderlich jetzo schon er H. v. Conway statt eigents fabricirender, fremde wollene bereits zugerichtete Zeuge häufig hereinführet, darmit die Juden in fraudem des allergnädigsten Verbots cum foenore beleget, diese aber solche wiederum mit besonderen Wucher distrahiren thuen, so wäre durch die ansuchende Mautlimitation ihme Hn. Supplicanten zu obigem monopolio vollends Thür und Angel geöffnet und der Vorschub soweit gegeben, daß selbter statt eigents fabricirender nichts als fremde Zeuge mit besserem Vortheil einführete, darmit dem Land das Geld, dem Gewerbs- und Handelsmann aber die Nahrung entziehete, das weitere Aufnehmen derer inländischen Manufacturen unterdrückete und mit seinen fremden Zeugen das Publikum nach eigenen Gefallen flagellirte. Wie dann zu bedauern, daß eine löbl. königliche Hofkanzlei sein diesfällig einseitiges Anbringen ehender recommandiren, als dessen wahre Beschaffenheit und landesverderbliche Absicht durch die hierländisch politische Stellen untersuchen lassen mögen."[2]) Es kann nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, Stellung zu dieser Frage zu nehmen, zu untersuchen, welche der beiden Parteien im Rechte war; es kann vielmehr sogar ruhig zugegeben werden, daß die Klagen der Finanzbehörden über den Egoismus einzelner Fabrikanten in manchem Falle Berechtigung gehabt haben werden, ohne daß dadurch die allgemein aus-

1) Bericht der böhmischen Hofkanzlei dd. Prag, 8. April 1729. H.-K.-A.
2) Bericht dd. 10. Mai 1729. H.-K.-A.

gesprochene Behauptung an Werth verliert, das Commerzcollegium habe mehr das Volkswohl, die Wiener Regierung die Erhöhung der Abgaben im Auge gehabt.

Viel schroffer noch als die Regierung stellten die Tuchmacherzünfte ihr Sonderinteresse den auf das allgemeine Wohl gerichteten Bemühungen des Commerzcollegiums entgegen. Wir haben von den schweren Gebrechen der Zünfte schon gesprochen und darauf hingewiesen, daß erst durch die Zunftordnung von 1731 ein wesentlicher Schritt zur Besserung der geradezu unhaltbaren Zustände geschah. Ein einzelner Fall, der sich auf dem Gebiete der Tuchindustrie abspielte, möge dazu dienen, das dort Mitgetheilte zu erläutern. Im Jahre 1727 wendete sich die Wiener Regierung an das böhmische Commerzcollegium mit der Anfrage, welchen Umständen es zuzuschreiben sei, daß die böhmischen Tücher an Qualität so weit hinter denen der übrigen Länder zurückblieben; warum man nicht in der Lage sei in Böhmen aus schlesischer und spanischer Wolle feine Tücher auf englische und holländische Art zu bereiten. Die Beantwortung dieser Frage gab einem der einsichtsvollsten Mitglieder des Commerzcollegiums die erwünschte Gelegenheit, der Regierung die ganze Erbärmlichkeit der böhmischen Tuchmacherzünfte klar vor Augen zu führen.

Man kann in Böhmen, so beginnt der Bericht, eben so gute Tücher verfertigen als anderswo; man hat solche auch gemacht; der Kaiser hat das Tuch aus der Oberleutensdorfer Fabrik für tadellos erklärt; er trägt es noch jetzt; das ist Beweis genug für die Güte desselben. Daß aber nur in Oberleutensdorf und an wenigen anderen Orten solches Tuch verfertigt wird, ist allein Schuld der Zünfte. Denn die böhmischen Arbeiter verstehen die Herrichtung der Wolle zu feinerer Arbeit nicht und die Zünfte gestatten den fremden der Sache kundigen Meistern nicht ihr Handwerk selbständig auszuüben. Was Adlersfeld — er ist der Verfasser dieses Gutachtens — von dem Martyrium dieser Meister erzählt, ist überaus charakteristisch. Lampert de Bois, aus den spanischen Niederlanden gebürtig, war 1688 mit seiner Mutter und zwei Brüdern nach Böhmen gekommen, hatte vorerst 16 Jahre den Carmeliterinnen zu Liebotitz ihre Flanelle und Zeuge auf holländische Art bereitet und junge Leute zu dieser

Arbeit abgerichtet; dann war er nach Moldauthein übersiedelt, hatte dort das Bürgerrecht erworben und hier im Vereine mit seinem Schwiegersohne, Peter Mayoter aus Wesel, im Schlosse des Erzbischofes von Prag feine Tücher gearbeitet. Zu ihm hatte sich dann auch sein Schüler Georg Wertzel aus Böhmen gezogen — nachdem die Zunft in Böhmisch-Leipa ihm nicht gestattet hatte in Leipa feineres Tuch zu verfertigen — während der Bruder Bois' in Budweis gewöhnliche Tücher fabriciren mußte, da ihm die Erlaubniß zur Verfertigung feinerer, auf holländische Art, nicht ertheilt worden war. So mußten diese ausgezeichneten Arbeiter entweder als Lohnarbeiter ihr Brod suchen, oder sie mußten die schlechtere Art der Tuchbereitung ausüben, obgleich sie die bessere kannten. Als das Mercantilcollegium seine Thätigkeit begann, traten die drei fremden Meister an dasselbe mit der Bitte heran, sie der Zunft gegenüber zu schützen oder ihnen die Gründung einer besonderen Zunft zu ermöglichen. Das Commerzcollegium suchte zu vermitteln. Man berief die Tuchmacherältesten, man hielt ihnen vor, daß sie selbst als den Hauptgrund des Niederganges der böhmischen Tuchindustrie den Umstand bezeichnet hätten, „weil die im Königreich Böhmen an verschiedenen Orten und Herrschaften befindliche schöne und feine Wolle in der Menge außer Land zu verarbeiten abgeführt, dann verarbeitet widerum mit doppelten Kosten hieher zugeschickt würde, da doch alles dies im Lande könnte errichtet werden und dadurch etliche hundert arme Leute, so aus Mangel an Nahrung betteln müßten, sich ehrlich ernähren könnten; wobei auch die Reise und doppelte Mautunkosten erspart, das Tuch anbei hier Landes so wohl als an fremden Orten in der Feinigkeit und Güte fabricirt, auch in leichteren Preis könnte gebracht werden"; daß sie also selbst zugestanden hätten, daß aus der inländischen Wolle feine Tücher gemacht werden könnten, während sie durch ihre Weigerung, die fremden Meister vorerst hier arbeiten zu lassen, die Hebung der böhmischen Tuchindustrie hintertrieben hätten. Allein die Zünftler waren gründefest. Sie antworteten in langen, gewundenen Reden. Sie seien zur Aufnahme dieser Meister bereit, doch müßten dieselben die Lehrjahre durchmachen;[1]) davon könnten sie, die auf Ein-

1) Bericht von Caspar Karl Werner, Daniel Andreas Maschek, Samuel Franz Figerich, Johann Martin Thör, Ferdinand Mändl, Josef Wenzel Rif an das hochlöbliche Mercantilcollegium, dd. 11. Juli 1719; St.-A.

haltung der Zunftordnung den Eid geleistet, nicht abstehen; auch behaupteten sie, in Kürze ihrerseits ebenso gutes Tuch verfertigen zu können, wie die fremden Meister. Man gönnte ihnen eine mehrjährige Frist. Allein diese verstrich, ohne daß sie das Versprochene zu Stande gebracht hätten, und die Hoffnung des Commerzcollegiums, Waldstein werde durch das gegebene Beispiel auf die Tuchmacher einwirken, erwies sich gleichfalls als unbegründet. Dagegen wiesen die Zünfte die wenigen Meister aus, die — zu Böhm.-Leipa, Budweis und Neuhaus — feinere Arbeit lieferten. Adlersfeld ergriff daher mit Freude die Gelegenheit, die jene Anfrage der Regierung ihm bot, um mit beißender Ironie die Thorheit der Zunftgenossen zu geißeln und die Unhaltbarkeit der bestehenden Verhältnisse zu betonen. „Es ist zu verwundern, meint er gelegentlich, daß eines solchen verheirateten Lehrjungen habendes Eheweib nicht auch angesetzt worden, wie lang sie bei der Frau Tuchmacherin vor Kuchelmensch dienen muß, ehender sie für eine ausgelernte Köchin passiren könne; und es fällt (das Begehren der Zünfte) auf den ungereimten Gegensatz endlich hinaus, daß ein aus Indien oder Holland kommender Porzellanmacher, der die allerfeinsten Geschirre verfertigen könnte, in diesem Lande nicht ehender für einen Meister passiren noch angenommen werden sollte, er habe denn bei einem inländischen Töpfer 3 Jahre als Lehrbub gedient und böhmisches Kachelgeschirr machen lernen." Die Sache ist, meint er, um so lächerlicher, als, „wenn ein solcher niederländischer Kniestreicher bei einem böhmischen Tuchmacher, der nichts weiß, als aus Faulheit nur Tuch die Elle zu 45 Kreuzer zu machen, als Lehrjung auch dienen und lernen sollte; so ist die Frage, oder der Lehrjung von seinem Meister, oder der Meister von dem Lehrjungen zu lernen hätte, indem ja solcher Lehrjung bereits feine Tücher zu 3, 4 und 5 Gulden zu machen weiß."

Das beste Mittel diesem Uebelstande zu begegnen, wäre, so urtheilt Adlersfeld, die Anlegung von Fabriken, weil in solchen am leichtesten und ungehindert durch die Zunft, feine Tücher nach holländischer Art durch fremde Meister verfertigt werden können. Da aber die Errichtung von Fabriken große Capitalien voraussetze, die vorhandenen, im Betrieb befindlichen Fabriken zur Deckung des Brauches nicht ausreichen, müßte

man zur Errichtung einer neuen Kniestreicher- und Fettmacherzunft die Zuflucht nehmen, „dann sonst dörfte einiger Effect nicht zu hoffen sein und viel Jahre und Zeit verloren gehen, ehender die im Königreich Böheim befindliche 3000 Tuchmacher zu Annehmung deren Kniestreicher unter einen Hut können gebracht werden."[1]) Der Wunsch Adlersfelds fand in Wien Erhörung; im Jahre 1729 wurde die Zunft der Kniestreicher und Fettmacher gegründet und damit ein wesentliches Hinderniß für die Hebung der Tuchfabrication aus dem Wege geräumt.

Von der größten Bedeutung für die Entwickelung der Tuchindustrie war der Erlaß der Regierung vom Juli 1728, nach welchem von allen zur Consumption eingehenden Tüchern künftighin für jede Elle ein Gulden als neuer Aufschlag genommen werden sollte. Dieser Erlaß hatte eine außerordentliche Bewegung unter den Kaufleuten und Fabrikanten zur Folge. Die ersteren, zumal die Wiener, die ihren Hauptverdienst in dem Absatze der fremden Tücher fanden, waren verzweifelt; die böhmischen Tuchmacher und Fabrikanten jubelten. Denn ganz ausdrücklich hatte Karl VI. bei der Publication dieses Erlasses die Worte gebraucht: „Und gleichwie nicht nur unter diesem Verbot, sondern auch unter dem Aufschlag sich einige Gattungen Waaren, besonders die Tücher und Leinwanden mitbefinden, zu deren Fabricirung unser Erbkönigreich Böheimb ein großes zum voraus hat, als tragen wir zu euch, dann auch zu unserem daselbstigen königlichen Commerciencollegio das gnädigste Vertrauen, es werde die allseitige Besorgnus dahin gerichtet sein, womit und zwar besonders die Tuchmanufacturen zu mehrer Feine bei dem sich nun auch hervorzeigenden mehreren Verschleiß angefrischet werden mögen; wie wir dann noch hierzu ebenfalls gnädigst gestattet wollen, daß, wann ein privatus aus unserem Erbkönigreich Böheimb oder eine daselbst sich zusammensetzende Compagnie sodann allhier in Wien ein eigenes Niederlagsgewölb von ihren Tüchern zu halten gedenkete, solches ohne allen Anstand und zwar unter dem Namen eines böhmischen Tuchniederlagsgewölbes zugelassen, folgbar auch der freie Verkauf stuckweis zu aller Zeit gestattet werden sollte." Der Erfolg dieser Maßregeln, die das böhmische Commerz-

---

1) Bericht Adlersfelds 9. Dec. 1727. A. d. M. d. J. Siehe Anhang. Das Patent für die Kniestreicher wurde 21. Juni 1729 nach dem Entwurfe Adlersfelds erlassen.

collegium vom Augenblicke seines Inslebentretens vorgeschlagen, war ein glänzender. Alle Baulustigen im Fabrikswesen wurden aufgemuntert, traten aus „ihren Winkeln" hervor und begannen die Arbeit. In einer Reihe von Städten bildeten sich Compagnieen zur Erzeugung der feineren Waare; in Reichenberg unternahm es der Graf Gallas, die feine Tuchmacherei einzuführen; Graf Waldstein, der immer wieder mit der Bitte um den Verschleiß seiner Waaren an die Regierung herangetreten war, fand jetzt neue Lust, seine Fabrik zu vergrößern, legte neue Stühle an, ließ neue treffliche Arbeiter aus Holland kommen. Je größer die Freude der böhmischen Fabrikanten, desto größer war aber auch der Aerger der Kaufleute, zumal jener der Reichshauptstadt. Sie ließen denn auch kein Mittel unversucht, diesen Erlaß rückgängig zu machen. Zu wiederholten Malen traten sie im Jahre 1729 mit dieser Forderung an die Wiener Regierung heran. Sie wurden zurückgewiesen; neuerliche Bemühungen, durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu wirken, blieben erfolglos. Sie suchten dann durch Discreditirung des böhmischen Tuches und durch Verfolgung jener Kaufleute, die den Verschleiß desselben übernommen hatten, ihr Ziel zu erreichen. Allein auch dieses Mittel scheiterte an der Energie des Commerzcollegiums und an dem Eifer, mit welchem einer der Wiener Kaufleute, Stephan Hayder, im Interesse der heimischen Industrie, den Verkauf der böhmischen Tücher in Wien förderte. Dreimal ist Hayder im Laufe dreier Jahre in Böhmen, Mähren und Schlesien von Ort zu Ort, von Fabrik zu Fabrik gereist, überall zur Arbeit ermunternd, überall Bestellungen machend. Im Jahre 1731 verfaßte er einen Bericht über die Ergebnisse seiner Reise, in dem er den Stand der Fabrication in den einzelnen Städten schilderte und zu dem Schlusse gelangte, „daß die Leute mit Lust und Vergnügen zu der feinen Tucharbeit sich anschicken und zu diesem Zwecke die vorhin in die Lausitz, nach Sachsen und Brandenburg ausgeführte feine inländische Wolle zusammensuchen. Andererseits aber werden E. M. abnehmen, daß man blos allein nur um den Verschleiß besorgt sei; wie sich aber auch dieser durch den eingeführten hohen Aufschlag auf die ausländischen Tücher schon ziemlich hervorthut und ich dermalig in meinem hiesigen Gewölbe wirklich keine andere als lauter Tücher aus den böhmischen Erblanden führe, so ist

sicher zu hoffen, daß bei anhaltendem hohen Aufschlag auf fremde Tücher die ganze Sache blühen wird."[1]) Und ebensowenig gelang es den Limburger Tuchmachern, welche — von den Wiener Kaufleuten aufgemuntert — gegen die hohe Abgabe Einspruch erhoben, die für spanisch-niederländisches Tuch bei der Einfuhr nach Oesterreich gefordert wurde, ihr Ziel zu erreichen. In der Erwiderung auf ihre Vorstellungen wies die böhmische Hofkanzlei die enge Verbindung dieser Beschwerden mit den Klagen der Wiener Kaufleute nach und betonte, daß der Kaiser auf das Gedeihen seiner arg darniederliegenden Erbländer in erster Linie bedacht sein müsse. „Das Odium dieser Kaufleute, heißt es weiter, wider die inländische Fabriquen und Manufacturen ist Er. M. schon öfters vorgestellet worden und nehmet es auch die gehorsamste Kanzlei in denen königlichen böhmischen Erblanden nur gar zu viel ab, dann diese gewinnsüchtige Leute nur ihr lucrum, welches sie bei fremden und aus der Ferne herkommenden Waaren besser als aus jenen, so in der Nähe im Land gemachet werden, zu verbergen und zu ziehen wissen, pro objecto haben, sich wenig darumben besorgende, ob viel oder wenig Geld außer Landes gehet; und dieses ist eben jenes schädlichste Commercium, so einen Particularkaufmann reich und das Publicum arm machet." Mit der größten Genauigkeit untersucht dann die Hofkanzlei alle Klagen der Wiener Kaufleute und der Limburger Fabrikanten, weist die gänzliche Grundlosigkeit derselben nach und schließt ihre Ausführungen mit den Worten: Die Hofkanzlei lebt der Hoffnung „E. M. werden so viele sich auf die fidem publicam gesteifte gute und ehrliche Leute nicht in Schimpf und Schaden verfallen, am allerwenigsten aber das so glücklich angefangene und allbereit über mehr als den halben Weg gebrachte Er. M. aerario sowohl als dero gesammten Erblanden und Unterthanen heilsame Werk sinken und etwa von denen unfundirten und auf die Aufhebung des hohen Aufschlags abzielenden Vorstellungen um so weniger sich irr machen lassen, als es sonsten eo ipso auf ewig mit aller Hoffnung, einstens noch Manufacturen zu errichten, gethan wäre. Es stehet dahero die Sach anietzo auf dem aut, aut, id est: daß man feststelle, ob man Fabriquen einführen wolle oder nicht? Will man das letztere thun, so höret eo ipso

---

1) Bericht Hayders vom Jahre 1731. A. d. M. d. I. Siehe Anhang.

all übriges auf; solle es aber bei dem ersteren bleiben, wie es ohnedem von Er. M. allerhöchsten Penetration — dann endlich die strenggehorsamste Kanzlei von ihrem Eifer so weit getrieben wird, Er. M. allerunterthänigst nicht zu verhalten, daß der Stärke und Größe deren von Gott Er. M. anvertrauten und aus so vielen sonsten von der Natur fruchtbaren und wohlgelegenen Ländern nichts als das Commercium abgehet und daß dieses sine quo nihil, um es anderen commercirenden Potenzien gleich thun zu können — zu hoffen stehet, so ist auch kein anderes Mittel, um die inländische Manufacturen zu erheben, als auf die ausländische manufacta hohe Aufschläge zu legen und von selbigen nullo modo zu recedieren, oder auch nur einige spem recedendi von sich merken zu lassen, wie es ein gewisser Autor in seinem kurzhin herausgegebenen opere mit folgenden Wörtern bekräftiget: „Les nations sages ont tant d'empressement à encourager les manufactures naissantes, que non seulement elles imposent des taxes accablantes aux manufactures étrangeres de même espece, mais encor qu'elles en interdisent et defendent sans reserve la consomption."

Das Gutachten der Hofkanzlei verfehlte nicht Eindruck in Wien zu machen; mehr aber noch als diese Erörterungen wirkten die Zahlen. Seit Beginn der Thätigkeit des Commerzcollegiums hatte die Regierung das Ersuchen an dasselbe gerichtet, zu erforschen, wie viel Tuchmacher und Fabrikanten in Böhmen vorhanden seien, was sie fabriciren und wo die von ihnen verfertigten Waaren Absatz fänden. [1])

Die Bemühungen des Commerzcollegiums, eine solche Statistik des Tuchmachergewerbes zu erlangen, sind lange vergebene gewesen. [2]) Erst Ende des Jahres 1731 konnten die erwünschten Mittheilungen — freilich auch dann nicht in vollem Umfange — der Regierung übersendet werden. Die Zahl der ermittelten Tuchmacher und Tuchfabrikanten betrug 2397, die

---

1) Ich habe für die Zeit von 1680—1740 mindestens 20 solcher Anfragen der Wiener Regierung gefunden. Sie einzeln anzuführen würde die Mühe nicht lohnen.

2) Wiederholt, so in den Jahren 1722, 1725, 1727 hatte des Commerzcollegium auf Befehl der Regierung versucht, aus den einzelnen Kreisen die nothwendigen Daten zu erhalten. Die in dieser Frage gewechselten Acten befinden sich zum Theil im H.-A., zum Theil im St.-A.

Zahl der aus böhmischer Wolle verfertigten Tücher 38.974.[1]) Weder die Zahl der aus spanischer und schlesischer Wolle auf holländische Art verfertigten Tücher, noch die Zahl der außer Land geführten böhmischen Fabrikate hatte ermittelt werden können.[2]) Es waren über 80 Städte, in denen Tuchmacher wirkten, in Böhmisch-Leipa zählte man 130, in Braunau 300, in Neuhaus 126, in Reichenberg 315. Nicht inbegriffen war überdies in der oben erwähnten Gesammtsumme der fabricirten Tücher jene der Oberleutensdorfer Fabrik.[3]) Eine genaue Vorstellung von dem Stande der böhmischen Tuchfabrication ließ sich aus diesen Angaben nicht gewinnen. Vor allem fehlte ein Vergleich der in rohem und der in verarbeitetem Zustande ausgeführten Wollstoffe, der unbedingt nothwendig war, um die Frage zu erledigen, ob die hohen Einfuhrzölle auf die verarbeitete

---

1) Die Tuchmacher erklären, daß „woferne in denen aus böhmischer Wolle zu verfertigen kommenden Tüchern nach ihrer ausfallenden Qualität der Verschleiß verschaffet würde, sie die Arbeit verdoppeln könnten;" also 77.948 Stücke würden sie liefern können. Bericht des Commerzcoll. dd. 7. Dec. 1731. St.-A.

2) In seinem Berichte dd. 7. Dec. 1731 hat das Commerzcollegium diesbezüglich erklärt „Quoad passum secundum, wie viel von solchen in Königreich Böheimb arbeitenden Tüchern jährlich außer Landes verkaufet und versendet würden, will uns unmöglich fallen solches alsogleich erniren zu können, angesehen eigens gedruckte Tabellen hierüber müssen verfertiget, an jeden Ortes Stadtmagistrat gesendet, durch diese die Tuchmacher — daran oft die meisten des Lesen und Schreiben nicht kündig seind — abcitiret und also nach ihren thuenden Bekenntnussen — wie viel solche das verflossene Jahr an Tüchern gearbeitet — eingesetzet werden müßte" ... Wie viel aber wirklich außer Landes verkauft würde, würde man doch nicht wissen: „indeme zwar viele Tuchfabrikanten im Königreich Böheimb, als zu Braunau, Neuhaus, Reichenberg, Reinerz, Böhmisch-Leipa, Arnau, Kaaden, Humpoletz, Pilgram, Pisek rc. seind, welche von denen Ausländern directe Bestellungen haben und solche Tücher ohne die Stadt Prag wegen des sonsten von solchen in Land selbst fabricirten Effecten annoch zu zahlen habenden kleinen Ungelts und der Menge Zettelgelder zu berühren außer Landes senden thun, so seind doch widerum die meisten Tuchmacher, so bei Verkauf ihrer Tücher nicht wissen, wo solche hinkommen, ob sie der Abkäufer wieder zum Theil in denen Städten verkaufet, oder außer Landes sendet, folglich fast unmöglich scheinet dieses von denen Tuchmachern zu erheben, wohl aber ein solches um viel sicherer durch die königl. Zoll- und Ungeltsadministration vermög ihrer haltenden Zollregister über alle ein-, aus- und durchführende Waaren zu eruiren sein würde." Sie werden trachten, daß diese Behörde in Zukunft jährlich eine solche Generalbilanz zusammenstellt.

3) Vergl. die Tabelle bei Hallwich, Reichenberg l. c. Anhang 72 ff.; es liegt ein wesentlicher Aufschwung vor zwischen 1715 und 1730.

fremde Waare noch immer eine unumgängliche Vorbedingung für die weitere Förderung der böhmischen Tuchindustrie waren oder nicht. Die Hofkanzlei und mit ihr die Wiener Regierung waren dieser Ansicht und da in diesem Falle das Interesse des Fiscus mit jenem der Fabrikanten übereinzustimmen schien, hielt man an dem Grundsatze fest, daß man für die Tuchwaaren möglichst hohe Einfuhrzölle fixiren müsse. Diese Anschauung herrschte auch, als man daran ging, das alte gänzlich unbrauchbar gewordene Zollpatent von 1658 durch ein neues zu ersetzen. Wir haben von der Bedeutung desselben und den Vortheilen, die es vor dem Alten voraus hatte, bereits gesprochen. Für die Tuchindustrie wurden hohe Einfuhrzölle festgesetzt und die Nebenauflagen, die 1728 eingeführt worden waren, nicht aufgehoben. Da ist es nun vom größten Interesse, daß aus dem Kreise des Commerzcollegiums heraus, dem ja die Förderung der böhmischen Industrie mehr als allen anderen Corporationen am Herzen lag, der Ruf ertönte, die Absperrung gegen das Ausland nicht zu übertreiben. In zwei ausführlichen Gutachten, deren Autor wohl zweifellos der uns bekannte Adlersfeld war, findet man diesen Standpunkt in glänzender Weise vertreten. Um seinen Ausführungen die nöthige Grundlage zu geben, hatte Adlersfeld eine genaue Statistik der in rohem und der in verarbeitetem Zustande ausgeführten Wolle und Garne anlegen lassen und das Ergebniß war, daß im Jahre 1732 an roher Wolle und Garne Waaren im Werthe von 445.440 Gulden, an Landesfabrikaten dieser Stoffe aber im Werthe von 1,626.589 Gulden ausgeführt worden waren. Er konnte daher mit vollem Fug und Recht behaupten, daß die allgemein verbreitete Ansicht, „als wann das Königreich Böheimb sein erzeugtes rohes materiale, ohne dahin zu sehen solches suchen in fabricata zu setzen, sondern bloßerdings denen Ausländern zu ihren Nutzen überlassete, diese aber ihre daraus fabricirende Waaren um doppeltes Geld wieder zurück in's Land verkaufen und darfür die baare Gelder wieder an sich ziehen thäten, folglich das Land von dem baaren Geld entblößet, das rohe materiale nur aus dem Land geführet, einige fabricata aber gar nicht verfertiget würden, mit Fundament nicht aufgebürdet werden kann.“ Gegen den Einwurf aber, daß dies gar nicht hindere, daß man die gänzliche Abschaffung der Ausfuhr roher Wolle erstreben müsse, erwiderte er mit der Bemerkung,

„daß es nicht auf derlei Fabricirung aus denen Landesproductis allein, sondern auf die Absetzung deren fabricatorum hauptsächlich ankommen will. All zu viele Menge verhindert den Absatz und machet die Waaren im Preis fallend, wo hernach mehr Verlust als Gewinnst herauskommet." Adlersfeld stand mit diesen Ansichten nicht allein; mit ihm kämpften eine größere Anzahl einsichtsvoller Männer dafür, daß man die Ideen des Schutzzolles nicht grenzenlos zu verwirklichen trachten solle. Allein ihre Forderungen blieben vorerst unberücksichtigt; erst einer späteren Zeit war es vorbehalten, in ihrem Sinne zu wirken.

---

Viel geringer als auf dem Gebiete der Tuchmanufactur waren die Erfolge des Commerzcollegiums auf jenem der Leinenindustrie, obgleich es auch diesen Zweig der Textilindustrie zu fördern eifrigst bestrebt war. [1]) Ein näheres Eingehen auf diese Bemühungen würde aber kaum ein neues Moment zur Beurtheilung der Leistungen dieser Behörde bieten. Die Namen wechseln, die Dinge bleiben. Statt „Waldstein" hören wir „Allasson"; sonst bleibt die Sache die alte. Auch Allasson's Thätigkeit wird vom Commerzcollegium gerühmt; auch die Leinenindustrie soll gefördert werden, weil Tausende von armen Leuten, die sonst verhungern müßten, ehrlichen Verdienst finden würden; auch in diesem Falle sehen wir das Commerzcollegium der Regierung die Nothwendigkeit darlegen, im Interesse des gewünschten Aufblühens der Industrie Opfer zu bringen. Und ebenso hält die Regierung und ihre Finanzbehörden an den Grundsätzen fest, die wir bei der Erörterung der Tuchindustrie kennen gelernt haben. Als es sich darum handelte, Allasson und später seinen Erben einige Nachlässe an Abgaben zu gewähren, zeigte sich die Regierung nicht weniger zurück-

1) Am 17. Sept. 1720 hatte sich die Wiener Regierung mit der Anfrage an das Mercantilcollegium gewendet, wie so es komme, daß gar so viel Geld für eingeführte Leinwand außer Land gehe.

Das Mercantilcollegium meinte in seiner Erwiderung, es werden viel Sorten Leinwand in Böhmen überhaupt nicht erzeugt; es wird zu wenig Flachs gebaut und dieser dann noch roh exportirt. Die meisten Wirthschaftsbediensteten seien allen Industrieen, die Mühe und Sorge verursachen, feindlich gesinnt. Bericht dd. Prag, 1720, Nov. 18. St.-A.

haltend, als Waldstein oder Keßler gegenüber. Man bewilligte nur zögernd einen Theil der Forderungen und blieb dabei, daß die Hebung der Industrie ohne wesentliche Inanspruchnahme, jedenfalls aber ohne Schädigung der Staatskräfte erreicht werden müßte.[1])

---

1) Das Decret für Allasson ist datirt 12. Feb. 1713 St.-A. Das entscheidende Schreiben des Robert Allasson ist datirt Rumburg, 25. April 1722. St. A. Es heißt in demselben: „Er. Gn. ist ohnedem gnädig bekannt, wasmaßen ich von Ir. K. M. als ein engelländischer Kaufmann allhier in dem Königreich Böheimb unter mächtigsten Schutz höchstbesagter Ir. K. M. hoc intuitu, um die weißgarnichte Leinwandfabrique hier Landes und diesfälliges sehr renomirtes Commercium in andere auswärtige Länder einzurichten, mich niederlassen zu dörfen allergnädigste Erlaubnus erhalten; dessentwegen auch besagte Handlung alles Fleißes daselbst, wo man sonst nicht geglaubet, daß auch in Böhmen dergleichen Negotium fortgeführet könne werden und hierinnen nur allein die Sachsen den Vorzug gehabt, schon insoweit introduciret, daß solche nunmehro in England nebst andern Königreichen und Ländern sich extendire. Welches Negotium besser prosequiren zu können, habe expresse ein Packhaus, so mich bis 4500 Gulden gekostet, ohne die mit eben merklichen Spesen erbauete Bleichhäuser, aufführen lassen und maßen zu rechter Etablirung sothaner Fabrique und größerer Emporbringung gedachten commercii die böhmische weißgebleichten Garne zu allen Sorten nicht zulänglich, sondern die hierländische Weber nur das rohe Garn den Winter durch zu verarbeiten, Sommerszeit aber, wann sie nicht mit weißen Garn verleget werden, gar wenig zu thun haben, bin bemüssiget worden, mich zu resolviren, oberwähnte weißgebleichte Garne ziemlich weit aus Schlesien, nemlich aus dem Breslauischen, abholen zu lassen; jedoch anbei würklichen verspüre, daß ich solche wegen so vielen Maut- und andern Kosten auch mit dem allergeringsten Avantaggio an mich nicht bringen kann". Er specificirt dann diese Ausgaben, weist auf die Zollbefreiungen hin, die man den schlesischen Leinwandhändlern gewährt habe und betont schließlich den Nutzen seiner Fabrik für das Volk. Die Erklärung der Mautgefällsoberinspection dd. 13. Juli 1722 lautete dahin, es wäre ihre Meinung, daß ihm Zugeständnisse gemacht werden sollen; „weilen der Allasson ein solcher böhm. Leinwandfabrikant, welcher, wie wir schon 1721 den 8. Februarii berichtet, nur allein pro anno 1719 an außer Land verführten 3443 Stück Leinwanden im Wert per 29060 Gulden nomine der Verzollung 729 Gulden 3 Pfenninge; ab anno 1713 bis incl. 1719 hingegen, die letztere 2 Jahren zu geschweigen, J. M. in dero böhmischen Zollregali 5274 Gulden 31 Kreuzer, 3 Pfenninge ein- und abgetragen und von hier Landes fabricirte Leinwand ein sehr große Summa Gelds dem universo zum Besten hereingezogen, auch anietzo sogar dahin sich anerbietet Anfangs schon erwähnter massen dahin es zu bringen, daß man der Lausnitzer Leinwand nicht mehr nöthig haben sollte" . . . Es entspannen sich dann lange Verhandlungen über die Höhe der Zollerleichterungen, bei denen insbesondere die Hofkammer in Wien für geringe Zugeständnisse eintrat. Es wurde ihm denn auch schließlich

Dieser Abneigung der Regierung selbstthätig einzugreifen, ein geringes Capital zu wagen, oder denen, die es wagen wollten, weitgehende Concessionen zu machen, sowie der Fülle der im vorhergehenden angeführten allgemeinen Hindernisse wird wohl auch das vollständige Fiasco zuge-

---

blos die Halbscheid des Ausfuhrzolls für die aus weißem Garn in Böhmen verfertigte Leinwand auf 2 Jahre bewilligt. 8. Sept. 1723. H.-K.-A.

Als dann Allasson starb — April 1724 — wurde seinem Nachfolger Henry Wingfield 1726 eine gleiche Zollermäßigung gewährt. Bericht der Hofkammer dd. 11. Mai 1726 H. K. A.,[1]) desgleichen dem Johann Georg Palm im Jahre 1737, der dieses Geschäft übernommen hatte. H. K. A. Interessant ist aus dem Gesuche des letzteren dd. Rumburg, 16. Februar 1737 zu vernehmen, daß er im Jahre 1730 das Allasson'sche Geschäft in sehr schlechtem Zustande vorfand. „Da ich, heißt es, genöthigt war, nacher Haus zu kehren und wie bekannt das hiesige vorhero durch H. Robert Allasson . . . . introducirte, seithero anno 1730 aber gänzlich zerschlagene Negotium der Leinwanden und dessen miserablen Zustand mitleidender angetroffen, so fand ich neue Gelegenheit, meinen Handlungseifer allhier zu Rumburg mit diesem dem Land sehr ersprießlichen negotio unermüdet zu continuiren; . . . hiezu all erforderliche Mittel und bestmöglichste Veranstaltung vorzukehren und um Freunde mich zu bewerben, so daß ich allschon anno 1735 einige gute Früchte meiner so heilsamen Bemühung in der That zu Tag legen und einige Kisten Leinwanden nacher Engelland an sichere Freunde verabsenden konnte, wornach ich auch das Glück und solche Abnahm, die mehr denen armen Webern und kaiserlichen Contribuenten zu Nutzen als mir gereichet, gleich auch meine eigene Sorge dahin gewidmet gefunden, daß abgelebtes 1736tes Jahr 149 Kisten, jede in circa 110 halbe Stück derlei Leinwanden — ohne was ich vor die inneröstterreichische Meerporten von einer anderen hiesigen Leinwandfabrik besorget und bereits verabschicket — nacher Engelland zu verabsenden und so mit nahmhafter Geldsumma in's Land zu bringen vermocht." H. K. A.

Ein ähnliches Gesuch richtete an die Regierung der böhmische Kanzler Graf Philipp Kinsky für die in Schönlinde — das zu seiner Herrschaft Kamnitz gehörte — befindlichen englischen Leinwandhändler. Die böhmische Grenzzolladministration ist für die Abweisung, „weilen doch dardurch andern dergleichen Negocianten ein nicht geringes Präjudicium widerfahrete und zu beförchten wäre, daß selbte darmit in's Stecken gerathen würden, und dieser einzigen Privatfabrik eben ein so großes nicht zuwachsete, es sei dann, daß selbte hierdurch das ganze Leinwandnegotium an sich ziehete und all' übrige, sonderlich bei welchen der Verlag sehr klein ist, ihre diesfällig einzige Nahrung vollends gar fahren lassen müßten". Bericht der böhmischen Grenzzoll- und Ungeltsadministration in Prag. dd. 27. Febr. 1736. H. K. A.

---

1) In dem Gutachten dd. 8. März 1725 erklärt das Commerzcollegium, Allasson habe in 11 Jahren 159.111 Stücke Leinwand zu 42 und 52 Ellen fabricirt, zu 8 Gulden berechnet ergibt das 1,272.896 Gulden; so daß jährlich über 100.000 Gulden unter die Landeskinder vertheilt worden seien. K. A.

schrieben werden müssen, das dem Versuche der Einführung der Seidenindustrie in Böhmen beschieden war. Die verschiedenartigen Schwierigkeiten, mit denen die Unternehmer einer neuen Industrie in Böhmen zu kämpfen hatten, die geringe Actionsfreudigkeit der Regierung, das Mistrauen der fremden Arbeiter, die Unerschwinglichkeit der Abgaben, die Nachtheile der schlechten Verkehrsmittel, die Absperrung der einzelnen Provinzen gegen einander, der Hausirhandel und viele andere Hemmnisse treten in diesem Falle in voller Klarheit hervor. Diesen Hindernissen zu trotzen, erwies sich das Commerzcollegium als zu schwach. So mußte das Unternehmen, das zur lebhaften Freude und unter der directen Theilnahme einiger der fähigsten Mitglieder dieser Behörde im Jahre 1725 in's Leben gerufen worden war, noch zu Zeiten Karls VI. aufgelassen werden, da „allen Fleiß und Mühe ungeachtet von den fabricatis in- und außer Landes so viel bis anhero nicht ist zu verschleißen gewesen, daß mit dem dafür gelösten Geld der Arbeitslohn, Besoldung der Officianten und Meister, Hauszins, Holz, Licht und andere Unkosten hätten bestritten werden können." [1])

---

1) Der Bericht des Commerzcollegiums enthält im wesentlichen folgendes: Glauchowa, der Director der im Jahre 1725 gegründeten Fabrik theilt mit, daß damals 11 hohe Herren zusammengetreten seien, französische Meister berufen hätten und 1729 auf 42 Stühlen Landeskinder — die abgerichtet worden waren — arbeiten ließen. Alsbald traten aber 7 der 11 Herren aus. Die 4 übrig gebliebenen arbeiteten weiter und hatten bis Ende 1731 bereits Waaren im Werthe von über 100.000 Gulden verfertigt. Der Verschleiß fehle aber gänzlich; Waaren im Werthe von 41.000 Gulden liegen in der Fabrik. Gründe dieses üblen Zustandes sind: 1. die Juden, die im Besitze des Seidenhandels sind und nur ausländische Waare kaufen; 2. die hohen Zölle, die für die einzuführende rohe Seide und für die auszuführenden verarbeiteten Stoffe zu zahlen seien. Soll die Fabrik nicht zu Grunde gehen, so müßte die Prager Judenschaft genöthigt werden, den Verschleiß der lagernden Waaren im Werthe von 41.000 Gulden zu übernehmen und sich zu verpflichten, künftighin wenigstens um 25.000 Gulden jährlich Seidenstoffe aus dieser Fabrik zu kaufen; ferner müßte der Kaiser einen wesentlichen Nachlaß der Zölle gestatten. 2 Mitglieder des Commerzcollegiums besichtigen hierauf die Fabrik. Sie finden in derselben 42 Stühle, es wird aber nur auf 25 gearbeitet; das Arbeitspersonal umfaßt 56 Personen, dazu 2 Meister, 1 Buchhalter, 1 Schreiber. Die Färberei hat einen tüchtigen Kunstfärber, die Arbeit ist vortrefflich; die Meister sind alle aus Böhmen gebürtig. Das Waarenlager enthält Waaren

Es braucht wohl erst nicht betont zu werden, daß dem Commerzcollegium nicht allein die Förderung der Textilindustrie, sondern die aller Industriezweige am Herzen lag; die Erfolge seiner Bemühungen waren verschiedene, je nachdem es die vielfachen Hindernisse, die wir bei der Erörterung der Textilindustrie kennen gelernt haben, mehr oder minder zu überwinden vermochte; der Eifer war überall der gleiche. Zu einem wirklich bedeutungsvollen Aufschwunge kam es aber bis zum Tode Karls VI. in keinem Industriezweige. Daß das Commerzcollegium daran nicht Schuld war, wird man nach den in diesem Zusammenhange gegebenen Mittheilungen mit voller Sicherheit behaupten können. Dasselbe hat vielmehr unentwegt dem hohen Ziele mit dem ganzen Aufwande der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte zugestrebt und trotz vielfacher Enttäuschung die Hoffnung nicht aufgegeben, daß Böhmen in der Reihe der Industriestaaten eine erste Stelle einzunehmen berufen sei.

---

im Werthe von 41.000 Gulden. Die Mittel, die sie zur Erhaltung dieser Fabrik vorschlagen, sind im wesentlichen dieselben wie die von Glauchowa vorgeschlagenen. Bericht des Commerzcollegiums an die Statthalterei dd. 9. Juni 1732. A. d. M. d. J. Das im gleichen Sinne verfaßte Gutachten der Statthalterei ist datirt Prag, 19. Aug. 1732. A. d. M. d. J. Vor dem Inslebentreten dieser Fabrik hatte die Regierung Händlern mit im Lande erzeugten Seidentüchern Zollermäßigungen gewährt; so dem Prager Geschäftsmanne Josef Toroni, wie es in der Erklärung der Hofkammer dd. 11. Feb. 1724 heißt: „sowohl diese inländische Manufactur zu befördern und emporzubringen, als auch noch mehr andere Fabrikanten zu dergleichen dem publico nutzbaren Unternehmungen anzufrischen." H.-K.-A.

# I.

# Ohnmaßgebige Gedanken

## über Aufrichtung einer guten und feinen Tuch- und wollenen Zeugmanufactur auf einer königl. böhm. Kammerherrschaft; aus dem Jahre 1720. (H. K. A.)

„Es ist bekannt, daß in denen kais. Erbländern eine Menge feiner Tuchen-wollenen Zeugen und anderen Wollwaaren consumiret und das Wenigste von allen diesen im Land gemachet, sondern aus fremden und angrenzenden Ländern herein und dargegen die baare Gelder und rohe Waaren in großer Quantität hinaus geführet werden. Um nun dieses Uebel zu heben, so wäre zu wünschen, daß J. K. u. K. Cathol. May. bei dermahlen im Königreich Hungarn und denen Wällischen und anderen Ländern hergestelltem Frieden und errichteten Commercientractat, auch nach und nach empor zu bringen suchenden Commercien, sich auch dahin allergnädigst entschliessen möchten, daß in diesem an allen rohen Materialien einen Ueberfluß habenden Königreich Böheimb und zwar auf einen Ihro königl. böhm. Cammergut, Podiebrad oder Pardubitz — wo nemlich Luft und Wasser am besten wäre — eine feine Tuch- und Wollenzeugmanufactur angeleget und dardurch denen sammentlichen Herren Ständen, sonderlich aber denen königlichen Städten, ein gutes Exempel und Anleitung zur Landsnützlichen Nachfolge gegeben und die feine Arbeit im Land eingeführet werden solle.

Um aber ein solches Werk mit Nutzen anzurichten und fortzusetzen, so müßten aus fremden Ländern und sonderlich aus der Stadt Leyden, allwo dermahlen die Wollmanufacturen am höchsten floriren, einige gute Meistere um so viel mehr anhero verschrieben werden, als die hierländische Tuchmachere nur zur groben Arbeit abgerichtet und auf die feine, theils aus Armuth und Unwissenheit sich nicht legen können, theils aber wegen ihrer Zunftarticuln und üblen Handwerksgebräuchen sich nicht legen dörfen, von Zeugmachern aber gar wenig im Land befindlich seind. Dannenhero wären folgende Personen zu beschreiben nötig; als 1° einen Fabriquendirector oder Factor, welcher das ganze Werk zu dirigiren und damit gute und taugliche Waaren gemacht werden mögen, zu beobachten, auch die nötige dispositiones sowohl des Einkaufs der rohen, als des Verkaufs der fabricirten Waaren zu machen hätte.

2° ein Fabriquenbuchhalter, welcher sowohl die Particularrechnungen revidiren und controliren, als auch die Hauptbücher und Correspondenz führen müßte.

3<sup>io</sup> ein Cassirer, welcher sowohl die rohe Materialien als die fabricirte Waaren in Verrechnung, wie auch die Cassa zu führen hätte; dieser künnte ein wohlaccreditirtes Landskind sein.

4to ein Kunststreichermeister; 5to ein Spinnmeister; 6to zwei Tuchmacher; 7mo zwei Zeugmachermeister; 8vo ein Walker; 9no ein Färber; 10o ein Tuchscheerer, 11mo ein Presser.

Aller dieser 12 fremden Personen Transport von Leyden bis Pardubitz oder Podiebrad kostete nicht über 1000 Fl. R. und künnten solche entweder durch den in dem Haag residirenden kais. Minister, oder aber durch einen von hieraus dahin absendenden in Fabriquensachen wohlerfahrnen commissarium (welchem sodann die Inspection dieses Werks aufzutragen wäre) aufgenommen und anhero geführt werden.

Die mit diesen Leuten zu schließen kommende conditiones künnten beim gleichen in folgenden bestehen, als:

1mo daß sie sammentlich auf drei Jahr sich engagiren und

2o diejenige Gesellen und Lehrjungen, welche man ihnen an die Hand geben würde, in der feinen Arbeit und anderen ihren Handwerken getreu und fleissig unterweisen; dargegen ihnen

3tio von einem jeden abgerichteten Gesellen und Lehrjungen nach proportion eines jeden Handwerks ein gewisses quantum als ein Lehrgeld gereichet;

4o dem directori, Buchhalter und Cassirer eine gewisse Besoldung ausgeworfen, denen übrigen aber

5o der Arbeitslohn, wie sie solchen in Holland bekommen, bezahlet und über dieses zu denen heil. Zeiten einiges Deputat von Bier, Fleisch und Gemüs zu ihrer Ergötzlichkeit gegeben, dann

6o allen sammentlich durch die erste drei Jahr freies Quartier und Holz angewiesen werden, und

7o einem jeden von ihnen, welche die 3 Jahr ausgestanden und sich wohl verhalten, nach Verfließung derselben entweder bei der Manufactur zu verbleiben oder anderwertig im Land sich zu setzen und als ein Hofbefreiter seine Profession zu treiben, oder aber mit einer per 50 Fl. R. ihme reichender Reiszehrung nacher Haus zu gehen, freistehen solle. Worbei zu notiren, daß bei Aufnehmung eines directoris hauptsächlich dahin zu trachten, damit einer gefunden werde, welcher ein eigenes Capital hätte und solches in die Fabrique mit einlegen wollte, da sodann nebst seiner jährlichen Besoldung ein seiner Einlag proportionirter Theil an derselben ihm gelassen werden künnte, wordurch das Werk des directoris Fleißes und Treu gänzlich versichert würde.

Zu denen Einrichtungsunkosten würde praeter propter folgendes Capital erfordert werden, als:

| | | |
|---|---|---|
| 1mo | zu denen Bauunkosten und Anschaffung allerhand Hausgeräths . | 1.000 Fl. |
| 2o | Aufrichtung 20 Werkstühl mit Zugehör; à 20 Fl. . . . . . . . | 400 „ |
| 3o | Spinn= und Streichgezeug, Spuhlen, Rahmen und dergl. . . . | 500 „ |
| 4o | zur Färberei 3 große, 1 kleiner kupferner, 1 großer, 1 kleiner zinnerner Kessel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1.500 „ |
| 5o | zu Einrichtung der Tuchschererei und Preß . . . . . . . . . | 1.200 „ |
| 6o | der Walkmühlen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 200 „ |
| 7o | zu anderen kleinen Unkosten . . . . . . . . . . . . . . | 200 „ |
| | | 5.000 Fl.R. |

Das Verlagscapital aber erforderte folgendes, als

| | | |
|---|---|---|
| 1° | zu Anschaffung der spanischen Woll . . . . . . . . . . | 3.000 Fl. |
| 2° | der feinen schlesischen Woll . . . . . . . . . . . . . . . . | 6.000 „ |
| 3tio | des Farbzeuges . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1.000 „ |
| | | 10.000 Fl. |
| 4° | Die jährliche auf denen königlichen Cammerherrschaften Brandeis, Podiebrad und Pardubitz erzieglende Woll künnte der Fabrique auf ein Jahr creditiret und sofort gegen Lieferung der neuen die alte bezahlt werden. | |
| 5to | an baarem Geld zu Erkaufung deren ferners nötigen Materialien, Bezahlung des Arbeitlohns etc. an baarem Geld . . . . . . . | 20.000 Fl. |
| | Summa des Verlags . . | 30.000 Fl. |

Aller drei Summen aber 35.000 Fl., welche die Arrhencassa oder eine andere anticipiren könnte.

Ferners ist zu erinnern, daß, wann obiges Capital

1mo nur durch 5 Jahr, ohne die Interessen darvon zu nehmen, in der Fabrique gelassen würde, daß dieselbe sodann schon im Stand sein künnte jährl. à conto des Capitals 5000 Fl. abzuzahlen und sich daneben in guten Stand zu erhalten, auch sich particulares finden theten, welche zu Vergrößerung des Werks sich mit Capitalien mitinteressiren möchten;

2do daß dardurch dem ganzen Land ein ungemeiner Nutzen verschaffet und Ir. M. eigene Renten vermehret würden, weilen durch die Einführung fremder und guter Meisteren unsere Landskinder in der feinen Arbeit abgerichtet und solche binnen wenig Jahren im ganzen Lande eingeführet würde; durch die Errichtung der Fabriquen aber die Stadt Podiebrad oder Pardubitz sowohl durch die Fabricanten als andere nach sich ziehende Handwerksleute, nemlich Strumpfwircker, Hutterer, Leinweber, Bäcker, Schuster, Schneider, Krämer etc. bevolket, die Burgerschaft vermehret, die brand- und wüste Stellen erbauet, das consumo vergrößeret, vielen armen Kinderen Arbeit und Brod verschaffet und der Ort mit fremden Gelde bereichert würde; welches aus diesem klar abzunehmen, nemlich wann allda durch ein Jahr nur 2000 Stück ordinari, mittel und fein Tuch, dann 1000 Stück ordinari, mittel und fein Zeug gemachet würden, so tragete der Arbeitslohn, das feine dem besseren zu Hülf, von jedem Stück Tuch à 15 Fl. und von jedem Stück Zeug à 10 Fl. gerechnet, jährlich 40.000 Fl., in zehen Jahren aber 400.000, welche fast insgesammt mittels des consumo deren Victualien in die herrschaftlichen Renten einlaufen thäten.

Und sintemahlen dieses Werk unter Ihro K. M. allerhöchsten und eigenen Protection als ein camerale stunde und ut tale anzusehen wäre, als würde um den Verschleiß deren allda fabricirenden Waaren nicht allzugroße Sorge zu tragen sein; maßen aus dieser kais. Manufactur

1mo die sammentliche kaiserliche in Liverei stehende Hofstaat gekleidet; 2do vielen Herrschaften in Böhmen und Oesterreich die nötige Livereitücher verschaffet; 3io in denen Wiener, Linzer und Bozner Märkten, wie auch in Hungarn von der feinen und mittlern Waar viel verschliessen und endlich 4to etwelchen Regimentern die Montur geliefert werden künnte.

Schließlichen ist annoch zu erinneren, daß die Hoffnung und Meinung nicht dahin gehe, daß hier zu Land so extrafeine Tücher, als nun würklich in Holl- und Engelland gemacht werden, fabriciret werden künnten und dieses aus der Ursach, weilen die holländ- und englische Manufacturen schon alte und durch so lange Zeit

her fast täglich verbesserte Werker sind, dieses aber ein neues, jedoch erst mit der Zeit auch auszubessern kommendes Werk wäre. Nichtsdestoweniger künnten gleichwohlen gute auch zu 4 bis 5 Fl. werthe Tücher gemacht werden. Und obwohlen bei Einricht- und Cultivirung eines derlei Werks noch viele passus zu erinnen, so finde doch solche hierorts zu marquiren der lieben Kürze halber vor unnötig; bin aber so willig als schuldig alle sich ereignenden Anstände zu erleuteren und (wann es verlanget würde) auch selbsten zu Errichtung eines derlei Werks mit Hand anzulegen."

Die böhmische Kammer empfahl s. d. 29.12. 1720. dieses Project, worauf die kaiserliche Hofkammer s. d. 18. 6. 1721 erwiderte, man habe dem Wirtschaftsadministrator der 3 Kammerherrschaften Franz Ignaz Kayser Befehl ertheilt seine Meinung darüber zu äußern. Dieses Gutachten an die böhmische Kammer gerichtet, dd. Prag 1. 12. 1721. lautet: „Gleichwie nun das Project zwar wohl einen guten Gedanken heget, die nutzbare Manufactur in hiesigen Königreich Böheimb zu introduciren, mithin die Geldausfuhr pro parte zu hemmen und dieses in dem Land zu conserviren, so auch allerdings lobwürdig das Absehen haben mag; allein gleich leider bekannt, wie schwer derlei nützliche Landesintroducirungen bewürket werden können, anerwogen es bald an diesen bald an jenen, so zum Theil das Land und Leut verderbliche Odium causiret, fehlet, zum Theil aber diejenige, so dem Werk gewachsen, Hand anzulegen nicht vermögend, andere aber denen es an nichten ermanglet oder wenigstens an nichten ermanglen sollte, die wahre Lieb vor das gemeine Beste, Aufnahm, Land und Leut nicht beiwohnet; ja wohl weilen sie in dignitate et utile wohl versorget und in guten posto stehen, um das weitere sich nicht bekümmern, folgsamben sowohl alle Manufacturen, per consequens das Commercium so hieraus fließet, darnieder liegen bleibt. Diese Tuchmanufactur aber selbsten betreffend, traget der Autor dieses Projects hauptsächlichen dahin an, womit auf der Herrschaft Pardubitz oder Podiebrad ein derlei Tuchmanufactur aufgerichtet werden solle, worgegen ich aber nachfolgende obstacula finde. Als vor

eines, daß ein nahmhaftes Capital und zwar gleich Anfangs zur Instruirung der nöthigen Gebäuden, Hand- oder Werkzeug, sowohl zum krämpeln, spinnen, weben, Färbkesseln, Walkmühlen und Pressen etc., dann die nothwendige directores oder factores, Meister und Gesellen, anerwogen diese, wo sie in guten posto stehen, nicht leicht ihre Possession auch religionis wegen verändern werden wollen, herbeizuschaffen, wenigstens 10.000 Fl. erfordern. Als pro

2$^{do}$ die Materialien nicht weniger denn 10.000 Fl. betragen würden, welche jetzt specificirte 20.000 Fl., bevor ein einziges Stück Tuch zu Kaufmannsgut gemacht würde, eine geraume Zeit fruchtlos bleiben, auch vor das 3$^{te}$ durch 2, 3, 4—5 Jahr zu 10 oder mehr tausend Gulden nachgesetzet werden müßte, bis man in Stand wäre vor 10.000 Fl. Waaren herbei und ein einzige Hof- oder Regimentsmontur zu verhoffen, da inzwischen das Capital auf 80, wo nicht 100.000 Fl. steigen würde und müßte. Wanneuhero pro

4$^{to}$ das Interesse von diesen Capital, als auch was die herbeigeschaffte in p$^{to}$ 1$^{o}$, 2. 3. 4$^{o}$. 5 bis 11$^{o}$ in dem Project specificirte Leute, (welche wegen schlechten Transportsunkosten und unzulänglichen Conditionen so schlechterdings sich nicht so weit entfernen würden, wohl aber mit guten salariis befriediget werden müßten) sehr hinauf laufen, mithin alles dieses auf die fabricirende Waar geschlagen, folgsamben das praetium allzuhoch steigen müßte; zu deme auch pro

5$^{to}$ das Exempel beigeleget wird, daß viel Tuchmacher in denen kais. Erbländern sich befinden, welche zu ihrer eigenen oder der Verleger Händen selbst sammt

ihren Kindern oder Gesellen Tücher fabriciren und bei trockenen Brod ihr Leben kaum durchbringen und doch pro

$6^{to}$ diese keinen directorem oder factorem, Buchhalter, Cassirer und Controlor, noch andere Aufsichten nöthig haben, noch aushalten dörfen, dannoch das tägliche Brod zum Lebensunterhalt, wie gedacht, kaum gewinnen können, zu welchen dann stoßet pro

$7^{o}$ das Exempel des $H^{n}$ hiesigen Obristlandmarschall Grafen von Waldstein Exc., welche sicherlich 30.000 Fl. in eine solche Fabrique gestecket und nimmermehr das Capital sammt Interessen herauszubringen Hoffnung machen können, zu geschweigen des Graf Adolf von Martinitz, welcher in derlei viel tausend Gulden eingestecket und zur letzt alles erliegen lassen müssen, und obwohlen, pro

$8^{vo}$ entgegengesetzet werden dörfte, daß man hierorts nicht so auf ein Privat- oder Particularnutzen, als auf das bonum publicum zu reflectiren hätte, so kommet aber pro

$9^{o}$ zu consideriren, daß wann auch posito non concesso diese Manufactur empor und in höchsten Flor gebracht werden künnte, auch würde, hierdurch etliche hundert Contribuenten und Tuchmachere sammt ihreren Weib- und Kindern an Bettelstab gerathen, in denen königl. und andern Städten ihr Handwerk legen, auch Haus und Hof verlassen und ein anders Gewörb ergreifen müßten; soviel wird aber nur von Liverei = oder Monturtüchern gesaget.

Was aber die feinere Tücher betrifft, ist von selbsten zu begreifen, daß die Herbeischaffung der spanischen Wolle respectu des Transports und Landesausfolgung so viel ertragen würde, als das würklich fabricirte und zu Kaufmannsgut gemachte Tuch an Mann gebracht werden künnte, als auch die schlesische Wolle, woraus in Schlesien selbsten durch ansässige Burgere, Tuchmacher und Contribuenten, Tuch gemachet wird, dem publico zu Nutz kommet, in Böhmen aber zu transportiren mehr Schaden nach sich ziehen würde.

Nun ob man wohl den Gedanken nicht verwürff, daß die im Land gezigte rohe Waaren nicht aufgearbeitet, zu Kaufmannsgut gemachet, im Land verschließen und das Geld beibehalten werde, so kann doch dieses, ohne daß sich das ohnedem erschöpfte aerarium angreife oder in Gefahr setze, folgendergestalten bewürket werden, als womit man die in denen kai. Erbländern angesessene Tuchmachere in ihren Unternehmungen manutenire, gute Policei in Eß- und Trinkwaaren einführe und sonstige landsväterliche Vorkehrungen veranstalte, zugleich auch die ausländische Tücher mit größern Zoll beleget, denen inländischen aber zur Versilberung an die Hand gegangen werde, wo ohne einzigen Zweifel sich diese Tuchmachere von selbsten vermehren, gute Meister und Gesellen herziehlen und die königliche als andere Städte, besonders wann man diese Leut zu drucken nicht verstatten wird, emporgebracht und der ansinnende Nutzen dem publico zuwachsen würde."

Auf diese Einwände anwortete die böhmische Kammer d. d. Prag, 18. 2. 172?. „Wir haben diese des administratoris angeführte motiva in reife Erwegung gezogen und befunden, daß, obzwar derselbe in denen angemerkten neun punctis wider die Einführ- und Aufrichtung einer Manufactur eine contraire Meinung heget, dennoch in praeliminaribus die Manufacturseinführung für nutzbar anziehet, welches in weiteren zu probiren wir unsers Orts auch umsoweniger nötig finden, als die vor Augen liegende exempla uns genugsam überzeugen, wie florissant das Manufactur- und daraus fließende Commercienwesen manchen Staat, Republique, Städte und Länder gemachet und noch täglich mehrers emporbringen, worzu wir sozusagen in so lang

Mitcontribuenten seind, als lang wir mit unseren in die Säcke geschobenen Händen zusehen, daß die rohe Materialien häufig außer Land und ihnen zugeführet werden; die aus derlei Materialien fabricirende Waaren aber mit einen denen Ausländern zu Guten gehenden vielfachen Nutzen wieder an uns bringen, das Geld darvor aus dem Land schleppen lassen, mithin die Populirung anderen Länderen durch unsere dahin passiren lassende eigene Effecten und das zu Conservirung des Contribuentens viel beitragende consumo per indirectum selbsten zuwenden, so durch Aufrichtung deren Manufacturen und deren dardurch zunehmenden Commercien unsern eigenen Ländern unwidersprechlich zu guten bleibete, welches auch theils andere kaiserl. Erbländer, soviel uns wissend, gar wohl in Erwägung gezogen, da zu Linz in Oberoesterreich eine Cardisfabrique, welche meistens mit böhmischer Woll fourniret wird, zu Wien in N. Oest. allerhand Seiden, Strümpf und andere Manufacturen (worzu doch die Materialien von auswerts kostbar beigeschaffet werden müssen, zu der hier Landes anzielenden Tuch- und Zeugfabrique aber die Natur dieses Königreichs die Materialien von selbsten im Ueberfluß darbietete) aufgerichtet worden und an diesen letzteren Ort auf deren mehrere Stabilir- und Emporbringung noch täglich mehrers nachgesonnen wird. Zu verneinen ist es zwar nicht, daß bei allen dem Land so gedeilichen Vorschlägen nach des Herrn Kaysers Erwehnen, es bald an diesen, bald an jenem gefehlet, ob aber ein solches dem Landsverderblichen odio, oder aber der denenjenigen zum Besten des Vaterlandes ermanglenden Lieb, die das Werk und andere heilsame Vorschläge zu souteniren vermögend seind, zuzuschreiben komme, dieses wollen wir allhier nicht in quaestione ziehen, oder davon weiters etwas raisoniren; wenigstens glauben wir, ein jeder getreuer Patriot solle dieses für ein natürliches Gesetz halten, was zu Beförderung der Wohlfahrt des Vaterlandes licito modo nutz- und ersprießlich sein kann, folgbar ein solches in alle Wege manuteniren helfen. Und in sothanem supposito finden wir unsers ohnmaßgebigen Orts auf die von dem administratore Kayser angeführte obstacula und zwar

ad 1. 2. et 3. soviel entgegen zu setzen, daß das Project nicht auf eine summam von 80 oder 100 tausend, sondern in allem allein auf sechs und dreißig tausend Gulden antrage und gesetzt auch es möchte dieses Quantum in allen auf 50.000 Gulden hinaufsteigen, worvon die Interessen à 6 per cento dreitausend Gulden betrageten, welche, wann sie nach des Projectanten Vorschlag durch fünf Jahr in suspenso gelassen würden, ein Quantum von fünfzehn tausend Gulden ausmacheten; so ist doch hingegen zu consideriren, daß, wann durch ein Jahr nur 2000 Stück ordinari Tuch und 1000 ordinari mittel und feine Zeug gefertiget würden, nach Inhalt des Projects das Macherlohn jährlich bis vierzig tausend Gulden, welche durch das consumo denen Renten fast meistens wieder zurückfalleten, mithin der Interessenabgang per aliam viam wieder ersetzet würde. Wollte man aber hierorts sagen, es möchte dieser Nutzen nicht denen königl. Renten, sondern ein- oder anderer Stadt, die da ihre Jahrmärkte, Fleischbänk, und Bräuhäuser haben, zu guten gehen, so seind doch diese Städte in solchen Stand nicht, daß sie zu derlei consumo alles aus ihren Wirtschaften erzeugen könnten, wo solchemnach zu erst ermelten consumo die königliche Wirtschaftseffecten zu Hülf genommen werden müßten und endlich wann man den Nutzen allein denen königlichen Renten zuwenden wollte, so scheinet es nicht de necessitate zu sein, daß man die Manufactur just zu Podiebrad oder Pardubitz anlege, allermaßen auf ein- oder anderer Herrschaft sich ein anderes bequemes Ort sonder allen Zweifel noch wohl finden würdet. Wir mögen auch unseres Orts keineswegs abnehmen, wienach nicht ehunder als vor Verfließung fünf

Jahren erst vor zehen tausend Gulden Waaren sollten können herbeigeschaffet werden, da der Projectant sich anheischig machet, wann durch fünf Jahr von dem Capital kein Interesse genommen werden sollte, alsdann auf das anticipirende Capital jährlich fünf tausend Gulden per Abschlag zu bezahlen, welche Zahlungsleistung, wann nach fünf Jahren mehr nicht als um zehen tausend Gulden Waaren sollten beigeschaffet werden können, keineswegs praestiret werden künnte. Soviel aber wollen wir wohl zugeben, daß die erstere 2 Jahr, bis das Werk in Gebäuden, Beischaffung des Zeugs und deren Materialien zum Stand kommet, wenig oder nichts zu bewürken, hingegen aber auch bevor alles zur Hand gebracht, sich mit vielen Arbeitern und Leuten nicht zu beladen sein möchte, allein im dritten Jahr würde das Werk, wie wir ermessen können, wohl zum völligen Umtrieb kommen; alsdann aber und wann das Werk in völligen Stand wäre, es wenig zu sagen haben würdet, wann die Woll von allen 3en Herrschaften Pardubitz, Podiebrad und Brandeis der Manufactur auf ein Jahr creditirt würde, allermaßen solche, wann der Preis derselben gering ist, bei vielen Landsinwohneren öfters so lang und auch länger liegend gelassen und endlichen in pretio doch nicht höcher, ja, wie es sich geäußert, wohl gar noch geringer versilbert wird. Wie und auf was Weis aber die Manufacturisten beizuschaffen, thuet das Project ein solches vorhin indigitiren und würde der Religion halber hierorts vielleicht kein obstaculum sein, weilen man nur zum Anfang auf einige wenige ausländische und sich schon catholisch ausfindende Meistere (im Fall sich nicht allbereits einige gute im Land hervorthäten), tractu temporis aber solche nach denen fremden im Land zu züglen collimiren thuet; welches alles auch ad quartum zu verstehen ist, anerwogen das Project nicht auf ein allzuhohes, sondern billiges pretium das Absehen führet, wo sonsten die Aufrichtung der Manufactur vor nützlich keinerdings angegeben werden könnte, gleich wir in nachfolgenden punctis ein solches mit mehreren erleutern wollen und obzwar

ad 5tum das Exempel allegirt werden will, samb viel Tuchmacher in denen kaiserl. Erbländern sich befinden, welche zu ihren eigenen oder der Verleger Händen selbst nebst ihren Kindern oder Gesellen Tücher fabricireten und bei trockenen Brod ihr Leben kaum durchbringeten, so ist doch dieses, um die Aufrichtung der Manufactur zu invalidiren, bei weiten nicht zulänglich, maßen bekannt, daß dergleichen Tuchmachern, wann sie zu ihren eigenen Handen arbeiten, es hauptsächlich an dem Verlag ermangle, wo derlei Leute oder Handwerkere in dem Stand nicht seind, ein- oder mehr Centner Woll ex proprio in Vorrath zu verschaffen, sondern müssen solche wohl gar Stein- halb- oder Centnerweis auf Credit und selbige über den Currenten- oder ordinari Preis Borgweis übernehmen; mithin den besten Nutzen dem Wollhändler und ihren Gläubiger, der die Interesse 6 pro cento und seinen Handelsgewinn darauf schlaget, überlassen, oder wann sie ein Stück Tuch gearbeitet, mit selbigen öfters noch weit in die Farb, Walkmühl und zum Tuchscherer, ja nach allem diesen ein solches Stück, ehe sie im Stand ein anderes anzufangen, zu verkaufen herumlaufen und den Verdienst unnützlich verzehren müssen. Arbeiten sie aber zu deren Verlegeren Händen, so ziehen eben diese den mehristen Profit und der Fabricant bringet sich mit denen seinigen kümmerlich durch. Welches wir auch ad 6tum gesaget und freunddienstlich anerinnert haben wollen; dann leicht zu erachten ist, daß ein solcher mit gar keinen Vorrath versehener Tuchmacher keinen directorem oder factorem, Buchhalter, Cassirer oder Controlor, noch andere Aufsichten nöthig habe, außer es wäre dann Sach, daß man die Verlegere und creditores darvor ansehen wollte, welche denen Fabricanten durch die creditirende Waaren ihnen das feinste von der Suppen

hinwegschöpfen; und über dieses ergiebet sich auch von selbsten, daß ein dergleichen nur allein von Credit lebender Fabricant, wo die Arbeit à la minuta manipuliret wird, keine andere Aufsicht oder Bestellung nötig, sondern allein Hand anzulegen und seine Arbeit zu verrichten und zu verkaufen habe. Eine andere Bewandnus hat es aber bei einem Werk, wo ein großer Vorrath, wie hierorts, beizuschaffen und das negotium all'ingrosso zu tractiren kommet, wo durch die von klug- und vorsichtigen Vorstehern zu verordnen erforderliche Veranstaltungen in guter Sortirung der Wolle und vernünftiger Anstellung deren Leuten in die Arbeit der Sache viel beigetragen und dasjenige, was auf sie zum Unterhalt zu verwenden ist, wieder anderwärtig eingebracht werden kann, welches in Gegensatz auch bei denenjenigen Tuchmachern und Fabricanten sich äußert, so die Mittel zum Verlag haben und einen guten Vorrath beizuschaffen, auch viel Gesellen zur Arbeit anzulegen vermögend seind, wo der Meister die Handarbeit diesen überlasset, er selbsten aber der Werks-Director, Buchhalter und Cassirer ist.

Die ad 7mum allegirende 2 exempla, daß des Herrn Obristlandmarschallen Grafens von Waldstein und Grafen Adolf von Martinitz Excell., der erstere nemlich ein Capital von 30 tausend Gulden in eine solche Fabrique gestecket und das Capital sammt Interesse wieder herauszubringen sich nimmermehr solle Hoffnung machen können, der andere aber nach verwendeten vielen tausend Gulden zuletzt alles hätte erliegen lassen müssen belangend, da mag bei dem letztern es an denen erforderlichen gewesten Veranstaltungen gemanglet, welche das Werk wieder auflösig gemacht haben. Der Erstere aber treibet diese Manufactur schon durch geraume Jahr fort; so er gewißlich schon längst unterlassen hätte, wann selbter darbei einen notablen Schaden vermerkete. Und posito non concesso, es steckete in dieser Graf Waldsteinischen Fabrique einiges zwar nicht auf 30 tausend Gulden zu extendiren kommendes und gewißlich in Gebäu das mehriste Capital, so würde doch, wann man die Bilance zwischen dem Verlag und den abwerfenden Nutzen der Fabrique sammt anderen durch das consumo der Fabricanten denen herrschaftlichen Renten, als durch den Bierschank, Verzehrung des Brods, Fleisches und anderer Victualien zu guten gehenden Utilitäten ziehen sollte, sich gar wohl ergeben, daß das Capital cum sua causa per aliam viam vielleicht noch mit einem Ueberschuß und Profit ersetzet seie. Bei welcher Graf Waldsteinischen Fabrique der Nutzen weit größer gewesen wäre, wann er den Abgang und Anwehrung der fabricirten Waaren wegen all zu häufiger Einführung derlei fremden Tüchern (woran die Handelsleute, Christen, Juden und alle Inwohnere allzusehr pernicios gewohnet seind) gehabt oder solchen hätte zuwegen bringen können, welche bei denen Monturverschaffungen für die kaiserliche Regimenter ehunder dem Judengesind als einen Landsinsassen, der bishero in denen dem Land zuzuwenden suchenden heilsamen Nutzbarkeiten keinen aemulum gefunden, vergönnet wird; und eben dieses ist unseres Wissens die Ursach, welche gedachten Herrn Grafen von Waldstein von der auch bereits aufgerichtet gehabt und in völligen Umtrieb gewesten Manufactur des Gewehrs und anderer Kriegsrequisiten wieder abspenstig gemachet, da er die Gewehrssorten so gut, wo nicht besser als andere, ja als die ausländische selbsten verfertigen lassen, aber niemahlen zu rechten Abnahm und Anwehrung oder Bezahlung gelangen können, wo hernach kein Wunder, wann solche von Gott mit Mitteln gesegnete, vor das Vaterland sorgende und billig patres patriae nennen mögende Landsinsassen in ihren guten Absehen müd und endlich gar abhold gemacht werden, welches dann um soviel mehr zu bedauern ist, als andurch auch andere von derlei nützlichen Vorhaben abgehalten werden, von daher aber das

Publicum emporzubringen alle Hoffnung verschwinden thuet. Was es hingegen bei dieser projectirten kaiserlichen Manufactur die Abnahm und Anwehrung der fabricirenden Waaren belanget, um diese ist gar keine Sorg zu tragen; dann der Antrag beschiehet auf jährlich verfertigende 2000 Stück Tuch, worzu nur inländische Woll erfordert und gleichwohlen etwas hiervon auf bessere Gattung sortiret wird, wormit für 6000 Mann die Montur verschaffet werden kann, und wann auch 4000 Stück Tuch weitershin bei besseren Umtrieb der Manufactur fabriciret würden, so möchte doch die kaiserliche Miliz, ob sie zwar nicht alle Jahr bekleidet wird, keineswegs mit der Montur versehen sein, dessen zu geschweigen, was im Land und sonsten nicht nur von gemeinen, sondern auch etwas feineren Tüchern, zumahlen wann im Land gute Policei und Ordnung eingeführet, und gleichwie uns der Extract aus denen Mautbüchern communiciret worden, vermög dessen anno 1716 2514 Stück, im letzt abgeruckten 1721 Jahr aber 1172 Stück allein an mittel Tüchern von Görlitz und aus der Lausnitz eingeführet, mithin wohl jährlichen blos an solchen eine summa Geldes von 80—100.000 Gulden außer Land geschleppet und mit Einfuhr dieser mittel Tücher ex duplici capite ein weit mehrers als mit holländisch- und engelländischen Tüchern Schaden zugefüget worden, nicht so viel Geld gleichsam verschwenderisch in andere Länder vertragen würde, zu verschleißen sein möchte; als woraus ad 8um nicht nur der Privat- oder Particular, sondern auch der Nutzen des publici sich von selbsten an Tag leget, dessentwegen aber kann ad 9um keineswegs inferirt werden, samb durch die Emporbringung dieser Manufactur und wann sie zum höchsten Flor gelangete, etlich 100 Contribuenten und Tuchmachere nebst ihren Weibern und Kindern in Bettelstab gerathen, in denen königlich- und anderen Städten ihr Handwerk legen, auch Haus und Hof verlassen und ein anderes Gewerb ergreifen müßten. Primo, es scheinet das pure contrarium mit deme behauptet zu sein, da in praemissis schon genugsam erwehnet, wienach das Project lediglich dahin abziele, im Land bessere Meister zu erzüglen, mithin der häufigen Einfuhr sonderbar derlei fremden mittel Tüchern den Einhalt zu thun, zu dessen Endzwecks Erreichung wir unsers Dafürhaltens kein besseres und sicheres expediens zu sein findeten, als daß die Görlitzer oder Lausnitzer sammt allen andern außer denen kaiserlichen Erbländern fabricirten Tüchern mit dem erhöcheten Ungelt oder 10 pro cento nach dem Wert und dem Tuchaufschlag à 3 Gulden von jedem Stück zu Handen deren Herren Landständen ad exemplum deren holländisch- englisch- und Lücker Tücher beleget würden, wo sodann an guter Versilberung deren böhmischen Tüchern in Franken und Schwabenland, wie auch Oesterreich, Tyrol, und Italien kein Zweifel, weder an Vermehrung deren Contribuenten und Consumenten ein Abgang entstünde oder zu besorgen wäre; dann können auswärtige Länder aus unsern rohen Materialien die Waaren fabriciren, uns solche um doppelt- auch drei- und mehrfächtigen Werth zurückschicken, sich andurch ernähren und bereichern, ohne daß man sagen thuet, die Contribuenten nehmen dessentwegen hier Landes ab, oder gerathen an Bettelstab, wie viel mehr werden solche zunehmen müssen, wann das Manufacturwesen hier Landes eingeführet, die rohe Materialien zu guten gemacht und das Geld für die fabricirende Waaren im Land behalten und circuliret wird. Zu geschweigen dessen, was bei derlei Manufacturen Einführung für Leute applicirt, viel Bettler, blessirte Soldaten, Landstörtzere und andere dergleichen jeder nach seiner Leibsconstitution zum Wollausklauben, krämpeln, spinnen, stricken, und anderen Arbeiten gebrauchet und ihnen ihre Nahrung, daß sie betteln zu gehen und die ohne dem in Armutei steckende Contribuenten zu quälen nicht nöthig haben würden, ver-

schaffet werden kann, als wordurch das Land von Müssiggängern, welche weder Gott noch der Welt dienen, gesäubert und der Insaß vieler Ungelegenheiten entbürdet werden möchte.

Was es schließlichen die in fine des Herrn administratoris Bericht occasione der feinen Tücher (weilen all obiges nur auf die Livree- und Monturtücher zu verstehen) beschehene Anmerkung belanget, da will behauptet werden, daß die Herbeischaffung der spanischen Woll respectu des Transports und Landesausfolgung soviel ertragen würde, als das würklich fabricirende und zu Kaufmannsgut gemachte Tuch an Mann gebracht werden künnte, als auch die schlesische Woll, woraus in Schlesien selbsten durch ansässige Bürger, Tuchmacher und Contribuenten Tuch gemacht werde, dem publico zu Nutzen kommete, in Böhmen aber zu transferiren mehr kostete, und der anhoffende Nutzen mehr Schaden nach sich ziehen würde; da ist ad

primum zu erinnern, daß zwar in dem Project auf die Beischaffung der spanischen Woll 3000 Gulden angesetzet, jedoch würde in casum der Manufacturaufrichtung zu erwegen sein, ob man auf die Fabricirung so feiner Tücher antragen wollte, worzu die spanische Woll unumgänglich nöthig seie; notorium ist es aber, daß obschon mehrgedachter Herr Graf von Waldstein in dero aufgerichteten Manufactur so feine Tücher fabriciren lassen, wo die Ellen zu 4 Gulden 30 Kreuzer bis 5 Gulden gestiegen, in welchem Wert selbige nicht höher gekommen, als andere ausländische Tücher in gleicher Güte dahier bezahlet werden, wie dann von dergleichen Graf Waldsteinischen Tüchern 2 Stück zur Prob nacher Wien geschicket und vielleicht auch, so uns zwar positive nicht wissend, nicht zu theuer zu sein erachtet, wohl aber, wie wir verläßlich informiret, bei Hof von des Fürstens von Schwarzenberg fürstliche Gnaden selbsten getragen worden. Wäre nun hierbei kein anderer Vortheil, als daß der Verleger keinen Schaden gehabt, obzwar zu solchen Tüchern eben nicht lauter spanische, sondern auch schlesische, polnische und von wohl sortirter böhmischen Woll genommen werden kann, so gehet doch dem Land das consumo bei der Fabricirung und im Land dem aerario das Ungelt, bei dessen Verschickung außer Land aber der Gränitzzoll zu guten. Dahero, wie wir erachten, auch die feine Tücherfabricirung nützlich seie und continuiret er Herr Graf Waldstein zu dato noch solche Tücher zu fabriciren, die nicht nur allein er selbsten, sondern auch andere cavaglieri zu tragen pflegen, wie dann nicht minder zu Augirung deren Zollgefällen noch zu dato einige nacher Bozen und sonsten verschicket werden. Quoad $2^{um}$ und was die schlesische Woll betrifft, da ist keineswegs zu widersprechen, daß dergleichen Gattung ohne deme herein in's Land und viel in Sachsen, welche zu Fabricirung der sogenannten Görlitzer Tücher alldorten adhibiret wird, geführet werde, also die Transportsunkosten zwischen Böhmen und Sachsen um ein ganz weniges differiren können, sonderlich wann die Ausfuhr solcher Wolle in Sachsen per vectigale erhöhet, in kaiserlichen Erbländern aber gemindert würde. Thuen nun aber die Sachsen und in specie die Görlitzer viel schlesische Woll ausführen, daraus sie Tücher fabriciren und solche in großer Quantität herein in dieses Königreich verschaffen und verschleißen, ohne daß bis dato zu hören gewesen, samb dardurch denen schlesischen Bürgern, Tuchmachern und Contribuenten an ihrem Gewerb etwas benommen —, oder sie dardurch ruiniret worden; warumben wollten wir dann zusehen, daß das emolumentum, welches denen Sachsen anmit zuwachset einen andern auswärtigen Land zu Theil werde; so wir uns doch selbsten und ganz füglich zu Nutzen machen können und sollen. Es ist ohne dem kein allzu guter Nachklang, daß man in diesem von Gott und der Natur so reichlich gesegneten Königreich Böhaimb die

Wohlfahrt des Landes so wenig zu Herzen nihmet und so lang zusiehet, daß unsere Nachbarn und weit entlegene Länder uns den Gewinn vom Mund hinweg nehmen, welches wir wahrhaftig in die Länge vor Gott und der Welt unverantwortlich zu sein erachten. Benebenst ist auch sonderlich dieses nicht zu übergehen, daß das Project dahin keinerdings collimiret, aus der vorschlagenden Manufacturaufrichtung endlichen eine perpetuirliche königliche Manufactur zu machen, sondern zu Vorstehern solche Leute zu adhibiren, die von selbsten bemittelt und ihre Capitalien in das Werk mit hinein zu legen vermögend seind, einestheils um sie zu desto eifrigerer Fortsetzung des Werks anzuspornen, anderntheils aber mit der Zeit, wann bei Emporbringung des Werks die Verlegere sich vermehren, eine Privatmanufactur daraus zu machen, wo es schon genug an deme wäre, daß solche auf einer königlichen Herrschaft angeleget und folgends nebst dem Nutzen des publici, die Renten beständige Intraden ohne Sorg und Mühe hätten. Daß aber von allem Anfang das aerarium unumgänglich den fundum fourniren müßte, damit durch dieses Exempel die Verlegere auf nachfolgende Zeiten alliciret würden, solches ist natürlich; dann geschieht dieses nicht, so bleiben wir in dem Alten und wird niemahls einige Manufactur introduciret werden. Eine bekannte und nur allzu weltkündige Sach ist es, was auswärtige aniezo im höchsten Flor der Manufacturen stehende Länder hiebevor, ehe sie zu diesem ihren Intent gelanget, aufgewendet haben, wo eine Königin Elisabetha in Engelland um viel Tausend, ja wohl Million Gulden vorräthige Woll verbrennen lassen, um nur die Ausfuhr derselben zu verhindern und zu bewirken, daß die nach und nach im Land Erzieglende verfabriciret werde, wordurch sie auch ihren Endzweck erreichet und dieses Königreich Engelland deren Manufacturen sich noch auf den heuntigen Tag zu erfreuen hat, dasselbe aber und andere Länder, wo derlei Manufacturen floriren, sich noch mehrers erfreuen werden, wann wir ihnen in diesen guten Beispiel nicht nachfolgen, sondern denen Benachbarten zu ihren Behuf noch unsere eigene rohe Effecten, ohne solche, wie es doch ganz leicht sein könnte, im Land zu guten zu machen, werden zukommen lassen.

Im Uebrigen und soviel es die vorgeschlagene remedia concerniret, nemlich, daß die Tuchmachere in denen kaiserlichen Erbländern in ihren Unternehmungen manuteriret, gute Policei in Eß- und Trinkwaaren eingeführet und sonstige Landsväterliche Vorkehrungen veranstaltet werden möchten, finden wir zwar vor gut, nützlich und auch bei Einführung der Manufacturen gar nothwendig vor sich selbsten, aber und allein nicht zulänglich zu sein, die Wohlfahrt des Landes zu befördern, sondern wir müssen zu dem Werk selbsten als zu denen Manufacturen zugleich mit Hand anlegen und wann einmahl mit einer Manufactur, welche zwar anfänglich einige Spesen erfordert, jedoch auch so numeros endlich auf einmahl nicht anzugreifen der Anfang gemachet, so würde sich tractu temporis von selbsten ergeben, wie durch deren Manutenir- und Privilegirung mehrere noch anzuzüglen und die inländische Arbeitere zu instruiren und zum arbeiten in wohlfeilern Preis zu haben wären; wird aber niemahlen kein Anfang gemacht, so ist auch kein End zu hoffen."

Unter dem 5ten Mai 1723 erfolgt dann der Bescheid der kaiserlichen Hofkammer: man müsse trotz der Erkenntniß, daß die Errichtung einer solchen Fabrik dem Lande sehr zum Vortheil gereichen würde, im Hinblicke auf die finanziellen Verhältnisse davon absehen, und könne nichts anders thun, als den auf den Herrschaften bereits ansässigen oder den sich niederlassen wollenden Tuchmachern, soweit es ohne Verlust des Aerars geschehen kann, unter die Arme greifen.

# II.

# Bericht des Grafen Franz Ferdinand Kinsky an Kaiser Karl VI.

## über die Berathung mit den böhmischen Landesofficieren in puncto commercii.[1])

d. d. Prag 2. Nov. 1723. (A. d. M. d. J.)

Allergnädigster Herr!

Nachdeme E. K. u. K. M. Ihrer zu ferneren Aufnahm des gemeinen Wesens ruhmwürdigst tragenden landesväterlichen Sorgfalt gemäs, mir, Obristen Kanzler, allergnädigst anbefohlen, noch vor Dero Abreise von hier mit einigen derer obrist Landesofficieren zusammenzutreten und was diese etwa zu besserer Einrichtung des publici sowohl, als des Justizwesens, ersprießliches an die Hand zu geben hätten, zu vernehmen, so habe ich, Obrister Canzler, nicht unterlassen, solchem gemäs mich allergehorsamst zu verhalten, folglich die sammentliche obriste Landesofficirere Herrnstandes, weilen die meisten zugleich capi von denen hiesigen Instantien seind, wie auch den Obrist-Landschreiber und Landes-Unterkämmerer Ritterstands zusammenberufen, von Seiten Er. M. gehorsamsten Kanzlei aber drei Hofräthe, den Grafen Korzensky, dann den von Freyenfels und von Astfeld, zu mir zugezogen, da ich dann ihnen, obristen Landesofficiereren, Er. M. für den Wohlstand dieses Dero Erbkönigreichs so landesväterlich hegende allergnädigste Intention mit Nachdruck vorgestellet, mithin was sie etwa zu derselben pflichtschuldigster Secundirung mögliches beizutragen und zu erinnern wissen, von ihnen zu vernehmen verlanget.

Hierauf nun hat zuvorderist Er. M. Obrister Burggraf[2]) sich mit seinen Erinnerungen quoad provinciale auf diejenige passus berufen, welche in das heurige diaetale einlaufen, daß nemlichen der übermäßige Preis des Salzes, wordurch in E. M. aerarium künftig weit mehreres, als derzeit, eingehen würde, auf ein leidentlicheres herabgesetzet, die Commission mit der Hofkammer wegen der 1702jährigen Trankstenerübermas dermahlen fortgesetzet, die von der Hofkammer hinterstellig machende jährliche Landesberechnungen ab anno 1717 in die Richtigkeit gebracht und alljährlich continuiret, das wider alles Herkommen und die jura statuum von gedachten Hofkammer einführen wollende sogenannte kleine Ungelt völlig abgethan werden möchten.

Votum: So viel nun, allergnädigster Herr, diese Erinnerungen, so ad materiam diaetalem gehören, anbetrifft, da ist diesfalls bereits bei Er. M. Hofkammer occasione des heurigen Landtags und auch vorhin das Nötige vorgekehret und jetzo wieder insistiret worden, welche dann auch per insinuatum die Vertröstung gegeben, wegen

---

[1]) Die Randnoten sind eigenhändige Bemerknngen Karls VI.

[2]) Graf Wrtby; vergl. das folgende Actenstück.

der Berechnungen die Sache in ihren Gang zu bringen, auch wegen des Salzpreises das Werk zu überlegen und das fernere hierorts anzuzeigen.

Man wird auch nicht ermanglen, bei Er. M. glücklicher Zurückkunft nacher Wien mit ermelter Dero Hofkammer ferners sich zu vernehmen, damit in ein- und andern Er. M. Dienst und derer Stände Ansinnen, so viel immer thunlich, erreichet werde.[1])

Was nun weiters über obstehendes Er. M. Eingangs gemelter Obrist-Burggraf sowohl als Dero übrige Landesofficirere erinnert haben, solches ist substantialiter in folgenden punctis bestanden:

1mo daß Er. M. und dem Königreich, da aus selbten jährlich so große Summen Geldes verführet werden, mithin dahin zu gedenken nötig seie, wie das Geld hinwider hereingebracht werden könnte, höchst ersprießlich wäre, auf Mittel und Wege zu gedenken, das commercium im Königreich zu stabiliren; hierzu würde beförderlich sein, wann das Commercien-Collegium in seine Activität gebracht, die Wechselordnung ausgearbeitet, sonderlich aber die gar zu excessive Zoll- und Maute im Königreich rectificiret würden.

Votum: Was nun das commercium betrifft, da will man sich auf das deßwegen erst kürzlich übergebene besondere Referat allerunterthänigst bezogen haben, woraus E. K. u. K. M. den jetzigen statum des hiesigen Mercantilcollegii und wienach man von Seiten der Kanzlei daran seie, dieses Collegium in ihre ehiste Operation zu setzen, zu solchem Ende auch das deßtwegen bei der hiesigen Superrevisionscommission noch rückständige Gutachten, auch bei dem Commerciencollegio selbsten die noch abgängige elaboranda urgiret habe, allergnädigst zu ersehen werden geruhet haben.

Sobald nun diese Er. M. gehorsamste Kanzlei zu Wien revertiret sein wird, so werde ich, Obrister Canzler, dieses Commercienwerk vor allem zur Hand nehmen lassen und durch Haltung extraordinari Sessionen solches nach seiner Wichtigkeit (massen sich unter andern dabei wegen Er. M. königlichen Landtafel, daß nemlich das künftig einführende Wechselrecht mit derselben dergestalten combiniret werde, damit die jura tabularia zu unwiderbringlichen Nachtheil der bisherigen guten Ordnung nicht etwa übern Haufen geworfen werden, hauptsächliche considerationes ereignen) reiflich überlegen, in Hoffnung, darmit in balden zur Richtigkeit zu gelangen und Er. M. allergnädigste Intention allergehorsamst zu assequiren. Da dann nicht zu zweifeln, daß bei dem in seinen Stand und wirklichen Activität setzenden Commerciencollegio nach und nach auch der Weg zu allerhand nützlichen Fabriquen und Manufacturen eröffnet, auch die Inwohnere, besonders welche von besseren Mittlen seind, sich darzu lenken lassen dörften.[2])

2do ist in Vorschlag gekommen, die Eröffnung des von Seiten Chursachsen erst von 10 Jahren hero respectu Böhmen gesperrten Elbstroms.

Votum: Diesfalls ist Er. K. u. K. M. bereits in dem a parte überreichten Commercien-Referat das Behörige in Unterthänigkeit angezeiget worden und wird man eben auf diesen passum qua commercio adhaerentem gleich bei der Zurückkunft sorgsam bedacht sein.

---

1) (In margine:) Quoad hoc mit der Kammer sich zu vernehmen und so viel ohn Entgeld des aerarii sein kann, denen Ständen zu willfahren.

2) (In margine:) Dieser Punct ist höchstnötig und ohne Zeitverlust untereinst zu Wien auszuarbeiten, auch in den passibus, wo es nötig, absonderlich der Tarifen und Münz, mit respective Kammer und Hofcanzlei und selber Commerciencommission zusammenzutreten.

3tio wurde die Rectificirung des hier allzusehr erhöheten Zoll- und Mautwesens, wordurch kein commercium bestehen könnte, das aerarium aber selbsten darbei viel verlierete, beweglich vorgestellet.

4to Diese Rectification ist in alle Wege nötig und nicht zu zweiflen, daß solche auch Sr. M. eigenes aerarium locupletiren werde; Sr. M. Hofkammer ist auch erbietig darein zu gehen, und ist man auch mit Sr. M. österreichischen Hofkanzlei dahin verstanden, daß man gleich bei der Zurückkunft mit derselben und der Hofkammer per subdelegationes zusammenkommen wolle, massen sich hier bei so vielen anderen vorgewesenen wichtigen Verrichtungen zu diesem Werk nicht hat schreiten lassen.

5to wurde exaggeriret, daß die überhäufte Geistlichkeit, sonderlich die ordines mendicantes, dem statui publico sehr beschwerlich falleten, da durch selbte die beste subjecta dem politico entgehen, große Substantien ad manus mortuas gebracht, von denen so häufigen und die Anzahl der ersten fundationum täglich mehr und mehr übersteigenden Mendicanten durch ihre tägliche Sammlung der arme Contribuent ausgesauget, folglich ad praestationes publicas et dominicales unkräftig gemacht würden und andere Schädligkeiten mehr daraus erwachseten; würde dahero vorgeschlagen, selbte ad primaevum numerum fundationis zu restringiren, sonderlich sie a successionibus et acquisitionibus zu arciren.

Votum: Die Reduction der Geistlichkeit, dann daß ihnen der bisherige Zugang derer Erbschaften und aller anderen acquisitionum abgestricket werde, ist eine Sache altioris indaginis; die gehorsamste Kanzlei hat super quaestione an? Sr. K. u. K. M. in ein und andern casu particulari die diesfällige Exorbitantien der Geistlichkeit bereits allergehorsamst beigebracht. Es haben aber Dieselbe angestanden eine positive Resolution zu fassen, sondern daß Sie dieses allergnädigst erwögen wollten, in Gnaden zu melden geruhet.

Unterdessen wird doch dem publico wegen der Geistlichkeit insoweit prospiciret, daß man ihr keine Güter ferner zu acquiriren zulasset, auch möglichst darob ist, daß keine neuen Klöster zu erbauen gestattet werden. Es wird sich noch wohl die Gelegenheit ergeben, wegen Acquirirung derer Capitalien und Substantien, dann wegen des excessus derer mendicantium auf ein aptum remedium zu gelangen, derzeit aber scheinet die Sache insolang seinen Anstand zu haben, bis S. M. (welche aus bekannter Pietät, auch Consideration gegen der Geistlichkeit vermutlich auch ihre wichtige Bedenken haben dörften) super quaestione an sich allergnädigst etwan resolviren möchten.

6to wurde vorgeschlagen, nützlich zu sein, daß die hier während Sr. M. Subsistenz eingeführte Bettlerordnung künftig ferner beobachtet, auch desthalben nacher Hof abgegebene generale allergnädigst resolviret werden möchte.

Votum: Das Erstere hat Sr. M. gehorsamste Kanzlei bereits vor diesem congressu verordnet; quoad generale hat Sr. M. österreichische Hofkanzlei letzthin zu verstehen gegeben, man möchte selbter die hiesige Bettler-Anstalten, welche mit so guten Effect hier beobachtet wurden, communiciren, auch zu Wien mit selbter quoad generale zusammentreten, so man auch zu thuen versprochen und darauf unvergessen sein wird.

7mo wurde erwehnet, daß sich die königl. Statthalterei auf derer mehristen Creishauptleuten Berichte gar schlecht verlassen könnte, welche meistentheils die Untersuchungen und übrige agenda durch ihre Secretarien, die oft weder von

Capacität, weder von der erforderlichen Integrität wären, vollzieheten; mithin würde auf derlei unverläßliche Instruirung hier und auch bei Hof judiciret.

Votum: Es ist nicht ohne, daß in Böhmen wenige Creishauptleute dermahlen befindlich, welche die wahre Fähigkeit haben, ihrem muneri recht vorzustehen, auch der Kanzlei nicht unbekannt, daß sie sich grossentheils auf ihre Secretarien verlassen. Man ist dahero bewogen worden, die Instruction derer Creishauptleuten abzufordern und wird bedacht sein selbte dahin einzurichten, womit diesen Inconvenientien Rath geschaffet werde. Man muß aber Sr. K. u. K. M. in Unterthänigkeit nicht bergen, daß hier in Böhmen die Creishauptleute bei ihren geringen Besoldungen, da beede in jedem Kreis, das ist der erstere von Herrn-, der andere aber von Ritterstand, nur zusammen 800 Fl. haben, und von diesen ihnen noch die Arrhen abgezogen werden, nicht bestehen können, welches dann eben die Ursach ist, daß sich fast keine subjecta habilia anmelden, mithin man froh sein muß, wann nur Jemand zu haben ist, also daß diesfalls wohl eine erklecklichere Auskunft für die Kreisämter zu wünschen wäre.[1])

8vo ist die Reduction der sich hier zu Prag und auf dem Land sehr häufenden Juden, durch welche das commercium sehr verkürzet, auch denen Christen vollends aus Handen genommen werde, in Vorschlag gebracht werden. Und unterstünden sich verschiedene Insassen, Juden nach Belieben auf ihren Gütern einzuführen, wie dann einige deren, als der Graf von Mollart, Graf Morzin und von Schlingel, benennet wurden.

Votum: Dieses laufet auch in das wegen des commercii kürzlich erstattete Referat ein, wovon dem Mercantilcollegio die wider die Juden nur in generalibus angeführte Beschwerlichkeit specifice zur Remedirung bereits abgefordert worden. Man hat auch dem gouverno hinterlassen, derlei Inwohnere, so die Juden wider die Verfassung einführen, gleich (wie es zwar schon vorhin hätte ex officio beschehen sollen) zu inquiriren und deren Bestrafung halber gutachtlich zu berichten.[2])

9no wurde angezeiget, daß Sr. K. u. K. M. sowohl bedächtlich und heilsam ergangene pragmatica in puncto inquisitionis haereticae von dem Erzbischofen dato noch nicht befolget werden wollte, woraus dann die königliche Appellation in ihrer Activität gehindert, die Ketzereien aber, welche die Geistlichkeit allein zu unterbrechen nicht gewachsen wäre, je länger je mehr einreissen thäten.

Votum: Die genaue Observanz dieser pragmaticae ist von Sr. K. u. K. M. dem Erzbischofen nachdrücklich mitgegeben worden, mithin nötig, daß darob wegen der dabei hauptsächlich waltenden allgemeinen Wohlfart des Königreichs starke Hand gehalten werde; weilen dann hervorkommet, daß der Erzbischof sich hierzu noch nicht bequeme, so wird an demselben ein allergnädigstes nachdrückliches exhortatorium desthalben erlassen, und ist zu hoffen, daß er sich endlich zum Zweck legen werde.

10mo ist auf die Ausmachung des kleinen Ungelts gar nachdrucklich angedrungen worden.

Votum: Wegen dieses passus machet die gehorsamste Kanzlei einen billichen Unterschied zwischen denenjenigen Naturalien und Wirtschaftseffecten, welche die

---

1) (In margine): Dies wegen der Creishaubtleüten ist höchstnötig und wohl achtzuhaben, daß man ehrlich und gute Leut nehme, auch daß man nicht zulass, daß sich die taugliche etwan entschuldigen, und dies auf's Best einrichte.

2) (In margine): Mit den Juden wird billich ein rechte Deliberation müssen genommen, dann sie nur alles guts in Commercien und sonst hemmen.

Landesinwohnere zu ihrem eigenen consumo hereinbringen lassen und wider zwischen denenjenigen, so sie zum Verkauf anhero liefern; was die erstere classem anbetrifft, da ist Er. K. u. K. M. allergnädigst bekannt, daß deroselben die Hofkammer selbsten vorgetragen, mit Exigirung des kleinen Ungelts von derlei zu eigenen consumo gehörigen Sachen nicht fundiret zu sein, und hat selbte eben destwegen bei Er. M. jetziger Anwesenheit diesfalls per insinuatum nachgegeben, mithin wäre kein Anstand, daß E. K. u. K. M. respectu des eigenen consumo derer Stände Begehren auch weiters allergnädigst fügen könnten. Was aber ad quaestum hereingebracht wird, dieses ist altioris indaginis, stehet in würklich gemeinschaftlicher politischen und Cameral-Untersuchung und künftigen allerunterthänigsten Vortrag, da sich dann erst zeigen wird, ob die Stände diesfalls (wie fast zu zweiflen) fundiret sein werden.

11mo wurde erinnert, wasmassen das Justizwesen an sich selbsten im Königreich wohl eingerichtet seie, zu desselben Beförderung aber nur zu wünschen wäre, wann die misbrauchende recursus, vornemlich in criminalibus, da auch sogar von geringeren Strafen durchgehends recurriret wurde, abgeschnitten, wie auch in civilibus moderiret würden.

Votum: Quoad moderandos recursus in criminalibus ist die Sache von der gehorsamsten Kanzlei allhier, ungeachtet so vieler anderwertigen vielfältig gehabter wichtiger occupationum, ausgearbeitet und Er. M. das allerunterthänigste Referat übergeben worden, und ist zu hoffen, daß durch diesen Vorschlag das criminale merklich künftig beschleiniget werden solle. In civilibus ist mit Abschneidung derer recursuum mit mehrerer Behutsamkeit vor sich zu gehen, da nemlich viele wichtige Proceßen, als wie bei dem königlichen Landrecht, königlichen Kammerrecht, königlichen Landtafel und sonst, nur bei einer Instanz judiciret werden, allwo nicht allemahl legaliter (wie es die exempla und vielfältige sententiae revisoriae reformatoriae bestättigen) gesprochen wird, auch nicht alle subjecta gleich seind, mithin wäre die Justiz mehr gehemmet, als befördert, wann man die recursus an E. M. nicht gestatten sollte. Es seind ohnedies in der Landesordnung gewiße casus vorgeschrieben, wo die revisiones nicht statthaben; man thuet auch öfters bei der Kanzlei die recursus frivolos et infundatos a limine verwerfen. An sich selbsten aber dependiret dieses generale circa exorbitantiam recursuum in civilibus einestheils von der neu vorseienden Einrichtung der materiae processuum (worüber Er. M. eben jüngstens eine allergehorsamste Vorstellung geschehen), theils ist diesfalls auf Schlesien zu reflectiren, wo die jura et statuta sehr different und fast alles per recursus nacher Hof gebracht wird, worinfalls man von Seiten der gehorsamsten Kanzlei auf ein ausgebiges remedium, sobald immer möglich, fürzudenken nicht ermanglen wird; hauptsächlich aber kommet es mit guter Haltung des civilis dahin an, daß die Instantien mit rechtschaffenen tauglichen subjectis, an welchen dermahlen fast allerorten ein bedauerlicher Abgang zu verspüren ist, besetzet und diesen solche salaria, daß sie dabei gleichwohlen ihre Auskunft haben mögen, verschaffet werden; ohne welcherlei zulänglichen stipendiis die penuria subjectorum und die Unversorgung derer Stellen mehr und mehr zunehmen, folglich auch die Justiz verfallen dörfte.[1])

---

1) (In margine): Daß die dicasteria wohl und tauglich besetzt werden, ist der Canzlei Obliegenheit, die es vor Gott und mir zu verantworten hat; mit allen wird nötig, mir einzurathen und ein modum zu finden, damit die recursus gemindert und nicht so leichter Dingen angenommen werden, wie auch mündlich mehr mit dem Obristcanzler geredt, und muß in diesen die Canzlei mehr auf das publicum und Beförderung der Justiz, als nicht auf Sportlen und dergleichen beneficia denken.

12mo ist vorgeschlagen worden, daß die Anstalten respectu der hiesigen Policei, welche pro tempore praesentiae Sr. M. mit Approbation dero gehorsamsten Kanzlei gemacht worden, auch ferner in Gang gelassen werden möchten.

Votum: Und diesfalls findet sich kein Anstand, so viel sich davon denen weiteren Zeiten werden appliciren lassen; dahero auch der neu angehenden königlichen Statthalterei solches bedeutet und mitgegeben wird, von Zeit zu Zeit, wie sich diese Anstalten anlassen, ob und was dabei etwa zu verändern, gutachtlich zu berichten.

13tio wurde auch erinnert, denen hiesigen magistratibus mitzugeben, daß sie zu denen Stadtprocuratoribus nicht einen Jeden, sondern taugliche, examinirte und wohlverhaltene Leute zulassen, welche die Parteien nicht vergeblich verleiten und die Processen in Weitlauftigkeiten verflechten.

Votum: Dieses hätte zwar die königliche Statthalterei ex officio von selbsten thuen können und sollen; man unterlasset aber nicht, sothane Erinnerung auch von hieraus zu thuen.*)

Dieses seind nun, allergnädigster Herr, die Erinnerungen, so von Dero hiesigen obristen Landesofficirern geschehen; es haben sich aber auch einige derselben anheischig gemacht, noch das Weitere diesfalls zu Handen dieser Dero königlichen böheimbischen Hofkanzlei schriftlich einzureichen, unter welchen auch etwas wegen schädlicher Verfallung der Bergwerken gemeldet worden, worüber man gleichfalls einer deutlicheren schriftlichen Erklärung gewärtig ist, um sodann Sr. K. u. K. M. darüber das Nötige gehorsamst vorzustellen. Bei obigen Erinnerungen ist von der königlichen Landtafel nichts erwähnet worden, da doch von selbter bald nach Sr. M. Anherokunft per rescriptum, was etwa dorten besser einzurichten wäre, abgefordert worden; weilen aber auch auf diesen Befehl dato nichts erfolget ist, so hat man sothanen Bericht mehrmahlen urgiret.

Man ist auch von Seiten der gehorsamsten Kanzlei daran, ein judicium pupillare im Königreich anzustellen, weilen die Pupillen und deren administrationes tutelares et substantiae hierlandes fast außer aller Obsorg stehen, folglich die arme Weisen öfters sehr verkürzet werden können.

Zum Beschluß habe ich, Obrister Canzler, sie, obriste Landesofficirere, in Namen Sr. M. nachdrücklich erinnert, daß selbte bei jetzo wieder angehender königlichen Statthalterei sich Sr. M. Interesse und das gemeine Wesen ihrer Pflicht nach eiferigst angelegen sein lassen, eine genaue Subordination bei denen subalternis, sonderlich bei denen Creisämtern erhalten, auf diese und ihre Secretarien, damit derzeit bis zur nechsterfolgender neuen creisamtlichen Instruction nichts ungleiches vorbeigehe, genau Obsicht tragen, vornemlich aber sie sowohl selbsten, als die Creishauptleute und an denen Granitzen von Sachsen und Bayern auch sonsten wohnende Obrigkeiten mit genauer Obsorg invigiliren sollen, damit von Seiten der fremden benachbarten Ländern an denen böhmischen Granitzen keine praejudicia (wie es von 10en Jahren hero mit Sperrung der Elbe, dann von einiger Zeit her mit denen von denen Sachsen auf dem böhmischen Grund und Boden errichtenden Getreid-Magazinen, aus welchen diese das Getreid bei dessen Steigerung in Sachsen und Böhmen mit Gewinn verkaufen, beschiehet) entstehen und einschleichen, sondern solche sogleich an das Gouverno und von solchen an E. M. berichtet und zeitlich

*) (In margine): Dieses ist höchst nötig und die Advokaten und procuratores, die arme Parteien frivole in Proceß und Unkosten führen, mit aller Schärf und exemplarisch zu bestrafen.

re adhuc integra unterbrochen werden mögen; allermassen dann auch die Erinnerung beschehen, derlei Magazinshaltung bei denen böhmischen Obrigkeiten, welche ihres Gewinns halber dabei connivіren, ernstlich zu untersagen und für das künftige auf derlei auswertige, mit Schaden der hiesigen Inwohnern exercirende Pro- und Monopolia besser zu invigiliren.[1])

---

## III.

# Graf Wrtby an Kaiser Karl VI.

d. d. Prag 20. Dec. 1723. (A. d. M. d. J.)

Allerdurchleuchtigst-, großmächtigst- und unüberwindlichster Röm. Kaiser, in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb König. Allergnädigster Kaiser, König und Erbherr. E. K. u. K. M. haben an mich, nachdeme deroselben Ihro königl. böhmische Hofkanzlei vorgetragen, was ich und dero übrige mit selbter vor Ihro Abreise zusammengekommene königl. obriste Landesofficirere sowohl quoad publicum et politicum, als auch in specie wegen des commercii und gleichfalls quoad civile verschiedentlich an Handen gegeben, allergnädigst zu rescribiren geruhet, wasmassen wegen dero vor der Hand gewesten Abreise das Weitere in Ihro höchsten Anwesenheit nicht habe vorgenommen werden können, E. M. hingegen diesfalls Ihro gnädigste landesväterliche Obsorge, welche dieselbe zu Aufnahm und mehrern Wohlstand des Vaterlandes hegen, so viel immer thunlich, in das Werk gesetzter haben wollten; solches aber zur Zeit noch dahin ankommete, daß von mir und Ihro obristen Landesofficierern diesfalls noch ein- und andere mehrere Auskunft erhoben werde, so hätten E. M. zu Abschneidung der schriftlichen Correspondenz für gut gnädigst angesehen, dero geheimen Rat und deutschen Vicekanzlern in Ihro Erbkönigreich Böhaimb Wilhelm Krakowsky Grafen von Kollowrat mit Zuziehung dero königl. böhmischen Hofräthen Johann Anton von Widman und Ignaz Paul Hottowetz von Hussenitz und Löwenhaus den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß diese mit mir und denen übrigen obrist Landesofficierern, auch mit dem Commerciencollegio zusammentreten und von uns diesfällige weitere Vorschläge vernehmen, solche vermerken, folglich zu dero gnädigsten Entschluß gehors. relationiren sollen, und dahero mir in Gnaden anbefohlen, daß ich diese dero gnädigste Resolution Ihro übrigen obrist Landesofficierern, auch dem Commerciencollegio beibringen, dann obige Verrichtung bestens zu beschleinigen trachten solle. Wie nun meines allerunterthänigsten Orts nicht unterlassen habe, diese landesväterliche Intention dero obristen Landesofficiereren sowohl, als dem Commerciencollegio ohne Verzug zu eröffnen, also ist auch Eingangserwehnter deutsche Vicekanzler in Ihro Erbkönigreich Böhaimb Wilhelm

---

1) (In margine): In reliquo placet und kann dem hie noch nachfolgenden Vicecanzler mit etwan ein oder ander noch zurückbleibenden Hofrath mitgeben werden, diese und andere puncta mit denen hiesigen Landofficieren auszuarbeiten und mit sich zu endlich schleüniger Entschließung auf Wien zu bringen. Carl.

Krakowsky Graf von Kollowrat, dann dero königl. böhmische Hofräthe Johann Anton von Widman und Ignaz Paul Hottowetz von Hussenitz und Löwenhaus mit mir und dero übrigen obristen Landesofficierern etlichmahlen zusammengetreten, worauf oberwehntes dero gnädigstes resolutum und sodann beiliegende in Vorschlag gebrachte, von mehrernannten dero Vicekanzlern mir communicirte puncta, und zwar von Punkt zu Punkt per extensum habe ablesen lassen, endlichen respectu dero obristen Landesofficireren die Umfrage, was ein Jeder dabei weiters zu erinnern hätte, gethan; und gleichwie ich nebst erstberührten Jhro gesammten obristen Landesofficiereren allforderist vor Dero landesväterliche Sorge, daß dieselbe das publicum, dann das politicum und provinciale in besseren Stand zu setzen, gnädigst geruhen wollen, den allerunterthänigsten Dank abstatten; also in so weit es den

erſten Punct, wie die jährlich in fremde Länder ausführende große Summen Gelds künftig verschrenket werden könnten, betrifft; da hat man gefunden, daß durch verschiedene canales das baare Geld ausser Landes verführet werde, als nemlichen durch solche insonderheit Specereiwaaren, welcher man unumgänglichen bedürftig ist, hierlandes aber dermahlen nicht fabriciret werden können und dahero nothwendiger Weise hereingeführet werden müssen; worzu stoßet der Luxus respectu deren Kleidungen und hereinführenden pretiosorum, vor welche ein großes Geld hinausgezogen wird, zu geschweigen derjenigen possessionirten reichen Patrioten, welche bei Sr. M. kais. Hofstaat sich befinden, dann derenjenigen, so ausser Landes subsistiren und im Königreich sich begütert machen. Diese alle nun lassen sich von ihren Güteren die aus der Wirtschaft erziglende baare Gelder, welches jährlichen ein namhaftes betraget, zu ihren Unterhalt hinausführen. So wird auch von dero allhiesigen königl. Deputirtenamt die ord- und extraordinari Tranksteuer aus dem Königreich verführet, von Jhro Bancalität aber das bishero jährlich verwilligte ordinarium und extraordinarium von darumben ausser Landes verschicket, weilen Jhro darauf angewiesene Regimenter nicht im Königreich, sondern ausser dessen anderwerts stehen; welches nebst deme, daß die Salzgefälle in den Wienerischen Stadt-Banco eingezogen worden, der starkiste Canal ist, durch welchen das Königreich fast gar ausgeleeret wird; und weilen besagter Wienerische Stadt-Banco, in welchen gleichfalls vieler privatorum Gelder stecken, dem Lande zu grossen Schaden gereichet, allermassen wann dasselbe mit derlei Banco versehen wäre, viele sich verleget hätten, Handel und Wandel zu treiben und hierdurch das Geld im Lande rollirend zu machen; als werden E. K. und K. M. von dero obristen Landesofficierern allerunterthänigst dahin belanget, dieselbe geruheten zu einiger Emporbringung des zu Boden liegenden Handels und Wandels hierinfalls respectu sothanen Wienerischen Stadt-Banco einige landesväterliche Remedur dem Königreich angedeihen zu lassen.

Was die übrige Wege, wordurch das Geld ausser Landes bishero verführet worden, concerniret, da, wann die Einrichtung des commercii geschehen und man auf dessen specifica gelangen wird, so würde auf derlei zulängliche Einschränkung beflissentlich reflectiret werden, insonderheit, wann E. M. auf den occasione der Policei den 26. Septemb. anno 1718 abgelassenen allerunterthänigsten Bericht und den darinnen respectu deren Regimentsmonturen unvorschreiblich gethanen Vorschlag sich allergnädigst zu resolviren geruhen wollten. Um nun auf den

anderten Punct, wie viel mehr fremde Gelder in's Land zur Circulation gebracht werden könnten, zu gelangen, da ist befunden worden, daß dieser Punct mit dem obigen in vielen circumstantiis eine grosse Connexion habe; um damit aber

das Geld hereingezüglet werden könnte, so hat man erachtet, höchstnöthig zu sein, die diesfällige obstacula zu heben und den modum, welchen der

dritte Punct an die Hand giebet, zu facilitiren, wessentwegen dann Sr. M. Vicekanzler Wilhelm Krakowsky Graf von Kollowrat und dero obige zwei königl. Hofräthe mit mir und Ihro obristen Landkämmerern Johann Ernst Grafen von Schaffgotsch, welchem die Superrevision des modi judicandi et exequendi anvertrauet worden, dann dem Commerciencollegio zusammengetreten und zuforderist die Wechselordnung vorgenommen, mithin in diesen Werk sowohl, als in dem modo judicandi et exequendi des Tags öfters zu zweimahlen, ja auch mit Zuhülfnehmung der Sonn- und Feiertagen dergestalten fortgefahren, daß ein- und anderes mit besonderer Reflectirung auf die ober- und untere Instantien, womit ihren juribus hierinfalls kein praejudicium zugefüget werden möge, adjustiret worden; und weilen gedachter dero deutsche Vicekanzler Graf von Kollowrat die diesfällige elaborata mitgenommen hat, so wird Er. K. u. K. M. derselbe zweifelsfrei alles gehorsamst vorstellen, was dabei in ein und anderen unterloffen. Auf was Weise aber das Commerciencollegium in seine Activität und Operation zu setzen seie, da will sicher verlauten, daß an E. K. u. K. M. hierinfalls ein allerunterthänigstes Referat bereits abgegeben worden, welches dahero von Dero allergnädigsten Resolution dependiret; respectu praeteriti hat Sr. M. königl. Appellationsrath von Glauchowa, insonderheit aber der Johann Christian Antoni als Commercienräthe bei dem Mercantilcollegio sowohl an der Wechselordnung, als auch in anderen das Commercium betreffenden Anliegenheiten durch etliche Jahre ohne einzigen Entgeld oder genossener Ergötzlichkeit die Feder zur allerseitigen Vergnügenheit geführet, wessentwegen dann beede, bevorab besagter Johann Christian Antoni meritiret haben, de praeterito um so mehrers remuneriret zu werden, als der letztere in Cambial- und Mercantil-Sachen eine besondere Experienz begleitet, mithin in den Stand sich befindet, bei dem Commerciencollegio noch fernerweitig nützliche Dienste zu leisten; respectu futuri ist zwar nicht ohne, daß das dem Commerciencollegio darreichende salarium anfänglich einige Mittel absumiren würde; man hoffet aber, daß die Stabilirung sothaner Besoldung ohne aggravio des Landes um so gewisser geschehen werde, als bei Introducirung des Wechselrechts das Commerciencollegium in die erforderliche Operation gesetzet werden, hierdurch aber sodann ein genugsamer fundus von selbsten herausfallen wird. Ansonsten ist man bei denen Zusammentretungen gleichfalls darauf gekommen, daß, wann auch obbesagtes Wechselrecht zu seinem Stabiliment würklichen gelangen möchte, so würde jedannoch die Circulation des Geldes nicht so ergebig erscheinen, insolang nicht die Zoll und Mauten ihre Rectificirung erhalten werden, bevorab da in notorio beruhet, daß ex parte camerali gleichsam propria authoritate gedachte Zoll- und Mautgefälle also erhöhet worden, daß der Achsentrieb zu Schaden dero kai. aerarii schon würklich zurückbleibet, denne auch die Kauf- und Fuhrleute, insonderheit aber die hierlandige Leinwandhandlern folgen, ja sogar denen allhiesigen Jahrmärkten ausweichen wollen, insonderheit die letztere, welche durch undenkliche Jahr her von einem Schock gescheckichter Leinwand nomine der Maut in dero allhiesigen Ungeltamt nicht mehr dann 3 Kreuzer bezahlet, anjetzo aber die Cameral-Administration, ungeachtet daß von Sr. M. die Zollrectificirung allergnädigst angeordnet worden, ihnen, Leinwandhandleren, und zwar privative zugemuthet hat, ein Schock derlei geschekichter Leinwand über erstberührte 3 Kreuzer annoch mit 9 Kreuzer und also mit 12 Kreuzer zu verzollen. Es ist also das von Sr. M. anhero gnädigst überschickte Vectigal in Gegenwart dero

deutschen Vicekanzlern Grafen von Kollowrat und Jhro beeden königl. Hofräthen bei dem Commerciencollegio vorgenommen, auch zu dem Ende die ex parte camerae verordnete commissarii darzugezogen worden, um verläßlich informiret zu sein, wie weit man in diesen so wichtigen Werk geschritten und auf was Weise die Rectificirungsmanipulation von statten gehe; allein bei Durchgehung des diesfälligen vectigalis ist hervorgekommen, gleich es dann die camerales in pleno selbsten angezeiget haben, samb sie nicht ad arbitrandum, sondern nur ad informandum et referendum per intimatum camerale instruiret worden. Nachdeme aber dieses höchst nöthig- und heilsame Werk solchergestalten durch so geraume Zeit einzig und allein an diesem sich gestemmet hat, so hat man sich insgesammt dahin verstanden, daß von dem Commerciencollegio dasjenige, was zwischen demselben, dann denen Cameralcommissariis gemeinschaftlich adjustiret werden kann, per partes rectificiret und nach und nach an E. M. durch dero königl. Statthalterei zu Handen Jhro königl. böhmischen Hofkanzlei allerunterthänigst überschicket, diejenige passus aber, in welchen beederseits commissarii discrepireten, wohl vermerket, hierüber des collegii Meinung beigerückt und cum rationibus decidendi gleichfalls an E. M. submisse befördert werden sollen; wiezumahlen nun die Cameraldeputati nach diesen methodo gleichfalls zu verfahren, die discrepante passus aber an ihre Cameralstellen abzuschicken sich anheischig gemacht, also hat man ex parte politica ihnen cameralibus, endlichen auch dieses bedeutet, obbesagten, auf die geschecket Leinwand per 9 Kreuzer privative bewirkten so excessiven Zuschlag hinwiderumben zu cassiren und von allen Zoll-, dann Maut-Erhöhungen durante hac rectificatione sich gänzlichen zu enthalten.

Und sintemahlen der hierlandigen Circulation des Gelds eine grosse Verhindernus gleichfalls in diesem zugefüget wird, daß aus dem Königreich Böhmen nacher Sachsen, dann Bayern und ander Orten von denen entübrigten Wirtschaftseffecten wegen deren insonderheit in Sachsen so excessive angelegten Zoll und Mauten wenig verführet werden, hierlandes auch ein commercium nicht füglichen floriren kann, so lang die Elbe in der bisherigen Sperr verbleibet; solchemnach lebet man der allerunterthänigsten Hoffnung, es werden E. K. u. K. M. durch die Behörde allergnädigst zu vermittlen geruhen, damit nicht nur von Seiten Sachsen gedachter Elbstrom eröffnet und die daselbstige excessive Maut- und Zollgefälle der Billichkeit nach moderiret, sondern auch zu Hamburg in denen von hieraus künftig beschehenden transnavigandis alle Beförderung unterstützet werden möge. Der

vierte Punct enthaltet in sich, durch was für Mittel die sowohl auf dem Lande, als in der Stadt Prag zugenommene Judenschaft, wo nicht allsogleich directe reduciret, wenigstens per indirectum restringiret werden könnte, als e. g. wann ihre wider alle privilegia und Befugnus so universaliter treibende Handlungen ad antiquos et justos limites herabgebracht, folglich ihnen die Einfuhr fremder Waaren, besonders deren in großer Menge einschleppenden Lausnitzer und anderen fremden Tücher alsogleich untersaget und allein der Verkauf deren inländischen Tüchern erlaubet, dann der Juden Tandlmarkt zu Prag in der Wochen nur zwei Tag eröffnet, das Hausiren auf dem Lande ingleichen verhindert oder gar abgestellet und was sonsten zur Einschränkung dieses schädlichen Judengesindels an Handen gegeben werden könnte; da wird Er. K. u. K. M. annoch in allergnädigsten Andenken beruhen, wasmassen dieselbe uns occasione der Herrschaft Kolleschowitz, wo einige Wohnungen für die Juden, dann eine Synagog neuerlich hat errichtet werden wollen, de dato Laxenburg, den 25. Maii anno 1723 in Gnaden anbefohlen, daß denen

sambentlichen Landesinwohneren die dem 1650jährigen Landtagschluß zuwiderlaufende Einfuhr- und Aufrichtung deren Judenhäuser, Gemeinden, Schulen und Begräbnussen ohne Beitretung Ihro landesfürstlichen consensus sub poena fiscali ernstlich untersaget, auch ob und wo inzwischen diese Einfuhr- und Aufrichtung etwa geschehen, genau inquiriret und diesem Landtagschluß gemäß diesfalls das weitere fürgekehret, dann derlei Übertretere per fiscum actioniret werden sollen. Nun ist zwar hierauf denen gesammten Creishauptleuten mitgegeben worden, deme die allerunterthänigste Folge zu leisten; nachdeme aber aus denen hierüber eingelangten creisamtlichen Berichten, ob und welcher Orten derlei Aufrichtung etwa geschehen, nichts verläßliches hat eruiret werden können, hingegen wahrgenommen worden, daß die Juden allerorten, insonderheit vermittelst des jung- und häufigen Heurathens sich immerfort vermehreten und andurch die jüdische Familien anhäufeten, so hat man diesem vorzubiegen conferentialiter erachtet höchst nöthig zu sein, den eigentlichen numerum deren auf dem Lande dermahlen sich befindenden Juden beheben zu lassen, wessentwegen dann durch Sr. M. königl. Statthalterei denen sambentlichen königl. Creisämtern gewisse gedruckte Tabellen cum suis rubricis untereinstens mit dem Befehl überschicket worden, um solche denen Städten, dann Herrschaften und Gütern, wo einige Juden sich befinden, zu communiciren und anbei denen Obrigkeiten und Wirtschaftsbeamten auf das nachdrücklichste mitzugeben, daß alle Juden utriusque sexus, groß und klein, jung und alt, dann was jeder für Gewerb treibe, wie auch quo anno und ob mit oder ohne allergnädigsten Consens sich jeglicher daselbsten niedergelassen, nicht weniger, ob und von welcher Zeit her, auch quo indulto einige Synagogen errichtet worden, um so verläßlicher beschrieben werden sollen, als im widrigen diejenige Obrigkeit, welche etwa einige Juden verschwiegen hätte, poena fiscali, hingegen dergleichen Beamter mit einer Geldstraf von 300 Fl. irremissibiliter würde angesehen, derjenige aber, so bei Mitteln nicht wäre, an den Leib gestrafet werden. Um damit aber dieses Werk mit der erforderlichen Verläßlichkeit gefasset werden möge, so ist denen gesammten Creishauptleuten in obiger Verordnung auch dieses mit beigerücket worden, womit allerorten, daß derjenige, welcher eine Obrigkeit oder Beamten, so, wie gedacht, einige Juden entweder verschwiegen oder nicht vollständig angesetzet hätte, denuntiiren würde, in primo casu ex publico remuneriret, in secundo casu aber die Halbscheid überkommen und anbei sein Namen in Verschwiegenheit gehalten werden solle, una fidelia kundgemachet, zugleich auch auf die fördersame Beschreibung deren gesammten Juden, also wie es an Handen gegeben worden, von Amtswegen insistiret und an dero königl. Statthalterei die allerseitige Tabellen binnenhalb 6 oder längstens 8 Wochen befördert, nicht weniger, weilen sicher verlautet, daß die Juden in einigen Örtern, in specie aber zu Blaschim und Diwischau, verschiedene Realitäten von Feldbau, dann Acker und Wiesen, ungeachtet dieses durch dero königl. Gouverno hiebevor bereits verboten worden, jedannoch besitzen, auch sogar mit Christen um die Hälfte aussäen sollen, von ihnen, Creishauptleuten, wiederholt mit allen Nachdruck untersaget, diejenige Örter aber, wo dieser Unbill verstattet wird, verläßlich consigniret und die diesfällige Specification an dero königl. Statthalterei zu dem Ende mit hereingesendet werde, auf daß man deren possessores pro re nata um so empfindlicher bestrafen könnte, als sie kein Abscheu getragen, wider den diesfalls ergangenen königl. statthalterischen Verbot zu handlen. So bald nun die Landes-Judenschaft solchergestalten per rubricas wird beschrieben worden sein und die Tabellen mit denen creisamtlichen Relationen einlaufen werden, so wird man eine besondere Commission veranlassen, derselben die diesfällige Not-

durften communiciren und hierüber ihre gutachtliche Gedanken, auf was Weise einige Reduction mit obernannter Landes-Judenschaft, jedoch reflectendo auf die Beibehaltung derjenigen Familien, welche anno 1618, dann 1654 und 1661 daselbsten gegenwärtig gewesen, vorzunehmen wäre, abforderen, sodann Er. K. u. K. M. mediante locumtenentia regia hierinfalls einiges remedium momentaneum gehorsamst an Handen geben, da unterdessen vermittelst Dero königl. Creishauptleuten im Lande denen gesammten Inwohneren unter fiscalischer Actionirung wiederholt verboten wird, einige neue Juden anzunehmen. Anlangend die Prager Judenschaft, da erachtet man das sicherste expediens zu sein, gleich es dann Er. K. u. K. M. in dem untern 5. Octob. anno 1719 diesfalls abgelassenen Hauptbericht unvorschreiblich eingerathen worden, daß alle Juden insgesammt an einen hierzu bestimmenden Tag auf einen gewissen Ort, weilen es die Experienz bei der hiebevorigen Beschreibung gegeben, daß sie in verschiedenen Schlupfwinkeln, ja sogar auf denen Böden, dann in Kellern und dergleichen unerforschlichen Örtern sich versteckt haben, auch ihrer viele auf denen Jahrmärkten im Lande herumgezogen seind, bestellet, durch einen dem Werk gewachsenen commissarium ihre Namen und Zunamen, wie auch Handelschaft ordentlich beschrieben, ein Buch mit doppelt eingebundenen Balleten oder Zetteln, von solcher Dicke oder Anzahl als nötig zu sein befunden würde, verfasset, sodann die Vermögliche von denen Unvermöglichen und Bettlern separiret und die erstere in gedachte beede Balleten eingetragen, dann hievon das eine herausgeschnitten und dem Juden zu seiner Legitimation behändiget, hingegen das andere ad eruendum numerum in Buch gelassen, mithin anbei jeglichem Juden, keine Collusion sub poena fustigationis auszuüben, eingebunden, und welcher sich mit solchen Zettel nicht legitimiren könnte, sogleich zum Verhaft gebracht, die Unvermögliche und Bettlere aber aus Prag und per consequens aus dem Lande hinweggeschaffet; daferne aber wieder Vermuthen ein- oder anderer in der Prager Stadt hinwiederumben sich betreten lassen würde, solcher sodann des Landes verwiesen werden könnte. Und gleichwie die bisherige Erfahrenheit gegeben, daß die Juden durch das zeitliche Heurathen sich stark vermehret haben, also würde die Stabilirung obgedachten remedii momentanei viel facilitiret werden, wann auch dieses zeitliche jüdische Heurathen restringiret werden möchte, worüber dahero Er. K. u. K. M. allergnädigste Resolution gehorsamst erwartet und, auf was für einen numerum die Prager Judenschaft gleichfalls zu reduciren wäre, lediglichen anheim gestellet wird.

Ansonsten ist nicht ohne, daß die Juden die Handlung universaliter treiben, auch eine grosse Menge von denen Lausnitzer, dann anderen fremden Tüchern einschleppen; nachdeme aber ihr Privilegium ihnen solches gestattet, hingegen auch nicht allen Juden, sondern nur denen jüdischen Schustern, dann Schneidern und dergleichen Handwerksleuten erlaubet, ihre Waaren in der Wochen zweimal in dem Juden-Tandlmarkt zu verkaufen, so wird bei Er. M. allergnädigsten Disposition lediglichen beruhen, ob dieselbe ungeachtet dieses privilegii (weilen von Ihro bei dessen Confirmirung sich per expressum allergnädigst vorbehalten worden, daß dasjenige, was weiterhin in statu publico hierinfalls zu veränderen und zu limitiren resolviret würde, genau beobachtet werden solle) jedannoch denen allhiesigen Juden die Einfuhr besagter Lausnitz-, dann Görlitz- und anderer fremden Tücher untersagen und benebenst ihnen insgesammt, daß sie in der Wochen nur zweimal, als am Erch- und Freitag in dem Tandlmarkt verkaufen sollen, kundmachen, der Landes-Judenschaft aber intimiren zu lassen gnädigst geruhen wollen, des denen hierlandigen contribuirenden Kaufleuten höchst schädlichen Hausirens sich gänzlichen zu enthalten. Und weilen

schliesslichen gleichfalls wahrgenommen worden, daß die allhiesige Juden in der Judenstadt an Sonn- und Feiertägen ihre Waaren zu verkaufen sich unterstehen, solches aber um so weniger zu gestatten ist, als die Christen hierdurch von denen divinis sich abhalten und gleichsam den ganzen Tag mit dem Einkaufen in der Judenstadt sich occupiren, solchemnach ist dem Altstädter Hauptmann per decretum mitgegeben worden, denen gesammten Juden zu bedeuten, daß sie an einen Sonn- und Feiertag nicht ehender, als bis nach 12 Uhr bei Verlust ihrer Waaren verkaufen sollen. Um nun auf den

fünften Punct, wie die schon einmahl in Vorschlag gebrachte Policei wegen Tragung deren inländischen Tüchern und anderer Waaren wenigstens derzeit respectu des gemeinen Burgermanns und anderen derlei Personen in wirklichen Gang gebracht, sonsten auch die Hereinführung so vielfältiger Waaren aus Sachsen von Zeugen, Bändern und dergleichen verhindert, auch auf was Weise und Art etwa Magazinen zu Prag von denen inländischen Manufacturen, um von daraus auch die Prager Städte zu versehen, aufgerichtet werden möchten, zu gelangen, da hat man gefunden, daß das in Policei-Sachen untern dato Wien, den 12. Julii anno 1718 eingelangte allergnädigste rescriptum und die hiernach verabfaste, auch im ganzen Lande publicirte königl. statthalterische Patenten von darumben bishero einen schlechten Effect gewonnen, weilen eine Particularpolicei eine schwere Execution nach sich ziehet, allermassen allererst in Augenschein genommen werden müsste, ob ein- und anderer ein ausländisch- oder hierlandes fabricirtes Tuch trage, welches verschiedene Verdrieslichkeiten verursachen möchte, anderer besorgenden Ungelegenheiten zu geschweigen. Und da nun bei so gestalten Sachen kein Universalpolicei respectu Böhmen allein, wohl aber respectu aller Länder sich introduciren lasset, als habe ich nebst dero gesammten königl. obrist Landesofficirern der Notdurft zu sein erachtet, Er. K. u. K. M. solches allergehorsambist vorzustellen und submisse zu bitten, dieselbe geruheten an die Behörde gnädigst zu verfügen, damit respectu aller Länder eine Universalpolicei per classes um so mehrers concertiret werden möge, als es eine heilsamb und erspießliche Sache wäre, derlei Policeiordnung einzuführen, massen die Kleiderpracht in sich selbsten und particulariter genommener nicht also bei dem männlichen, als vielmehr weiblichen Geschlecht sich befindet. Da unterdessen, was die aus Sachsen einführende Waaren von Zeugen, Bänder und dergleichen betrifft, wird das Commerciencollegium umständlich überlegen und ob, auch mit was für Modalitäten deren Einfuhr verschrenket werden könnte, an Handen geben. Ansonsten aber findet man dermahlen nicht nötig, einige Magazinen zu Prag zu stabiliren, bis nicht die inländische Manufacturen in einen vollkommenen Stand werden gesetzet worden sein, welche gar füglichen facilitiret werden können, um willen man hierlandes mit Spalier-, Spiegel-, dann Gewehr- und dergleichen Fabriquen bereits versehen ist, in welchen gar schöne und taugliche Sachen erzüglet werden; wie dann die Spiegel-Fabrique allschon dergestalten beschaffen und von dem Johann Tschincke eingerichtet worden ist, daß man nicht nur in Frankreich, Niederland und dergleichen Örter die schönste Lustern verführet und daselbsten verschleisset, sondern es sollen auch künftiges Jahr Spiegelgläser von besonderer Grösse und Feinigkeit gegossen werden. Und weilen es darauf ankommet, ob einige particulares derlei Magazinen auf ihre Unkosten werden wollen aufrichten, solchergestalten aber zu beförchten, daß derlei particulares den hiraus ziehenden Nutzen auch allein zu geniessen sich zumuthen dörften, dahingegen vielleicht vorträglicher wäre, wann per societates sothane Magazinerrichtung geschehen könnte, so ist ein und anderes gleichfalls dem Commerciencollegio zur erforderlichen Überlegung

committiret worden, insonderheit, da diese passus wegen verschiedener in sich enthaltenden Particularitäten eine mehrere Circumspection erforderen. Concernirend

sechstens die Commissionshandlung, da ist nicht ohne, daß die hierlandige Handelschaft meistentheils durch Factoreien dermahlen geführet werde, welches daher rühret, daß die Kaufleute weder mit Geld, noch mit Credit aufkommen können; sobald aber der Credit durch Stabilirung des Wechselrechts erscheinen wird, in solchem Fall dörften gedachte Commissionshandlungen von selbsten aufhören. Und obwohlen wegen des Komotauer Postwagens an E. K. u. K. M. ein allerunterthänigster Bericht allschon den 5. Martii anno 1717 abgestattet worden, so wird jedannoch dieser passus dem Commerciencollegio zur genauen Erwegung überlassen.

Siebentens wäre zu wünschen, wann man dermahlen denen ausländischen Kaufleuten, auch Juden, den Einlaß in das Carlsbad und Töpliz verhindern könnte, insonderheit da die inländische das ganze Jahr das onus contribuendi tragen müssen. Nachdeme aber erstbesagte allhiesige Kaufleute dato in den Stand sich nicht befinden mit so vielen Waaren sich zu verlegen, um auch Carlsbad und Töpliz darmit zur Genüge versehen zu können, so wird es darmit bis zu Einrichtung deren Manufacturen einen Anstand leiden müssen. Jedoch wird das Hausiren auf dem Lande denen fremden Krämeren, wovon einige in ein- oder anderer Stadt intuitu dessen das Bürgerrecht in fraudem legis allen Fleißes genommen, wiederholt von darumben gemessen eingestellet, damit nicht der Überrest deren, in besagten Bädern von ihnen, ausländischen Kaufleuten, nicht verkauften Waaren im Lande herumgetragen und zu Schaden deren hierlandigen angesessenen Kaufleuten vollends versilbert werde. Und gleichwie der

achte Punct wegen der rohen Materien von des Commerciencollegii Erleuterung dependiret, also seind auch von etwelchen Jahren her bereits mehrere Bleichen im Lande erzüglet worden, dergestalten, daß allschon einiger Orten eine sehr feine Leinwand, dann Tischgezeug und dergleichen gemachet wird. Was für Materien aber Sachsen von dem Königreich unumgänglich vonnöten hat, solch alles wird von dem Commerciencollegio in eine Specification gebracht werden. Übrigens kann die Wolle im Lande unmöglichen völlig verarbeitet werden, weilen eine schlechte Anwehrung des Tuchs dermahlen erscheinet; dahingegen ist man auch zu dato mit der einscheerigen Wolle, welche zu denen weißen Zeugen, deren sich die Praemonstratenser, Cistercienser und andere geist- oder weltliche Personen gebrauchen, erfordert wird, hierlandes nicht versehen, sondern solche muß allererst aus Sachsen verschrieben werden. Was

neuntens die Schiffreichmachung deren Flüssen anlanget, da kann man sich hierinnen dermahlen nicht aufhalten, daferne aber ad materialia geschritten werden wird, so würde auf denjenigen Bericht, welcher Er. K. u. K. M. von mir untern 18. Augusti des 1721. Jahrs in dieser Begebenheit gehorsamst abgestattet worden, dann auch auf diejenige königl. statthalterische Berichte, so den 11. Augusti und 11. Septemb. anno 1714 wegen des bis Leitmeriz recognoscirten Moldau- und Elbstroms abgeloffen, reflectiret werden. Wie nun Sachsen den Elbstrom dergestalten gesperrt haltet, daß der Überschuß, dessen das sächsische Land zur Notdurft nicht bedarf, nicht weiter hinabgebracht werden kann, also falls die Elbe per bonos modos ihre Öffnung erlangen möchte, so könnte das Commercium zur Genüge facilitiret werden. Sollte jedoch wider besseres Vermuthen die Güte nichts verfangen; in solchem Fall erachtete man unvorschreiblich, daß per modum eines Compelle annoch

ein offener Jahrmarkt ad exemplum der Leipziger Oster- oder Michael-Meß etwa just zu der Zeit in Prag introduciret, nicht weniger dem sächsischen Lande die Getreidausfuhr auf dem Wasser verschrenket werden könnte. Was aber den Moldaustrom bei Budweis betrifft, da seind schon von dort aus bis Prag auf Veranlassung dero königl. Statthalterei bei einer jeden Wasserwehr die erforderliche Wasserzeichen der Landmaaß nach von denen diesfälligen possessoribus vor einiger Zeit bereits standhaft geschlagen worden, jedoch weilen in diesen Fluß hin und her verschiedene unbewegliche Steine, welche bishero die Salz- und Holzflößerei sehr incommodiret haben, sich befinden, so wird man nicht unterlassen, auf das Frühejahr, so viel als immer möglich, hieran Hand anzulegen und sich besonders dahin zu bearbeiten, damit auch dieses incommodum sothaner unbeweglichen Steine aus dem Strom geraumbet werden möge. Respectu des Münzwesens

zehentens wird Er. K. und K. M. in allergnädigsten Andenken beruhen, was für ein Hauptgutachten diesfalls deroselben untern 5. Novembris des 1715. Jahrs von Ihro königl. Statthalterei gehorsamst erstattet worden. Wie nun hierorts allein das Hauptwerk sich nicht ausmachen lasset, also erachtet man unvorschreiblich, daß von dero kai. Hofstellen eine Zusammentretung veranlasset und das diesfällige universale gemeinschaftlich concertiret werden könnte, worzu besagter Hauptbericht nicht undienlich sein wird.

Und weilen respectu der Schüttmünz in erstgedachten Hauptgutachten sowohl, als auch in denen untern 2. Junii anno 1718, den 1. Junii 1719, dann den 13. Aug. und 29. Novembris des 1720. Jahrs nachgesendeten gehorsamsten Berichten das Benötigte berühret, mithin, wie die Schüttmünz zu verrufen und auf was Weise der Abgang zu surrogiren wäre, an Handen gegeben worden; solchemnach könnte unmaasgebig das Provisorium respectu sothaner Schüttmünz um so ehender stabiliret werden, als im widrigen zu beförchten, daß bei der Sache längeren Aufschub der Ueberrest des guten Gelds vollends außer Landes verführet, hingegen das Königreich mit lauter schädlicher Schüttmünz von darumben angefüllet werden dörfte, weilen verschiedene Parteien, insonderheit aber das königl. deputirte Amt vor die an denen ord- und extraordinari Tranksteuer-, dann Salzgefällen eingehende kleine Münz gegen 1% Nachlaß das harte Geld pfleget einzuwechslen und außer Landes zu verschicken. Auf was Weise aber

eilftens die Bergwerke in besseren Stand gebracht werden könnten, da ist deren Emporbringung um so mehrers zu wünschen, als dieses das einzige Mittel wäre, wordurch viel tausend notleidende Leute bishero unterhalten worden. Allein von einiger Zeit her seind die edle Bergwerke erliegen geblieben, weilen verschiedene Beschwerden wider dero königlich böhmische Kammer theils wegen des von denen in Receß stehenden Baulustigen abgeforderten Zehents, theils aber in anderen passibus hervorgebrochen. Und da nun an E. K. und K. M. von denen Gewerkschaften ein allerunterthänigstes Anbringen eingerichtet worden, als wird allergehorsamst gebeten, dieselbe geruheten sich solches vortragen zu lassen, mithin allergnädigst zu resolviren, daß durch eine ex parte politica et camerali bestellende Commission sothane Beschwerden und was deme mehrers anhängig ist, umständlich untersuchet, die obhandene obstacula aus dem Weg geraumbet und sodann all- und jedes gemeinschaftlich adjustiret, nicht weniger eine neue Bergordnung, weilen die bishero in usu stehende sich nicht complet befindet, projectiret und zu dero allergnädigsten Approbation übersendet werden solle. Und dieses ist, was man respectu universalis gehorsamst zu erinnern erachtet hat; weilen es aber hierorts dermahlen nur um

Statuirung eines provisorii zu thuen ist, so ist man der allerunterthänigsten Meinung daß von Er. K. und K. M. zu Aufmunterung deren Baulustigen und einiger Wiederemporbringung deren edlen Bergwerken allergnädigst zu gestatten wäre, per patentes im Lande zu publiciren, daß derjenige, welcher in den wirklichen Receß stehet, weder den halben, noch viel weniger aber den ganzen Zehent dero königl. böhmische Kammer zu entrichten schuldig sein solle, es wäre dann Sache, daß derselbe bereits aus den Receß gediehen, in welchem Fall es die Schuldigkeit erfordern würde, dasjenige an den Zehent abzuführen, was die Bergordnung respectu des edlen Bergwerks, massen von Zinn und dergleichen Mineralien gar nichts pfleget bezahlet zu werden, ausweisen wird.

Zum Beschluß dieses Puncts habe Er. K. und K. M. annoch dieses allergehorsamst anzuzeigen erachtet, daß Dero allhiesige Kammer-Präsident Sigmund Graf Herschan in ultimo consessu conferentiali seine schriftlich verabfaßte Gedanken wegen Einführung des commercii und was dem Lande zur Ersprießlichkeit gereichen möchte, mit Benennung einiger hierzu erforderlichen Generalien, als Land-Capital, Manufacturen, dann Münz- und Creditwesen und dergleichen, welche förderist hauptsächlichen darbei zu considerirен und punctatim zu erwegen wären, abgelesen; nachdeme aber Er. M. deutsche Vicekanzler Graf von Kollowrat ihme, Kammerpräsidenten, ob nicht sothane puncta communicabl wären, befragt, insonderheit da man aus denen Generalien abgenommen, daß hievon einige Sachen zu Einrichtung oberwehnter Commercien dienlich sein dörften, so ist von ihme hierauf in Antwort so viel ertheilet worden, sie könnten dermahlen nicht communiciret werden, weilen derselbe solche dato nicht ordentlich eingerichtet habe. Was den

zwölften Punct, wo und bei weme auf dem böhmischen territorio die Sachsen Magazinen aufzurichten pflegen und welchergestalten solche jetzt und künftig abzustellen wären, anlanget, da wird Er. K. und K. M. in gnädigsten Andenken beruhen, was dieselbe in dieser Sache an dero königl. Statthalterei untern 5. Novembris dieses zu Ende gehenden Jahrs allergnädigst zu rescribiren geruhet haben. Wie nun hierauf bei dero königl. Hauptleuten des Leitmeritz-, dann Saazer und Bunzlauer Kreises die diesfällige umständliche Untersuchung sogleich verordnet worden, also erwartet man der Sache eigentliche Beschaffenheit und wird sodann Er. K. und K. M. hievon die allerunterthänigste Information ertheilet, mithin, wie pro re nata die Errichtung sothaner Magazinen abgestellet werden könnte, gehorsamst an Handen gegeben werden, wiewohlen aus dem Leitmeritzer königlichen Kreisamt die Relation allschon eingeloffen, daß weder zu Lobositz, weder der Orten, sächsischerseits dergleichen Magazinen aufgeführet worden. Betreffend aber

dreizehentens die mit dero gnädigsten Approbation provisorio modo verabfaßte und sowohl in denen königl. Prager Städten, als auch im ganzen Lande zur Beobachtung publicirte Bettlerordnung, solche wird indessen aller Orten widerumben republiciret und bis zu Statuirung des diesfälligen generalis hierlandes beibehalten, respectu des von der österreichischen Hofkanzlei projectirt- und jüngst dero königl. Statthalterei communicirten generalis aber dasjenige, was etwa dabei in ein- und anderen hierorts zu erinnern wäre, mit nechsten gehorsamst berichtet werden. Und weilen gedachte Bettlerordnung in sich vermag, daß die Visitation auf dem Lande und in denen königl. Prager Städten zum öftern vollzogen werden solle, so haben auf königliche statthalterische Veranlassung die gesammte königliche Creisämter den ersten Decembris einen Generalstreif im ganzen Lande vorgenommen, dero königl. Stadthauptleute aber durch die Magistraten und ihre Subordinirte in

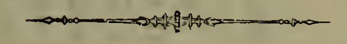
denen Prager Städten dieser Tagen nächtlicher Weile mit aller Behutsamkeit eine genaue Visitation von Haus zu Haus vollziehen lassen, welche visitationes auch so viel gefruchtet haben, daß verschiedene verdächtige Leute eingezogen und der Justiz übergeben worden . . .

In dem übrigen seind respectu des Justizwesen verschiedene Gedanken von einigen dero königl. obristen Landesofficirern bei denen Congressen angezeiget und an Ew. M. von ihnen die hierüber verfaßte puncta zweifelsfrei bereits allergehorsamst überschicket worden, wie dann dero deutschen Vicekanzlern Grafen von Kollowrat ich gleichfalls einige notata schriftlichen abgegeben habe. Da nun Ew. M. derselbe ohne deme all- und jedes umständlich vorstellen wird, so habe überflüßig zu sein befunden hierorts etwas davon zu recapituliren.

Und sintemahlen schließlichen über allobiges auch annoch dieses vorgekommen, daß man sich derer asylorum sehr mißbrauche, welches so viel verursachet hat, daß an Ew. M. von dero königlichen Statthalterei nach Vernehmung Ihro königl. Appellationskammer in dieser Begebenheit ein Hauptgutachten bereits untern 20. Oct. anno 1719 abgestattet und auf was Weise sothane asyla zu restringiren wären, gehorsamst an Handen gegeben worden, ohne daß hierauf dero allergerechtigstes decisum dato eingeloffen; solchemnach lebet man des allerunterthänigsten Zuversehens, es werden Ew. K. und K. M. hierüber nunmehro sich um so ehender allergnädigst zu resolviren geruhen, als jüngster Tagen derlei Mißbrauch sich wiederumben in diesen ereignet hat, daß zwei bei hellichten Tag in den wirklichen Diebstahl begriffene und sodann bei erweckten Geschrei die Flucht genommene Personen sich in das Priorat des ritterlichen Maltheserordens bei unser lieben Frauen unter der Ketten ad asylum sich salviret haben, allwo ihnen den dritten Tag zwar ausgeholfen worden; man hat aber einen davon durch gute Veranstaltung sodann auf der Gassen zu Stand gebracht.

Und dieses ist, was Ew. K. und K. M. pflichtschuldigst habe allergehorsamst berichten, anbei aber in unveränderlicher Devotion gebleiben sollen Ew. K. und K. M. allerunterthänigst treugehorsamster Erbunterthan

J. Graf von Wrttby.



# IV.

Extract aus denen Zoll-Registern des königl. Prager Grenzzoll-Amts, dann des Gabler, Komotauer, Preßnitzer und Egerischen Quartiers, was für Species sowohl fabricirter, als auch distinctivè roher Waaren, Materialien oder anderer Commercial-Effecten grösten Theils aus dem Königreich Böheimb in Sachsen und in die Lausnitz Ao. 1720 et 1723 ausgeführet und verzollet worden. Als nemlich:

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Gr. Zoll-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Zoll-Registern | Vermög Komotauer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität, wie solche vermög des Werths, Gewichts, Maaß und Stucken Patentmäßig zu verzollen gewesen, ausgeführt worden. Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A.** | | | | | | | |
| Aalen Fisch . . . | — | 19 fl. 30 kr | — | — | — | 19 fl. 30 kr. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Alaun . . . . . | 60 Cr. | 21 Cr. | 450½ Cr. | 6 Cr. | 9¼ Cr. | 546¾ Cr. | 369 Cr. 30 ℔ |
| | 8 Cr. | 31 Cr. 90 ℔ | 316 Cr. | 6 Cr. | 7½ Cr. | | |
| Aepfel . . . . . | — | 2 Str. 2 V. | — | — | — | 2 Str. 2 V. | 4 Str. 3 V. |
| | — | 4 Str. 3 V. | — | -- | — | | |
| Arbes (Erbsen) . | — | 46 Strich | 106½ Strich | 450 Strich | 23 Strich | 625½ Str. | 1315 Str. 3 V. |
| | — | 93 Str. 3 V. | 379 Strich | 809 Str. 3 V. | 33¼ Strich | | |
| Aschen gemeine . . | — | 1963 Strich | 3795 Strich | 136 Strich | — | 5894 Strich | 7907 Str. 2 V. |
| | — | 1826 Str. 2 V. | 5855 Strich | 226 Strich | — | | |
| Auswurf-Aschen . | — | — | 123 Fuder | 58½ Fuder | — | 181½ Fuder | 150½ Fuder |
| | — | — | 114¼ Fuder | 36 Fuder | — | | |
| **B.** | | | | | | | |
| Bier von Gersten . | 4¾ Eimer | — | 2 Eimer | — | 5 Eimer | 11¾ Eimer | 32 Eimer |
| | 11 Eimer | 6 Eimer | 15 Eimer | — | — | | |
| Bilder geschnittene | — | — | — | — | — | — | 53 fl. |
| | — | — | 32 fl. | — | 21 fl. | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Blaue Farb . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 4325 Cr. 20 ℔<br>3225 Cr. 40 ℔ | —<br>— | 4325 Cr. 20 ℔ | 3225 Cr. 40 ℔ |
| Braune Farb . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 2 Cr. 60 ℔<br>23 Cr. | —<br>— | 2 Cr. 60 ℔ | 23 Cr. |
| Blumen gemachte . | 13 fl.<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 13 fl. | — |
| Bodaschen (Pottasche) | 1312 3/4 Cr.<br>323 3/4 Cr. | 131 Cr. 60 ℔<br>89 Cr. | 813 Cr.<br>1770 1/2 Cr. | 265 Cr. 60 ℔<br>513 Cr. 60 ℔ | 138 1/2 Cr.<br>660 1/2 Cr. | 2661 1/4 Cr. | 3357 Cr. 30 ℔ |
| Branntwein . . . | —<br>3/4 Eimer | 5 3/4 Eimer<br>2 Eimer | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 5 3/4 Eimer | 2 3/4 Eimer |
| Brod . . . . . . | —<br>— | 236 Str. 2 1/2 V.<br>324 Str. 3 1/4 V. | —<br>— | —<br>— | 38 Str. 1 V.<br>— | 274 Str. 3 1/2 V. | 324 Str. 3 1/4 V. |
| Bretter . . . . . | —<br>— | 1680 Sch. 20 St.<br>1698 Sch. 15 St. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 1680 Sch. 20 St. | 1698 Sch. 15 St. |
| Buchführerei . . . | 1163 fl.<br>187 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 1163 fl. | 187 fl. |
| Butter . . . . . | —<br>1 Cr. | 541 Cr. 43 ℔<br>887 Cr. 15 ℔ | 27 1/4 Cr.<br>19 Cr. | 115 Cr. 100 ℔<br>125 Cr. 100 ℔ | 111 Cr. 50 ℔<br>195 Cr. 70 ℔ | 795 Cr. 103 ℔ | 1228 Cr. 65 ℔ |
| **C.** | | | | | | | |
| Carossen Neue . . | —<br>150 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | — | 150 fl. |
| Chiocolada . . . | —<br>34 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | — | 34 fl. |
| Crämer-Waaren . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 335 fl. 30 kr.<br>532 fl. 30 kr. | 112 fl.<br>170 fl. | 447 fl. 30 kr. | 702 fl. 30 kr. |
| **E.** | | | | | | | |
| Eisen neues . . . | 4 Cr.<br>16 Cr. | 640 Cr. 30 ℔<br>714 Cr. 30 ℔ | 100 Cr.<br>388 Cr. | 70 Cr.<br>64 Cr. 60 ℔ | —<br>23 1/2 Cr. | 814 Cr. 30 ℔ | 1206 Cr. 30 ℔ |
| Eisen altes . . . | 132 1/2 Cr.<br>95 Cr. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 132 1/2 Cr. | 95 Cr. |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Gr. Zoll-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Zoll-Registern | Vermög Komotauer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität ausgeführt worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| Eisen-Waar . . . | —<br>10 fl. | 1841 fl. 30 kr.<br>2118 fl. 30 kr. | —<br>439 fl. | —<br>— | 265 fl. 30 kr.<br>345 fl. | 2107 fl. | 2912 fl. 30 kr. |
| Eiserner Drat . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 12 Cr.<br>— | 16¾ Cr.<br>20⅓ Cr. | 28¾ Cr. | 20½ Cr. |
| Eisen-Stein . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 1520 Tonnen<br>100 Tonnen | 42 Tonnen<br>— | 1562 Tonnen | 100 Tonnen |
| Eier . . . . . . | —<br>— | —<br>— | 383 fl.<br>590 fl. | 27 fl. 45 kr.<br>67 fl. 45 kr. | —<br>— | 411 fl. 45 kr. | 657 fl. 45 kr. |
| **F.** | | | | | | | |
| Federn . . . . . | 156¼ Cr.<br>192½ Cr. | 33 Cr. 20 ℔<br>182 Cr. 62 ℔ | 136¼ Cr.<br>365 Cr. | 79 Cr. 47 ℔<br>57 Cr. 20 ℔ | 7 Cr. 4 ℔<br>21 Cr. 41 ℔ | 412 Cr. 11 ℔ | 817 Cr. 63 ℔ |
| Feder-Wildpret . | 76 fl.<br>52 fl. | —<br>2458 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 76 fl. | 2510 fl. |
| Feder-Vieh . . . | —<br>— | 47 fl. 30 kr.<br>126 fl. | 647 fl.<br>1007 fl. | 835 fl.<br>1414 fl. 30 kr. | 1130 fl. 30 kr.<br>750 fl. 30 kr. | 2660 fl. | 3298 fl. |
| Feuer-Schwamm . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 39 fl.<br>86 fl. | 39 fl. | 86 fl. |
| Fellwerk unausgearbeitet . . . . | —<br>— | 5 Sch. 45 Stuck<br>126 Stuck | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 5 Sch. 45 Stuck | 126 Stuck |
| Fellwerk ungeliedert . . . . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>1892 fl. | —<br>— | 193 Stuck<br>— | 193 Stuck | 1892 fl. |
| Fisch lebendige . . | —<br>— | 118 fl. 30 kr.<br>333 fl. | 74 fl. 30 kr.<br>186 fl. | 554 fl. 30 kr.<br>445 fl. 10 kr. | 151 fl.<br>409 fl. | 898 fl. 30 kr. | 1373 fl. 10 kr. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flachs u. Flachswerk | — | 96 Cr. 75 ℔ | — | — | — | 96 Cr. 75 ℔ | 74 Cr. 50 ℔ |
| | — | 74 Cr. 50 ℔ | — | — | — | | |
| Fleisch . . . . . | — | — | — | 8 fl. | — | 8 fl. | 3 fl. |
| | — | — | — | 3 fl. | — | | |
| Fuchs-Bälge unausgearbeitet . . | — | 10 fl. | — | — | — | 10 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| **G.** | | | | | | | |
| Geigen-Seiten . . | 202 fl. | — | — | — | — | 202 fl. | 354 fl. |
| | 354 fl. | — | — | — | — | | |
| Garten-Gewächs . | — | 29 fl. 30 kr. | 271 fl. | 346 fl. 1 kr. | — | 646 fl. 32 kr. | 797 fl. 20 kr. |
| | — | 108 fl. 5 kr. | 448 fl. | 241 fl. 15 kr. | — | | |
| Gärber-Lohe . . . | — | 63 fl. | — | — | — | 63 fl. | 93 fl. |
| | — | 93 fl. | — | — | — | | |
| Garn od. Gespünst | — | 16300 fl. 30 kr. | — | 26 fl. | — | 16 26 fl. 30 kr. | 19430 fl. |
| | — | 19352 fl. 30 kr. | 37 fl. | 40 fl. 30 kr. | — | | |
| Gemälde . . . . | — | — | — | — | — | — | 181 fl. |
| | 181 fl. | — | — | — | — | | |
| Gewehr . . . . . | — | — | — | — | 1681 fl. 30 kr. | 1681 fl. 30 kr. | 1168 fl. |
| | — | — | — | — | 1168 fl. | | |
| Gersten . . . . . | — | 2199 Str. 2½ V. | 5869 Strich | 650 Str. 1 V. | — | 8718 Str. 3½ V. | 19506 Str. 2 V. |
| | — | 6853 Str. 3 V. | 12134 Strich | 518 Str. 3 V. | — | | |
| Glaswaar u. böhm. Stein . . . . . | 526 fl. | — | 326 fl. | 63 fl. | 20 fl. | 935 fl. | 1004 fl. 30 kr. |
| | 245½ fl. | — | 642 fl. | 117 fl. | — | | |
| Glas, so nach denen Truhnen vergeben worden . . . . . | — | 6½ Truhnen | — | — | — | 6½ Truhnen | 31 Truhnen |
| | — | 24 Truhnen | — | — | 7 Truhnen | | |
| Glas, so nach dem Werth vergeben worden . . . . | — | 28738 fl. 15 kr. | — | — | 22 fl. | 28760 fl. 15 kr. | 41725 fl. |
| | — | 41370 fl. | — | — | 355 fl. | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Gr. Zoll-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Zoll-Registern | Vermög Komotauer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität ausgeführt worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| Graupen . . . . | —<br>— | 14 Str. 3¼ V.<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>½ Strich | 14 Str. 3¼ V. | ½ Strich |
| Gries . . . . . . | —<br>— | —<br>11 Strich | —<br>— | —<br>— | —<br>— | — | 11 Strich |
| **H.** | | | | | | | |
| Haar von Hirschen und Ziegen . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 5 fl. 30 kr.<br>5 fl. 30 kr. | —<br>— | 5 fl. 30 kr. | 5 fl. 30 kr. |
| Haasen- und Zickel-Fell . . . . . | 880 fl.<br>755 fl. | —<br>— | 1233 fl.<br>639 fl. | —<br>89 Stuck | —<br>8 fl. | 2133 fl. | pr. 1402 fl.<br>it. 89 Stuck |
| Hasen . . . . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 3 Stuck<br>3 Stuck | —<br>— | 3 Stuck | 3 Stuck |
| Haderlumpen . . | 1502 fl.<br>1369 fl. | —<br>— | —<br>— | 26 fl.<br>30 fl. | 15 fl.<br>17 fl. 30 kr. | 1543 fl. | 1416 fl. 30 kr. |
| Hanf zum Spinnen | —<br>18 Cr. | 145 Cr. 70 ℔<br>425 Cr. 40 ℔ | 54 Cr.<br>369 Cr. | —<br>— | —<br>— | 199 Cr. 70 ℔ | 812 Cr. 40 ℔ |
| Hanf-Körner . . | —<br>— | —<br>9 Str. 2 V. | 8 Strich<br>9 Strich | —<br>— | ½ Strich<br>4½ Strich | 8½ Strich | 23 Strich |
| Häute von Ochsen und Kühen . . . | —<br>— | 3 Stuck<br>10 Stuck | 1413 Stuck<br>1095 Stuck | 385 Stuck<br>27 Stuck | —<br>— | 1801 Stuck | 1132 Stuck |
| Häute von Kälbern, Böcken und Ziegen | —<br>— | 14 Stuck<br>60 Stuck | —<br>— | 102 Stuck<br>10 Stuck | —<br>50 Stuck | 116 Stuck | 120 Stuck |
| Häute von Zickeln | —<br>— | 103 Stuck<br>108 fl. 30 kr. | —<br>— | 70 Stuck<br>— | —<br>16 Stuck | 173 Stuck | pr. 108 fl. 30 kr.<br>item 16 Stuck |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Haber . . . . . | — | 228 Str. 2 V. | 551 Strich | 135 Strich | 155 Str. 1½ V. | 1069 Str. 3½ V. | 9140 Str. 1 V. |
| | — | 616 Strich | 7328 Strich | 424 Str. | 771½ Str. | | |
| Heu-Futter . . . | — | 176 fl. 30 kr. | 422 fl. | 11 Fuder | 89 fl. | pr. 687 fl. 30 kr. item 11 Fuder | pr. 308 fl. 30 kr. item 3 Fuder |
| | — | 115 fl. 30 kr. | 125 fl. | 3 Fuder | 68 fl. | | |
| Hirsch-Geweih . . | — | — | — | — | — | — | 212 fl. |
| | 212 fl. | — | — | — | — | | |
| Hirsche u. Schwaden | 4 Strich | 245 Str. 3 V. | 14 Strich | 15 Str. 2 V. | — | 279 Str. 1 V. | 103 Str. 1¼ V. |
| | 19¼ Strich | 45 Str. 2¼ V. | 11 Strich | 27 Str. 2 V. | — | | |
| Hopfen nach dem Strich . . . . . | — | 3525 Str. | 1773 Strich | 1131 Str. 2 V. | 1314 Str. | 7743 Str. 2 V. | 19262 Str. 3 V. item 2515 Str. 1 V. |
| | — | 8872 Str. 2 V. | 7368 Strich | 2515 Str. 1 V. | 3022¼ Str. | | |
| Holz dem Schragen nach . . . . . . . | — | 3330 Schragen 3½ Klafter | — | — | — | 3330 Schragen 3½ Klafter | 3863 Schragen |
| | — | 3863 Schragen | — | — | — | | |
| Holz zu Fässern und Röhren . . | — | — | — | — | — | — | 92 Sch. |
| | — | 92 Sch. | — | — | — | | |
| Bundholz . . . . | — | 5202 Sch. 30 St. | — | — | — | 5202 Sch. 30 St. | 4512 Sch. |
| | — | 4512 Sch. | — | — | — | | |
| Holz zum Zimmern | — | 574 Sch. 26 St. | — | — | — | 574 Sch. 26 St. | 317 Sch. 22 St. |
| | — | 347 Sch. 22 St. | — | — | — | | |
| Holz für die Wagner | — | — | — | — | — | — | 43 fl. |
| | — | — | 43 fl. | — | — | | |
| Hörner . . . . . | — | — | — | 8 fl. | — | 8 fl. | 5 fl. |
| | — | — | — | 5 fl. | — | | |
| Holländer-Saft . | — | — | — | 66 fl. | — | 66 fl. | 12 fl. 30 kr. |
| | — | — | — | 12 fl. 30 kr. | — | | |
| Holz-Waar . . . | — | 2904 fl. 55 kr. | — | 181 fl. 20 kr. | 13 fl. | 3086 fl. 15 kr. | 3459 fl. 34 kr. |
| | | 3133 fl. 33 kr. | 39 fl. | 222 fl. 30 kr. | 64 fl. | | |
| Höfen . . . . . | — | — | 88 fl. | — | — | 88 fl. | 49 fl. |
| | — | — | 49 fl. | — | — | | |
| Hüte . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 2 fl. |
| | — | 2 fl. | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Gr. Zoll-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Zoll-Registern | Vermög Komotauer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität ausgeführt worden Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **J.** | | | | | | | |
| Inselt rohes . . . | 7¼ Cr. | 14 Cr. 90 ℔ | — | 65 Cr. 20 ℔ | 163 Cr. | 250 Cr. 20 ℔ | 238 Cr. 60 ℔ |
| | — | 19 Cr. | 2 Cr. | 21 Cr. | 196½ Cr. | | |
| Inselt ausgelassenes | — | 21 Cr. | — | — | — | 21 Cr. | 51 Cr. 60 ℔ |
| | — | 51 Cr. 60 ℔ | — | — | — | | |
| Inselt-Kerzen . . | — | 100 ℔ | — | — | — | 100 ℔ | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| **K.** | | | | | | | |
| Kalk . . . . . . . | — | 884 fl. | — | — | — | 884 fl. | 818 fl. 30 kr. |
| | — | 818 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Kälber . . . . . | — | 153 Stuck | — | 39 Stuck | — | 192 Stuck | 226 Stuck |
| | — | 172 Stuck | — | 54 Stuck | — | | |
| Käs böhm. . . | — | 137 Cr. 10 ℔ | 14 Cr. | 122 Cr. 90 ℔ | 7½ Cr. | 281 Cr. 40 ℔ | 142 Cr. 102 ℔ |
| | 3¹/₁₀ Cr. | 56 Cr. | 12 Cr. | 66 Cr. 30 ℔ | 5½ Cr. | | |
| Kirschen . . . . . | — | 29 Strich | — | — | — | 29 Strich | 10 Strich |
| | — | 10 Strich | — | — | — | | |
| Kirschen, so gesotten | — | 121 Fässel | — | — | — | 121 Fässel | 4 Fässel |
| | — | 4 Fässel | — | — | — | | |
| Kürschner-Waar . | — | — | 42 fl. | — | — | 42 fl. | 40 fl. |
| | — | — | 40 fl. | — | — | | |
| Kühe . . . . . . . | — | 173 Stuck | — | 130 Stuck | — | 303 Stuck | 133 Stuck |
| | — | 87 Stuck | — | 46 Stuck | — | | |
| Korn . . . . | — | 13500 Str. 1 V. | 40636 Strich | 26409 Str. 3½ V. | 1941 Str. 1 V. | 82487 Str. 1½ V. | 268342 Strich |
| | — | 40628 Strich | 132333 Strich | 74478 Str. 1 V. | 20902½ Str. | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kraftmehl oder | — | 60 Cr. | — | 6 Cr. 100 ℔ | 2 Cr. | 68 Cr. 100 ℔ | 262 Cr. 110 ℔ |
| Stärke . . . . . | — | 254 Cr. 70 ℔ | — | 7 Cr. 40 ℔ | 1 Cr. | | |
| Krebsen . . . . . | — | — | — | — | 7 fl. | 7 fl. | 39 Sch. |
| | — | — | — | — | 39 Sch. | | |
| Kupfer . . . . . | — | — | 5¼ Cr. | 16 Cr. 60 ℔ | — | 21 Cr. 90 ℔ | 25 Cr. 30 ℔ |
| | — | ½ Cr. | 6¼ Cr. | 18 Cr. 60 ℔ | — | | |
| Kupfer-Wasser und | 23¾ Cr. | 4 Cr. | — | — | 11½ Cr. | 39 Cr. 30 ℔ | 19 Cr. |
| Glötte . . . . . | — | 5 Cr. | — | — | 14 Cr. | | |
| Kümmel . . . . | — | 23 Strich | — | 8 Str. 2 V. | 48½ Str. | 80 Str. | 19 Str. 2 V. |
| | — | 17 Str. 2 V | — | — | 2 Str. | | |
| **L.** | | | | | | | |
| Lämmer . . . . . | — | 2 Stuck | — | — | — | 2 Stuck | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Leinwand böhm . | — | 53765 fl. 50 kr. | — | 37 fl. | 522 fl. | 54324 fl. 50 kr. | 72331 fl. 15 kr. |
| | 177 fl | 71703 fl. 45 kr. | — | 91 fl. | 359 fl. 30 kr. | | |
| Leinsaamen . . . | — | — | — | — | — | — | ½ Str. |
| | — | ½ Strich | — | — | — | | |
| Leder Samisch . . | — | — | — | — | 220 fl. | 220 fl. | pr. 50 fl. item 17 Stuck |
| | — | 17 Stuck | — | — | 50 fl. | | |
| Linsen . . . . . | — | 1 Str. 3 V. | — | — | — | 1 Str. 3 V. | 1½ Str. |
| | — | — | — | — | 1½ Str. | | |
| Leim . . . . . . | — | — | — | 42 fl. | — | 42 fl. | 16 fl. 45 kr. |
| | — | — | — | 16 fl. 45 kr. | — | | |
| **M.** | | | | | | | |
| Malz . . . . . . | — | 64 Strich | 3381 Strich | 968 Str. 1 V. | 46 Str. 1 V. | 4459 Str. 2 V. | 19122 Str. 2 V. |
| | — | 467 Strich | 13752 Strich | 4713 Str. 1 V. | 190½ Str. | | |
| Mauerachen . . | 736 fl. | — | — | — | 380 fl. | 1116 fl. | 60 fl. |
| | 60 fl. | — | — | — | — | | |
| Mastbaum . . . | — | 1½ Stuck | — | — | — | 1½ Stuck | 2 Stuck |
| | — | 2 Stuck | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Gr. Zoll-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Zoll-Registern | Vermög Komotauer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität ausgeführt worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| Mehl Weizen . . | — | — | 254 Strich | — | 67 1/8 Strich | 321 1/8 Str. | 346 3/8 Str. |
| | — | — | 230 Strich | — | 116 3/8 Str. | | |
| Mehl Rucken | 5 1/2 Strich | 237 Str. | 603 Strich | 2476 Str. | 22 Str. | 3343 1/2 Str. | 3602 Str. 1 1/2 V. |
| (Roggen) . . . . | 19 1/2 Strich | 628 Str. 2 V. | 1213 Str. | 1718 Str. 1 1/2 V. | 23 Str. | | |
| Messing . . . | — | — | 1 1/8 Cr. | — | 195 Cr. | 196 1/8 Cr. | 228 Cr. |
| | — | — | — | — | 228 Cr. | | |
| Messinge Knöpf | — | 2 fl. | — | — | 973 fl. | 975 fl. | 218 fl. |
| u. Gürtler-Waar | — | 18 fl. | — | — | 200 fl. | | |
| Messerschmid-Arbeit | — | — | — | — | 743 fl. 30 kr. | 743 fl. 30 kr. | 144 fl. |
| | — | — | — | — | 144 fl. | | |
| Mühlstein . . . . | — | — | 9 Stuck | 75 Stuck | 20 Stuck | 104 Stuck | 151 Stuck |
| | — | — | 8 Stuck | 121 Stuck | 22 Stuck | | |
| **N.** | | | | | | | |
| Nadlerarbeit . . . | — | — | — | — | 170 fl. | 170 fl. | 50 fl. |
| | — | — | — | — | 50 fl. | | |
| Nussen allerlei . . | — | 158 Strich | — | 8 Strich | — | 166 Strich | 318 Str. 2 V. |
| | — | 314 Str. 1 V. | — | 4 Str. 1 V. | — | | |
| **O.** | | | | | | | |
| Ochsen . . . . . | — | 46 Stuck | 60 Stuck | 181 Stuck | — | 287 Stuck | 204 Stuck |
| | — | 28 Stuck | — | 176 Stuck | — | | |
| Oel, Leinoel . . . | — | 7 Cr. 100 ₰ | — | — | — | 7 Cr. 100 ₰ | 8 Cr. 30 ₰ |
| | — | 8 Cr. 30 ₰ | — | — | — | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Obst frisches . . . | — | 4436 Str. 3 V. | 1073 Strich | 1567¾ Str. | 5 Str. 1 V. | 7082¾ Str. | 16249 Strich |
| | 1 Strich | 4816 Str. 2 V. | 6073 Strich | 5343 Str. 3 V. | 14 Str. 3 V. | | |
| Obst dürres . . . | — | 440 Str. 3½ V. | — | — | — | 440 Str. 3½ V. | 1106 Cr. 2¼ ℔ |
| | — | 1069 Str. 2¼ V. | — | — | 37 Cr. | | |
| **P.** | | | | | | | |
| Pergament=Häutel | 473 fl. | — | — | — | — | 473 fl. | 492 fl. |
| | 492 fl. | — | — | — | — | | |
| Perucken=Haar . . | — | 12 fl. | — | — | 17 fl. 30 kr. | 29 fl. 30 kr. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Papier . . . . . | — | 3118 fl. | 1923 fl. | 1789 fl. | 830 fl. | 7660 fl. | 5426 fl. |
| | — | 1209 fl. | 1377 fl. | 1954 fl. | 886 fl. | | |
| Pech und Harz | — | 526 fl. 30 kr. | — | — | — | 526 fl. 30 kr. | 596 fl. |
| | — | 596 fl. | — | — | — | | |
| Poy (Boy) . . . | — | 6 Stuck | — | — | — | 6 Stuck | 1½ Stuck |
| | — | 1½ Stuck | — | — | — | | |
| Pferd . . . . . . | 216 fl. | 529 fl. 30 kr. | 19 Stuck | 50 Stuck | 115 Stuck | pr. 745 fl. 30 kr. | pr. 575 fl. |
| | 410 fl. | 165 fl. | 24 Stuck | 29 Stuck | 40 Stuck | item 184 Stuck | item 93 Stuck |
| Pflaumen gesottene | — | 164 Fässel | — | — | — | 164 Fässel | 322 Fässel |
| | — | 276 Fässel | 46 Fässel | — | — | | |
| Pfosten . . . . . | — | — | — | — | — | — | 14 Stuck |
| | — | 14 Stuck | — | — | — | | |
| **Q.** | | | | | | | |
| Qatter=Stuck . . | — | — | 138 Ellen | — | — | 138 Ellen | 144 Ellen |
| | — | — | 144 Ellen | — | — | | |
| **R.** | | | | | | | |
| Roßhaar . . . . | — | 21 fl. 30 kr. | — | — | — | 21 fl. 30 kr. | 6 fl. |
| | — | 6 fl. | — | — | — | | |
| Roßoglio . . . . | — | — | — | — | — | — | 206 fl. |
| | 206 fl. | — | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Gr. Zoll-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Zoll-Registern | Vermög Komotauer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität ausgeführt worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| Rindvieh . . . . | — | — | — | — | 226 Stuck | 226 Stuck | 259 Stuck |
| | — | — | 96 Stuck | — | 163 Stuck | | |
| Rohrlauf . . . . | — | — | — | 3 fl. | — | 3 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| **S.** | | | | | | | |
| Sauerbrunn . . . | 33 fl. | — | — | — | 192 Kisten | pr. 33 fl. item 192 Kisten | pr. 9 fl. item 317 Kisten |
| | 9 fl. | — | 3 Kisten | 11 Kisten | 303 Kisten | | |
| Sauerkraut . . . | — | — | — | 82½ Eimer | — | 82½ Eimer | 136 Eimer |
| | — | — | — | 136 Eimer | — | | |
| Schaafe . . . . . | — | 71 Stuck | 319 Stuck | 1964 Stuck | 406 Stuck | 2760 Stuck | 3279 Stuck |
| | — | 31 Stuck | 1076 Stuck | 746 Stuck | 1426 Stuck | | |
| Schöpsen . . . . | — | 60 Stuck | — | — | — | 60 Stuck | 8 Stuck |
| | — | 8 Stuck | — | — | — | | |
| Schwein-Vieh . . | — | 769 Stuck | 206 Stuck | 2377 Stuck | 871 Stuck | 4223 Stuck | 18472 Stuck |
| | — | 1486 Stuck | 647 Stuck | 7663 Stuck | 8676 Stuck | | |
| Schwaden . . . . | — | — | — | — | — | — | 1 Strich |
| | — | 1 Strich | — | — | — | | |
| Schmalz . . . . | — | — | — | — | — | — | 3 Cr. |
| | 3 Cr. | — | — | — | — | | |
| Schindeln . . . . | — | 284 fl. 30 kr. | — | — | — | 284 fl. 30 kr. | 318 fl. 45 kr. |
| | — | 318 fl. 45 kr. | — | — | — | | |
| Schwarten . . . | — | 445 Sch. 15 St. | — | — | — | 445 Sch. 15 St. | 394 Sch. |
| | — | 394 Sch. | — | — | — | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schwefel . . . . | 8 Cr. | 19 Cr. 60 ℔ | — | — | 72⅔ Cr. | 99 Cr. 100 ℔ | 31 Cr. |
| | 1 Cr. | 12 Cr. 60 ℔ | — | — | 17 ½ Cr. | | |
| Schleiffteinl . . . | 86 fl. | — | — | — | — | 86 fl. | 20 fl. |
| | 20 fl. | — | — | — | — | | |
| Schmiedkohlen . . | — | 248 fl. 30 kr. | — | — | — | 248 fl. 30 kr. | 287 fl. |
| | — | 287 fl. | — | — | — | | |
| Seiler=Waar . . | — | 11 fl. 30 kr. | — | — | — | 11 fl. 30 kr. | 62 fl. |
| | — | 62 fl. | — | — | — | | |
| Seifen . . . . | — | 6 Cr. 55 ℔ | — | — | — | 6 Cr. 55 ℔ | 7 Cr. 40 ℔ |
| | 1¼ Cr. | 6 Cr. 10 ℔ | — | — | — | | |
| Spiegel . . . . . | — | — | — | — | — | — | 513 fl. |
| | 513 fl. | — | — | — | — | | |
| Spitzen . . . . . | — | — | — | 7680 fl. | 1936 fl. | 9616 fl. | 7431 fl. |
| | — | — | — | 5954 fl. | 1477 fl. | | |
| Spiel=Karten . | — | — | 197 fl. | — | — | 197 fl. | 73 fl. |
| | — | — | 73 fl. | — | — | | |
| Stahl . . . . . | — | 31 Cr. 60 ℔ | 24 Cr. | — | — | 63 Cr. 60 ℔ | 57 Cr. |
| | — | 45 Cr. | — | 11 Cr. | 1 Cr. | | |
| Strümpf harras= | — | 12 fl. | — | — | — | 12 fl. | 33 fl. |
| und wollene . . | — | 25 fl. | — | 8 fl. | — | | |
| Stroh . . . . . | — | — | 1181 fl. | — | — | 1181 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| **T.** | | | | | | | |
| Töpfer=Waar . . | — | — | 26 fl. | 1079 fl. 45 kr. | — | 1105 fl. 45 kr. | 1366 fl. 30 kr. |
| | — | — | 22 fl. | 1344 fl. 30 kr. | — | | |
| Tuch . . . . . . | — | 161 Stuck 11 Ellen | 21 Ellen | 1 Stuck | — | 462 Stuck | 87¾ Stuck |
| | — | 86½ Stuck | — | 1¼ Stuck | — | 32 Ellen | |
| Trülich (Drillich) . | — | — | — | — | — | — | 3 fl. |
| | — | 3 fl. | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Gr. Zoll-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Zoll-Registern | Vermög Komotauer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität ausgeführt worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| **V.** | | | | | | | |
| Vitriol . . . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 125 Cr. 60 ℔<br>90 Cr. | $30\frac{3}{4}$ Cr.<br>$142\frac{1}{4}$ Cr. | 155 Cr. 105 ℔ | $232\frac{1}{4}$ Cr. |
| **W.** | | | | | | | |
| Waaren unterschiedliche . . . . . . | —<br>— | 3914 fl. 30 kr.<br>4599 fl. 30 kr. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 3914 fl. 30 kr. | 4599 fl. 30 kr. |
| Weizen . . . . . | —<br>— | 9800 Str. 3 V.<br>30893 Str. 1 V. | 5112 Strich<br>32393 Strich | 2546 Str. $3\frac{1}{2}$ V.<br>13713 Str. 1 V. | 44 Str. $1\frac{1}{2}$ V.<br>$1534\frac{1}{2}$ Str. | 17504 Strich | 78354 Strich |
| Wagen-Schmier . | —<br>— | —<br>— | —<br>52 fl. | —<br>— | —<br>— | — | 52 fl. |
| Wachsstöckel . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>3 fl. | — | 3 fl. |
| Wachholder-Saft . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>176 fl. 30 kr. | —<br>— | — | 176 fl. 30 kr. |
| Wein . . . . . . | —<br>34 Eimer | $157\frac{1}{2}$ Eimer<br>$63\frac{3}{4}$ Eimer | 14 Eimer<br>31 Eimer | $5\frac{1}{2}$ Eimer<br>3 Eimer | —<br>— | 177 Eimer | $131\frac{3}{4}$ Eimer |
| Wein-Beeren . . | —<br>— | 215 fl. 30 kr.<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 215 fl. 30 kr. | — |
| Weinstein . . . . | —<br>— | 9 Cr.<br>17 Cr. 60 ℔ | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 9 Cr. | 17 Cr. 60 ℔ |
| Wetzsteine . . . . | —<br>— | 263 fl.<br>398 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 263 fl. | 398 fl. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wildpret, schwarz | — | 1517 fl. 30 kr. | 390 fl. | 58 fl. 30 kr. | — | 1966 fl. | 1497 fl. |
| und rothes . . . | — | — | 1427 fl. | 70 fl. | — | | |
| Woll . . . . . . . | — | 66 Ctr. | 647 Ctr. | 2 Ctr. 50 ℔ | 8 Ctr. | 723 Ctr. 50 ℔ | 1045 Ctr. 96 ℔ |
| | 1 1/8 Ctr. | 15 Ctr. 10 ℔ | 917 Ctr. | 72 Ctr. 111 ℔ | 39 2/3 Ctr. | | |
| Wollene Waar . . | — | — | — | — | 248 fl. 30 kr. | 248 fl. 30 kr. | 370 fl. |
| | — | — | — | — | 370 fl. | | |
| Wollene Zeug . . | — | — | — | — | 123 Stuck pr. 492 fl. | 123 Stuck pr. 492 fl. | 552 fl. |
| | — | — | — | — | 552 fl. | | |
| Wurzel=Waar . . | — | — | — | 130 fl. | — | 130 fl. | 629 fl. |
| | — | — | — | 629 fl. | — | | |
| **Z.** | | | | | | | |
| Zerbulaten und | 383 fl. | — | — | — | — | 383 fl. | 324 fl. 30 kr. |
| Schunken . . . | 324 1/2 fl. | — | — | — | — | | |
| Ziegen . . . . . | — | 7 Stuck | — | 11 Stuck | — | 18 Stuck | 46 Stuck |
| | — | 5 Stuck | — | 33 Stuck | 8 Stuck | | |
| Ziegeln . . . . | — | 150 Stuck | — | — | — | 150 Stuck | 300 Stuck |
| | — | 300 Stuck | — | — | — | | |
| Zinn . . . . . . . | — | — | — | 22 Ctr. 60 ℔ | 24 ℔ | 22 Ctr. 84 ℔ | 1/4 Ctr. |
| | — | 1/4 Ctr. | — | — | item pr. 876 fl. 626 fl. | item pr. 876 fl. | item pr. 626 fl. |
| Zwillich . . . . . | — | 5 fl. | — | — | — | 5 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Zwirn . . . . . | — | 103 fl. | — | — | — | 103 fl. | 202 fl. |
| | — | 202 fl. | — | — | — | | |
| Zwetschken . . . . | 14 3/4 Ctr. | 153 Ctr. | — | — | — | 167 3/4 Ctr. | 419 Ctr. |
| | 3 Ctr. | 400 Ctr. | 16 Ctr. | — | — | | |
| Zunder=Aschen . . | — | 1181 Str. 3 V. | — | — | — | 1181 Str. 3 V | 1427 Strich |
| | — | 1427 Str. | — | — | — | | |

Extract aus denen Ungelts-Registern des königl. Prager Ungelt-Amts, dann des Gabler, Komotauer, Preßnitzer und Egerischen Quartiers, was für Species sowohl fabricirter, als auch distinctivè roher Waaren, Materialien oder anderer Commercial-Effecten gröstentheils aus Sachsen und aus der Lausnitz in das Königreich Böheimb Ao. 1720 et 1723 eingeführet und vergeben worden.
Als nemlich:

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preß-nitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität, wie solche nach dem Werth, Gewicht, Maaß und Stucken Patentenmäßig zu vergeben, seind eingeführet worden Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A.** | | | | | | | |
| Aalen-Fisch geräucherte . . . . | — | 73 fl. 15 kr. | — | — | — | 73 fl. 15 kr. | 79 fl. |
| | — | 10 fl. | 69 fl. | — | — | | |
| Ackstein und Allabaster . . . . . | — | — | 27 fl. | — | — | 27 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Alaun . . . . . | — | ½ Cr. | — | — | — | ½ Cr. | 10 Cr. 90 ℔ |
| | — | 10 Cr. 90 ℔ | — | — | — | | |
| Anis . . . . . . | — | 1 Cr. | — | — | 1 Cr. | 2 Cr. | 3 Cr. 39 ℔ |
| | — | 39 ℔ | — | — | 3 Cr. | | |
| Arzenei . . . . . | 2011 fl. | — | — | 27 fl. 30 kr. | 341 fl. | 2379 fl. 30 kr. | 3807 fl. 30 kr. |
| | 3011 fl | — | 55 fl. | 95 fl. | 646 fl. 30 kr. | | |
| Arsenicum . . . . | — | 22 fl. | — | 75 fl. | — | 97 fl. | 205 fl. |
| | — | — | — | 205 fl. | — | | |
| Aqua Fort: . . . | — | — | — | 183 fl. | — | 183 fl. | 194 fl. |
| | — | — | — | 194 fl. | — | | |
| **B.** | | | | | | | |
| Bänder, seidene . | 540 fl. | 382 fl. 30 kr. | — | 1461 fl. | — | 2383 fl. 30 kr. | 1993 fl. 30 kr. |
| | — | 693 fl. 30 kr. | — | 1300 fl. | — | | |
| Baum-Woll . . . | — | 2 Cr. 41 ℔ | — | 2 Cr. 30 ℔ | — | 4 Cr. 71 ℔ | pr. 7572 fl. item 2 Cr. 15 ℔ |
| | 7572 fl. | 2 Cr. 15 ℔ | — | — | — | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baumwollene Waare | 51 fl. | — | — | 867 fl. | 569 fl. | 1487 fl. | 3689 fl. |
| | 2513 fl. | — | — | 322 fl. | 854 fl. | | |
| Baumoel | — | — | $2^3/_4$ Ctr. | 14 Ctr. | $15^3/_8$ Ctr. | 32 Ctr. 15 ā | 68 Ctr. 45 ā |
| | — | — | 19 Ctr. | 30 Ctr. 60 ā | $18^7/_8$ Ctr. | | |
| Barchet unterschiedl. | 3198 Stuck | 101 Stuck | $137^1/_2$ Stuck | $50^1/_2$ Stuck | 3 Stuck | 3490 Stuck | $7173^3/_4$ Stuck |
| | 6811 Stuck | $120^3/_4$ Stuck | $134^1/_2$ Stuck | $73^1/_2$ Stuck | 34 Stuck | | |
| Beutel-Tuch | 32 Stuck | 256 Stuck | — | — | 6 Stuck | 294 Stuck | $246^1/_2$ Stuck |
| | 50 Stuck | $196^1/_2$ Stuck | — | — | — | | |
| Blei | $123^1/_2$ Ctr. | 147 Ctr. 90 ā | 1323 Ctr. | 67 Ctr. 60 ā | $33^1/_4$ Ctr. | 1695 Ctr. | 2605 Ctr. 70 ā |
| | $465^1/_2$ Ctr. | 453 Ctr. | 1490 Ctr. | 125 Ctr. 40 ā | $71^3/_4$ Ctr. | | |
| Bleierne Schrött | — | — | — | — | 70 fl. | 70 fl. | 28 fl. |
| | — | — | — | — | 28 fl. | | |
| Blei-Arzt | — | 122 Ctr. 30 ā | — | — | — | 122 Ctr. 30 ā | 6 Ctr. 50 ā |
| | — | 6 Ctr. 50 ā | — | — | — | | |
| Blech | — | $7^1/_2$ Ctr. | — | 141 Ctr. 60 ā | 9 Ctr. | 158 Ctr. | 413 Ctr. 30 ā |
| | — | 5 Ctr. 15 ā | 56 Ctr. | 209 Ctr. | $143^3/_8$ Ctr. | | |
| Blech-Waaren | — | — | — | 3142 fl. 30 kr. | 423 fl. | 3565 fl. 30 kr. | 3646 fl. |
| | — | — | 61 fl. | 2773 fl. | 812 fl. | | |
| Borcellan und Erd-Geschirr | 577 fl. | 400 fl | — | — | — | 977 fl. | 2852 fl. |
| | 2658 fl. | — | 194 fl. | — | — | | |
| Böckel-Fleisch und dergleichen | 13 fl. | — | — | — | — | 13 fl. | 431 fl. |
| | 431 fl. | — | — | — | — | | |
| Bretter und Latten | — | — | 485 fl. | — | — | 485 fl. | 729 fl. |
| | — | — | 729 fl. | — | — | | |
| Brillen | 145 fl. | — | — | — | — | 145 fl. | 30 fl. |
| | 30 fl. | — | — | — | — | | |
| Bricken | — | 123 fl. | 32 fl. | 133 fl. 30 kr. | 56 fl. | 344 fl. 30 kr. | 271 fl. 30 kr. |
| | — | 138 fl. 30 kr. | 10 fl. | 74 fl. | 49 fl. | | |
| Branntwein | — | $14^1/_2$ Eimer | — | — | — | $14^1/_2$ Eimer | — |
| | — | — | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bücher und Buchführerei . . . . | 1184 fl. | — | — | — | 160 fl. | 1344 fl. | 2326 fl. |
| | 2026 fl. | — | 300 fl. | — | — | | |
| Büchsen-Pulver . | — | 11 fl. | — | — | — | 11 fl. | 111 fl. |
| | — | 111 fl. | — | — | — | | |
| **C.** | | | | | | | |
| Camerei u. Musselin | 145 fl. | 750 fl. | — | — | — | 895 fl. | 2551 fl. 30 kr. |
| | 1479 fl. | 1072 fl. | — | — | — | | |
| Cameelhaarner Zeug . . . . . | 147 Stuck | — | — | — | — | 147 Stuck | 308 Stuck |
| | 308 Stuck | — | — | — | — | | |
| Cameelhaar gesponnen . . . . | 93 fl. | 63 fl. 45 kr. | — | — | — | 156 fl. 45 kr. | 1303 fl. |
| | 1303 fl. | — | — | — | — | | |
| Camelot . . . . | — | 6½ Stuck | 8 Stuck | — | 36 Stuck | 50½ Stuck | 118½ Stuck |
| | — | 5½ Stuck | 17 Stuck | — | 96 Stuck | | |
| Calamanca . . . | — | 17 Stuck | 3 Stuck | — | — | 20 Stuck | 56¼ Stuck |
| | — | 56¼ Stuck | — | — | — | | |
| Cannevas . . . . | — | — | — | 71 fl. | — | 71 fl. | 256 fl. |
| | — | — | — | 256 fl. | — | | |
| Cardis . . . . . | — | — | 61½ Stuck | — | — | 61½ Stuck | 308½ Stuck |
| | — | — | 43½ Stuck | — | 265 Stuck | | |
| Campfer . . . . | — | — | — | — | — | — | 17½ ℔ |
| | — | 17½ ℔ | — | — | — | | |
| Caperle . . . . . | — | 7½ Fässel | — | — | 1 Fässel | 8½ Fässel | 2 Fässel |
| | — | 2 Fässel | — | — | — | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Caraffée | — | — | 13 Stuck | — | — | 13 Stuck | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Carton | — | — | 245 Stuck | — | — | 245 Stuck | 212 Stuck |
| | — | — | 212 Stuck | — | — | | |
| Cattun | 10416 fl. | 1393 fl. 30 kr. | — | — | — | 11809 fl. 30 kr. | 22379 fl. 45 kr. |
| | 20455 fl. | 1924 fl. 45 kr. | — | — | — | | |
| Chocolada | 134 fl. | — | — | — | — | 134 fl. | 872 fl. |
| | 872 fl. | — | — | — | — | | |
| Citronen | — | 1 Truhnen | — | — | — | 1 Truhnen | $1^3/_4$ Truhnen |
| | — | $^3/_4$ Truhnen | — | — | 1 Truhnen | | |
| Cramerei | 2233 fl. 30 kr. | 19392 fl. | 3320 fl. | 11292 fl. 30 kr. | 9385 fl. 30 kr. | 45623 fl. 30 kr. | 53229 fl. 12 kr. |
| | 8444 fl. 30 kr. | 25269 fl. 57 kr. | 4278 fl. | 6160 fl. 30 kr. | 9076 fl. 15 kr. | | |
| Crepon von Seiden | 774 fl. | 326 fl. | — | — | — | 1100 fl. | 1046 fl. 30 kr. |
| | 634 fl. 30 kr. | 412 fl. | — | — | — | | |
| Crepon von Woll oder Kransflor | 7231 fl. | — | 138 Stuck | — | — | pr. 7231 fl. item 138 Stuck | pr. 6386 fl. item 128 Stuck |
| | 6386 fl. | — | 128 Stuck | — | — | | |
| Cron Rasch | 519 Stuck | $528^1/_4$ Stuck | $26^1/_2$ Stuck | $28^1/_4$ Stuck | 341 Stuck | $1443^1/_4$ Stuck | $3699^1/_2$ Stuck |
| | 2347 Stuck | $944^1/_2$ Stuck | 157 Stuck | 42 Stuck | 209 Stuck | | |
| **D.** | | | | | | | |
| Degen-Klingen u. Rapier | 344 fl. | — | — | — | — | 344 fl. | 102 fl. 30 kr. |
| | 102 fl. 30 kr. | — | — | — | — | | |
| Draht goldener | — | — | — | — | 25 fl. | 25 fl. | 54 fl. |
| | — | — | — | — | 54 fl. | | |
| **E.** | | | | | | | |
| Eisen geschnittenes | — | — | — | 110 Wag. | — | 110 Wag. | 205 Wag. item 2 Cr. |
| | — | — | 2 Cr. | 205 Wag. | — | | |
| Eisen- u. Messing-Waar | 2124 fl. 30 kr. | — | 385 fl. | 239 fl. | 274 fl. | 3022 fl. 30 kr. | 5078 fl. 30 kr. |
| | 4198 fl. | — | 458 fl. | 224 fl. 30 kr. | 198 fl. | | |
| Eisen-Draht | — | $14^1/_4$ Cr. | — | — | — | $14^1/_4$ Cr. | 14 Cr. 30 ℔ |
| | — | 14 Cr. 30 ℔ | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| **F.** | | | | | | | |
| Farben allerlei | — | 177 fl. 30 kr. | — | 24 Cr. 110 ℔ | — | pr. 177 fl. 30 kr. | pr. 348 fl. |
| | — | 348 fl. | — | 35 Cr. 40 ℔ | — | it. 24 Cr. 110 ℔ | it. 35 Cr. 40 ℔ |
| Farbe-Zeug | — | — | — | 148 fl. 30 kr. | 1664 fl. | 1812 fl. 30 kr. | 2775 fl. |
| | — | — | 67 fl. | 514 fl. | 2194 fl. | | |
| Farbe-Holz | — | 1968 fl. | $13^1/_2$ Cr. | — | — | pr. 1968 fl. | 2031 fl. |
| | — | 2031 fl. | — | — | — | it. $13^1/_2$ Cr. | |
| Feigen | — | 1 Cr. 94 ℔ | — | — | — | 1 Cr. 94 ℔ | 1 Cr. 85 ℔ |
| | — | 1 Cr. 85 ℔ | — | — | — | | |
| Fellwerk Sämisch | — | — | 514 Stuck | 238 Stuck | — | 752 Stuck | 303 fl. |
| | — | — | 303 fl. | — | — | | |
| Fellwerk rauh | — | — | 522 Stuck | — | — | 522 Stuck | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Fisch lebendig | — | — | — | — | — | — | 20 fl. |
| | — | 20 fl. | — | — | — | | |
| Fisch eingesalzen und marinirte | — | $1^1/_2$ Tonnen | — | — | — | $1^1/_2$ Tonnen | 11 fl. 30 kr. |
| | — | 11 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Fischbein | — | 429 fl. | — | 62 fl. 16 kr. | 83 fl. | 574 fl. 16 kr. | 1274 fl. 30 kr. |
| | — | 723 fl. | — | 169 fl. 30 kr. | 382 fl. | | |
| Fisch-Schmalz | — | $307^1/_2$ Truhnen | — | — | — | $307^1/_2$ Truhnen | 267 Truhnen |
| | — | 267 Truhnen | — | — | — | | |
| Fischtrahn | — | — | $14^1/_2$ Tonnen | 35 Tonnen | 60 Tonnen | $109^1/_2$ Tonnen | $96^3/_4$ Tonnen |
| | — | — | $9^1/_2$ Tonnen | 34 Tonnen | $53^1/_4$ Tonnen | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Flanell . . . . . | 3938 fl. | 40 fl. 30 kr. | 38½ Stuck | 65 fl. 30 kr. | — | pr. 4044 fl. | pr. 14667 fl. |
| | 14257 fl. | 294 fl. | 26½ Stuck | 116 fl. | — | it. 38½ Stuck | it. 26½ Stuck |
| Flachs . . . . . | — | 325 Cr. 10 ℔ | 90¼ Cr. | 102 Cr. 60 ℔ | — | 517 Cr. 100 ℔ | 256 Cr. |
| | — | 99 Cr. 60 ℔ | 99 Cr. | 56 Cr. | 1½ Cr. | | |
| Flachswerk . . . | — | 11 Cr. | — | 115 Cr. | — | 126 Cr. | 94 Cr. 60 ℔ |
| | — | 10 Cr. 60 ℔ | — | 84 Cr. | — | | |
| Flor von Seiden . | 393 fl. | — | — | — | — | 393 Cr. | 1031 fl 30 kr. |
| | 979 fl. | — | — | 52 fl. | — | | |
| Flor gemeinen . . | 3724 fl. 30 kr. | 90 fl. | — | 15 fl. | — | 3829 fl. 30 kr. | 4632 fl. 30 kr. |
| | 4188 fl. | 66 fl. 30 kr | — | — | 78 fl. | | |
| Florett=Band . . | — | 98 fl. | — | — | — | 98 fl. | 456 fl. |
| | — | 456 fl. | — | — | — | | |
| Forellen . . . . | — | — | 26 fl. | — | — | 26 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Friß . . . . . . | 117 fl. | — | — | — | — | 117 fl. | 263 fl. |
| | 263 fl. | — | — | — | — | | |
| Futter=Tuch und Boy . . . . . . | — | — | 118 Stuck | 95½ Stuck | — | 213½ Stuck | 615¼ Stuck |
| | — | — | 180 Stuck | 169 Stuck | 266¼ Stuck | | |
| Fürtrath (Vierdrat) | — | — | 8 Stuck | — | — | 8 Stuck | 13½ Stuck |
| | — | — | 13½ Stuck | — | — | | |
| **G.** | | | | | | | |
| Galles . . . . . | — | 12 Cr. 5 ℔ | — | — | — | 12 Cr. 5 ℔ | 10 Cr. 113 ℔ |
| | — | 10 Cr. 113 ℔ | — | — | — | | |
| Garn . . . . . . | — | 27 Cr. 90 ℔ | — | 3103 fl. 30 kr. | — | pr. 3103 fl. 30 kr. | 3682 fl. |
| | — | — | 342 fl. | 3340 fl. | — | it. 27 Cr. 90 ℔ | |
| Gallanteriewaaren | 710 fl. | — | — | — | — | 710 fl | 1619 fl. |
| | 1619 fl. | — | — | — | — | | |
| Gebrennte Wasser | — | 144 fl. | — | — | 94 fl. 30 kr. | 238 fl. 30 kr. | 228 fl. |
| | — | 121 fl. | — | — | 107 fl. | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Zoll-Registern | Vermög Egerischen Quartiers Zoll-Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gelbe Erden | — | — | — | — | — | — | 22 fl. |
| | — | — | — | 22 fl. | — | | |
| Gewürz | — | — | — | 184 fl. | $6499\frac{1}{2}$ ℔ | pr. 184 fl. item $6499\frac{1}{2}$ ℔ | $14252\frac{3}{4}$ ℔ |
| | — | — | — | — | $14252\frac{3}{4}$ ℔ | | |
| Gerische Zeug | 17288 fl. 30 kr. | — | — | — | — | 17288 fl. 30 kr. | 68365 fl. |
| | 68365 fl. | — | — | — | — | | |
| Glas | — | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Glas-Waaren | — | — | 90 fl. | — | — | 90 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Gold- u. Silberne Porten u. gesponnen | 4319 fl. 15 kr. | — | $14\frac{1}{2}$ ℔ | — | — | pr. 4319 fl. 15 kr. item $14\frac{1}{2}$ ℔ | 31944 fl. |
| | 31944 fl. | — | — | — | — | | |
| Gold und Silber gearbeites | 1851 fl. | — | — | — | — | 1851 fl. | 2119 fl. |
| | 2119 fl. | — | — | — | — | | |
| Gold geschlagenes | — | — | — | — | 85 fl. | 85 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Glötte | — | 324 Cr. | 1819 Cr. | — | $64\frac{3}{4}$ Cr. | 2207 Cr. 90 ℔ | $3122\frac{3}{8}$ Cr. |
| | — | 137 Cr. | 2951 Cr. | — | $34\frac{3}{8}$ Cr. | | |
| Glotzfisch | — | 7 Cr. | — | — | — | 7 Cr. | 5 Cr. 30 ℔ |
| | — | 5 Cr. 30 ℔ | — | — | — | | |
| Grünspahn | 322 fl. | — | — | — | — | 322 fl. | 190 fl. |
| | 190 fl. | — | — | — | — | | |
| Gürtler-Waar | — | — | — | — | 86 fl. | 86 fl. | 191 fl. |
| | — | — | 110 fl. | — | 81 fl. | | |

| H. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Handschuhmacher-Waar | 2608 fl. | 3 fl. | 55 fl. 30 kr. | — | 285 fl. | 2951 fl. 30 kr. | 8685 fl. 30 kr. |
| | 6664 fl. | 1598 fl. | 84 fl. | — | 339 fl. 30 kr. | | |
| Hanf weißen | — | 8 Cr. 60 ℔ | — | — | — | 8 Cr. 60 ℔ | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Hanf rohen | — | 4 Cr. | — | 1 Cr. | — | 5 Cr. | 2 Cr. |
| | — | — | — | — | 2 Cr. | | |
| Harras- und Kardis-Zeug | $1119\frac{3}{4}$ Stuck | 638 Stuck | 42 Stuck | 54 Stuck | — | $1853\frac{1}{4}$ Stuck | 4643 Stuck |
| | 3282 Stuck | 1106 Stuck | — | 255 Stuck | — | | |
| Harras gesponnen | 853 fl. | 139 fl. | — | 146 fl. | — | 1138 fl. | 1184 fl. |
| | 1025 fl. | 159 fl. | — | — | — | | |
| Harras- u. wollene Strümpf wie auch dergleichen Galaunen | 144 fl. | 11891 fl. | — | — | — | 12035 fl. | 17607 fl. 15 kr. |
| | 1683 fl. | 15969 fl. 15 kr. | — | — | — | | |
| Häring | — | $1140\frac{1}{2}$ Tonnen | $50\frac{1}{2}$ Tonnen | 136 Tonnen | $187\frac{1}{8}$ Tonnen | $1514\frac{1}{8}$ Tonnen | $1489\frac{7}{8}$ Tonnen |
| | — | $939\frac{1}{8}$ Tonnen | $105\frac{1}{2}$ Tonnen | 134 Tonnen | $311\frac{1}{4}$ Tonnen | | |
| Häute von Ochsen und Kühen | — | 154 Stuck it. pr. 20 fl. | — | 379 Stuck | — | pr. 20 fl. item 533 Stuck | pr. 164 fl. item 249 Stuck |
| | — | 27 Stuck it. pr. 164 fl. | 185 Stuck | 37 Stuck | — | | |
| Häute von Böcken unausgearbeitet | — | 48 Stuck | — | — | — | 48 Stuck | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Holz | — | — | — | — | — | — | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Holz-Waar | — | — | 115 fl. 30 kr. | 670 fl. | 75 fl. | 860 fl. | 1420 fl. |
| | — | — | 279 fl. | 1050 fl. | 91 fl. | | |
| Honig | — | $144\frac{1}{2}$ Tonnen | $21\frac{1}{2}$ Tonnen | 7 Tonnen | $28\frac{1}{2}$ Tonnen | $201\frac{1}{2}$ Tonnen | $219\frac{5}{8}$ Tonnen |
| | — | $184\frac{5}{8}$ Tonnen | 23 Tonnen | 1 Tonne | 11 Tonnen | | |
| Hüte | 1552 fl. | 108 fl. | 12 Dutzend | — | — | pr. 1760 fl. it. 12 Dutzend | pr. 4446 fl. 30 kr. it. $11\frac{3}{2}$ Dutzend |
| | 4247 fl. | 163 fl. | $11\frac{1}{2}$ Dutzend | — | 36 fl. 30 kr. | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotaner Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **J.** | | | | | | | |
| Johannes-Brod . | —<br>— | 1 fl.<br>3 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 1 fl. | 3 fl. |
| Indich . . . . . | —<br>— | 644 fl.<br>1068 fl. | —<br>— | 12 fl.<br>6 fl. | —<br>— | 656 fl. | 1074 fl. |
| Ingwer . . . . . | —<br>— | 57 Cr. 13 ℔<br>56 Cr. 107 ℔ | 5 Cr.<br>5 Cr. | 11 Cr. 60 ℔<br>24 Cr. 60 ℔ | —<br>— | 73 Cr. 73 ℔ | 86 Cr. 47 ℔ |
| Juchten . . . . . | —<br>— | 401 Cr. 90 ℔<br>449 Cr. 95 ℔ | 10¾ Cr.<br>67 Cr. | 92 Cr. 100 ℔<br>153 Cr. 30 ℔ | 249⅙ Cr.<br>361⅞ Cr. | 754 Cr. 47½ ℔ | 1031 Cr. 110 ℔ |
| **K.** | | | | | | | |
| Kalk . . . . . | —<br>— | 84 fl.<br>38 fl. | 54 fl.<br>99 fl. | 153 fl. 15 kr.<br>143 fl. 45 kr. | —<br>— | 291 fl. 15 kr. | 280 fl. 45 kr. |
| Käs holländ. . . | —<br>— | 4 Cr. 30 ℔<br>1 Cr. 72 ℔ | ½ Cr.<br>— | 6 Cr. 60 ℔<br>7 Cr. 30 ℔ | 8 Cr.<br>8⅝ Cr. | 19 Cr. 30 ℔ | 17 Cr. 57 ℔ |
| Knöpf unterschiedl. | 2181 fl.<br>9066 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 2181 fl. | 9066 fl. |
| Kleider . . . . . | 1274 fl.<br>8048 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 1274 fl. | 8048 fl. |
| Kühe und Kälber-Vieh . . . . . | —<br>— | 39 Stuck<br>112 Stuck | —<br>— | 15 Stuck<br>10 Stuck | —<br>— | 54 Stuck | 122 Stuck |
| Kirschner-Waar . | —<br>— | 304 fl. 54 kr.<br>372 fl. 30 kr. | 292 fl.<br>187 fl. | 77 fl.<br>75 fl. 30 kr. | 102 fl.<br>141 fl. | 775 fl. 54 kr. | 776 fl. |
| Korn . . . . . . | —<br>— | 16 Strich<br>30 Strich | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 16 Strich | 30 Strich |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kreiden . . . . . | —<br>— | 232 Cr. 90 ℔<br>575 Cr. 30 ℔ | 42 Cr.<br>63 Cr. | 1 Cr. 60 ℔<br>4 Cr. 60 ℔ | —<br>— | 276 Cr. 30 ℔ | 642 Cr. 90 ℔ |
| Kupferstich u. Land-Karten . . . . . | 167 fl.<br>96 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 167 fl. | 96 fl. |
| Kupfer . . . . . | —<br>— | 110 ℔<br>1 Cr. 102 ℔ | —<br>— | 12 Cr.<br>23 Cr. 60 ℔ | —<br>— | 12 Cr. 110 ℔ | 25 Cr. 42 ℔ |
| Kurze Waaren . . | —<br>— | —<br>— | 158 fl 30 kr.<br>332 fl. | —<br>— | —<br>— | 158 fl. 30 kr. | 332 fl. |
| Küchler-Waar . . | —<br>— | 120 fl.<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 120 fl. | — |
| Kien-Ruß . . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 122 fl.<br>133 fl. | 9 fl.<br>19 fl. 30 kr. | 131 fl. | 152 fl. 30 kr. |
| **L.** | | | | | | | |
| Land Rasch . . . | —<br>— | 160½ St. pr. 1605 fl.<br>445 St. pr. 4464½ fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 160½ St.<br>pr. 1650 fl. | 445 Stuck<br>pr. 4464½ fl. |
| Laberdan . . . . | —<br>— | ½ Tonnen<br>¾ Tonnen | ½ Cr.<br>1 Tonne | —<br>— | 2 Tonnen<br>1½ Tonnen | ½ Cr.<br>it. 2½ Tonnen | 3¼ Tonnen |
| Lachs frischen . . | 596 fl.<br>430 fl. | 111 fl. 30 kr.<br>6 fl. | 16 Stuck<br>3 Stuck | —<br>— | —<br>— | pr. 707 fl. 30 kr.<br>it. 16 Stuck | pr. 436 fl.<br>it. 13 Stuck |
| Lachs gesalzenen . | —<br>— | 2½ Tonnen<br>4¼ Tonnen | 2½ Cr.<br>— | —<br>— | —<br>— | 2½ Tonnen<br>2½ Cr. | 4¼ Tonnen |
| Lose-Leeder . . . | 2326 fl.<br>11057 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>165 Stuck | —<br>— | 2326 fl. | pr. 11057 fl.<br>it. 165 Stuck |
| Leinwand nach dem Stuck und Sch. . | —<br>— | 12842 Sch. 36 Ellen<br>15001 Sch. 8 Ellen | 194 Sch.<br>2873 Sch. | 4½ Stuck<br>27½ Stuck | 11 Stuck 32 Sch.<br>167 Sch. | 13068 Sch. 36 Ellen<br>15½ Stuck | 15041 Sch. 8 Ellen<br>27½ Stuck |
| item dem Werth nach . . . . . . | 84 fl.<br>137 fl. | 9272 fl. 37 kr.<br>12166 fl. 15 kr. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 9272 fl. 37 kr. | 12303 fl. 15 kr. |
| Leinwand gewichste | 152 fl.<br>2299 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 152 fl. | 2299 fl. |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| Leinsamen . . . . | — | 237 Cr. | — | — | — | 237 Cr. | 437 Cr. 90 ℔ |
| | — | 437 Cr. 90 ℔ | — | — | — | | |
| Lein-Oel . . . . | — | — | 52 Cr. | 73 Cr. 60 ℔ | 1 Cr. | 126 Cr. 60 ℔ | $147^{1}/_{4}$ Cr. |
| | — | — | $94^{1}/_{2}$ Cr. | 50 Cr. | $2^{3}/_{4}$ Cr. | | |
| Lederne Sessel . . | — | — | 93 Stuck | — | — | 193 Stuck | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Lerchen . . . . . | 29 fl. | — | — | — | — | 29 fl. | 20 fl. |
| | 20 fl. | — | — | — | — | | |
| Leonisch Silber und Gold . . . . . | — | 46 fl. | — | 44 fl. | — | 90 fl. | 199 fl. |
| | — | 153 fl. | — | 46 fl. | — | | |
| Lorbern . . . . . | — | 9 Cr. 54 ℔ | — | — | — | 9 Cr. 54 ℔ | 14 Cr. 75 ℔ |
| | — | 14 Cr. 75 ℔ | — | — | — | | |
| **M.** | | | | | | | |
| Mandel-Kern . . | — | 15 Cr. 99 ℔ | $7^{3}/_{4}$ Cr. | — | — | 23 Cr. 54 ℔ | 22 Cr. 18 ℔ |
| | — | 19 Cr. 48 ℔ | $2^{3}/_{4}$ Cr. | — | — | | |
| Material . . . . | 2011 fl. | — | — | — | — | 2011 fl. | 2100 fl. |
| | 2100 fl. | — | — | — | — | | |
| Mandel-Zeug . . | — | — | $236^{1}/_{2}$ Stuck | — | — | $236^{1}/_{2}$ Stuck | $367^{1}/_{2}$ Stuck |
| | — | — | $172^{1}/_{2}$ Stuck | 195 Stuck | — | | |
| Meßulan . . . . | — | 8 Sch. 30 Ellen | — | — | — | 8 Sch. 30 Ellen | 3 Sch. 10 Ellen it. 108 Stuck |
| | — | 3 Sch. 10 Ellen | 108 Stuck | — | — | | |
| Messing . . . . . | — | $^{1}/_{2}$ Cr. | — | — | — | $^{1}/_{2}$ Cr. | 60 ℔ |
| | — | 60 ℔ | — | — | — | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Meth . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 1 fl. 30 kr. |
| | — | 1 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Mühlenstein . . . | — | 50 Stuck | — | — | — | 50 Stuck | 55 Stuck |
| | — | 55 Stuck | — | — | — | | |
| Myrrhen . . . . | — | 9 ℔ | — | — | — | 9 ℔ | 3 ℔ |
| | — | 3 ℔ | — | — | — | | |
| Musicalien . . . | 156 fl. | — | — | — | — | 156 fl. | 515 fl. |
| | 515 fl. | — | — | — | — | | |
| Muscat=Blühe . | — | 65½ ℔ | — | — | — | 65½ ℔ | 171½ ℔ |
| | — | 171½ ℔ | — | — | — | | |
| Muscat=Nußen . | — | 33 ℔ | 69 ℔ | — | — | 102 ℔ | 124 ℔ |
| | — | 67½ ℔ | 56½ ℔ | — | — | | |
| Musselin . . . . | 3774 fl. | — | — | — | — | 3774 fl. | 5356 fl. |
| | 5356 fl. | — | — | — | — | | |
| **N.** | | | | | | | |
| Nagelschmied=Waar | — | — | 33 fl. | — | — | 33 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Nägel in Gewürz | — | 166¾ ℔ | — | — | — | 166¾ ℔ | 401½ ℔ |
| | — | 401½ ℔ | — | — | — | | |
| Nägel von Eisen allerlei . . . . | — | 37 fl. | — | — | — | 37 fl. | 39 fl. |
| | — | 39 fl. | — | — | — | | |
| Nußen Wällische etc. | — | 3 fl. | — | — | — | 3 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| **O.** | | | | | | | |
| Obst dürres . . . | — | 9 Strich | — | — | — | 9 Strich | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Ochsen . . . . | — | 112 Stuck | — | 15 Stuck | — | 127 Stuck | 379 Stuck |
| | — | 362 Stuck | — | 17 Stuck | — | | |
| Oel, Baumoel . . | — | 106 Cr. 68 ℔ | — | — | — | 106 Cr. 68 ℔ | 92 Cr. 112 ℔ |
| | — | 92 Cr. 112 ℔ | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oel, Kienoel . . . | —<br>— | 2 fl.<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 2 fl. | — |
| „ Mandeloel . | —<br>— | 1½ fl.<br>17 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 1½ fl. | 17 fl. |
| **P.** | | | | | | | |
| Papier . . . . . | —<br>— | 9 fl.<br>60 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 9 fl. | 60 fl. |
| Peruquen u. Haar | 641 fl.<br>2066 fl. | —<br>— | —<br>— | 63 fl. 30 kr.<br>281 fl. | 8 fl.<br>1 fl. | 712 fl. 30 kr. | 2348 fl. |
| Past-Waar (Bast) | 389 fl.<br>1735 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 389 fl. | 1735 fl. |
| Pech gelbes . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 104 Cr. 90 ℔<br>144 Cr. 30 ℔ | —<br>— | 104 Cr. 90 ℔ | 144 Cr. 30 ℔ |
| Porschten (Borsten) | 42 fl.<br>20 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 42 fl. | 20 fl. |
| Poy (Boy) . . . | 235½ Stuck<br>194½ Stuck | 6½ Stuck<br>34½ Stuck | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 242 Stuck | 229 Stuck |
| Poy oder Revers-Poy (Boy) . . . | 418 Stuck<br>28¼ Stuck | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 418 Stuck | 28¼ Stuck |
| Pferd und Follen | —<br>— | 139 Stuck<br>279 Stuck | 30 Stuck<br>72 Stuck | 2 Stuck<br>4 Stuck | 14 Stuck<br>34 Stuck | 185 Stuck | 389 Stuck |
| Pfund-Leder . . | —<br>— | 75 fl.<br>97 Stuck | —<br>69 Stuck | —<br>— | —<br>— | 75 fl. | 166 Stuck |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Porthenwirker=Waar (Borten) | — | — | 224 fl. 30 kr. | — | — | 224 fl. 30 kr. | 285 fl. |
| | — | — | 285 fl. | — | — | | |
| Pferdgeschirr | — | — | — | — | — | — | 588 fl. |
| | 588 fl. | — | — | — | — | | |
| Pfeffer | — | 17 Cr. 59 ℔ | 1¾ Cr. | 23 Cr. 80 ℔ | — | 42 Cr. 109 ℔ | 594 Cr. 76 ℔ |
| | — | 23 Cr. 16 ℔ | 2½ Cr. | 569 Cr. | — | | |
| Plateißel | — | 44 Sch. | 9 Sch. | 3 fl. | 59 Sch. | pr. 3 fl. it. 112 Sch. | 82 Sch. 30 St. |
| | — | 31 Sch. 30 Stuck | — | — | 51 Sch. | | |
| **R.** | | | | | | | |
| Releve | 3176 fl. 15 kr. | — | — | — | — | 3176 fl. 15 kr. | 6532½ fl. |
| | 6532½ fl. | — | — | — | — | | |
| Reis | — | 2 Cr. 70 ℔ | — | — | — | 2 Cr. 70 ℔ | 4 Cr. 100 ℔ |
| | — | 2 Cr. 40 ℔ | 2½ Cr. | — | — | | |
| Riemer=Waar | — | — | 14 fl. | — | — | 14 fl. | 223 fl. |
| | — | — | 223 fl. | — | — | | |
| Rindvieh | — | — | 13 Stuck | — | — | 13 Stuck | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Roßhaar | — | 4 fl. 30 kr. | — | — | — | 4 fl. 30 kr. | 104 fl. 30 kr. |
| | — | 104 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Rosinken | — | 75 Cr. 57 ℔ | 6½ Cr. | 17 Cr. 60 ℔ | — | 99 Cr. 57 ℔ | 44 Cr. 10 ℔ |
| | — | 32 Cr. 10 ℔ | 1½ Cr. | 10 Cr. 60 ℔ | — | | |
| Rothschern | — | 554 Cr. 90 ℔ | 33 Cr. | 32 Cr 60 ℔ | — | 620 Cr. 30 ℔ | 497 Cr. 85 ℔ |
| | — | 397 Cr. 115 ℔ | 55 Cr. | 44 Cr. 90 ℔ | — | | |
| Rohrlauf | — | — | — | 265 fl. 30 kr. | — | 265 fl. 30 kr. | 147 fl. 30 kr. |
| | — | — | — | 147 fl. 30 kr. | — | | |
| **S.** | | | | | | | |
| Sammet | — | — | — | — | 101 fl. | 101 fl. | 65 fl. |
| | — | — | — | — | 65 fl. | | |
| Saamen=Werk | 528 fl. 30 kr. | — | — | — | — | 528 fl. 30 kr. | 40 fl. |
| | 40 fl. | — | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden Ao. 1720 | Ao. 1723 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Saffran | — | $51^1/_2$ ℔ | — | — | — | $51^1/_2$ ℔ | $179^1/_2$ ℔ |
| | — | $162^1/_2$ ℔ | 17 ℔ | — | — | | |
| Sassaparilla | — | 4 fl. 15 kr. | — | — | — | 4 fl. 15 kr. | 4 fl. 15 kr. |
| | — | 4 fl. 15 kr. | — | — | — | | |
| Scharschet(Sarchet) | $228^1/_2$ Stuck | — | — | $8^1/_2$ Stuck | 25 Stuck | 262 Stuck | 217 Stuck |
| | 131 Stuck | — | — | 68 Stuck | 18 Stuck | | |
| Schaf-Därmer | 58 fl. 30 kr. | — | — | — | — | 58 fl. 30 kr. | 60 fl. |
| | 60 fl. | — | — | — | — | | |
| Schuh und Pantoffeln | 204 fl. 30 kr. | — | 46 fl. | — | — | 250 fl. 30 kr. | 670 fl. 30 kr. |
| | 652 fl. 30 kr. | — | 18 fl. | — | — | | |
| Schnür u. Bandl von Zwirn | 880 fl. | — | — | — | — | 880 fl. | 2013 fl. |
| | 2013 fl. | — | — | — | — | | |
| Schaf, Hammel | — | 233 Stuck | — | — | — | 233 Stuck | 586 Stuck |
| | — | 586 Stuck | — | — | — | | |
| Schildkroten | — | 297 fl. 45 kr. | — | — | — | 297 fl. 45 kr. | 416 fl. |
| | — | 416 fl. | — | — | — | | |
| Schweine, gemäste | — | 25 Stuck | — | — | — | 25 Stuck | 55 Stuck |
| | — | 55 Stuck | — | — | — | | |
| Schweine, ungemäste | — | 73 Stuck | — | — | — | 73 Stuck | 1397 Stuck |
| | — | 1397 Stuck | — | — | — | | |
| Schwefel | — | — | — | — | — | — | 3 Cr. |
| | — | 1 Cr. | — | 2 Cr. | — | | |
| Schindel, Spän und Weinstöcke | — | — | 383 fl. | — | — | 383 fl. | 375 fl. |
| | — | — | 375 fl. | — | — | | |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Scheid=Wasser . . | — | — | — | 145 fl. | — | 145 fl. | 307 fl. |
| | — | — | — | 307 fl. | — | | |
| Senis=Blätter . . | — | — | — | — | — | — | 2 fl. |
| | — | 2 fl. | — | — | — | | |
| Seidene Schnür . | — | 77 fl. | — | — | — | 77 fl. | 166 fl. 30 kr. |
| | — | 166 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Seidene Zeug | — | 1738 fl. 30 kr. | — | 180 fl. | 2901 fl. 15 kr. | 4819 fl. 45 kr. | 7590 fl. |
| allerlei . . . . . | — | 1284 fl. | — | 250 fl. | 6056 fl. | | |
| Seidene Strümpf | 1428 fl. | 144 fl. | — | — | — | 1572 fl. | pr. 6090 fl. |
| und Mützen . . | 6015 fl. | 75 fl. | 2 Dutzend | — | — | | it 2 Dutzend |
| Seidene und florne | 4923 fl. | 1304 fl. | — | — | — | 6227 fl. | 6311 fl. |
| Tüchel . . . . | 4804 fl. | 1507 fl. | — | — | — | | |
| Halbseidene Zeug . | — | 140 fl. | — | — | — | 140 fl. | 476 fl. 30 kr. |
| | — | 476 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Seiden . . . . . | — | 10¾ ℔ | — | — | — | 10¾ ℔ | 5½ ℔ |
| | — | 5½ ℔ | — | — | — | | |
| Seifen gemeine und | — | 10 Cr. | — | — | — | 10 Cr. | 68 Cr. |
| Venedisch . . . . | — | 68 Cr. | — | — | — | | |
| Silber= und Gold= treffen und Faden= | — | 90 fl. | — | — | 354 fl. 45 kr. | 444 fl. 45 kr. | 306 fl. |
| gold . . . . . . | — | 88 fl. | — | — | 218 fl. | | |
| Silber geschlagenes | — | 36 fl. | — | — | — | 36 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Syrup . . . . . | — | 17128 fl. | 29½ Tonnen | 470 fl. | 1156 fl. 30 kr. | pr. 18754 fl. 30 kr. | 8308 fl. |
| | — | 8019 fl. | 24½ Tonnen | 289 fl. | 69½ Tonnen | it. 29½ Tonnen | 94 Tonnen |
| Sommer=Zeug . . | 684 Stuck | — | — | — | — | 684 Stuck | 1308 Stuck |
| | 1308 Stuck | — | — | — | — | | |
| Spalier halbseidene | 358 fl. | — | — | — | — | 358 fl. | 2569 fl. |
| | 2569 fl. | — | — | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| Spalier leinene . | 629 fl. 30 kr.<br>1969 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 629 fl. 30 kr. | 1969 fl. |
| Spanische Wänd . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 20 fl.<br>38 fl. 30 kr. | —<br>— | 20 fl. | 38 fl. 30 kr. |
| Spiegel . . . . . | 106 fl.<br>2064 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 106 fl. | 2064 fl. |
| Specerei-Waar . . | —<br>— | 109 fl.<br>— | 403 fl.<br>2491 fl. | —<br>— | —<br>— | 512 fl. | 2491 fl. |
| Spitzen zwirnene | 394 fl.<br>1982 fl. | —<br>— | 323 fl.<br>84 fl. | 3874 fl.<br>2673 fl. | 13 fl.<br>274 fl. | 7504 fl. | 5013 fl. |
| Strümpf, Hauben und Handschuh von Seiden und Zwirn | 166 fl.<br>2013 fl. | —<br>— | pr. 817 fl.<br>t. $3^{3}/_{4}$ Dutzend<br>— | —<br>— | —<br>— | pr. 983 fl.<br>it. $3^{3}/_{4}$ Dutzend | 2013 fl. |
| Steif-Röck . . . . | 480 fl.<br>469 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 480 fl. | 469 fl. |
| Stockfisch . . . . | —<br>— | 118 Cr. 90 ℔<br>220 Cr. 60 ℔ | $4^{1}/_{2}$ Cr.<br>— | 72 Cr. 30 ℔<br>83 Cr. 60 ℔ | $262^{3}/_{4}$ Cr.<br>$363^{3}/_{8}$ Cr. | 457 Cr. 105 ℔ | 667 Cr. 45 ℔ |
| Strümpf und Hauben wollene . . | 15875 fl.<br>37310 fl. | —<br>— | —<br>— | 715 fl.<br>388 fl. | 567 fl.<br>755 fl. | 17157 fl. | 38453 fl. |
| Stein geschnittene, falsche . . . . . | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 23 fl.<br>12 fl. | 23 fl. | 12 fl. |
| Strümpf, Castor und Handschuh . | 612 fl. 30 kr.<br>1509 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 612 fl. 30 kr. | 1509 fl. |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stärke oder Kraftmehl | — | 6 ℔ | — | — | — | 6 ℔ | 1 Cr. |
| | — | 1 Cr. | — | — | — | | |
| **T.** | | | | | | | |
| Tabak | — | 3130 fl. 51 kr. | 413 fl. | 2670 fl. | 1632 fl. | 7845 fl. 51 kr. | 8198 fl. 15 kr. |
| | — | 5072 fl. 15 kr. | 441 fl. | 1709 fl. | 976 fl. | | |
| Tabak-Pfeifen | — | — | 2 fl. | — | — | 2 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Terpentinoel | — | 2 fl. | — | — | — | 2 fl. | 9 fl. |
| | — | 9 fl. | — | — | — | | |
| Tisch-Zeug | — | 125 fl. | — | — | — | 25 fl. | 1281 fl. |
| | — | 1281 fl. | — | — | — | | |
| Tisch-Teppich gemeine | — | — | 10 Stuck | — | — | 10 Stuck | 16 fl. |
| | — | — | 16 fl. | — | — | | |
| Töpfer-Waar | — | — | 82 fl. | — | — | 82 fl. | 359 fl. |
| | — | — | 359 fl. | — | — | | |
| Trip-Sammet | 854 Stuck | 5 1/2 Stuck | 27 Stuck | — | — | 886 1/2 Stuck | 2934 1/2 Stuck |
| | 2913 Stuck | 10 1/2 Stuck | 11 Stuck | — | — | | |
| Tuch Sächsisch | 6 Stuck | 43 Stuck 4 Ellen | — | — | — | 49 Stuck 4 Ellen | 396 Stuck 21 1/2 Ellen |
| | 367 Stuck | 29 Stuck 21 1/2 Ellen | — | — | — | | |
| Tuch-Häckel und Kameel | — | 96 fl. 30 kr. | — | — | — | 96 fl. 30 kr. | 137 fl. 30 kr. |
| | — | 137 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Tuch aus der Lausnitz | — | 1002 Stuck 5 Ellen | — | — | — | 1002 Stuck 5 Ellen | 1261 Stuck 17 Ellen |
| | — | 1261 Stuck 17 Ellen | — | — | — | | |
| Tuch holländisch | — | — | 66 Stuck | — | 190 fl. | pr. 190 fl. item 66 Stuck | 20 Stuck |
| | — | — | 19 Stuck | — | 1 Stuck | | |
| Tuch, gemein | — | — | — | — | 47 1/2 Stuck | 47 1/2 Stuck | 50 1/2 Stuck |
| | — | — | — | — | 50 1/2 Stuck | | |
| Tuch Rasch | — | — | 233 Stuck | — | — | 233 Stuck | 347 Stuck |
| | — | — | 347 Stuck | — | — | | |

| Nomina specierum | Vermög königl. Prager Ungelt-Amts Registern | Vermög Gabler Quartiers Registern | Vermög Komotauer Quartiers Registern | Vermög Preßnitzer Quartiers Registern | Vermög Egerischen Quartiers Registern | Zusammen aber in einer Quantität eingeführet worden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ao. 1720 | Ao. 1723 |
| Tüchel halbseidene | 2125 fl.<br>1598 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 2125 fl. | 1598 fl. |
| Tüchel von Woll | 37 fl.<br>1537 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 37 fl. | 1537 fl. |
| Tüchel und Halstücher mit Zwirn ausgenähet . . . | 829 fl.<br>684 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 829 fl. | 684 fl. |
| **V.** | | | | | | | |
| Vitriol . . . . . | —<br>— | 45 Cr. 15 ℔<br>42 Cr. 80 ℔ | —<br>— | 106 Cr.<br>148 Cr. | —<br>— | 151 Cr. 15 ℔ | 190 Cr. 80 ℔ |
| **W.** | | | | | | | |
| Waderle . . . . . | 1472 fl.<br>1715 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 1472 fl. | 1715 fl. |
| Wachholder-Saft . | —<br>— | 9 fl. 30 kr.<br>24 fl. | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 9 fl. 30 kr. | 24 fl. |
| Wachs . . . . . | —<br>— | 4 Cr. 102 ℔<br>25 Cr. 60 ℔ | 46¼ Cr.<br>25½ Cr. | 11 Cr. 30 ℔<br>4 Cr. | 31¾ Cr.<br>46⅝ Cr. | 94 Cr. 12 ℔ | 101 Cr. 75 ℔ |
| Weine ausländische | —<br>— | —<br>— | 14 Eimer<br>— | 7 Eimer<br>— | 10¼ Eimer<br>27¾ Eimer | 31¼ Eimer | 27¾ Eimer |
| Wein, süßen . . | —<br>— | 17¾ Eimer<br>29 Eimer 13 Pint | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 17¾ Eimer | 29 Eimer 13 Pint |
| Wein, Champanier | —<br>— | 26¾ Eimer<br>259¼ Eimer | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 26¾ Eimer | 259¼ Eimer |
| Weinberl . . . . | —<br>— | 60 ℔<br>50 ℔ | —<br>— | —<br>— | —<br>— | 60 ℔ | 50 ℔ |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weinstein . . . . | — | — | — | — | — | — | 90 ℔ |
| | — | 90 ℔ | — | — | — | | |
| Westphalische | — | 8 fl. | — | — | — | 8 fl. | — |
| Schunken . . . | — | — | — | — | — | | |
| Weith (Waid) . . | — | — | — | — | 3 Faß pr. 44 fl. | 3 Faß pr. 44 fl. | 5 Faß pr. 140 fl. |
| | — | — | — | — | 5 Faß pr. 140 fl. | | |
| Wolle . . . . . | — | 22 Cr. 50 ℔ | 15½ Cr. | — | — | 37 Cr. 110 ℔ | 66 Cr. 60 ℔ |
| | — | 24 Cr. | 42½ Cr. | — | — | | |
| Wollene Strümpf | — | — | — | — | — | — | 185½ Dutzend |
| und Mützen . . | — | — | 185½ Dutzend | — | — | | |
| **Z.** | | | | | | | |
| Zeug halbwollene . | — | 9 fl. | 202 Stuck | — | — | pr. 9 fl. it. 202 Stuck | 4½ Stuck pr. 44 fl. |
| | — | 4½ St. pr. 44 fl. | — | — | — | | |
| Zeug ganz wollene | — | — | 121 Stuck | 1296 fl. | 4539 fl. | pr. 5835 fl. it. 121 Stuck | pr. 7974 fl. 23 Stuck |
| | — | — | 23 Stuck | 2632 fl. | 5342 fl. | | |
| Ziebeben u. Ziemet | — | 7 Cr. 19 ℔<br>5 Cr. 110 ℔<br>item 27 ℔ | — | — | — | 7 Cr. 19 ℔ | 5 Cr. 110 ℔ it. 27 ℔ |
| | — | | — | — | — | | |
| Zucker . . . . . | — | 80 Cr. 40 ℔ | 12¾ Cr. | 15 Cr. | 53⅞ Cr. | 161 Cr. 115 ℔ | 242 Cr. 77 ℔ |
| | — | 123 Cr. 47 ℔ | 20 Cr. | 39 Cr. 90 ℔ | 59½ Cr. | | |
| Zucker-Confect . . | — | 30 fl. | — | — | — | 30 fl. | 55 fl. |
| | — | 55 fl. | — | — | — | | |
| Zinn . . . . . . | 128 ℔ | 8 ℔ | — | — | — | 136 ℔ | 10 Cr. 10¼ ℔ |
| | 89 ℔ | 2 Cr. 101¼ ℔ | — | — | 6½ Cr. | | |
| Zichen so gezogen | — | 53 fl. | — | — | — | 53 fl. | — |
| | — | — | — | — | — | | |
| Zwillich gemeinen | — | 4715 fl. | 20½ Sch. | — | — | pr. 4715 fl. it. 20½ Schock | 7607 fl. |
| | — | 7607 fl. | — | — | — | | |
| Zwillich gezogen . | — | 3303 fl. | — | — | — | 3303 fl. | 5859 fl. 30 kr. |
| | — | 5859 fl. 30 kr. | — | — | — | | |
| Zwirn . . . . . . | — | 12 fl. 30 kr. | — | 1092 fl. | — | 1104 fl. 30 kr. | 528 fl. 30 kr. |
| | — | 43 fl. 30 kr. | — | 485 fl. | — | | |

V.

# Bericht des böhmischen Commerzcollegiums an die böhmischen Stände;

d. d. Prag, 8. März 1725. (Kinsky-Archiv Prag. Bohem. Tom. VII Copie.)

Das Commerzcollegium berichtet vorerst über die Geschichte der Entstehung und Organisation dieser Behörde[1]). Dann heißt es: „Ad passum secundum, worinnen seither anno 1714 die bishero von diesen Commerciencollegio verrichtete elaborationes bestanden und wieweit selbiges in dem Commercienwesen progrediret seie, so glauben wir ohnmaßgebig nicht näher und richtiger zu gehen, noch uns der gethanen Arbeit beßer zu legitimiren, als wann wir die ab anno 1714 von denen Hochlöbl. Herren Ständen selbst entworfene, von Jr. K. M. aber allergnädigst ratificirte und uns pro cynosura ertheilte und in 7. articulis bestandene Instruction zum Fundament setzen, und selbige de articulo ad articulum mit denen dargegen gethanen elaborationibus gleichsam bilanziren.

Gleichwie nun also ad

articulum primum sich von selbsten giebet und die bereits einem hochlöbl. königl. gouverno vorlängst eingesandte extractus protocolli bezeugen und hier zu repetiren zu lang fallen würde, auch die gethane elaborata bekräftigen müßen, daß die vorgesetzte wöchentliche zwei sessiones nicht nur gehalten, sondern denen vorgekommenen Materien nach vielmahls mit Hintansetzung aller andern Verrichtungen und Geschäften haben verdoppelt werden müßen. So ist

ad articulum secundum, die vor allen Dingen anverlangte böhmische Wechselordnung nach der Verfaßung des Königreichs Böhmen mit Combinirung des Breslauer, als anderer vornehmen Handelsplätzen, Wechselrechts nicht nur elaboriret, sondern von einer von Jr. K. M. ex gremio der königl. Statthalterei angesetzten Commission revidiret, alle dargegen theils von der königl. Appellation, theils von der königl. Landtafel gemachte Anstände erleutert, einem hochlöbl. gouverno eingereichet und von diesen schon vor einigen Jahren an eine hochlöbl. königl. böhm. Hofkanzlei gesandt worden, woselbsten auch mit Referirung der Wechselordnung ein Anfang zwar erfolget, doch nachgehends mit andern, sonder Zweifel wegen Veränderung besagter hochlöbl. königl. böhm. Hofkanzlei, erliegen blieben. Nachdeme aber J. K. M. bei dero vorgewesten allerhöchsten allhiesigen Gegenwart mit allen landesväterlichen Eifer auf die völlige Ausmach- und Einrichtung des Commercienwerks unter anderen gehegten Landesvorsorgen auch gedrungen, und von allen, wo ein und anderes elaboratum erliegen blieben, auch warum sich so viel Verzögerung in vollkommener Stabilirung eingeschlichen, eine genuine Nachricht und Auskunft allergnädigst verlanget, folglich zu solchem Ende, unter dem praesidio dero königl. Obri-

---

1) Vergl. pag. 33.

sten Kanzlers Herrn Ferdinand Grafen Kinsky Excell. und einigen königl. Hofräthen mit diesen treugehorsamst errichteten königl. Commerciencollegio Zusammentretung veranlaßet, worinnen dann all dasjenige, (gleich hierorts denen hochlöbl. Herren Ständen die Eröffnung gethan wird) vorgetragen und bei jedem passu die remedia, wie ein und das andere zu seiner Vollkommenheit und Execution gelangen könnte, angezeiget worden. Und weilen dann respectu der elaborirten Wechselordnung und des ebenfalls über selbige a parte verfaßten modi judicandi, als das Hauptwerk des ganzen systematis commerciorum und wordurch allein der in= mit dem ausländischen Credit verknüpfet, dieser letzte aber herbeigezieglet werden kann, unserseits dieser unvorgreifliche Antrag gemacht worden, daß weilen leicht zu glauben, wann Ir. K. M. Abreise erfolgen dörfte, durch das benöthigte Hin= und Herschreiben noch viele Zeit ja Jahre vorbeigehen möchten, ehender nur allein dieses Hauptfundament, als die Wechselordnung und der modus judicandi und wornach sich das übrige Commercienwesen gar leicht richten läßet, auch von selbsten richtet zu Stand kommen würde, also kein beßeres Remedium zu sein erachteten, als wann J. K. M. auf eine kurze Zeit ein Paar Hn. Hofräthe von dero königl. böhm. Hofkanzlei allhier zu lassen geruheten, mit welchen in Zuziehung ein= oder andern Landesmittel und Beisein des Commerciencollegii besagte elaborirte Wechselordnung, sammt dem modo judicandi et exequendi vorgenommen, die etwann annoch sich ereignende Anstände durante sessione sofort erleutert, und also zu dieser pro fundamento commercii vor allen höchstnöthig seienden zwei Hauptsachen der endliche Finalschluß um so ehender, als in dem hernach an J. K. M. annoch zu thuen übrig bleibenden Vortrag zur allerhöchsten Ratihabirung um so weniger einige Hauptanstände sich nicht mehr ereignen dörften, zu erlangen sein würde. Welchen unvorgreiflich gethanen Antrag dieses collegii sich allerhöchst gedacht J. K. M. nicht nur allergnädigst gefallen laßen, sondern noch diesen Beisatz zu machen und an dero Herrn Obristen Burggrafen zu rescribiren geruhet, daß eben dero Teutsche Vicekanzler des Königreichs Böhmen Graf Wilhelm von Kollowrat nebst denen zweien Hof= und böhmischen Kanzleiräthen H. Anton von Widmann, und Herr Hotowetz von Hustenitz und Löwenhaus einige Zeit hier zu verbleiben bereits wären instruiret worden. Dahero derselbe in Zuziehung dero obristen Landsofficieren und dieses königl. Commerciencollegii mit diesem allergnädigst deputirten Commissarien zusammentreten, forderist die vorlängst elaborirte und revidirte königl. böhm. Wechselordnung und den darüber ebenfalls schon verfaßt= und rectificirten modum judicandi et exequendi vor die Hand nehmen, beides una fidelia zusammen durchgehen, um Ir. K. M. solche zur allergnädigsten Approbation überreichen zu können. Gleichwie nun diese obangeregte Zusammentretung, sonder den mindesten Zeitverlust veranstaltet worden und ihren Anfang genommen, so ist man auch von Seiten dieses collegii in Referirung dieser zwei vorangeführten Hauptmaterien soweit fortgekommen, daß solche, nachdem sie vorhero 9 Jahr in revisione und rectificatione herumgegangen, während etwann dreiwöchentl. gedauerten Hiersein obbemelter Herrn Hofdeputirten, in denen so wohl Vor= als Nachmittag continue gehaltenen sessionibus vollkommentlich revidiret, alle in denen vorhero gehaltenen Revisionen öfters gemachte contradictoria, sonderlich die ein und andern Ortes sich eingeprägte Vorurtheile, als wann durch die inmittelst solcher Verfassung böhmischer Wechselordnung und des modi judicandi et exequendi zu introduciren suchende Commercieneinrichtung und Herbeiziehung der fremden Gelder, nicht nur einestheils, wann ein jeder Inwohner, er sei hoch oder niedrigen Stands sich in das

Wechselnegotium einmischen dörfte, solches allerhand Unordnung nach sich ziehen, drittens aber bei solche Umständen künftig Niemand mehr seine capitalia anderst als auf einen Wechselbrief würde ausleihen wollen, mit allen fundirten Gegenbeweis weitläufig abgelehnet, dargegen aber klar vorgestellet und erwiesen haben, daß kein anderst Mittel vorhanden die commercia zu introduciren; die königl. Landtafel (welche ganz billig als ein Kleinod des Königreichs zu halten ist) bei solcher Introduction aber in ihrer dermahlig höchstnützlichen Verfaßung ganz unzerrüttet erhalten, und hierdurch allein die Herbeiziehung des ausländischen credito in Verknüpfnung mit dem inländischen zugleich vor alle diejenige, welche im Land nicht seßhaft, mithin weder Landtafel- noch Stadtbücherfähig seind, als der erste Grundstein eines rechten commercii, welches allen Ländern den Wohlstand und die Circulation der fremden Gelder zu Weg gebracht hat, einzuführen gesuchet und zu erhalten gedacht wird; sie königl. Landtafel aber von darumben in ihren gänz unveränderten Lauf und Existimation gelaßen und erhalten, auch darinnen noch mehrers befestiget werden dörfte, als ein jeder Landesinwohner seine capitalia allezeit lieber auf sichere und durch dieselbe oder andere Gerichtsbücher verschriebene Hypothec, als gegen Ausstellung eines Wechselbriefs und Verpfändung eines sterblichen personale anlegen wird; denen höhern Standespersonen aber aus diesen Ursachen in das Wechselnegotium sich einzumischen, weder zu verwehren, noch einzuschränken ist, als solches ein verlangend freies und ungebundenes commercium, die Aufrichtung ein und anderer Manufacturen nach Ir. K. M. allerhöchsten landesväterlichen Intent erfordert, und außer diesem ohnmöglich zu solchen zu gelangen wäre, weder auf andere Weise dem Land universaliter zu Nutzen gereichen könnte, angesehen ein fremder oder auch inländischer Fabricant und Handelsmann, der weder Haus und Hof, noch andere liegende Gründe hat, in Erkaufung nicht nur ein- und anderer Landesmaterialien, oder andere fabricirte Effecten, oder auch vor baaren Geldvorschuß, nicht weniger vor die bei einen allgemeinen commercio außer Landes verkaufende Effecten keine andere Versicherung als mit Ausstellung eines Wechselbriefs unter Verpfändung seiner Person ertheilen kann.

Wann nun die Ausstellung der Wechselbriefe active dem höhern Stand eingeschränkt wrüde, so könnten sie auch keine passive annehmen, weiter giriren, oder sich in die höchst erforderliche negotia einmischen, da die Girirung, im Fall der Ausgeber nicht zahlete, das debitum constituiret und der Girant so gut Zahler sein muß, als wann er den Wechselbrief selbst ausgestellet; durch solche Einschränkung würde dann anstatt der Einführung eines freien commercii der höhere Stand seine Effecten beßer versilbern zu können, deterioris conditionis gemacht, ein commercium außer Landes aber gar nicht errichtet werden können: da gegenwärtig selbiger Wechselbriefe ausstellen, giriren, und alle Handlung unverwehrt mitzutreiben befugt ist, und daß der allgemeine in- und ausländische Credit nicht vollkommentlich darinnen stabiliret ist, die an ausländischen Höfen stehende kay. ministri sich in Notfall und zu Vollziehung Ir. K. M. Dienst, auch ehender mit Ausstellung eines Wechselbriefs als landtäfl. Obligation aushelfen können; und gleich wie notorisch und landkündig ist, wann ein Inwohner im Lande (e. g.) ein landtäfl. Gut von 100.000 fl. besitzet, so wird ihm ein Jeder Geld lehnen, bis er etwann auf 80.000 fl. gestiegen, wo der Possessor öfters durch Offerirung von Capitalien zu unnöthiger Schuldenmachung angereizet wird. Gefallt nun ein- oder andern das Gut, so ist es durch unterschiedliche allzubekannte Wege und Arten, wo nunmehro ein jeder Jud auch in solche negotia leider mit Herumtragung der landtäfl. Extracten sich mischet und ihm unverwehret ist,

also gar leicht anzustellen, daß dem possessori auf einmahl so viel capitalia aufgekündiget werden, daß ers, mangels Geld zu finden, auf die Abschätzung laß, der dritte Theil am Gut aber gestalten Sachen nach verloren gehet, und hierdurch ein Dritter mit seines Nächsten Schaden bereichert wird, wie unzählige exempla vor Augen liegen, wohingegen bei solchem universal introducirten Wechselrecht allen Landesinwohnern, noch dieses dermahlen abgängige beneficium zum Theil wird, daß ein solcher Beängstigter durch Aufnehmung fremder Gelder gegen Ausstellung seines Wechselbriefs oder Abschätzung (welche dem privato ohne dies allein, dem publico aber wenig Nutzen bringet) vorbiegen, durch die Zeit einen guten Kauf erlangen und sich also aus seinen Untergang leicht retten, und als ein Contribuent in guten Stand erhalten werden kann; also zu wünschen wäre, daß schon vor vielen Jahren derlei Einführung des fremden Credits mittelst der Wechselbriefe und ihrer erforderlichen schleunigen Execution ihre Fundation erlanget hätte; so würden viel Landesinwohner nicht so zeitlich erarmet sein, sondern sich gegenwärtig noch in guten wahrhaften Stand befinden.

Diese und viel andere mehrer Hauptprincipia und Ursachen (welche hier alle anzuführen zu viel Zeit erforderte) sind bei denen gehaltenen Revisionen zur Genüge weitläuftig dargestellet worden, daß weiter darwider nichts hat können eingewendet werden. Mithin sind solcher gestalten, wie oben erwähnet, die zwei Hauptgrundstück eines wohl eingerichten commercii, als nemlich die vor 9 Jahren bereits elaborirte Wechselordnung und der darzu erforderliche modus judicandi. mit ihnen von Ir. K. M. deputirt gewesten respective Herrn Commissarien in's Reine gebracht und zur allergnädigsten Ratihabition bei ihrer sofort erfolgten Abreise nacher Wien, nebst einer an Ir. K. M. von Ihro Exc. dem Herrn Obristen Burggrafen ausführlich erstatteten Relation übergeben worden, daselbst sich nun auch diese zwei Hauptelaborata nach bereits verfloßener Jahresfrist annoch finden thun, wir aber hierinnen etwas weiters vorzukehren nicht vermögen, sondern die nothwendige Urgirung (wann anderst die Verfaßung des commercii einmahl seinen festen Fuß im Königreich haben soll) denen hochlöbl. Ständen ihrer vielvermögenden Landesvorsorge überlaßen müßen; dann wie in diesen zweien elaboratis die Grundfeste des ganzen böhmischen commercii bestehet, und ein Land ohne vorgeschriebene Gesetze und Grundreguln in seiner behörigen Ordnung nicht wohl mag regieret und in guten Stand erhalten werden, folglich ebenfalls ohnmöglich ist, ohne einer wohlregulirten Verfassung den ausländischen Credit in's Land zu ziehen und zu erhalten, so dörfte auch unstreitig sein, daß in so lang der Ausländer, welcher, wie bekannt, hier im Lande weder Landtafel- noch Stadtbücherfähig ist, in Ansehung prompter Justizadministrirung ihme zu den seinigen wieder zu verhelfen sich nicht vollkommentlich gesichert siehet, weder commercia noch Credit zum Flor und Wachsthum gelangen können, außer solchen Grundsätzen auch alle andern elaborationes nicht den geringsten Effect nach sich ziehen können, wohl aber die edle Zeit unnützlich darbei verloren gehet, und zu der Commercien Richtung ganze saecula widerum angewendet würden, die doch nunmehro in wenig und sehr kurzen Zeit geschehen könnte, wann anderst nur die rechte Mittel darzu wollten angewanden werden.

Ad articulum tertium unsere ehemals ab anno 1714 allergnädigst ertheilte instruction weiter durchzugehen; so hat man von Seiten dieses Commerciencollegii, wie das Commercienwesen sodann am füglichsten weiter zu faßen, die in Weg stehende Beschwerden beiseits zu räumen, vornemlich die im Land selbsten zeugende rohe Materialien in bessere Verarbeit-, auch sowohl in- als ausländische Versilberung zu

setzen wären; nicht weniger auf was Weise einige Manufacturen oder Fabriquen errichtet und cultiviret werden könnten, nicht nur mit allen erforderlichen Fleiß und Nachsinnen ebenfalls reflectiret, sondern auch deren einige bereits würklich in dem besten Stand gesetzet worden. In diesen aber nur generaliter eine wenige Anmerkung zu thuen, so werden gegenwärtig in der auf meiner Graf Waldsteinischen zu Oberleutensdorf errichteten Tuchfabriquen (sonder Eigenruhm zu melden) neben denen vor dem gemeinen Burgersmann tauglichen, dann ordinari Liverei- und Mundirungstüchern, auch solche Sorten verfertiget, welche denen ausländischen in Feine und dauerhafter Qualität nichts nachgeben. Inmaßen ich mit viel und großgemachten Spesen aus den holländischen Provinzen einige Leute, in 10 Personen stark, als Spinnmeister, Tuchmacher, Schönfärber, Tuchbereiter, Melirer und einen Factor anhero kommen laßen, nicht sowohl die Tücher feiner und beßer zu fabriciren, sondern darmit die Unterthanen und Inwohner, so darbei abgerichtet worden, die eigene Landeswolle besser arbeiten, spinnen, und der Güte und Feine die Tücher daraus zu machen, dann zuzurichten, erlernen, und sich qualificirter machen mögen.

Wie dann dermahlen zu Ir. K. M. eigenen Hofliverei 600 Wiener Ellen Scharlach gefärbtes Tuch, zu 2¾ fl. die Ellen (anderer vorhero gethanen Regimentslieferung nicht zu gedenken) abgeben und geliefert worden, in welcher Qualität und Farbe es der böhmischen Landeswolle nach, hier im Lande noch nie zum gesuchten Effect vorhero ist gebracht worden; es ist weiter die Tuchfabricirung sowohl in ordinari Mitteltüchern zu Böhmisch-Leipa, durch die vor einigen Jahren daselbst eingeführte Fremmrichische Tuchfabricirung in die erforderliche Perfection gerathen, daß diese in den abgewichenen 2 letzten Jahren mittelst der verstorbenen Schöllerischen Verlag bis 42000 fl. an Tüchern fabriciret hat und darvon in solcher Zeit gegen 30.000 fl. die Anwehr gefunden; die in der Stadt Böhmisch-Leipa in die 200 befindliche Tuchmacherzunft aber nunmehro die Wissenschaft in der Tuchfabricirung auf vielerlei Arten solchergestalten begriffen, daß selbte keiner Unterrichtung mehr bedürftig, sondern alles verlangende hierinn, wann nur das consumo verschafft wird, praestiren kann. Hierzu stoßet ferner das auf der Graf Gallas'ischen Herrschaft Grafenstein in dem Städtlein Grottau an der Gränitz der obersächsischen Lausitz aufrichtende ansehnliche ganz neue Manufacturenhaus, sowohl Tücher nach Görlitzischen Art, als allerhand Zeuge und Barchent (welche im Land bis dato nicht gemachet worden) darinnen fabriciren zu können; der Reichenberger, Caadener, Neuhauser, und der Menge anderer Städte Tuchmacherzünften, welche alle (wann sie des consumo versichert sind) Fabricanten sofort abgeben und keinen andern Verlag oder fundum als Wolle und Brod bedürfen, nicht zu gedenken.

Wir finden aber fast hier ohnmaßgebig nötig zu sein dabei dieses anzumerken, daß die Anlegung der Manufacturen oder Fabriquen, wann sie auch noch so gut und in den besten Stand gesetzet worden, noch lange nicht das Wohlsein des Landes und die Einführung des commercii zu Wege bringen, wann denen aus solchen in Land selbst erzeugenden rohen Materiale verfertigenden Effecten nicht der in oder außer Landes erforderliche Verschleiß oder Debit verschaffet wird. Wie nun der inländische Verschleiß durch das eigene nötig habende consumo, mit gewißen dem allgemeinen freien commercio nicht hinderlich seienden Praecautelen gar leicht zu erlangen ist, so kann auch der außer Landes gehende Debit durch nichts als ein frei und ungebunden mit keinen monopoliis und andern unzähligen Kränkungen beladenes Commercium (wie gegenwärtig mit des Landes unersetzlichen Schaden noch leider zu deßen Hindernuß geduldet wird) verschaffet werden. Welche 2 puncta respectu

des in und ausländischen Verschleißes deren im Land fabricirenden Effecten wir seines Orts mit mehrern zu berühren nicht aussetzen werden.

Obwohlen wir auch von denen in der Instruction ad articulum quartum anverlangten Ordnungen, wie bei andern wohl eingerichteten emporiis die Werk- und Zuchthäuser, Niederlagen und Handlungscompagnien pflegen fundiret zu werden, theils gnugsam Kundschaft auf eigene Spesen eingezogen, theils von selbsten darvon ausführliche Wißenschaft tragen, so finden wir doch ohnmaßgebig, daß derlei Verfaßungen nicht directe nach anderer Länder Ordnungen können eingerichtet, sondern eines jeden Landes Eigenschaft darbei muß observiret werden; da nun im Königreich Böhmen sich das bettel- und herrnlose auch anderes zum herumvagiren gewohntes Gesindel von Tag zu Tag mehret, so sollte die Einrichtung solcher Werkhäuser gar keiner Beschwerlichkeit fallen; wann unseren unvorgreifl. Gedanken nach auf die dahin zu versorgen thuende Bettler und arme Leute, nicht so wohl selbte von einsammlenden Almosen und anderer Leute guten Werken, bloßerdinges allein zu erhalten gesorget, sondern dahin mehres reflectiret würde, daß die meisten selbst von arbeiten, als Woll und Garn spinnen, Strumpfstricken und anderer dergleichen Handarbeiten in ihren Aufenthalt zu Vermeidung des Müßiggangs sich etwas erwerben, zu ihrer eigenen Versorgung viel beitragen, dem gemeinen Wesen aber Nutzen verschaffen könnten, indeme auch der ärmste Bettler, wann die Augen und Hände nur noch tauglich sind, sich mit vorgemelter Arbeit etliche Groschen des Tags zu seiner Unterhaltung zu verdienen vermag, mithin die sammlenden Almosen auf die Verpflegung der gar elenden und miserablen Krüppel, so gar nichts zu verdienen vermögen, ersparet wird. Solche Verfaßung, incl. die Errichtung der Niederlagen und Handlungscompagnien und deren beständige Beobachtung dependiren generaliter von der vollkommenen Activität eines Commerciencollegii und behöriger Ausmeßung, wie weit seine Absicht gehen und sich seine operationes erstrecken sollen, in so lange dieses nicht ist und zu Introducirung des ausländischen Credits die zwei Hauptpassus, als die elaborirte Wechselordnung und der modus iudicandi et exequendi pro fundamento commercii nicht zum Effect und allgemeiner Publication gediehen, so ist von all solch thuenden elaborationibus (deren bei uns keine abgängig sein wird und viele höchst nöthig zu überreichen wären) nicht der mindeste Effect zu hoffen und würde allein eine Arbeit mit der andern überhäufet, keine einzige aber zu ihrer Richtigkeit und Vollkommenheit gebracht. Dahin referiret sich also auch, daß man ad articulum quintum unserer Instruction vordenken und überlegen, folglich gutachtlich einrathen sollen, falls etwann einige acatholische Manufacturisten, Fabricanten, Verlegere und dergleichen Leute sich hereinbegeben wollten, wie dieselbe citra periculum perversionis der hiesigen catholischen Inwohner et cum evitatione scandali zu toleriren wären? Welchen Punkt wir anbei unserer ganz unvorgreifl. Meinung nach von derjenigen Beschwerlichkeit und Nachdenken gar nicht zu sein finden, als solcher von undenklichen Jahren, in denen vorhin in Commerciensachen gethanen elaborationibus vorgestellet, ja gleichsam ein nicht ertheilendes freies exercitium religionis als die größte Hinderniß der Introducirung des commercii im Königreich Böhmen angesehen und gehalten worden.

Wir wollen zwar generaliter nicht widersprechen, daß wo in einem Land ein freies exercitium religionis introduciret ist, die commercia in stärkeren Flor und Aufnehmen, als wo eine einzige Religion nur geduldet wird, können gebracht werden. Allein daraus dörfte doch nicht zu erweisen sein, daß wo nur eine Religion in dem freien exercitio geduldet wird, die Einführung deren Commercien nicht eben seine

Vollkommenheit erlangen könne. Die exempla zeugen solches, da die nechste und größte Handelsstadt Leipzig seit anderthalbhundert und mehr Jahren das größte Commercium bei sich eingeführet und erhalten, ja zu solcher Vollkommenheit gebracht, daß man viele Regeln zu guter Nachahmung darvon abnehmen kann, obwohlen nur eine, als die lutherische Religion, alldorten bishero, anderer vielen Handelsstädten, als Hamburg, Lübeck, Bremen und mehrer andern nicht zu gedenken, geduldet worden; und obwohlen seithero einigen Jahren daselbst das exercitium religionis der allein seeligmachenden catholischen Religion, auf daß in dortigen Schloß eine catholische Cappellen darf öffentlich gehalten werden, sich wieders in etwas eingefunden, so werden doch die Catholische allein per modum transeuntium und ohne daß solche einiges Burgerrecht erwerben, oder liegende Gründe possediren können, (wie gegenwärtig im Königreich Böhmen mit denen acatholicis auch geschiehet) geduldet, welches einem freien commercio mehr Nutzen als vermeinten Schaden verursachet. Es ist auch ferner nicht abzusehen, wie bei einer solchen Duldung einiges scandalum zu vermuthen wäre. Es haben J. K. M. gegenwärtig ja in Friedenszeiten nicht nur einige 1000 acatholische Soldaten und Officiers in ihren Diensten, sondern bei denen in vorgewesten Krieg sich bedienten Auxiliartrouppen haben die acatholischen Prediger in denen Feldlägern neben den catholischen geprediget; in der Kay. Residenzstadt Wien predigen selbte bei deren auswärtigen acatholischen Potenzien ihren ministris solchergestalten von undenklichen Jahren öffentlich, daß weder ihre Versammlungen wehrenden ihren Gottesdienst verwachet, weder denen Catholischen verwehret wäre ihre Predigten und Gottesdienst anzuhören; in dem Herzogthum Schlesien werden nicht weniger beide Religionen geduldet; in dem Königreich Böhmen selbsten und sonderlich in denen 3 königl. Prager Städten befinden sich dermahlen und von langen Jahren in großer Menge beständig acatholische Handwerksbursche und vor 10 und 11 Jahren haben J. K. M. in kraft eines special ertheilten privilegii den Robert Allason, einen englischen uncatholischen Kaufmann, in Rumburg zur Emporbringung der Leinwandfabriquen und deßen negotii introduciren laßen, der nichts weniger als ein freies exercitium religionis verlanget, oder während seines 10jährigen Aufenthalts einiges scandalum gegeben, wohl aber endlich selbst, nachdem er mehr als eine Million Gulden dem Land zugewendet, in der catholischen Religion gestorben. Bei allen diesen Umständen ist vielleicht nicht geschehen, noch exempla vorhanden sein dörften, daß kayl. catholische Soldaten, oder ein catholischer Bürger und Inwohner in solchen kay. Ländern zu einer Perversion bewogen, oder scandala verursachet worden, wohl aber daß durch solche Gelegenheit der Menge der luterischen Religion abgesaget und sich zur allein seeligmachenden Religion gewendet haben. Es ist auch ferner dieses sehr wohl anzumerken, daß in gegenwärtigen Zeiten, da die Acatholische von denen rechten und wahren principiis der reinen catholischen Religion beßer als vor 50 und mehr Jahren nicht gewesen informiret seind, selbte einestheils auf ein freies exercitium religionis nicht so stark wie vorhin bringen, sondern zu Ablegung ihres Gebetes sich deren in der Menge der catholischen Kirchen bedienen, anderntheils aber solches nicht so sehr als denen Catholischen an denen acatholischen Oerten nötig zu haben erachten, als diese ihrer Pflicht nach schuldig sein, an Sonn- und Feiertägen wenigist die heilige Meß zu hören; jene aber ihre Religion und Glaubensprincipiis nach sich persuadiren, ihr Gebet auch außerhalb einer Kirchen zu jeder Zeit ablegen zu können, mithin es gegenwärtig nur bloßerdings darauf ankommen dörfte, wie solchen acatholischen Religionsgenoßen die heilsame Justiz in ihren in das Land thuenden negotiis administriret, durch undenkliche Jahre hier ausziehende Proceß nicht aufge-

halten und ruiniret werden und unter einer wohl eingerichten Commerzieninstanz ihre vollkommene Protection finden möchten, also von keiner Nothwendigkeit sein will, auf diesem respectu des freien acatholischen Religionsexercitii vermeinten Stein des Anstoßes in introductione commerciorum dermahlen mehr vorzudenken.

Sintemahlen durch die in hoc passu von J. K. M. allergnädigst erlaßene und bereits im Lande publicirte Patenten die behörige Einladung aller Negotianten, fremden Künstler und Handwerkern, Fabricanten und dergleichen Leuten geschehen, das exercitium religionis aber generaliter mit nichts berühret, folglich so viel als gegenwärtig nötig dieser Punct vollkommen verfaßet und adimpliret worden, und obwohlen nun nach Publicirung solch berührter Patenten einige (den uns zugekommenen öfteren Bericht nach) allzu obiter hingenommene Verurtheilte sich sollen gefunden haben, welche dieses treugehorsamste königl. Commerciencollegium beschuldigen wollen, als wann durch die Verfaßung solcher Patenten und vornehmlich durch diese hiereingerückte Worte: „wormit ein ieder, was Religion er seie," selbiges die Ketzerei ins Land zu introduciren gesonnen wäre; hierdurch also die alleinseelig machende catholische Religion Anstoß und Gefahr leiden könnte; so sind doch diese irrige Gedanken sofort in der Sache und aus denen Patenten, wann solche mit reifen Nachdenken nur wollen gelesen werden, von selbsten zu benehmen, geschweige zu widerlegen; dann diese Anstoß leidende Worte, „wormit ein Jeder, was Religion er seie", nicht darum hinein gesetzet worden, daß ein jeder Acatholischer solle können Häuser aufbauen, besitzen oder Freiheiten genießen, sondern der contextus gehet dahin, daß wann einer sich anmeldet, dergleichen Immunitäten und Freiheiten verlanget, er solches dem Commerciencollegio specifice und hierunter zum voraus, n. b. wessen Religion er seie, vorbringen und andeuten solle, welche Inserirung aus dieser Vorsicht geschehen, darmit das collegium, wie es sich respectu der von einem Ausländer suchenden Freiheit gutachtlich einzurathen und auf dieses sonderlich reflectiren zu verhalten habe, wissen möge, solches also ehender auf die Befestig- und Beschützung der catholischen Religion als Einführung der Ketzereien abziehlet und angesehen worden, da wir in hoc passu wie die fremden Religionen zu gedulden, viel nähere Vorschriften vor uns finden, welche uns etwas mehrers vor die acatholische Religionen gutachtlich doch unvorgreiflich einzurathen hätten verleiten können; indem sie Hochlöbl. Hn. Stände selbsten, als dazumahl geweste hochverordnete Commissarien in denen anno 1699, und dann anno 1705, an J. K. M. in materia introductionis commerciorum abgestatteten Gutachten in formalibus dahin militiret: daß, was das exercitium derer etwann hereinzieglenden, nur einschichtig und auf etwelche Zeit, per modum transeuntium, tollerirender acatholischer religionariorum anlangete, gleichwie die etwann künftig anlegende Fabriquen oder Niederlagshäuser, bei denen ihnen Vorlägern designirenden Orten, in ihre limites einzuschränken und dem anzuordnen kommenden Commercienrath die Jurisdiction anzuberaumen wäre, also könnte auch ein besonderer Ort, darinnen zu Haltung ihres Gottesdienst in seinen spacio ja hiernebst noch eine gewisse Stunde, und wie oft des Monats, oder die Woche, ausgesetzet werden, unter wehrend deßen die Thüren gesperret und außer deren fremden wanderenden acatholischen Handwerksgesellen, selbten zu frequentiren niemanden verstattet, sondern, wer von denen einheimischen Inwohnern hierinnen betreten würde, als de haeresi suspecti von Jr. K. M. fisco oder königl. Richter besprochen werden sollte. Welche Verfassung unseren ganz unmaßgebigen Gedanken und hegenden principiis nach, dermahlen noch ganz unnötig zu sein scheinet und den zu stabiliren suchenden freien Handel und Wandel wenigen Vorschub geben, wohl

aber bei denen Landsinwohnern allerhand mehr nachtheilig, als nützlich seienden impressiones dardurch gar leicht verursachet werden könnte; zu dem auch allzu bekannt ist, daß die acatholischen Ausländer in puncto commercii mehr auf die Administrirung einer schleunigen Justiz, als auf das freie exercitium religionis bei jetzigen Zeiten reflectiren und sich darauf am meisten fußen. Wie dann auch in denen von Seiten vieler auswärtigen benachbarten Potenzien zu Introducirung des commercii thuenden Verfassungen, wo durch publicirende patentes alle Künstler, Fabricanten und dergleichen Leute in ihren Ländern sich niederzulaßen, eingeladen worden, kein jota in puncto religionis gedacht wird, daß es also auf alle Religionsgenoßen angesehen, und selbte keinen eximiren. Wir hoffen also, dieses königl. Commerciencollegium wird in diesen Punct, um in etwas nur der catholischen allein seligmachenden Religion nachtheilig sein könnend eingerathener zu haben, mit guten Fug nicht zu beschuldigen sein.

Ad articulum 6tum unserer Instruction sind uns drei passus aufgetragen worden. 1° Die Sorgfalt jedesmahl dahin anzuwenden, womit die mono- und propolia nicht geduldet, sondern solche abgestellet; 2do die Handwerksleute dahin anhalten möchten, gute und taugliche Waaren um die Landesfabriquen nicht in üblen Ruf zu bringen, zu verfertigen;

3tio nicht weniger der Judenschaft, falls selbte einige dem commercio schädliche Unterschlagungen unternehmen thäten, solche nicht zu verstatten. Obwohlen nun alles dieses ebenfalls widerum von der vollkommenen Activität des Commerciencollegii und wie weit deßen limites sich erstrecken sollen, ihme aber dermahlen noch zum Theil abgängig seind, dependiret und ankommet, so haben doch wir, so viel als möglich gewesen, auf alle drei dem commercio, ja dem ganzen Lande höchst nötig seiende passus zu reflectiren nicht ermangelt, und zwar was 1° die monopolia anlanget, so wird theils denen hochlöbl. Herren Ständen, nicht minder einem hochlöbl. gouverno bestens beiwohnen, wie man sich in denen von Seiten dieses collegii abgefaßten und eingereichten zweien Hauptgutachten wider das Ir. K. M. unter vielen scheinbar nützlich und erträglich seienden Vortheilen in Vorschlag gebrachten Tabaksmonopolium und mittelst deßen derer in ganzen Lande, mit Einschränkung des sonsten unter denen Landesinwohnern frei gewesten Handel und Wandels errichteten Fabriquen (als eine dem Land und dem freien commercio höchst schädlich seiende Sache) zu hintertreiben sich beeifert hat; angesehen alle die Ir. K. M. von denen Projectanten deswegen vorgestellte Hauptprincipia, als wann durch solche Errichtung 1° das baare Geld so vorhin vor dem fremden Tabak außer Landes geführet worden, im Lande behalten; 2do ein jeder Abkäufer mit beßeren und unverfälschten Tabak, 3tio auch leichteren Preis versehen; 4to aber die Inwohner zu mehrerer Anbauung dieses inländischen Tabaks angereizet; 5to die errichtete Tabaksfabriquen solchen inländisch-anbauenden Tabak um Baargeld abkaufen, verfabriciren, einfolglich dem Lande großer Nutzen, dem kay. aerario aber eine nahmhafte Erträgnus würde verschaffet werden, mit allen bewehrten Gegenfundamentis erörtert, auch mittelst solchen klar erwiesen und dargethan worden, daß alle diese vorgestellte goldglänzende principia kein wahrhaftes, sondern nur dieses Absehen generaliter geführet haben, Ir. K. M. allergnädigste Beifügung, respectu quaestionis an? vor Vernehmung ihrer böhmischen Landesdicasterien, um so ehender zu erlangen, als hernach wider die ertheilte patentes als ein accessorium nichts zu sagen gewesen, weiters aber in solchen Verfolg die aus solcher Verfaßung mit Entziehung so vieler hundert ja tausend Contribuenten ihrer Nahrung dem kay. aerario allein zu praestiren möglich

scienden Erträgnus, ihren Privatnutzen befördern zu können. Wie nun also der ganze Kunstgriff dieses Tabaksmonopolii und das daraus dem kay. aerario zu verschaffen versprochene emolumentum generaliter aus Entziehung des freien commercii und der Landesinwohner gehabten Nahrung bestehet; so hat man auch erwiesen, daß die vorgestellte scheinbar erträgliche principia in specialibus keine proba gehalten und nichts weniger, als darinnen zum vorgestellten Nutzen des Landes und Ir. K. M. aerarii intendiret worden; dann contra primum, womit das vorhin vor dem fremden Tabak außer Landes geführt sein sollende baare Geld vorgestelltermassen im Lande behalten werden sollen, ist niemahls mehr als wehrenden jetzigen Fabriquen und zwar in denen ersten acht Monaten über einmahlhunderttausend Gulden, so sich bis anietzo auf das alterum tantum und mehr belaufet, ausgeführet; darfür in Hamburg, Lüneburg, der aller schlechteste und vieler wegen seiner geringen Qualität lange Jahre gelegene, unverkaufte frembde Tabak, erkaufet und ins Land geführet, dargegen aber zu höchsten Schaden des freien commercii und deren Landesinwohner aller vorhin in diesen frei gewesten Tabaksnegotio mit böhmischen mercibus und Effecten darfür gehabten Gegenhandel unterbrochen worden.

Contra secundum aber, gleichwie mit Wahrheitsgrund nicht zu erweisen, sondern zu Errichtung des projectantischen zu eigenen Nutzen abziehlenden Intents, nur ein leerer Vorwand gewesen, daß die christl. Handelsleut vorhin in Verkaufung des Tabaks schädliche Sachen darunter sollten vermischet haben, so ist im Gegentheil von Tabaksmonopolio und deßen Administration (gleich in denen erstatteten Gutachten mit allen authentischen attestatis genugsam bewiesen worden) wirklich darzuthun, daß der Tabak dem publico niemahls schlechter, als dermahlen von selbten geschiehet, verkaufet worden, und solcher nach denen beweislichen Klagen aller Kaufleute sowohl der königl. dreien Prager Städten, als im ganzen Lande, wegen seiner Untauglichkeit, als unverkauflich hat öfters denen Fabriquen müßen zurückgegeben werden; auch anietzo ehender zu praesumiren ist, daß schädliche Sachen darunter könnten und dörften vermischet werden, als jeder männiglich nicht allein mit dem Abkauf des Tabaks an die Administration und errichtete Fabriquen gebunden, sondern auch deßen Fabricirung denen Juden zum Theil überlaßen wird, nicht weniger der jetzige Administrator Bulla von Bullenau Gelegenheit darmit überkommen, seinen von vorigen appalto überbliebenen in zwanzig Jahren in dem Graf Walderodischen Haus gelegen- und als ganz unverkäuflich aufbehaltenen verdorbenen Tabak, gegen 180 Centner (welcher dem sicher erhobenen Zeugnus nach, vor s. v. Katzen- und Mausekoth, Staub und andern häßlichen Sachen nicht mehr kenntlich gewesen) zu fabriciren, mithin von selbsten gar leicht zu erachten, wie das Publicum durch solche Verfaßung, in Restringirung an eine alleinige Abnahme laediret wird, welches aber bei freien Handel des Tabaks von darumben nicht zu besorgen, dieweilen ein jeder Kaufmann sich auf deßen gute Fabricirung (will er anderst seine Kunden nicht verlieren) appliciren und durch den habenden Gegenhandel die Wohlfeiligkeit suchen muß, welcher bei dieser Verfaßung, und zwar

contra tertium, daß der Tabak in leichtern Preis anietzo solle zu haben sein, ebenfalls so wenig zu finden, als es glaublich ist, indeme die Fabriquen den Preis, wie die Fabricirung des Tabaks zu reguliren, auch wider die desfalls erlaßene kay. Patenten und ausgesetzten Preis, zu thun, sich unterfangen, wohl wißend, daß niemand solchen im ganzen Lande anders als von denen Fabriquen erkaufen darf, folglich es in deren arbitrio allein bestehet und darauf ankommet, in welcher Qualität sowohl als Preis sie ihren Tabak verschaffen, und das Publicum darmit ver-

sehen wollen; wo in dem vorhin frei gewesten commercio unter so viel darmit handlenden, ein jeder Abkäufer der Wohlfeiligkeit nachgehen können.

Contra quartum, daß nach der Projectanten Vorwenden mittelst der angestellten Fabricirung die Landesinwohner zu mehrer Anbauung des inländischen Tabaks angereizet werden sollten, ist das contrarium hervorgekommen; dann anstatt des bei dem sonst frei gewesten Tabaksnegotio, nach dem eigenen Geständnus der Aufschlagseinnahme (so wir alles Fleißes erhoben, und damahls unsern gutachtlichen Bericht beigefüget haben) die eigene Tabaksanbauung im Lande sich in dreien nach einander folgenden Jahren auf 746309¼ fl. belaufet hat, welcher mit Zusatz des brasilianischen Tabaks verfabriciret, auch unser Landes in starker Quantität consumiret worden, so ist man seither Aufbringung solcher eigenen Fabriquen von allen inländischen Anbau völlig abgewichen, auch von darumben abgestanden werden müßen, als die in den Patenten versprochene Abnahme und baare Bezahlung nur in 5 fl. von dem Centner bestehen, einiger Tabakbauer oder Landesinwohner aber unter Confiscation des Tabaks und anderer Nebenbestrafung solchen Niemand anderst, als ihnen Fabriquen zu verkaufen, auch ohne deren Erlaubnus nicht anbauen zu dörfen, befugt sein sollen, wo die Landesinwohner im Gegentheil bei frei gewesten Handel und Wandel, den im Land erziegleten Tabak von 6 und 8 bis 18, 20 u. 24 fl. ja in der Verarbeitung noch höher hinaus gebracht und zu ihren Nutzen versilbert haben; daß diesemnach der ihnen ausgesetzte Preis der 5 fl., die Spesen des Anbauens nicht ertragen können und nolens volens von ihrer Industrie gezwungener Weise abstehen müßen, die Fabriquen durch solch schlecht ausgesetzten Preis aber das zu ihren eigenen Privatinteresse abzieglende Intent erreichet, um mittelst der dardurch suchenden Unterdrückung des inländischen Tabakanbauens, die fremden Tabakblätter (wie es auch bishero aus Ungarn mit denen allerschlechtesten geschehen) einführen zu können.

Es würde hier ebenfalls allzu lang fallen, wann wir den Schaden, so hier nicht bloßerdinges der Kaufmannschaft und commercio allein, sondern vielen Inwohnern und Contribuenten beigebracht wird mit allen Umständen vortragen wollten; dahero wir uns auf die an ein hochlöbl. gouverno in hac materia erstattete zwei Hauptgutachten beziehen müßen; doch wir so viel anzumerken höchst nöthig finden, daß, wann denen wider den daraus vorstellenden Schaden, öfters dargegen ein und anderen Orts einwendenden doch sehr ungleich fundirten principiis nach, daß nemlich ein Kaufmann, wann er mit einer Sache, als (e. g.) Tabak, schon nicht handeln dörfte, er doch sein commercium in andern mercibus und Waaren fortführen könnte, beizupflichten möglich wäre, und es respectu der Kaufleute in denen Städten bloßerdings (wie es doch nicht sein kann) ankommen thäte, diese aber in keinen Regard ihres etwann daraus resultirenden Privatnutzens (worgegen sie doch die onera publica tragen müssen), wollten gezogen werden, so ist doch sonnenklar, daß wann in einen freien commercio die mindeste Irration auch in der geringsten Sache verursachet, der außer Landes mit inländischen Effecten habende Gegenhandel (aus welchen ein rechtes Commercium eines Landes bestehet) sofort unterbrochen und zerrüttet wird, welches nur das in denen erstatteten Gutachten angeführte einzige, doch durch die königl. Zoll und Ungeltbücher authentisirte exemplum, bekräftiget, wo nemlich so lange das Tabaksnegotium denen Negotianten frei gewesen, in einem Jahr (N. B. nur aus denen drei königl. Prager Städten), 1495 Centner Podaschen außer Landes und zwar (weilen sich das Königreich Böhmen dermahlen wegen der sächsischen widerrechtlichen Sperr- und Verhinderung des ihme von Gott und der

Natur selbst verliehenen Elbstroms nicht bedienen kann) zu Land nacher Dresden, von dorten aber zu Waßer nacher Hamburg abgesandt worden.

Sobald als das Project der Einschränkung des Tabakshandels nur wenig an das Tageslicht gekommen, hat sich solches negotium das folgende Jahr auf die Hälfte, von 1400 auf 700 Centner gemindert, als aber die Publication der Tabakspatenten erfolget, sind in selbigen Jahr nur 316¼ Centner in dem Gegencommercio versandt worden, bishero aber, weilen sich die Ausländer auch anderwerts mit Podaschen versorgen können, die errichtete Tabaksfabriquen aber den in großer Menge einführenden fremden Tabak um baares Geld zahlen müßen und nicht in geringsten ein Gegencommercium unterhalten, völlig abgenommen. Dieses würde auch respectu anderer böhmischen Effecten des ganzen Landes darzustellen sein, wann die Zollbücher deswegen perlustriret würden.

Wie nun die in denen dreien königl. Prager Städten befindliche Kaufleute mittelst solcher eingeschränkten Handlung mehrerntheils großen Abbruch an ihrer sonst gehabten Nahrung leiden, auch bereits dahin schon gediehen ist, daß, da sonsten der in's Königreich eingeführte fremde Tabak hinwiderum denen Ausländern in großer Menge zum schnupfen fabricirter und wordurch der inländische erbaute seine Anwehr gefunden, verkaufet worden, der Menge Contribuenten aber ihre Nahrung darbei gefunden, so wird nun solcher bei denen Ausländern, sonderlich aber Sachsen (denen es die von hier, mangels Nahrung, weggegangene Kauf- und Ladendiener gelernt) häufig und in großer Menge fabriciret, daß sie die böhmische Fabricirung nicht mehr nötig haben; also bei noch längerer Duldung solch eingeschränkten Handels auf ein unnötiges Nachdenken beruhen würde, das sonst gehabte beneficium wieder in's Land zu bringen. Der Schaden aber, so neben der Handelschaft der königl. dreien Prager Städten, viele andere Inwohner und sozusagen das ganze Land betrifft, bestehet hauptsächlich weiters darinnen: daß solches erstens das in modo contribuendi eingezogene fictitium sistiren und aufheben machet, dann ganz natürlich ist, wann einer respectu seines führenden Handels ohne anderer habende Grundstücke darvon als ein fictitium contribuiret, so muß dieses aufhören, wann ihm solcher Handel, (wie mit dem Tabak geschiehet und worinnen, wie oben angeführet worden, zugleich das unterbrochene Gegencommercium bestehet) entzogen wird, daraus weiter folgen dörfte, daß endlich solch fictitium auf die potentiores zum Uebertrag würde geleget, und der modus contribuendi mit mehrerer Beschwerlichkeit zusammengebracht werden müßen.

Andertens, gehet der allgemeine Landesschaden darinnen weiter, daß durch die geringe Anwehrung der sonst gebauten inländischen Tabaksblätter zu 5 fl., wo sonsten solche von 16 bis 20 und 24 fl. ausbracht worden, der sonst gehabte Nutzen so vielen Inwohnern entzogen und von ihrer darinnen sonsten schon weit gebrachten Industrie abgewendet werden, wordurch sich sonder Zweifel die Zahl der vermöglichen Contribuenten verringern muß. Der Nutzen, so aus diesem ganzen Tabaksmonopolio dem kay. aerario heimfallen soll (wiewohlen das Quantum, wie viel es jährlich getragen, uns nicht kund ist) bestehet also, wie eben Eingangs erwehnet, aus nichts, als der so vielen Inwohnern entzogenen Nahrung und Unterbrechung des sonsten frei gehabten Handels und Wandels, welche Erträgnus, sie bestehe auch in so viel sie immer wolle, aus einem freien commercio mit viel mehrern Nutzen des Landes gehoben werden könnte. Dann wann wir auch schon zustehen wollten, daß ein und anderen principiis nach das kay. aerarium, nach so vielen ausgestandenen schweren Kriegen und groß gehabten Ausgaben zu Ab-

tragung der vielen Schuldenlast auf extraordinari fundos reflectiren müße, so folget doch noch lange nicht, daß es auf keine andere Weise, als mit Entziehung der meisten Landesinwohner sonsten gehabten Nahrung und Gewerb geschehen könne. Wie nun aber bei solcher Bewandtnus die freie Handlung mehr unterdrucket, als befördert wird, so vermögen wir von Seiten des collegii solches nicht zu ändern, sondern müßen ebenfalls ihnen hochlöbl. Herren Ständen als Vorsteher des Vaterlands, das weitere darinnen vorzukehren überlaßen; als außer diesen gar leicht zu besorgen sein dörfte, daß dergleichen scheinbare und nutzlich sein sollende inventiones mehr einschleichen und das ganze Commercium zum gänzlichen total Ruin des Königreichs statt einer umsonst suchenden Emporbringung in ein Generalmonopolium verwandelt werden möchte. Und dieses ist also, was die aufgetragene Sorgfalt wider die monopolia betrifft.

Den zweiten Punkt unserer Instruction ad sextum weiters zu bilanziren, nemlich die Obsicht zu tragen, darmit von denen Handwerkern taugliche Waaren, um die Landesfabriquen nicht in üblen Ruf zu bringen, verfertiget werden möchten, das ist bereits ad tertium unserer Instruction gehorsamst eröffnet worden, wie ich Johann Joseph Graf von Waldstein auf meine eigene Spesen, amore patriae aus denen holländischen Provinzen zu der auf meiner Herrschaft Oberleutensdorf errichteten Tuchfabriquen 10 Personen, als Spinnmeister, Tuchwirker, Färber, Melirer und Bereiter habe kommen laßen, und wormit sich sowohl meine Unterthanen als andere Landesinwohnere, in besserer Zurichtung der Landeswolle und Fabricirung der Tücher qualificirter machen möchten, daß also nunmehro es an Industrie der Inwohner nicht fehlen wird, wann selbte nur den Verschleiß finden und zu Erlangung deßen ihnen mit dem erforderlichen Vorschub (wie wir seines Orts anführen werden) unter die Arme gegriffen würde. Die übrige Aufsicht über die Handwerker sonderlich in denen dreien Prager Städten, wo sich täglich Irrungen zum Nachteil des publici sowohl als privati hervorthun, auch meistentheils in dem Wohlstand des commercii einlaufet und darvon dependiret, zu versorgen; so hat zwar über die uns ertheilte Instruction ein hochlöbl. königl. gouverno auf das an dieselbe allergnädigst eingelaufene k. u. k. rescript dd. Wien den 7. Octobris des abgewichenen 1718. Jahres, und kraft welchen J. K. u. K. M. gnädigst verlangen, daß weilen dieselbe wahrgenommen, was gestalten bei denen in Zunftsachen vorfallenden Strittigkeiten oftmahlen ganze schriftliche in viel Jahre hinausdauernde Processen veranlaßet und dardurch die strittende Parteien, gemeiniglich aber die zu dem Meisterrecht schreitende Künstler abgeschrecket, oder zu großen Schaden des commercii und publici in große Unkosten verleitet würden, daß von nun an bei denen zwischen Zunft und Zunftsgenoßen in corpore oder in particulari vorfallenden Strittigkeiten kein schriftliche processus gestattet, sondern gleich bei Anfang des Unternehmens, eine unparteiische, den Sachen gewachsene Commission bestellet, bei derselben die Sache mündlich ventiliret, mithin de plano untersuchet und die Strittigkeiten schleunig salva appellatione entschieden und diese pragmaticam gehörig publiciret und darüber feste Hand gehalten werden solle, gnädig geruhet, zu Folge des dd. 18ten Julii des bereits verfloßenen 1719ten Jahres erlaßenen Decrets besagte Commission ebenfalls diesem königl. Commercien-collegio aufzutragen.

Es hat aber ein solches hierinnen von darumben nichts nützliches bishero zu operiren vermocht, als einestheils die vollkommene Activität des collegii noch ermangelt; anderntheils auch bei dieser von Nöten, daß die Zünften an selbiges angewiesen werden, auch ihnen ordentlich durch die Behörde publiciret wird, außer

solchen (wie bishero noch geschiehet) dieselben bald bei ihren inspectoribus, bald bei denen Magistraten wiederum ofters bei denen könig. Stadthauptleuten, auch wohl gar bei dem hochlöbl. gouverno oder königl. Appellation ihre Klagen vorbringen thun, und darvon dependiren wollen, welches dann hernach in die Weitläufigkeit verfallen muß.

Hierinnen aber respectu publici et commercii diese Vorkehrung ohnmaßgebiger erforderen und guten Nutzen nach sich zu ziehen vermöchte, wann förderist allen Zünften unter einen gewißen Termin und ausgesetzten Straf (wie neuerlich auch in Wien vorgenommen und publiciret worden) auferleget würde, sich mit ihren habenden Privilegien und Zunftarticuln nebst ihrer Anzahl zu legitimiren, wornachmahls dieselbten in eine besondere Matricul registriret werden und man dardurch vielen einschleichenden Unordnungen der Pfuscher und Störer vorbiegen, als auch ein- und andere gute Verfaßung zur Beihülf sowohl des commercii als publici, ja solcher Zunften eigenen Besten vorkehren könnte.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es fast ebenermaßen mit der sich von Tag zu Tag in dem allgemeinen commercio mehr und mehr ausbreitenden Judenschaft; auf welche wir vermög des 3ten Puncts des articuli 6ti unserer Instruction ebenfalls haben Obacht halten sollen, falls selbte einige dem Commercienwerk schädliche Unterschlagungen unternehmen thäten. Nachdem aber allzu bekannt, wie sich dieses schädliche Judengesindl von denen öfters sehr heilsam wider sie gemachte Verordnungen zu entziehen gewußt, so würde die Zeit unnütz zugebracht werden, wann wir uns allein daran binden wollten, denjenigen Schaden und Nachtheil darzustellen, so selbte der ganzen christl. Gemeinde in allen Handel und Wandel verursachet: als deswegen von ondenklich Jahren der Menge Zeit wegen der vorgehabten Restriction ohnedem verloren gangen und viele Rieß Papier mit Klagen und Vorstellungen verschrieben worden, so noch gehörigen Ortes ohnedies verhanget sein werden, wie aber die ganze Sache, unsers ohnmaßgebigen Erachtens nach, entweder auf eine Generalabschaffung oder Restriction einer gewißen Zahl ankommet, diese aber ohnmöglich zu verfaßen ist, wann man pro fundamento des vorhabenden Werks das Quantum der ganzen jüdischen Gemeine nicht wißen soll, oder ordentlich beheben, auch darbei wie es gar leicht sein kann, so einschränken will, daß kein Unterschleif von fremden Juden, die sich nur eine Zeit lang aufhalten und allhier nicht seßhaft seind, vorgehen könne;

so haben wir unsers Orts respectu commercii und zu besserer Regulir- und Befestigung des ausländischen Credits, welcher seither einigen Jahren durch die pragerische Judenschaft sonderlich darinnen violiret worden, daß sie in denen Leipziger, Frankfurter und anderen fremden Jahrmärkten sich vor Prager Handelsjuden ausgeben, große Partien Waaren erkaufet, unter einem fingirten Namen Wechselbrief ausgestellet, daß, wann hernach die creditores und fremde Kaufleute sich um die Zahlung angemeldet, ihre Schuldner nicht zu finden vermocht; der Notdurft zu sein befunden, in dem bei der Wechselordnung elaborirten modo judicandi, die Verfaßung einer jüdischen Handelsmatricul, daß nemlich a dato publicationis sich bei diesen königl. Commerciencollegio alle in denen dreien königl. Städten befindliche Handel und Wandel treibende Juden legitimiren, und wo sie ihre Laden und Gewölber haben, darthuen, dieselbe auch mit einem gewißen Zeichen und numero bemerket werden sollen; durch a parte Patenten aber sowohl in- als außer Landes zu publiciren wäre, daß keiner vor einen Prager Handelsjuden auf denen Jahrmärkten solle gehalten werden, der nicht von dem Commerciencollegio sein Certificat auf-

zuweisen hätte, nebst noch andern nötig seienden Praecautelen in Vorschlag zu bringen.

Weiters aber in einem andern an ein hochlöbl. gouverno erstatteten, von diesen aber an J. K. M. remittirten Gutachten in materia der so häufig einführenden Sächsischen, Görlitzer und dargegen verschlagenden inländischen Tücher zu deren beßeren Verschleiß und Aufbringung der Landesfabriquen dahin angetragen; daß denen Juden mit fremden Tüchern zu handeln eingestellet und allein mit denen in Land gemachten zu negotiren erlaubet sein solle. Es ist uns aber gegenwärtig einige gnädige Resolution oder Vorbescheidung in beiden passibus nicht zugekommen; gleich wie nun aber durch eben angeführte Juden-matricul die Anzahl der handlenden Juden und welche Laden und Gewölber haben, mit denen nötigen seiend und angezeigten Praecautelen kann in wenig Zeit eruiret werden, so ist auch kein Zweifel zu haben, daß nicht auf gleichen modum, da man ja Feldläger von hundert und mehr tausend Mann bis auf den kleinsten Kopf überzählen kann, auch selbsten am Königreich Böhmen mit denen Inwohnern des Landes ehemals schon vorgenommen worden, die Anzahl deren in der alten Stadt Prag sich befindlichen Judenschaft, sowohl groß als klein, eben in gar kurzer Zeit zu beheben wäre;

nach welchen alsdann die Restriction oder Abschaffung gar leicht eingerichtet oder weitere Anwachs von fremden gesteuert, in nützliche Ordnung und Einschränkung, damit solche dem allgemeinen commercio nicht so großen Schaden mehr verursachten, gebracht werden könnten; sonderlich wann unserer ohnverfänglichen Meinung nach pro fundamento dieser Abschaffung oder Restriction nur erst diese zwei Hauptpassus examiniret und abgethan würden:

1°. Wie die von der sammentlichen Judengemeinschaft, sowohl dem aerario als publico annoch zu zahlen schuldig seiende debita in Sicherheit gestellet; und 2do. das von ihnen dermahlen zahlende Contributionsquantum in modo contribuendi zu übertragen sein dörfte. Durch diese Verdenk- und einer proportionirten Einschränkung ihres commercii würden sie sich selbst unter einander consumiren, und theils aus dem Lande weichen, daß man den größten Theil von denen unbrauchbaren und unvermögenden gar leicht los zu werden vermöchte. Die fast unnöthig hegende Vorsorge, wo oder in welchem Land dieses Gesindel bei deren völligen oder nur zum Theil vornehmenden Abschaffung seinen weiteren Aufenthalt dann finden würde, sollte sich von selbsten benehmen,

wann man nur zurückdenken will, daß man in vorigen Zeiten bei Ausrottung deren acatholischen Christen auch mit Wegnehmung ihrer Hab und Güter diese Sorge gar nicht hat laßen in Weg stehen, auch bei neulicher Abschaffung der Landstreicher und müßigen Bettelvolk, die Vorsorge nur bis auf die Gränzen des Landes extendiren können, von dar aber ihre weitere Versorgung der göttl. Disposition überlaßen müßen. Wann auch dieser Punkt als ein obstaculum wider die Abschaffung consideriret würde, so sollte nie ein Land von unnöthigen, sonderlich der christlichen Gemeinde höchstschädlichen Gesindel können gesäubert und gereiniget werden."

Das Commmerzcollegium berichtet noch, ad articulum septimum, über seine Bemühungen in der Frage der Schiffbarmachung der Moldau und der Regulirung der Elbschiffahrt. Dann heißt es: „In diesen vorstehend bilanzirt und wie ein und das andere von uns bewürket worden, dargestellten articulis nun, hat die ab anno 1714 diesem königlichen Commerciencollegio allergnädigst ertheilte Instruction bestanden; bei welcher Bearbeitung es aber nicht verblieben, sondern weilen noch außer diesen wir viel gravamina gefunden, die sowohl dem freien commercio in

Weg stehen, als dem ganzen Land unwiderbringlichen Schaden thuen (und worvon die ertheilte Instruction nichts besaget hat) so seind auch selbige in den behörigen Vortrag und Deliberation, wie solche abzustellen wären, gesetzt worden. Unter welchen wir wohl das allerwichtigste und darvon wieder mit Beifügung, wie weit man in jeden Punkt fortkommen ist, den Anfang machen, nennen können,

1tens die Einrichtung der Zölle und Mauten, oder des so genannten Zoll= und Ungelts=vectigalis im Königreich Böhmen. Wie nun seit einigen Jahren das Königreich Böhmen und deßen commercium durch ein anno 1658 cameraliter ohne alles Vorwißen [deren hochlöbl. Hn. Ständen eingeschlichenes Zoll= und Ungelts=vectigal und folgends weiter unter der vorgestellten Verbeßerung des aerarii, doch zum höchsten Schaden des commercii inventirte Erhöhung der Mauten nicht nur respectu der fremd einführenden Waaren, sondern auch deren im Land selbst er=zeugenden, theils zum eigenen consumo, theils auf dem Markt bringenden Effecten gedrückt und gepreßet, alles commercium ruiniret und gleichsam von Land abge=wiesen, die Fuhrleute mit ihren sonsten durch das Land geführten Transitogütern, wegen vieler von denen Zolleinnehmern anthuenden Drangsalen, andere Straßen zu suchen, mithin dem Königreich auszuweichen verleitet, die im Land selbst fabricirende Waaren bei der Ausfuhr, gleich solche mit den kleinen Ungelt beschweret, mit solchen übermäßigen Zoll, daß kein ausländischer Verschleiß zu finden und die Fabricanten sowohl als die Kaufleute alle Lust zu weiteren Nachdenken auf das commercium verlieren, beleget worden, geschweige, wie in Contrebantsachen (wo die Cameral-administration die Stelle des Klägers als Richters zugleich vertritt) die handlenden Parteien gedrückt werden, und wie leider darinnen noch gegenwärtig fortgefahren wird, ist eine Sache, so denen hochlöbl. Herren Ständen ohne dies aus denen un=zählig eingelaufenen Klagen bekannt ist, und hier alle daraus entspringende sehr wichtige gravamina anzuführen, dieser erste Punkt eine sehr lange und weitschichtige Deduction erforderte; welche wir aber von darum zu thuen unterlaßen, weilen wir solche (wann es verlanget wird) durch Exhibirung derer an J. K. M. mittelst einer hochlöbl. königl. Statthalterei abgestatteten allerunterthänigsten Berichte umständlich suppliren können. Gleich wie nun die bei Jr. K. M. von ihnen hochlöbl. Herren Ständen sowohl als auch die von Seiten dieses königl. Commerciencollegii, nicht weniger der sämmtlichen Kaufmannschaft deswegen angebrachte unzählige Klagen und gethane Vorstellungen, wie außer solcher Zolleinrichtung die commercia unmöglich aufzukommen vermögen, sondern völlig zu Grund gerichtet werden, solchen Ingress gefunden, daß selbige landesväterlich bewogen worden, in Kraft eines an dero königl. Statthalterei dd. 10. Februarii des 1722ten Jahres allergnädigst erlaßenen rescripti zu declariren, wormit das bereits anno 1718 entworfene und in Vorschlag gebrachte Zollvectigal durch eine ex parte politici et camerae zusammensetzende Commission zu rectificiren seie, worzu dann respectu politici dieses königl. Commerciencol-legium und dann ex parte camerae einige deputati denominiret worden.

Bei welcher Rectificationscommission nicht nur die principalgravamina pro et contra ventiliret und klar bewiesener eröffnet, sondern auch das Zollvectigal denen Materialrubriquen nach über die drei Buchstaben A. B. C. entworfen, alle darinnen von ein oder andernseits gehabte Anstände erleutert und specifice angemerket, mithin solche sammt den erstatteten Praeliminarbericht von Seiten dieses collegii bereits sub do. 30. Martii 1724 einem hochlöbl. gouverno (von dar alles sofort an J. K. M. gutachtlich begleitet worden) eingereichet haben.

Wie uns nun seithero in dieser materia nichts zukommen, und wir auch, worinnen Ir. K. M. allerhöchste Entschließung bestehen dörfte, oder auf was vor ein Fundament wir die Arbeit fortsetzen sollen, nicht wißen können, als vermögen wir auch in der Ausarbeitung nicht weiter fortzufahren, sondern dieses heilsam und höchst nötige Werk uns zu des Landes und des commercii unersetzlichen Schaden solchergestalten erliegen bleiben, obschon selbiges in einer Zeit von etlichen Wochen um so ehender könnte zu Stand gebracht werden, als wir von Seiten des collegii unser darüber verfaßtes elaboratum bereits in Ordnung haben, und nur allein auf Vortrag zu Abfaßung eines endlichen Schlußes ankommet. Und nachdeme auch weiter

2do. sie hochlöbl. Hn. Stände durch die eingeschlichene Cameralverfaßung von denen von ihren Herrschaften und Gütern zum eigenen consumo in die Städte einführenden Wirtschaftseffecten und Comestibilien, welche durch den modum contribuendi ohnedies schon afficiret seind, durch Abnehmung eines sogenannten kleinen Ungelts von denen Cameralstellen zum höchsten graviret worden und gleichsam eine species accisarum hat wollen wieder introduciret werden, auf sonderliches angestelltes Beschwerführen aber Ihrer Hochwürden des Herrn Praelaten von Strahof und weiteren Vortrag einer hochlöbl. königl. Statthalterei Ir. K. M. ebenfalls die schleunige Untersuchung anbefohlen worden, so ist man von Seiten dieses collegii (deme die Untersuchung respectu politici aufgetragen worden) unter dem Ihro Ex. Graf von Schaffgotsch Obristlandkämmerern, wegen meiner Graf Waldsteinischen dazumahl sich ereigneten Unpäßligkeit aufgetragenen praesidio, soweit fortgekommen, daß I. K. M. Sie hochlöbl. Herren Stände in Kraft des dd. allergnädigst erlaßenen Entschlußes darvon befreiet, und nunmehro allergnädigste Nachsehung thuen laßen. Gleich man auch

3io. von Seiten dieses collegii sich dahin bearbeitet, durch genugsame fundirte Beweisgründe, dasjenige Ir. K. M. ebenfalls wie das eingeführte Tabaksmonopolium mit vielen sein sollenden Einkünften vorgeschlagene Botenproject, mittelst welchen nebst vielen andern zum Nachteil deren hochlöbl. Herren Ständen ihrer theuer erworbenen Privilegien dahin angetragen worden, daß zu mehrer Erträgnis des kai. postregalis kein Stand Fug und Macht mehr gehabt hätte, weder eigene Boten in seiner Notdurft, außerhalb des Postamts zu senden, noch weniger mit unterlegten eigenen Pferden reisen zu dörfen; in Vorstellung der daraus noch mehr anwachsenden Landesbeschwerden aber nur vorgreiflich dargegen klar demonstriret, daß die Beförderung, auch beßerer Erträgnis des kai. Postregalis, nicht in derlei odiosen Beläftigungen der Landesinwohner, sondern in beßerer unerhöhten Einrichtung, Anlegung nötiger ordinarii fahrenden Posten, wordurch das ganze holländische und niedersächsische nach Österreich und Ungarn gehende commercium, so dermahlen aus Mangel dieser Vorsehung seinen Lauf durch die Reichsstädte und mittelst des Donaustroms hinab nimmet, dem Königreich Böhmen herbeigeziegelt werden könnte, viele andere Vortheile abzuwenden, hier nicht anzuführen. Auf gleiche Weis haben wir

4o. das ebenermaßen zur höchsten Beschwerden des Landes inventirte und Ir. K. M. nicht weniger in Vorschlag gebrachte so genannte Landkutscher und Fuhrleutepatent, kraft deßen dieser keiner auch nicht die bürgerliche Lehenkutscher hätten dörfen ohne Lösung eines gewißen Zettels aus der Stadt fahren, von jeder Meile aber soweit sie fahreten gewisses Geld erlegen sollen, rückgängig gemacht, und das Land darvon durch die dargegen gethane Vorstellungen befreiet, als es zur Beschwerde aller Landesinwohner und ihres Handels und Wandels gereichet, sonderlich aber denen in Gebürg wohnenden Landsaßen ihr als eine Nahrung treibendes Fuhr-

wesen völlig über den Haufen geworfen, und durch viel andere darbei seiende Inconvenienzien zu Grund gerichtet, die beste und sichere Erträgnis aber, denen in ganzen Land in unzählbarer Quantitaet anzusetzen gewesten Aufschauern und Ueberreitern (welche Verfaßung dergleichen projecta mehrentheils erfordern) zu theil worden wäre, wie auch vorhero bereits angeführtermaßen wir ohnvorgreiflich eröffnet, daß der Wohlstand und das Aufkommen der Landesmanufacturen bloßerdinges von dem Verschleiß dependire und darauf ankommete; wir aber seines Orts, sonderlich wegen des inländischen Verschleißes (wo der ausländische durch ein frei und ungebunden commercium von selbsten herbeikommet) weiter auszuführen uns vorbehalten haben,

So hat man

5to. nicht ermangelt in einem aparten Deduction ganz ausführlich die Erhaltung solches inländischen Verschleißes, wie solcher respectu der in Lande erzeugenden rohen Materie oder Wolle und denen daraus fabricirenden Effecten, als Tuch, Boy, Hüte, Strümpf, kein beßeres consumo, als in dem eigenen Verbrauch verschaffet werden könnte, darzustellen; solchergestalten, daß, weilen J. K. M. doch beständig mehr dann 100000 Mann auf den Beinen halten, der jederzeit nötig habenden Mundirung wegen, daß beständig, wo nicht zwei Theil vor das Königreich Böhmen, und ein Theil vor Schlesien und Mähren, a proportione der leistenden contribuendorum, dennoch eine gleiche Repartition und Eintheilung gemacht werden könnten; daß solche jedem Lande anweisende Trouppen schuldig und gehalten sein sollten, aus keinem andern, als solchen in jeden Land fabricirenden Mundirungssorten, auf jedesmahliges Erfordern mundiren zu dörfen; durch welches einzige Mittel die wollene Manufacturen im Lande sich von selbsten emporbringen und ohne einem andern fundum, oder großen Geldvorschuß zu gedenken, ihr Aufkommen befördert, die gemeine Wolle im Lande verarbeitet und unglaublicher Nutzen denen Inwohnern verschaffet werden würde, wie wir alles, obwohlen nur in terminis generalibus weitlauftig eröffnet haben, die dargegen etwann einwenden dörfende obstacula (außer wann die bloße Obsicht des Privatinteresse in der sogenannten militärischen Wirtschaft dem publico nicht weichen solle) niemahls von einigen Kräften sein können; als andere Potenzien ihren Landesmanufacturen darmit aufhelfen und fast allein durch solches inländische consumo den Wohlstand ihrer Landesinwohner befördern; der Soldat aber, aus böhmischen Tuch und anderen Requisiten gekleidet, sowohl bestehen und die Mundur so lange als anderer Länder inländische Mundirungssorten dauren würde; auch nur zu wünschen wäre, damit das Königreich Böhmen diesen Gewinn an sich ziehen könnte, was bei denen kai. Trouppen an ausländischen Mundirungsrequisiten zu finden und außerhalb der kai. Erblanden angeschafft wird. Es erfordert aber dieser passus vor allen die allergnädigste Entschließung respectu quaestionis an, ob dieser Vortheil dem Lande angedeihen und wann er seinen Anfang nehmen soll, wohernach alles gar leicht einzurichten wäre; außer diesen aber des Landes Inwohner sich in Fabricirung der ordinari Landeswolle, welche zu nichts anders zu verarbeiten dienlich, niemahls wird festsetzen können, wann er des Verschleißes nicht versichert ist; dem Land auch jetziger Zeit noch auch zu keinen aggravio gereichen kann, daß, wann man ex abrupto dergleichen Mundirungssorten, sonderlich in Winterzeit, wo die Walkmühlen gefroren und die Tücher wegen neblichen Wetter nicht zu trocknen seind, in Quantitaet verlangete, sofort aber solches nicht zu praestiren vermöchte, solches einer Unvermögenheit zuschreiben, oder das exemplum von der Stadt Iglau in Mähren wo jedesmahl Mundirungssorten parat seind, entgegenstellen wollte; welches doch mehr pro als contra wäre, dann nachdem die Stadt

Iglau (obwohlen nicht aus vielen bewehrten Gründen) den Vortheil von langen Jahren genießet, daß ihre Tücher, so doch meistens aus böhmischer Wolle gemacht sind, vor die Miliz denen böhmischen Tüchern (die man seit einigen Jahren zwar auch ganz anderst verfertiget) vorgezogen worden, als können sie auch beständig wegen Sicherheit des Verschleißes fortarbeiten, und dörfen vor dem machenden Vorrat des Verkaufs wegen keine große Sorgen haben. Welches im Königreich Böhmen in viel größerer Quantitaet ebenfalls, sobald die Inwohner nur wißen, das sie der gleichen Abnahme gesichert sein können, zu finden sein wird. Wir könnten nun noch viel weit mehrer gethane elaborata, deren Currentien (so bald wegen der Kaufleute bald in andern Sachen, auch darbei observiren, und viele Berichte erstatten müssen) nicht zu gedenken, anfügen, weilen aber darunter ebenfalls viele wichtige Materien, so des Landes und deren Commercien höchst erforderlichen Nutzen betreffen, und in dem dritten passu dieser ohnmaßgebigen Deduction ohnedies anzuführen, befindlich; welche zwar von Seiten dieses Commerciencollegii bereits meist- und vollständig elaboriret, von darumben aber nicht in Vortrag gebracht worden, noch zu bringen dienlich zu sein erachtet, als selbige nur die annoch zurückseiende Hauptmaterien, so die Grundfeste des commercii sind und sich darauf beziehen und fast mehrers belästigen, eine Arbeit die andere aber überhaufen, daß niemahls der Sachen Endschaft erreichet, wohl aber alle gute Verfaßungen in das vorige Chaos wieder verwandelt werden würden; dahero wir auch den passum secundum, wie weit dieses collegium in denen Commercienwesen und seinen Hauptmaterien nach progrediret ist, hiemit zur Abkürzung aller weiteren Extendirung zu schließen erachten; also ad passum tertium dieser Deduction gehen, um unserer gemachten Eintheilung nach weiter zu eröffnen, waß fernerhin in dem hegenden Absehen die in- und ausländischen commercia einmahl recht in vollkommenen Stand zu des Landes Nutz um den ausländischen Credit herbeizubringen vorzukehren, vonnöten sein möchte? Welches denn generaliter einestheils in denen ab instituto collegii 1714 der ertheilten Instruction nach bereits gethanen und vorhin angeführten, anderntheils aber in denen zwar auch parat seienden, dannoch aber zu ehender Beförderung der ersten annoch nicht in Vortrag gebrachten elaborationibus bestehen, und ankommen thuet. Die Ersten, so allein von Ir. K. M. allerhöchsten Entschließung dependiren, sind folgende:

1° Die allen vorangeführten Umständen nach elaborirte, revidirte, von allen gemachten Anständen erleuterte und durch die von Ir. K. M. angestellt geweste Hofcommission ad ratificandum mit nacher Hof vorigen Jahrs überbrachte königl. böhmische Wechselordnung.

2. Der darüber verfaßte und auf gleiche Art revidirte modus judicandi et exequendi oder die völlige Gerichtsordnung, wie künftig in Wechselsachen zu Erhaltung des in- und ausländischen Credits verfahren werden solle

3. Die vollkommene Activität dieses königl. collegii in klarer Aufzeichnung, wie weit sich seine limites und operationes erstrecken sollen; welche pro basi et fundamento commercii der seit unzähligen Jahren von Ihnen hochlöbl. Herren Ständen selbst gegebenen verlangten Anleitung nach, müßen gesetzet werden. Alsdann aber weiter höchst nöthig zu sein erfordert wird,

4^to^ die Eröffnung der frei und ungehinderten Elbschiffahrt, wie sich solche das Königreich Böhmen nach aller Völker Recht vor undenklichen Jahren gebrauchen dörfte, welche alleine die größte Handlung herbei zu bringen vermag.

5^to^ Die Errichtung einer Niederlag in der Stadt Hamburg der böhmischen Waaren und Effecten (gleich andern Potenzien, als Engeland, Schweden, Däne-

mark sich bedienet und ihnen erlaubet ist) abführen und weiter zur See in andere Länder verführen zu dörfen, durch welches die böhmische Handlung mit denen nunmehr österreichischen Niederlanden des burgundischen Creises allein zu verknüpfen ist, dieses aber das weitere Abkommen mit denen an Elbestrom liegenden Potenzien, als Brandenburg und Hannover, wo gar keine obstacula vorhanden, nach sich ziehet;

6to die Einrichtung der königl. böhm. Zoll- und Ungeltsgefälle und Verfaßung eines ordentl. Zollvectigalis, mit Abstellung deren bishero zu gänzlicher Ausrottung des in- und ausländischen commercii eingeschlichenen Beschwerden;

7mo den zur Emporbringung der inländischen Wollmanufacturen nötig habenden und durch Eintheilung der königl. Miliz in die 3. böhmischen Erbländer gar leicht zu erhalten seienden consumo und Verschleiß;

8vo die Restringirung der in dem christl. negotio zu weit eingerißenen Judenschaft und förderist den Anfang mit Einschränkung des Tuchhandels zu machen, daß ihnen nicht erlaubet ist, mit fremden, sondern nur inländischen Tüchern handeln zu dörfen;

9no die Raumung des Moldaustroms zu nötiger Ersparung des Holzes in Bauung gelegener Schiffe vor die Hand zu nehmen, um durch Anlegung nötiger Schleußen, sich selbigen als ein accessorium eines universalfreien commercii auf und ab, desto beßer bedienen zu können. Die andern elaborata, welche zu Einrichtung deren commercien zwar ebenfalls höchst nötig, auch über unsere Instruction sich bei uns elaborirten befinden, mit dem Vortrag und Ueberreichung gehörigen Orts, um die Hauptpassus desto ehender zu befördern, aber bishero sistiret worden, bestehen in folgenden als pro

10mo die Abschaffung des zum höchsten Nachtheils des Handel und Wandels, zu höchsten Schaden aller Landesinwohner eingeschlichenen Tabaksmonopolii;

11mo die Einrichtung der ordentl. Landstraßen des Königreichs Böhmen, sowohl zum Dienst und Herbeibringung des ausländischen commercii respectu der Transitogüter, auch als des königl. aerarii; die Verschwärzung der Mauten, als gegenwärtig durch viele Nebenwege solches geschiehet, wegen übler Wege und Straßen aber sich die Fuhrleute einestheils auch dem Königreich auszuweichen suchen, und hierzu gehöret

12mo die höchstnötige Wiederherstellung der seit etlichen Jahren denen 3en königl. Prager Städten entzogenen sonsten aber krafthabenden Privilegien durch selbige gegangene sächsischen nacher Österreich gehenden Hauptlandstraßen, welche in Entziehung der bürgerlichen Nahrung zu vielen Schaden dieser königl. Prager Städte und des commercii bei Auholitz und Brandeis über die Elbe neben vorbeigeleitet und bis dato gebrauchet wird;

13to die Reglirung der auf denen Landstraßen sich befindenden Privatmauten, und wie die Wege und Straßen durch selbige in beständigen brauchbaren Stand können erhalten werden;

14to die nach dem schlesischen Fuß im Land zu Facilitirung deren Leinwandmanufacturen und darmit das rohe Garn von den Oberlausnitzern nicht so häufig aus dem Land geschleppet werde, einzuführen kommende Garn und Leinwandpatenten;

15to die Vertilgung der in Land sich erschleichenden fremden Scheidmünz;

16to die vollkommene Einrichtung der Prager Jahrmärkte nebst vielen andern elaboratis, so von diesen ihren Ursprung nehmen, insgesammt aber diejenigen zum Fundament führen und sich auf diese berufen und bei Ir. K. M. zu dero aller-

höchsten Entschließung beharren, welche wir unsers Orts, wann anderst das von undenklichen Jahren gefaßte Intent die commercia einzuführen, zu des Landes wahren Nutzen soll vollzogen werden, der kräftigen und vielvermögenden Urgirung deren hochlöbl. Herrn Ständen lediglich überlassen müßen."

In einem letzten ausführlichen Capitel wird dann seitens des Commerzcollegiums das gestellte Gesuch um Honorirung der Commercienräte begründet.[1])

---

# VI.

## Ohnmaßgebiger Vortrag,

### wie und welchergestalten die suchende Tuchfabricirung sowohl aus feiner böhmisch-, schlesisch- als spanischer Wolle auf englisch und holländische Art in Königreich Böheim am allerleichtesten seiner Art und Beschaffenheit nach introduciret werden könnte. Dec. 1727.

(A. d. M. d. J.)

Daß aus feiner böhmisch-, schlesisch- und spanischer Wolle derlei Tücher, die denen hol- und engeländischen Tüchern in Güte und Qualität gleichkommen, bereits in dem Königreich Böhmen seind fabriciret worden, beweiset die vor einigen Jahren von Jhro Excell. dem Herrn Obristlandmarschallen Grafen Johann Josef von Waldstein etc. auf seiner Herrschaft Dux zu Oberleutensdorf angelegte und auf die holländische Art eingerichte Tuchfabrique und die darzu aus Holland verschriebene Fabrikanten zur Gnüge und liegen die Proben der in Quantität verfertigten feinen diversen Tücher nicht nur am Tage, sondern die Qualität ist auch dergestalten ausgefallen, daß J. K. u. K. M. sich darvon selbsten zu dero eigenen Kleidung bedienet haben und noch bedienen thun, so daß es weiter keines nähern Beweises, noch einiger Deduction hierortes von Nöten hat.

Die Differenz in Verarbeitung der feinen als böhmisch-, schlesisch- und spanischen Wolle auf holländische Art feine Tücher machen zu können gegen der böhmischen Verarbeitung kommet auf das sogenannte hol- und niederländische Tuchmacherhandwerk der Kniestreicher und Fettmacher an; das der Kniestreicher aber nimmet seinen Ursprung daher, weilen diese die Wolle auf holländische Art mit zwei kleinen Krämpeln von feinen Nr. 6 bis Nr. 7 Drat (so bishero aus Hamburg haben müssen gebracht werden) mit denen Händen auf den Knieen krämpeln, woraus dann folget, daß die Wolle durch solches feine krämpeln sehr klar wird und zu feinen Tüchern, sonderlich zur Melirung kann gebraucht werden; dann gleichwie ein Castorhut, ohne daß das Materiale nicht auf dem Knie gestrichen wird, auch nicht zu verfertigen ist, so ist die Wolle auch nicht zu feinen Tüchern zu gebrauchen. Die böhmischen Tuchmacher thun hingegen die böhmische Wolle auf groben Krämpeln

---

[1]) Vergl. p. 35.

arbeiten oder krämpeln, wo solche wegen Unfeine der Zähne an denen Krämpeln die größten Knoten darinnen lassen, mithin auch nie ein fein melirtes Tuch haben zuwege bringen können.

Diese durch das Kniestreichen fein gemachte Wolle lassen sie dann ferner in sogenannten Flocken auf grossen holländischen Rädern ganz fein spinnen, woraus folglich durch größere und breitere Gänge die fein melirten Tücher auf hol- und engeländische Art verfertiget werden.

Die böhmische Tuchmacher hingegen spinnen ihre Wolle unsortirter auf kleinen Rädern, wo sie knotig wird, folglich die Melirung sehr grob und ungeschickt aussiehet; und wie die Kniestreicher und Fettmacher erstlich ihre Wolle mit Rüböhl anfeuchten und vielmahl auswaschen müssen, um daß sich solche feiner spinnen lässet, so thun die böhmischen Tuchmacher ihre Wolle ohngewaschener nur zum Spinnen nehmen, mithin auch solchergestalten niemahlen ein feines Tuch machen können, sondern bei ihrer alten erlernten Art und Weise verbleiben.

Diese sogenannten Kniestreicher und Fettmacher, welche in Hol- und Niederland das Tuch- und Zeugmacherhandwerk auf diese Art lernen, seind bishero unter denen böhmischen Tuchmachermeistern (gleich bis dato geschiehet) nicht geduldet, sondern vor Pfuscher und Störer gehalten worden, und verlangen jene, daß der, welcher in ihre Zunft treten und Meister werden will, mit einen Lehrbrief erweisen solle, daß er bei einem Meister aus ihrer böhmischen Zunft gelernet habe; wäre er aber ein fremder, auch schon ausgelerneter Meister, so solle er bei einen von ihnen böhmischen Meistern erst anfangen drei Jahr als Lehrjung zu lernen, wann er auch schon verheuratet wäre, ehender er als Meister kann aufgenommen werden. Und hierzu verleitet die böhmischen Tuchmacher der articulus secundus ihrer habenden Privilegien.

In diesen jetzt angeführten art. 2° wird nun zwar disponiret, daß, weilen viel verheuratete Leute gefunden würden, welche ihr Tuchmacherhandwerk lernen thäten, damit sie alsdann mit Tüchern freien Handel treiben könnten, ein solcher solle also drei Jahr vorhero vor einen Lehrjungen dienen, ehender er zum Meisterrecht gelangen könnte, so findet sich doch nirgends statuirter darbei, daß ein fremder Meister, als ein Kniestreicher, der sein feines Tuchmacherhandwerk in auswärtigen Ländern auf hol- und engeländische Art, und also besser als die böhmische Meister, gelernet und schon Meister ist, allererst vor einen Lehrjungen drei Jahr dienen und statt feine, grobe Tücher zu machen lernen solle. Ehender nun diese fremde Tuchmacher solches eingehen, auch nicht eingehen können, so kann weder Meister noch Gesell auf dergleichen feine Arbeit (es seie dann in aufgerichten Fabriquen) nicht unterkommen, einfolglich diese Restringirung die Haupturſach ist, daß feine Tücher unter der Tuchmacherzunft nicht haben können gemachet werden.

Diese Kniestreicher-Tuchmacher können nun nicht allein die feine Tücher auf hol- und engeländische Art arbeiten, sondern auch allerhand feine wollene Zeug fabriciren, als: Cronrasch, Sarget, Perpetuell, Ratin, Englisch Boy, Flanell, Spanioletten und dergleichen, weilen auch hierzu die Wolle muß über das Knie gestrichen und wie zum Tüchern praepariret werden, welche dann aus feiner böhmisch-schlesisch- und spanischer Wolle in Königreich Böheim ebenfalls in ihrer Qualität zu arbeiten seind.

Hingegen ist denen böhmischen Tuchmachern in Kraft ihrer unter sich haltenden Zunftreguln und daß alles auf die alte Art bleiben solle, wider nicht erlaubt dergleichen wollene Zeuge, so wenig als feine Tücher, auf Kniestreicherart zu arbeiten,

und da ja einige anfangen, solches zu thun, so werden sie gleich von ihren Handwerk bestrafet; diese feine Tucharbeit verbietet sich also bei denen böhmischen Tuchmachern von selbsten, weilen sie ihre Stühle nur auf 60, höchst 70 Gänge gerichtet und nicht anderst, ihren alten Zunftreguln nach, einführen dörfen; die Kniestreicher hingegen bis 80 Gänge zu 32 Fäden auf ihren Stühlen zu denen breiten feinen Tüchern führen müssen.

Wann sich nun ein böhmischer Tuchmacher auch einen solchen Stuhl zur feinen Arbeit dermahlen richten und arbeiten thut, (wie man es mit schwerer Mühe von Seiten des Commerciencollegii zu der Böhmischen Leipa mit ein- und andern Tuchmacher dahin gebracht) so muß doch solche Arbeit nur zu Handen einer angelegten Fabrique (wie dazumahl die Fremmrichische gewesen) geschehen; zum öffentlichen Verkauf aber darf ein böhmischer Tuchmacher dergleichen Tuch unter hoher Straf gar nicht machen, noch zum Verkauf unter andern Tuchmachern auslegen.

Ob nun auch gleich ein fremder Kniestreicher in einer angelegten Fabrique arbeiten darf, so ist es doch nur insolange, als er unter der Protection solcher Fabrique stehet; vor sich als Meister kann er seine Arbeit dennoch nicht fortsetzen, sondern wird, wann er nicht drei Jahr als ein Lehrjung lernen will, vor einen Pfuscher und Störer gehalten und überall verfolget.

In diesen also bestehet der Unterschied der Arbeit zwischen feinen und groben Tüchern und was bishero solcher feinen Arbeit in Weg geleget, dardurch aber die Introduction unter die inländischen Tuchmacher verhindert worden.

Es kommet nun gegenwärtig hauptsächlich darauf an, wie und welchergestalten die feine Tuchfabricirung in Königreich Böheim nach J. K. u. K. M. allerhöchsten Intention und zu des Landes Besten universaliter zu introduciren seie?

Demnach ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch Anlegung deren Fabriquen dergleichen frembe Arbeit am allerehisten introduciret werden kann, indeme durch fremde Meister die inländische am leichtesten und wie das fremde Materiale zu dergleichen Arbeit zu tractiren seie, können unterrichtet werden, wie es auch in der Graf Waldsteinischen Fabrique zu Oberleutensdorf geschehen und guten Effect unter denen Inländern erwiesen. Wann man aber zugleich consideriret, was zu Anleg- und Unterhaltung einer Fabrique vor Capital erfordert wird und dieses ein jeder, wann er auch gerne wollte und den großen Nutzen, so er daraus zu ziehen hoffen könnte, in rei veritate vor Augen sehete, zu praestiren nicht vermag; eine Fabrique oder Manufacturenhaus, sonderlich in Tüchern, es seie so groß als es wolle, auch ohnmöglich das bestreiten und hervorbringen kann, was ein ganzes Land zu seinen inländischen consumo von Nöten hat, da ein solches einige hundert Arbeiter und Werkstühle verlanget, ein Fabriquen- oder Manufacturenhaus aber nur einige wenige Werkstühle, wann es auch 30 und 40 sein, die alle nicht zulänglich, zu unterhalten vermag; einfolglich dahin gehet, daß die außerhalb einer solchen Fabriquen sich befindende Tuchmacher sowohl vor sich und zu ihren aparten Verkauf, als zu Handen einer solchen angelegten feinen Tuchfabrique müssen arbeiten können; wie nun vorhin aber schon erwehnet, daß dergleichen auf hol- und engeländische Art arbeitende Tuchmacher oder sogenannte Kniestreicher dermahlen unter denen böhmischen Tuchmachern nicht gelitten werden, mithin sich die feine Arbeit ohnmöglich in Lande introduciren kann, so scheinete zu des Landes Besten und um die feine Landeswolle selbst verarbeiten, auch aus feiner schlesisch- und spanischen Wolle feine Tücher nach hol- und engeländischer Art machen zu können, nichts vorträglichers zu sein, alß die vorhin angeführte sogenannte Kniestreicher und Fettmacher durch ein besonderes

Privilegium und besondere von der ordinari böhmischen Tuchmacherzunft separirte Zunftarticul in Königreich Böheim zu introduciren und selbte auf die feine Tucharbeit zu stabiliren.

In diesen Fall wäre ganz nicht zu zweifeln, daß nicht der Menge solche in Hol- und Niederland gelernete Tuchmacher sich in's Land ziehen und das Principalfundament zu dieser suchenden feinen Arbeit legen würden.

Nicht weniger würden der Menge inländische Tuchmacher sich zu solcher Fabricirung bequemen, ihre Werkstühle verändern und sich neben der groben und ordinari Arbeit auf die feine legen, wann ihnen sonderlich hernach in den inländischen Verschleiß der fabricirenden Waaren unter die Arme gegriffen und geholfen würde.

Durch diese Stabilirung der Kniestreicher wird nun auf keine erdenkliche Weise denen bereits angelegt oder noch anlegen könnenden feinen Tuchfabriquen (wie man sich etwan einfallen laßen könnte) einiger Eintrag zu thun oder solche zu verkürzen gesuchet, da einem jeden Stand in Land bei all dieser Introduction frei bleibet, dergleichen feine Tuchfabriquen zu unternehmen und den Verlag zu thun; dann hernach ja besser ist, wann ein solcher Unternehmer schon Leute in Lande zur feinen Arbeit findet, die schon darinnen unterrichtet seind, als wann er mit großen Spesen aus fremden Ländern allererst derlei Arbeiter (wie Ihro Excellenz Graf von Waldstein sich keiner Spesen haben reuen lassen und solches preiswürdigst verrichtet) kommen lassen müßte; über dieses auch denen künftig anlegenden feinen Tuch- oder Zeugfabriquen und Verlegern hauptsächlich zu statten kommet, daß nach dem gethanen freiwilligen Erbietens Sr. Excell. Herrn Grafen von Waldstein ein jeder Tuch- und Zeugmacher, so sich zur feinen Tucharbeit appliciren will, die Oberleutensdorfer Fabrique wird besuchen und sowohl in Zubereit- als Spinnung der Wolle, Melirung der Farben, Weben und Walkung der Tücher und was deme anhängig, besichtigen und sich unterrichten lassen können; folglich dergleichen beneficia Landesvortheile seind, so nichts als erwünschten Effect nach sich zu ziehen die größte Hoffnung geben.

Zu dieser Introduction der feinen Tuch- und Zeugmacher leget sich fast von selbsten der Grundstein, worauf die weitere Stabilirung in ganzen Lande ganz sicher dörfte gesetzet werden können, indeme in dem Königreich Böheim sich dergleichen Leute von vielen Jahren befinden, so sich darinnen zwar niedergelassen, aber mit freier Hand wegen der böhmischen Tuchmacher vorhin angeführten Ordnung und Gesetz gar nicht arbeiten dörfen, sondern in freien Häusern, Klöster oder Schlößern sich kümmerlich bis anhero haben ernähren müssen; und diese seind:

Lambert de Bois, gebürtig aus Spanisch-Niederland, von Wesel, ist mit seiner Mutter und zweien Brüdern in Böheim bereits vor 39 Jahren kommen; hat erstlich 16 Jahr zu Liebotitz denen Carmelitern ihren Flanell und Zeug auf Kniestreicherart gearbeitet und nachdeme er ihnen junge Leute zur Arbeit abgerichtet, sich nach Thein an der Moldau begeben, unter Regierung des seel. Erzbischof Grafen Breunern daselbst vor vierzehen Jahren Bürger worden und sich also dato daselbst aufhalten thut; sein Bruder ist auch bereits funfzehen Jahr nunmehro Burger zu Budweis, darf aber ebenfalls keine feine Tücher auf holländische Art arbeiten, weilen ihm solche von denen böhmischen Tuchmachern weggenommen werden.

Peter Mayster ist gleichfalls von Wesel aus Spanisch-Niederland gebürtig, catholischer Religion und ein ausgelernter Tuchmacher; ist vor 15 Jahren in Böheim kommen und hat des Erstern, als des Bois, Tochter geheuratet, auch zu

Thein an der Moldau Bürger worden, woselbsten sie beide unter der erzbischoflichen Protection doch nur in Schloß arbeiten dörfen.

Georg Wartzel ist von Reichstadt aus Böheim gebürtig, catholischer Religion, hat vier Jahr bei dem Erstern, de Bois, auf holländische Art das Kniestreicher-Tuch- und Zeugmacherhandwerk gelernet, arbeitet jetzo, nachdeme man ihm zu Böhmisch-Leipa die Arbeit auf diese feine Art nicht gestatten wollen, auch zu Thein an der Moldau.

Diese drei ausgelernete frembde feine Tuch- und Zeugmacher, nachdeme sie von Stabilirung eines königl. Commerciencollegii, so in diesen Sachen die Aufsicht und Beförderung künftig haben solle, vernommen, haben sich zusammen in abgewichenen 1718. Jahr bereits eingefunden und durch ein eingereichtes memoriale bei einer königl. Statthalterei um die Stabilirung einer ordentlichen Zunft angehalten, welches petitum dem königl. Commerciencollegio zu Untersuch- und Erstattung dero gutachtlichen Meinung communiciret, von diesen aber sogleich dahin angetragen worden, auf alle Weise zu suchen diese Kniestreicher in eine Zunft mit denen böhmischen Tuchmachern zu uniren und lieber aus zweien eine, als aus einer Zunft zwei zu machen, da die Restringirung deren Zunften ohnedies höchst nötig zu sein scheinet.

Zu diesem Ziel und Ende seind dann die Tuchmacher-Älteste vorberufen und ihnen der Vortrag gethan worden; man hat aber gar nichts positives mit ihnen schließen können und ist wie ehemals, als man dem damahlig zu Böhm.-Leipa arbeitenden Zeugmacher Georg Wertzel (so sich jetzo zu denen Kniestreichern an der Moldau gesellet) in ihre Zunft bringen wollen, geschehen, da sie nach langen streiten und protestiren zwar auf gewisse Weise in die Annehmung verwilliget, jedoch sollte er erst seine Lehrjahre von neuen ausstehen; als selbiger auch dieses thun wollen, so haben sie doch ihr Wort zurückgezogen und ihm conditiones vorgebracht, die ihm einzugehen ohnmöglich gewesen; gleich sie dann auch mit denen Kniestreichern gleichermassen verfahren und ihnen bald die Aufnehmung in ihre Zunft offeriret, wann sie sich nur mit ihnen vergleichen wollten, bald aber wieder solche conditiones mit Ausstehung der Lehrjahre gesetzet, die auf das Vorige hinauslaufen, mithin zu einiger Einigkeit nicht zu bringen gewesen.

Und also sie, böhmische Tuchmacher, sich wider die in Lande einzuführen suchende Fabricirung der feinen Tücher selbsten setzen, daß diese zu keinen Aufkommen gelangen sollen, da sie doch in ihren sub praes. 18. Februarii 1718 bei einem königlichen Commerciencollegio eingereichtes Anbringen und Beschwerführen, warum ihre inländische Tuchmacherei so gar in Abfall gerathen, dieses anführen; in verbis: „Weilen 2do die im Königreich Böheim an verschiedenen Orten und Herrschaften befindliche schöne und feine Wolle in der Menge außer Landes zu verarbeiten abgeführet, dann verarbeiteter widerum mit doppelten Unkosten hieher zugeschicket würde, da doch alles dieses in Lande könnte verrichtet werden, und dardurch etliche hundert arme Leute, so aus Mangel der Nahrung betteln müssen, sich ehrlich ernähren könnten, worbei auch die Reis- und doppelte Mautunkosten ersparet, das Tuch anbei hier Landes sowohl, als an fremden Orten in der Feinigkeit und Güte fabriciret, auch in leichtern Preis könnte gebracht werden", mithin dann selbsten zugestehen thun, daß aus der inländischen feinen böhmischen Wolle in Lande feine Tücher könnten gemacht werden, zu deren Fabricirung hingegen wollen sie sich nicht verstehen und die Methode und Art, solche zu machen (da es nicht anderst als Kniestreichen und Fettmachen der Wolle geschehen kann) gar nicht aufkommen lassen, weder sich selbsten in hierzu nötig seiender Veränderung ihrer altväterischen böhmischen Werk-

stühle, soweit es die feinen Tücher erfordern, appliciren und dardurch ihre grobe Fabricirung verbessern wollen.

Weilen dann also von ihnen, böhmischen Tuchmacher-Ältesten, bei gehabten mündlichen Vorständen niemahls etwas sicheres wegen ihrer gehabten Contradictorien, und da bald einer in die Annehmung der Kniestreicher gewilliget, der andere wieder Difficultäten gemachet, hat können herausgebracht werden, so hat ein königl. Commerciencollegium vor gut befunden, diese böhmische Tuchmacher-Ältesten über die Annehmung der Kniestreicher und Fettmacher in ihre Zunft per decretum zu vernehmen, um ihre Finalresolution so viel sicherer wissen zu können.

Hierauf haben sie sich in ihrer schriftlich eingereichten weitschichtigen Antwort mit unnötigen Umständen dahin erkläret, daß, weilen man die Einführung deren Kniestreicher und Fettmachern tanquam expediens zu Einführung der feinen Tücherarbeit pro bono communitatis erkennete, so bleibeten sie bei der schon mündlich vorgetragenen Resolution beharrlich, wie nemlich ihre Zunft sie, oftgedachte Kniestreicher und Fettmacher, (NB. so viel als es denen ihren allergnädigst ertheilten kai. und königl. Privilegien unnachtheilig seie) anzunehmen, Meister machen, nachgehends vor tüchtige Meister zu erkennen, dann des ordentlich erworbenen Meisterrechts allen andern Tuchmachern gleich genießen zu lassen, bereit und erbietig wären, wordurch die letztern zwei Fragstücke 2° et 3° undisputirlich ihre Bewantnus hätten; sintemahlen aber in der ersten Anfrag unter andern auch dieses: Ob sie nicht nur allein ordentlich erlernte, sondern ingleichen diese, welche da nur das Meisterstuck beweiseten, wiewohlen gelernet nicht wären, dannoch zu Meistern machen wollten? enthalten wäre, und nun dasselbte wider art. 2 ihrer allergdst. ertheilt- und vielfältigmahl confirmirten kai. und königl. Privilegien schnurgerad entgegenlaufeten, dannenhero nach communicirten diesen vorgestellten Fragstücken und darüber von andern Landeszunften erhaltenen Resolution hätten sie sich einhellig entschlossen, einen hochlöbl. collegio dieses zu repraesentiren, welchergestalten sie von ihren selbst eigenen Willen und Macht wegen sothanen Punct einzugehen nicht vermögten, gestalten hierdurch 1mo den gleich angeführten art. 2° privilegiorum derogiret würde, welches aber zu thun in ihrer Gewalt nicht stünde, cum vulgare sit, quod cujus juris vel potestatis est actus, ejusdem etiam sit distructus, folgbar, weilen die in art. 2° privilegiorum nicht in modum solius gratiosae concessionis, sed NB. in vim praecepti ad bonum publicum ordinati von Jo. K. u. K. M. selbsten die drei Lehrjahre allergnädigst wären angeordnet worden, dahero seie niemanden, als Ihro May. alleine sothanes praeceptum privilegii zu immutiren die Macht reserviret, in welchen Fall sie sich der allergnädigsten kai. Resolution unterwerfeten; worvon sie 2do bishero weiter wären abgehalten worden, weilen sie, Älteste, ein besonderes Jurament leisten müßten ofterwehnte privilegia in allen zu conserviren und von denselben (soviel als die Möglichkeit leiden thäte) nichts abkommen zu lassen, mithin in Fall des freiwillig annehmenden 1mi puncti nicht nur allein eines üblen Nachredens wegen violirter Eidespflicht, sondern auch großer Unruhe und Confusion in ihrer Zunft sich zu befürchten haben, massen 3tio die bei ihren Handwerk eingebrachte dreijährige Lehrzeit nicht nur in dem Königreich Böheim und kai. Erblanden, sondern auch in heil. röm. Reich und andern fremden Ländern fest und indispensabiliter observiret würde, dergestalten, daß niemand, welcher obbedeute 3 Jahr in der Lehre nicht consumiret hätte, vor einen Gesellen und viel weniger Meister (NB. sollte auch derjenige in der Arbeit andere übertreffen) nicht erkennet würde, imo mit einen dergleichen unerlernten Tuchmacher kein anderer unter Verlust seines Gesellenrechts in der Arbeit stehender, welches

ebenfalls den Meister, so einen unerlehrten in der Arbeit aufnehmen möchte, zu gewarten hätte.

Es würden sogar die völlige Zünften, bei welchen unerlehrte Meister zu finden wären, verworfen, also daß die Meister von andern nicht vor tüchtig agnosciret würden, wornach die sehr schlimme Balgereien und schädliche confusiones, in Fall daß sie ohne allergnädigsten benöthigten kai. und königl. Befehls freiwillig obberührte conditionem punct: 1. annehmeten, zu sehen sein; dann hierdurch von allen andern Zunften als unordentliche Meister verachtet, ihnen nicht gleichgerechnet, weder deren in Handlung competirenden Freiheiten anderwärtig zu genießen würdig zu sein, judiciret werden möchten; beinebst auch, welches das beweglichste wäre, würde durch diesen Mittel unsern Tuchmachergesellen die Wanderung in andere Örter verschränket, massen sie in dieser Begebenheit zu keiner Arbeit außer Landes angenommen würden; welcher sehr wichtigen, wie auch andern Ursachen halber, obwohlen sie ungern, dennoch bezwungenter Weise die conditionem puncti 1^mi^ bishero zu depreciren nötig gehabt hätten, anerwogen 4^to^ wegen der vorhin J^o.^ K. und K. M. ersehener allergnädigsten Meinung und Intention, feine Tuchmacherarbeit einzuführen, so nachdrückliche Anstalt und Vorsehung gemacht hätten, daß ihre Meister, welchen ohne deme nichts in der Arbeit und Kunst feine Tücher zu machen, als andere Materi und Abgang des feinen Tuches ermangelte, sich anjetzo meistentheils auf eine sehr feine und, soviel die allhiesige Wolle leiden thäte, subtile Tücherfabricirung sich applicirten, welche gewiß denen kniestreicherischen Art gemachten Tüchern nichts nachgeben würden, mithin keine erhebliche Ursach zu sehen seie, wegen welcher die unerlehrte Leute zum höchsten Praejudiz ihrer Meister angenommen würden; da sie 5^to^ jederzeit urbietig wären, andere dergleichen ordentlich und ihren Privilegien nach erlehrte Kniestreicher und Fettmacher anzunehmen, welche, da dieselbte sehen würden, daß man ihrer nötig hätte, gewiß nicht säumen würden hieher zu ziehen, so aber durch Aufnehmung der ungelerneten Verhinderung leiden müßte, dann eo ipso, daß sie bei ihren Zunften nicht ordentlich erlernte Leute halten möchten, andere, die ex fundamento dasselbe gelernet haben und zu Erwerbung des Meisterrechts fähig wären, einen Abscheu vor ihrer Zunft trageten und des Nachtheils bei ihrigen Mitmeistern sich befürchten müsseten, wornach mehrmahls zu sehen sein würde, wasgestalten sothane zu Meisteraufnehmung der unerlehrten Leute vielmehr zu Verhinderung der sich ernährenden feinen Tucharbeit, als zur Emporbringung gereichen möchte. Sie bitteten also ein hochlöbl. Commerciencollegium, selbtes geruhete sie bei denen ihnen allergdst. ertheilten kai. und königl. Privilegien zu manuteniren und in Ansehung dessen, daß vielgedachte Condition puncti 1^mi^ wegen denen ungelernten Kniestreichern und Fettmachern wider dieselbe laufete, ihre darüber gefaßte resolutionem negativam gnädig anfzunehmen, zumahlen sie sonsten bereit und urbietig wären, andere Kniestreicher, welche das Handwerk ordentlich erlernet hätten, ohne einige Consideration praestitis praestandis anzunehmen.

Auf diese ihre der böhmischen Tuchmacher gethane Erklärung ist von dem Commerciencollegio weiter etwas nicht prosequiret worden, weilen einestheils die sich angemeldten Kniestreicher von Thein an der Moldau wieder nach Haus begeben und die Sachen nicht abwarten können, anderntheils Jhro Excell. Graf von Waldstein zu seiner zu Oberleutensdorf angelegten feinen Tuchfabrique dergleichen Kniestreicher und nötige Arbeitsleute zu denen feinen Tüchern auf seine Spesen expresse aus Holland zu Abrichtung anderer böhmischen Landeskinder verschreiben und ins Land kommen lassen, und darmit ist diese dazumahl gar leicht einzurichten vorgeweste

Universal-Introduction unter die Arbeitsleute, die feine Tücher zu machen, in's Stecken gerathen und in statu quo verblieben.

Was nun aber diese von denen böhmischen Tuchmachern gethane Erklärung zu vermeintlicher Beschützung ihrer allergnädigst verliehenen Privilegien anbetrifft, so wird sich bei näherer Betrachtung finden, daß solche sozusagen auf lauter Schrauben gestellet und gar leicht ihre darin habende ganz nicht fundirte rationes zu widerlegen seind; dann

primo sagen sie, sie wären gar nicht darwider, die Kniestreicher und Fett-macher in ihre Zunft aufzunehmen und vor Meister zu erkennen, jedoch soviel als denen ihnen allergnädigst ertheilten kai. und königl. Privilegien unnachteilig seie. Wann nun diese examiniret werden, so fallet solches auf den Art. 2 hinaus, wo statuiret ist, daß keiner zum Meisterrecht gelangen kann, er habe dann als Lehrjung drei Jahr nach einander bei einen Meister gelernet, wo doch nicht expresse benennet, ob es nur bei einen inländischen oder nicht auch bei einen ausländischen geschehen könne. Weiter folget, wann auch der Lehrjung schon verheuratet seie; soll er doch schuldig und gehalten sein, die 3 Jahr zu lernen, von den dritten aber sich mit Bewilligung des ganzen Handwerks loskaufen können.

Durch die verheurateten Lehrjungen wird nun nichts anderst von ihnen verstanden, als fremde ins Land kommende Kniestreicher und also von ihnen in den feinen Tüchern weit differirenden Tuchmachern; diese, so die feine Tuchmacherei in Hol- und Niederland erlernet, Weib und Kinder haben und überall besser als die böhmische Meister vor ausgelernte Meister passiren können, die nöthigen praestanda auch durch die machende Arbeit und nicht durch einen, nach hiesiger Landesart oft von denen Meistern mit etlichen Gulden erkauften Lehrbrief, welche wieder in der Zunft verfressen und versoffen werden, der sein sollende ausgelernte aber ein Ignorant wie vorhin bleibet, praestiren thun; diese sollen, wann sie in Böheim Meister zu werden verlangen, erst drei Jahr vor Lehrjungen dienen und von ihnen, böhmischen Meistern, statt der feinen Arbeit die grobe lernen, da diese doch von jenen die in Land nützliche feine Arbeit und also von ihren Lehrjungen mit bessern Nutzen begreifen könnten?

Es ist zu verwundern, daß eines solchen verheurateten Lehrjungen habenden Eheweib nicht auch ausgesetzet worden, wie lange sie bei der Frau Tuchmacherin vor Kuchelmensch dienen muß, ehender sie vor eine ausgelernte Köchin passiren könne, und fallete auf den ungereimten Gegensatz endlich hinaus, daß ein aus Indien oder Holland kommender Porcellainmacher, der das allerfeineste Geschirr verfertigen könnte, in diesen Ländern nicht ehender vor einen Meister passiren noch angenommen werden wollte, er habe dann vor einen Lehrjungen bei einen inländischen Töpfer vorhero drei Jahr gedienet und böhmisch Kuchelgeschirr machen lernen, da doch ehender der inländische Töpfer, um mit der Arbeit ins feine zu kommen, von den fremden Porcellainmacher, und auf diese Art die inländische Tuchmacher mit den Kniestreichern auch lieber gebahren und bei ihm Lehr und Unterrichtung nehmen sollten. Halten also diese Einwendungen so wenig Stich, als was

secundo sie, böhmische Tuchmacher, auf den Vortrag, ob sie nicht nur allein ordentlich erlernte, sondern ingleichen diese, welche da nur das Meisterstuck beweiseten, wiewohlen gelernet nicht wären, dennoch zu Meistern machen wollten, ferner darstellen, nemlich wie es in ihrer Macht nicht stünde, von denen von Ir. M. allergnädigst ausgesetzten drei Lehrjahren abzuweichen, überdies auch sie, Ältesten,

ein besonderes Jurament leisten müßten, solche in allen zu conserviren, möglichst bedacht zu sein.

Nun ist aber nie die Intention gewesen, daß man durch Einführung der Kniestreicher die drei Lehrjahr abzuschaffen gesuchet, als aller Vernunft gemäß ist, daß, wann einer ein Handwerk lernen und solches als Meister tractiren will, er seine ordentliche Lehrjahre ausstehen und in selbigen, was die Kunst des Handwerks erfordert, begreifen muß, da außer diesen der Schneider zugleich den Schuster abgeben könnte, und also können die drei ausgesetzte Lehrjahre gar wohl Bestand haben, die auch inskünftige ein jeder Lehrjunge, wann er bei einen Kniestreicher wird das Tuchmacherhandwerk lernen wollen, ausstehen und das nöthige darinnen erlernen müssen.

Es ist aber dargegen nicht zu glauben, daß bei Verleihung deren allergnädigsten Privilegien Jr. M. allerhöchste Intention gewesen, diese drei ausgesetzte Lehrjahre auf einen in der Fremd (wo die Lehrbrief nicht eben in der Observanz, sondern die praestiren könnende Arbeit consideriret wird) gelernten Meister, der sich in diesen Landen setzen will und Weib und Kinder hat, zu extendiren; dann auf diese Weise niemahls zu hoffen wäre, daß einige fremde Handwerker würden ins Land kommen und ihre Industrie denen Inländern mittheilen, wann sie bei denenjenigen erst Lehrjungen abgeben sollten, die von ihnen, Fremden, große Ursach selbst zu lernen hätten.

Daß sie, böhmische Tuchmacher, also auf die drei Lehrjahre und den Lehrbrief mehr als auf die praestiren könnende Arbeit eines fremden ausgelernten Meisters sehen thun, erhellet aus ihren eigenen schriftlichen Geständnus, da sie in selbigen anführen, daß niemand, welcher drei Jahr in der Lehre nicht consumiret hätte, vor einen Gesellen und viel weniger Meister (N. B. sollte auch derjenige in der Arbeit andere übertreffen) nicht erkennet würde, welches, ohne mehrers zu erwehnen, die größte Absurdität von selbsten zeigen thut.

Was selbte nun ferners durch Annehmung der unerlernten Meister verstehen thun, und daß sie solches depreciren müßten, bestehet in denen dreien sich von Thein an der Moldau angegebenen und vorangeführten Tuch= und Zeugmachern, Namens Lambert de Bois, Peter Maysster und Georg Wartzel; diese haben freilich nicht in Böheim drei Jahr vor einen Lehrjungen und N. B. bei einen Meister gelernet, aber auch nicht lernen können, dann sonsten wären sie keine Kniestreicher, die feine Tücher zu machen wüßten, sondern grobe böhmische Tuchmacher worden. Und ist dieses Ansinnen der drei Lehrjahren um so viel mehr lächerlicher, dann, wann nun ein solcher niederländischer Kniestreicher bei einen böhmischen Tuchmacher, der nichts weiß, als aus Faulheit nur Tuch die Ellen um 45 Kreuzer zu machen, vor einen Lehrjungen auch dienen und lernen wollte, so ist die Frage, ob der Lehrjunge von seinen Meister oder der Meister von den Lehrjungen zu lernen hätte, indeme ja solcher Lehrjung, wann er in die vermeinte Lehrjahre tritt, allbereit feine Tücher zu 3, 4 und 5 Fl. zu machen weiß und solches dociren kann; was soll er dann erst lernen, grobe Tücher zu 45 Kreuzer machen, die er a proportione der Feine von sich selbst zu arbeiten wissen wird; dann feine Tücher in Zubereit= und Spinnung der Wolle mehr Wissenschaft, als die groben böhmischen erfordern thun.

Da auch die Kniestreicher auf großen, breiten, sogenannten zweimenschigten Stühlen, das ist, wo zwei Arbeiter wegen der Breite der feinen Tücher den Wurf thun müssen, arbeiten lernen, so soll er erst als ein Lehrjung die Arbeit auf einen kleinen schmalen böhmischen Stuhl wieder begreifen, welches wider die habende

Intention streitet, dann man nicht mehr grobe, sondern feine Arbeit im Lande zu machen zu introduciren suchet.

Von denen oftgemelten dreien Kniestreichern nun hat der Lambert de Bois seine Kniestreicherei in Niederland gelernet (ob er schon nach dortigen Landesbrauch keinen Lehrbrief aufzuweisen hat) und kann es mit der machen könnenden Arbeit darthun. Peter Mayster hat wieder von diesen und zwar schon in Königreich Böheim; Georg Wartzel, ein geborner Böhm von Reichstadt, hat wieder das Kniestreicher-, Tuch- und Zeugmacherhandwerk von den ersten de Bois 4 Jahr gelernet; und diese werden von ihnen vor ungelernte Meister gescholten und sollen Lehrjungen abgeben, da diese von jenen doch allzeit lernen könnten; solchemnach sie, böhmische Tuchmacher, wie vorgedacht, den Lehrbrief der Wißenschaft jedesmahl vorziehen.

Wie aber mehr auf das letzte als erste der Antrag zu machen ist, so hat es occasione der suchenden Einführung der Kniestreicher gar nicht die Meinung, daß man einen jeden, wann er nur ins Land kommt und vorgibt, er sei ein solcher und könne feine Tücher machen, darfür erkennen und zum Meisterrecht lassen solle, sondern seine nötig zu thun habende praestanda sollen in der Arbeit, das ist in Verfertigung eines feinen Stück Tuches bestehen, welches auch denen schon in Land befindlichen aufzulegen nötig und erforderlich ist, wann zu ihren Fortkommen eine aparte Zunft etabliret werden sollte.

Tertio, so ist das weitere Vorstellen, daß dergleichen Annehmung viele Zerrüttung und confusiones, auch daß ihre Gesellen, weilen sie ungelernte in ihr Zunft nehmeten, nicht würden wandern können, eben von keinen Grund und gar nicht zu regardiren.

Dann erstlich wird in andern Ländern nach jetziger Observanz gar nicht auf die Lehrbrief, sondern auf die Kunst und Wissenschaft des Arbeiters gesehen und wann er solche darstellen kann, so findet er allezeit sein Fortkommen, so daß dergleichen alte verderbliche und respective einfältige, von denen Ältesten deren Handwerker machende Zunftreguln, geschweige ungleiche Interpretationen deren allergnädigst verliehenen Privilegien an Örtern, wo das commercium nach seiner wahren Eigenschaft cultiviret wird, schlecht oder gar nicht mehr attendiret werden.

Andertens, so wäre zu wünschen, daß die Wanderschaft oder vielmehr Herumlaufen deren Gesellen in gewißen Handwerken gar unterbrochen oder verboten würde, angesehen nicht zu ermessen, was hier, respectu der Tuchmacher, die böhmischen Gesellen darvon profitiren sollen? Dann in Böheim stehen sie, auf grobe Tücher machen zu lernen, ihre Lehrjahre aus, in der Wanderschaft gelangen sie an Örter, wo keine böhmische, sondern feine Tücher auf Kniestreicherart gemachet werden; zufolge dessen finden sie keine Arbeit. Wann nun diese fremde Örter die böhmischen Tuchmacherreguln observirten, so müßte ein solcher schon ausgelernter böhmischer Tuchmachergesell wieder drei Jahr vor einen Lehrjungen dienen; wann er auch dieses thäte, so kann ihme die Erlernung, feine Tücher zu machen, nicht nutzen, da ihm bei seiner Zurückkunft nicht erlaubt ist, feine Tücher nach erforderlicher Kniestreicherart zu arbeiten, es seie dann, er thue es zu Handen einer angelegten Fabrique; zum freien Verkauf wird es ihme gar nicht verstattet, sondern er soll und muß bei dem alten Leisten bleiben; was hilft ihm also sein Wanderschaft?

Quarto sagen sie, böhmische Tuchmacher, weiter, wie daß sie wegen der vorhin Ir. K. u. K. M. ersehener allergnädigster Meinung und Intention, feine Tuchmacherarbeit einzuführen, so nachdrückliche Anstalt und Vorsehung gemacht hätten, daß ihre Meister, welchen ohnedem nichts in der Kunst feine Tücher zu machen, als

andere Materi und Abgang des saubern Tuches ermangelte, sich anjetzo meistentheils auf eine sehr feine und soviel die böhmische Wolle leiden thäte, subtile Tücherfabricirung sich applicirten, welche gewiß denen kniestreicherischen Art gemachten Tüchern, soferne sie nicht übertreffeten, gewiß nichts nachgeben würden; mithin keine erhebliche Ursach zu sehen, wegen welcher die unerlernte Leute zum höchsten Präjudiz ihrer Meister angenommen würden.

Wider dieses unfundirte Vorwenden finden sich folgende, vielleicht besser gegründete Gegensätze zu machen:

Erstens, wann sie, böhmische Tuchmacher, nach Jr. M. und zu des Landes Besten gereichenden Intention sich auf feine Tücherfabricirung hätten legen wollen, oder solches zu thun verstanden und die Wissenschaft trageten, so hätten Jhro Excell. der Herr Graf von Waldstein nicht nötig gehabt, die Kniestreicher-Tuchmacher mit so großen Spesen aus Holland und der Orten vor seine angelegte Fabrique kommen zu lassen und sich deren zu bedienen.

Andertens, so können selbte zu keinen feinen Tüchermachen sich appliciren, wann sie nicht der Kniestreicherart in Zubereit- und Spinung der Wolle sich annehmen, deme sie aber in allen zuwider seind und

drittens, wie bekannt, die Kniestreicher in Land wegen der feinen Tücherfabricirung verfolgen und unter dem nichtigen Praetext, es hätten selbige nicht ordentlich gelernet, vor Pfuscher declariren, da sie doch von diesen lernen könnten; dann da seind die klaren exempla vorhanden, daß, sobald sich zu Böhmisch-Leipa ein- oder anderer böhmischer Tuchmacher auf die feine Tücherfabricirung nach Kniestreicherart geleget, er solche nicht öffentlich neben andern Tuchmachern verkaufen, sondern nur zu der damahls alldorten angestellten Schöller- und Fremmrichischen Fabrique liefern dörfen.

Des Lambert du Bois sein Bruder, so eben sich zu Budweis aufhaltet und ein Kniestreicher ist, darf feine Tücher nicht machen, weilen ihm solche die böhmischen Tuchmacher gemachter wegnehmen.

Zu Neuhaus ist ein Burger, so feine Tücher gemacht, gar aus der Stadt geschaffet worden, der sich indessen soll auf das Land gesetzet haben und heimlich arbeitet. Und daß man sie gar nicht als Tuchmacher rechnet, beweiset die hierbeiliegende Tabella deren erst neuerlich durch die königl. Creis-Hauptleute beschriebenen Tuchmachern in Lande; sub numero 4 des Burgermeister und Raths der Stadt Thein an der Moldau, in welcher von denen daselbst arbeitenden Kniestreichern Lambert du Bois, Peter Mayster und Georg Wartzel nicht das mindeste gedacht wird.

Viertens bekennen sie, böhmische Tuchmacher, selbsten, daß sich ihre feine Fabricirung der Tücher nur so weit, als es die böhmische Wolle zulassete, erstrecken thäte, da doch die allerhöchste kai. und königl. Intention ist, auch aus feiner schlesischen, sonderlich aber spanischen Wolle (darvon durch Sr. Excell. des Graf Waldsteins Fabrique die Proben an Tag geleget worden) zu Abhaltung deren vielen ins Land einführenden fremden als hol- und engeländischen Tüchern feine Tücher in Land fabriciren zu lassen, auch um dieser willen und zu Beförderung des Verschleißes zugleich denen Juden den Handel mit fremden Tüchern verbieten und einschränken lassen, mithin die Kniestreicher in Land fortzubringen um so viel nötiger ist, als wenig böhmische Tuchmacher sich zu Veränderung ihrer Werkstühle annoch bequemet haben, noch das Werk zu befördern die wenigste Intention zeigen.

Obwohlen nun

quinto die böhmische Tuchmacher ihre schriftliche Erklärung mit diesen schließen, daß sie jederzeit urbiethig wären, andere dergleichen ordentlich und N. B. ihren Privilegien nach erlernete Kniestreicher und Fettmacher ohne einiger Consideration praestitis praestandis anzunehmen, so seind doch hierunter nur lauter vexationes verborgen, dann, da sie wißen, daß man nicht bei denen Kniestreichern so stark auf die Lehrbriefe, sondern auf die Arbeit siehet, so sagen sie, die nach ihren Privilegien werden ausgelernet sein; diese aber statuiren: Er soll drei Jahr bei einen Meister als Lehrjung stehen; da nun dieses nicht ist und sein kann, so hebet eines das andere auf, . . .

Diese seind nun die gravamina und deren ohnmaßgebige Erläuterung, so der Introduction der feinen Tücherfabricirung in Königreich Böheim in Weg stehen; so lange nun also diese durch Stabilirung einer aparten Zunft vor die Kniestreicher, sowohl Tuch- als Zeugmacher, nicht aus dem Wege geraumet werden, dörfte einiger Effect nicht zu hoffen sein und viel Jahre und Zeit verloren gehen, ehender die in Königreich Böheim befindliche dreitausend Tuchmacher zu Annehmung deren Kniestreicher unter einen Hut können gebracht werden; dann wann auch J. K. u. K. M. allergnädigst resolviren wollten, der Tuchmacher ihre dermahlen habende privilegia aus allerhöchster kais. Gewalt und Autorität gar zu cassiren oder zu verändern, um dadurch den Stein des Anstoßes der dreien Lehrjahren bei einen Meister aus dem Wege zu raumen, so stünde doch dahin, ob sich hernach die hereinziehende fremde Kniestreicher mit denen böhmischen Tuchmachern wegen ihrer vielfältig habenden Handwerksgebräuchen und Strafen accommodiren und uniren wollten; da hingegen die aparte Kniestreicherzunft diesen Effect ehender hervorbringen würde, daß sich böhmische Tuchmacher mit ihnen vergleichen und in ihre Zunft würden einschreiben lassen.

In diesen Absehen nun seind von Thein an der Moldau zwei Kniestreicher, Tuch- und Zeugmacher, Namens Lambert du Bois und Georg Wartzel, darvon Eingangs Meldung geschehen, allhier in Wien verlangter erschienen, sich auch gehörig gemeldet und ihr Anliegen vorgetragen, wie ihnen und der Introduction der feinen Tuchfabricirung nicht besser, als durch Verfassung einer aparten Zunft zu helfen seie, mithin sich Leute genug einfinden und den suchenden Effect praestiren würden.

Was nun vor Zunftarticuln ihnen allergnädigst zu verleihen wären, daß ist mit ihnen überleget und solche ganz unvorgreiflich, doch alles einer hocherleuchtern Ermessung anheim stellend, entworfen worden.

*) (Wien den 9. Decembris 1727.) *) (Von Adlersfeld.)

---

*) Durchstrichen.

# VII.
# Bericht der böhmischen Hofkanzlei an Karl VI.
## über die Beschwerde der Limburger Kaufleute bezüglich des Aufschlages vom Jahre 1728.

(Ende 1729 verfaßt.) (A. d. M. d. J.)

Als E. K. u. K. M. in verwichenen 1728ten Jahr unter anderen zum Aufnehmen der inländischen Manufacturen auf ein deroselben von der Haupt-Commerciencommission in Sachen allerunterthänigst erstattetes weitläufiges Referat genommenen allerhöchsten Resolutionen auch in specie den Vorschlag allergnädigst applacidiret, womit von denen zur Consumption eingehenden fremden Tüchern künftighin für jede Ellen 1 fl. nomine eines neuen Aufschlages genommen würde, und zwar hauptsächlichen von darumben, womit das baare Geld, dessen ehedessen vielmahl 100 fl. ad exteros für Tuch ausgeschleppet worden, im Land erhalten werden mögte, so haben sich aus dieser von Er. M. geschöpften und publicirten recht landesväterlichen Entschliessung zwei contrarii effectus sogleich ergeben, und zwar der

eine, daß die wienerische Tuchhandlere dargegen all ersinnliche remonstrationes hervor- und sogar darmit E. M. bis auf Graz nachgezogen seien, und der

anderte ware, daß hingegen in Er. M. königl. böhm. Erblanden (ubi sedes pannificii est) alle erdenkliche conatus angewendet worden, um die feine Tuchmachereien daselbst mehr und mehrers zu cultiviren und emporzubringen, um darmit anstatt deren vorigen fremden ins Land gekommenen Tüchern das surrogatum zu verschaffen.

Da nun auf solche Art beede Theile gleichsam in die Wette, wiewohlen ex diversissimo fine gearbeitet, dann der eine Theil die Niederwerfung, der andere aber die Aufrechthaltung des Gebäudes verlanget hatten, so ist doch immer der Bestand der von Er. M. einmahl gefaßten Resolution vorgedrungen, dahero auch denen wienerischen Tuchhandleren die Hoffnung, mit ihren desideriis zu reussiren, zimblich gesunken, bis im vergangenen Winter ihnen zu statten gekommen ist, daß von Seiten Er. M. Niederlanden, besonders aber des Herzogthums Limburg und zwar mit Unterstützung der daselbstigen durchleuchtigsten Gubernantin ein gravamen formiret worden, daß man unter obgedachten 1 fl. für die Ellen Aufschlag auch sogar das niederländische Tuch begriffen habe. Es ist zu gleicher Zeit ein in französischer Sprach verfaßtes scriptum zum Lesen herausgekommen, so diesem gravamini das Wort gesprochen hat, worwider aber ein anderes in teutsch- und italiänischer Sprach aufgesetzet worden ist, durch welches letztere man gehoffet den Ungrund des ersteren erwiesen, besonders aber auch dargethan zu haben, daß es hauptsächlichen auf die in einem in gedachtem Herzogtum Limburg gelegenen Dorf Eupen errichteten Tuchmanufacturen ankomme, welche, so sie in casum pessimum etwas leidete, bei weitem das bonum nicht bilancirete, so denen gesammten teutschen

Erblanden aus denen in ihrem Bezirk durch Beihülf des hohen Aufschlags errichteten feinen Tuchfabriquen zuwachsen würde; allein man hat dabei niederländischerseits nicht acquiesciren, sondern seither deme ein neues und anderteß scriptum zur Haupt=Commerciencommission abgeben und solches sodann Er. M. treugehorsamsten königl. böhm. Hofkanzlei ex eo zustellen wollen, cum hic proprie agatur causa provinciarum Boëmicarum, aus der vorhin schon allegirten Ursach, daß darinnen der Sitz der Tuchmachereien seie.

Ehe man nun dieses alleruntertbänigsten Orts in dem Wert oder Unwert sothanen scripti hineingehet, so geruhen E. M. allergnädigst zu erlauben, deroselben durch gegenwärtiges allergehorsamste Referat in tiefester Submission vorstellig machen zu dörfen, auf was es in dieser contravertirenden Sach eigentlich ankomme, wo dann forderist zu praemittiren ist, daß dieser Aufschlag aus drei rationibus et motivis eingeführet worden seie.

1mo womit oben schon erwehntermassen das ehedessen darfür zu vielmahl 100000 fl. ausgeführte baare Geld künftighin im Land erhalten werde. Wie sehr aber nötig seie, bei diesem principio fest zu verharren und wieviel Er. M. aerario daran gelegen seie, will man hier sich darüber in keine Deduction einlassen, wohl aber sich vorstellen, was massen man niederländischerseits vermutlich hier objiciren dörfte, daß alles von hier nach Limburg für Tuch ausgehende Geld nicht ad exteros, sondern in ein Er. M. zugehöriges Erbland verführet werde; aber diesem laßt sich bald entgegensetzen, daß, ohne die von dem großen continenti Er. M. teutschen Erblanden bis nach denen Niederlanden sich erstreckende ziembliche Distanz zu rechnen, von dem Geld, so dahin gehet, fast kein ritorno jemahlen zu hoffen seie, dann ja gleichgedachte teutsche Erbländer nichts oder wenig haben, so sie nacher Niederland veräußeren, mithin das reciprocum hoffen könnten, wohingegen von dannen anhero des Jahrs hindurch gar viele und darzu sehr kostbare Waaren, als Spitz, Weiszeug, Spallier 2c. kommen und darfür dahin das baare Geld verführet wird.

Es ist zwar auch noch dieses erinnerlich, daß man ex parte Belgii habe sagen wollen, daß die Schlesier vielen Zwirn und Garn nacher Niederland versenden, wie man dann auch solches hiesigen alleruntertbänigsten Orts nicht nur gar nicht widersprechen, sondern noch darzu ein Muster dieses Garns beilegen will, um vorderist Er. M. zu zeigen, auf was für eine Feine sogar die gemeine Bauersleute in Schlesien respectu dieses sogenannten Lothgarns gekommen seien, allein diese arme und mehrerntheils im Gebürg wohnende Spinnersleute geben es um einen geringen Preis dahin, also zwar, daß die Niederländer aus dem Garn oder Zwirn, so sie um etlich Groschen erkaufen, um etliche 100 fl. Spitzen verfertigen und selbige wohl wider an die Schlesier selbsten verkaufen.

Man gedenket hiemit ihnen, Niederländern, ihre besondere Geschicklichkeit gar nicht übel zu deuten, aber so viel wäre doch wohl zu glauben und thäte hier hauptsächlichen auch zur Sach, daß, wann es einstens denen Schlesiern auch gelücken sollte, aus ihrem eigenen Garn feine Spitzen zu machen, es denen Niederländern nicht gefallen möchte, zu ihnen sothane Spitzen zu transportiren und ihr eigenes artefactum domesticum zu schwächen.

Nun aber

2do auf die anderte Ursach dieses neueingeführten Aufschlages zu gelangen, so bestehet sie darinnen, womit die in denen 3 böhmischen Erblanden sich auf viel tausend Meistere erstreckende Tuchmachere sich nähren mögten.

Es kann Er. M. angestammter Pietät und landesväterlichen Sorgfalt nichts so eigen sein, als sich der großen turbae dieser Tuchfabricanten zu erbarmen, und wird deroselben annoch in allergnädigstem frischen Andenken ruhen, was es nur zu Iglau wegen der daselbstigen bis auf 450 sich befindlichen Tuchmeisterschaft für Einrichtungen gebraucht habe, um ihnen das Brod nicht verlieren zu machen.

Es seind in Böhmen, Mähren und Schlesien noch verschiedene dergleichen Örter, wo in einen jeglichen der numerus deren Tuchmacheren fast so hoch steiget, und würden sich besonders in Schlesien derenselben annoch mehrere befinden, wann die Vermöglichere durch die Reformation nicht nacher Polen und in die Lausnitz emigriret wären, wohin sich eben gutentheils das Tuchnegotium mitgezogen, und dahero es anjetzo Not hat die übergebliebene zu ernähren, wie dann in specie die Nachrichten aus Schlesien geben, daß der 4te oder 5te Theil als Verdorbene und Erarmete anzusehen wären; es ist also um die Wiedererhebung dieser mittellosen Leut zu thuen und sehet dahero die gehorsamste Kanzlei nicht, wie ein impedimentum von so weiten her, als von Limburg, in Weg treten sollte, und seind ja keine jura, rationes oder Staatsreguln in der Welt zu assigniren, welche ein Land verbinden können, ihre eigene Inwohner Hunger leiden zu lassen, um so entferneten und separirten Provinzien die Nahrung zu verschaffen.

3tio ist noch jene Ursach des Aufschlages zu berühren, daß man nemlichen dahin mitfürgedenket hat, womit die in denen teutschen Erblanden in großer Quantität erziglende Wolle zu Haus verarbeitet, mithin nicht etwa in hoc pretio roher ausgeführet und fabricirter wider hereingebracht werden mögte.

Soviel ist in facto gewiß, daß aus Breslau in der vorletzteren Wollschaar allein nach Sachsen, wohin man keine grobe Woll brauchet, 13000 Stein Woll transportiret worden seien, und würde hier leicht auszurechnen sein, wie viel diese materia prima fructificiret hätte, wann sie im Land wäre verarbeitet und darfür nicht hinwiderum feines Görlitzer Tuch nacher Schlesien geführet worden. Es ist aber in hoc particulari um so weniger sich aufzuhalten, als man ex parte Belgii sagen dörfte, daß man zu ihnen keine rohe teutsche Woll verführe, sondern es wäre anjetzo nur um die Anherbringung jener feinen Tüchern zu thun, die man im Herzogthum Limburg aus spanischer Wolle fabricirte.

Nun ist auch diesem allerunterthänigsten Ort gar wohl bekannt, daß einestheils die Niederlanden bei weitem den Zuwachs an Woll nicht haben, der in denen teutschen Erblanden anzutreffen ist, aber eben auch darumben müssen diese auf die eigene Anwendung ihrer materiae crudae, folgbar auch auf die Daraushaltung aller fremden Tüchern bedacht sein. Kommet es aber auf die alleinige Verarbeitung einer ganz fremden und über die See kommenden, nemlichen der spanischen Woll an, so haben hierzu obgedachte teutsche Erblanden eben so viel Recht und können denen artefaciendis daraus so viel leges vorschreiben, als sie wollen und andere auch thun mögen. Und zumahlen in pari casu die conditio possidentis immer besser ist, so dörften die Limburger Niemanden übel deuten, wann einer domi suae dem mit eigenen Handen aus spanischer Woll fabricirten Tuch mehr Vortheile mache, als jenem, so aus einem fremden Haus hereingebracht wird. Ja die böhmische Länder haben zu ihren feinen Tüchern allbereit Buglieser Wolle über Trieste kommen lassen, wohingegen die Niederländer ihr Geld nur nacher Spanien um Woll schicken, ohne dem Königreich Neapel oder einem andern Erbland was gutes zu thun. Ein anderes wäre es noch, wann Limburg Tücher, so aus der dortigen Landwoll fabriciret werden, anhero bringen wollte, wie man dann heuntigen Tags

andere limburgische Landesproducta ohne hohen Aufschlag einlasset, wiewohlen dieses nicht auf die Limburger grobe Tücher zu verstehen kommet, weilen selbige daselbst im Land von gemeinen Leuten getragen oder öfters darvon Montirungen für die churpfälzische Truppen gemacht werden. Und da es solchemnach lediglich um dieses zu thuen ist, daß einige sich im Limburgischen niedergelassene Negotianten spanische Woll nacher Haus kommen und daselbst verarbeiten lassen, also zwar, daß diese ex substrata materia ehender spanische als niederländische Tücher zu nennen wären, mithin hier das suppositum gar zu negiren kommete, daß es um niederländische, Limburger oder Eupner Tücher zu thuen seie, so haben die böhmische Erbländer über die oben schon angeführte meliorem conditionem possidentis noch dieses zum voraus, daß sie zu allen Sorten feiner Tüchern nicht wie die Limburger eben so viele spanische Wolle brauchen, sondern ihre eigene Landwoll anwenden können, besonders da in Schlesien in theils Gegenden die Woll so fein allbereit ausfallet, daß sie wenigstens der tercera, auch wohl der secunda von Spanien nahe beikommet, und dieses ist leider immer jene feine schlesische Woll, welche die Sachsen ganz geflissentlich aus dem Land geführet, nun aber die Böhmen, Mährer und Schlesier selbsten zu ihrer feinen Tuchmanufactur zu nehmen haben.

Nach diesen also hier recensirten dreien Hauptursachen des eingeführten fremden Tuchaufschlags ist nur zu bedauren, daß der daraus Er. M. teutschen Erblanden erwachsende Nutzen von denen inländischen Tuchhandleren und Kaufleuten selbsten so schlecht beherziget werde, ja man dörfte fast nicht unbillig sorgen, daß es diese Leute seien, welche die auswärtige Tuchnegotianten stimuliren, gleichsam mit ihnen causam communem zu machen, um gravamina wider sothanen Aufschlag hervorzubringen. Das odium dieser Kaufleuten wider die inländische Fabriquen und Manufacturen ist Er. M. von der hiesigen Haupt-Commerciencommission schon öfters allerunterthänigst vorgestellet worden und nehmet es auch die gehorsamste Kanzlei in denen königl. böhmischen Erblanden nur gar zu viel ab, dann diese gewinnsüchtige Leute nur ihr lucrum, welches sie bei fremden und aus der Ferne herkommenden Waaren besser, als aus jenen, so in der Nähe im Land gemachet werden, zu verbergen und zu ziehen wissen, pro objecto haben, sich wenig darumben besorgende, ob viel oder wenig Geld außer Landes gehet; und dieses ist eben jenes schädlichste commercium, so einen Particularkaufmann reich und das Publicum arm machet.

Es kann kein genus hominum in republica so verderblich sein, als jene, welche die Inwohnere zu ausländischen Waaren anreizen und die inländische verachten, und dieses seind eben die Kaufleute, wie dann hier ein Vieles nur von deme könnte gesaget werden, was die wienerische Tuchhandlere für modos adhibiret haben, theils die in denen böhmischen Erblanden fabricirende feine Tücher zu discreditiren, theils jene Leut zu verfolgen, welche zum Verschleiß sothaner Tücher sich haben gebrauchen lassen; und würde man darmit niemahlen so weit gekommen sein, wann zum Glück aus denen hiesigen burgerlichen Tuchhandler-Vorsteheren sich nicht einer, Namens Stephan Hayder, gefunden hätte, so eine Lieb zur inländischen Waar vor ungefähr ¾ Jahren gefasset und seithero mit Reisen in die böhm. Fabriquen und anderen Anhandgebungen die Sach allbereit dahin gebracht hätte, daß er nunmehro keine fremde Tücher mehr verschreibet, sondern sein Gewölb mit lauter inländischen Tuchwaar versehet, wiewohl zum grösten Verdruß deren übrigen Tuchhandleren, welche sich noch immer Hoffnung machen, den neuen Aufschlag zu heben und zu dem Ende all ersinliche media adhibiren.

Es ist aber die treugehorsamste Kanzlei der allerunterthänigsten Zuversicht, E. M. werden es hierzu keineswegs kommen lassen und nicht nur aus dem allbereit angeführten, sondern auch aus denen hiernächst annoch folgenden rationibus:

Als anno elapso Er. M. höchste Resolution wegen dieses Aufschlags allergnädigst gefasset worden, ist darüber die diesfällige Publication in denen gesammten königlichen böhmischen Erblanden auf nachstehende Art geschehen:

„Und gleichwie nicht nur unter diesem Verbot, sondern auch unter dem Aufschlag sich einige Gattungen Waaren, besonders die Tücher und Leinwanden mit befinden, zu deren Fabricirung Unser Erbkönigreich Böheimb (Markgrafthum Mähren, Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz) ein großes zum Voraus hat, als tragen Wir zu Euch, dann auch zu Unserm daselbstigen königlichen Commerciencollegio das gnädigste Vertrauen, es werde die allseitige Besorgnus dahin gerichtet sein, womit, und zwar besonders die Tuchmanufacturen zu mehrer Feine bei dem sich nun auch hervorzeigenden mehrern Verschleiß angefrischet werden mögen, wie Wir dann noch hierzu allenfalls gnädigst gestatten wollen, daß, wann ein privatus aus Unserm Erbkönigreich Böheimb (Markgrafthum Mähren, Herzogthum Schlesien, Grafschaft Glatz) oder eine daselbst sich zusammensetzende Compagnie sodann allhier in Wien ein eigenes Niederlags-Gewölb von ihren Tüchern zu halten gedenkete, solches ohne allen Anstand und zwar unter dem Namen eines böhmischen (mährischen, schlesischen, glatzischen) Tuch-Niederlagsgewölbs zugelassen, folgbar auch der freie Verkauf stuckweis zu aller Zeit gestattet werden sollte.

Welches alles obbemeltermassen zu Jedermanns gehöriger Wissenschaft kundzumachen und daran Unser allergnädigster Will zu vollziehen sein wird."

Da nun diese Er. M. allerhöchste Verheissung in denen gesammten königl. böhmischen Erblanden publiciret und dardurch alle Baulustige in Fabriquenwesen animiret und aufgemuntert worden, haben sich diese aus ihren Winkeln hervorgemacht, und zwar:

1^mo^ haben sich sogar in der sonst armen, aber mit einem besonderen genio commerciandi begabten Grafschaft Glatz verschiedene dortige Inwohnere zusambengesetzet und eine Societät zu Aufstellung einer feinen Tuchfabrique unter dem von Er. M. ihnen eigends verliehenen privilegio errichtet, welche aus dem zusammengestossenen capitali sich holländische Werkzeuge angeschaffet, Fabriquengebäude angefangen, einige deren besten glatzischen Tuchknappen zur Lehr in die Graf Waldsteinische Fabrique geschicket, spanische Wolle aus Hamburg kommen lassen. . .

2^do^ hat die in Schlesien an der Oder gelegene Stadt Brieg ingleichen unter Er. M. allerhöchsten Approbation eine feine Tuchmanufactur zu erheben angefangen, sich in einen Bau eines eigenen Fabriquenhauses eingelassen, die holländ. Stühl und Fabricanten aus Berlin auf der Oder durch die Assistenz des Grafen von Seckendorf kommen lassen; Provision an Woll und deren zugehörigen Utensilien gemachet und alles so eingerichtet, daß es allbereit ihre Tücher nacher Wien verschleisset, worüber auch nächstens ein eigene Tuchmusterkarten erwartet wird.

3^tio^ hat ferner in Schlesien in der Stadt Wohlau der dortige Burgermeister aus Liebe zu feinen Tüchern auch darinnen zu arbeiten den Anfang machen lassen und da er darmit sogleich gute specimina von sich gegeben, haben die Stände selbigen Fürstenthums ihme einen Vorschuß an Geld gethan und ist zu hoffen, daß sie annoch ein mehrers thun und selbige feine Tucharbeit erheben werden.

4^to^ haben auch hin und wieder in Böhmen, Mähren und Schlesien verschiedene wohlbemittelte Particular-Tuchhandlere, als in Iglau die Zebo, in Braunau

die Zink und Schreiber, in Neurode N. Gottschlich, in Herrnstadt N. Finger, in Lieben der dortige Burgermeister und mehr Andere zur Unterstützung der feinen Tuchmachereien sich allbereit angeschicket.

5to hat der Graf von Gallas in dem ihme zugehörigen und mit 300 Tuchmacheren angefüllten Städtlein Reichenberg solche Anstalten allbereit vorgekehret, daß er daselbsten die feine Tuchmacherei einzuführen gedenket, wovon um ein so besserer Effect zu hoffen, als er, Graf Gallas, solche mit seinen schönen Mitteln ausgebig unterstützen kann.

6to auf den Graf v. Waldstein zu kommen, so hat dieser zwar schon vor einigen Jahren eine feine Tuchmanufactur in seinem Städtl Oberleutensdorf eingerichtet und darinnen als der erste Anfänger viel Lehrgeld gegeben, sich jedannoch nicht abschrecken lassen und darein ein großes capitale gestecket. Sobald er aber von obiger unterm 11ten Julii 1728 ergangenen allerhöchsten landesfürstlichen Resolution die Nachricht bekommen, hat er nicht gefeiert, mehre Stühle anzulegen, neue Leute vergangenen Winter aus Engelland, sodann aber, weilen er mit ihnen angeführet worden, andere aus Holland kommen lassen, mit welchen er anjetzo besser fahret und in voller Arbeit stehet.

Dieses alles, allergnädigster Herr, ist auf dem fundamento fidei publicae gebauet worden und nicht zwar allein auf der gleichgedacht emanirten und in denen gesammten königl. böhmischen Erblanden publicirten k. u. k. Resolution, sondern, als nach der Zeit solche widerum aufzuheben die wienerische Tuchhandlere sich zu verschiedenen Malen so grosse motus gegeben und darauf immer eine abschlägliche Antwort erhalten, als de dato 27ten Martii dieses fortlaufenden 1729ten Jahrs:

„Von der kaiserlichen in Commerciensachen verordneten Hofcommission wegen etc. dem in drei Classen befindlichen Handelstand allhier hiemit anzuzeigen: Man habe eine Zeit hero vernehmen müssen, wie daß einige Handelsleute vielleicht aus einer ohngegründten Nachricht in der irrigen Meinung hoffeten, daß die jüngsthin zu allgemeinen Nutzen deren kaiserlichen Erbländern in Commerciensachen publicirte Veranstaltungen abgeändert und die verbotene Einfuhr gewisser in dem affigirten Patent enthaltenen 11 Gattungen fremder Waaren relaxiret, oder aber der Aufschlag auf die andern Waaren aufgehebt werden sollte, in welcher zweifelhaften Hoffnung viele Handelsleute von denen Bestallungen inländischer Waaren theils abgehalten, theils aber mit denenselben ihren Nutzen zu suchen oder sich bei denen dieständigen Manufacturen anheischig zu machen irrig gemacht worden seind.

Zumahlen aber Ir. K. M. allergnädigste landesväterliche Intention jederzeit auf die Emporbringung deren inländischen Fabriquen und Introducirung noch anderer neuer abziehlet, mithin allerhöchstdieselbe nicht nur allergnädigst resolviret, daß es bei obbemelt bereits publicirten verbotenen Einfuhr fremd= ausländischer Waaren, sondern auch bei dem gemachten Aufschlag sowohl in dero königl. böhm= als oesterreichischen Ländern sein ohnveränderliches Verbleiben haben und darauf festiglich gehalten werden sollte, mithin auch an die inländische Manufacturen zu gehorsamster Folge dieser allergnädigsten Resolution die Auflagen und die zulängliche Verordnungen dahin erlassen worden seind, daß selbe die Handelsleute und Traficanten mit ihren erzeugenden Waaren nach ihren Verlangen gerecht und in billichen Preis versehen und solche Waaren von Zeit zu Zeit in der Güte zu verbesseren und im Preis zu facilitiren trachten sollten, folgsam man nicht zweiflen kann, als daß der gesammte Handelsstand auch seinerseits diese allergnädigste Intention zu beförderen und durch Verschleissung deren inländischen

Waaren die Manufacturen emporzubringen und das Geld im Land zu erhalten einen patriotischen Eifer zu verspüren geben werden;

als hat man ihme in dreien Classen bestehenden Handelsstand ein solches zu seiner verläßlichen Nachricht mit dem Beisatz erinneren wollen, damit selber die Bestallungen bei denen inländischen Fabriquen in rechter Zeit machen, anbei auch, was etwa ein- oder anderer Handelsmann bei diesen inländischen Waaren sowohl in der Güte als Preis zu erinneren hätte, der Hofcommission zu dessen benötigter Remedirung entweder schrift- oder mündlichen beibringen und was etwa in diesen Manufacturen zu ihren eigenen Besten und Nutzen vorzukehren oder zu veranstalten wäre, thunliche Vorschläg und Mittel an die Hand geben solle."

Item de dato 26. Augusti gegenwärtigen 1729ten Jahrs:

„Und ist erinnerlich, welchergestalten allerhöchsternannt J. K. M. auf des gesammten Handelsstands gehorsamst beschehenes Anlangen wegen Aufhebung des Verbots und Aufschlags auf die frembe Waaren es bei denen resolvirt- und publicirten Veranstaltungen nicht allein allergnädigst bewenden lassen, sondern anbei nachdrucksam anbefohlen haben, darauf ernstlich zu halten und die inländische Manufacturen zu mehrerem Aufnahm möglichst zu beförderen.

Wiezumahlen aber dessen ungeachtet einige Handelsleute wegen Abänderung obbemeldten Verbots und Aufschlags noch immerhin Instanz machen und den Hof mit vergeblichen Anlauf behelligen, hierdurch aber eine andere Resolution zu erzwingen anhoffen, als haben allerhöchsternannt J. K. M. zu mehrerer Wissenschaft aller Handelsleuten insgesammt zu publiciren anbefohlen, daß dieselbe bei dem bereits verspürenden guten Effect deren in Commerciensachen gemachten Verfassungen, bei solchen nur im mindesten eine Abänderung zu machen keineswegs gesonnen wären, sondern es bei dero vorhin erlassenen allergnädigsten Resolution und publicirten Verbot und Aufschlag auf die frembe in dem Patent enthaltene Waaren als einer ohnveränderlichen Sach gänzlichen verbleiben lasseten. Damit also nicht etwa ein- oder anderer Handelsmann aus Ohnwissenheit die weitere Abänderung mit Unterlassung seines Nutzens vergeblich anhoffen möge, als hat man ihme, gesammten Handelsstand, ein solches zu seiner künftigen Richtschnur mit dem Beisatz erinneren wollen, daß ein jeder Vorsteher denen Handelsleuten in seiner Claß die allergnädigste Intention in einer Zusammenkunft ohnverlängt kundmachen und ihnen in dieser Sach all ferneren Anlauf und Behelligung des Hofs untersagen solle."

So seind auch diese allerhöchste resolutiones confirmatoriae in gleichgedachten gesammten böhm. Erblanden wieder kundgemacht worden, um die daselbstige Tuchfabriquen-Anrichtere ferners anzufrischen und von neuem zu animiren.

Es haben auch ihnen Muth einzusprechen die dortigen Commerciencollegia sowohl, als andere an sich nichts erwinden lassen, ja es seind alle gedachte Anfängere durch dieses noch sicherer gemacht worden, daß zu ihrer besserer An- und Einleitung zu Ende verwichenen Herbsts Er. M. dermahliger Hofcammerrat und vorhin bei dem Duca di Ripperda gestandener, auch bei denen Tuchfabriquen in Spanien emploirt geweste v. Wespien durch Böhmen, Mähren und Schlesien geschicket worden ist, welchem dann auch der allhiesige und oben schon berührte Tuchhandler Stephan Hayder nachgefolget und die Tour zu dreimahlen gethan hat.

Sollten nun nach allen diesen Abschickungen, Verheissungen und derenselben Confirmationen die oben recensirte Communitäten, Societäten, dann große und kleine particulares sich auf einmahl deludiret, ihre Mühe, Hoffnung und Unkosten verloren,

ihre Fabriquen zu Boden fallen und endlichen vielen Vorwürfen sich exponiret sehen, so ist kein anderer Schluß zu machen, als daß es eben auch auf einmal um alle künftige Handanlegung an mehr was dergleichen gethan, mithin von nun an die Thür auf immer zugeschlossen seie, und wäre dieser Erfolg um so schmerzlicher anzusehen, als der eben vor wenig Tägen von seiner letzten Reis zurückgekommene Stephan Hayder in seiner Visitations-Relation mit glaubwürdigen Umbständen anführet,[1]) mit was Lust und Vergnügen sich die Leute zu der feinen Tucharbeit anschicken, die feine inländische Wolle zusammensuchen, welche vorhin von denen Lausnitzern, Sachsen und Brandenburgern ausgeführet worden, um daraus feine Tücher zu fabriciren und selbige uns wider zu verkaufen. Ja nachdeme in Schlesien das Project zum Vorschein gekommen, daß, obschon sonsten in regula einem jeden Tuchmacher nicht mehr, als ein einziger Stuhl erlaubet wäre, man denen wohlhabigeren und mehrers in der Fremde gewanderten Tuchmacheren über ihren ordinari und nur zu gemeinen Tuch eingerichten Stuhl noch auf einen holländischen Stuhl zu arbeiten gestatten würde, so hätten sich derenselben allbereit verschiedene gemeldet und angetragen, auf eigene Unkosten sich das Gehörige anzuschaffen, wann sie nur einigermassen den Verschleiß ihrer verfertigenden feineren Tücheren hoffen könnten, woraus einerseits die gute Inclination des Volks zur feinen Tucharbeit zu ersehen, auf der anderten Seiten aber darob hauptsächlichen und gar notanter dieses abzunehmen ist, daß man im Land Schlesien nur um die Anwehr, in Wien aber nach dem Vorgeben deren hiesigen Tuchhandleren besorget seie, oder vielmehr besorget zu sein sich anstelle, samb das surrogatum deren durch den hohen Aufschlag nunmehro zurückbleibenden feinern fremden Tüchern in denen böhmischen Erblanden nicht zu haben sein würde; und so ja allenfalls annoch dessentwegen ein dubium übrig bleibete, so ist diese Sach, nemlich ob zu erhalten seie, daß Er. M. grosses und weitschichtiges continens deren gesammten teutschen Erblanden selbst zur Genüge das feine Tuch fabriciren könne (ohne noch zu berühren, daß eo ipso sich auch der Verschleiß ad extra und in fremde Länder, welche sich dermahlen mit englische, holländische und aachner Tüchern versehen) von einer solchen Importanz, daß eigene commissarii benennet werden mögten, welche eine Reis in die böhmische Länder, mithin die inspectionem localem verrichten, auch ohne Bedenken einige von denen vornehmeren wienerischen Tuchhändleren (denen zwar schon ehedessen an die Hand gegeben worden ist, eine Tour durch die böhmischen Länder zu thuen, so sie aber nicht acceptiret haben) mitnehmen könnten; und scheinet, allergnädigster Herr, es auf diese Prob oder exacte Untersuchung ankommen zu lassen, um so nötiger zu sein, als es anjetzo auf dem Punct stehet, ob für allzeit die feine Tuchmachereien für die teutsche Erbländer einzuführen oder für allzeit zu verlieren seien, wovon der Unterscheid des einen respectu des andern sich in linea damni vitandi et lucri captandi des Jahrs auf mehrers als 100000 fl. belaufen dörfte.

Und da man etwa dargegen einwenden wollte, daß jährlich das Mautgefäll in der rubrica des fremden Tuchs ein merkliches verlieren mögte, so will man hier zwar nicht in jenes eingehen, wie weit die ratio commercii der rationi telonii zu praeferiren seie, sondern nur so viel sagen, daß, wann Er. M. für eingehendes fremdes Tuch der Zoll 6000 fl. eintraget, darfür gegen 100.000 fl. baares Geld aus dem Land gehe; bleiben aber diese 100.000 fl. im Land, so könnte durch ihre

[1]) Vergl. das folgende Stück.

Roulirung der Abgang deren 6000 fl. Zollgefällen auf zehen andere Art Sr. M. aerario ersetzet werden. . . . . .

Solchemnach lebet die treugehorsamste Kanzlei der allerunterthänigsten Hoffnung, Sr. M. werden so viele sich auf die fidem publicam gesteifte gute und ehrliche Leute nicht in Schimpf und Schaden verfallen, am allerwenigsten aber das so glücklich angefangene und allbereit über mehr als den halben Weg gebrachte Sr. M. aerario sowohl, als dero gesammten Erblanden und Unterthanen heilsame Werk sinken und etwa von denen unfundirten und auf die Aufhebung des hohen Aufschlags abzielenden Vorstellungen um so weniger sich irr machen lassen, als es sonsten eo ipso auf ewig mit aller Hoffnung, einstens noch Manufacturen zu errichten, gethan wäre. Es stehet dahero die Sach anjetzo auf dem aut, aut, id est, daß man feststelle, ob man Fabriquen einführen wolle oder nicht. Will man das letztere thun, so höret eo ipso all-übriges auf, solle es aber bei dem ersteren bleiben, wie es ohnedem von Sr. M. allerhöchsten Penetration (dann endlich die treugehorsamste Kanzlei von ihrem Eifer so weit getrieben wird, Sr. M. allerunterthänigst nicht zu verhalten, daß der Stärke und Größe deren von Gott Sr. M. anvertrauten und aus so vielen sonsten von der Natur fruchtbaren und wohlgelegenen Ländern nichts als das commercium abgehet, und daß dieses sine quo nihil, um es anderen commercirenden Potenzien gleich thun zu können) zu hoffen stehet, so ist auch kein anderes Mittel, um die inländische Manufacturen zu erheben, als auf die ausländische manufacta hohe Aufschläge zu legen und von selbigen nullo modo zu recediren, oder auch nur einige spem recedendi von sich merken zu lassen, wie es ein gewisser Autor in seinem kurzhin herausgegebenen opere mit folgenden Wörtern bekräftiget:

„Les nations sages ont tant d'empressement à encourager les manufactures naissantes, que non seulement elles imposent des taxes accablantes aux manufactures étrangères de même espece; mais encor qu'elles en interdisent et defendent sans reserve la consomption.“

Und durch diesen Weg ist auch Frankreich darzu gelanget, daß es nunmehro bessere Tücher als Engelland und Holland machet, und zwar in solcher Quantität, daß es darmit nicht nur seine eigene Länder versehet, sondern auch mit solchen nacher Levante stark traficiret. . . . .

Was würde auch für ein effectus von der in Triest aufzurichten nunmehro antragenden idea, da doch derselben, Gott will, glückseliger Fortgang den nexum commercialem italiae mit denen teutschen Erblanden ziemlich beförderen solle, zu hoffen sein, wann in diesen Ländern das studium instituendi fabricas aufhören sollte? Allermassen ja ein grosses capo di mercanzia, nemlichen das in denen böheimbischen Erblanden erziglen wollende feine Tuch entgehen würde, mit welchen man doch einen starken trafico über Trieste hinaus einzurichten gedenket. Ueber alles aber, allergnädigster Herr, kann eine der fürnemsten und ersten Considerationen diese sein, daß, wann die feine Tuchmachereien in denen böhmischen Landen zu Stand kommen (wie hierzu bei dem nicht alterirenden Aufschlag die größte Hoffnung, ja Sicherheit vorhanden ist) man nicht nur darmit die teutsche Erbländer werde versehen und dardurch vielmahl 100.000 fl. im Land erhalten können, sondern es wird gar leicht sein, darfür noch frembdes Geld hereinzubringen, besonders aber aus Polen, Moscau und Türkei, wohin anjetzo die englisch- und holländische, am meisten aber die französische, durch die Sorge des dortigen Hofes so hoch getriebene Tücher verführet werden, wie dann allbereit, als man jüngsthin einige Proben deren nach

Constantinopel aus Frankreich in grosser Quantität gehenden Tüchern erhalten und selbige nacher Schlesien geschicket hatte, die Antwort zurückgekommen ist, daß man dergleichen Sorten sich in Schlesien gar wohl zu machen, ja noch in leichteren Wert zu geben getrauete, als die Franzosen selbsten.

Und wann noch schließlichen dieses zu sagen der Kanzlei erlaubet wäre, so haben alle diese bisher in denen böhmischen Erblanden emporzubringen gesuchte Fabriquen Er. M. aerario noch nichts gekostet, sondern dero treugehorsamste Unterthanen haben es mit eigenen Unkosten bestritten und wann ja wider Verhoffen die rubrica der Zollerträgnus was weniges leiden sollte, so würde es ja an Mitteln nicht gebrechen, dieses aliis viis zu ersetzen.

Welchemnach man denuo dieses allerunterthänigsten Orts der getrösten Hoffnung lebet, es werden die Limburger auf gegenwärtige Remonstration sich auch selbsten in die Billichkeit finden, E. M. aber aus allerhöchster Penetration die rationem commercii all= übrigen Considerationen fürbringen, es bei dem hohen Aufschlag des ausländischen Tuchs sine distinctione allergnädigst bewenden und allsonstige Beihülf denen Fabriquen allermildest angedeihen lassen.

---

# VIII.

# Bericht

## über schlesische, mährische und böhmische Tuchfabriken und Tuchmanufacturen.

Verfaßt von Stefan Josef Hayder. Ende 1729. (A. d. M. d. J.)

Allerdurchleichtigst=, großmächtigst= und unüberwindlichister Röm. Kaiser, König, Landsfürst, Herr, Herr.

E. K. und K. Catholische M. haben mir untern 14. Sept. dieses endgehenden Jahrs in Gnaden per decretum anbefehlen lassen, daß ich in Er. M. königl. böhm. Erblanden befindliche Tuchfabriquen und Tuchmanufacturen besichtigen, zu derenselben Perfectionir= und Emporbringung, besonders zu Einführung der feinen Arbeit alles dienliche an die Hand geben und über den diesfälligen Befund und meine Verrichtung an E. M. meine allerunterthänigste Relation erstatten solle.

Zu dessen allergehorsamster Folge nun, allgnädigster Herr, hab ich meine Reis durch das Markgrafthum Mähren, Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Königreich Böheim gemacht und fast in allen Städten und Orten, wo Tuchfabriquen und Tuchmanufacturen befindlich, dieselbe fleißig visitiret; auf was Weis ich nun derenselben dermahligen statum angetroffen und was ich darbei zu ihrer Verbesser= und Perfectionirung, besonders respectu der feinern Arbeit zu erinneren befunden, solches alles habe ich in der Beilag hiemit des mehreren allerunterthänigst anzeigen wollen.

Aus dieser meiner allerunterthänigsten Anzeige werden E. M. einerseits allgnädigst ersehen, daß dero treugehorsamste Unterthanen zu Erreichung dero allerhöchsten landesväterlichen Intention sich mit grosser Lust und Vergnügen zu der feinen Tucharbeit

anschicken und zu dem Ende die vorhin in die Lausnitz, nach Sachsen und Brandenburg ausgeführt worden feine inländische Woll zusammensuchen, andererseits aber werden E. M. allgnädigst abnehmen, daß man blos allein nur um den Verschleis besorget sei; wie sich aber auch dieser durch den auf die ausländischen Tücher eingeführten höheren Aufschlag schon ziemlich hervorthut und ich dermahlen in meinem hiesigen Gewölb würklich keine andere, als lauter Tücher aus denen k. böhm. Erblanden führe, als ist auch ganz sicher zu hoffen, daß sich der Verschleis bei dem anhaltenden höheren Aufschlag vollkommen ergeben und solchemnach die Tuchfabriquen und Tuchmannfacturen deren königl. böhm. Erblanden nach und nach in einen florissanten Stand gelangen werden. Ich verharre in tiefester Submission

Er. K. u. K. Cathol. M. alleruntertħ. gehorſ.

Stephan Joseph Hayder.

---

# Status

## deren von mir in denen hier nachfolgenden Oertern auf allgnädigsten Befehl visitirten Tuchfabriquen und Tuchmanufacturen deren königl. böhm. Erblanden.

### Neutitschein.

1°. Ist ein Ort, wo sich bis 300 Tuchmacher befinden; sie machen licht, dunkelblau, grün, schwarz, canelbraun und dergleichen einfärbige Tücher, mit lebhaft und guten Farbzeug, dermahlen aber lauter geringe und mittelmässige Waar. Sie haben eine feine Gespunst und könnten viel feinere Arbeit machen, worzu sie sich auch offeriret, wann sie wegen der Abnahm oder des Debits durch die hiesige und ungar. Handelsleut versichert sein würden. Dieser mit so vielen Tuchmachern angefüllter Ort stehet dermahlen in einem schlechten Credit und von darumen ist fast die Hälfte nicht mehr in Stand, ihr Handwerk recht treiben zu können; dieser Verfall kommet aus einem Mißbrauch her, der daselbsten eingeschlichen, daß nemlichen wider alle Ordnung die Tücher 1° gar zu schmal gearbeitet und 2<sup>do</sup> in der Beschau, sie mögen sein, wie sie wollen, von denen Beschaumeistern, wann nur die Gebühr erleget wird, alsogleich passiert und gesiglet werden; wäre solchemnach höchstnötig, die Beschaumeister, so hievon ihre Bezahlung haben und dessentwegen unter einem Jurament stehen, unter scharfer Bedrohung dahin anzuhalten, daß sie die verfertigte Tücher an der Ram oder an dem darzu gewidmeten Ort, ob sie die erforderliche innerliche Güte dann auch die rechte Breite und Länge haben, auf das genaueste besichtigen und dieselbe erst nach den wahren guten Befund siglen sollen. Ich habe mit dem dortigen Burgermeister gesprochen, daß er sich angelegen sein lassen mögte, die vermöglichere Tuchmacher zu feinern Tuchsorten anzuhalten; dem Tuchmacherzechmeister hab ich beigebracht, es dahin zu veranlassen, womit künftighin in der feinern Waar die Breite von 40, in der ordinari Waar aber von 36 Gängen geschweifet werde. Diese Leute zu encouragiren, hab ich einem dortigen Handelsmann 6 Stuck und dem Zechmeister 4 Stuck auf feine Waaren für mich auf künftigen St. Catherin-Markt zu verfertigen hinterlassen. Wann die Kniestreicher, dann der feine Zeug und die holländische Stühl daselbst eingeführet, die feinest schlesische Woll recht sortiret und

die Walkmühl accurater eingerichtet werden wird, so ist die Hoffnung, daß man zu Neutitschein in kurzer Zeit Sorten von Görlizer und Aachner Tüchern auf holländische Art antreffen werde.

### Fulnek.

2do. Ist ein Städtl, in welchem sich bis 200 Tuchmacher befinden, seind aber meistens arm; die Ursach scheinet diese zu sein, daß sie nur lauter schlechte Waar machen und sich mit dieser gar zu sehr überhäufen, mithin dieselbe denen dortigen Kaufleuten, die dorten zu profitiren wissen, endlichen um einen schlechten Preis hinzugeben gezwungen seind. Es wäre daselbst gar leicht, die Tücher auf die Norder Art einzuführen, besonders da die dortige Handlsleute von grossen Mitteln seind; es haben aber weder die Tuchmachere, noch die Handelsleute zu einer feinern Tucheinrichtung schlechten Lust gezeiget. Ich habe auch in diesem Ort eine Prob hinterlassen, für mich etliche Stuck Tücher zu verfertigen.

### Troppau.

3tio. In dieser Stadt befinden sich etlich und 50 Tuchmacher. Sie machen dermalen mittelmässige Waar, erbieten sich aber zu der feinern Arbeit und fehlet ihnen nur an der Abnahm. Sie beschweren sich wider die Tuchscherer, daß diese ihre Schuldigkeit nicht thäten, wäre also gut, besonders wann sie sich auf die Fabricirung feiner Waare legen, so ihnen die Tuchbereiter zugelassen würden. Es wäre auch gut und nötig, daß auf lebhaftere Farben, eine reinere Melirung und bessere Einrichtung der Walkmühl angetragen würde.

### Jägerndorf.

4o. Hat etlich und 60 Tuchmacher, die aber aus Armut nicht alle arbeiten können, die machen lebhafte Waar, aber nur aus troppauer Woll; wann sie sich auf die feine schlesische Woll und auf eine feinere Gespunst legeten, könnten sie gute Waar machen; sie haben sich auch darzu offeriret und weilen sie auf die Kniestreicher und Fettmacher sehr viel halten, so wollen sie diese bei ihnen einführen und versprechen nach und nach so gut als die Görlizer und Aachner auf holländische Art feine Waar zu lieferen; wann sie der Abnahm versichert wären, wollten sie auch holländische Stühl einrichten. Ich habe hier Tuch gekauft und einige Stuck von grün, schwarz und modefarben aus der feinen breslauer Woll auf holl. Art für mich zu verfertigen bestellet. Die Walkmühl stehet an dem Gebürgwasser, welches die Tücher so spissig machet, daß sie im Angriff viel feiner vom Tuchmacher, als aus der Walk kommen, wäre also gut, wann die Walk transferiret und an dem dortigen Stadtteich angelegt werden könnte.

### Brieg.

5o. Diese Stadt hat eine Fabrique auf holländische und fein englische Art angelegt, welche, wann sie die Abnahm überkommeten, nach und nach eine von denen berühmtesten sein wird. Ich bin der erste, der einige Waar darvon genommen, mit welcher ich auch zufrieden bin und habe daselbst von neuem für mich Bestellung gemacht. Sie hat holländische und andere in ausländische Fabriquen engagirt geweste erfahrne Arbeitsleute; weilen das Fabriquenhaus noch nicht ausgebauet, so wohnen sie noch hin und her und kann dannenhero mit dem feiner Woll sortiren

strobleu und kniestreichen noch nicht recht ordentlich zugehen. Die Walk ist zur feinen Arbeit nicht recht eingericht; sie wollen an einem gar tauglichen Wasser eine andere bauen, haben auch ein schönes brauchbares Farbhaus und an diesem einerseits eine Tuchbereiterei, andererseits aber für die Tuchscherer und zum Rauten die nötige Gelegenheit. Wann dieses Fabriquenhaus wird ausgebauet sein, werden ihre sämmtlichen Arbeitsleute gar bequem darin wohnen können. Sie hat etlich 100 Stein von der feinsten Woll sowohl spanisch als schlesisch in Vorrat; wann die feinste schlesische recht gereiniget und sortiret wird, gehet sie der mittlern spanischen Wolle gleich. Mir ist von sicheren Negotianten beigebracht worden, daß von dieser feinsten schlesischen Woll viel 100 Stein an die Ausländer geliefert werden. Dieser Fabrique hab ich eine Angebung, wie ein und anders in Tuchfabriciren observiret und verbessert werden solle, schriftlich hinterlassen. Dieses hab ich noch melden wollen, daß der Magistrat und in specie der Burgermeister zu Einricht- und Emporbringung dieser Fabrique einen besondern Fleiß und Eifer zeigen.

## Breslau.

6°. In meinem Dortsein haben des Herren Baron Brunetti Excl. die bemittelste Tuchmacher zu sich kommen lassen, denenselben die Muster von denen Graf Waldsteinischen feinen Tüchern vorgewiesen und sie ermahnet, daß sie zu Vollziehung Jr. K. u. K. M. allerhöchsten Intention sich gleichfalls auf die Fabricirung feiner Waar legen sollen, so sie, Tuchmacher, auch zu thuen versprochen, zugleich aber auch zu erkennen gegeben, daß sie wegen der Abnahm versichert sein müßten. Es wäre wohl zu wünschen, es dahin zu bringen, daß in specie die Breslauer sich auf die Fabricirung feiner Waaren recht legen thäten, dann solang dieses nicht geschieht, so werden die andere schlesische besonders in der Nähe herumliegende Örter, ob sie schon zu der feinen Arbeit alle grossen Lust zeigen, sich immer von darumen daran stoßen, weilen die Breslauer mit dem neuen Guldenaufschlag noch nicht beleget und solchemnach zu vermuthen ist, daß sie noch immer viel ausländische Tücher bestellen, woraus erfolget, daß die inländische feine Waar denen Tuchmachern auf dem Hals liegen bleiben würde, wie ich dann von einem gewissen Negotianten vernommen, daß in der Breslauer Meß die Nicolsburger und andere dortige Juden über 1500 Reichsthaler an ausländischen Tüchern abgenommen. Ich habe in dieser Stadt für mich etliche Stuck Tuch zur Probe bestellet; die Tuchhandler Weigant und Mugäsch haben mir auch versprochen, etwas von gefärbten Tuch zu lieferen.

## Wohlau.

7°. In dieser Stadt hat der dortiger Burgermeister auch eine kleine Fabrique auf holländische Art formiret, so die dasige Landstände bereits mit einem capitali zu unterstützen angefangen. Diese Fabrique hat holländische Stühl, Wollsortirer, Strobler, Kniestreicher, Flacher, Tuchbereiter und holländ. Wirker. Der Burgermeister ist in allen wohl fundirt und gibt sich grosse Mühe, dieses Werk recht zu führen. Die Appretirung an dortigen neuangefangenen Tüchern ist noch unvollkommen, ich hab ihme an die Hand gegeben, wie sie besser und recht geschehen, dann auch wie er die Tücher zum Verschleiß anhero bringen könnte.

## Herrnstadt.

8°. Hier und in denen umliegenden Örtern seind sehr viele Tuchmachere, haben die feinste Woll; wann sie wegen der Abnahm versicheret wären, könnten sie

in der feinen Arbeit was rechtes thuen; ein dortiger Negotiant von grossen Mittlen hat sein eigenes Farb= und Tuchschererhaus, er ist in Tuchwirken, färben, scheeren und appretiren wohlfundiret und employiret zu allen diesen auch seine eigene Kinder. Dem dortigen Walker fehlet es am Fleiß und solchemnach auch an der guten Arbeit. Es wäre höchstnötig, daß universaliter und an allen Orten die Beschauer, Walker, Tuchscherer und Tuchmacher respectu der Güte, rechten Maaß, vollkommen Breiten und Länge, feinen subtilen Gespunst und übrigen Arbeit zu ihrer Schuldigkeit und an eine bessere Ordnung, die Handlsleut aber zum Angeben und Abnehmen der feineren Waarn durch die Behörde angehalten und überdies die Handwerker examiniret würden, ob sie zu deme, worzu sie angestellet, auch tauglich seien. Von Herrnstadt hab ich türk. Tuchsorten bestellet, so ich bald zu überkommen hoffe.

## Steinau.

9°. Dieses Stadtl hat bis 200 Tuchmacher, sie haben daselbst gute feine Woll und mögten, wann sie nur den Debit hätten, gerne die feine Tuchwaar einführen; haben auch eine gute Walkmühl. Die Tuchscherer seind daselbst mit Werkzeug auf feine Waar nicht eingericht, auch sonsten in ihrer Arbeit nicht sonderlich zu loben.

## Lieben.

10°. Hat viele Tuchmacher, aber meistens ziemlich arm, hingegen reiche Handelsleute und wäre dieses Städtl von darumen, auch daß es zum feinen Woll=einkauf vortheilhaftig lieget, zu Einführung der feinen Tucharbeit sehr bequem. Der dortige Burgermeister gibt sich zu dem Ende viele Mühe, er und ich haben für uns 2 holländische Wirkstühl eingeführet, um daselbst in der feinen Arbeit einen Anfang zu machen und hierdurch die Tuchmachern zur Nachfolge animiren; sie haben auch versprochen, ein gleiches zu thun und nebst holländischen Stühlen auch die benötigte feine Werkzeuge einzuschaffen, wann sie nur die Hoffnung haben könnten, die Waar an den Mann zu bringen. Es wäre zu wünschen, daß der dortigen Meisterschaft, weilen sie a potiori arm, hingegen aber zu Einführung der feinen Arbeit sehr geneigt ist, von denen dasigen Landständen ad exemplum deren Wohlauer mit einem capitali unter die Arm gegriffen würde.

## Maffersdorf.

11°. In diesen Ort hat der Graf Nostiz, dem Dömnitz zugehöret, eine in 6 Häuser bestehende Fabrique mit 16 Stühl angeleget; auf 10 Stühlen werden Wohlauer Zeug und auf denen 6 übrigen Tücher fabriciret; er hat auch in Damitsch eine Fabrique von Seidenwaar und werden daselbst Brocatell und Gros=de=Tours sowohl von glatten als allerhand Desseins und Farben gemacht. Dieser Graf ist in Commerciensachen wohl erfahren und sehr bemühet, beide Fabriquen in rechten Stand zu bringen. Er beklaget sich aber über den noch nicht habenden Debit. Er ist zwar luther. Religion, hat aber meistens cathol. Arbeitsleute angenommen, denen er auch, um dieselbe zu erhalten, besondern Vortheil angedeihen lasset.

## Peterswaldau.

12°. Hier ist eine an Gebau, Werkzeug und Wollvorrath gar ansehnliche Fabrique, in welcher allerhand Zeug auf ausländische Art gemacht werden. Es fehlet

aber dermahlen annoch an dem Farbhaus und Tuchschererey, ohne welchen diese Fabrique nicht leicht emporkommen wird. Dieser Ort ist so wohl gelegen, daß auch die Fabricirung des feines Tuchs darin gar leicht eingeführt werden könnte.

### Glatz.

13º. Hat eine auf holländische Art errichtete feine Tuchfabrique, die von einer zusammgesetzten Societät bestritten wird; sie ist mit ihrer Waar bereits so weit gekommen, daß ihr daran wenig auszustellen. Es scheinet auch, daß die umliegende Oerter darüber jaloux werden und durch die Emporbringung dieser Fabrique ihren Schaden besorgen, wie dann einige übelgesinnte wider diese Fabrique zu derselben Praejudiz schon ein und anders auf die Bahn zu bringen angefangen und hierdurch zu discreditiren gesuchet; um diese schon so weit avancirte Fabrique aber zu erhalten und den darvon ausgekommenen üblen Ruf widerum still zu machen, bin ich selbsten, als ich in Glatz ware, mit einer Actie pr. 1000 fl. in die Societät eingetreten, wordurch ich auch hoffe, dieser Fabrique einen guten Dienst erwiesen zu haben; wann nur denen aus Nebenabsichten dargegen Redenden kein Gehör gegeben, die Societät beisamm erhalten und ein jeder Socius zu seiner Schuldigkeit angehalten wird, so ist die Hoffnung, daß es mit dieser Fabrique immer gut gehen werde, wie ich dann mit denen Tüchern, so ich bishero von dieser Fabrique bekommen, gar wohl zufrieden bin und schon wiederum eine neue Bestellung gemacht habe. Nur wäre auch zu wünschen, daß diese Fabrique ein rechtes Haus hätte, worinnen alle darzugehörige Arbeiter beisammen sein könnten.

### Neurode.

14º. Befleisset sich durch ihren Negotianten Gottschlich nach meiner in der vorigen Reis dort angegebenen feinen Tucharbeit ziemlich gute Waar zu machen, hat mir schon 50 Stuck geliefert und will bei dem sich ergebenden mehrern Debit noch feinere Sorten fabriciren, auch zu dem Ende holländische Stühl anlegen, worüber mir die Meisterschaft versprochen den Negotianten Gottschlich das Fernere schreiben zu lassen.

### Braunau.

15º. In diesem Ort fanget auch schon alles an in die Fabricirung feinerer Tuchsorten hineinzugehen und wollen sich mit holländischen Stühlen auch dem übrigen darzu benöthigten ausländischen Werkzeug einrichten; in specie hat der Antoni Schreiber, so sich auf das wirken, walken, färben und Tuchscheren gar wohl verstehet, ein Gebau in Form einer kleinen Fabrique, dann auch ein Farbhaus angelegt und bereits sich mit Fett- und Kniestreichern, Tuchbereitern, mit der feinst schlesischen auch spanischen Woll, ingleichen mit ausländischen Spinnerinnen versehen.

### Reichenberg.

16º. Hat bis 400 Tuchmacher und Tücher von guter Melirung, auch lebhaften Modefarben. Sie könnten ihre Waar meistens auf Norder und ord. englische Art fabriciren, wann sie nur sich mit einer feinern Woll, feinern Gespunst, auch mit fein und engern Werkzeug sich versehen thäten, so ich ihnen auch an die Hand gegeben, ingleichen, daß sie, wie es bei feinen Tüchern gewöhnlich, in denen Modecouleurtüchern schmälere Leisten, hingegen in denen Gefärbten breitere Leisten machen, daß der

Walker, um die Fetten besser auszubringen, das Tuch vor der Walk etlichmahl auswaschen und die feinere Waar, damit sie linder wird, auf der Tuchwalkmühl walken solle, item, daß die Tuchscherer einen besseren Strich geben und die Waar aus dem Wasser rauten sollen. Die Tuchmacher klagen sehr wider die Tuchscherer, daß sie ihre Arbeit in scheren, streichen und pressen so schleuderisch und unfleissig machen, wäre dannenhero gut, wann sie Tuchbereiter, dann auch Kniestreicher und feinere Cartätschen hätten. Wie sie an denen Tüchern obgedachtermassen die Leisten einrichten sollen, hierzu hab ich ihnen Muster hinterlassen und zur Prob für mich etliche Stuck Tücher bestellet, wie sie dann, da ich ihnen zu der Abnahm der feinen Waar mittels der hiesigen Negotianten die Hoffnung und Versicherung gegeben, fast alle versprochen, sich auf die feinere Sorten zu befleissen.

Ohnweit von diesem Ort seind bis 16 feine Stühl, sie gehören dem Grafen v. Gallas; es wird aber dermahlen nicht darauf gearbeitet, so wohl schad ist, weilen der beste Tuchmacher darmit verleget werden könnte.

### Leipa.

17°. Ist ein Ort, wo gleichfalls viele Tuchmacher und unter diesen einige seind, so schon auf feinen Stühlen gearbeitet haben, weilen ehedessen daselbst schon eine Fabrique angelegt ware und gar leicht wiederum eingeführet werden könnte; absonderlich da sich in diesen Ort nebst guten Tuchmachern auch feine Kniestreicher und feine Spinnerinnen befinden. Die Tuchscherer hingegen seind hier sehr unfleissig und arbeiten so schlecht, daß die Tücher weder einen guten Strich, noch eine feine Ausraumung und solchennach eine gar schlechte Zurichtung haben; wäre dannenhero diesen Leuten ein Tuchbereiter sehr nötig.

### Oberleutensdorf.

18°. Die an diesem Ort angelegte, bereits berühmte Graf Waldsteinische Fabrique vermehret sich immer an Zimmern und holländischen Stühlen. Der Graf selbsten sparet weder Mühe noch Kosten, diese so wohl eingerichte Fabrique nicht nur mit allen zu verstärken, sondern auch die Waarn immer in eine mehrere Feine zu bringen. Er lasset zu dem Ende neue Werkzeug machen, durch welche die Waaren noch feiner ausfallen werden, item hat er eine neue Walkmühl aufrichten lassen, worinnen die Tücher zur vollkommen Qualität mit einem besondern Vortheil gereiniget werden. Ueber den grossen Vorrath der spanischen Woll hat er von neuen eine nahmhafte Quantität bestellet und sparet nichts, um die feinste schlesische Woll zu überkommen. Es befindet sich in dieser Fabrique an Arbeitern und Werkzeug, dann an deme, was darzu gehöret, alles in recht guten Stand und hat der Graf pro directore dieser Fabrique von neuem einen Holländer kommen lassen. Von denen vorräthigen Tüchern hab ich widerumen viele Stuck abgenommen und eine neue Bestellung gemacht.

# IX. General-

über alle dermahlen im Königreich Böheimb sich befinden sollende Tuchmachere, wo?
jährlichen vor Quantität an Tüchern, auch in

| Namen | | Anzahl deren | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Vermög | Tuchmachere und Fabrikanten | | Werkstühle | |
| deren Kreisen | deren Oerter, wo sich die Tuchmachere und Fabrikanten befinden | Particular-Tabella | Holländische Art | Ordinari | Holländische Art | Ordinari Landart |
| Leitmeritzer | Stadt Teplitz | 1 | — | 15 | — | 4 |
| | „ Aussig | 2 | — | 4 | — | 4 |
| | „ Böhm. Leipa | 3 | — | 130 | — | 94 |
| | „ Auscha | 4 | — | 12 | — | 12 |
| Pilsner | König. Stadt Pilsen | 1 | — | 30 | — | 30 |
| | „ „ Rokitzan | 2 | | 3 | — | 3 |
| | „ „ Mies | 3 | — | 6 | — | 6 |
| | Stadt Teinitz | 4 | — | 4 | — | 4 |
| | „ Teusing | 5 | — | 30 | — | 30 |
| | „ Dobrzan | 6 | — | 2 | — | 2 |
| | Königl. Stadt Klattau | 7 | — | 5 | — | 5 |
| | Stadt Tepl | 8 | — | 6 | — | 6 |
| | „ Tachau | 9 | — | 12 | — | 12 |
| Königgrätzer | Königgrätz | 1 | — | 1 | — | 1 |
| | Braunau | 2 | — | 300 | — | 100 |
| | Arnau | 3 | — | 30 | — | 18 |
| | Solnitz | 4 | — | 14 | — | 6 |
| | Jaromieř | 5 | — | 1 | — | 1 |
| | Bidschow | 6 | — | 8 | — | 8 |
| | Nachod | 7 | — | 15 | — | 6 |
| | Wildschitz | 8 | — | 3 | — | 3 |
| | Neustad | 9 | — | 7 | — | 7 |
| | Trautenau | 10 | — | 7 | — | 6 |
| | Hohenelbe | 11 | — | 10 | — | 12 |
| | Opotschna | 12 | — | 1 | — | 1 |
| | Reichenau | 14 | — | 72 | — | 72 |
| | Kosteletz | — | — | 17 | — | 8 |
| Saazer | Königl. Stadt Saaz | 1 | — | 1 | — | 1 |
| | „ „ Kaaden | 2 | — | 35 | — | 35 |
| | „ „ Laun | 3 | — | 4 | — | 4 |

# Tabella

und an welchen Orten sich selbte befinden, wie viel Werkstühle vorhanden und was was Qualität verfertiget werden. (St. A.)

| Tücher würden dermalen verfertiget, der Quantität und Preis nach | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Auf holländische Manier aus Spanisch- und Schlesischer Woll | | Landbräuchig aus Böhmischer Wolle | | | Summarum deren jährl. arbeitenden Tücher |
| Ponso, die Elle von 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ingleichen melirt von 1 fl. 30 kr. bis 4 fl. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., auch 1 fl. 45 kr. | die Elle von 45, 51 kr. bis 1 fl. | die Elle von 30, 36 bis 45 kr. | |
| Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| — | — | 66 | — | 140 | 206 |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | 100 | 500 | 800 | 1400 |
| — | — | — | 153 | — | 153 |
| — | — | 100 | 200 | 520 | 820 |
| — | — | — | 20 | 40 | 60 |
| — | — | 20 | 40 | 60 | 120 |
| — | — | 10 | 35 | 60 | 105 |
| — | — | 100 | 200 | 500 | 800 |
| — | — | — | — | 10 | 10 |
| — | — | — | — | 27 | 27 |
| — | — | — | — | 61 | 61 |
| — | — | — | — | 300 | 300 |
| — | — | — | — | 5 | 5 |
| — | — | 400 | 1325 | 500 | 2225 |
| — | — | 40 | 100 | 100 | 240 |
| — | — | 10 | 50 | 100 | 160 |
| — | — | 4 | 4 | — | 8 |
| — | — | 16 | 16 | 16 | 48 |
| — | — | 50 | 80 | 50 | 180 |
| — | — | 15 | 70 | 50 | 135 |
| — | — | 15 | 60 | 30 | 105 |
| — | — | 20 | 20 | 20 | 60 |
| — | — | — | — | 300 | 300 |
| — | — | 5 | 10 | 5 | 20 |
| — | — | 130 | 350 | 240 | 720 |
| — | — | 50 | 50 | 50 | 150 |
| — | — | — | — | 18 | 18 |
| — | — | — | 300 | 400 | 700 |
| — | — | — | — | 48 | 48 |

| Namen | | Anzahl deren | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| deren Kreisen | deren Oerter, wo sich die Tuchmachere und Fabrikanten befinden | Ver=mög | Tuchmachere und Fabrikanten | | Werkstühle | |
| | | Particular-Tabella | Holländische Art | Ordinari | Holländische Art | Ordinari Landart |
| Saazer | Königl. Stadt Brüx . . . . | 4 | — | 8 | — | 8 |
| | „ „ Elbogen . . | 5 | — | 18 | — | 18 |
| | Stadt Komotau . . . . . . | 6 | — | 17 | — | 17 |
| | „ Preßnitz . . . . . . | 7 | — | 30 | — | 8 |
| | „ Schönfeld . . . . . | 8 | — | 4 | — | 3 |
| | „ Schlaggenwald . . . | 9 | — | 8 | — | 8 |
| | „ Görkau . . . . . . | 10 | — | 9 | — | 9 |
| | „ Neudeck . . . . . . | 11 | — | 13 | — | 13 |
| | „ Petschau . . . . . . | 12 | — | 21 | — | 21 |
| | „ Skalitz . . . . . . . | 13 | — | 3 | — | 3 |
| | „ Luditz . . . . . . . | 14 | — | 9 | — | 9 |
| | „ Duppau . . . . . . | 15 | — | 45 | — | 36 |
| | „ Chiesch . . . . . . . | 16 | — | 3 | — | 3 |
| | „ Flöhau . . . . . . | 17 | — | 1 | — | 1 |
| | „ Maschau . . . . . . | 18 | — | 2 | — | 2 |
| | „ Podersam . . . . . | 19 | — | 6 | — | 6 |
| | „ Klösterle . . . . . . | 20 | — | 4 | 1 | 4 |
| | „ Königsberg . . . . . | 21 | — | 6 | — | 6 |
| | „ Schönbach . . . . . | 22 | — | 7 | — | 3 |
| | „ Falkenau . . . . . . | 23 | — | 15 | — | 10 |
| | „ Schlackenwerth . . . | 24 | — | 4 | — | 4 |
| | „ Kralup . . . . . . | 25 | — | 1 | — | 1 |
| Czaslauer | Königl. Stadt Kuttenberg . | 1 | — | 16 | — | 16 |
| | „ „ Deutschbrod . | 2 | — | 30 | — | 30 |
| | „ „ Czaslau . . | 3 | — | 1 | — | 1 |
| | Stadt Lobeč . . . . . . . . | 4 | — | 7 | — | 4 |
| | „ Polna . . . . . . . | 5 | — | 60 | — | 60 |
| | „ Chotebor . . . . . | 6 | — | 6 | — | 6 |
| | „ Přibislav . . . . . | 7 | — | 13 | — | 13 |
| | „ Čechtitz . . . . . . | 8 | — | 2 | — | 2 |
| | „ Wilimow . . . . . | 9 | — | 3 | — | 2 |
| | „ Katzow . . . . . . | 10 | — | 3 | — | — |
| | „ Humpoletz . . . . . | 11 | — | 105 | — | 82 |

| Tücher würden dermalen verfertiget, der Quantität und Preis nach | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Auf holländische Manier aus Spanisch- und Schlesischer Woll | | Landbräuchig aus Böhmischer Wolle | | | Summarum deren jährl. arbeitenden Tücher |
| Ponso, die Elle von 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ingleichen melirt von 1 fl. 30 kr. bis 4 fl. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., auch 1 fl. 45 kr. | die Elle von 45, 51 kr. bis 1 fl. | die Elle von 30, 36 bis 45 kr. | |
| Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| — | — | — | 24 | 52 | 76 |
| — | — | — | 78 | 64 | 142 |
| — | — | — | 300 | 100 | 400 |
| — | — | — | 80 | 150 | 230 |
| — | — | — | — | 23 | 23 |
| — | — | — | 240 | 240 | 480 |
| — | — | — | 103 | 146 | 249 |
| — | — | — | 71 | 59 | 130 |
| — | — | — | 64 | 215 | 279 |
| — | — | — | — | 44 | 44 |
| — | — | — | 25 | 75 | 100 |
| — | — | — | 300 | 400 | 700 |
| — | — | — | — | 15 | 15 |
| — | — | — | 3 | 6 | 9 |
| — | — | — | — | 4 | 4 |
| — | — | — | 8 | 48 | 56 |
| — | — | — | 90 | 90 | 180 |
| — | — | — | 40 | 200 | 240 |
| — | — | — | — | 7 | 7 |
| — | — | — | 8 | 11 | 19 |
| — | — | — | — | 48 | 48 |
| — | — | — | 2 | 30 | 32 |
| — | — | — | 120 | 80 | 200 |
| — | — | — | 100 | 300 | 400 |
| — | — | — | 4 | 12 | 16 |
| — | — | — | 4 | 40 | 44 |
| — | — | — | 240 | 1800 | 2040 |
| — | — | — | — | 40 | 40 |
| — | — | — | 54 | 78 | 132 |
| — | — | — | 9 | — | 9 |
| — | — | — | 14 | — | 14 |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 455 | 1432 | 1887 |

| Namen | | Anzahl deren | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Vermög | Tuchmachere und Fabrikanten | | Werkstühle | |
| deren Kreisen | deren Oerter, wo sich die Tuchmachere und Fabrikanten befinden | Particular-Tabella | Holländische Art | Ordinari | Holländische Art | Ordinari Landart |
| Bechiner | Stadt Neuhaus . . . . . . | 1 u. 2 | — | 126 | — | 120 |
| | „ Budweis . . . . . . . | 3 u. 4 | — | 16 | — | 16 |
| | „ Wittingau . . . . . | 5 | — | 8 | — | 5 |
| | „ Patzau . . . . . . . . | 6 u. 7 | — | 62 | — | 62 |
| | „ Krumau . . . . . . | 8 | — | 11 | — | 11 |
| | „ Rosenberg . . . . . | 9 | — | 8 | — | 10 |
| | Markt Deschna . . . . . . | 10 | — | 18 | — | 10 |
| | Stadt Bechin . . . . . . . . | 11 | — | 6 | — | 7 |
| | „ Sobislau . . . . . | 12 | — | 29 | — | 29 |
| | „ Neu=Bistritz . . . . | 13 | — | 30 | — | 14 |
| | „ Tabor . . . . . . . . | 14 | — | 32 | — | 18 |
| | „ Thein an der Moldau | 15 | — | 10 | — | 10 |
| | „ Pilgram . . . . . . . | 16 | — | 49 | — | 48 |
| | Stadtl Serowitz . . . . . | 17 | — | 25 | — | 20 |
| | „ Počatek . . . . . . . | 18 | — | 30 | — | 30 |
| | Kamenitz und Wčelnitz . . | 19 | — | 45 | — | 45 |
| Prachiner | Königl. Stadt Pisek . . . . | 1 | — | 25 | — | 19 |
| | „ „ Wodňan . . | 2 | — | 8 | — | 6 |
| | „ „ Schüttenhofen | 3 | — | 4 | — | 4 |
| | Stadt Strakonitz . . . . . | 4 | — | 16 | — | 14 |
| | „ Wollin . . . . . . . | 5 | — | 30 | — | 30 |
| | Stadtl Mirowitz . . . . . | 6 | — | 1 | — | 1 |
| | „ Netolitz . . . . . . | 7 | — | 4 | — | 4 |
| | Wällischbircken . . . . . . | 8 | — | 10 | — | 6 |
| Berauner | Stadt Přibram . . . . . . | 1 | — | 6 | — | 6 |
| | „ Zebrak . . . . . . . | 2 | — | 1 | — | 1 |
| | „ Selčan . . . . . . . | 3 | — | 10 | — | 10 |
| | „ Hořowitz . . . . . . . | 4 | — | 1 | — | 1 |
| Rakonitzer | Aus diesem Kreis sind keine Tabellen eingesendet, sondern nur Tuchmacher durch die vorgewesene Miswachs und erfolgte theuere zu erkaufen und Tücher zu arbeiten. | | | | | |
| Bunzlauer | Stadt Benatek . . . . . . . | 1 | — | 3 | — | 2 |
| | „ Friedland . . . . . | 2 | — | 57 | — | 50 |
| | „ Gabel . . . . . . . . | 3 | — | 30 | — | 30 |

| Tücher würden dermalen verfertiget, der Quantität und Preis nach | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Auf holländische Manier aus Spanisch- und Schlesischer Woll | | Landbräuchig aus Böhmischer Wolle | | | Summarum deren jährl. arbeitenden Tücher |
| Ponso, die Elle von 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ingleichen melirt von 1 fl. 30 kr. bis 4 fl. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., auch 1 fl. 45 kr. | die Elle von 45, 51 kr. bis 1 fl. | die Elle von 30, 36 bis 45 kr. | |
| Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| — | — | — | 1400 | — | 1400 |
| — | — | — | 200 | 200 | 400 |
| — | — | — | 100 | 100 | 200 |
| — | — | — | 700 | 500 | 1200 |
| — | — | — | 60 | 100 | 160 |
| — | — | — | 6 | 107 | 113 |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 70 | 70 | 140 |
| — | — | — | 2030 | — | 2030 |
| — | — | — | 360 | — | 360 |
| — | — | — | 500 | — | 500 |
| — | — | 93 | — | — | 93 |
| — | — | — | 329 | 1287 | 1616 |
| — | — | — | — | — | arbeiten |
| — | — | — | — | — | Futter-Boy |
| — | — | 56 | — | 530 | 586 |
| — | — | 400 | — | 500 | 900 |
| — | — | 13 | — | 85 | 98 |
| — | — | 20 | — | 60 | 80 |
| — | — | 128 | — | 255 | 383 |
| — | — | 387 | — | 237 | 624 |
| — | — | — | — | 45 | 45 |
| diese arbeiten wegen nicht habenden Verlag um das Lohn nacher | | | | | Budweis u. Krumau |
| — | — | 20 | 30 | 100 | 150 |
| — | — | — | 6 | 4 | 10 |
| — | — | — | — | 48 | 48 |
| — | — | — | — | 4 | 4 |

in generalibus dieses berichtet worden, daß weder die in denen Städten befindliche
Jahren in die äußerste Armuth gerathen, sie also nicht im Stande wären, Wolle

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | 20 | — | 20 |
| — | — | 100 | 100 | 200 | 400 |
| — | — | 80 | 150 | 250 | 480 |

| Namen | | Anzahl deren | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| deren Kreisen | deren Oerter, wo sich die Tuchmachere und Fabrikanten befinden | Vermög | Tuchmachere und Fabrikanten | | Werckstühle | |
| | | Particular-Tabella | Holländische Art | Ordinari | Holländische Art | Ordinari Art |
| Bunzlauer | Stadt Jung-Bunzlau . . . | 4 | — | 19 | — | 19 |
| | „ Niemes . . . . . . | 5 | — | 10 | — | 10 |
| | „ Reichenberg . . . . | 6 | — | 315 | — | 306 |
| | „ Wartenberg . . . . | 7 | — | 1 | — | 1 |
| | „ Weißwasser . . . . . | 8 | — | 6 | — | 6 |
| | „ Grottau . . . . . . | 9 | — | — | — | — |
| Chrudimer | „ Chrudim . . . . . . | 1 | — | 3 | — | 3 |
| | „ Hohenmauth . . . . | 2 | — | 2 | — | 2 |
| | Städtl Pardubitz . . . . . | 3 | — | 5 | — | 3 |
| | Stadt Leitomischl . . . . . | 4 | — | 12 | — | 12 |
| | „ Landescron . . . . . | 5 | — | 30 | — | 30 |
| | Städtl Wildenschwert . . . | 6 | — | 20 | — | 2 |
| Kauřimer | in diesem Kreis sollen sich der kreisamtlichen Relation nach weder | | | | | |
| Königl. drei Prager Städte | Altstadt Prag . . . . . . . | — | — | 4 | — | 4 |
| | Neustadt Prag . . . . . . . | — | — | — | — | — |
| | Kleinstadt Prag . . . . . . | — | — | — | — | — |
| | Summa . . . | — | — | 2397 | — | — |

| Tücher werden dermalen verfertiget, der Quantität und Preis nach | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Auf holländische Manier aus Spanisch- und Schlesischer Wolle | | Landbräuchig aus Böhmischer Wolle | | | Summarum deren jährl. arbeitenden Tücher |
| Ponso, die Elle von 2 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ingleichen melirt von 1 fl. 30 kr. bis 4 fl. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. | die Elle von 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., auch 1 fl. 45 kr. | die Elle von 45, 51 kr. bis 1 fl. | die Elle von 30, 36 bis 45 kr. | |
| Stück | Stück | Stück | Stück | Stück | Stück |
| — | — | 47 | 115 | 170 | 332 |
| — | — | — | 30 | — | 30 |
| — | — | 1393 | 3099 | 2531 | 7023 |
| — | — | — | 10 | — | 10 |
| — | — | 50 | 100 | — | 150 |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 36 | 36 |
| — | — | — | — | 16 | 16 |
| — | — | — | 15 | 25 | 40 |
| — | — | — | — | 144 | 144 |
| — | — | — | 1000 | — | 1000 |
| — | — | — | 25 | 75 | 100 |
| Tuchmacher befinden, noch Tücher fabriciret werden. | | | | | |
| — | — | 624 | — | — | 624 |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — |
| — | — | 4562 | 16474 | 17938 | 38974 |

# X.

# Generalbilanz über das Jahr 1732

## „respectu deren in das Königreich Böheimb, der Zollansage nach, ein- aus- und durchgeführten Waaren und Effecten, nebst treuschuldiger Anzeige deren Gebrechen, so der besseren Einrichtung des commercii zu dato annoch in Weg stehen."

Verfaßt vom böhmischen Commerzcollegium im Jahre 1735. Juli 6.
(K.-A. Bohem. Tom. IV.)

Nach Ir. K. u. K. M. von Antretung dero glorreichesten Regierung allerhöchst gefaßten landesväterlichen Entschluß, die Einrichtung des commercii in dero Erbkönigreich Böheimb dergestalten zu befördern, damit selbiges in beßern Flor und Stand möge gebracht werden, ist dieses dero treugehorsamstes königl. Commerciencollegium zu Folge deren allergnädigst ertheilten Instructionen unter andern zu solchen Endzweck gefasst- und dargestellten unvorgreiflichen principiis, auch dahin verfallen, mithin nicht nur nötig, sondern gleichsam pro basi et fundamento einer realen Commercialverfaßung in diesem Königreich vor allen erforderlich zu sein befunden, die Stärke oder Schwäche des Landes respectu deren importandorum et exportandorum aller Waaren und Effecten genuine zu untersuchen, um zu wissen, ob nemlich das Land mehrere fremde Waaren gegen Ausführung der alleinigen baaren Gelder an sich ziehet, oder durch gegenseitige Absetz- und Ausführung seiner eigenen Landesproductorum die Einfuhr der fremden Effecten dargegen wieder suppliret, mithin es zur Avantage des Landes (wo die baaren Gelder vor die einführende Waaren directe nicht, wohl aber vice versa vor die dargegen ausführende sowohl ein- als ausgehen) ein baratto- oder Stech-Handel aller so wohl ein- als ausführenden Waaren zu nennen wäre.

Wie nun ein jedes Land glückselig zu nennen ist, welches die Einfuhr fremder, es seien nun nötige oder unnötige Waaren (ohne welchen selbtes, wann es hingegen auch Effecten in Überfluß zu verkaufen hat, respectu eines Universalcommercii schwer bestehen kann) mit seinen erzeugenden Landeseffecten, oder artefactis, über sein eigenes consumo, so viel dargegen wieder absetzet und außer Landes führet, folglich die Einfuhr der fremden Effecten bedecket und in gleichen Bilanz stehet,

so dörfte es noch glückseliger zu preisen sein, wann solches mehreres von seinen eigenen Landeseffecten an Ausländer absetzet, als es von diesen an fremden Waaren empfanget, und in einem jährlich zu machen habenden Generalbilanz den ausgeführten Überschuß deren gehabten exportandorum der Zollansage nach darstellen kann.

In diesem thut das gefaßte systema, oder Hauptprincipium bestehen, gleiche Eruirung occasione des Königreichs Böheimb zu veranstalten, worauf nach dessen

Ausweisung seiner hierinnen habenden Stärke oder Schwäche, als auf einen ganz sicheren Grundstein, die weitere Commercialverfassung zum Nutzen des Landes und dessen suchenden Universalcommercii, auch Errichtung abgängiger Manufacturen, vornehmlich worzu das nötige rohe materiale im Land selbst erzeuget wird, ohnmaßgebig dörfte gesetzet und weiter ausgeführet werden können.

J. K. u. K. M. haben auch diesen treugehorsamst vorgetragenen passum unter anderen allergnädigst adprobiret, und an Er. Ex. u. Gn. vigore des sub dato Linz den 25ten Aug. 1732 erlassenen rescripti, dero allerhöchste Entschliessung hierüber dahin ertheilet. In verbis:

„Und so wird auch sexto, das so genannte kleine Ungelt, über die im Lande selbst erzeugend- und fabricirende, nicht außer Landes, sondern nur in die inländische Städte zum Verkauf bringende Waaren und Effecten, zwischen der Behörde sobald möglich ausgeglichen werden; wo inmittelst von rementionirten Unseren königl. Commerciencollegio an deme gar wohl beschehen, daß die hier anliegende tabella, zu Annotirung in denen Zollstätten aller in das Königreich Böheimb eingehenden Waaren verfasset worden, welche sowohl, als noch andere zwei Tabellen, das ist für die durch- und ausführende Waaren nunmehro zum Druck befördert, folglich die diesfällige exemplaria der Zolladministration, damit selbte bei denen Zollstätten die erforderliche annotationes zu Handen des Commerciencollegii darin bewirken lassen, zuzustellen sein."

Die Einrichtung solcher Generalbilanzirung mit dem 1732ten Jahr den Anfang zu machen, hat um so mehr viele Mühe und Arbeit erfordert, als im Königreich Böheimb 221 Zollstätte befindlich, aus welchen (nach vorheriger Instruirung der Zoll-Einnehmern und Verfassung der nöthigen Tabellen) die Ein- Aus- und Durchfuhr hat erhoben, zusammen getragen, folglich in den Generalbilanz, mit Beiruckung des valoris intrinseci, wie die Waaren nur in denen königl. Zollämtern angesaget worden, gebracht werden müssen.

Aus solchen Specialtabellen über die Ein- als Ausfuhr also verfaßten Generalbilanz vor das 1732te Jahr, thut sich dann klärlich zeigen, wienach vorgemeltes 1732te Jahr in das Königreich Böheimb an fremd-ausländischen Waaren und Effecten eingeführet und in denen königl. Zollämtern nach Abgabe der Zollgebühr angesaget worden, vor

3225215 Fl. 7 Kr. 1½ Heller.

Dargegen aber an böhmischen Landeseffecten, auch artefactis, eben der gethanen Zollansage und erlegten Gränzzoll nach, ausgeführet worden, vor

4479794 Fl. 45 Kr. 3 Heller.

Solchergestalten, daß die Ausfuhr deren im Land erzeugten Effecten die Einfuhr deren fremden ausländischen Waaren, der davon empfangenen Zollgebühr nach, um

1254579 Fl. 38 Kr. 1½ Heller

übersteigen thut.

Wodurch dann die bishero vor das Land gefaßte Praesumption, als wann vor die Einfuhr der fremden und nur meistens ad luxum dienende Waaren, das baare Geld directe aus dem Lande geführet würde, folglich denen Ausländern allein zu Nutzen gereichete, das Königreich Böheimb aber hingegen nichts weniger als ein commercium reciprocum besitzen thäte, von sich selbsten wegfallen dörfte.

Er. Ex. u. Gn. werden uns anbei gnädig zu erlauben geruhen, über diesen verfaßten Generalbilanz aller ein- aus- und durchführenden Waaren, als dieser ein Hauptpassus zu aller weitern Commercial-Einrichtung sein muß, und das ganze

Landescommercium anbetrifft, so wie es dessen wahres Interesse nach Jr. K. u. K. M. allerhöchsten Verlangen erfordert und haben will, nach dem wahren Umstand der Sachen, die unvorgreifliche reflectiones und wie denen darinnen sich ereigneten Gebrechen abzuhelfen seie, gleich es unsere treugehorsamste Pflicht uns selbsten dictiret, levato velo vorstellen zu dörfen.

Wann man die Einfuhr deren in das Königreich Böheimb einführenden fremden Waaren nach ihren special ausgesetzten Rubriquen consideriret, so wird sich finden, daß grössertheils fast mehr unentbehrlich- als entbehrliche Waaren, welche im Land, als Gewürz, Stockfisch, Hering, Rauch- und Pelzwaaren von schädlichen Raubthieren ꝛc. nicht können erzeuget werden, bestehen thun.

Die fremd- entbehrlich- auch ad luxum dienende Waaren verlangen in einen Land, welches wieder ausführende Effecten in Überfluß abzusetzen hat, seinen Ingress zu finden, wann anders ein commercium vice versa floriren und cultiviret werden soll, ohne daß auf selbige ein allzuhoher Aufschlag, neben erhöheten ordinari Zoll gesetzet wird, welches in widrigen Fall die inländische Ausfuhr in vielen passibus hemmet und zurückschlaget.

Die Republik Holland giebet hierinnen ein klares Exempel; diese führet nebst europaeischen Waaren, große Summen baarer Gelder nach Ost- und West-Indien und bringet Waaren aus solchen Ländern, welche Europa gar wohl entbehren könnte, auch die größtentheils ihren eigenen Landesfabriquen Schaden und Abbruch thun. Nichtsdestoweniger gibt ihnen solches mehreren Gewinnst und machen dardurch ihr commercium floriren.

Wann das Königreich Böheimb nur so viel Effecten, es bestehe nun in naturalibus oder artefactis, erzeugen thäte, als selbige denen Landesinwohnern zu ihren eignen consumo und Notdurft erforderlich wären, so würden wir uns selbsten jenen principiis beipflichten müssen, welche statuiren, alle unnöthige fremde Waaren nicht nur mit den unerträglichen Zoll und Aufschlag zu belegen, sondern mit einander gar zu verbieten und aus dem Land zu weisen; ex ratione, weilen das Königreich von Gott und der Natur mit allen, was nur zur Leibes Nothdurft und Nahrung erfordert wird und deme selbiges vor dieses so herrliche beneficium auch allein zu danken hat, versehen worden, von fremden Waaren also gar nichts nötig hat;

dahero von diesen auch nicht kann gesagt werden: quod natura negat, reddere nemo potest.

Bei solcher vermeinten Abweisung der fremdeinführenden Effecten oder unerträglichen Zollauflage, würde aber schwer zu erlangen sein, daß commercia im Lande floriren, die Inwohner reich werden, folglich dadurch zu besseren Mitteln kommen sollten; sondern ein jeder würde behalten, was er sich selbst erbauete; die Steuer und andere Gaben aber würden auch nicht in baaren Geld, sondern in selbst erzeugenden Landeseffecten abgetragen werden können.

Da nun aber dieses Königreich Böheimb so viel an unterschiedlichen Landeseffecten über sein nötiges consumo erzeuget, daß solches jährlich vor etliche Millionen an Ausländer absetzen kann, diese Absetzung auch unentbehrlich von nöten hat; so dörfte der natürliche Schluß von selbsten fallen, wienach das eingehende mit dem ausgehenden commercio cultiviret, beiden aber ein besserer Weg gebahnet und facilitiret werde müsse.

Dieses treugehorsamste königl. Commerciencollegium würde seiner Pflicht nach alle Kräften anspannen, nach vieler andern gefaßten Meinung es dahin zu bringen trachten, womit die Ausländer mit leeren Wägen und aufgeladenen baaren Geldern

in das Land kommen thäten, die überflüssig habende böhmische Landeseffecten zu erkaufen, oder wenigstens nur diese einführen, so man im Land brauchte, die unnötige aber bei sich zu Haus lassen oder wo anders hinführen sollten; es dörfte aber dieses nur auf lauter pia desideria ausfallen, so mehr zu wünschen als zu hoffen stehen; dann wann der Ausländer denen böhmischen Landesinwohnern ihre überflüssig habende Effecten, wann solche jener, auch nur zur größten Notdurft, also unentbehrlich von Nöten hat, abkaufen soll, so verlanget er auch ihm zu erlauben, daß er seine Waaren dargegen einführen und verkaufen kann; sonsten eines mit dem andern gehemmet und unterbrochen wird.

Welches in allen wohleingerichten Ländern, da das commercium floriren soll, seinen Ingress findet und eben dahin sich appliciren lasset, quod sibi fieri non vis, alteri ne feceris.

Bei solcher Beschwernus aber der Ausländer endlich auch Wege findet, anderwärts seine Notdurft, wo ihme die Absetzung seiner Waaren nicht beschwerlich gemacht wird, abholen zu können.

Dann, wann dieser auch gleichsam durch einen Baratto seine einführende fremde Waaren in Land umsetzen, oder vor das daraus lösende Baargeld andere böhmische Effecten dargegen ausführen wollte, derselbe dermahlen wegen des allzuhohen Zolles und a parte Aufschlägen nicht fortzukommen vermag; dann (e. g.) ein solcher fremder Handelsmann führt 100 Stück Hüte ins Land, welche ihm in Einkauf zu 1 fl. das Stuck kosteten: fl. 100.

so muß er, ehender als er solche aus dem königl. Zoll, den Verkauf darmit suchen zu können, bekommet, hievon den eingehenden Zoll zahlen

à 10% . . . . . . . . . . fl. 10

Von jeden Stuck à 1 fl.

Aufschlag . . . . . . . . . fl. 100

Facit . . . . . . . fl. 110

Mithin zahlet er so viel und mehr als seine Waare selbsten kostet.

Führet er (e. g.) fremde Tücher 100 Ellen, welche ihm à 1 fl. im Einkauf kosteten,

thuet . . . . . . . . . . . fl. 100

darvon zahlet er Zoll à 10% . . . . . . . . fl. 10

Von jeder Ellen 1 fl.

Aufschlag . . . . . . . . . fl. 100

a parte Aufschlag . . . . fl. 9

thuet fl. 119

So daß er allezeit, so viel ihm die Waaren in Einkauf kostet, eben so viel baaren Geldes mitbringen muß, vor allem, ehender er weiß, ob oder wann er den Verkauf darmit finden kann, den Zoll und Aufschlag abstatten zu können.

Auf diese Art gehet es durch die meist eingehende Rubriquen, davon das Materiale als artefacta auch öfters nötig im Lande ist.

Hierwieder könnte zwar eingewendet werden, daß man eben auf dergleichen artefacta, welche im Land: als Hüt, Strümpf, Tücher und dergleichen selbsten zu fabriciren seind, auf dergleichen fremd eingehende einen hohen Zoll und Nebenaufschlag von darumben setzen müßte, solche abzuhalten und denen inländischen mehreren Verschleiß zu verschaffen;

welchen principiis wir uns auch, wie schon Eingangs erwehnet haben, vollkommen beipflichten müßten, daferne das Königreich Böheimb an exportandis Abgang hätte und seine im Land erzeugende Effecten zu seiner eigenen Notdurft selbsten verbrauchen könnte, auf Introduction eines commercii, welches doch die Seele eines Landes zu nennen, hingegen gar keine Attentation machen wollte, oder nötig hätte.

Die Constitution des Königreichs Böheimb, die Abondanz seiner selbst in Ueberfluß erzeugenden Effecten, die Notwendigkeit des Ueberflußes, um die praestanda publica nicht in solchen Landeseffecten, sondern in baaren Geldern abtragen zu können, folglich ein solches umzusetzen und darfür zu erlangen suchen muß, dictiret das Widerspiel und daß ein Commercium das andere unterhalten und befördern muß.

Wann der verfaßte Generalbilanz vor das 1732te Jahr nach denen Rubriquen, welche das Land aus seinen eigenen rohen Materialien, darvon die fremden dermahlen dem hohen Zoll und Aufschlag unterliegen, in dergleichen artefacta versetzen kann, consideriret wird, ob von solchen mehr frembe ein- als inländische ausgeführet worden, sonderlich was Tücher, Hüt, Strümpf, Leinwand und andere derlei fabricata anbelanget;

so ergiebet sich die mehrere gehabte Aus- als Einfuhr in folgenden:

| | | |
|---|---|---|
| Tücher um | . . . . . . . . . | 369689 fl. 31 kr. |
| Hüt | . . . . . . . . . . . | 9272 fl. 12 kr. |
| Strümpf | . . . . . . . . . . | 20841 fl. 03 kr. |
| Leinwand | . . . . . . . . . . | 1129514 fl. 04 kr. |
| Zwirne Spitzen | . . . . . . . | 21708 fl. 21 kr. |

also die Abfuhr außer Landes keinen Mangel gelitten, sondern das haben könnende Commercium bestättigen thut.

Zwar dörfte auch dieses seinen Gegeneinwurf finden, daß von diesen Landesfabricatis eben von darumben noch so viel ausgeführet worden, weilen durch den hohen Zoll und Aufschlag die Fremden hätten größtentheils zurückbleiben müssen.

Welches zwar, wann ein Land fremde Abnehmer, Mangels überflüssig habenden eigenen Effecten, nicht nötig hat, ein commercium auch nicht statuiren will, von sich selbst ein richtig- und sicheres principium sein kann, um die ausländische Effecten dardurch zurückzutreiben und abzuweisen.

Es scheinet aber hier Ortes und nach Beschaffenheit des Landes sich hierauf so wenig fußen zu können, als zu widersprechen sein möchte,

ob in Gegentheil bei mehrerm cultivirten fremden commercio das Königreich sich die Gegenausfuhr der Landeseffecten nicht auch noch mehrers zu getrösten gehabt haben würde?

Wie nun der Ausländer in commercio mit so schweren Zoll und Aufschlag gravitiret und beläſtiget wird, so thut es ebenermassen auch auf den Inländer respectu der eigenen ausführenden Landeseffecten fallen;

als allzuwohl bekannt ist, daß die Kamnitzer, Bürgsteiner, Oberliebicher und dieser Orten in königl. Leitmeritzer Kreis wohnende Glashändler, sowohl nach Spanien, Portugal, England, Holland, Moskau, Türkei 2c. ihre Glaswaaren und andere böhmische Effecten verführet haben; ihren Nutzen und Gewinnst zu befördern, müssen sie auf solche Waaren bei Ausländern barattiren, oder auch um das gelöste baare Geld, welche sie in hiesigen Ländern wieder absetzen können, einkaufen.

Führen sie nun diese in das Land ein, so drucket den Inländer der so hoch abzuführen habende Zoll so sehr, als den fremden und wird ein commercium mit dem andern zu Boden geleget.

J. K. u. K. M. haben dieses dero treugehorsamstes königl. Commerciencollegium unter andern passibus auch dahin allergnädigst zu instruiren geruhet, auf anderer Länder gute Verfassungen in commercialibus zu reflectiren und ihre Ordnungen zu Handen zu bringen, um nach Beschaffenheit des Königreiches Böheimb hierinnen die Attention zu machen, welchen auch pflichtschuldigst nachgelebet worden.

Wir finden jedoch ganz unvorgreiflich nach vielen uns bekannten principiis in diesen eine große Irrung, wann man praetendiren will, daß die commercia allein in denen dreien Prager Städten ab exemplo der Stadt Leipzig floriren, oder bei längst geschehener Stabilirung dieses königl. Commerciencollegii nach aller treugehorsamsten Bearbeitung augenscheinlich zunehmen sollten.

Da nun leider dieses bishero nicht erfolget, auch solches bei gegenwärtigen Verfassungen abzuändern in unsern Kräften nicht stehet, so ist kein Zweifel, daß nicht in vielen passibus die Schuld auf uns möchte geleget werden. Man fallet auch wohl gar auf die Praesumption hinaus, das Königreich würde niemals einige commercia haben können. Wann nun aber nach genauerer Erkenntnus der Sachen die Stadt Leipzig und Prag consideriret wird, warum alldorten die commercia floriren und respectu Prag solches nach so vieljähriger Arbeit nicht zu erlangen ist, so kann die Frage durch folgendes gar leicht solviret werden.

In der Stadt Leipzig und in allen Handelsstädten thäten so wenig als in Prag die commercia floriren, wann diesen nicht mit demjenigen zu Hülfe kommen würde, was selbige erfordern thun.

Die Confluenz so vieler fremden Negotianten entspringt von denen mit eigenen k. u. k. allergnädigsten privilegio stabilirten 3 Hauptjahrmärkten und der Einschränkung, daß 15 Meilen um die Stadt Leipzig kein Jahrmarkt vor die fremden Handelsleute darf gehalten werden;

welches die fremden negotia nach der Stadt ziehet; die inländischen Handelsleute aber versorgen die andern Landesstädte, daß ihnen darinnen wieder von fremden kein Eingriff geschehen kann.

Die Zölle über aus- und eingehende Waaren, sie mögen nun ad luxum, folglich entbehrlich, oder nothwendig sein, finden sich in leidentlichen Anschlag gesetzer, daß auch die daselbst introducirte Accis denen commerciis keinen Schaden zufügen kann.

Der Credit wird durch die introducirte Wechselordnung sine respectu personarum, es mögen Kaufleute, oder höheren Standes Personen sein, wann sie sich in Wechselausstellung einlassen, manuteniret, welches Millionen fremde Gelder zur Circulation in's Land ziehet, und durch solches die Wucherei oder allzuhohes Interesse bei denen Inländern selbst unterbrochen, in Wechselausstellung aber sowohl, als in andern Verschreibungen, auf das schärfeste bestrafet wird.

Auch gar wohl glaublich, daß, wann man ihres Orts findete, wie die Wechselausstellung nur die Bedeckung des Wucheres seie, dieser aber daraus nicht eruiret werden könnte, man solche nach ihrer guten Landesverfassung schon längstens vielleicht abandonniret haben würde.

Die Hauptlandstrassen, obschon solche dato so wenig als in Böheimb sich gepflastert befinden, seind in Ordnung ausgesetzet, daß die commercia nicht von der Hauptstadt auf die Dörfer können geleitet werden.

Und nach diesen wenigen Hauptprincipiis ist ihr commercium in solchen Flor gesetzet, daß alle einführende fremde Waaren, ohne selbige mit höhern Zoll und Aufschlägen zu belegen, ihren eigenen Landesmanufacturen gar keinen Abbruch thuen.

Das ganze Churfürstenthum Sachsen kann doch nicht erweisen, daß selbiges nur den geringsten Theil a proportione des Königreichs Böheimb an selbst erzeugenden Landeseffecten an Ausländer abzusetzen hat, sondern meist in fremd negotirten Waaren bestehen thut, wohl aber vielmehr aus dem Königreich Böheimb und andern Ländern, was es selbst zu einer Leibesnahrung von Nöten hat, zu erlangen suchen muß.

Wann also das Königreich Böheimb mit derlei Commercialverfassungen, nach allen vorlängst unserseits gefaßten principiis und gethanen elaboratis versehen wäre, so würden diese dasjenige, was Sachsen und sonderlich die Stadt Leipzig geniesset, in gar kurzer Zeit ebenfalls und noch viel besser zu hoffen haben. Als gegenwärtig, sowohl die Ungarn und Siebenbürger, Oesterreicher ꝛc. mit ihren baaren Geldern durch Prag auf die Leipziger Messen reisen die nötigen fremden Waaren einzukaufen, welches doch bei gleicher Introduction des commercii in Prag eben hernach zu finden wäre, die fremden Handelsleute auch nicht so weit als nach Leipzig zu reisen hätten.

In so lang aber derlei sichere Commercialprincipia dieser Länder keinen Ingress finden, sondern wohl den Widerspruch öfters leiden müssen, wienach die Jahrmärkte in einen Land gleichsam einer Pest zu vergleichen wären, wo der Ausländer vor seine nur ad luxum dienende Waaren die baaren Gelder aus dem Land ziehete, keines aber hereinkommete, folglich das Land durch Ausschleppung solchen in die äußerste Armut müßte gesetzet werden; alles fremde commercium sollte man gar aus dem Lande bannisiren, oder mit solchen hohen Zoll und Aufschlag belegen, daß es von selbsten zurücke bleiben müßte;

die Introduction einer Wechsel-Ordnung seie nur ein Werkzeug desto mehr Wucher ausüben zu können und was dergleichen üble entgegensetzende Meinungen mehr sein mögen, die anderen nötigen Verfassungen aber auch hintangesetzet werden;

so müssen wir selbsten frei bekennen, daß alle unsere treupflichtschuldigste Bearbeitung umsonst und vergebens sein, das Land aber niemahlen zu einen mehrern und bessern commercio gelangen dörfte; welches doch der Generalbilanz deren importandorum et exportandorum und wie das Königreich Böheimb gar leicht ein vollkommenes commercium possediren könnte, ganz anders erweiset.

Dann obgleich die commercia in denen königl. Prager Städten dato nicht allzu sichtbar seind, so können doch diese außerhalb derselben nicht widersprochen werden; als der größte Theil von denen Landesinwohnern respectu ihrer in Abondanz erzeugenden Landeseffecten, so sie ab extra anzubringen, um darfür Geld ins Land zu bekommen, die onera publica abtragen zu können, suchen müssen, nichts anders als in Handelsleuten bestehen thut; daß also die bessere Emporbring- und Einrichtung des commercii nicht sowohl denen Prager Städten, als wie der einzigen Stadt Leipzig, sondern dem ganzen Lande zu Nutzen gereichen würde. Dieses ist also, was ganz unvorgreiflich die Einfuhr der fremden Waaren und das darvon dependirende Generalcommercium anbetreffen thut.

Die Ausfuhr der inländischen Waaren anlangend, so dörften, wann man die Sache genau ponderiret, außer dem Königreich Böheimb und Schlesien, wenig Länder in Europa gefunden werden, daß eines oder das andere von seinen selbst erzeugenden Effecten über sein eigen nötig habendes consumo, nur allein der Zollansage nach (wie es hier das bilanzirte 1732te Jahr beweiset) 4479794. Gulden

45 Kreuzer 3 Heller an Ausländer, es seie nun vor baares Geld oder in baratto anderer theils nötig, auch theils unnötig habenden Waaren absetzen kann, wird darstellen können, geschweige wann consideriret wird, daß in der Zollansage, so wohl von ein= als ausgehenden Waaren, fast nur das 3te Theil, dem rechten Wert nach, angesaget, wegen des allzuhohen Zolles aber eben so viel ohne Ansage beiderseits defraudiret wird.

Daferne nun dieses mit $^2/_3$tel mehr calculiret, so bleibet doch allezeit respectu der Einfuhr 3mahl 3 ist 9 und respectu der Ausfuhr 3mahl 4 ist 12; also die Ausfuhr gegen der Einfuhr, daß um so viel mehr ausgeführet, als eingeführet worden, um 3 Millionen übersteigen thut. Welches um so ehender, daß sowohl die Ein= als Ausfuhr stärker, als die Zollansage sein muß, da ausser diesen auf andere Art das baare Geld nicht in das Land kommen, weder in solcher species der Inwohner contribuiren könnte.

Es möchte zwar dargegen eingewendet werden, daß andere Länder in Europa größere beneficia mit ihren exportandis in andere Länder, als das Königreich Böheimb geniessen thäten; allein wann dargegen die stärkesten, als Portugal, Spanien, England und Holland consideriret werden, so ist freilich wahr, daß sie große exportanda ihrerseits in unsere Länder thun.

Es ist aber widerum zu betrachten, daß solche in ihren Ländern nicht erzeuget und ihre Landeseffecten können genennet, sondern aus anderen Welttheilen, durch ihr commercium vor andere dahin führende europaeische Waaren und große Summen baaren Geldes gezogen werden. Einfolglich das Königreich Böheimb, neben dem Herzogthum Schlesien, die glückseligste Länder in Europa mit zu nennen wären, wann solche ihrer Erforbernus nach respectu commercii besser cultiviret und mit ganz leichten remediis geholfen würden.

Das Königreich Böheimb giebet also wegen seiner überflüßig habenden exportandorum, der natürlichen Eigenschaft nach, selbst an die Hand, daß solches ein frei und ungebundenes commercium erfordern und haben will.

Also in hoc passu dieses entworfenen Generalbilanzes es dermahlen, vor das Königreich Böheimb, seine im Land erzeugende Effecten noch in größerer Quantität an Ausländer absetzen zu können, auf das speciale remedium, in besserer Einrichtung und Moderation des so lang gesuchten Zollvectigals, sonderlich des ausgehenden Gränzzolles, mit Exterminirung des abnehmen= und allezeit weiter zu extendiren suchenden kleinen Ungelts ankommen, und darbei ebenfalls auf die Moderation des eingehenden Zolls mit Abstellung der bisherig= allzuhohen Nebenaufschlägen, auf die einführende Effecten (als ein commercium dem andern die Hand zu bieten hat,) zu reflectiren sein dörfte.

Durch die Erniedrigung der Zölle würde dem kai. aerario gar nichts entgehen, sondern ehender eine Augmentation in der Zollerträgnus durch mehrere Extension des Handel und Wandels in kurzen finden.

Als respectu der einführenden fremden Waaren ein Jeder, welcher 10% Zoll und 40 auch 50% Aufschlag darneben zahlen soll, solches zu ersparen, sich auf die Defraudation des Zollregalis leget und alles Menschenmögliche hazardiret dieser Zahlung zu entgehen; bei einem moderaten und erträglichen Zoll hingegen diesen Hazard sich gar nicht unterwürfig machen, sondern seine einführende Waaren treulicher zur Verzollung ansagen wird und dem commercio in Gegenabnahme des inländischen mehrere Influenz giebet.

Respectu des Gränzzolles über die im Land erzeugte und ausführende Effecten hingegen die Moderation von darumben höchst erforderlich sein will; als nach den dermahlen in usu seienden Zollvectigale ab anno 1658 einige fremd einführende Effecten, sonderlich das Getreid, auch artefacta, welche doch im Land selbsten erzeuget werden und zur Ausfuhr nötig seind, ganz geringen Zoll, die einheimisch ausführende aber nicht doppelt, sondern in vielen auch zehenfachen Zoll zahlen müssen; um welche Moderation des ausgehenden Zolls auf die Landeseffecten, die hochlöbl. Herren Herren Stände vigore des 1670ten Landtagsschlusses bereits unter dieser Vorstellung allerunterthänigst gebeten haben, daß, weilen hierlandes die Versilberung und Verschleiß des Getreides, Wolle und anderer Feilschaften, die man außer Landes führen müßte, durch die darauf geschlagene Mauten ins Stecken gerieten, der arme Mann die materiam ipsam contribuendi, nemlich das baare Geld, wie gern er immer wollte, anderst nicht zu Handen bringen könnte; und aber vermög der beschehenen Verwilligung, zu Verpflegung Jr. M. soldatesca gedachtes Geld, in so großen Posten hinausgehen müßte und wann keines wieder herein kommen würde, solches eine nachdrückliche Unverläßlichkeit in dem Contributionswesen verursachen möchte; daß Jr. M. um dero eigenen Interesse und Indemnität Beförderungs willen diesfalls einige ohnmaßgebige Moderation gestatten und verordnen zu lassen, allergnädigst geruhen wollten.

Aus dieser so ungleichen Gränzzollverfassung und nicht geschehenen Abänderung dann bishero folgen müssen, daß die Landeseffecten stecken blieben und zu mehrerer Ausführung außer Landes nicht haben können gebracht werden, weilen der so hoch ausgesetzte Gränzzoll, sonderlich auch auf das Getreid im Wege stehet, bei dessen Remittirung aber sich die Ausfuhr vergrössern und dem Land statt bishero gehabten Abfall mehreren Nutzen zuziehen müßte; außer solcher Abstellung, das eigene auszugehen habende commercium so sehr, als das eingehende fremde belästiget wird.

Wir müssen uns hierinnen abermahl gleicher Exempln, wie bei denen einführenden Waaren bedienen.

Ein Fremder, welcher seine Waaren einführet und vor 1000 Fl. seiner Erträgnus nach, auch 1000 Fl. Zoll und Aufschlag zahlen muß, wann er auch die Intention hat widerum böhmische Effecten, als 100. Centner Wolle einzukaufen, so muß er 150 Fl. ausgehenden Zoll bezahlen, solchergestalten mit Getreid (wo die Ausfuhr in andern Ländern frei ist) und vielen andern nötig abzusetzen habenden Effecten.

Anbei scheinet fast diesen Generalbilanz in Eröffnung der Stärke und Schwäche des Landes respectu commercii einer Blumen zu vergleichen, woraus sozusagen eine Biene so wohl Honig als Gift saugen kann. Ersteres ergiebet sich, wann es zu des Landes und dessen commercii Nutzen auch Wohlfahrt durch Abstellung des allzu hohen Zolles und Aufschlags der eingehenden Waaren, als Moderation des ausgehenden Gränzzolls consideriret wird; das andere, wann man dahin gehen wollte, a proportione der daraus ersehenden ein- oder ausführenden Quantität noch mehrern Zoll und Imposten, ab exemplo des ehemahlig gehabten, aber nunmehro verlornen Ochsentrieb, Papier, Leder-, Tabak-Aufschlag rc. darauf zu setzen, oder auf ein- oder anderes materiale gar monopolia verstatten wollte; wessentwegen zwar leicht eine grosse Erträgnis ausgerechnet werden kann, allein statt suchender Emporbringung des commercii, mehrer Abfall und dessen Ruin wie solches in vielen passibus bishero geschehen, nachfolgen würde.

Der weiters beigefügte nro 2dus ist die Generaltabelle über alle vor das 1732te Jahr durch das Land, als transito, verführte Waaren und Effecten. Nun ist leider eine allzubekannte Sache, daß der transitus durch das Königreich Böheimb von Zeit zu Zeit mehrers abnehmen thut und die fremden Fuhrleute, wann sie auch etliche Meilen umfahren müssen, dem Königreich auf alle Art und Weise, sonderlich was aus dem Niedersächsischen Creise nacher Österreich und Ungarn geführet wird, durch die Oberlausitz und andere Seitenwege auszuweichen suchen. Die Ursachen hievon seind ganz klar zu demonstriren:

Primo werden von den Zolleinnehmeren solchen Transitogütern in Abnehmung der Zettelgelder, neu inventirten Hufschlag, Gegenschreibergebühr, wider alle eigene Cameralverordnungen, kraft welchen nur von einen Bollet 3 kr. genommen werden sollen, die nur ersinnlichsten Drangsalen angethan, so daß statt der ausgesetzten 3 kr. Bolletengeld der Fuhrmann oft unter so viel Gulden nicht expediret wird.

Secundo werden die Transitogüter (darvon der Fuhrmann doch nicht proprietarius ist, sondern ihme nur zu Überbringung anvertrauet worden) wann sich nur der Zolleinnehmer einen Anstand auf denen Gränzen machen will, nach Belieben eröffnet. Wozu ihnen das dermahlen in usu seiende transitovectigal ab anno 1658 einestheils selbst die Anleitung giebet, weilen darinnen das materiale in der Zollabnahme different außgesetzter sich befindet; als (e. g.)

| | | |
|---|---|---|
| 1 Cent. Zinn zahlet | fl. | 4.— kr. |
| 1 Cent. Blech verzinnt | fl. | —.20 kr. |
| 1 Cent. Schwarz Blech | fl. | —.15 kr. |
| 1 Cent. Meßing | fl. | 1.— kr. |
| 1 Cent. Kupfer | fl. | —.35 kr. |
| 1 Cent. Altkupfer | fl. | —.52 kr. rc. |

Der Fuhrmann, so die Waaren führet, richtet sich nicht nach dem materiali, was er führet oder geladen, sondern nach dem Gewicht, darüber er seinen Frachtbrief wegen des verdungenen Fuhrlohns hat und kann also nicht wissen, was in Faß oder Kisten sich befindet, Kommet dieser auf die Gränzen und sein Fuhrbrief lautet auf Meßing, so kann der Zolleinnehmer, wann er nur will, den Anstand fassen und sagen (wie es auch geschiehet) der Fuhrmann soll beweisen, daß es statt Meßing, nicht etwan Zinn seie; ex ratione, weilen dieses 4 Fl., der Meßing aber nur 1 Fl. Transitozoll bezahlet, folglich das königl. Zollregale defraudiret würde.

Die Entscheidung kommet also auf die Eröffnung der fremden Güter an; so daß bei solcher Verfassung die Ausländer Abscheu nehmen ihre Transitogüter durch das Königreich Böheimb führen zu lassen.

Tertio, wann auch ein Stück Transitogut auf denen Gränzen mit dem Zollsignet pettschieret und bis in das Prager Zollamt passiret wird, so wird von dem speditori, der solche Güter weiter durch das Land schaffen soll, ein Pfand in baaren Geld, nach des Zollamtmanns arbitrio, verlanget einzusetzen, bis er durch ein Gegenbollet von der Gränz, daß der Fuhrmann das Transitogut außer Landes geführet hat und die Gränze passiret ist, beweiset. Wird das Bollet verloren, oder der Fuhrmann fahret weiter und bringet es nicht zurück, so ist auch das Pfand verloren.

In ohnmaßgebiger Betrachtung nun, daß der transitus fremder Güter dem Land allein in Frequentation der Straßen und Wirtshäuser, zugleich denen Städten die Nahrung verbessert; so finden wir ohnmaßgebig nicht zu ermessen, was einem

Landesfürstl. aerario, oder dessen Landesinwohnern, vor Schaden und Nachtheil bringen kann, ob ein Centner Gold, Silber, Zinn oder Blei durch sein Land in andere Länder geführet wird, daß eines mehr als das andere, dem Centner nach, Transitozoll zahlen solle?

Es ist uns anbei wohl erinnerlich, daß sich principia finden, so statuiren wollen, daß der Aussatz eines Zollvectigalis über die durchführende Effecten, eben mit Distinction eines jeden materialis (gleich es das Vorscheckische übersetzte transito-vectigal ausweiset) müßte ausgesetzet werden; aus Ursachen, damit das Land seine Effecten von gleicher Qualität selbst besser anwehren könnte; dahero man nach solchen sich richten, und diejenige species, so das Land selbst erzeugete, in dem Transitozoll höher, als die, so es nicht hervorbrächte, aussetzen müßte, um solche dadurch abzuhalten. Aus solchen Ursachen dörfte es auch geschehen sein, daß von einen Centner ausländischen Zinn in Transitozoll 4 Fl. soll abgenommen werden, weilen in Böheimb selbst viel Zinn erzeuget wird. Wann man nun diese Rubrique in dem gezogenen Generalbilanz betrachtet, so zeiget sich, daß vor das 1732te Jahr fremdes Zinn um 918 Fl. 36 Kr. in das Land, dargegen inländisches aus dem Land um 104534 Fl. 15 Kr. nur der Zollansage nach geführet und abgesetzet worden; mithin die Ausfuhr die dargegen gethane Einfuhr von fremden Zinn um 103615 Fl. 39 Kr. übersteiget und der transitus des Fremden wird unnötig abgewendet. Also vermögen wir uns diesen principiis nicht beizufügen. Die Irrung hierinnen ist durch dieses zu exemplificiren: Einer in Warschau wollte nach seinem Einfall englisch- oder von Augsburg gearbeit- oder rohes Zinn haben; der gerade Weg ist von dar über Prag, Breslau, folgends auf Warschau; diesen soll der große Transitozoll in Böhmen also abschrecken und ihn gleichfalls zwingen, deswegen böhmisch Zinn zu nehmen; als wann man von Augsburg oder der Orten nicht eben nach Sachsen, von dar aber auf Warschau solches senden und also dem Königreich darmit ausweichen könnte, mit diesen wird der transitus abgewiesen und dem Land unterbrochen. Auf diese Art gehet es mit allen Materialrubriquen.

Der transitus von fremden Gütern könnte also, unsers ganz ohnmaßgebigen Erachtens, nicht besser dem Land wieder herbeigebracht und in mehrere Frequenz gesetzet werden, als alle durch das Land gehende Güter nach dem Centner, indistincte, ohne Benennung des materialis, es seien nun vor Waaren, was es immer wolle, und andere nach dem Stück, in einen moderaten Aussatz zu nehmen; so würde dem Land großer Nutzen und der Zollerträgnus kein Nachtheil geschehen. Die Zolladministration hätte nur mit ganz leichter Einrichtung die Vorsicht zu nehmen, daß die an denen Gränzen als durchgehend angesagte Güter (weilen der eingehende Zoll von denen im Land bleibenden Waaren höher als jener ist) nicht im Land bleiben und das königl. Zollregale dadurch defraudiret würde.

Wie nun aber dieses alles zwar die Einrichtung des böhmischen Zollvectigalis zu remittiren vermögend ist, so hat doch sonderlich der transitus mit der höchstnötigen Einricht- und Aussetzung deren 6 Hauptlandstrassen so wohl, als Reglirung deren darauf sich befindlichen so vieler Privatmauten, eine ganz genaue Connexion.

Diese Einricht- oder vielmehr Aussetzung der Hauptlandstraßen hat zwar mit deren Reparation wiederum eine genaue Verwandtschaft und dependiret eines von andern. Wann aber die Aussetz- und Einrichtung der nötigen Hauptlandstraßen nicht ehender, als mit deren vollkommenen Reparation geschehen soll, so werden unzählige Jahre vorbei laufen, ehe solche zu Stand gebracht wird, die commercia aber indessen der suchenden Verbesserung in mehr und mehr in Abfall gerathen. Dahingegen

die Aussetz- und Feststellung der Hauptlandstraßen in sehr kurzer Zeit geschehen könnte und solche denen Prager Städten durch Cassirung so vieler Nebenstraßen, wodurch diesen ausgewichen, das commercium mit Defraudirung des königl. Zollregalis auf die Dörfer geleitet, ihnen aber die bürgerliche Nahrung sehr geschmälert wird, zustatten kommen sollte; folglich das suchende commercium auch vor Reparation der Hauptlandstraßen herbei gezogen würde, die Reparation aber hernach ohnedies noch mehrern Beitrag geben müßte.

J. K. u. K. M. haben nun zwar die bei der ex gremio statuum zusammengesetzten Commission gethane elaborationes, deren im Land nötig seienden 6 Haupt- und Commercialstraßen bereits allergnädigst anno 1727 approbiret, und thut sich nur an diesem stoffen, daß die vorgeschlagene Säulensetzung oder Meilen-Zeiger bis zu rechter Ausmessung deren Straßen verschoben und in suspenso gelassen worden; welches doch, nach anderer Länder Verfaßung, das einzige Mittel sein will, die Hauptstraßen emporzubringen, die unbefugte Nebenstraßen aber dardurch abzustellen;

auf die bei allerhöchster Anwesenheit anno 1732 gehorsamst abermahlig gethane Vorstellung aber, in dem sub dato Linz, den 25ten Aug. 1732. allergnädigst erlassenen rescripto dieses resolviret, in verbis:

„§ 9. Die Einrichtung der Haupt- und Landstraßen, mit Abschaffung der Nebenstraßen, als worburch das commercium denen Hauptstädten entzogen und auf die Dörfer geleitet, auch darbei unser Zollregale defraudiret wird, ist höchst nötig; und nach deme

§ 10. ad exemplum Moraviae, die Bestreitung der diesfälligen Unkosten aus denen Privatmauten herzunehmen sein wird, so hat unser darinniges Commercien-collegium die respectu deren Privatmauten noch übrige wenige Ausarbeitung zu beschleunigen und sodann bei uns einzubringen, welchem nach wir gnädigst geneigt sein, die Sach, mit Zuziehung deren Landesroboten, nach dem mährischen systemate faßen, zu dem Ende dann auch allenfalls jemanden so wohl aus unsern Erbmarkgrafenthum Mähren, als Erbkönigreich Böheimb zu unserer königl. böhmischen Hofkanzlei berufen zu lassen, auf daß allda nicht nur die bei dem Werk erforderliche Direction, sonderlich auch die Arbeit selbsten recht reguliret werden könne. Dahero also die Sache dermahlen noch im statu quo verbleiben thut."

Wann man, ad exemplum Saxoniae, die Einrichtung der Landstrassen in Betrachtung ziehet, so hat selbes mit der Aussetzung, ohne auf die Reparation zugleich mit zu gedenken, den Anfang gemacht, solche Hauptlandstrassen zur Wissenschaft und Nachricht deren Fuhrleuten bis an ihre Landesgränzen mit hölzernen Säulen, von ¼ zu ¼ Meilen, als Wegzeigern versehen lassen, darmit die Fuhrleute die Nebenstraßen bei Verlust ihrer Pferd und Wagen nicht mehr frequentiren können, sondern sich der Hauptlandstraßen auf die Städte zu haben halten müssen.

So bald man den guten Effect von der einzigen Aussetz- und Marquirung der Hauptlandstraßen gesehen, seind die hölzernen Säulen abgebrochen, und an deren statt steinerne gesetzet, endlich zur Sicherheit deren Reisenden, Durchmarsch oder Einquartirung der Trouppen (daß sie sich keiner Boten zur Wegweisung bedienen dörfen, sondern ihren Weg selbsten vor Augen sehen können) in ganzen Lande die steinerne Säulensetzung continuiret worden. Dargegen die Reparation ihrer Hauptlandstrassen noch bis dato nur nach und nach vorgenommen wird und ist der Weg bei guten Wetter in Sachsen so gut, als in Böhmen, und in schlimmen Wetter eben so beschwerlich, als in Böhmen. Diese Säulensetzung hat in Sachsen dem Land sehr große Geldsummen gekostet, dargegen solche Nachfolge in Königreich Böheimb gar

nicht zu vermuthen wäre; angesehen auf denen Hauptland- und Commercial-Strassen, die possessores, ihrer darauf habenden Güter und Herrschaften wegen, solche gar gerne ex proprio, ohne einigen Beitrag, oder dem Land ein neues onus dardurch aufzubürden, werden setzen lassen; als dardurch ihren Wirtshäusern, Privatmauten, so auf der Landstrassen liegen, ein größeres emolumentum und Nahrung zufallete, wann die fremden Fuhrleute solcher nicht mehr ausweichen und die Nebenstrassen (wie dato zu geschehen pfleget) frequentiren könnten, das commercium auch, ohne alle Reparation der Strassen indessen auf die Hauptstädte und nicht auf die Dörfer geleitet würde und solches seinen Einfluß gleichfalls genießete. Dieser nötigen Säulensetzung wegen haben nun zwar J. K. u. K. M. auf den allerunterthänigst gethanen Vortrag kraft des dd° 6. Mai 1727 allergnädigst erlassenen rescripti dieses resolviret:

„Betreffend die Aufrichtung der Säulen, als Wegzeigern, so ist zwar der diesfällige gehorsamste Vorschlag gar gut: Wir finden aber jedoch solche nur dermahlen bei der Stadt Prag zu gestatten, allermassen es sich ergeben könnte, daß künftig von einigen locis intermediis bei Designirung der Landstrassen abgewichen, mithin sothane Säulen zur Zeit vergeblich aufgerichtet werden könnten."

Bei welcher allerhöchsten Resolution es auch sein Verbleiben bishero behalten müssen.

Nach unserer aufgetragenen Pflicht und allergnädigst ertheilten Instruction, jederzeit den scopum auf die Emporbringung des commercii zu des Landes Besten zu richten, vermögen wir uns nicht zu entbrechen, diese jedoch ganz unvorgreifliche Anmerkungen beizusetzen.

1° Das Hauptprincipium der Säulensetzung gehet, wie schon oben angeführet worden, nur lediglich dahin, daß die fremden Fuhrleute der geraden Hauptlandstraßen nach nicht ausweichen und darmit die Nebenstrassen frequentiren sollen; folglich mit der Unwissenheit, welche die rechte Landstrassen seie, sich nicht entschuldigen können; also ohne solche Säulensetzung, nach dem klaren Exempel anderer Länder, ein remedium die Hauptlandstrassen in Ordnung zu halten und dem commercio seinen Lauf zu geben, nicht zu finden ist; auch in dem nahe angränzenden Sachsen die böhmische Fuhrleute, wann sie solcher marquirten Landstrassen in geringsten ausgewichen, mit Pfändung Roß und Wagen, angehalten werden und ziemliche Geldstrafe erlegen müssen.

2$^{do}$ wird ein jeder, er seie aus Österreich, Mähren, Steiermark, welcher in den Strassenreparationswerk versiret ist, in diesen Königreich Böheimb gegen obigen Ländern großen Unterschied und obstacula finden; dann es allhier mit Ziehung der geraden Linie auf denen Landstrassen, wegen deren darzwischen kommenden Bergen und Thälern gar nicht angehen dörfte; in obigen Ländern es auch nur auf Reparation einer Landstrassen angekommen, in Königreich Böheimb aber 6 Hauptlandstrassen erfordert werden. Daß als

3$^{tio}$ die Hauptlandstrassen in Königreich Böheimb fast generaliter ihren Lauf behalten dörften, wie es solches vor unzähligen Jahren gehabt und noch dato haben sollen; dahero auch die, seither anno 1650 in denen allgemeinen Landtagsschlüssen sich befindliche rubrica „von Verbesserung deren Strassen etc." (welche noch niemals ordentlich ausgesetzt gewesen) sowohl, als die andere „von Reglirung deren Privatmauten, deren Quantität, Qualität, ob sie fundiret, oder nicht seind," niemahlen, bis gegenwärtig, da die 26jährige allergnädigste veranlaßte Untersuchung vollkommentlich elaboriret worden, einigen Effect nicht haben geben können. Daferne

4to. also nur der Lauf der jetzig ausgezeichneten und von Ir. K. u. K. M. auch allergnädigst approbirten 6 Hauptlandstraßen mit denen Säulen marquiret und ganz leichte Verfassung (darvon alle elaborata, mit denen nötigen mappis, schon fertig) ad interim vollzogen würde; so würde dem so lang suchenden commercio mit gleicher Aufbringung deren Prager Hauptstädten ein großer Vorschub auch ohne alle Reparation solcher Straßen in kurzer Zeit geschehen können.

5to. würde die einzige Säulensetzung bei denen Prager Stadtthoren, zu Marquirung der ordentlichen Landstraßen keinen Effect geben. Dann ein jeder Fuhrmann, so nach Wien, Breslau, Nürnberg, und dieser Orten von Prag ausfahret, weiß das Stadthor wohl, wo er hinaus muß; sobald er aber weiter auf die Straßen kommet, kann er Nebenstraßen erwählen, wie er selbst will. Wie dann die meisten Fuhrleute, so Transitogüter aus Sachsen nacher Österreich, von dar andere Effecten zurückführen, niemahlen die Prager Städte betreten, sondern bei Kolin aus der Straßen ausweichen, bei Auholitz (als der bereits verbotenen Nebenstrassen) über die Überfuhr gehen, und alsdann erst bei Jungfern-Teinizel in die Landstraßen nacher Sachsen wieder eintreten.

Darwieder so wohl die eigene k. u. k. Patenten, als so oft wiederholte Er. E. u. Gn. Verordnungen in geringsten nichts ausgeben, wann nicht schärfere Vorsehung hierinnen gemacht wird. In Fall nun aber auch

6to. bei Designirung der Landstrassen, oder der hernach vornehmen wollenden Reparation von einigen locis intermediis abgewichen werde müßte, so dörfte es an einen und andern Ort selten über 1/4 oder 1/2 Meil austragen, die also zu Beförderung des commercii und transitus alsdann bereits gesetzte hölzerne Säulen gar leicht zu transportiren sein und schlechte Spesen erfordern dörften.

Die Reparation solcher Landstraßen laßete sich hernach eben gar wohl von Ort zu Ort fassen; dann nachdeme die Privatmauten nunmehro in solche Ordnung gebracht worden, daß man deren Anzahl eruiret, welche fundirt, oder nicht seind, auch deren Erträgnus (zwar nur nach deren possessorum eigenen Bekanntnus) praeter propter wissend ist, so ist auch vieler Beitrag zu solcher Reparation der Hauptlandstrassen aus solchen zu nehmen, ohne dem Land ein neues onus aufzubürden.

Da auf denen zweien Landstrassen, als der, so aus Sachsen bei Sebastianberg eintritt, durch die Prager Städte ihren Lauf und ferner bis Iglau an die Gränzen fortsetzet, ohne deren königl. Mauten, 19 Privatmauten sich befinden thun, so daß ein Fuhrmann auf solcher Distanz, von einer Gränze zur andern, vor einen beladenen Wagen und 6 Pferden 8 fl. 59 kr. bei dermahlen unreparirten Wegen jedesmahl Weggeld zahlen muß; wie von denen possessoribus die Wege und Straßen dargegen repariret und in Stand erhalten werden, darvon werden alle Reisende bei üblen Wetter die Nachricht geben können.

Wann nun E. E. u. Gn. aus allen diesen gnädig zu ersehen geruhen werden, wienach dieser vor das 1732te Jahr nun einmahl angefangen und gezogene Bilanz über die Stärke oder Schwäche des Landes respectu deren importandorum et exportandorum keine Schwäche oder Unvermögenheit des Landes, sondern die Stärke in seinen thun könnenden commercio selbst in Überfluß erzeugenden Effecten, welche die mehrere Absetzung, durch Facilitirung des Handel und Gegenhandels erfordern, klar vor Augen leget; vor allen aber, die bishero meistentheils gefaßte Praesumption, als wann das Königreich Böheimb gar kein commercium possediren thäte noch könnte, sondern die baaren Gelder vor die einführende fremde, größtentheils nur ad luxum dienende Waaren außer Landes geführet würden, denen Ausländern also zum allei-

nigen Profit gereichen müßten, von darumben nicht bestehen kann, sondern gänzlich wegfallen muß, weilen des Königreichs Böheimb seine pro anno 1732 gethane exportanda deren eigenen erzeugten Landeseffecten, die dargegen empfangene importanda (darvon die meisten unentbehrlich seind) um 1245579 fl. 38 kr. 1½ Heller der alleinigen Zollansage nach, übersteigen thun; auch viel höher und in mehrerer Quantität ausgefallen sein würde, wann solcher Ausfuhr und Absetzung ausser Landes, der dermahlen allzuhoch ausgesetzte Gränzzoll nicht nebst andern Zollgebräuchen in Weg stehen und Hindernus verursachen thäte.

Er. Ex. u. Gn. vermögen wir über die sichere Introduction eines realen commercii keine andere principia oder neu inventirte projecta nicht vorzustellen, als diese, worauf sich alle in guter Verfassung stehende Commercialländer und Städte fundiren, auch davon den Effect zeigen; wir auch unserer ganz unvorgreiflichen Meinung nach jederzeit nach Beschaffenheit des Landes vor unumstößlich gehalten und dermahlen noch beständig glauben müßten: Nemlich daß wie generaliter die commercia die Seele eines Landes ist, also auch dessen Glückseligkeit einzig und allein in Beförderung und Emporbringung dessen zweierlei Handel und Wandel, folglich, des in- und ausländischen commercii bestehen thue.

Die Vermögenheit deren Contribuenten vornehmlich, wo das Land überflüssig erzeugende Effecten und deswegen nötig habende exportanda geniessen kann, aber auf ihren Reichthum beruhet; der Reichthum hingegen einzig und allein durch das commercium muß beigebracht werden; also von dem commercio die Vermögenheit deren Contribuenten abstammet; das commercium enthaltet den Kauf und Verkauf der Waaren; dieser die Erzeug-Fabricirung und Absatz solcher Waaren und Effecten. Also dependiret wiederum von diesen die Aufnahm des commercii, und hat dahin seinen weiteren Einfluß, daß die Erzeug-Fabricir- und Absetzung der Waaren nichts anders als fremdes Geld und Credit in das Land zu bringen, bewirken kann; je mehr von diesen, je stärker kann jenes getrieben werden; der Schluß fallet also dahin wieder aus, daß die größere oder kleinere Quantität des Geldes die Erzeug-Fabricir- und Absetz- oder Versendung der Waaren in Handel und Gegenhandel verstärket; dieses vermehret das commercium; diese Vermehrung des commercii bringet den Reichthum deren Contribuenten bei; der Reichthum die Vermögenheit, die Vermögenheit die Opulenz des aerarii und diese thut endlich die Macht des Landesfürsten mit dem Wohlstand des Landes nach sich ziehen.

Durch diese unvorgreifliche principia dörfte dem Königreich Böheimb um so viel leichter geholfen werden, als selbtes seiner von Gott und Natur zum Handel und Gegenhandel verliehenen so herrlichen Eigenschaften zu solcher Beförderung gleichsam selbsten die Hand bietet und darnach seufzen thut.

Wird ihm aber in diesen nicht geholfen, so muß sich a proportione des Königreichs Böhmen und dessen Möglichkeit ein nahmhafter Abgang der Baarschaften endlich einfinden. Daraus erfolgen dörfte, daß die meisten Landesinwohner ohne Nahrung sein werden, und werden die onera publica die Proportion ihres Gewinnstes übersteigen, sich außer Standes befinden müssen, solche praestiren zu können, als zum voraus zu sehen, daß bei Ermanglung mehreren auswärtigen Verschleiß die Fruchtbarkeit des Landes fast zu Schaden ist, die Calamität aber so weit kommen thäte, daß ein allgemeiner Wunsch des Contribuenten wäre, darmit die Effecten nicht oft nach einander gerathen sollten.

Es kommet also, unseres ohnmaßgebigen Erachtens, den sichern Grund zu einen realen commercio in Königreich Böhmen, welches sich vorgestelltermassen vor allen

auf einen freien und ungebundenen Handel und Wandel, so wohl des ein= als aus=gehenden fundiret, (zu legen) auf zwei Hauptmembra an, die Gebrechen und Ver=hinderung aus dem Weg zu räumen.

Primo, auf die bessere Emporbringung und Facilitirung des so wohl in= als ausländischen commercii, die Landeseffecten besser und leichter dardurch außer Landes absetzen und mehrern Verschleiß finden zu können.

Secundo, auf die Circulation mehrere fremde Gelder hereinzubringen und den ausländischen Credit mit den inländischen zu Aufnahm des commercii zu stabiliren, als Handel und Wandel größtentheils darvon abhangen und dependiren.

Quoad primum membrum, so haben zwar bereits Eingangs de passu ad passum die Gebrechen so der besseren Introduction des in= als ausländischen commercii in Weg stehen, mit denen remediis ohnvorgreiflich angezeiget, welche wir hiermit nochmals recapituliren, durch welche dem Werk vollkommentlich könnte geholfen werden, als

1mo mit besserer Einrichtung des so lang gesuchten Zollvectigalis, über ein= aus= und durchführende Waaren und Effecten, mit Exterminirung des in Land von allen inländisch erzeugten Effecten und Waaren bishero abnehmenden kleinen Landungelts, dergestalten, darmit das eingehende dem vice versa ausgehenden commercio die Hand bieten kann, befördert, und nicht eines das andere zurückschlaget.

Anbei 2do auf die Moderation der Abnahme des ausgehenden Gränzzoll von denen inländischen Effecten zu reflectiren, solche in mehrerer Quantität außer Landes dardurch verschleißen und absetzen zu können.

3tio den Transitozoll dahin zu reguliren, und auf Centner und Stück indistincte des materialis auszusetzen, darmit der Eröffnung der fremden Güter ex libro arbitrio denen Zollbeamten vorgebogen und der dardurch bishero von Land abgewandte transitus wiederum herbeigebracht werden möge;

dieser aber 4to die genaue Connexion mit Einricht= oder vielmehr Aussetz= und Marquirung der Hauptlandstrassen durch die nötige Säulensetzung, darmit die Fuhr=leute solchen nicht ausweichen und Nebenstraßen suchen können, sondern auf die königl. drei Prager Städte mit denen Transitogütern zufahren müßen, anverlanget und er=fordern will; wodurch auch ohne Hauptreparation solcher Strassen das commercium in Flor gebracht und besser herbei gezieglet werden könnte.

Welchen dann 5to die nach und nach vorzunehmen habende Reparation solcher Hauptlandstrassen, mit Reglir- auch theils Abschaffung deren größtentheils sich ein=geschlichenen unbefugten Privatmauten, sich beifügen thäte, aus welchen fundo ein an=sehnlicher Beitrag, ohne dem Land ein neues onus aufzubürden, certo modo genommen werden könnte.

Endlichen aber 6to auf die Eröffnung der seither einigen Jahren von Chur=sächsischer Seiten dem Königreich Böhmen widerrechtlich gethanen Elbsperrung, zu Transportir- und Absetzung deren böhmischen Effecten sich der von Gott und der Natur verliehenen Wasserstrassen bedienen zu können, ankommen will; wo gegenwärtig der freie Gebrauch keiner an dem Elbstrom anliegenden Potenz verwehret ist, die böhmischen Landesinwohner allein mit betrübten Augen ansehen müssen, wie ihnen so wohl durch die sächsischen als magdeburgischen Schiffer und Flößereien in Abholung der böhmischen Effecten, das Brod vor den Maul weggenommen wird, durch eine Zusammentretung beiderseits habende Beschwerden abzuthun, der freien Elberöffnung ganz leichter Vorschub gegeben werden könnte; als der Dresdner und Pirnaer Handels=stand, respectu ihrer Elbeschiffhandelsleute, wann ihnen wiederum in Böhmen ihr

commercium facilitiret und nicht allzusehr beschweret wird, sich nicht mehr so sehr, als vorhin geschehen, darwider setzen thun.

Quoad membrum secundum, die Circulation fremder Gelder in das Land zu bringen und den ausländisch- mit den inländischen Credit zu Aufnahme des commercii zu stabiliren;

so fallet aus denen, zu solcher Aufbringung des Generalcommercii ganz unvorgreiflich gefaßten und vorhero dargestellten principiis, aus, daß Handel und Gegenhandel ohne solchen Credit und dessen Festsetzung ohnmöglich zu bestehen vermag; dieser aber nicht anders, als

7mo durch eine introducirte Wechselordnung und

8vo auf einen sichern modum iudicandi et exequendi, sine respectu personarum die schleunige Justiz in Wechselsachen administriren zu können, zu fundiren ist.

Über diese zwei letztere Hauptpassus nach beiden vorlängst treuschuldigst gethanen elaboratis haben sich auch bereits Jr. K. u. K. M. in dero sub dato Linz den 25ten Aug. 1732 an Er. Ex. u. Gn. erlassenen rescripto dahin allergnädigst erkläret, in formalibus: Und zwar so viel es

primo eine eigene Wechselordnung vor Unser Erbkönigreich Böheimb, um hierdurch den ausländischen Credit herbei zu ziehen, fremde Gelder im Lande circuliren zu machen, den inländischen Credit aber darbei auf rechten Grund zu setzen, empor zu bringen und zu erhalten anbetrifft; da finden Wir gleichfalls, daß kein commercium in einen Ort wohl einzuführen, welches nicht seine Wechselordnung habe, und wollen dahero gnädigst bedacht sein, gedachtes Unser Erbkönigreich Böheimb mit einer eigenen Wechselordnung, welche allda pro lege zu halten sein wird, ehist versehen zu laßen; belangend den modum iudicandi et exequendi, um hiernach denen In- und Ausländern die schleunige Justiz cum derogatione omnium instantiarum administriren zu können, diesfalls werden Wir zu gleicher Zeit ein eigenes authorisirtes Wechselgericht so wohl in prima als secunda instantia aufstellen.

Nach solcher bereits allerhöchst gethanen Entschliessung finden wir nicht zu ermessen, wie gleichwohl sich contradictoria darstellen können, welche derlei Wechselordnung nur zu Bedeckung des Wuchers anzusehen vermögen; in dieser Absicht aber endlich auch alle schriftliche obligationes, Contracte und dergleichen instrumenta aufhören müßten, in welchen allen so gut, als in Wechselbriefen, der Wucher kann ausgeübet werden;

solche Introduction hingegen aller in Flor stehenden Handelsstädten, zu Stabilirung des Credits und Emporbringung des commercii vor den ersten Grundstein genommen wird;

das Herzogthum Schlesien, so wohl als die eigene kais. Residenzstadt Wien von solcher Verfassung den guten Effect auch geniesset; allein aber das Königreich Böheimb sich dessen noch gegenwärtig beraubet sehen muß.

Und wie bereits vorangeführtermassen bei einen freien commercio die Stabilirung einiger Hauptjahrmärkte ab exemplo der mit eigenen k. u. k. hierzu versehenen privilegiis Chursächsischen Handelsstadt Leipzig, in Handel und Wandel großen Vorschub giebet und solchen floriren machet; so können

9no nicht zweifeln, daß die rechte Einrichtung derer Prager Jahrmärkten nicht ebenfalls dem Land zum größten Nutzen gereichen und viel mehrers Commercien herbeiziehen würde. Hierüber sich auch ebenfalls J. K. u. K. M. in dero bereits angezogenen und an E. Ex. u. Gn. sub dato Linz, den 25ten Aug. 1732 allergnädigst erlassenen Schreiben dahin in formalibus erkläret haben:

„§ 8vo Bei Einricht- und Stabilirung deren Prager zwei oder drei Hauptjahrmärkte hingegen kommet dahin unter andern zu reflectiren, ob nemlich allda zu Prag, oder vielmehr anderer Orten etwas dergleichen mit guten Nutzen einzuführen; worüber wir uns auf die von unserer königl. böhm. Hofkanzlei in Sachen zu thun habende besondere Vorstellung künftig in Gnaden resolviren wollen;" mit dem Allerhöchst annectirten Schluß: „und nachdeme bei Emporbringung des inländischen commercii es überhaupt auf die gute operationes des zu dem Ende aufgestellten Commerciencollegii ankommet, so wollen wir selbtes über die bereits mitgetheilte instructiones, nach welchen principiis diesfalls eigentlich zu progrediren künftig von Zeit zu Zeit instruiren zu lassen, unvergessen sein" 2c.

Unserer treugehorsamsten Pflicht nach, ist in allen diesen vorgestellten Hauptpassibus durch die bereits vorhin eingereichte elaborata alles praepariret worden; einfolglich auf J. K. u. K. M. Allerhöchsten Entschliessung die Hand an das Werk mit Ernst und nach Umstand der Sachen legen, mithin ad executionem bringen zu lassen, lediglich beruhet.

Dahero unsere wenige Kräften also nicht vermögen hierinnen weiter operiren und dem Land den Effect von unserer bishero treu und pflichtschuldig praestirten Arbeit empfinden lassen zu können.

Solchemnach Ex. Ex. u. Gn. wir hiermit alles dieses, was die Grundfeste des zu introduciren suchenden commercii in Königreich Böheimb hauptsächlich anbelanget, hiermit abermahls haben Vorstellung machen sollen und gar nicht zweifeln dörfen, daß deroselbten als Vorsteher des Landes, nach dero hoher erleuchten Ermeßung, was zu seinen Besten dienet, nicht allerhöchsten Ortes weiter, mit dero mehr ausgebenden Vorwort zu begleiten gnädig geruhen werden; wir uns aber anbei die Hoffnung machen können, daß nach solcher Verfassung alsdann die commercia in gar kurzer Zeit zu ihrer Zeitigung und beßeren Flor von selbsten gelangen und sich mit solcher Beihülfe introduciren dörften; verharrende

Ex. Ex. u. Gn., Allerunterthänig- treugehorsamste
Stephan Graf v. Kinsky.
Philipp Joseph Graf v. Gallas.
Franz Anton Graf v. Tschernin.
Philipp Graf v. Kollowrat.
Wenzel Marckwardt v. Hradeck.
Johann Ludwig Serins v. Aichenau.
Wilhelm Mathias v. Glauchova.
Ref. Johann Christian Antonin v. Adlersfeld.
Ignaz Franz Textor.
Bernhard v. Bullenau.

Ex. Cons. Reg. Coll. Commercior.
Pragae die 6to Julii 1735.

---

# XI.

# Unvorgreifliche Vorstellung

## über die in Königreich Böheimb neben dem ordinari ausgesetzten Zoll sich befindende Nebenimposten oder sogenannte Aufschläge, welche theils zwar nach denen allergnädigst kai. und königl. Verordnungen, theils auch nach dem Aussatz der Zolladministration sowohl auf ein- als ausgehende Waaren zu größter Beschwernus und Abwendung des in- und ausländischen commercii, als Schaden und Nachtheil Ihro Maiestät Zollgefällen noch gegenwärtig von denen Zollbeamten pflegen abgenommen zu werden.

Anno 1737. (A. d. M. d. J.)

Quoad Generalia.

Bevor man zu der Special-Untersuchung deren sich gegenwärtig im Königreich Böheimb befindenden Nebenimposten oder angesetzten Aufschlägen schreitet, so dörfte vor allen nicht undienlich, ja vielleicht höchst notwendig und erforderlich sein, die Praeliminar- und Haupt-Quaestion auf das Tapet ad decisionem zu setzen:

Ob die bishero in dem Königreich Böheimb introducirte Nebenimposten nach der gefaßten Intention dem commercio sowohl, als J. K. und K. M. aerario nützlich oder schädlich gewesen seind?

Nach denen meisten bishero gefaßten principiis sollen durch einen Nebenimpost oder sogenannten Aufschlag auf ein- und andere einführende Kaufmannswaaren in Königreich Böheimb unterschiedliche effectus zu Wege gebracht werden:

Primo: Es wird dardurch verlanget, daß ein solcher Nebenimpost vor allen dem aerario die Zolleinkünfte vergrössern und mehrere Erträgnus zu denen benötigten Ausgaben verschaffen soll.

Secundo: denen Landesfabriquen dardurch aufzuhelfen, folglich diejenige frembe Waaren darmit zu belegen, welche in eigenem Lande können gemachet und fabriciret werden.

Tertio: dem publico zum Besten gedeihen, daß denen ad luxum dienenden fremben Waaren die Beschwernus auferleget wird, damit solche nicht so häufig in's Land, dargegen aber

quarto nicht so viel baare Gelder vor diese unnötige Waaren außer Landes geführet werden mögten.

Wann nun diese principia mit Attention consideriret werden, so dörfte von selbsten, ohne alle vermeinte Critique, in die Augen fallen, daß generaliter eines wider das andere streiten und sich von selbsten contradiciren thut, ja gleichsam von einer Ohnmöglichkeit zu sein scheinet, daß ein oder anderer sich vorstellend- und ver-

meinter effectus durch solche Nebenimposten oder sogenannte Aufschläge sowohl pro aerario als commercio könne gezogen werden, indeme alles dasjenige, was einen aerario in Zoll auf die einführende fremde Waaren (welche in das General-Commercium des Königreich Böheimb vice versa mit andern Ländern einschlagen) einige Erträgnus geben soll, auf die Facilität und Moderation des Zolls, woraus die Multiplicität des commercii entspringet, folglich mehr Erträgnus abwirft, ankommen thut; außer diesen die durch eben allzu hohen Zoll und Aufschlag belegte Waaren notwendig zurückbleiben müssen, mithin die mehrere Erträgnus des aerarii in Zollwesen von selbsten und zwar nicht allein respectu deren in consumo belegten Waaren, sondern auch respectu deren Landesexportandorum aufhören muß; als vor ein sicheres principium in commercio bestehen dörfte, daß der Fremde eben in dem Land, wo er seine Notdurft abholet, auch die Facilität in Absetzung seiner dahin bringenden Effecten genießen will. Werden ihm diese mit allzu hohen Zoll und Impost beschweret, so suchet er andere Wege seine Waaren abzusetzen und in Gegentheil seine Notdurft sich anschaffen zu können.

Will dieses principium nach dem klaren Exempel anderer wohleingerichteten Commercialländer gleichwohl keinen Ingreß finden, so ist doch auch weiter ohnstreitig, daß, wann ein Land ab exemplo des Königreichs Böheimb mit überflüssigen exportandis sive artis sive naturae versehen, der eigene Landesinwohner seinen Handel und Wandel damit ad extra selbsten fortsetzet; so ist von einer puren Ohnmöglichkeit, daß er allezeit lauter baares Geld darfür ziehen und zurückführen kann, sondern er muß auf andere fremde Waaren seiner Convenienz nach, welche er sich widerum à retour in seinem Land abzusetzen getrauet, barattiren, vor eines;

andertens würde ein Inwohner seinen Handel und Wandel ad extra sehr unvernünftig tractiren, wann er mit seinem Wagen und Geschirr böhmische Effecten zur Absetzung außer Landes führete und allein mit dem auch baar gelösten Geld zurückgehen wollte; dann durch dieses würde er einen einfachen Profit ziehen, was er an denen ausgeführten Effecten gewonnen. Wann er aber sein gelöstes Geld wieder in fremde Waaren umsetzet und sie dargegen einführet, so hat er doppelten Gewinnst, einen an der ausgeführt- und den andern an der zurückbringenden Waare.

Ist nun also auf die von dem Landesinwohner selbsten einführende fremde Waaren ein hoher Zoll und Nebenaufschlag gesetzet, so muß er gleiche Last mit dem Fremden tragen. Anbei wird ihm der Handel mit mehrern Landeseffecten ad extra unterbrochen, der ausgehende oder Esito-Zoll möge ihm facilitiret werden, wie es nur immer sein möge.

Darinnen bestehet das commercium und bereichert die Inwohnere, daß sie in Stand gesetzet werden, die praestanda publica abtragen zu können. Und dieses ist vice versa auf die in das Land handlende Fremde eben also zu nehmen, wann ein wahres commercium im Königreich Böheimb, und wie es ganz leicht, ja so gut und besser, als in denen fremd- und benachbarten Ländern, welche ihr florissantes commercium denen ertheilten k. u. k. allergnädigsten privilegiis zu danken haben, sein kann, verlanget und gesuchet wird.

Daß man aber verlangen und statuiren will, ein Fremder soll die böhmische überflüssig vorhandene exportanda mit baaren Geld abholen, seine unnötig habende Waaren aber nicht einzuführen oder auch wieder zu versilbern trachten, seind wohl pia desideria zu nennen, so mehr zu wünschen, als zu hoffen stehen.

In diesen unvorgreiflichen principiis wird die Attention gar nicht auf die dermahlen in Prag vorhandene Kaufmannschaft, um (wie gemeiniglich pfleget gesaget zu

werden) diese allein deswegen zu facilitiren oder wohl gar in dem vermeinten Wucher zu stärken, sondern, weilen nach der von Gott und der Natur dem Königreich Böheimb verliehenen Glückseligkeit und überflüssigen Landesproductis der Handel und Wandel nicht unter der alleinigen in Städten etablirten Kaufmannschaft, sondern unter denen Landesinwohnern, ja Unterthanen hauptsächlich versiret, also wird auch der scopus universaliter auf das ganze Land gerichtet und darfür zu halten sein.

Und wie das contributionale auf Grund und Boden gerichtet und daraus die praestanda publica müssen abgetragen werden, so muß der böhmische Landesinwohner, wann er keinen Grund und Boden hat, das fictitium beitragen, welches er nicht anderst, als durch Handel und Wandel erschwingen und gewinnen muß.

Wird ihm dieser beschweret, so müssen die praestanda des ersten aufhören.

Es ist also kein Wunder, wann das contributionale stecken bleibet; dann der Landesinwohner sich über den Abgang des Segen Gottes nicht zu beschweren hat, sondern daß er sich dessen wegen Beschwer- und Unterdrückung alles Handel und Wandels nicht theilhaftig und zu Nutzen machen kann.

Außer diesem, was ein Landesinwohner dem andern von denen im Land selbst erzeugenden Effecten abkaufet, kann kein commercium, sondern nur Kauf und Verkauf genennet werden, woran ein einfacher Profit klebet.

Wann aber auch die mit hohen Impost belegte Waaren der Notwendigkeit nach gleichwohl eingeführet werden, so dörfte sich klar erweisen, daß, wann (e. g.) der Aufschlag jährlich auf 30.000 Gulden ertragen hätte, die ordinari Zollerträgnus hingegen um 50.000 Gulden zurückbleibet, ex ratione, weilen eben der darauf gesetzte hohe Nebenimpost oder Aufschlag die Waaren zurückhaltet und das commercium diminuiret, solchergestalten der Nutzen des aerarii nicht nur wegfallet, sondern auch weniger Erträgnus, als in einem moderirten Zoll-Aussatz zu Wege bringet, wo die Multiplicität der einführenden Waaren die Erträgnus mit dem commercio vergrößert; also durch einen hohen Zoll mit beschwerlichen Nebenaufschlägen zum Schaden des mehrer haben könnenden commercii, auch der Nutzen pro aerario wegfallet und zwei gegen einander streitende contraria, als hoher Aufschlag und Erträgnus pro bono aerarii, keinen wahren Effect zu Wege bringen können.

Ein jedes Land ist nach seiner wahren Constitution in der Stärke und Schwäche deren habenden exportandorum et importandorum respectu commercii vor allen zu considериren.

Dasjenige Land, welches seine erzeugende producta sive artis, sive naturae durch Residenz des Landesfürsten, folglich grosse Confluenz vieler Fremden, selbsten im Land consumiren kann und sich, Mangel des nicht habenden Überfluß, auch nicht zu sorgen hat seine Landesproducta ad extra absetzen oder gegen andere barattiren zu können, wird ein hoher Zoll-Aussatz und Nebenimpost oder Aufschlag nicht so viel Nachtheil zu Wege bringen, auch dem aerario ehender eine Erträgnus verschaffen, weilen der consumo mit solchen fremden Waaren den Absatz findet, als demjenigen Land, welches mit überflüssigen productis versehen, im Land selbsten nicht verschleissen kann, sondern die Anwehr ad extra, es seie nun gegen Baargeld, oder gegen andere fremde Effecten, um die praestanda publica daraus abtragen zu können, suchen muß; so daß, wann die Ausfuhr der inländischen Effecten noch so sehr facilitiret, die Einfuhr der fremden aber übermässig beleget würden, Handel und Gegenhandel absolute nicht fortzukommen auf diese Art vermögend ist.

Damit muß also mit dem Schaden und Zerrüttung des sonst haben könnenden commercii auch die Erträgnus pro aerario sich vermindern und mehr Abgang als Zuwachs finden.

Ad principium secundum, daß der hohe Impost und Aufschläge auf diejenige fremde Waaren, welche in eigenen Land können fabriciret werden, denen Landesfabriquen zur Aufhelfung dienen soll.

Dieses dörfte viele Absätze leiden und ganz nähere Consideration erfordern.

Die Landesfabriquen dörften allezeit zu distinguiren und in zwei classes abzutheilen von Nöten sein:

1o. Landesfabriquen, wo die fabricata aus dem im Land erzeugenden rohen materiali gemacht und also fabriciret werden.

2o. Landesfabriquen, in welchen aus fremden materiali der Ausländern ihre fabricata wollen nachgemachet und dardurch die fremd-fabricirte Effecten sollen abgehalten oder mit dem darauf gesetzten hohen Zoll und Nebenimpost beschweret werden.

Die erste Art, als die Landesfabriquen aus dem im Land selbst erzeugenden rohen materiali seind natürlich von solcher Wichtigkeit, daß sie auf alle erdenkliche Weise sollen und müssen befördert werden.

Zu derlei Fabriquen seind im Königreich Böheimb keine kostbare Fabriquenhäuser nötig.

Das stärkeste rohe materiale, welches das Land zu denen artifactis erzeuget, ist, neben vielen anderen, ohnstreitig die Wolle und das leinene Gespinnst.

Eine jede Zunft von Tuch- und Hutmachern, Strümpfwirkern und Leinwebern seind nichts anders, als Fabricanten, eines Jeden Haus und Werkstatt aber gleichsam ein Fabriquenhaus zu nennen.

Es scheinet also unnötig zu sein, in Einrichtung solcher Fabriquen, worzu im Land das rohe materiale selbst erzeuget wird, auf Anlegung großer Gebäude mit vielen Kosten zu gedenken, durch welche oft dergleichen angestellte Fabriquen (wie viele exempla vor Augen liegen) wieder zu Grund gehen, ehender die aufgewendete Kosten durch die fabricata bezahlet und gewonnen werden.

Die Städte und andere taugliche Örter im Königreich Böheimb müssen die Fabriquehäuser vorstellen, denen Arbeitsleuten, einen jeden nach seiner Profession, das rohe materiale, hernach aber der Verschleiß ihrer fabricatorum sowohl in als außer Landes nach deren Überfluß verschaffet und facilitiret werden; auf diese Art und Weise wird eine jede Landesfabrique aus seinem eigenen materiali sein Fortkommen finden. Worbei doch denen Landesinsassen, weilen das Land mit überflüssigen productis versehen, zugleich die Ausfuhr des rohen materialis nicht zu verschränken, oder mit hohen Esitozoll, auch wohl gar Extra-Nebenaufschlag zu belegen sein dörfte, weilen diese durch solche nötig habende Absetzung ad extra baares Geld, um die praestanda publica abtragen zu können, zu erlangen suchen müssen; außer diesem solcher Abtrag dem aerario nicht in baaren Geld, sondern allein in Landesfabricatis würde endlich geschehen müssen.

Contra hunc passum, das rohe im Land erzeugende materiale ad extra verkaufen zu lassen, ereignen sich dermahlen viele übereilende principia und objectiones, welche doch alle nach denen wahren commercialprincipiis pro bono commercii et aerarii in Consideration der Beschaffenheit des Königreichs Böheimb gar keinen Grund haben können.

Dann obwohlen ein Hauptprincipium zu nennen, certo modo auch nicht zu widersprechen ist, daß die gute Vorsorge eines Landes vor allen dahin zu stabiliren,

womit das in eigenen Land erzeugende materiale in der Fabricirung (worzu es dienlich) denen Inwohnern die Nahrung und Gewinn zu verschaffen, zu Nutzen gemacht werde; dieses aber scheinet cum distinctione et grano salis und nach eines oder andern Landes Beschaffenheit zu nehmen.

Wann ein Land mit überflüßigen rohen materiali versehen, so ist höchst billig und nutzbar, daß solches, so viel nur möglich, in artefacta, wordurch der Nutzen dem Land und denen Arbeitern hereinfallet, verwandelt werde; also das rohe materiale außer Landes zu führen auf alle Art und Weise zu hemmen ist.

Ist aber ein allzu großer und überflüßiger Vorrat von Naturalproductis vorhanden, daß alle daraus fallen könnende fabricata sowohl in, als außer Landes nicht können verschließen werden, so ist die Ausfuhr des rohen materialis neben denen aus solchem im Land gemachten fabricatis nicht zu hemmen, sonderlich wann aus solchen die onera publica dem Landesfürsten in baarem Geld abzutragen müssen gehoben werden, der völlige Absatz aber im Land sowohl mit einem als dem andern nicht zu finden ist.

Es geben andere Länder hierinnen das clare Exempel, daß sie ihr rohes materiale außer Landes verkaufen, ex ratione, weilen der Überfluß darinnen allzu groß und nicht alles in artefacta verwandelt werden kann, sonsten sie den Profit gerne ziehen würden.

Ist also zu examiniren, wie das Königreich Böheimb wegen überflüßig erzeugenden rohen materialis und seinen fabricatis in der Bilanzirung ad extra stehe.

Wann mehr rohes materiale als fabricata außer Landes gehen, so ist der Fehler offenbar, daß mehr sollte in artefacta versetzet und mehrere Landesfabriquen oder Fabricanten angestellet werden.

Diese Bilanzirung ist mit keinen bessern Grund und Sicherheit zu heben gewesen, als daß man endlich anno 1732 durch die Zollregister die Stärke und Schwäche respectu importandorum et exportandorum, was in denen Zöllen blos allein angesaget und dem aerario der Zoll darvon erleget worden, untersuchet und darüber den Bilanz mit allen Beilagen von denen Zollbeamten formiret hat.

Wie nun vor allen die Wolle und das Leinengespinnst neben andern die stärksten producta in Königreich Böhaimb seind, wormit selbtes in grösten Überfluß versehen, so beweiset der Bilanz, daß die Exportirung des rohen materialis und deren in Land daraus gemachten fabricatorum in diesen bestanden, nemlich:

Ausfuhr des rohen materialis:

| | | |
|---|---|---|
| Wolle . . . . . | Fl. 257.606 | 40 kr. |
| Garn . . . . . | „ 187.833 | 36 „ |
| | Fl. 445.440 | 16 kr. |

Ausfuhr deren in Land gemachten fabricatorum:

| | | |
|---|---|---|
| Tücher . . . . | Fl. 376.155 | 41 kr. |
| Carbis . . . . | „ 33.562 | 30 „ |
| Boy . . . . . . | „ 7.064 | — „ |
| Leinwand . . . | „ 1,138.508 | 19 „ |
| Strümpf wollen . | „ 35.905 | — „ |
| Hüte . . . . . . | „ 9.785 | 42 „ |
| Spitzen zwirne . . | „ 25 608 | 15 „ |
| | Fl. 1,626.589 | 27 kr. |

Also seind aus denen zweien Landesproductis nur die Wolle und das Gespinnst (ohne den gehabten Verschleiß in Land und was durch den Militärstand,

worauf die Kammerpaß pflegen ertheilet, mithin in Zoll nicht angesaget, gerechnet werden) an inländischen fabricatis mehr, als an dem rohen materiale ad extra versilbert und nur der Zollansage nach exportiret worden um die Summa von Gulden ein Million, einmahlhundert einundachtzig tausend einhundert vierzig neun, 11 kr. sage 1,181.149 fl. 11 kr.; woraus dann erhellet, wienach dem Königreich Böhaimb, als wann selbtes sein erzeugtes rohes materiale, ohne dahin zu sehen, solches suchen in fabricata zu setzen, sondern bloßerdinges denen Ausländern zu ihren Nutzen überlassete, diese aber ihre daraus fabricirende Waaren um doppeltes Geld wieder zurück in's Land verkaufen und die baare Gelder wieder an sich darfür ziehen thäten, folglich das Land von dem baaren Geld entblößet, das rohe materiale nur aus dem Land geführet, einige fabricata aber gar nicht verfertiget würden, mit Fundament nicht aufgebürdet werden kann.

Wie aber alle, sonderlich commercialprincipia, sie seind fundirt oder nicht, denen contradictoriis Mangel genugsamer realen Information heutiges Tages unterworfen seind, so dörfte auch dieses erstvorgestellte seine objectiones, und zwar sonderlich diese finden, daß über die ad extra absetzende manufacta et fabricata die gleichwohl noch überflüßig verbleibende Wolle und Garn auch verarbeitet, nicht aber roher aus dem Land gelassen werden sollte.

Diesem principio ist gar nichts auszustellen, wann es so schlechterdinges nur mit Vortheil ad executionem zu bringen wäre; ist auch ganz natürlich zu begreifen, daß, je mehr ein Land seine eigene producta in fabricata verwandeln kann, je mehr haben die Inwohner und Arbeitsleute ihr besseres Fortkommen in der Nahrung zu erlangen und können durch mehrern Gewinn, neben ihrer reichlichern Unterhalt, die onera publica desto leichter abstatten.

Es muß aber auch consideriret werden, daß es nicht auf derlei Fabricirung aus denen Landesproductis allein, sondern auf die Absetzung deren fabricatorum hauptsächlich ankommen will. Allzu viele Menge verhindert den Absatz und machet die Waaren in Preis fallend, wo hernach mehr Verlust, als Gewinnst herauskommet.

Wann Italien alle seine erzeugte Seiden, Spanien seine Wolle, Schlesien alle sein Garn in fabricata setzen thäte und könnte, so würden die darausfallende fabricata um einen Spottpreis oft müssen verkauft werden und dem Land kein Nutzen zufallen.

Und wann man sich wegen Introducirung solcher Fabriquen aus fremden materiali, denen Ausländern ihre fabricata in eigenen Land nachzumachen, in eine, der Sachen erforderlichen Umstand nach, weitere Deduction einlassen sollte, so dörfte sich äußern, wienach dem Königreich Böhaimb allezeit profitabler sein wird, wann es sein in Land erzeugendes rohes materiale nur allein in fabricata (so viel als es deren abzusetzen vermag) verarbeitet, das fremde materiale aber (ausser was es zu Verbesserung seiner eigenen Landesfabriquen nötig hat) Fremden überlasset, ihre fabricata mit keinen übermässigen Zoll beleget und darmit die Einfuhr nicht beschwerlich machet, seine Landesfabricata und übrig habendes rohe materiale aber dargegen ad extra abzusetzen suchet.

So wird der gleichsam inländisch gegen ausländisch führende baratto mehr Nutzen bringen und das commercium stabiliren, auch unterhalten, als wann man die leeren studia nur will dahin anwenden, der Fremden ihre Effecten aus ihren eigenen rohen materiali nachzumachen und die Einfuhr abzuhalten suchen, wordurch der Ueberfluß deren eigenen Landesexportandorum in Stecken gerathet.

Was seither etlichen Jahren denen böhmischen Erbländern durch derlei Nachmachung fremder Fabriquen vor Schaden und Nachtheil geschehen, wie man die Aus-

länder durch Belästigung ihrer Effecten dahin verleitet, daß (woran sie vorhin nie gedacht hätten) auch auf unsere Landesfabricata verfallen, Leinwebereien angeleget &c. dardurch die böhmisch- und schlesischen Fabriquen auch zurückgesetzet worden, wäre weitläufig darzustellen, der erlittene Schaden aber wird dardurch nicht ersetzet.

Ad principium tertium, daß dem publico durch hohe Aufschläge auf fremde Waaren soll zum Besten gedeihen, darmit solche nur ad luxum dienende Effecten nicht so häufig in's Land kommen sollen;

dieses streitet wider das erste principium ganz klar, daß die Aufschläge dem kai. aerario mehrere Erträgnus geben sollten; die Zurückhaltung fremder Waaren können keine Zollerträgnus herbeibringen, sondern müssen deswegen caliren und in Abfall kommen; welches die königl. Zolladministration zu Prag in einen ddo. 3ten Septembris 1729 an das königl. Commerciencollegium erlassenen reinsinuato selbsten zugestehet, in verbis:

„Ansonsten lasse diese königl. Administration den vorzustellen beliebenden Nachtheil, welcher mit Abnahm dieses neuen Aufschlags nicht nur denen darwider klagenden Kürschnern, sondern auch dem universo samt J. M. aerario zugefüget werde, allerdings in seinem Wert, zumahlen a dato dessen Introduction die ehemalige ordinari Erträgnus derer königl. Zoll- und Ungeltsgefälle gleich das allererste Probjahr schon um 37.523 Fl. 1 Kr. ½ Heller caliret hätte, und daraus zu schliessen, um wie viele hunderttausend Gulden dargegen im capitali hierlandes weniger negotiiret worden wäre. Nachdeme aber das diesfällig allerhöchst- und gnädigste resolutum zu syndiciren niemanden zustünde, sondern sich hiervon sogar auch ein Mitglied des hochlöbl. königl. Commerciencollegii pro autore in dem hiesigen Ungelt-Amt selbsten gerühmet und ausgegeben hätte, solchemnach würde diesem nunmehro obliegen, entweder den allerhöchst J. M. und dem publico dardurch zugefügten Schaden zu ersetzen, oder zu verantworten, oder aber durch nützlichere Vorschläge ins-künftig widerum einzubringen und zu verbessern."

Wann nun nach solcher eignen Cameralbekenntnus in dem ersten Probjahr die Aufschläge die Zollerträgnus um Fl. 375.231 Kr. ½ Heller haben caliren gemachet, so kommet es auf die weitere Berechnung an, wie viel die nachgefolgte 7 Jahr bis anhero zum Schaden des Zollaerarii betragen haben und um wie vielmahl hunderttausend Gulden dargegen in capitali in Land hat weniger negotiiret werden können.

Deßentwegen hierortes gar wohl anzumerken von Nöten zu sein scheinet, daß, nachdeme J. K. M. dem Königreich Böhaimb ein neurectificirtes Zollvectigal allergnädigst haben angedeihen lassen und zu bessern Verschleiß deren böhmischen productorum ad extra den vorhin so hoch ausgeworfenen Esitozoll, sodann zu Wiederherbeibringung des seither vielen Jahren von dem Land ausgewichenen transitus den Transitozoll auf ein merkliches heruntersetzen lassen, das kay. aerarium aber hierbei den Vorwurf zu thun beliebet, wienach durch derlei Heruntersetzung dieser zwei Zollrubriquen die Zollerträgnus sehr caliren und also J. M. Cameraleinkünften Nachtheil und grosse Verkürzung verursachen würden, mithin dero Meinung nach das Königreich solche vermeinte Calirung und Abfall deren Zolleinkünften anderwerts dem aerario zu ersetzen schuldig sein sollte; gleichwie aber dieser Abfall intuitu deren zweien Rubriquen, als des Esito- und Transituszoll, wegen des geminderten Zollaussatzes von darumben gar nicht zu vermuthen, weilen die künftige Multiplicität ein mehreren Verschleiß der böhmischen Effecten ad extra in Esitozoll und die mehrere Durchfuhr fremder Waaren und Effecten in Transitozoll solches nicht nur ersetzen, sondern sogar vermehren wird.

Wann aber gleichwohlen in denen ersten Jahren nach dem neurectificirten Zollvectigale und ehender die in den Esito und Transito gethane Zollerleichterung bei denen Ausländern bekannt wird, eine Calirung in der Zollerträgnus erfolgen sollte, so wird solche, wie es auch durch die künftige Zollbilanz sich wird darstellen lassen, nicht aus dem Esito- und Transitozoll, wohl aber aus dem allzuhoch noch in der Aussetzung verbliebenen Consumozoll sammt denen darauf haftenden Nebenimposten oder sogenannten Aufschlägen (welche das mehrer haben könnende commercium in Handel und Gegenhandel irritiret und zurücksetzet) erfolgen; welches aber vornehmlich durch Abstellung solcher dem commercio als aerario zum höchsten Nachtheil ausfallenden Nebenimposten oder Aufschläge kann unterbrochen werden.

Daß auch durch derlei Aufschläge auf die ad luxum einführende Waaren dem publico zum Besten angedeihen soll, daß dardurch solche Waaren von Land sollen abgehalten werden, dörfte sich bei genauerer Überlegung ebenfalls ganz anderst darstellig machen, und zwar aus diesen unvorgreiflichen commercialrationibus:

1^mo^ Ein freies und ungebundenes commercium (wie es das Königreich Böhaimb wegen seiner in der Menge habenden exportandorum, durch dessen zu suchen habenden Verschleiß es die praestanda publica abtragen muß) kann keinen Unterschied zwischen Einführung in Land nötig- oder nicht nötig- und nur ad luxum dienenden Waaren leiden; die auswärtig in florissanten commercio stehende Länder legen hiervon die Zeugnus ab; aus Holland werden neben einigen Waaren mehrere baare Gelder in die andern Welttheile versendet und darvor Waaren in Europa gebracht, welche gar wohl größtentheils können entbehret werden; nichtsdestoweniger muß selbtes sein commercium mitunterhalten, woraus ihr grosser Reichthum abstammet. Andere benachbarte teutsche Länder und freie Handelsstädte thun desgleichen. Wie nun

2^do^ das commercium den Jnwohner eines Landes bereichert, so kann der Landesfürst keine Zollerträgnus pro aerario nicht erlangen, wann er die vermeinte unnötig und nur ad luxum ausfallende Waaren suchet zurückzuhalten, sondern verlieret die sonst mehrer habende Zollerträgnus.

3^tio^ Laufet die Einfuhr deren fremden und ad luxum dienenden Waaren nicht allezeit in den Landesconsumo, sondern in das darmit weiters vorsorgende commercium ein; wann nun

4^to^ diese reiche Waaren durch hohen Zoll und Nebenimpost außer Landes sollen zurückgehalten werden, so wird statt der suchenden Emporbringung des in- und ausländischen commercii diesen der Weg versperret und von Land abgewiesen, folglich neben diesen Verlust des commercii dem kay. aerario auch die Erträgnus deren Zollgefälle diminuiren und wegfallen muß, geschweige was

5^to^ an solchen Waaren wegen des darauf gesetzten hohen Zoll und Nebenimpost heimlich eingeschwärzet und das aerarium defraudiret wird.

6^to^ Kann dem publico durch Beläftig- und vermeinten Zurückhaltung deren ad luxum dienenden Waaren und daß dardurch der Luxus vielleicht unter dem gemeinen Mann sollte unterbrochen werden, von darumben zu keinen Besten gedeihen, weilen genugsam bekannt ist, daß durch Belegung derer kostbaren Waaren mit hohen Zoll und Nebenimposten der mit Mitteln versehene gemeine Mann ad luxum mehrers angereizet und verführet wird; (e. g.) man setze auf eine Ellen reichen Zeug, Sammet, Spitzen und dergleichen über den Kosten noch 10, auch 15 Fl. Aufschlag, so wird der gemeine Mann, wann er Mittel hat, solches eben von darum kaufen, weil es pretios und theuer ist, mithin sich denen höhern Standespersonen in Pracht

der Kleidung nur gleichhalten und tragen kann; der keine Mittel hat, dem dörfte der Luxus von selbsten vergehen.

Ad principium quartum, darmit vor solche ad luxum dienende Waaren nicht so viel baare Gelder mögten außer Landes künftig geführet werden.

Das Königreich Böhaimb ist allezeit (ohne genugsam gehabter Kenntnus) mit diesen blamiret worden, es würden lediglich baare Gelder aus selbigen hinaus und frembe nur ad luxum dienende Waaren darfür eingeführet, folglich müsste endlich durch Entblößung aller Baarschaften vollends verarmen; in diesen irrigen supposito ist es auch bishero leider stecken blieben, daß man auch sich nicht gescheuet beizurücken, wienach in Königreich Böhaimb, wann man ihm auch in Zoll und andern Nebenimposten alle Facilität angedeihen lassete, dennoch in selbigen ein reales commercium niemahls würde etabliret werden können!

Ohne die Situation des Königreichs Böhaimb und dessen herrliche von Gott und der Natur verliehene beneficia hier als etwas unnötiges zu beschreiben, findet sich die klare Widerlegung in diesen:

Der nunmehro seither anno 1732 gezogene Zollbilanz, um die Stärke und Schwäche des Landes respectu deren importandorum et exportandorum zu wissen, ob selbiges vor seine importanda nur baare Gelder hinausgeben oder durch die dargegen ad extra angebrachte eigene Landesproducta wider suppliret hat, zeiget mehr die Stärke, als Schwäche des Landes pro commercio an und beweiset die über Ein- und Ausfuhr gethane Zollansage nach und worvon das aerarium den ausgesetzten Zoll empfangen, folgendermassen:

| Anno 1732. | Anno 1732. |
|---|---|
| Einfuhr Fl. 3,240.713 23 Kr. 4½ Pf. Sage drei Million zweimahlhundertvierzigtausend siebenhundert dreizehn Gulden Rh. 23 Kr. 4½ Pf. | Ausfuhr Fl. 4,479.794 45 Kr. 3 Pf. Sage vier Million viermahlhundertsiebenzigneuntausend siebenhundert neunzig vier Gulden Rh. 45 Kr. 3 Pf. |

also über die Einfuhr an Landesproductis mehr aus-, als an fremden Waaren der Zollansage nach eingeführet worden um Fl. 1,239.081 21 Kr. 4½ Pf., sage ein Million zweimahlhundert dreißig neun tausend achtzig ein Gulden Rh. 21 Kr. 4½ Pf.

| Anno 1733. | Anno 1733. |
|---|---|
| Einfuhr Fl. 3,165.979 5 Kr. 3 Pf. Sage drei Million einmahlhundertsechzig fünftausend neunhundert siebenzig neun Gulden Rh. 5 Kr. 3 Pf. | Ausfuhr Fl. 4,617.161 10 Kr. 3 Pf. Sage vier Million sechsmahlhundert siebenzehn tausend einhundert sechzig ein Gulden Rh. 10 Kr. 3 Pf. |

also vor dieses Jahr über die Einfuhr der frembden Waaren an Landesproductis mehr ausgeführet und in Zoll angesaget worden um Fl. 1,451.182 5 Kr. sage ein Million viermahlhundertfunfzig eintausend einhundert achtzig zwei Gulden Rh. 5 Kr.

Hieraus muß sich ja von selbsten zeugen, daß aus dem Königreich Böheimb nicht nur allein baare Gelder vor frembe Waaren, wann es auch dann und wann geschiehet, ausgeführet, sondern auf der anderen Seiten wiederum vor die Landesproducta Gelder in's Land gebracht werden, mithin alles in einen Generalbaratto bestehet.

Wann nun in andern fremden Ländern, welche keine eigene exportanda haben, dennoch das commercium in gröfften Flor stehet, so ist nicht abzusehen, warum das Königreich Böheimb um so viel mehres ein reales commercium nicht geniessen könnte, wann nur die wahren remedia vor die Hand genommen würden.

Wie nun aber hingegen das Königreich Böhaimb in diesen Commercio sich beläßtigter siehet, so geschiehet es auch dermahlen mit Beschwermachung der baaren Geldausfuhr, wordurch alle Circulation fremder Gelder in Wechsel-negotio unterbrochen und benachbarten Ländern der Nutzen und Profit überlassen wird, welcher passus aber, daß die baare Ausfuhr der Gelder certo modo dem Königreich Böhaimb mehr Nutzen, als Schaden zu Wege bringen muß, eine aparte Deduction von Nöten hat.

Daferne also diese ganz ohnmasgebige Vorstellung in eine Deliberation vorhero wollte gesetzet werden, als man die ein und andern Ortes sich etwan ereignete Anstände und dubia nicht wissen oder zum voraus ableinen kann, so dörfte die dermahlen in Königreich Böhaimb versirende und auf das commercium sich gelegt befindende Nebenimposten oder sogenannte Aufschläge gar leicht weiter examiniret und in eine dem commercio sowohl als J. M. Zollaerario zum Besten gereichende Reglirung können gebracht werden.

---

# XII.

# Gutachten

## über den Aufschlag auf fremde Waaren, de anno 1728.

Verfaßt 1737. (A. d. M. d. J.)

Der (sc. Aufschlag) fundiret sich auf das ddo. Laxenburg den 11. Juni 1728 allergnädigst erlaßene Schreiben durch die königl. böhmische Hofkanzlei, dann Specification, was vor Waaren darunter begriffen sein sollen. Die Bewegungs-Ursachen, J. K. M. zu Resolvirung dieses Aufschlags zu bewegen, seind diese gewesen:

Man hätte unter andern bei dem in verwichenen Zeiten ziemlich abgenommenen commercio höchst bedauerlich wahrgenommen, daß sehr große Geldsummen alle Jahr in fremde und entlegene Länder vor die barherbringende Waaren ausgeführet und verzogen worden wären, also nicht länger anzustehen seie, auf diensame Mittel und Wege zu gedenken, mit welchen einerseits denen dardurch ihnen, Unterthanen, nothwendig zustehen müssenden Entkräftigungen vorgebogen, andererseits dahin gesehen werde, wormit durch die bereits in Königreich Böheimb befindliche, auch mehr und mehrers aufrichtende Fabriquen dergleichen Waaren selbst verfertiget, hierzu die in Land durch den Segen Gottes erziglende Naturalien angewendet, mithin auch dem müßiggehenden Volk seine Nahrung zu suchen bessere Gelegenheit verschaffet werden möchte.

Diese gefaßte principia könnten keiner Contradiction unterworfen sein, wann die Wohlfart und Glückseligkeit des Königreichs Böheimb wegen seiner überflüßig habenden exportandorum sich nicht auf ein frei- und ungebundenes commercium fundiren thäte; ausser diesen das Geld vor fremde Waaren gar wohl in Lande behalten werden könnte, weilen der Inwohner sich zu seiner Nothdurft mit inländischen fabricatis zu versehen vermöchte; wie aber auch ohnstreitig sein dörfte, daß diese gleich folgende Hauptprincipia universaliter sowohl von Rechtsgelehrten, als Commercia-

listen recipiret seind, daß die commercia die Seele eines Landes zu nennen, aus denen commerciis die Inwohner zum Reichthum gelangen, und von diesen die Macht des Landesfürsten entspringet und sein aerarium in eine Erträgnus kann gesetzet werden.

Die baaren Gelder machen keinen Nutzen, wann sie nicht in die Circulation des commercii gesetzet werden; gleich daraus der Nutzen abfallet, wann einer sein Geld auf Interesse leget und sich Häuser, Güter und dergleichen verschreiben laßet. Wann er aber (e. g.) 1000 Gulden zehn Jahr in Kasten versperrter haltet, so wird er nach Verlauf dieser Zeit bei der Wiedereröffnung allezeit sein Capital (jedoch ohne Nutzen) wiederfinden.

In commercio, als freien Handel und Wandel, hingegen kann er mit seinen Capital sich doppelten Nutzen und Gewinnst verschaffen.

Es ist bereits in denen generalibus über alle Aufschläge zur Gnüge dargestellet, wie das Königreich Böheimb leider in diesen irrigen praejudicio stehen müßen, daß unzehlige Summen Geldes vor unnötige Waaren ausser Landes gesendet würden; das Land könnte kein commercium possediren; alle Gelder geheten ausser Landes und kommete keines dargegen hinein, ꝛc.

In diesen principiis hat man auch anno 1728 in Errichtung dieser Aufschläge versiret, ex ratione, weilen man den eigentlichen Stand des Königreichs Böhaimb respectu commercii nicht gewußt, ob selbiges mehr importanda als exportanda, so das wahre Fundament pro commercio dieser Landen nach seiner Verfaßung sein muß, besitzen thut, und ob man die ausgehende baare Gelder just eben vor unnötige Waaren ausser Landes sendete, oder die Gelder in commercio, Girirung fremder Wechsel, seinen Aus- und Eingang nehmen, worvon ein reales commercium absolute dependiren und zur Grundfesten haben will.

Diese Ausfuhr der baaren Gelder aus Böhmen, ob solche zu unterbrechen oder certo modo, so weit sie in das commercium einschlagen, zu facilitiren und nicht zu verwehren, erfordert zur wahren Erkenntnus der Sachen eine aparte Deduction, von darummen man auch hierorts dermahlen abstrahiret; aus dieser dörfte sich aber ganz leicht mit sichern principiis eröffnen, daß, wann auch aus dem Königreich Böhaimb jährlich 30 Millionen baare Gelder in commercio ausgeführet würden oder könnten, ein solches die Anzeige sein würde, wie das commercium in rechten Flor endlich gebracht worden seie.

Indessen hat der vor das Königreich Böhaimb pro anno 1732 angefangen und gezogene Bilanz aller der Zollansage nach aus fremden Ländern empfangen und eingeführten, dargegen aber als böhmischen eignen Landesproductis ausgeführten Waaren und Effecten gezeiget, daß die Einfuhr dem angesagten Werth nach

| | | | |
|---|---|---|---|
| betrage . . . . . . . . . . . . | 3,240.713 Fl. | 23 Kr. | 4½ Pf. |
| die Ausfuhr hingegen . . . . . | 4,479.794 „ | 45 „ | 3 „ |
| daß solchergestalten um . . . . | 1,239.081 „ | 21 „ | 4½ „ |

sage: ein Million zweimahlhundert dreissig neun tausend achtzig ein Gulden Rhein. 21 Kr. 4½ Pf. mehr aus- als eingeführet worden.

Nach dem vor das 1733ste Jahr gezogenen sich auch gleichfalls wieder geäussert, daß die Einfuhr

| | | | |
|---|---|---|---|
| betragen . . . . . . . . . . . . | 3,165.979 Fl. | 5 Kr. | 3 Pf. |
| die Ausfuhr hingegen . . . . . | 4,617.161 „ | 10 „ | 3 „ |
| also widerum um . . . . . . . . | 1,451.182 „ | 5 „ | |

sage: ein Million viermahlhundert funfzig ein tausend einhundert achtzig zwei Gulden Rhein. 5 Kr. an Landesproductis mehr aus- als eingeführet worden; daß also in Gegentheil hinwiderum mehr Geld ist in's Land kommen, als vor fremde Waaren baare Gelder haben können hinausgesendet werden; dann wann auch will hierwieder eingewendet werden, daß zwischen dieser Ein- und Ausfuhr kein baratto oder Stech-handel vorgangen sein, oder daß (e. g.) Peter mit dem Paul barattiret und inländische vor ausländische Waaren geben hätte, so kann man auch diese Meinung in seinen Werth lassen, daß vor die pr. 3,165.979 Fl. in Zoll angesagt und eingeführte fremde Waaren so viel baare Gelder außer Landes wären geführet worden.

Es kann aber auch auf solche Meinung nicht widersprochen werden, daß auch dargegen vor die ausgeführte Effecten, nur der Zollansage nach, 4,617.161 Fl. widerum an baaren Geldern ist in das Land kommen und also 1,451.182 Fl. mehr ein- als ausgeführet worden.

Und ist ganz kein Zweifel, daß nicht noch mehrere Landesproducta ad extra würden die Anwehr gefunden haben, wann das eingehende commercium nicht nebst dem ohnedies hochbelegten Zoll noch mit dem excessiven Nebenimpost wäre beläſtiget worden, welches beides das vice versa haben könnende commercium zurück-gesetzet hat.

Dieser eingeführte Aufschlag ab anno 1728 hat also keinen anderen Effect zu Wege gebracht, als wie solches der Zoll- und Ungelts-Administration an das königl. Commerciencollegium gethane Bekenntnus selbsten declariret, daß nemlich die Zoll-gefälle gleich das erste Probjahr um 37.523 Fl. 1 Kr. 1½ Pf. weniger pro aerario betragen haben und zu kurz kommen seien, um viele hunderttausend Gulden weniger negotiiret worden, der inventor aber dem dadurch J. M. aerario und commercio zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seie.

Nach eigner gezogenen tabella von der Zolladministration hat sich weiter ge-äußert, daß respectu dieses Aufschlages ab anno 1728 bis nur ad annum 1735 inclusive das Pragerische Zollamt allein in 8 Jahren bei vorgewesten diesen Aufschlag gegen andern 8 Jahren ohne Aufschlag um 60.877 Fl. 53 Kr. 3¼ Pf. zum Schaden des kai. aerarii caliret hat; und wann nicht die eingefallene Krönung anno 1723 ge-wesen wäre, wo der Zoll in Prag 30.000 Fl. mehr eingetragen, so würde der Abfall auf 90.000 Fl. allein betragen haben.

Der vermeinte Effect, denen in Land errichteten Fabriquen besser aufzuhelfen, ist dahin ausgefallen, daß der Conway von Watterfort mit seiner Fabrique in denen wollenen Zeugen durch Verlust eines gehabten Capitals über 200.000 Gulden ist zum Bettler worden, die angelegte Seidenfabrique aber auch mit einem ziemlichen Verlust deren Interessenten, gleichwie es auch zu Wien geschehen, auseinander gegangen ist.

Worbei man zu eben der Zeit, als der Aufschlag de anno 1728 zu Auf-helfung der Fabriquen introduciret worden, dahin verfallen, in favorem der österreichischen orientalischen Compagnie zu verbieten, daß keine wollene Zeuge, Barchent, Catton und dergleichen fabricata aus denen böhmischen Erbländern nacher Oesterreich nicht sollen eingeführet werden; auf einer Seiten seind also die Fabriquen aufge-richtet, auf der andern Seiten aber der beste Verschleiß deren fabricatorum ge-hemmet worden.

Gleichwie nun von Seiten des Landes vor die Emporbringung des commercii gesorget wird und aus dessen Multiplicität dem kai. aerario in der mehreren Zoll-erträgnus den Nutzen verschaffet, so ist wohl glaublich und weiset es die Erfahrnus, wienach das kai. aerarium nicht auf Verminderung und geringerer Erträgnus deren

Cameralgefällen, sondern auf deren Vermehrung ihr Absehen richtet, also bei Errichtung dieses Aufschlags 1728 schwerlich das Cameralintent dahin mag gerichtet gewesen sein, mit Verkürzung der Zollerträgnus denen Fabriquen zum Besten solches angedeihen zu lassen, als man in Moderation des Esito- und Transitozolles nach dem neuen Zollvectigal wegen der besorgenden Calirung respectu des bisherigen Erträgnus auf die Indemnisation angetragen, in dem nachgefolgten 1735ten Aufschlag auf Fisch, Häring, Wachs, Syrup 2c. nicht auf die Beschwernus der commercii, sondern auf die daraus gehoffte Erträgnus gesehen, und folglich auch den Credit bei der hochlöbl. Ministerialbancodeputation stabiliret hat.

Wie alle diese Aufschläge das commercium belästigen, ist in der General-deduction bereits weitläufig angeführet worden und daß solche dem böhmischen commercio sowohl als dem kai. aerario überhaupt mehr schädlich als vorträglich sein, denen Fabriquen aus fremden materiali keinen Vortheil zu Wege bringen, sondern vielmehr die mehrere Esitirung deren Landesproductorum zurückschlaget und das commercium abwendet.

Indessen ist sicher und gewiß, daß, wann man denen allgemeinen principiis derer Fabricanten, Verlegern und dergleichen Fabriquen-Anlegern, welche bei Erricht- und Angebung derlei neuen Fabriquen, worzu das rohe materiale aus fremden Ländern muß verschafft werden, ihre Intention und Absehen auf ihren eignen Nutzen, nicht aber zu des Landes und commercii Besten richten, Glauben geben und sich beifügen will, so wird keiner sein, der nicht vor die Aufschläge auf fremde Waaren redet und setzen pro fundamento, die anlegende Fabrique könnte nicht aufkommen, wann nicht gleiche Sorte von fremden Waaren einzuführen verboten oder mit einen sehr hohen Aufschlag beleget werden.

Alle andere inländische Fabricanten und Arbeiter hegen gleiche principia.

Der Tuchmacher will kein fremdes Tuch, der Hutmacher keinen fremden Hut, der Strumpfmacher keinen fremden Strumpf, der Zeugmacher und Seidenwirker keinen fremden Zeug 2c. in Land haben.

Finden derlei principia nun ihren Ingreß und Beifall, so kommet nichts anders heraus, als daß die Inwohner des Landes nach solcher Fabricanten eigenen Belieben ein in Land aus fremden Materiale nachgemachtes fabricatum um 4 und 5fach höhern Preis und schlechterer Qualität zahlen müssen, als sie es sonsten in freien Handel und Wandel hätten erkaufen und sich mit bessern Nutzen bedienen können; folglich auf diese Art denen Fabricanten zugleich das monopolium über ihre fabricata eingeraumet wird.

Unter der Kaufmannschaft in großen Städten finden sich gleiche principia, welche auf nichts als ihr eigen Interesse abzielen und sich wenig um die Wohlfart des ganzen Landes sorgen; dann diese verlangen, daß alle Handlungen in Kauf und Verkauf unter ihrer Direction gleichsam stehen, der Landmann seine erzeugende producta und fabricata nicht an fremde Handelsleute directe, sondern in die Städte der großen inländischen Kaufmannschaft verkaufen soll, darmit diese den Handel mit Fremden allein führen und mehrern Nutzen daraus ziehen können; wordurch ihnen quasi ein monopolium über die Landesproducta und artefacta soll eingeraumet sein.

Das erste principium derer Fabricanten und Handwerkern mit dem Verbot oder großen Aufschlag auf fremde Waaren, so in eignen Land aus fremden Materiale nachgemachet werden wollen, kann gewissermassen noch stattfinden, wann das Land seine producta selbsten consumiret, mit keinen Überfluß versehen, folglich solchen ad extra zu verkaufen oder auf andere fremde Waaren zu barattiren sich nicht

gezwungener siehet; in diesen Fall und da kein weiters commercium in Land vice versa mit denen benachbarten Ländern sein soll (worauf doch die bisherige Einricht- und suchende Emporbringung des freien commercii als das Hauptabsehen sich fußet) so ist nichts darwider einzuwenden, daß nicht alle fremde Waaren, welche in eignen Land können nachgemachet werden, mit großen Zoll und Aufschlag, um den Eingang zu verhindern, können beschweret werden; dann der Inwohner kann sich mit seinen eignen artefactis behelfen und wird durch den Verbot einigentheils der Luxus aus fremden fabricatis verhindert. Allein wann das Land mit Überfluß in eignen productis (wie Böhmen) dergestalten versehen, daß, wann selbiges nicht alle Jahr um etliche Millionen ad extra abzusetzen vermag, die praestanda publica darmit tilgen zu können, wo sollen zu solchen Abtrag pro aerario die nötigen baaren Gelder herkommen, da das freie commercium ab extra et vice versa ad extra deren Landesproductorum in der Multiplicität durch derlei Aufschläge und Verbot gehemmet und gleichsam gesperret ist! Können solchen Abgang der baaren Mitteln die aus fremden Materiale angelegte Fabriquen ersetzen?

In Handel und Wandel will der Ausländer gleiches Recht geniessen; wo er abkaufet, da will er auch seine Waaren dargegen absetzen und an Mann bringen können; wird ihme dieses nicht facilitiret, sondern in Gegentheil beschwerlich gemachet, so suchet er andere Wege seinen Abgang zu erkaufen, wo er auch seine Effecten anzubringen vermag.

Es lieget auch genug an Tage, was diese Beschwerung des ausländischen commercii vor Nachtheil dem Königreich Böhaimb zuwege gebracht hat; dann ganz fundate darzustellen, daß der Elbstrom zum freien Handel und Wandel sich würde von selbsten geöffnet haben, wann die Beeinträchtig- und Beschwerung des benachbarten sächsischen commercii auch auf die Seiten geräumet und in die Egalität gesetzt würde; wordurch soll also der böhmische Landesinwohner zu mehrern Reichthum und Vermögen gelangen, da solches aus dem Handel und commercio sich herleitet, wann ihm die Wege hierzu verriegelt und verschloßen werden? Das mehrere hiervon ist in der Generaldeduction mit ganz bewährten Gründen angeführet worden.

Wann auch alles dieses angeführte in keine Consideration wollte von Seiten des cameralis gezogen werden, so wird doch pro bono aerarii selbsten stattfinden und der Abthuung solcher schädlichen Aufschläge Beifall geben müßen, als:

1^mo^ das eigne Intresse des aerarii darvon abhanget und diese Aufschläge die Erträgnus deren Zollgefällen diminuiret, wie solches das von der Zolladministration gleich bei Instituirung solcher Aufschlägen anno 1728 erlassene insinuato selbsten bestättiget; und wie nun dieses in der Zollerträgnus geschiehet, so verringern diese Aufschläge auch

2^do^ das sonsten viel mehrers habend könnende commercium in Verschleiß derer Landesproductor- und artefactorum, aus welcher Multiplicität einzig und allein die Zollerträgnus pro bono aerarii ihren Einfluß hat; dann von sich selbsten ganz natürlich sein dörfte, daß, wo kein Handel und Wandel, keine Einfuhr fremder und Ausführung inländischer Waaren ist, so können auch dem Landesfürsten seine Zölle oder Mauten nichts eintragen; je mehr aber das commercium facilitiret wird, so viel mehrers müßen die Zollgefälle dem aerario in der Erträgnus geben; dem Inwohner fallet durch die Cultivirung des commercii der mehrere Reichthum zu die onera publica mit dem darzu benötigten baaren Geld desto ehender und leichter bestreiten zu können.

3tio So eröffnet die über den Aufschlag de anno 1728 gezogene tabella, wie hoch die Abnahme von denen solchen Aufschlag unterworfenen Waaren austraget, daß ohnmöglich ist, daß solche in einig vice versa mit denen benachbarten habend- und zu unterhalten nötig seiendes commercium einschlagen können, als ohne diesen der mehreste Aufschlag auf den Consumozoll nach der neuen Zolleinrichtung des Zollvectigalis de anno 1737 schon geleget worden, mithin, wann auch nach solchen neuen Zollaussatz die Erträgnus deren Zollgefällen caliren sollten, solches nicht dem in etwas heruntergesetzten Esito- und Transitozoll, sondern dem allzuhoch in ein und andern ausgesetzten Consumozoll zuzurechnen sein dörfte.

Der Schluß fallet also von selbsten, daß die Abstellung dieser nachtheiligen, bishero zur Verkürzung des commercii abgenommene und dermahlen neben dem neuen ausgesetzten Consumozoll noch abnehmende Aufschläge nicht nur zu Wiederherstellung mehrern Handel und Wandels, als auch sonderlich pro bono aerarii zu beßerer Erträgnus deren Zollgefällen lediglich abzielen und erfordern thut.

Adlersfeld.



